1843, Bäl. 9, 3.4

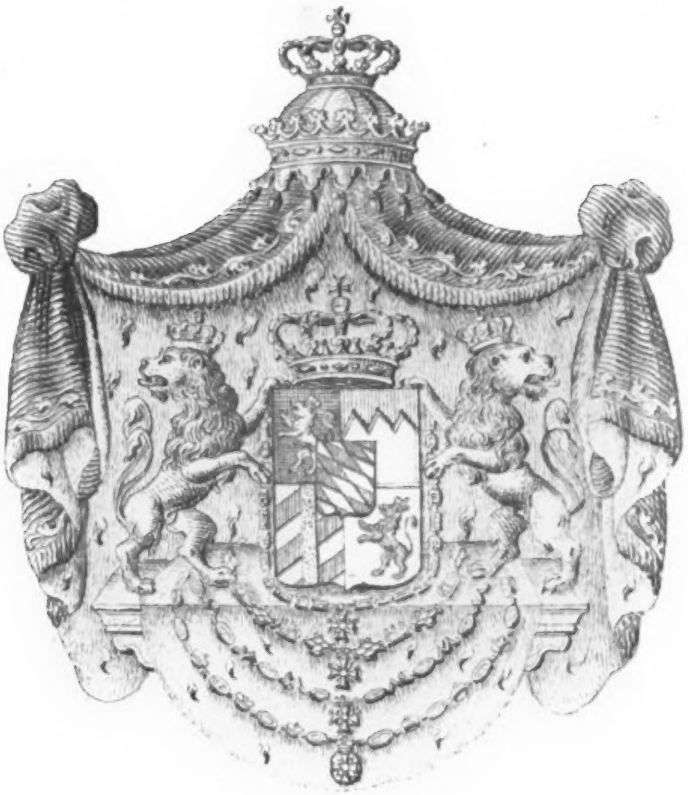

# BIBLIOTHECA
## REGIA
## MONACENSIS.

Digitized by Google

<36623378940015

<36623378940015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

# Verhandlungen

der

# Kammer der Abgeordneten

des

# Königreichs Bayern

im Jahre 1843.

---

Amtlich bekannt gemacht.

---

Neunter Beilagen-Band.

III. u. IV. Abtheilung.

Enthaltend: die Beilagen LXXIX. LXXXII. LXXXV. LXXXVIII. zu den Verhandlungen über das Budget gehörig.

---

München, 1843.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

# Inhalt

des

## neunten Beilagen-Bandes.

(Abtheilung III. und IV.)

---

## III. Abtheilung.

### LXXIX.

Correferat des Abg. Dekan Friederich im II. Ausschusse zum Vortrage des Abg. Dr. Müller im III. Ausschusse über die General-Uebersicht der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{45}{46}$, und der Gesetz-Entwürfe über das Maximum der Kreisumlagen pro $18\frac{45}{46}$. S. 1—127.

Protokoll des II. und III. Ausschusses:

vom 24. April 1843. S. 128.
„ 27. April 1843. S. 131.
„ 6. Juni 1843. S. 134.
„ 7. Juni 1843. S. 138.
„ 8. Juni 1843. S. 141.

Zusammenstellung der Beschlüsse. S. 148.

*

Digitized by Google

Beilage LXXIX.

# Correferat

des

Abgeordneten Dekan Friederich im II. Ausschusse

zum Vortrage des

Abgeordneten Dr. Müller im III. Ausschusse,

über die

**General-Uebersicht der Kreis-Lasten und Kreis-Fonds für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der V. Finanz-Periode**

**1843/49**

**und die Gesetz-Entwürfe über das Maximum der Kreis-Umlagen pro 1843/44, 1844/45 und 1845/46.**

---



Digitized by Google

# Register

zum Correferat des Abgeordneten Dek. Friederich über das Kreis-Budget der V. Finanz-Periode 1843/49 und die Kreis-Umlagen pro 1843/46.

---


| | S. | S. |
|---|---|---|
| Einleitung . . . . . | 1 | — 4 |
| **A. Kreis-Lasten.** | | |
| I. Abschnitt. Nachlässe und Nichtwerthe . | 5 | |
| II. Abschnitt. Auf die Verwaltung. | | |
| Kap. I. Etat des Justiz-Ministeriums . | 6 | |
| Kap. II. Etat des Ministeriums des Innern | | |
| a) Landräthe<br>b) Land-Kommissariate . . . | 7 | |
| Kap. III. Etat der Landgerichte . . . | 8 | |
| III. Abschnitt. Staats-Anstalten. | | |
| Kap. I. Erziehung und Bildung . . . | 9 | — 18 |
| „ II. Gesundheit . . . . . | 19 | |
| „ III. Wohlthätigkeit . . . . . | 20 | |
| „ IV. Sicherheit . . . . . | 21 | |
| „ V. Industrie und Kultur . . . . | 22 | |
| „ VI. Straßen- und Brückenbau . . | 23 | — 32 |
| IV. Abschnitt. Landbau . . . . . | 33 | — 34 |
| V. Abschnitt. Uebrige Ausgaben | | |
| 1. Verpflegung und Transport inl. Truppen | 35 | |
| 2. Reserve . . . . . | 36 | |
| Zusammenstellung der beantragten Erhöhungen | 37 | |
| Zusammenstellung der Kreislasten . . . . . | 38 | |




Digitized by Google

# Correferat

des

Abgeordneten Dekan Friederich im II. Ausschusse

zum Vortrage des

Abgeordneten Dr. Müller im III. Ausschusse,

über die

General-Uebersicht der Kreis-Lasten und Kreis-Fonds für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der V. Finanz-Periode

1843/49

und die Gesetz-Entwürfe über das Maximum der Kreis-Umlagen pro 1843/44, 1844/45 und 1845/46.

---

§. 1.

Bei Berathung des Vortrags des Herrn Abgeordneten Dr. Müller über die General-Uebersicht der Kreis-Lasten und Kreis-Fonds für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der fünften Finanz-Periode 1843/49 in den Sitzungen des III. Ausschusses benehmlich mit dem II. am 24. und 27. April d. Js. fand es der II. Ausschuß für nothwendig, über diesen Gegenstand, welcher vom Präsidium der Kammer

Digitized by Google

zur primitiven Behandlung heuer dem III. Ausschusse zugetheilt worden, wegen dem Ineinandergreifen des Kreis-Budgets und des Staats-Budgets ein Correferat sich vorerst erstatten, und bis dahin die vom Hrn. Referenten des III. Ausschusses bezüglich des finanziellen Punktes gestellten Anträge, einverständlich mit dem III. Ausschusse, ausgesetzt seyn zu lassen.

§. 2.

Der Unterzeichnete, vom II. Ausschusse als Correferent bestellt — kann sich um so mehr in Kürze fassen, als der Herr Abg. Dr. Müller den wichtigen Gegenstand des Kreis-Haushaltes in seinen vielen und in das Volksleben tief eingreifenden Verzweigungen mit rastlosem Fleiße und dem wärmsten Gefühl eben so erschöpfend und ausführlich als offen und freimüthig durchgearbeitet hat. Insbesondere dankenswerth ist die mühevolle Zusammenstellung aller von den Landräthen der acht Regierungs-Bezirke Bayerns in den verflossenen drei Jahren 1840/43 gestellten Anträge und Wünsche und des ihnen gewordenen Schicksals. Das landräthliche Streben und Wirken, Wünschen und Bitten in allen Kreisen ist hier in gedrängtem Rahmen zusammengefaßt, und es athmet das Bestreben aus der ganzen Arbeit hervor, das landräthliche und das ständische Element sich einander näher zu rücken, und in einen engern wechselseitigen Rapport zu setzen.

Das Landraths-Gesetz selbst deutet ein solches Eingehen der Stände an, und erheischt es sogar, weil ausserdessen die durch dasselbe gebotene Mittheilung der Verhandlungen der Landräthe an die Stände ohne Bedeutung wäre.

Das dem stoffreichen Werke noch angehörende Tabellenheft mit 33 Uebersichten und Zusammenstellungen voll-

endet die mühevolle Arbeit zu einem werthvollen Ganzen, welches, wie ein Gemälde, mit natürlicher Wahrheitsfrische für Licht und Schatten gleich kräftige Farben bietet, und von den Zuständen des bayerischen Landes und seiner Verwaltung Nachricht gibt.

§. 3.

Den Stoff zur gegenwärtigen Beurtheilung bietet die dem Budget der Staats-Ausgaben für die V. Finanz-Periode 1843/49 unter Ziff. LIII. lit. b. beigefügte:

„Uebersicht der Voranschläge
a) der Kreislasten und
b) der Kreis-Fonds
„für nothwendige Zwecke auf ein Jahr
„der V. Finanz-Periode 1843/49."

Diese Uebersicht findet sich in der Beilage Ziff. III., Vortrag des königl. Finanz-Ministers bei Uebergabe des Budgets und des Gesetzes über die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanz-Periode ddo. 28. November 1842 (von Seite 226 bis Seite 266 der Quartausgabe) vollständig abgedruckt.

Auch Herr Referent Dr. Müller hat diese Uebersicht sub lit. F. dem Tabellenheft zu seinem Vortrage wörtlich einverleibt.

Unter Bezugnahme auf diese Beilage Ziff. LIII. lit. b. zum Staats-Budget und zu dieser Uebersicht der Kreis-Lasten und Kreis-Fonds für nothwendige Zwecke übergab der königl. Minister des Innern aus Allerhöchstem Auftrag und mit besonderm Vortrag ddo. 28. November 1842 (Beilage VI.) an die Stände des Reichs und zwar vorderſamst an die Kammer der Abgeordneten

a) besondere Voranschläge der Kreis-Lasten und Kreis-Fonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungs-Bezirkes auf ein Jahr der V. Finanz-Periode 1843/49 zur Prüfung und

b) besondere Gesetz-Entwürfe über das Maximum der in einem jeden Regierungs-Bezirke für die Jahre 1843/44, 1844/45 und 1845/46 zu erhebenden Kreis-Umlagen — zum Beirath und zur Zustimmung.

§. 4.

Der Kreis-Haushalt, angebahnt und in Aussicht gestellt durch das Landraths-Gesetz vom 15. August 1828, in der III. Finanz-Periode gleichsam versuchsweise finanzgesetzlich durchgeführt, sollte durch das im Jahre 1837 zu Stande gebrachte Ausscheidungs-Gesetz eine feste Grundlage erhalten.

Gleichwohl bewegte sich die von der königl. Regierung in der vorgelegten General-Uebersicht der Kreis-Lasten und Kreis-Fonds gemachte Ziffer-Ausscheidung, welche beim Landtage im J. 1837 ständischer Seits nicht mehr geprüft, nach §. 10. des Finanz-Gesetzes von 1837 für das nächste Triennium der kgl. Regierung zur vorläufigen Anwendung zugestanden, dann beim Landtage im J. 1840 nach zurückgelegter erster Hälfte der IV. Finanz-Periode von den Ständen anerkannt wurde, bisher zum Theil ebenso auf usuellem als legalem Boden.

Dieser Kreis-Haushalt — die wichtigsten und dem Volksleben zunächst liegenden Interessen berührend — fordert zu reifer Prüfung des Bedarfs und hinlänglicher Deckungsmittel mächtig auf; es ist diese auch in Artikel

VIII.. IX. und XII. des Ausscheidungs-Gesetzes von 1837 gesetzlich bedingt.

Nachdem der Herr Referent Dr. Müller nicht in eine Detail-Prüfung der vorgelegten acht Kreis-Budgets — Kreis für Kreis — eingegangen ist, sondern die Uebersicht der Voranschläge der Kreis-Lasten und Kreis-Fonds sämmtlicher acht Kreise (die citirte Beilage LIII. lit. b. des Staats-Budgets) in Beilage F. zu seinem Vortrage — zum Gegenstande der Beurtheilung gemacht hat, sieht sich auch der Correferent auf dieselbe Bahn gewiesen.

Die vorliegenden acht Budgets für die einzelnen acht Kreise enthalten jedoch nicht mehr und nicht weniger, als die Uebersicht der Kreis-Lasten und Kreis-Fonds enthält, letztere in Einer Vorlage, was die Spezial-Budgets der Kreise in acht Vorlagen enthalten, und hiezu noch die Summen aller acht Kreise. Die einzelnen Positionen der Kreise sind durch die vorgelegten Spezial-Etats nachgewiesen.

## §. 5.

## A. Kreis-Lasten.

Diese sind in fünf Abschnitten vorgetragen, welche der Reihe nach vorzuführen sind.

Die sub lit. F. in dem Tabellenhefte zum Vortrage des Herrn Abg. Dr. Müller abgedruckte General-Uebersicht der Kreis-Lasten und Kreis-Fonds enthält zugleich bei der Summe jedes Kapitels die Beträge der IV. Finanz-Periode nebst vergleichender Angabe der Mehrung oder Minderung der V. Finanz-Periode.

## I. Abschnitt.

### Nachlässe und Nichtwerthe

an der Grund-, Personal-, Mobiliar- ꝛc. ꝛc. Steuer in der Pfalz — nach der diesem Kreise zukommenden Eigenthümlichkeit und nach dem Ausscheidungs-Gesetze Art. IV. lit. c. mit 4200 fl.

Die Nachlässe ꝛc. anderer Kreise an den direkten Staats-Auflagen kommen in der Centralfonds-Rechnung vor, und jene an den Kreis-Umlagen kommen wohl in den Kreisfonds-Rechnungen, nicht aber hier — im Etat — vor, weil die Kreis-Umlagen in ihrem Netto-Betrage, also nach Abrechnung der durchschnittlichen Nachlässe ꝛc. vorgetragen sind.

§. 6.

## II. Abschnitt.

### Ausgaben auf die Verwaltung.

#### Kap. I. Etat des k. Justiz-Ministeriums.

Dieser umfaßt die Appellations-Gerichte, dann Wechsel- und Handels-Gerichte II. Instanz, die Kreis-, Stadt- und Wechsel-Gerichte I. Instanz, dann die Bezirks und Friedens-Gerichte.

Gegen die durch die Spezial-Etats nachgewiesenen Summen ist im Allgemeinen Nichts zu erinnern.

Die mehrfach angeregte Erhöhung der Regie-Summen verdient allerdings — zumal bei dem Steigen der Holz-Preise ꝛc. Beachtung.

Auch das vom Herrn Referenten Dr. Müller Seite 64. berührte Institut der Accessisten bei den Appellations-

Gerichten muß um ſo mehr der Berückſichtigung der kgl. Staats-Regierung empfohlen werden, als die hohe Kammer der Abgeordneten bereits in ihrer XL. Sitzung — bei Anlaß der Berathung der Rückantwort der Kammer der Reichsräthe, den Antrag des Abg. v. Wening, — die Gewährung einer vollſtändigen Civil-Geſetzgebung betr. — den Beſchluß in ihr Protokoll niederzulegen faßte:

„Es ſey der von der hohen Kammer der Reichsräthe nicht angenommene zweite Wunſch wegen Honorirung der Appellationsgerichts-Acceſſiſten an den II. Ausſchuß zur Würdigung bei der Budget-Berathung zu verweiſen,"

was auch durch Präſidial-Schreiben vom 8. April d. Js. geſchah.

Hieraus dürfte ſich der

**Antrag**

rechtfertigen:

„Dieſe Poſition ſey um 24,000 fl. behufs angemeſſener Remunerirung der Acceſſiſten bei den Appellations-Gerichten und behufs entſprechender Mehrung der Regie-Averſen bei ſämmtlichen Juſtiz-Stellen in den Kreiſen zu erhöhen."

## §. 7.

**Kap. II. Etat des k. Miniſteriums des Innern.**

a) Die Ausgaben auf den Landrath der acht Kreiſe mit 14,194 fl. dürften als hinreichend erachtet werden, da der dreijährige Durchſchnitt für 1838/41 nur eine wirkliche Ausgabe von 10,284 fl. 4 kr. nachweist, und der Aufwand von den Zufälligkeiten der Dauer des Landrathes und der

Entfernung der Mitglieder von der Kreis-Hauptstadt ꝛc. abhängt.

Der Antrag des Abg. Dr. Müller sub Nro VII. ad §. 42. dürfte sonach zu beruhen haben.

b) Die Ausgabe auf die Land-Kommissariate der Pfalz, durch Spezial-Etats nachgewiesen, dürfte als nachhaltig angesehen werden. Eine etwa nöthig werdende Vermehrung der Ausgabe auf Regie wird bei dem Etat der Landgerichte mitbedacht werden.

## §. 8.

### Kap. III. Etat der Landgerichte.

Dieses wichtige Institut ist in der Tabelle lit. M. und im Vortrage des Hrn. Dr. Müller selbst nach allen Beziehungen erörtert.

Der Gesammtaufwand — in der IV. Finanz-Periode auf 1,156,000 fl. veranschlagt, und in die V. wegen Zurechnung der Remunerationen, und des Aufwandes auf die neu zu errichtenden Landgerichte auf 1,275,948 fl. 50 kr., also um 119,941 fl. 50 kr. höher, als in der IV. Periode angesetzt, — belief sich in den drei Jahren 1838/41 im Durchschnitt auf 1,288,159 fl. 22 kr., also in der Wirklichkeit noch um 12,210 fl. 32 kr. höher, als der Ansatz für die V. Finanz-Periode.

Es ist unverkennbar, daß durch die Zunahme der Bevölkerung, durch Zerstückelung des Grund-Eigenthums durch den Aufschwung des Handels und der Industrie, durch das Sichnähertreten der Länder und Völker in der neuern Zeit, die Geschäfte bei allen Stellen und Aemtern

auſſerordentlich zugenommen haben. Die mehrfachen Verſuche der Geſchäfts-Vereinfachung und Abkürzung haben hingegen nicht hinreichend gefruchtet, und ganz beſonders bei den Landgerichten iſt beim Fortbeſtand der dermaligen Aemter-Einrichtung der Geſchäftsdrang und der Mangel an Arbeitern am fühlbarſten. Während ſie — mit wenigen Ausnahmen — dieſelbe Zahl von Beamten haben, wie vor 20 und 30 Jahren, hat ſich aber ſeitdem die Geſchäfts-Maſſe verdoppelt. Die Bildung einiger neuer Landgerichte in den letzten Jahren hat wohl in einigen Gegenden, was dankbar anzuerkennen iſt, etwas geholfen, aber dem im Allgemeinen gefühlten Bedürfniß einer der Geſchäfts-Anhäufung angemeſſenen Zahl von Arbeitern iſt hierdurch noch nicht abgeholfen, und die theilweiſe, ausnahmsweiſe und zeitweiſe geſchehende Aufſtellung von Funktionären, welche meiſt nur auf 1 4, 1/2 oder 1 Jahr bewilliget werden, iſt keine nachhaltige, weil keine bleibende Hilfe.

Beſonders hervorſtechend unter den dießfallſigen Zuſtänden der ſieben Kreiſe diesſeits des Rheins iſt die Eigenthümlichkeit, nach welcher bei den Landgerichten im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg nur ein einziger Aktuar als Nebenbeamter dem Landrichter beigegeben iſt.

Auch der Umſtand, daß die Averſional-Summen, welche die Amts-Vorſtände für das Schreiber-Perſonal bekommen, woraus auch die Praktikanten remunerirt werden ſollten, allerwärts zu gering ſind, wirkt vielfältig nachtheilig ein, weil entweder zu wenig Perſonal aufgenommen oder ſelbes zu gering bezahlt, und daher die Geſchäfts-Erledigung beeinträchtigt wird.

Es kann dem Landrichter — bei den ohnehin ziemlich beſchränkten Beſoldungen — nicht zugemuthet werden, ex

propriis darauf zu legen, was aber unvermeidlich ist, wenn diese Aversalbeträge nicht vermehrt werden.

Bei diesem allerwärts gefühlten und laut beklagten Mangel an der für die Geschäfts-Masse nicht hinreichenden Zahl von Beamten und Hilfsarbeitern kann weder den Amts-Vorständen in gebührendem Maße das Gefühl und die Freude steter Erledigung aller obschwebenden Geschäfte, noch den Amtsangehörigen die möglichst baldige Abfertigung ihrer Angelegenheiten zu Theil werden.

Die Klagen über Geschäfts-Stockungen, über Verzögerungen ꝛc. häufen sich.

Es dürfte zur Beseitigung dieser vielbeklagten Mißstände wesentlich beitragen, wenn bei den grösseren resp. den am meisten beschäftigten Landgerichten noch eine Assessors- oder Aktuars-Stelle kreirt, dann jedem Landgerichte 200 bis 300 fl. als Vermehrung der Beträge für das Schreiber-Personal beigelegt würde.

Diese beiderseitige Nachhilfe möchte jährlich

100,000 fl.

in Anspruch nehmen.

Correferent stellt daher folgende

## Anträge:

„Seine Kgl. Majestät sey ehrerbietigst zu bitten,

a) „wegen der Geschäfts-Fülle bei den Landgerichten, wenigst bei den grössern resp. am meisten beschäftigten derselben, die Zahl der Nebenbeamten zu vermehren;

b) „bei denselben die Bezüge für das Schreiber-Personal um 200 bis 300 fl. zu erhöhen;

c) „zu dieſem Behufe die im Kreis-Budget für die V. Finanz-Periode auf den Etat der Landgerichte aufgenommene Poſition um 100,000 fl. aus Central-Fonds zu erhöhen;“

d) „hieraus 3000 fl. auf die Land-Kommiſſariate der Pfalz für Regie und Hilfs-Perſonal zu verwenden.“

Die Fonds-Vermehrung mit 3000 fl. sub lit. d. iſt vom Herrn Referenten Dr. Müller unter Hinweiſung auf die Wünſche des Landraths S. 176. ſeines Vortrags als nothwendig bezeichnet, und wenn gleich nicht förmlich beantragt, doch in ſeiner Zuſammenſtellung S. 179. ad Posit. II. 2. 2. hinzugerechnet worden.

§. 9.

## III. Abſchnitt.

## Etat der Staats-Anſtalten in den Kreiſen.

### Kap. I. Erziehung und Bildung.

Dieſer hochwichtige Gegenſtand iſt im Vortrage des Abg. Dr. Müller von §. 47. bis §. 64. mit Wärme und Ausführlichkeit ſo umfaſſend bearbeitet und durch die Tabellen sub Lit. N, O, P, Q, R, S, T und U ſo ausführlich erörtert, daß wenig beizufügen iſt.

Die Theilnahme jedes Kreiſes an der Geſammtſumme pr. 787,829 fl. 24¼ kr., welche die Etats-Summe der IV. Finanz-Periode pr. 766,834 fl. 24 kr. um 20,995 fl. überſteigt, und die Beſtimmung dieſer Antheile für die einzelnen Zwecke der Studien-Anſtalten, Schullehrer-Seminarien, teutſcher Schulen ꝛc. ꝛc. enthält die Tabelle Lit. F.

sowie die Tabelle Nr. 10. zu Beilage III. (Seite 239 bis 242).

Correferent beschränkt sich, aus den von Nr. VIII. bis XIV. vom Herrn Referenten Dr. Müller zu diesem Gegenstande gestellten Wünschen und Anträgen jene unter Nr. VIII., X. und XII., welche von den beiden Ausschüssen in suspenso belassen sind, einer Beurtheilung zu unterstellen und hiemit die vom Präsidium der Kammer dem II. Ausschusse zur Prüfung übergebenen besondern Anträge von Abgeordneten gleichen Inhalts zu verbinden.

## §. 10.

Diese Anträge sind:

1) vom Herrn Abgeordneten Dekan Meinel (zu §. 2. Schullehrer-Seminarien)

„die Errichtung eines zweiten protestantischen Schullehrer-Seminars" betr.;

2) vom Hrn. Abg. Dek. Lambert (zu §. 3. teutsche Schulen)

„die budgetmässige Fürsorge für die teutschen Schullehrer" betr.

Die Anträge selbst sind als Beilagen unter Nr. I. und II. diesem Vortrage angefügt.

## §. 11.

Vormerkungsweise werden die Fonds aufgezählt, welche dieser hochwichtigen National-Angelegenheit dermalen bestimmt sind:

1. die auf besondern Rechtstiteln beruhenden vom Staate zu leistenden Beiträge an Geld, und Naturalien

125,973 fl. 38 kr.

(i. J. 1831 im Budget zu . 112,187 fl. 44½ kr.
i. J. 1837 „ „ „ 113,405 „ 46¼ „
angeschlagen, welche Differenz in den wechselnden Natural-Anschlägen begründet ist.)

2. Die allgemeine Schuldotation, welche unter diesem Namen i. J. 1807 aus den eingezogenen katholischen Klostergütern für Schulen beider Kultus in den 6 älteren Kreisen ausgemittelt worden ist

300,000 fl.

Die Vertheilung dieser Summen an die Kreise geschah nach dem Urtheile der Staatsregierung und nach Maßgabe des erachteten Bedarfs.

3. Die i. J. 1831. in Folge ständischer Anträge auf Erziehung und Bildung bewilligte Dotationsverbesserung pr. 244,000 fl. Diese Summe wurde unter die acht Kreise nach deren damaligem Steuerfusse repartirt.

4. Die für die Pfalz gegebene besondere Schuldotation

24,000 fl.

5. Die Schuldotations-Verbesserung v. J. 1819, wonach jedem der acht Kreise jährlich 4000 fl. gegeben wurden . . 32,000 fl.

Summe sämmtlicher Schuldotations-Mittel

725,973 fl. 38 kr.

Die unter den Deckungs-Mitteln der Kreisfonds für die V. Finanz-Periode aufgenommene Summe

a) sub Kap. I. allgemeine Schuldotation und Verbesserung derselben . . . . 542,600 fl. — kr.

b) sub Kap. II. Fundationsmässige Reichnisse an Geld und Naturalien . . . . . 125,973 fl. 38 kr.

beziffern eine Gesammtsumme von . . 668,573 fl. 38 kr. welche sich unter die 7 ältern Kreise nach der in der Uebersicht der Voranschläge pag. 259 bis 263 angegebenen Weise unter selbe vertheilt.

Diese den 7 Kreisen zukommende Summe pr. 668,573 fl. 38 kr. von obiger Gesammt-Schuldotation pr. 725,973 fl. 38 kr. abgezogen, bietet einen Rest von

57,400 fl.,

welcher genau jenen Antheil umfaßt, wie er nach Beilage lit. E. zum Finanz-Gesetz von 1831 (Gesetz-Blatt 1831. Seite 199 bis 202.) aus der allgemeinen und besondern Schuldotation dem Rheinkreis zugeschieden worden ist. Von diesem Antheil des Rheinkreises, jetzt Pfalz, rühren

a) aus den sub Nr. 3. oben aufgezählten Dotations-Mitteln pr. 244,000 fl. . . . 29,050 fl. — kr.

b) aus den sub Nr. 2. und 4. verzeichneten Posten pr. 324,000 fl. 24,350 fl. — kr.

c) aus dem Posten Nr. 25 des Betreffniß jedes Kreises . . . . 4000 fl. — kr.

Summe . 57,400 fl. — kr.

Diese 57,400 fl. sind in der Zusammenstellung der Kreislasten pro 1831/37. (S. 211 bis 214 des Gesetz-Blattes von 1831) unter den aus der Ausscheidung her-

vorgehenden . . . . . 105,641 fl. — kr.
inbegriffen, welche unter Zurechnung der sub Ziff. 5. aufgeführten bisherigen Kreislasten im Rheinkreis sub lit. a b und c auf Justiz, innere Verwaltung und die Staats-Anstalten zusammen mit 323,958 fl. — kr.

jene . 429,599 fl. — kr.

nothwendige Kreisausgaben bilden, zu deren Deckung neben dem überwiesenen Antheil der halben Thür- und Fenster-Steuer pr. 15,308 fl. 30 kr. lediglich nur die Kreis-Umlage für nothwendige Zwecke zu 52½ pCt. mit 414,830 fl. — kr. die hinreichende Summe gewährt.

Zur Erklärung dieser Uebernahme obiger 105,641 fl. — kr. (worunter die Schuldotations-Antheile des vormaligen Rheinkreises pr. 57,100 fl. begriffen sind) auf die Kreisumlagen wird notizweißzugefügt, daß gegen diese Uebernahme vormaliger Staatslasten vom Staate andere bis dahin vom Kreise getragene Lasten (Kosten für das Kreisarchiv, für die Besoldungen und Remisen der Kreis- und Bezirkskassen, für Gefängnißkosten,) im Betrage von 90,650 fl. übernommen, und an den Kreis für das Mehr von 14,991 fl., um was die neuzugegangenen Lasten die abgenommenen übersteigen, die halbe Thür- und Fenstersteuer im Anschlage zu 13,308 fl. 30 kr., an den Kreisfond überlassen worden sey.

(VIII. Beilage B. der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1831. Beilage XXXIV. S. 30—33 ꝛc.)

## §. 12.

Die Bestrebungen der Stände bei den Landtagen 1837 und 1840 für weitere Erhöhung der Kreis-Schuldota-

tion sind noch im frischen Andenken, aber auch bisher noch ohne Erfolg.

Auch für die nächste Finanz-Periode ist den wiederholten ständischen Anträgen keine Berücksichtigung und dem herben Schicksale der Schullehrer im vorgelegten Kreis-Budget keine Bedachtnahme in Aussicht gestellt. Das Kreisbudget für nothwendige Zwecke, enthält keine Fonds-Vermehrung für diesen Zweck, keinen Gulden aus dem Kreis-Umlagen Maximum, der nicht schon seine Bestimmung hätte, keinen Gulden in Reserve.

## §. 13.

Die ministeriellen Erläuterungen, wie sie für jedes der acht Kreisbudgets den Ausschüssen vorliegen, enthalten — für die acht Kreise folgende Stelle:

> „Die teutschen Schulen zugewiesene Summe drückt wieder den aus der Kreis-Schuldotation für ihre Gesammtbedürfnisse zu leistenden, nach Kräften derselben bemessenen und zu bemessenden Zuschuß aus, den die Deckung des Bedarfs dieser Schulen nach Art. I. lit. b. Ziff. 10. des Gesetzes über die Gemeinde-Umlagen vom 22. Juli 1819. den Gemeinden obliegt, in so weit die aus der Kreis-Schuldotation möglichen Zuschüsse, und die etwaigen sonstigen Beiträge aus den Kreisfonds ꝛc. dafür nicht hinreichen."

Allerdings lautet die allegirte Stelle dahin, daß unter den Zwecken, für welche Gemeinde-Umlagen erhoben werden können, sub Nr. 10. auch jener zum Unterhalts-Zuschuß für Geistliche, Schullehrer, Schulgehilfen, und Präparanden nach den bestehenden Verträgen, Urkunden,

Herkommen und geltenden Geſetzen, in ſo ferne nämlich die auf dem Finanz-Etat hiezu geſetzlich beſtimmten Summen und das hiezu geeignete Stiftungs-Vermögen nicht ausreichen, mit aufgeführt iſt.

Aber gerade die Kreis-Schuldotation, die auf dem Finanz-Etat hiezu geſetzlich beſtimmte Summe, iſt es, welche den Anforderungen noch lange nicht entſpricht, und daher einer bedeutenden weiteren Aufbeſſerung bedürftig iſt.

Aus dieſer Kreis-Schuldotation ſollen

1. die Studien-Anſtalten

a) 8 Lyzeen mit 48 Profeſſoren,
b) 26 Gymnaſien mit 120 Profeſſoren,
c) 52 lateiniſche Klaſſen mit 179 Lehrern

über ihre meiſtens unzureichenden eigenen Fonds oder ſonſtige örtliche Zuflüſſe hinlänglich ausgeſtattet,

2. die Schullehrer-Seminarien

a) 7 katholiſche
b) 2 proteſtantiſche

unterhalten, und

3. für die teutſchen Schulen

gemügende Vorſorge getroffen werden.

## §. 14.

### Ad 1. Studien-Anſtalten.

Die Wiedereinführung der Alters-Remunerationen nach jedem Dienſtes Serenium bei den Lyzeal- und Gymnaſial-Profeſſoren, ſo wie bei den Lehrern an den vollſtändigen

lateinischen Schulen war Gegenstand eines Gesammtbeschlusses der Stände des Reichs im Jahre 1840, welcher mit den übrigen das gleiche Schicksal der Nichtgewährung theilte.

Dieselbe ist Gegenstand des Antrages des Herrn Abg. Dr. Harleß, die Remunerirung der Professoren an Lyzeen und Gymnasien und der Lehrer an den lateinischen Schulen betr. — welcher im III. Ausschusse Gegenstand eines eigenen Vortrags seyn wird.

Dieselbe ist vom Herrn Referenten Dr. Müller sub Nr. XIII. unter die Zahl seiner Anträge aufgenommen und von beiden Ausschüssen bereits angenommen. Rechnet man für jedes der acht Lyzeen und jedes der 26 Gymnasien 1000 fl., so dürfte dieser Betrag pr. 34,000 fl. hinreichend seyn, um für die Lyzeal- nnd Gymnasial-Professoren die nach Dienstes-Sexenien erreichten Remunerationen wiederherzustellen.

Für die Lehrer der lateinischen Schulen möchte für eine nach den Dienstesleistungen bemessene Gratifikation eine jährliche Summe von 6 bis 8000 fl. wenigstens erforderlich seyn.

## §. 15.

### Ad 2. Schullehrer-Seminarien.

Die Errichtung eines zweiten protestantischen Schullehrer-Seminars für die sieben Kreise diesseits des Rheins ist Gegenstand des Antrags des Herrn Abgeordneten Dekan Meinel und des vom Herrn Referenten Dr. Müller sub Nr. XII. aufgenommenen Antrags. Nach der den

vereinten Ausſchüſſen am 24. April dieſes Jahres vom Herrn Miniſter des Innern von Abel gegebenen Verſicherung, iſt die Errichtung eines proteſtantiſchen Schullehrer-Seminars in Schwabach bereits dekretirt, und ſoll mit dem 1. Oktober d. J. eröffnet werden.

Die Adaptirung und erſte Einrichtung hat die Stadtgemeinde Schwabach gegen eine vom königl. Aerar gegebene Averſalſumme von 8000 fl. übernommen. Allein für die jährliche ordentliche Ausgabe auf das Inſpektions- und Lehrer-Perſonal, dann auf die Real-Erigenz iſt im Kreis-Budget der V. Finanz-Periode nicht vorgeſehen, und wenn gleichwohl durch Abtrennung von Altdorf an Zöglingen eine Abminderung erfolgt, ſo mindert ſich doch der Aufwand auf das Schullehrer-Seminar in Altdorf nicht in dem Maße, daß der Aufwand auf beide Seminarien mit der bisherigen Summe beſtritten werden könnte. Nach Analogie des Perſonal- und Real-Bedarfs bei den übrigen Schullehrer Seminarien dürfte ein jährlicher Aufwand von 9000 fl. für Schwabach nothwendig werden.

## §. 16.

### Ad 3. Teutſche Schulen.

Hier muß geholfen werden. Mit kräftigen Zügen hat Herr Abgeordnete Dr. Müller in ſeinem Referate das Jammerbild über den Nothſtand der Schulen und Schullehrer in Bayern ausgeführt, und den Hilfruf mit der Hinweiſung auf die Landraths-Verhandlungen belegt, welche aus allen Kreiſen faſt alljährlich über die kärglich zugemeſſenen Geldmittel bittere Klagen vernehmen laſſen. So

Vieles anerkannter Massen für die teutschen Schulen auch schon gethan worden ist, so bleibt doch noch Vieles zu thun übrig. Bekanntlich war die ausserordentliche Dotationsvermehrung pr. 244,000 fl. i. J. 1831. vorzugsweise den teutschen Schulen behufs der Erhöhung der Gehalte der Schullehrer, dann auch den Gymnasien zugedacht, und die frühere Zulage von 4000 fl. für jeden der acht Kreise auf dem Vollzugswege zu Unterstützung armer Gemeinden bei Schulhaus-Bauten bestimmt.

Gleichwohl zeigt ein Blick in die Spezial-Etats der einzelnen Kreise für die bevorstehende V. Finanz-Periode, daß

1. an Beiträgen zu Schulhausbauten nur in drei Kreisen im Regierungs-Bezirk Pfalz 3000 fl.
   Oberfranken . 4000 fl.
   Mittelfranken 4300 fl.
   in den übrigen fünf Kreisen nichts.

   Summe 11,300 fl.

   zur Verwendung veranschlagt sey.

2. an Beiträgen zum Unterstützungs-Verein für Schullehrer und ihre Relikten (mit Ausnahme von Mittelfranken) nur sehr geringe Beträge, nämlich:

| | |
|---|---|
| in Oberbayern . . . . | 900 fl. |
| Niederbayern . . . . | 500 fl. |
| Pfalz . . . . . | 1000 fl. |
| Oberpfalz . . . . . | 500 fl. |
| Oberfranken . . . . | 1000 fl. |
| Mittelfranken . . . | 2200 fl. |
| Unterfranken . . . | 500 fl. |
| Schwaben . . . . | 800 fl. |
| Summe . | 7400 fl. |

3. an Schulgehilfenbeiträgen.

| | | |
|---|---|---|
| in Mittelfranken | . . . | 6500 fl. |
| Schwaben | . . . . | 1027 fl. |
| in den übrigen 6 Kreiſen nichts | | |
| Summe | . | 7527 fl. |

4. an Penſionen und Alimentationen, dann auſſerordentlichen Unterſtützungen: zuſammen

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Oberbayern | . . . | 4334 fl. — | kr. |
| Niederbayern | . . . | — „ 15 | „ |
| Pfalz | . . . . . | — „ — | „ |
| Oberpfalz | . . . . | 2216 „ 20 | „ |
| Oberfranken | . . . | 9419 „ 10⅜ | „ |
| Mittelfranken | . . | 3524 „ — | „ |
| Unterfranken | . . | 2191 „ 55¾ | „ |
| Schwaben | . . . | 2280 „ 51¼ | „ |
| Summe | . | 24,790 fl. 32⅜ | kr. |

5. an Suſtentationsbeiträgen zur Kongrua-Erfüllung der Schullehrer:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Oberbayern | . . | 34,101 fl. 1 | kr. |
| Niederbayern | . . | 29,608 „ 4 | „ |
| Pfalz | . . . . | 36,505 „ 54 | „ |
| Oberpfalz | . . . | 30,690 „ 11 | „ |
| Oberfranken | . . | 17,855 „ 10 | „ |
| Mittelfranken | . . | 25,944 „ 23 | „ |
| Unterfranken | . . | 20,561 „ 12 | „ |
| Schwaben | . . . | 31,494 „ 52 | „ |
| Summe | . | 226,760 „ 47 | „ |

bevoranſchlagt ſey.

Hiebei ist aber wohl zu bemerken, daß die Kongrua-Ergänzung der Schullehrer bis zum Minimal Betrage von 200 fl. nach gegebenen Erläuterungen nur in drei Kreisen Pfalz, Mittelfranken und Unterfranken realisirt worden, in sämmtlichen übrigen 5 Kreisen aber dieß zur Zeit noch nicht der Fall sey, obgleich die für Schulhausbauten bestimmten 4000 fl. bei jedem dieser übrigen fünf Kreise (mit einziger Ausnahme von Oberfranken) hieher gezogen worden seyen.

## §. 17.

Aus diesem beengten Haushalt erklären sich die übereinstimmenden Bitten und Anträge fast sämmtlicher Landräthe um Erhöhung dieser Position im Budget der V. Finanz-Periode.

Bei 12 bis 1300 Schullehrer haben — auch unter Einrechnung des Anschlags für die Wohnung, die Minimal-Kongrua von 200 — ungeachtet der obgenannten Zuschüsse — noch nicht; bei zweihundert Gehilfen haben die Kongrua zu 150 fl. nicht.

Wird für diese 1500 Individuen das Defizit pr. 1 Individuum zu 50 fl. angenommen, so stellt sich ein Bedarf von . . . . . 75,000 fl. dar.

Da nun aber die Mittel in solchem Maße gegeben werden sollen, daß:

1. die Minimal-Kongrua der Schullehrer auf dem Lande zu 200 fl. — jener in Städten auf 300 fl. — ohne Einrechnung der Wohnung vollständig erreicht und ihr bleibender Bestand gesichert sey,

2. jeder Schulgehilfe volle 150 fl. erhalte,
3. die jährlichen 4000 fl. — für Schulhausbauten in jedem Kreise wieder hergestellt,
4. die Zuschüsse der Kreisschuldotation zu den Unterstützungsvereinen der Schullehrer für ihre Hinterbliebenen vermehrt, endlich
5. zu Remunerationen der Schullehrer für vorzügliche Dienstleistungen genügende Mittel vorhanden seyen, so erscheint ein Zuschuß von jährlich

100,000 fl.

für die teutschen Schulen als unumgänglich nothwendig.

## §. 18.

Unter Zusammenfassung aller ad 1, 2 und 3 gemachten Erwägungen stellt Correferent folgenden Antrag:

„Es sey die Position auf Erziehung und Bildung im Kreisbudget der V. Finanz-Periode, resp. die Kreisschuldotation

um 150,000 fl.

zu erhöhen, wodurch die Möglichkeit gegeben sey, um

1. bei den Studien-Anstalten

„die Remunerationen der Lyzeal- und Gymnasial-Professoren und der Lehrer an den vollständigen lateinischen Schulen wieder zu verabreichen;

2. bei den Schullehrer-Seminarien

„die entsprechende Personal- und Real-Exigenz für

das neuerrichtete protestantische Schullehrer-Seminar in Schwabach zu bestreiten;

3. bei den teutschen Schulen

a) die Kongrual-Gehalte der Schullehrer auf dem Lande auf 200 fl. und in den Städten auf 300 fl. — ohne Einrechnung der Wohnungen bleibend zu ergänzen und zu erhöhen;

b) zu Unterstützung der Gemeinden bei Schulhausbauten in jedem Kreise die frühere Summe von 4000 fl. wieder herzustellen, oder auch nach Maßgabe des Bedarfs zu erhöhen;

c) die Mittel zur Belohnung für vorzügliche Dienstleistungen der Schullehrer zu vermehren, und

d) die Zuschüsse zu den Unterstützungsvereinen der Schullehrer für sich, oder ihre Hinterbliebenen zu erhöhen.

„Die Vertheilung dieser Schuldotations-Mehrung unter die Kreise nach Maßgabe des Bedarfs derselben und der schon besitzenden Mittel wäre ganz der königl. Regierung anheimzugeben."

Hiemit wären auch die sub Nr. VIII., X. und XII. vom Herrn Referenten Dr. Müller gestellten Anträge, worüber die beiden Ausschüsse sich noch nicht schlüssig gemacht haben, erledigt.

## §. 19.

## Kap. II. Auf Gesundheit.

Hierüber ist nichts zu bemerken.

## §. 20.

### Kap. III. Auf Wohlthätigkeit.

Der Aufwand in der Pfalz auf die Kreis-Armen- und Irrenanstalten in Frankenthal, auf Almosen ausser der Anstalt und auf den Unterhalt der Findel- und verlassenen Kinder — zusammen mit 68,725 fl. 20½ kr. wurde stets und wird noch von Kreisumlagen bestritten.

Die weitere Summe per. 19,010 fl. betrifft den nach dem Heimatsgesetz auf die Kreise gewiesenen Aufwand auf die Verpflegung und den Transport der Heimatlosen in den übrigen 7 Kreisen.

Für die IV. Finanz-Periode waren hiefür nur 16,448 fl. 15 kr., also um 2561 fl. 45 kr. weniger etatisirt. Die wirkliche Ausgabe in den 3 Jahren 1838/41 betrug im Durchschnitt: 18,978 fl.

Ein Staats-Aufwand, der den Kreisen zugetheilt worden wäre, kommt hier nicht vor, und es läßt sich schwer begreifen, welche praktische Anwendung der Wortlaut des Ausscheidungs-Gesetzes Art. I. D. 3 haben soll:

> „der jeweilige Gesammt-Staats-Aufwand auf die als Kreisanstalten bereits bestehenden oder etwa künftig zu errichtenden Irrenanstalten, Armenbeschäftigungs- und Armen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten."

Die Kreise müssen, was sie hiefür thun wollen, sohin ganz aus ihren fakultativen Fonds erstreben, nachdem das neue Budget, wie das bisherige, keinen Staats-Aufwand machen will, und die Kreisumlagen für nothwendige Zwecke schon mit Ausgaben belegt hat; es scheint vielmehr, daß dem Wortlaute faktisch die Deutung unterlegt werden wolle,

als werde das Beiwort „jeweilg" — für „jetztweilig" genommen, um durch das dermalige Faktum des Nichtaufwands für je- und alleweil dem Gesetzeswort seine Anwendbarkeit zu benehmen.

Ob diese Deutung die richtige sey, muß billig bezweifelt, — muß sogar verneint werden, weil im Nachsatz durch die Worte „oder etwa künftig zu errichtenden Irrenanstalten, Armenbeschäftigungs- und Armen- und Weisen-Unterstützungs-Anstalten" — hinlänglich der Sinn eines „je und allezeit" angedeutet ist.

Wird jedoch in das Staats-Budget der V. Finanz-Periode ein Staats-Aufwand auf — z. B. Irren- oder sonstige Wohlthätigkeits-Anstalten aufgenommen seyn, so würde er auch — nach dem Ausscheidungs-Gesetze an die Kreise hinüber zu weisen seyn.

Correferent ist — zumal im Hinblicke auf Artikel V des Ausscheidungs-Gesetzes — der Ansicht, daß für derartige Anstalten stets die Kreisumlagen für nothwendige — oder für fakultative Zwecke — je nachdem die betreffende Anstalt der einen oder der andern Kategorie angehört, als ausschließliches oder doch hauptsächliches Deckungsmittel anzusehen seyen. —

Derselbe erachtet daher, daß von dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Müller sub Nro. XV auf Anweisung von Central-Fonds an die Kreis-Fonds für die Irrenanstalten, Armenbeschäftigungs-, Armen- und Weisen-Unterstützungs-Anstalten Umgang zu nehmen, alles Streben aber dahin zu lenken sey, den bisherigen und dermaligen Aufwand des Staats für die ihm bisher obgelegenen Zwecks ganz und vollständig, ohne Verkürzung in den Aversal-Zuschüssen zu den Kreis-Fonds zu

erlangen, und dann den Betrag der Kreisumlagen für Beförderung solcher vom Staate nicht dotirter, aber democh nothwendiger und nützlicher Zwecke verfügbar zu machen.

Daher stellt er an diesem Orte keine Anträge, wird aber später darauf zurückkommen.

## §. 21.

### Kap. IV. Auf Sicherheit.

Ist nichts zu erinnern.

## §. 22.

### Kap. V. Auf Industrie und Kultur.

Dieser Zweig des Kreishaushalts zieht seinen nothdürftigen Nahrungssaft aus beiden Fonds, den nothwendigen und den fakultativen — fast zu gleichen Theilen.

Dieser Umstand spricht deutlich sowohl für die Nothwendigkeit der — in dieses Kapitel einschlägigen Zwecke, als: polytechnische Schulen, Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschulen u. s. w. — als auch — für Unzulänglichkeit der hiefür im Kreis-Budget angewiesenen Mittel. Zur Verkürzung anderer rein fakultativer, aber darum nicht minder gemeinnütziger Zwecke mußte in allen Kreisen ein bedeutender Theil der fakultativen Kreisfonds — zusammen circa 38,000 fl. für diese nothwendigen Zwecke zur Erfüllung des Bedarfs weiter aufgewendet werden. (vid Beil. H. h. zu Dr. Müllers Vortr. sub Nro. 12).

Bei der Regsamkeit aller Völker auf dem Gebiete der Industrie, in Handel und Gewerbe, in Produzirung, Veredelung und Verarbeitung der Stoffe, welche die Pflanzen-,

die Mineral- und die Thierwelt bietet, darf es an Unterrichts-Anstalten in einem Lande nicht fehlen, welches — wie Bayern — aus allen Feldern der Natur und Kunst seine Ernten zieht.

Drei polytechnische Schulen, wie sie nunmehr bestehen, sind nicht zu viel, und so auch soll für jeden Kreis, wie es dermal schon der Fall ist, eine Kreis- Landwirthschafts- und Gewerbsschule in möglichst vollkommener Ausstattung bestehen, und erst, wenn diese Eine vollkommen dotirt ist, an Errichtung einer zweiten oder dritten in andern Provinzialstädten aus Kreis-Fonds gedacht werden, so ferne sich ein solcher weiterer Bedarf als Kreisbedarf herausstellt und die Mittel ausreichen. Eine Zersplitterung der Kreis-Fonds zu unvollkommenen Gewerbsschulen in kleineren Städten kann daher nicht bevorwortet und nur mit grosser Vorsicht vorgenommen werden.

Wenn Correferent an diesem Ort auf eine Fonds-Vermehrung nicht in dem Maße, wie Herr Referent Dr. Müller anträgt, geschieht es aus gleicher Ursache, wie beim vorigen Kapitel angedeutet ist. Um jedoch für würdige und nachhaltige Ausstattung der technischen Unterrichts-Anstalten die Fonds für fakultative Zwecke nicht zu sehr für nothwendige Zwecke in Anspruch nehmen zu müssen, beantragt. Correferent,

„eine Erhöhung der Position auf Industrie und Kultur um 40,000 fl.

## §. 23.

### Kap. VI. Auf den Straſſen- und Brückenbau.

Vorerſt ſieht ſich Correferent zur Berichtigung der Bemerkung veranlaßt, nach welcher Herr Referent Dr. Müller im Anfang des §. 98 angibt, es ſeyen für die V. Finanz-Periode um 25,414 fl. mehr bewilligt worden, als für die IV. Dieſe Mehrung iſt nur eine ſcheinbare, und beſteht nur in der im Ausſcheidungs-Geſetz bedingten Deckung der Koſten für die in der IV. Finanz-Periode neuerbauten 44⅞ Stunden Straſſenſtrecken.

Es ſind nemlich dieſelben Beträge auf den Straſſen und auf den Brückenunterhalt, wie in der IV. Finanz-Periode eingeſetzt.

Die vorgelegte General-Ueberſicht enthält nämlich bei jedem Kreiſe die Geſammt-Summe — ohne jene ſpezielle Ausſcheidung, wie ſie die General-Ueberſicht für die IV. Finanz-Periode (Geſetz-Blatt 1840 St. 10 S. 87—90) enthält.

§. 24.

Für die IV. Finanz-Periode bezog nämlich jeder Kreis nachstehende Summen und zwar:

Auf Unterhaltung

| Vortrag | a) Der Straſſen | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1) der mit dem Beginne der III. Finanz-Periode bestandenen Straſſen-Strecken. | | 2) der in der III. Finanz-Periode neuerbauten Straſſen-Strecken. | |
| | Stunden | fl. | Stunden | fl. |
| Oberbayern | 473 6/8 | 231,090 | 5 5/8 | 2,815 |
| Niederbayern | 226 | 93,749 | 2 4/8 | 977 |
| Pfalz | 110 4/8 | 84,393 | 10 6/8 | 8,175 |
| Oberpfalz | 198 5/8 | 83,760 | — | — |
| Oberfranken | 133 2/8 | 56,682 | 2 1/8 | 899 |
| Mittelfranken | 175 1/8 | 160,657 | 7 | 6,786 |
| Unterfranken | 124 | 63,510 | 37 5/8 | 19,059 |
| Schwaben | 236 7/8 | 115,216 | 6 6/8 | 2,945 |
| Summe | 1,678 1/8 | 889,087 | 72 1/8 | 41,656 |
| Zuſammen | 1,750 2/8 Stunden mit 930,743 fl. Unterhaltungsſumme. | | | |

b) Der Brücken

| | |
|---|---|
| Oberbayern . . . . . | 15,850 fl. |
| Niederbayern . . . . . | 13,397 „ |
| Pfalz (der Brücken-Unterhalt iſt oben beim Straſſen-Unterhalt einbegriffen). . . | |
| Oberpfalz . . . . . | 7,786 „ |
| Oberfranken . . . . . | 1,242 „ |
| Mittelfranken . . . . . | 372 „ |
| Unterfranken . . . . . | 1,700 „ |
| Schwaben . . . . . | 10,153 „ |
| Summe . | 50,500 fl. |

(S. Tab. St. 4 zu meinem Vortrag über die General-Ueberſicht der Kreis-Laſten ꝛc. beim Landtage 1840 Beil. XXV ad §. 27 und Geſetz-Blatt 1840 St. 10. S. 87—90 Kap. V §. 2 lit. a Nro. 1 und 2 und lit. b.)

Straſſen- und Brücken-Unterhalt zuſammen betrug daher in der IV. Finanz-Periode

| | |
|---|---|
| a) für ältere Straſſen . . . | 889,087 fl. |
| b) für die neuerbauten . . . | 41,656 „ |
| c) für die Brücken . . . . | 50,500 „ |
| in Summe . | 981,243 fl |

## §. 25.

Genau dieſelbe Summe ging auch in das Kreisbudget der V. Finanz-Periode über, und der Zugang von 25,414 fl.

betrifft die im Laufe der IV. Finanz-Periode neuerbauten Straffen-Strecken, und zwar:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| bei Oberbayern für | $2\frac{5}{8}$ | Stund . . | 1,165 fl. | 14 kr. |
| „ Pfalz „ | $11\frac{5}{8}$ | „ . . | 10,348 „ | 20 „ |
| „ Oberfranken „ | 19 | „ . . | 8,045 „ | — „ |
| „ Unterfranken „ | $9\frac{6}{8}$ | „ . . | 5,032 „ | 26 „ |
| „ Schwaben „ | $1\frac{2}{8}$ | „ . . | 823 „ | — „ |
| Summe . | $44\frac{2}{8}$ | Stund | 25,414 fl. | — kr. |

In Niederbayern, Oberpfalz und Mittelfranken ergab sich keine Aenderung.

Nach diesen Zugängen zergliedern und erklären sich die Summen jedes Kreises in der General-Uebersicht für die V. Finanz-Periode und in der Tabelle Blatt E e zum Vortrag des Herrn Abgeordneten Dr. Müller wie folgt:

## Auf Unterhalt der

| Vortrag | a) Straſſen | | | b) Brücken | | | Summe | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stund | fl. | kr. | Zahl | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Oberbayern . . . | 482 | 235,070 | 14 | 139 | 45,850 | — | 250,920 | 14 |
| Niederbayern . . | 228 4/8 | 94,726 | — | 26 | 13,397 | — | 108,123 | — |
| Pfalz . . . . . | 132 7/8 | 102,916 | 20 | incl. Brücken | | | 102,916 | 20 |
| Oberpfalz ꝛc. . . | 198 5/8 | 83,760 | — | 61 | 7,786 | — | 91,546 | — |
| Oberfranken . . . | 154 5/8 | 65,626 | — | 29 | 1,242 | — | 66,868 | — |
| Mittelfranken . . | 182 1/8 | 167,443 | — | 66 | 372 | — | 167,815 | — |
| Unterfranken . . | 171 1/8 | 87,601 | 26 | 46 | 1,700 | — | 89,301 | 26 |
| Schwaben ꝛc. . . | 244 7/8 | 119,014 | — | 80 | 10,153 | — | 129,167 | — |
| Summe . . . | 1,794 4/8 | 956,157 | — | 447 | 50,500 | — | 1,006,657 | — |

Wie verschieden die auf 1 Stunde treffenden Unterhaltungskosten in den einzelnen Kreisen zwischen 414 fl. und 919 fl. sich stellen und der Gesammt Durchschnitt per 532 fl. 48 kr. nur in der Pfalz mit 774 fl. 32 kr., in Mittelfranken mit dem aussergewöhnlich hohen Betrag von 919 fl. überschritten wird, in den übrigen sechs Kreisen aber ziemlich unter dem Gesammt-Durchschnitt steht, ist in der Tabelle lit. E. e. des Herrn Dr. Müllers ersichtlich.

§. 26.

Die in der IV. Finanz-Periode neuerbauten Strassen-Strecken sind folgende:

1. Oberbayern.

| | Stunden. | Achtel. |
|---|---|---|
| Fürstenwege bei Hohenschwangau . . | 1 | 4 |
| Strasse von Partenkirchen über Lermos ins Tirol . . . . . | 1 | 1 |
| Summe Oberbayern . | 2 | 5 |

| | Stunden. | Achtel. |
|---|---|---|
| 2. Niederbayern. | | |
| 3. Pfalz. | | |
| An der Strasse von Landau nach Zweibrücken . . . . . | 5 | 5 |
| An der Glonstrasse . . . . . | 1 | 5 |
| An der Strasse von Neustadt über Dürkheim nach Algei . . . | 1 | 6 |
| Von Kandel nach der Wörther-Schiff-Brücke . . . . . | 2 | 2 |
| Von Speyer nach der fliegenden Brücke | — | 3 |
| Summe Pfalz . | 11 | 5 |

| | Stunden. | Achtel. |
|---|---|---|
| 4. Oberpfalz. | | |
| 5. Oberfranken. | | |
| Von Bamberg über Kulmbach nach Münchberg . . . . . | 16 | 3 |
| Von Schweinfurt nach Bamberg . . | 1 | — |
| Von Hof nach Asch . . . . . | 1 | 5 |
| Summe Oberfranken . | 19 | — |
| 6. Mittelfranken. | | |
| 7. Unterfranken. | | |
| An der Strasse von Marktbreit zum Mauthaus . . . . . | — | 3 |
| An der Strasse von Bamberg nach Schweinfurt . . . . . | — | 3 |
| Von Orb über Burgjost nach Gemünden . . . . . | 3 | 3 |
| Von Aschaffenburg über Lohr nach Gemünden . . . . . | 1 | 4 |
| Von Neustadt a/S nach der Reichs-Grenze ausserhalb Tann sogenannte Rhönstrasse . . . . . | 2 | 7 |
| Reitweg durch Sinngrund vor Rupp oder nach Brückenau . . . . | 1 | 2 |
| Summe Unterfranken . | 9 | 6 |
| 8. Schwaben und Neuburg. | | |
| Strasse von Pöttmes nach Ingolstadt | 1 | 2 |
| Gesammt-Summe . | 44 | 2 |

§. 27.

Wenn nun aber erwogen wird, wie für den Straſſen-Bau — neben den kreisbudgetmäſſigen Summen noch weiters aus den Erübrigungen

a) durch §. 6 des Finanz-Geſetzes 1837 500,000 fl.

b) durch Allerhöchſtes Signat vom 15. April 1840 . . . . . 250,000 „

Summe . 750,000 fl.

angewieſen, und in den Jahren 1837/41 bis auf den geringen Reſt von 4014 fl. 11½ kr. alſo durchſchnittlich auf eines der vier Jahre 186,496 fl. 16 kr. verwendet worden ſind, und dennoch dem weit gegriffenen Uebel ſo wenig abgeholfen worden iſt, daß aus den Landraths-Protokollen faſt aller Kreiſe vom Jahre 1842 (wie es aus dem Spezial-Referate des Herrn Abgeordneten Dekan Vogel über den Straſſen- und Land-Bau pro 1838/41 §. 21 — dann aus dem Vortrag des Herrn Abgeordneten Dr. Müller über die Kreislaſten hervorgeht) laute Klagen über die Unzulänglichkeit der Unterhaltungs-Fonds, und die nicht aufzuhaltende Verſchlechterung des Grundbaues vieler Straſſen erhoben werden konnten, ſo muß man ſich der Ueberzeugung hingeben, daß in dieſem wichtigen Zweige eine bedeutende Vermehrung der ordentlichen jährlichen Unterhalts-Summen unumgänglich nothwendig ſey.

Dieſen Nothſchrei hat Herr Referent Dr. Müller in §§. 98—100 ſeines Vortrages in ſtarken Tönen erhoben und aus den Landraths-Protokollen aller Kreiſe Anlaß und Beleg dazu geſchöpft.

## §. 28.

Weitere Belege mögen die das Strassen-Bauwesen betreffenden vielen Anträge und Vorstellungen seyn, welche bei gegenwärtigem Landtage an die hohe Kammer der Abgeordneten eingekommen, und vom Präsidium dem II. Ausschusse zur Vortrags-Erstattung, und so ferne sie als nach §. 54 der Geschäfts-Ordnung als beruhend signirt worden, zur Einsichtsnahme mitgetheilt worden sind.

Im II. Ausschuß wurden sie — weil das Kreis-Budget dem III. Ausschusse zur primitiven Behandlung zugetheilt war, dem Referenten über den Strassen- und Land-Neubau, Herrn Dekan Vogel, zur Vortrags-Erstattung übergeben; und erst am 27. April dieses Jahres dem unterzeichneten Correferenten über das Kreis-Budget sogleich nach seiner Bestellung als in den zum Kreishaushalt gehörigen Strassen-Unterhaltungs-Etat einschlagend zugetheilt.

Wegen Kürze der Zeit kann Correferent sich unmöglich in eine Detail-Erörterung der einzelnen Anträge einlassen. Die Zahl dieser sämmtlichen Eingaben ist bis jetzt 54. Nach Kreisen ausgeschieden folgt ein Verzeichniß derselben als Beilage Nro. III. dieses Vortrags, worin bei jedem Kreis die von Herrn Abgeordneten gestellten oder angeregten Anträge eingestellt, und diesen die als beruhend signirten beigefügt worden sind.

Zur Uebersicht des Umfangs der eingekommenen Anträge wird eine Karte von Bayern beigelegt, deren Herstellung Herr Abgeordnete Bestelmeyer hiefür, sowie zugleich zur Darstellung des beabsichtigten Eisenbahnzuges besorgt hat.

§. 29.

Wenn man die in der Beilage III verzeichneten, nach Kreisen ausgeschiedenen Strassenanträge nach ihren Tendenzen ausscheidet, so findet man aus den bis jetzt eingekommenen 54 Anträgen, daß 37 derselben die Uebernahme von Distrikts Strassen in die Reihe der Kreis- oder Staatsstrassen, sechs den Poststrassenzug, sieben die Herstellung neuer Strassen-Strecken auf Staats- oder Kreis-Fonds, einer den Umbau einer bestehenden, und einer die Erbauung einer neuen Strasse, einer die Ueberlastung der Gemeinden mit Distrikts Strassen im Allgemeinen, endlich einer die Unterstützung der in Hypotheken-Schuld verfallenen kleinen Grundbesitzer zur Anschaffung neuer Wägen von 2½ Zoll Felgenbreite aus Staatsmitteln zum Gegenstand haben.

Correferent erachtet es für das Angemessenste und beantragt:

„diese sämmtlichen Anträge seyen durch das hohe Präsidium der Kammer an das Ministerium des Innern mit Empfehlung zur möglichsten Berücksichtigung zu übermachen."

§. 30.

Wenn die Klagen der Landräthe die Unzulänglichkeit der Geldsummen, welche für die zum Unterhalte aus Staatsmitteln schon eingewiesenen Strassen etatisirt sind, beklagen, so geht der grössere Theil der vorbenannten Anträge und Vorstellungen dahin, daß den Distrikten und resp. Gemeinden die zum Unterhalte aufliegenden Distrikts-Strassen und Bezirkswege abgenommen und in den Unterhaltungs-Etat der Staats- oder Kreisstrassen aufgenommen werden. Hierunter sind vorzugsweise solche Strassen hervorgehoben, welche vom Staate gebaut,

und eine Zeit lang unterhalten, dann aber den Gemeinden zum Unterhalte überbürdet worden sind, welche aber ihrer Frequenz wegen billig als Staats-Strassen wieder zu behandeln seyen; endlich insbesondere solche, welche von kön. Posten befahren werden, und dennoch den Gemeinden zum Unterhalt aufgebürdet sind.

Die diesen verschiedenen Anträgen unterbreiteten Ansichten scheinen grossentheils aus der Ministerial-Entschliessung vom 18. Februar 1835, welche die Begriffe der Staats- Kreis- und Distrikts-Strassen festsetzt, vielmehr aus dem Vollzugsverfahren der königl. Behörden hervorzugehen, welche als Distrikts-Strassen behandeln, was nach der Klassifikation und Begriffs-Bestimmung jener Entschliessung als Kreis- oder Staats-Strasse zu behandeln wäre. Von jener wird nun aber (wie schon im Jahre 1840) gesagt, daß sie nicht zum Vollzuge gekommen sey. Diese Anträge nach ihrer Mehrzahl würden sich zunächst zum Wirkungs-Kreise des III. Ausschusses geeignet haben und jener grundsätzlichen Erörterung zugefallen seyn, welche Herr Referent Dr. Müller im §. 100 seines Vortrages vorgenommen hat, wie auch jede grundsätzliche Frage über das Strassenwesen anno 1840, 1837, und den früheren Landtagen vom III. Ausschuß behandelt worden ist.

## §. 31.

Der Herr Referent des III. Ausschusses hat zwar den allgemeinen Klageruf über das Strassen-Bauwesen ins Auge fassend ad §. 101 einen aus 3 Gliedern bestehenden Antrag (Rto. XVII. S. 202) gestellt, wovon das erste Glied den administrativen, das zweite Glied den finanziellen und das dritte den legislativen Punkt berührt.

Ueber den dritten Theil dieses Antrages haben die beiden Ausschüsse am 27. April sich verneinend ausgesprochen, wobei die Rücksicht, das ad Nro. IV der Dr. Müller'schen Anträge die beiden Ausschüsse einstimmig einen auf Revision des Ausscheidungs-Gesetzes zielenden Beschluß gefaßt haben — neben allgemeiner Anerkennung des schwankenden Rechtszustandes bezüglich des beklagten Gegenstandes mit eingewirkt haben mag.

Die beiden ersten Glieder dieses Antrages wurden in suspenso belassen, und es ist nun auf sie zurückzukommen.

Die Uebernahme der frequentesten Distrikts-Strassen auf Staatsfonds ist ein höchst gerechter Wunsch, und dessen Gewährung Pflicht, damit die theilweise Ueberbürdung einzelner Gemeinden und Distrikte mit Lasten, welche nicht mehr distriktiver sondern allgemeiner Natur sind, beseitigt werde, wozu im letzten Landtags-Abschiede Aussichten gegeben wurden. Nicht minder nothwendig ist die Erhöhung des Strassenunterhaltungs-Etats, und zwar schon an und für sich, als auch rücksichtlich der angestrebten Uebernahme der frequentesten Distrikts-Strassen auf die Staatsfonds.

Wenn gleich die durch das Postulat der Zeit gebotene Anlage von Eisenbahnen voraussichtlich einen grossen Einfluß auf das Strassenwesen üben wird, so kann dieser Umstand unmöglich dazu benützt werden wollen, den Unterhalt der bestehenden Straßen und die Mittel dazu zu beschränken.

## §. 32.

Correferent erachtet die Erhöhung der jährlichen Strassen und Brückenunterhaltungs-Summe von 1,006,657 fl. um ein Drittheil des Betrags als unumgänglich nothwendig, und stellt daher folgende Anträge:

1) „Es ſey die Poſition auf Straſſen- und Brückenunterhalt um 335,552 fl. zu erhöhen.“

2) „Es möge der Regierung gefallen, nach Maßgabe des Bedarfes und der Möglichkeit, die frequenteſten Diſtrikts-Straſſen den viel belaſteten Gemeinden und Diſtrikten ab- und unter die Staats-Straſſen aufzunehmen.“

3) „Seine Königliche Majeſtät ſey ehrerbietigſt zu bitten, über Klaſſifikation der Straſſen und die Verpflichtung zum Unterhalte derſelben bei der beantragten Reviſion des Ausſcheidungs-Geſetzes vom 17. Novemb. 1837 ſolche geſetzliche Beſtimmungen entwerfen zu laſſen, welche die Ueberbürdungen einzelner Diſtrikte im Unterhalte von allgemein benützten Straſſen zu heben, und den Straſſen-Unterhalt als allgemeine öffentliche Laſt mit ausreichender Dotation zu möglichſt gleichheitlicher Tragung zu ſichern.“

## §. 33.

## IV. Abſchnitt.

### Ausgaben auf den Landbau.

Auch der Landbau-Unterhaltungs-Etat wurde ganz in derſelben Gröſſe, wie er für die IV. Finanz-Periode geſtellt war, d. i. mit 322,276 fl. für 4593 Gebäude in den Etat der V. Finanz-Periode übergetragen, und eine Veränderung in der Form nur dadurch getroffen, daß die Koſten der zum Finanzdienſte beſtimmten Gebäude auf die betreffenden Adminiſtrations-Etats übergetragen wurden, wie es im §. 106 des Vortrags des Herrn Abgeordneten Dr. Müller erörtert, und in der Tabelle Lit. G. g. nach-

gewiesen ist. Hienach wurden von obiger Gesammt-Summe per 4593 Gebäuden mit 322,276 fl. Unterhaltungs-Kosten

| | | |
|---|---|---|
| 1) | auf den rentamtlichen Verwaltungs-Etat für 903 Gebäude . . . . . | 64,785 fl. — kr. |
| 2) | auf den Forst-Etat für 525 Gebäude . . . . . | 30,648 „ — „ |
| 3) | auf den Etat der Oekonomie für 84 Gebäude . . . . | 8,542 „ — „ |
| | in Summe für 1512 Gebäude . . . . . | 103,975 „ — „ |
| | auf den Etat des königl. Ministeriums der Finanzen übergetragen, und nach deren Abzug der Rest mit 3081 Gebäuden und . . . . | 218,301 „ — „ |
| | in die General-Uebersicht der Kreislasten eingestellt. | |

Das Betreffniß auf jeden Kreis nach der Zahl der Gebäude, der Unterhaltungs-Summe und den durchschnittlichen Betrag für ein Gebäude zeigt die Tabelle Gg. Der Durchschnitt bewegt sich zwischen 48 fl. 11 kr. in minimo und 115 fl. 5 kr. in maximo.

Der Gesammt-Durchschnitt ist 70 fl. 51 kr. Die Wünsche der Stände des Reichs vom Jahre 1840 wegen gründlicher Prüfung des Vertheilungs-Maßstabes, und Bedachtnahme bei Entwerfung des Budgets für die nächste Finanz-Periode durch Zuwendung entsprechender Mittel für diesen Zweck, sowie auf Erhöhung der Aversal-Zuschüsse an die Kreise den Bedürfnissen für nothwendige Zwecke entsprechend, im Allgemeinen, — (zu Kap. VI. Nro. 15, 17, 18, 19 der Gesammt-Beschlüsse der Stände des Reichs vom Jahr 1840 über die damals vorgelegte Ge-

neral-Uebersicht der Kreis-Lasten und Kreis-Fonds für die IV. Finanz-Periode) sind ohne merkbaren Erfolg geblieben.

§. 34.

Gleichwohl wurden die nach §. 6 des Finanz-Gesetzes von 1837 aus den Erübrigungen für Ausbesserung des baulichen Zustandes der Staats-Gebäude für die IV. Finanz-Periode bestimmten

250,000 fl. — kr.

in den ersten zwei Jahren, und die nach Finanz-Ministerial-Reskript vom 23. April 1840 weiter bewilligten

250,000 fl. — kr.

im dritten Jahre dieser Finanz-Periode, sohin in drei Jahren 500,000 fl. aufgewendet, aber dem herabgekommenen Zustande des Landbau-Unterhalts dennoch nicht in dem Grade aufgeholfen, daß das Bedürfniß grösserer Nachhilfe nicht noch schreiend ist. Die Unzulänglichkeit solcher bedeutend scheinender Opfer ist im Grunde traurige aber nothwendige Folge einer am unrechten Orte angebrachten Sparsamkeit; die in den Landraths-Protokollen fast aller Kreise niedergelegten Beklagungen des schreiend gewordenen Zustandes des Landbaues, namentlich aus dem Jahre 1842 (wovon sich im Referate des Herrn Abgeordneten Dekan Vogel beweisende Auszüge vorfinden) strebten sämmtlich eine Erhöhung dieser Etats-Position für die nächste Finanz-Periode an.

Das Bedürfniß höherer Unterhalts-Summen ist nicht zu mißkennen, und die Erhöhung der eingestellten Position zu 218,301 fl. um die Hälfte ihres Betrages ein mässiges, und nur dem dringendsten Bedarfe entsprechendes Postulat, und auch dies in der Voraussetzung, daß durch eine weitere ausserordentliche Aufwendung von einer halben Million das begonnene Werk fortgesetzt

werde, um den herabgekommenen Landbau dem normalen Zustande bälder anzunähern. Correferent begutachtet daher den

Antrag

auf Erhöhung der Position für den Landbau-Unterhalt um 109,150 fl.

§. 35.

## V. Abschnitt.

### Uebrige Ausgaben.

1. Auf Verpflegung und Transport inländischer Truppen.

Der in der General-Uebersicht hier eingestellte Betrag von 2,500 fl. betrifft ausschließlich die Pfalz. Behufs der Beseitigung der Ueberbürdung einzelner Gemeinden mit Quartierlast sind von einzelnen Gemeinden Anträge an die hohe Kammer eingekommen, und es ist auf den gründlichen Vortrag des Herrn Referenten Dr. Müller bereits ein geeigneter Antrag von den kombinirten Ausschüssen angenommen worden.

§. 36.

2. Auf Reserve.

Hiefür ist in der Regierungs-Vorlage eine Position nicht vorgesehen; auch gewährt der Abschluß der Kreis-Lasten und Kreis-Fonds nicht einen Gulden Aktiv-Rest, so daß für einen so bedeutenden Haushalt von circa fünf Millionen eine Reserve von 100,000 fl. nicht überflüssig, oder doch von wenigst 50,000 fl. höchst nothwendig erscheint. Correferent beantragt in Rückerinnerung an den Gesammtbeschluß der Stände vom Jahre 1840, dann bestärkt durch Anträge einiger Landräthe, z. B. von Ober-

bayern anno 1842. S. 24 der Dr. Müller'ſchen Auszüge) — von Unterfranken (S. 241.) ꝛc. ꝛc. die Einſtellung von 49,298 fl. resp. 50,000 fl. auf Reſerve.

## §. 37.

## Zuſammenſtellung der beantragten Erhöhungen der Kreis-Laſten.

Die aus dem Standpunkt möglichſter Beſchränkung vorgeſchlagenen Anträge auf Erhöhung einzelner Poſitionen der Kreislaſten enthalten folgende Beträge, um welche die vorgelegten Poſitionen der Kreis-Laſten nach Gutachten des Correferenten vermehrt werden ſollen.

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Auf die Appellations-, Kreis- und Stadt-Gerichte . . . . . | 24,000 fl. |
| 2. | Auf die Landgerichte . . . . . | 100,000 „ |
| 3. | Auf Erziehung und Bildung . . | 150,000 „ |
| 4. | Auf Induſtrie und Kultur . . . | 40,000 „ |
| 5. | Auf Straſſen- und Brücken-Unterhaltung . . . . . | 335,552 „ |
| 6. | Anf Landbau-Unterhaltung . . . | 109,150 „ |
| 7. | Reſerve . . . . . | 49,298 „ |
| | Summe . | 808,000 fl. |

Dies iſt die Summe, ſum welche die Kreis-Laſten ſich höher ſtellen, als der vorgelegte Entwurf ſie beziffert.

Dies iſt ſohin auch die Summe, um welche die Kreis-Fonds vermehrt werden müſſen, um dem dringendſten Bedarf nur zur Nothdurft entſprechen zu können.

Die Vertheilung der Erhöhung unter die einzelnen Kreiſe wäre vertrauungsvoll der königl. Regierung zu überlaſſen.

§.

## Zuſammenſtellung der Kreislaſten

| Nach der General-Ueberſicht für die IV. Finanz-Periode. | | Vortrag. | Nach dem Kreislaſten der ſieben ältern Kreiſe. | |
|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | | fl. | kr. |
| 4,654 | — | 1. Nachläſſe u. Nichtwerthe | — | — |
| 820,535 | 39 | 2. Juſtiz-Stellen . . . | 719,363 | 13 |
| 14,766 | — | 3. Landrath . . . . | 12,304 | — |
| 48,046 | 30 | 4. Land-Kommiſſariate . | — | — |
| 1,156,007 | — | 5. Landgerichte . . . . | 1,275,948 | 50 |
| 766,834 | 24 | 6. Erziehung u. Bildung | 671,143 | ¼ |
| 157,489 | — | 7. Geſundheit . . . . | 144,911 | 21 |
| 16,448 | 15 | 8. Wohlthätigkeit . . . | — | — |
| | | a) Heimatloſe . . . | 19,010 | — |
| 55,002 | — | b) Frankenthal, Almoſen, Findel- und verlaſſene Kinder . | — | — |
| 47,600 | — | 9. Induſtrie und Kultur | 35,025 | — |
| 26,591 | — | Polytechniſche Schulen | 35,185 | — |
| 150 | — | 10. Sicherheit . . . . | — | — |

38.

## für die IV. Finanz-Periode.

| Entwurfe der königl. Regierung. | | | | Vom Referenten Dr. Müller beantragte Erhöhung. | | Vom Correferenten beantragte Erhöhung. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ausſcheidung der Pfalz. | | Summe. | | | | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 4,200 | — | 4,200 | — | — | — | — | — |
| 99,953 | 17 | 819,316 | 30 | 40,000 | — | 24,000 | — |
| 1,890 | — | 14,194 | — | 3,200 | — | — | — |
| 46,964 | — | 46,964 | — | 3,000 | — | — | — |
| — | — | 1,275,948 | 50 | 40,000 | — | 100,000 | — |
| 116,686 | 24 | 787,829 | 24¼ | 200,000 | — | 150,000 | — |
| 19,764 | — | 164,675 | 21 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | 250,000 | — | — | — |
| — | — | | | — | — | — | — |
| | | 87,735 | 20½ | | | | |
| 68,725 | 20½ | | | — | — | — | — |
| 12,254 | 44½ | | | 120,000 | — | | |
| | | 82,464 | 44½ | | | | |
| — | — | | | | | 40,000 | — |
| 150 | — | 150 | — | — | — | | |

| Nach der General-Uebersicht für die IV. Finanz-Periode. | | Vortrag. | Nach dem Kreislasten der sieben ältern Kreise. | |
|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | | fl. | kr. |
| | | 11. Straſſen- u. Brückenbau. | | |
| 124,905 | — | a) Administration . . | 110,375 | — |
| — | — | b) Unterhalt d. Straſſen | — | — |
| 889,087 | — | 1. der anno 1831 bestandenen . . . | 804,694 | — |
| 41,656 | — | 2. der in der III. Finanz-Periode gebauten . . . . | 33,481 | — |
| — | — | 3. der in der IV. Finanz-Periode gebauten . . . . | 15,065 | 40 |
| 50,500 | — | c) Unterhalt d. Brücken | 50,500 | — |
| 4,000 | — | d) Unterhalt der Bezirkswege . . . | — | — |
| 11,279 | — | e) Rhein-Dammbauten | — | — |
| 1,121,427 | — | Summe 11. . . . . | 1,014,115 | 40 |
| 322,276 | — | 12. Landbau-Unterhalt . . | 217,151 | — |
| 2,500 | — | 13. Marsch-Verpflegung inländischer Truppen | — | — |
| | | 14. Reserve . . . . . | | |
| 4,560,326 | 48 | Summe A. Kreislasten . | 4,144,157 | 4¼ |

| Entwurfe der königl. Regierung. | | | | | | Vom Correferenten beantragte Erhöhung. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ausſcheidung der Pfalz. | | Summe. | | Vom Referenten Dr. Müller beantragte Erhöhung | | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 12,358 | — | 122,733 | — | | | | |
| — | — | — | — | | | | |
| 84,393 | — | 889,087 | — | | | | |
| 8,155 | — | 51,656 | — | | | | |
| | | | | 500,000 | — | 335,552 | — |
| 10,348 | 20 | 25,414 | — | | | | |
| — | — | 50,500 | — | | | | |
| 4,000 | — | 4,000 | — | | | | |
| 5,000 | — | 5,000 | — | | | | |
| 124,274 | 20 | 1,138,390 | — | | | | |
| 1,150 | — | 218,301 | — | 200,000 | — | 109,150 | — |
| 2,500 | — | 2,500 | — | 1,500 | — | | |
| — | — | — | — | 100,000 | — | 49,298 | — |
| 498,512 | 6 | 4,642,669 | 10¼ | 1,457,700 | — | 808,000 | — |

§. 39.

## B. Deckungsmittel oder Kreis-Fonds.

In der Regierungs-Vorlage: Ueberſicht der Voranſchläge der Kreis-Laſten und Kreis-Fonds für die V. Finanz-Periode (Nr. 10. zur Beilage III.) ſind S. 259. bis 266. die Deckungsmittel, welche das Ausſcheidungs-Geſetz Artikel IX. nach Titeln und Begriffen angibt, in 10 Kapiteln aufgeführt, und betragen in Summe 4,642,669 fl. 10¼ kr., gerade ſo viel, wie die bezifferten Kreis-Laſten, ſo daß die Ausgaben und Einnahmen ohne Reſt genau ſich decken.

Die General-Ueberſicht der IV. Finanz-Periode gewährte noch einen kleinen Aktivreſt von 2873 fl. 35¼ kr.

Die ſtändiſchen Wünſche vom Jahre 1840 um Erhöhung der Averſal-Zuſchüſſe der Central-Fonds an die Kreis-Fonds haben eine Berückſichtigung nicht gefunden, auch nicht der ſtändiſche Antrag um Gewährung eines Reſerve-Fonds von 50,000 fl., indem der bisher beſtandene unbedeutende Aktiv-Reſt noch vollends verſchwunden iſt. —

## §. 40.

Die Unzulänglichkeit der etatiſirten Ausgaben und die Spärlichkeit der dafür beſtimmten Mittel gehen Hand in Hand, und nach dem vorgelegten Regierungs-Entwurf, der den Ständen zur Prüfung vorliegt, ſoll der bisherige karge Haushalt auch für die nächſte Finanz-Periode fortbeſtehen.

Zur Ueberſicht folge hier eine Zuſammenſtellung der Kreis-Fonds

1) wie ſie für die ſieben ältern Kreiſe, und

2) wie ſie für die Pfalz veranſchlagt ſind, nebſt Vergleichung der Geſammt-Summe der V. Periode mit der abweichenden IV.

| Betrag in der IV. Finanz-Periode. | | Deckungsmittel. |
|---|---|---|
| fl. | kr. | |
| | | 1. Allgemeine Schuldotation . |
| 3,710,171 | 30 | 2. Fundationsmäßige Reichnisse |
| | | 3. Allgemeiner Aversal-Zuschuß der Staatskasse . . . . . |
| 23,226 | — | 4. Durchlaufende Wohnungs-Anschläge . . . . . |
| 41,656 | — | 5. Besonderer Netto-Aversal-Zuschuß für den Unterhalt der in der III. Finanz-Periode neu erbauten Staats-Straßen . . |
| — | — | 6. detto für den Unterhalt der in der IV. Finanz-Periode neu erbauten Staats-Straßen . . |
| 26,591 | — | 7. detto für die polytechnischen Schulen . . . . . |
| 15,390 | 10½ | 8. Surrogat der halben Thür- und Fenstersteuer . . . . . |
| | | Summe der 8 Kreise bis hieher |

| Voranſchlag für die V. Finanz-Periode | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| für die 7 ältern Kreiſe. | | für die Pfalz. | | Summe. | | Bemerkungen. |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| 542,600 | — | — | — | 542,600 | — | |
| 125,973 | 38 | — | — | 125,973 | 38 | |
| 3,111,158 | 14½ | 7,601 | — | 3,118,759 | 14½ | |
| 17,716 | — | 550 | — | 18,266 | — | |
| 33,481 | — | 8,175 | — | 41,656 | — | |
| 15,065 | 40 | 10,348 | 20 | 25,414 | — | |
| 32,786 | — | — | — | 32,786 | — | |
| — | — | 15,390 | 10½ | 15,390 | 10½ | welcher Betrag sub Kap. XI. d. Staats-Budgets als Zuſchuß an die Kreisfonds in Ausgabe ſteht. |
| — | — | — | — | 3,920,845 | 3 | |

| Betrag in der IV. Finanz-Periode. | | Deckungsmittel. |
|---|---|---|
| fl. | kr. | |
| 18,451 | — | 9. Beſondere Einnahmen von Gemeinde- und Stiftungsmitteln, Polizeiſtrafen, Rheindamms-Gräſereien . . . . . |
| 29,664 | 15 | In der IV. Finanz-Periode wurde auch ein beſonderer Zuſchuß gereicht, nämlich 10,716 fl. — für die Landräthe, und 16,488 fl. 15 kr. für die Heimathloſen der 7 ältern Kreiſe; für die V. Finanz-Periode fließt nichts mehr. Die noch weiters hier beigerechnet geweſenen 2,500 fl. für Erziehung der ſieben Söhne in der Pfalz ſind oben bei Nr. 5 eingerechnet. |
| 3,865,649 | 55½ | Summa 1 bis 9 |

| Voranſchlag für die V. Finanz-Periode. | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| für die 7 ältern Kreiſe. | | für die Pfalz. | | Summe. | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| — | — | 23,248 | — | 23,248 | — | |
| 3,878,780 | 32½ | 65,312 | 30½ | 3,944,093 | 3 | |

| Betrag in der IV. Finanz-Periode. | | Deckungsmittel. |
|---|---|---|
| fl. | kr. | |
| | | Hiezu |
| | | 10. Die Kreisumlagen für nothwendige Zwecke |
| 267,449 | 29¾ | a) In den 7 ältern Kreisen zu 4 ½ pCt. . . . . |
| 430,600 | 58 | b) In der Pfalz 52½ pCt. .- |
| 4,563,200 | 23¼ | Summe der Kreisfonds |
| | | Dagegen |
| 4,560,326 | 48 | die Kreislaften . . . . . |
| 2,873 | 35¼ | bleibt Aktivreſt |

| Voranſchlag für die V. Finanz-Periode | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| für die 7 ältern Kreiſe. | | für die Pfalz. | | Summe. | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| 265,376 | 31¾ | — | — | 698,576 | 7¼ | |
| — | — | 433,199 | 35½ | | | |
| 4,144,157 | 4¼ | 498,512 | 6 | 4,642,669 | 10¼ | |
| 4,144,157 | 4¼ | 498,512 | 6 | 4,642,669 | 10¼ | |
| — | — | — | — | — | — | |

Es werden vorerſt

a) die Kreisfonds der ſieben ältern Kreiſe, dann

b) jene der Pfalz einer nähern Erörterung unterſtellt.

## §. 41.

a) Kreisfonds der sieben älteren Kreise.

Die im §. 38. für die sieben älteren Kreise sub Nr. 1 — 12 aufgeführten ausgeschiedenen Kreislasten betragen . . . . 4,144,157 fl. 4¼ kr.

Die sub Nr. 1 — 7 so eben vorgetragenen Kreisfonds für die sieben älteren Kreise betragen ohne die Kreisumlagen . . 3,878,780 fl. 32½ kr.

es verbleibt also ein durch die Kreis-Umlagen zu deckender Rest von . 265,376 fl. 31¾ kr., welcher durch die Kreisumlagen für nothwendige Zwecke mit 265,376 fl. 31¾ kr. nettissime gedeckt wird. —

Von diesen Kreisfonds hat die allgemeine Schul-Dotation sub Nr. 1. eine bereits feststehende, und die Position 2. eine nur nach den wechselnden Natural-Preisen schwankende Grösse, und sind beide oben im §. 11. erörtert. Die Wohnungs-Anschläge sind ein durchlaufender Posten. Es bleiben nun nur noch die Zuschüsse der Staats-Kasse und die Kreisumlagen näher zu beleuchten.

Auf die Kreise sind durch die früheren Gesetze nur folgende zwei Posten zur Tragung angewiesen:

1) Die Ausgaben für Heimatlose pr. . 19,010 fl., welche §. 5. des Heimaths-Gesetzes von 1825, und
2) die Ausgabe auf den Landrath pr. . 12,304 fl., welche das Landraths-Gesetz von 1828 §. 27. und das Ergänzungs-Gesetz von 1837 Art. V. den Kreisfonds auferlegt.

Diese beiden Posten betragen . . 31,314 fl.

Nun übrigen aber nach deren Abzug von obigen 265,376 fl. 31¾ kr. noch 234,062 fl. 31¾ kr. Kreisumlagen, für welche es schwer seyn wird, jene Ausgabs-Titel aufzufinden, für welche gesetzlich die Kreisumlagen als Deckungsmittel bezeichnet sind.

Es spricht zwar das Landraths-Gesetz vom Jahre 1828 in §. 2. Nr. 2. von „dem von drei zu drei Jahren festzusetzenden Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen und zwar gesondert:

a) für die nothwendigen gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, und

b) für die fakultativen zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben."

Aber der folgende §. 3. sagt wörtlich:

„Die Ausscheidung der bis jetzt von der Staats-Kasse bestrittenen Ausgaben der Regierungs-Bezirke, und die Ueberweisung der hiefür unter den allgemeinen Staats-Einnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem besonderen Gesetze."

Dieses Gesetz erfolgte auch unterm 17. November 1837, welches im Art. I. die einzelnen Zweige des Gesammt-Staatsaufwandes, welche auf die Kreise übergehen, und im Art. IX. unter den Deckungsmitteln die zum Gesammtbetrag der Kreislasten von der Staats-Kasse budgetmässig zu leistenden Netto-Aversal-Zuschüsse aufführt, unter welchen man sich — im Hinblick auf §. 3. des Landraths-Gesetzes — zunächst die bis dahin auf die überwiesenen Ausgaben von der Staats-Kasse bestrittenen und unter den allgemeinen Staats-Einnahmen enthaltenen Summen denken muß. —

Nach diesem Wortlaute sollte man billiger Weise erwarten, es müsse für die Justizstellen, für die Landgerichte, für Gerichtsärzte ꝛc., so auch für Strassen- und Landbau ꝛc.,

für welche früher von der Staats-Kasse der Aufwand bestritten wurde, dieser Staats-Aufwand im Netto-Betrag des vollen Bedarfs an die Kreise überwiesen werden, so daß jeder Gulden Staats-Aufwand, sobald er gesetzlich an die Kreise übergeht, auch das volle Deckungsmittel mit 60 kr. mitbekomme, wie es seither auch mit jedem neuen Zugange, z. B. dem Unterhalte der in der abgewichenen Periode neu erbauten Strasse, oder mit neu gebildeten Aemtern und Stellen ꝛc. geschieht.

Da nun aber nach §. 38. der Staats-Aufwand auf die sieben ältern Kreise

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) | für die Justizstellen . . . | 719,363 | fl. 13 | kr. |
| b) | „ „ Landgerichte . . . | 1,275,948 | „ 50 | „ |
| c) | „ „ Erziehung u. Bildung | 671,143 | „ —¼ | „ |
| d) | „ „ Gesundheit . . . | 144,911 | „ 21 | „ |
| e) | „ „ Industrie und Kultur | 35,025 | „ — | „ |
| f) | „ „ polytechnischen Schulen | 35,185 | „ — | „ |
| g) | für Strassen und Brückenbau-Unterhalt nebst Administration . . . . . | 1,014,115 | „ 40 | „ |
| h) | für Landbau-Unterhalt . . | 217,151 | „ — | „ |
| | in Summe | 4,112,843 | fl. 44 | kr. |

beträgt, sollten auch die sub Nr. 1 — 7 in §. 40. vorgetragenen Deckungsmittel, welche der Staat als Zuschuß an die Kreise gesetzlich zu leisten hat, eben so viel betragen.

Sie betragen aber . . 3,878,780 fl. 32½ kr.

also weniger um. . . . 234,062 fl. 31¾ kr.,

welche auf die Kreisumlagen zur Deckung überwieſen ſind, ohne daß die geſetzliche Begründung nachgewieſen iſt. —

Auch Herr Referent Dr. Müller hat in §. 117. ſeines Vortrages (S. 184.) dieſe Verkürzung der 7 Kreiſe hervorgehoben und anerkannt.

(Die anliegende Tabelle weist nach, wieviel jeder einzelne Kreis aus dieſer Verkürzung auf ſeine Kreisumlagen zu übernehmen habe.)

t

n und

nds

Periode.

| | Oberbayern. | | Niederbayern. | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| . | 132,496 | — | 76,265 | 45 |
| . | 223,988 | 22¼ | 173,232 | 15¼ |
| . | 119,014 | 53½ | 79,120 | 39 |
| . | 23,220 | 30 | 18,205 | 30 |
| . | 20,286 | — | 5,000 | — |
| . | 274,390 | 14 | 121,627 | — |
| . | 70,893 | — | 19,754 | — |
| . | 1,684 | — | 1,600 | — |
| . | 4,500 | — | 2,200 | — |
| n | 870,472 | 59¾ | 497,005 | 9 |
| . | 6,184 | — | 2,800 | — |
| 1 | 864,288 | 59¾ | 493,205 | 9¼ |

| waben und euburg. | | Summe der sieben älteren Kreise. | |
|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. |
| 5,241 | 28 | 719,363 | 13 |
| 3,192 | 31¼ | 1,275,948 | 50 |
| 7,033 | 16¼ | 671,143 | —¼ |
| 1,355 | 17½ | 144,911 | 21 |
| 4,000 | — | 70,210 | — |
| 3,596 | 30 | 1,014,115 | 40 |
| 3,854 | — | 217,151 | — |
| 1,800 | — | 12,304 | — |
| 3,000 | — | 19,010 | — |
| 3,073 | 3 | 4,144,157 | 4¼ |
| 1,800 | — | 31,314 | — |
| 3,273 | 3 | 4,112,843 | 4¼ |

| | Oberbayern. | | Niederbayern. | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| . | 118,761 | — | 78,771 | 52 |
| . | 4,491 | — | 2,413 | — |
| . | 696,427 | 49¾ | 379,403 | 56¼ |
| 3 | 819,679 | 49¾ | 460,588 | 48¼ |
| on e= | | | | |
| . | 44,609 | 10 | 32,616 | 21 |
| b= | | | | |
| . | 6,184 | — | 3,800 | — |
| b | 50,793 | 10 | 36,416 | 21 |
| . | 50,793 | 10 | 36,416 | 21 |
| :ſt | — | — | — | — |
| :ch | | | | |
| . | 0,50 | — | 0,43 | — |
| . | 3,66 | — | 3,73 | — |

| aben und uburg. | | Summe der sieben älteren Kreise. | |
|---|---|---|---|
| | kr. | fl. | kr. |
| 789 | 49¼ | 668,573 | 38 |
| 675 | — | 17,716 | — |
| 243 | 31¾ | 3,192,490 | 54½ |
| 708 | 21 | 3,878,780 | 32½ |
| 564 | 42 | 234,062 | 31¾ |
| 800 | — | 31,314 | — |
| 364 | 42 | 265,376 | 31¾ |
| 364 | 42 | 265,376 | 31¾ |
| — | — | — | — |
| ,43 | — | | |
| ,73 | — | | |

## §. 42.

Wenn gleich der Art. IX. des Ausscheidungs-Gesetzes
it. E. auch die Kreisumlage für nothwendige Zwecke
eckungsmittel aufführt, so kann dieß offenbar doch nur
he Zwecke gemeint seyn, welche schon gesetzlich auf
eisfonds gewiesen sind, wie die Verpflegung der Hei-
n, der Aufwand auf den Landrath; oder welche in
lge gesetzlich auf sie gewiesen werden.

uch die Strassenbau-Konkurrenz, für welche in Folge
llerhöchsten Verordnung vom 6. April 1818 (Gesetz-
1818 S. 41 — 48) Steuerbeischläge oder Kreisum-
in den älteren Kreisen erhoben worden sind, würde sich
eignen, wenn diese Verordnung nicht durch das Finanz-
vom J. 1831, §. 23. für immer aufgehoben worden
und überdieß, wenn der Strassen-Neubau, für
jene Steuerbeischläge angeordnet waren, nicht auf die
lfonds hingewiesen wären.

Die Kreisumlagen aber, — wie es geschehen ist, und
m neuen Kreis-Budget geschieht, für andere, früher
isher stets den Centralfonds zur Deckung obgelegene
: — in den sieben älteren Kreisen — ohne bestimmte
he Begründung — in ihrem Maximal- und Vollbe-
ach den fundationsmässigen Mitteln als erstes Deckungs-
annehmen, und den nach deren Abzug noch verbleiben-
est zum Maß der Aversal-Zuschüsse der Staats-Kasse
n, ist eine, die Kreise dermal um diesen ganzen Betrag
34,062 fl. verkürzende Maßregel, welche deswegen bei
stmaligen Prüfung der auf das Ausscheidungs-Gesetz
en General-Uebersicht im Jahre 1840 als im Gesetze
egründet angefochten werden mußte.

Weil aber die Finanz-Periode schon zur Hälfte abge-
, der Vollbetrag der Kreisumlagen im Budget der

IV. Finanz-Periode, wenn gleich ungeeigneter Weise, unter den ordentlichen Deckungsmitteln aufgeführt war, (ein Umstand, auf welchen im Sinne der Regierung viel Gewicht gelegt wurde, welcher aber die Natur eines supplementären und in maximo bezifferten Deckungsmittels nicht verändert und es zum primären und im Vollbetrag anzusetzenden Deckungsmittel umwandelt), so ließ man unter Geltendmachung dieser beiden Rücksichten, unter offener Erklärung eines bei der Budget-Berathung vorgegangenen Versehens — die Sache bis zur nächsten Budget-Berathung beruhen.

Im Staats-Budget der V. Finanz-Periode kommen nun allerdings die Kreisumlagen nicht mehr in Einnahme, und der von diesem Umstande anno 1840 hergeleitete Grund kann deshalb nicht mehr vorgebracht werden; aber auch die sämmtlichen Kreislasten stehen im Staats-Budget nicht mehr in Ausgabe, sondern es kommt in Kap. XI. der letztern nur der Zuschuß der Staats-Kasse an die Kreisfonds vor, was aber ganz dieselbe Wirkung auf den in der Beil. LIII. Lit. b. bezifferten Kreishaushalt ausübt.

Durch diese von 1831 an beobachtete Manier ist in Form einer Rechnungs-Manipulation den sieben älteren Kreisen eine ihnen nicht gebührende Last von dermalen 234,062 fl. aufgebürdet, und von ihnen nun 12 Jahre lang getragen worden.

Treffend bezeichnete diese ganze Prozedur Herr Abg. Graf von Butler in seinem Votum von 1840 mit den Worten:

> „Es wurde im Jahre 1831 mit einer Hand ein Simplum gegeben, aber mit der andern Hand wieder ein halbes Simplum davon abgezogen. In den früheren Verhandlungen, da die Sache weniger klar war, übersah man es ꝛc. ꝛc.“ (Protokoll-Band V. vom J. 1840, S. 304).

Im gleichen Sinne sprachen sich noch mehrere Redner aus, dahin strebend, es sey den Kreisen für die aus dem Staats-Budget ihnen zugewiesenen Lasten in den Aversal-Zuschüssen der Staats-Kasse auch die volle Deckung zu geben. Nur in diesem Falle können dann die in maximo bestimmten Kreisumlagen für nothwendige Zwecke — in parte oder in toto — für solche Angelegenheit verwendet werden, welche das Ausscheidungs-Gesetz als nothwendige gesetzlich auf die Kreise hingewiesene Lasten bezeichnet, für welche aber die Staats-Kasse das Deckungsmittel nicht zuschießt — weil bisher ein Staats-Aufwand hierauf de facto nicht gemacht worden ist, z. B. Irrenanstalten, Armenbeschäftigungs- und Armen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten. Da die im kleinen maximo für solchen vom Staate bisher faktisch nicht bedachten Staats-Aufwand gegebenen Kreisumlagen nun aber als primitives Deckungsmittel in toto verwendet, und um ihren Betrag die Zuschüsse der Staats-Kasse zum Vortheil derselben gemindert worden sind, müssen derlei nicht bedachte nothwendige Zwecke als fakultative Zwecke behandelt, und mit den Fonds für fakultative Zwecke unterstützt werden.

Dies führt den kargen Kreishaushalt herbei, welcher so sehr beklagt wird.

## §. 43.

Geht man auf die Quelle — die erste anno 1831 finanzgesetzlich gemachte Ausscheidung zurück — so findet sich wirklich dort der Anfang des Umstandes, der — wie eine Krankheit — von Geschlecht auf Geschlecht übergeht. Den Beweis liefert

a) der §. 20 und 21. des Finanz-Gesetzes 1831;

b) der Vortrag des königl. Finanz-Mini-

sters vom Jahre 1831, die künftige Ausscheidung der Kreislasten und Kreisfonds betreffend. (VIII. Beil.-Bd, Beil. XXXIV. S. 29, 32, 42 ꝛc.) und

c) die Tabelle Lit. E. zum Finanz-Gesetz 1831 (Gesetz-Blatt 1831 S. 211, 214).

ad a. §. 20 und 21. des Finanz-Gesetzes 1831. Die citirten Stellen lauten also:

§. 20. „Von den Lasten, welche bisher den einzelnen Kreisen oblagen, werden mit dem 1. Oktober 1831 in einer Summe von 331,923 fl. auf die Staats-Kasse übernommen:

1) „Die Kosten auf die Anlegung und Unterhaltung neuer Strassen in den Kreisen, vorbehaltlich der Prüfung aller Voranschläge zu Strassen-Neubauten durch die betreffenden Landräthe;

2) die bisher aus den Fonds des Rheinkreises bestrittenen Kosten für das Kreis-Archiv, für die Besoldungen und Remisen der Kreis- und Bezirks-Strassen, für die Gendarmerie, für Beiträge zur Hebammen-Schule in Würzburg und Gefängnißkosten ꝛc."

§. 21. „Der nach Abzug der übernommenen Lasten noch verbleibende Rest der überwiesenen Kreisausgaben wird den treffenden Regierungs-Bezirken in folgender Art vergütet ꝛc. ꝛc."

ad b. Der Vortrag des königlichen Finanz-Ministers vom Jahre 1831 — die künftige Ausscheidung der Kreislasten und Kreisfonds betreffend — erläutert vorstehende Paragraphe des Finanz-Gesetzes, indem er die in §. 21. Nr. 1. bezeichnete Post auf 241,297 fl., und jene

sub Nr. 2. bezüglich des Rheinkreises auf 90,650 fl. zusammen auf 331,947 fl. angibt. (S. 29 — 33. Beil. XXXIV. im VIII. Beilagen-Bande. 1831). Die einschlägige Stelle lautet also:

„In den sieben älteren Kreisen bestanden bisher — wie schon bemerkt, — nur drei Klassen von wirklichen Kreislasten: die Verpflegskosten der Heimathlosen, die Kreis-Strassenbau-Umlagen, und die Kriegskosten-Peräquations-Umlagen. Nach den gegenwärtig vorgelegten Ausscheidungs-Grundsätzen sollen die Ausgaben auf die im Laufe der Finanz-Periode sich ergebenden Neubauten von Staats- und Kreisstrassen während der III. Finanz-Periode als Staats-Ausgaben betrachtet und behandelt, und den Regierungs-Bezirken nur mehr die Unterhaltung der bereits bestehenden Strassen nebst den Kosten des erforderlichen äussern Administrations-Personals überbürdet werden. Es fallen hienach der Staats-Kasse auch jene Kosten zur Last, welche bisher bei Strassen-Neubauten auf den Grund der Verordnung vom 6. April 1818 aus Kreisumlagen bestritten wurden."

„Das königl. Staats-Ministerium des Innern hat den Betrag der zu den nothwendigsten Strassen-Neubauten in der III. Finanz-Periode erforderlichen Kreisumlagen auf 241,297 fl. berechnet ꝛc."

Da nun aber die allerhöchste Verordnung vom 6. April 1818 über Strassenbau-Umlagen nach §. 23. des Finanz-Gesetzes vom 1. Oktober 1831 an ausser Wirksamkeit gesetzt wurde, so konnten auch die für die Strassen-Neubauten der III. Finanz-Periode (welche vom 1. Oktober 1831 an zu laufen beginnt) berechneten Kreisumlagen nicht mehr gehoben

werden. — Der dennoch vollzogene Abzug dieser voranschlägig berechneten Kreisumlagen per 241,297 fl. an den den sieben Kreisen überwiesenen Fonds verkürzte sonach die sieben Kreise schon damals um diesen Betrag, und wälzte unvermerkt den Fortbestand einer jährlichen Last von 241,297 fl. auf die sieben Kreise, während gleichzeitig die eine solche Tragung begründende Verordnung aufgehoben wurde; und — während der Vortrag des königlichen Finanz-Ministers (VIII. Beil.-Bd. 1831, S. 33, 34) die leitenden Grundsätze mit folgenden Worten kund gibt:

> „Um dem Wunsche und Antrage zu entsprechen, welche die Stände des Reichs bei ihren Berathungen vom Jahre 1828 ausgesprochen haben, überweiset der Entwurf zur Deckung obiger auf die Regierungs-Bezirke betreffenden Kreislasten eine gleiche Summe von Einnahmen."

Die Staatsregierung glaubte diesem Zwecke am einfachsten dadurch zu entsprechen, daß

1) „ein durchaus gleicher Betrag an direkten Staats-Auflagen ausgeschieden und den Kreisfonds überwiesen werden solle, und
2) zur Deckung des Mehrbedarfes der einzelnen Kreise unmittelbare Zuschüsse des Staats-Aerars festgesetzt würden."

C. Die Beilage Lit. E. zum Finanz-Gesetz 1831 (Ges.-Bl. 1831 S. 211 — 214) liefert den Zifferbeweis.

Die Zusammenstellung der pro $18^{31}/_{34}$ erlaufenden Kreislasten enthält nämlich

a) als nothwendige Ausgaben für die sieben Kreise diesseits des Rheins folgende Posten:

| | | |
|---|---|---|
| 1) Aus der Ausscheidung hervorgehend . . . . . | 3,759,659 fl. | 44¾ kr. |
| über Abzug des Rheinkreises mit . . . . . | 105,641 „ | — „ |
| | 3,654,018 „ | 44¾ „ |
| 2) Verpflegung der Heimathlosen . . . . . | 5,450 „ | — „ |
| 3) Regie des Landrathes . . | 2,100 „ | — „ |
| 4) Perzeptionskosten über überwiesene Steuern und Kreisumlagen . . . . . | 58,044 „ | 12 „ |
| Summe der nothwendigen Ausgaben . . . . . | 3,719,612 „ | 56¾ „ |
| b) Kreisfonds. | | |
| 1) Durchlaufende Einnahmen | 29,921 „ | 59 „ |
| 2) überwiesene Steuer-Antheile für alle Kreise . . . . | 2,649,496 „ | 35 „ |
| ab für den Rheinkreis . . | 13,308 „ | 30 „ |
| | 2,636,188 „ | 5 „ |
| 3) Zuschüsse aus Staatsfonds | 801,150 „ | — „ |
| Summe der Kreisfonds | 3,467,260 „ | 4 „ |
| dagegen obige Ausgaben . | 3,719,612 „ | 56¾ „ |
| ergibt sich eine noch ungedeckte Mehrausgabe von . | 252,352 fl. | 52¾ kr. |

Dieses Ergebniß stimmt nahezu ganz überein mit dem Vortrag des kgl. Finanz Ministers (VIII. Beil. Bd. v. 1831 S. 42) des Inhalts:

„Der Bedarf zur Deckung der nothwendigen ge-

setzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten besteht hienach:

a) in den 7 Kreisen diesseits des Rheins

in . . . . . 254,300 fl.

Hiefür erscheint die Festsetzung einer Kreisumlage von 3 1/3 %, oder von 2 kr. pr. Gulden der nach §. 4. des Landraths-Gesetzes ausgemittelten Steuerprinzipal-Summe nicht nur als hinreichend, sondern gewährt selbst noch einige Ueberschüsse im Betrage von circa . . . . 15,390 fl

Wenn man nun aber in den bezifferten nothwendigen Ausgaben der sieben ältern Kreise diejenigen herausheben will, welche gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesen sind, so findet man, wie es der mehrerwähnte Vortrag des königlichen Finanz-Ministers vom Jahr 1831 wiederholt S. 5. 29. und 38 nachweist, nur folgende 2 Posten:

| | | |
|---|---|---|
| 1) für Heimathlose . . | 5,450 fl. — | kr. |
| 2) für Regie des Landrathes | 2,100 fl. — | kr. |
| Summe | 7,150 fl. — | kr. |
| was über obige . . | 254,352 fl 52¾ | kr. |
| noch einen Rest von . . | 246,802 fl. 52¾ | kr. |

erblicken läßt, von dem man sich nicht überzeugen kann; daß er gesetzlich aus Kreisumlagen gedeckt werden müsse; ein Rest, welcher dem voranschlägig berechneten Betrag der Strassenbau-Konkurrenz per 241,297 fl. so ähnlich sieht, daß man — der unbedeutenden Differenz von 5500 fl. ungeachtet — ihn dafür anzusehen nur zu sehr versucht ist.

## §. 44.

Eine solche — die Kosten des Landraths und der Heimathlosen um 230—250,000 fl. übersteigende Summe ist

es — wie in der III., so auch in der IV. und nun ebenso in der V. Finanz-Periode, — welche durch die Kreisumlagen gedeckt werden soll.

Soll dieß der Betrag der frühern Straſſenumlagen ſeyn, ſo fehlt hiezu nach Aufhebung der Verordnung vom 6. April 1818 der geſetzliche Grund. Soll dieß nun aber — wie es ſcheinen möchte — eine, die verſchiedenen den Kreiſen zugewieſenen früheren Staats-Laſten berührende Kürzung ſeyn, ſo wäre dieſer Umſtand noch um ſo bedenklicher, weil ſich kein Zweig denken läßt, bei welchem nicht die volle Deckung an die Kreiſe zu geſchehen hat; und weil — wenn ohne geſetzliche Begründung um 200,000 fl. neue Laſten an die Kreiſe geſchoben werden dürfen, dann ebenſo gut das Doppelte, das Drei-, Vier- und Sechsfache — auf die Kreiſe hinüber gewälzt werden kann, und keine Schutzwehr gegen ſolche Willkühr beſtünde.

Zwar iſt z. B. auf Erziehung und Bildung in den ſieben Kreiſen eine Ausgabe von 671,143 fl. ¼ kr., und die Deckungsmittel Nro. I. und II. mit 668,573 fl. 38 kr. ſind um 2569 fl. 22¼ kr. geringer; was die Kreisumlagen decken müſſen. — Auch für die polytechniſche Schule in Nürnberg iſt die Ausgabe auf 10,899 fl., — der Zuſchuß der Staatskaſſe auf 8,500 fl. — alſo um 2399 fl. geringer angeſetzt, welcher Ausfall den Kreisumlagen zur Deckung zugeht. Für die IV. Finanz-Periode war der Zuſchuß der Staatskaſſe der etatiſirten Ausgabe auf polytechniſche Schulen gleich.

Die dießmalige Vorlage der Kreis-Budgets, welche bei jedem Kreiſe die Averſal-Zuſchüſſe der Staatskaſſe ſo ganz genau nach den Kreis-Laſten bemeſſen enthalten, daß in der Abgleichung bei keinem der acht Kreiſe auch nur ein Kreuzer Aktiv-Reſt bleibt, ſondern Einnahmen und Ausgaben genau

sich decken, kann nicht als Spiel des Zufalls angesehen werden, sondern beweist den Einfluß des angedeuteten Prinzips.

Hier offenbaren sich die Mängel des Ausscheidungsgesetzes, welches nur Begriffe und Titel, aber nirgends den Ziffer, oder die Quote der Last und der Deckung bezeichnet:

## §. 45.

Sollen die in einem Maximum festgesetzten Kreis-Umlagen die Mittel gewähren, um für irgend einen gesetzlich auf die Kreise gewiesenen nothwendigen Zweck, für welchen der Staat keinen Zuschuß leistet, weil er früher oder bisher keinen Aufwand hiefür machte, etwas verwenden zu können, so darf über sie nicht schon prädisponirt, — so müssen sie noch frei seyn, oder frei gemacht werden. Dieß kann nur dadurch geschehen, daß die Staatskasse ihre Zuschüsse nach dem Vollbetrag des Aufwandes, auf die vorhin vom Staate bestrittenen und nun den Kreisen überwiesenen Zwecke und Anstalten leiste.

Es muß sohin der Antrag gestellt werden:

„der allgemeine Netto Aversal-Zuschuß der Staatskasse an die sieben ältern Kreise zur ausreichenden Deckung der etatisirten Lasten derselben sey um 234,062 fl. zu erhöhen.

## §. 46.

### B. Kreislasten und Kreisfonds der Pfalz.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der Pfalz gestalten den Kreis-Haushalt derselben auch jetzt noch — beim Bestand eines gemeinsamen Ausscheidungs-Gesetzes — auf eine von den Zuständen der übrigen Kreise bedeutend abweichende

Weise. Der Grund hievon liegt in den daselbst noch geltenden Gesetzen aus der französischen Regierung, dem garantirten Fortbestand der darauf gebauten Institutionen, und der hienach geregelten fortwährenden Uebung. — Schon vor und seit der Einverleibung dieses Gebietstheiles in den bayerischen Staats-Körper — wurden die Justizstellen, die innere Verwaltung, und mehrere Staats-Anstalten (zufolge des Gesetzes vom 11. Frimaire des Jahres VII., d. i. 1. Dezember 1798) durch Steuer-Beischläge (Kreisumlagen) bestritten. Diese betrugen (wie es im citirten Vortrag des königlichen Finanz-Ministers v. J. 1831 S. 43 nachgewiesen ist) anno 1819 — 63 1/3 Prozent, verringerten sich anno 1820 auf 55 1/3, und blieben von 1824 bis 1829 auf 53 1/3 Prozent.

Von 1831 an, bis zur Gegenwart betrugen die Kreis-Umlagen für nothwendige Zwecke 52 1/2 Prozent und jene für fakultative Zwecke, welche neue Umlage-Art erst durch das Landraths-Gesetz v. J. 1828 entstanden ist, 1 2/3 Prozent, wobei jedoch nicht unbemerkt gelassen werden kann, daß ein Steuer-Prozent in der Pfalz bis zum Jahr 1831 10,658 fl. betragen hat, anno 1831 durch die eingetretene Minderung der direkten Steuern (in beiläufig 200,000 fl. für den Rhein-Kreis) auf 8,727 fl. herabgewichen ist. Dermalen ist es auf 8,251 fl. 25 1/4 kr. gestellt.

Die Beilage lit. E zum Finanz-Gesetz 1831 S. 210—214 führt sub Nro. 5 als bisherige Kreis-Lasten im Rheinkreise folgende auf:

| | | |
|---|---|---|
| a) auf die Justizverwaltung | . . | 98,984 fl. |
| b) auf die innere Verwaltung | . | 48,060 „ |
| c) auf die Staatsanstalten | . . | 176,914 „ |
| | Summe | 323,958 fl. |

| | |
|---|---|
| Hiezu kamen die sub Nro. 1 aufgeführten, aus der Ausscheidung hervorgehenden resp. neu überwiesenen Kreislasten . . . | 105,641 fl. |
| was zusammen beträgt | 429,599 „ |

Diese als neue Kreislast überwiesene Ausgabspost per 105,641 fl. — sind in der mehrerwähnten Beilage lit. E zum Finanz-Gesetz 1831 S. 195—210 nach den verschiedenen Titeln ausgeschieden und enthalten

| | |
|---|---|
| 1) die schon oben §. 11 erörterte Schuldotation in Summe mit . . | 57,400 fl. |
| 2) den Antheil für Industrie und Kultur, den jeder Kreis hat . . . | 5,000 „ |
| 3) Für Strassenbau-Administration . | 15,908 „ |
| 4) Strassenbau-Unterhalt . . . | 8,600 „ |
| bis hieher | 86,908 „ |
| dann noch auf Nachlässe und Nichtwerthe . | 18,733 „ |
| gibt obige | 105,641 „ |

Diese früher und bis dahin von den Staatsfonds getragenen Ausgaben wurden aber auf die Kreisfonds des Rheinkreises nicht ohne Entschädigung überwiesen; denn es wurden dagegen die nachstehenden, früher von Kreisfonds gesetzlich getragenen Ausgaben für das Rechnungs-Kommissariat der Regierung, Kammer des Innern mit 4,500 fl.

| | |
|---|---|
| für das Kreis-Archiv . . . . . | 1,500 „ |
| Besoldungs-Beitrag für das Kreiskassa Personal . . . . . | 4,350 „ |
| Beitrag zu den Remisen- und Regie-Kosten der Bezirkskassen . . . . . | 9,800 „ |

| | |
|---|---|
| Beitrag zur Hebammen-Schule in Würzburg | 500 „ |
| Kosten der Gefängniß- und Straf-Anstalten | 70,000 „ |
| zusammen | 90,650 „ |

denselben ab- und auf die Centralfonds übernommen, und für die bis zu 105,641 fl. noch weiter laufenden 14,991 fl. der Netto-Betrag der halben Thür- und Fenster-Steuer mit 15,308 fl. 30 kr. zur vollen Entschädigung an die Kreis-Fonds überwiesen.

(Finanz-Gesetz 1831 §. 20 Nro. 2, dann der Vortrag des königlichen Finanz-Ministers, Beilagen-Band VII. vom Jahr 1831. Beilage XXXIV. S. 30—33).

Neben diesem hiefür gegebenen Steuer-Antheil per 15,308 fl. 30 kr. hatte der Rheinkreis kein anderes Deckungsmittel, als die Kreis-Umlagen, welche für nothwendige Zwecke mit 52 1/2 % bezogen und in der Tabelle lit. E zum Finanz-Gesetz 1831 mit 414,830 fl. angesetzt wurden, wonach eine Gesammt-Deckung von 430,138 fl. 30 kr. für die nothwendigen Kreis-Ausgaben per 429,599 fl. erreicht war, und noch einen Aktiv-Rest von 539 fl. 30 kr. gewährte.

Diese, — wenn auch weitschweifige Erörterung über die Kreisfonds der sieben ältern Kreise, und dann besonders über die Kreisfonds der Pfalz — glaubte Korreferent der Aufhellung der Ursachen schuldig zu seyn, warum beim Bestand eines und desselben Ausscheidungs-Gesetzes eine so große Verschiedenheit nicht so fast in den Kreis-Lasten, als in den Deckungsmitteln zwischen den sieben ältern Kreisen und der Pfalz statt finde; eine Verschiedenheit, welche aus den eigenthümlichen gesetzlichen Zuständen der Pfalz herrührt.

## §. 47.

Auf die Grundlage dieser eigenthümlichen Zustände der Pfalz, welche sich auf frühere und noch allda bestehende Gesetze stützen, wurde auch für die IV. Finanz-Periode — obgleich ein für sämmtliche Kreise gegebenes Ausscheidungs-Gesetz anno 1837 erfolgte — und wird dermal für die V. Finanz-Periode das Hauptdeckungs-Mittel in den Kreisumlagen zu 52 ½ % mit 433,199 fl. 35 ½ kr. bestimmt, neben welchen gemäß Ausscheidungs-Gesetz Artikel IX. Nro. 2. diesem Kreise als Surrogat der halben Thür und Fenster-Steuer mit 15,390 fl. 10 ½ kr., dann die ihm verhältnißmäßig zukommenden besondern Aversal-Zuschüsse der Staatskasse für den Unterhalt der in der III. Finanz-Periode erbauten Strassen mit . 8,175 fl — kr.
Für jene der IV. Finanz-Periode . 10,348 „ 20 „
Die Wohnungsanschläge mit . . 550 „ — „
aufgeführt sind.

Der unter den allgemeinen Aversal-Zuschüssen der Staatskasse aufgeführte Antheil der Pfalz mit . . . 7,601 „ — „
umfaßt folgende einzelne Posten:

a) den Beitrag zur Erziehung eines Sohnes aus Familien mit sieben Kindern . . . . 2,500 „ — „
b) Beitrag zum katholischen Schullehrer-Seminar in Speier . 3,951 „ — „
c) Beitrag zum Unterhalt der Präsidial- und Regierungs-Gebäude zur Hälfte, dann der Gebäude des Domkapitels und der Gestüts-Gebäude . . . . 1,150 „ — „

Summe 7,601 fl. — „

Der noch übrige Posten der Kreisfonds der Pfalz umfaßt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) die besondern Einnahmen von Gemeinde und Stiftungs-Mitteln | 10,495 | „ — | „ |
| b) die Antheile von Polizeistrafen | 9,500 | „ — | „ |
| c) den Ertrag der Rhein-Damm-Gräsereien . . . . | 3,252 | „ — | „ |
| zusammen mit | 23,248 | „ — | „ |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Gesammt-Summe der Kreisfonds für nothwendige Zwecke der Pfalz beträgt | 498,512 | „ 6 | „ |
| Dagegen die nothwendigen Kreislasten | 498,512 | „ 6 | „ |
| Aktiv-Rest oder Reserve | — | „ — | „ |

§. 48.

Wenn nun gleichwohl das Hauptdeckungs-Mittel für den Kreis-Haushalt der Pfalz in den Kreisumlagen vermöge der eigenthümlichen gesetzlichen Zustände — gefunden wird: so regt sich auch in diesem Kreise — wie in den übrigen — laut Zeugniß der Landraths-Verhandlungen, ein Ringen nach Erweiterung der Kreisfonds, nach besserer Ausstattung des Kreis-Haushalts, sey es durch Zuschüsse der Staatskasse, sey es durch Erhöhung der Kreis-Umlagen, wie der Landrath von $18^{40}/_{41}$ sich ausgedrückt hat. Dieses Bestreben der Pfalz nach Erhöhung der Kreisdotation erscheint ebenso durch das lebhafte Gefühl des Bedürfnisses und der Sorge für die ersten und nächsten Volksinteressen geboten, wie in den übrigen Kreisen.

Die landräthliche Erklärung, zur Erreichung dieses Zweckes selbst eine Erhöhung der Kreisumlagen anzunehmen, ist

der sprechendste Beweis des redlichen Willens, so wie es gleichfalls nur der Billigkeit angemessen ist, daß die Pfalz an den etwaigen weitern Zuschüssen der Staatskasse einen verhältnißmässigen Antheil habe.

## §. 49.

## Die Zuschüsse der Staatskasse an die Kreisfonds.

Artikel XII des Ausscheidungs-Gesetzes sagt:

„die Größe und Vertheilung der aus der Staatskasse an die Kreisfonds zu leistenden jährlichen Aversal-Zuschüße wird mit Rücksicht auf die Verfügungen des Artikels IX dieses Gesetzes, dann auf den zu ermittelnden Bedarf der einzelnen Kreise für jede Finanz-Periode bei der Feststellung des Budgets nach Artikel VIII gegenwärtigen Gesetzes bestimmt."

Der hier citirte Artikel VIII lautet wörtlich also:
„Der Gesammtbetrag aller nothwendigen Kreis-Ausgaben wird für jede Finanz-Periode in dem Budget derselben festgesetzt."

Aus vorstehenden Anträgen ergibt sich, daß eine Erhöhung der Zuschüsse der Staats-Casse an die Kreisfonds der 7 ältern Kreise um 234,062 fl. desiderirt werde, um nur die in den vorgelegten Kreis-Budgets enthaltenen und zur Deckung an die Staats-Fonds angewiesenen, resp. vor der Ausscheidung aus ihren bestrittenen Ausgaben — ohne Inanspruchnahme der Kreisumlagen für andere — als ihnen gesetzlich zustehende Lasten — bestreiten zu können.

Ein anderer Punkt der Anträge bezielt eine Erhöhung der etatisirten Ausgaben und so auch der Kreisfonds um jährliche 808,000 fl., für deren Zuschiessung gleichfalls die Staats-Kasse in Anspruch genommen wird; eine Erhöhung, an welcher nach Maßgabe der dadurch berührten Verwendungszwecke alle 8 Kreise nach der von der königlichen Regierung vorzunehmenden Vertheilung participiren werden.

## §. 50.

Wenn sichs um Aufbringung des beantragten Mehraufwands auf Kreiszwecke, von 808,000 fl. handelt, könnte man in der Wahl stehen, ob durch erhöhte Zuschüsse der Staats-Kasse oder durch erhöhte Kreis-Umlagen die Mittel zu schaffen wären.

Die Quelle ist immer dieselbe, die Tasche des Steuer-Pflichtigen; — die Frage dreht sich nur über die Art und Weise, gleichsam darüber, ob aus der rechten oder linken Tasche?

Werden nämlich von der Staats-Kasse die beantragten Zuschüsse gegeben, so muß das suplementäre Deckungs-Mittel der Staats-Kasse, die direkte Steuer, um ebenso viel grösser seyn, als es ausserdem der Fall wäre.

Sollen diese Zuschüsse aus vermehrten Kreis-Umlagen geschöpft werden, so werden um ebensoviel die direkten Steuern im Steuervotum gemindert werden können.

So lange das gegenwärtige Ausscheidungs-Gesetz besteht, und die beantragte Revision desselben nicht vollzogen ist, dürfte es nicht gerathen seyn, die Ausstattung des Kreis-Haushaltes auf vermehrte Kreis-Umlagen zu übernehmen sondern vielmehr die bezeichneten Zuschüsse der Staats-Kasse anzumuthen.

Eine Erhöhung der Kreis-Umlagen ist — unter den dermaligen Verhältnissen nicht räthlich, und nicht zum Zwecke führend, so lange die Regierung — wie das vorgelegte Kreis-Budget nachweist — die in maximo postulirten Kreis-Umlagen in ihrem Vollbetrag als Deckungs-Mittel ansetzt, und die Zuschüsse der Staats-Kasse nach ihrem etwaigen Mehrbetrag mindert, und diesen auf solche Weise sich zuwendet.

## §. 51.

Das Resultat der Prüfung der hiezu vorgelegten Kreis-Budgets wäre nach des Correferenten Anträgen folgendes:

Die Voranschläge der Kreis-Lasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der V. Finanz-Periode $18^{43}/_{49}$ wie sie vorliegen, seyen als den Bedürfnissen des Kreis-Haushalts genügend nicht zu erachten; vielmehr sey darauf anzutragen:

1) Die Gesammt-Summe der Kreislasten um 808,000 fl. und zwar für die im §. 37 benannten Zweige — zu erhöhen; dann

2) bezüglich der Kreisfonds die königl. Regierung anzugehen, aus Centralfonds
   a) die Aversal-Zuschüsse an die sieben ältern Kreise, um die zur vollen Deckung der überwiesenen frühern Staats-Ausgaben nach den etatisirten Beträgen noch fehlenden
      234,062 fl. —
      zu erhöhen;
   b) und überdieß den allgemeinen Aversal-Zuschüssen 808,000 fl. zuzusetzen, und

c) letztere Summe zur Aufbesserung der bezeichneten Zwecke unter die Kreise nach Maßgabe des einschlägigen Bedürfnisses zu vertheilen.

## §. 52.

C. Ueber die Gesetz-Entwürfe für jeden der acht Kreise, das Maximum der Kreis-Umlagen für die Jahre $18^{43}/_{44}$, $18^{44}/_{45}$ und $18^{45}/_{46}$ betr.

Die Kreis-Umlagen werden nach Procenten der sämmtlichen direkten Steuern erhoben.

Die Steuer-Prinzipalsummen, d. i. die Gesammt-Summe aus der jährlichen

a) Grund-, Jagd- und Fischwasser-Steuer,
b) der Dominikal- und Zehentsteuer,
c) Haus-Steuer,
d) Gewerb-Steuer,
e) Familien-Steuern

bilden hiezu die Maßstäbe, und sind für die V. Finanz-Periode und der einzelnen Kreise aus den Rechnungen pro $18^{40}/_{41}$ folgende:

Gesammt-Steuersoll oder Steuerprinzipal-Summe:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für Oberbayern | 1,248,209 | fl. 29 | kr. |
| Niederbayern | 891,829 | „ 3 | „ |
| Pfalz | 825,142 | „ 9 | „ |
| Oberpfalz | 712,798 | „ — | „ |
| Oberfranken | 688,307 | „ — | „ |
| Mittelfranken | 896,748 | „ — | „ |
| Unterfranken | 992,478 | „ 46½ | „ |
| Schwaben ꝛc. | 1,110,972 | „ 10½ | „ |
| Summe | 7,366,484 | fl. 38 | kr. |

Hiebei sind die Grund= und Dominikal=Steuern des Staats mit 661,191 fl. 38½ kr. Steuersoll beigerechnet.

Ein Procent hieraus als Kreis=Umlage beträgt demnach

| | | |
|---|---|---|
| bei Oberbayern | 12,482 fl. | 6 kr. |
| Niederbayern | 8,918 „ | 17 „ |
| Pfalz | 8,251 „ | 25 „ |
| Oberpfalz ꝛc. | 7,127 „ | 58 „ |
| Oberfranken | 6,883 „ | 4 „ |
| Mittelfranken | 8,967 „ | 28 „ |
| Unterfranken | 9,924 „ | 46 „ |
| Schwaben ꝛc. | 11,109 „ | 43 „ |
| Summe | 73,664 fl. | 47 kr. |

## §. 53.

Da die Kreis=Umlagen im Netto=Betrag als Deckungs=Mittel angesetzt sind, so kommen bei der Berechnung die zweiprocentigen Perceptions=Kosten, dann die Ausstände und Nachlässe abzuziehen.

In den Regierungs=Vorlagen sind für die sieben älteren Kreise die Kreis=Umlagen, wie folgt, berechnet:

I. nach 4⅛ Procent, oder 2½ kr. vom Steuergulden

| | Brutto Betrag | Kosten für Perception, Ausstände und Nachlässe | Verbleibender Netto=Betrag |
|---|---|---|---|
| Oberbayern | 52,008 fl. 20 kr. | 1,215 fl. 10 kr. | 50,793 fl. 10 kr. |
| Niederbayern | 37,159 „ 32 „ | 743 „ 11 „ | 36,416 „ 21 „ |
| Oberpfalz ꝛc. | 29,699 „ 55 „ | 1,770 „ — „ | 27,929 „ 55 „ |
| Oberfranken | 28,679 „ 27 „ | 604 „ 33¾ „ | 28,074 „ 53¾ „ |
| Mittelfranken | 37,362 „ 30 „ | 1,015 „ — „ | 36,347 „ 30 „ |
| Unterfranken ꝛc. | 41,350 „ — „ | 900 „ — „ | 40,450 „ — „ |
| Schwaben ꝛc. | 46,290 „ 30 „ | 925 „ 48 „ | 45,364 „ 42 „ |
| Summe | 272,550 „ 14 „ | 7,173 „ 42¾ „ | 265,376 „ 31¾ „ |

II. nach $1\frac{2}{3}$ Procent oder 1 kr. vom Steuer-Gulden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Oberbayern | 20,803 fl. 20 kr. | 536 fl. 4 kr. | 20,267 fl. 16 kr. |
| Niederbayern | 14,863 „ 49 „ | 297 „ 16 „ | 14,566 „ 33 „ |
| Oberpfalz ꝛc. | 11,879 „ 58 „ | 708 „ — „ | 11,171 „ 58 „ |
| Oberfranken | 11,471 „ 47 „ | 296 „ 42 „ | 11,175 „ 5 „ |
| Mittelfranken | 14,945 „ — „ | 262 „ — „ | 14,683 „ — „ |
| Unterfranken ꝛc. | 16,540 „ — „ | 368 „ — „ | 16,172 „ — „ |
| Schwaben ꝛc. | 18,516 „ 12 „ | 370 „ 20 „ | 18,145 „ 52 „ |
| Summe | 109,020 „ 6 „ | 2838 „ 22 „ | 106,181 „ 44 „ |

Von der Summe der Kosten für Perception, dann des Ausfalls auf Ausstände und Nachlässe fallen circa $\frac{3}{4}$ auf die Perception, und $\frac{1}{4}$ auf Ausstände und Nachlässe, indem erstere

bei Nro. I. 5523 fl. 42 kr. und
bei Nro. II. 2100 „ — „ letztere aber
bei I. 1650 „ — „ und
bei II. 738 „ — „ betragen.

Für die Pfalz betragen die Kreis-Umlagen

| | | |
|---|---|---|
| I. | zu $52\frac{1}{2}$ Proc. . . | 433,199 fl. $35\frac{1}{2}$ kr. |
| II. | „ $1\frac{2}{3}$ „ . . | 13,752 „ 22 „ |

§. 53.

Die mit einem Vortrag des königl. Ministers des Innern in die Kammer eingebrachten acht Gesetz-Entwürfe (für jeden Kreis ein eigener) über das Maximum der Kreis-Umlagen für das nächste Trienium $18\frac{4}{46}$ (Beilage VI.) postuliren

1) für nothwendige Zwecke

jährlich den bisherigen Betrag, nämlich.

a) in jedem der sieben älteren Kreise $4\frac{1}{6}$ Procent, oder $2\frac{1}{2}$ kr. vom Steuergulden,

b) in der Pfalz $52\frac{1}{2}$ Procent;

2) für fakultative Zwecke

in jedem der acht Kreise $3\frac{1}{3}$ Procent oder 2 kr. vom Steuer-Gulden, d. i. das Doppelte des bisherigen Betrags.

Der Herr Referent Dr Müller begutachtet in Nro. XXIII. seiner Anträge, daß den vorgelegten Gesetz-Entwürfen

a) bezüglich der Kreis-Umlagen für nothwendige Zwecke

a) in den sieben Kreisen à $4\frac{1}{6}$ Procent

b) in der Pfalz á $52\frac{1}{2}$ Procent

beizustimmen, dagegen

b) bezüglich der Kreis-Umlagen für fakultative Zwecke die Zustimmung zu versagen, und nur der bisherige Betrag von $1\frac{2}{3}$ Procent oder 1 kr. vom Steuergulden bei sämmtlichen Kreisen zu verwilligen sey.

Für die nothwendigen Zwecke, welche durch Umlagen zu decken sind, befinden sich in den vorgelegten Kreis-Budgets nach der Ansicht des Correferenten nur die Kosten für Land-Räthe und Heimatlose, zusammen mit 31,314 fl., zu deren Aufbringung $\frac{1}{2}$ Procent Kreisumlage hinreichend wäre. Gleichwohl befinden sich unter den gesetzlich auf die Kreise gewiesenen Lasten noch manche, wofür noch weitere Bedachtnahme nothwendig erscheint, und der Mehrbetrag der Kreis-Umlagen die Mittel bieten dürfte.

Correferent, von der Ansicht ausgehend, daß das Kreis-Umlagen-Maximum so gestellt seyn soll, daß unter landräthlicher Einwirkung der Kreis-Haushalt sich auch innerhalb desselben bewegen kann, und der Mittel eher mehrere als wenigere bereit gehalten werden, erachtet dafür, daß die Kreis-Umlagen für fakultative Zwecke in maximo nach der Regierungs-Vorlage für jeden der acht Kreise auf $3\frac{1}{3}$ Pro-

cent (d. i. 2 kr. vom Steuergulden) genehmigt, dagegen die Kreis-Umlagen für nothwendige Zwecke in maximo

a) für die sieben älteren Kreise gleichfalls auf $3\frac{1}{3}$ Procent (d. i. 2 kr. vom Steuergulden) festgesetzt,

b) für die Pfalz auf $52\frac{1}{2}$ Procent nach dem Gesetz-Entwurfe angenommen werden.

§. 54.

Die Unterscheidung der Kreis-Umlagen in solche, welche für nothwendige, und in solche, welche für fakultative Zwecke erhoben werden, gründet sich auf §. 2. des Landraths-Gesetzes vom Jahre 1828. — Vorher bestand dieser Unterschied auch in der Pfalz nicht, wiewohl die Kreis-Umlagen im Allgemeinen allda ehe vorlängst bestanden.

Dieser Unterschied und die weitere gesetzliche Bestimmung wegen dem Nichtübertrag von einer Position auf die andere führt eine doppelte Rechnung und wegen unvermeidlichen Aushilfen der einen Kasse an die andere durch Vorschüsse oder Zuschüsse stäte Ab- und Gegenrechnungen, sohin ohne wesentlichen Zweck und Erfolg eine Vielgliedrigkeit im Rechnungs-Wesen des Kreis-Haushalts herbei, so, daß sich der Wunsch aufdringt, es möge bei der in Aussicht stehenden Revision des Ausscheidungs-Gesetzes gleichzeitig auch diese damit im Zusammenhange stehende diesfallsige Bestimmung des Landraths-Gesetzes abgeändert, und der Unterschied der Kreis-Umlagen nach den nothwendigen und fakultativen Zwecken aufgehoben werden. Diesen Wunsch äusserte auch der Landrath von Niederbayern Anno 1842 zugleich in noch weiterer Ausdehnung — in seinem besonderen Protokoll vom 9. Mai 1842 sub nro. VII. (S. 7. desselben) mit den Worten: „Daß für die nächste Finanz-Periode mit Umgehung des Unterschiedes zwischen nothwendigen und fakulta-

tiven Zwecken auch der bisher durch die mancherlei Zuschüsse aus den Staats-Fonds gewählte Theil der Deckungsmittel für die Kreis-Ausgaben überhaupt unmittelbar in Kreis-Umlagen erhoben, dagegen aber der gleiche Betrag an den direkten Steuern für die Staats-Fonds nachgelassen werden möchte."

§. 55.

Correferent muß nun auf die Bedachtnahme der Kreis-Irrenanstalten zurückkommen, für welche ein Zuschuß aus der Staats-Kasse nicht in das Kreis-Budget eingestellt ist, weil ein Staats-Aufwand de facto hierauf nicht gemacht worden ist, auch das Staats-Budget der V. Finanz-Periode zur Zeit noch keine Ausgabe hierauf enthält.

Wird nach den vorhin gestellten Anträgen das Maß der Kreis-Umlagen für nothwendige Zwecke in den sieben älteren Kreisen um die nach dargelegter Nachweisung nur durch Uebung und Observanz einiger Jahre — nicht aber durch gesetzliche Bestimmung begründete Beeinträchtigung von

234,062 fl. —

aus der Staats-Kasse ergänzt, so bleibt diese Summe verfügbar.

Hierauf gründete Correferent sein Gutachten, das Maximum der Kreis-Umlagen für nothwendige Zwecke anstatt auf $4\frac{1}{6}$ Procent bis auf $3\frac{1}{8}$ Procent (d. i. 2 kr. vom Steuer-Gulden) — sohin auf den gleichen Betrag mit den nach dem Regierungs-Postulat begutachteten Kreis-Umlagen für fakultative Zwecke zu stellen.

Diese $3\frac{1}{8}$ Procent betragen in den sieben Kreisen

212,363 fl. 28 kr. im Netto-Betrag.

Hievon die gesetzlich auf die Kreise gewiesene Ausgabe auf Landrath und Heimatlose mit

31,314 fl.

abgezogen, ergibt

181,049 fl. 28 kr.

Aus diesem Betrage könnten für Kreis-Irrenanstalten jährlich 126,000 fl. (nämlich 18,000 fl. für jeden Kreis gerechnet) aufgewendet, und

55,049 fl. 28 kr.

als Reserve zur Nachhilfe für jene Kreis-Zwecke vorbehalten werden, für welche der etwaige Mehrbedarf nicht gesetzlich aus der Staats-Kasse zu bestreiten ist, z. B. Schulhaus-Bauten — oder andere Zwecke der Volksbildung ꝛc.

## §. 56.

Wenn in dieser Gattung der Kreis-Umlagen gegen den Gesetz-Entwurf bei den sieben Kreisen und die bisher usuelle Erhebung derselben eine Minderung um ½ kr. pr. Steuergulden beantragt ist, so begutachtet Correferent die Kreis-Umlagen für fakultative Zwecke nach den vorgelegten Gesetz-Entwürfen zu 3⅓ Procent (d. i. 2 kr. vom Steuergulden) bei sämmtlichen acht Kreisen, obgleich hier — gegen die bisherige Erhebung — eine Erhöhung um 1 kr. pr. Steuergulden stattfindet.

Der Grund hiefür ist die Fakultät, welche nach dem Gutachten der Landräthe sowohl in quanto der Erhebung, als in quali der Verwendung gesetzlich einzutreten hat.

Hienach wäre — im Zusammenschlag beider Umlagen-Arten in den sieben Kreisen eine effektive Mehrung von ½ kr. vom Steuergulden (jedoch ohne den Drang der Nothwendigkeit der Erhebung) indem statt der bisherig erhobenen 3½ kr. pr. Steuergulden, [was den siebenzehnten Theil der Jahres-Steuer ausmacht] — nunmehr 4 kr. (also den fünfzehnten Theil der Gesammt-Steuer) als Umlagen-Maximum proponirt wird,

welches nach Gutachten der Landräthe erhoben werden kann, aber nicht in maximo erhoben werden muß.

Bei der Pfalz, wo ſich im Ringen nach vermehrten Kreis-Mitteln — wie in den übrigen Kreiſen — kund gibt — und wofür der Landrath Vermehrung der Zuſchüſſe aus Centralfonds — oder Erhöhung der Kreis-Umlagen — ſelbſt proponirt hat, wird die begutachtete Erhöhung des Umlagen-Maximum's für fakultative Zwecke nach dem Entwurfe, da die Erhebung in toto et pleno — doch immer von dem landräthlichen Gutachten abhängt, keinen Widerſpruch finden. Jedoch beſcheidet ſich Correferent gerne, wenn ſeine Vorausſetzungen als irrthümlich ſich darſtellen ſollten.

Leitender Grundſatz war ihm beſſere Ausſtattung des Kreis-Haushalts.

(L. S.)

Def. Friederich, Correferent.

# Antrag

des

## Abg. Dekan Meinel von Münchberg.

„Die Errichtung eines zweiten protestantischen Schullehrer-Seminars."

### Hohe Kammer der Abgeordneten!

Als der gehorsamst Unterzeichnete in der Rede, welche er in der 28. öffentlichen Sitzung vom 27. März 1840 für das Ausscheidungsgesetz hielt, auch auf die unumgängliche Nothwendigkeit der Errichtung eines zweiten protestantischen Schullehrer-Seminars hinwies, erhielt er sogleich nach Beendigung seiner Rede vom Ministertische die erfreuliche Versicherung, es sey in dieser Beziehung nicht bei der Zusicherung, welche im Landraths-Abschiede vom Jahre 1838 gegeben wurde, geblieben, die Regierung habe alle Vorerhebungen und Vorbereitungen eingeleitet, sie seyen beendiget, und seit Kurzem läge der Bericht von Oberfranken in dieser Beziehung vor.

Dieser Bericht werde, sobald es nach Beendigung des Landtages in der Möglichkeit liege, „unverzüglich" seiner definitiven Erledigung zugeführt werden.

(Confer. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1840, Band V. pag. 15.)

Es sind aber seit dieser Zeit die Jahre verflossen, es haben während dieser drei Jahre die Landräthe von Ober-

franken, Unterfranken und Oberpfalz nicht ermangelt, die in rubro genannte Angelegenheit wiederholt zur Sprache zu bringen, und sie ist dennoch ihrer definitiven Erledigung nicht zugeführt worden; es besteht in den sieben ältern Kreisen diesseits des Rheins immer nur noch Ein Seminar für Bildung protestantischer Schullehrer, während sechs solche Institute zu gleichem Zwecke für die Katholiken bestehen.

Als unmittelbare Folge dieses Uebelstandes erscheint die unverhältnißmässige Ueberfüllung des Seminärs zu Altdorf, während bei den zur Aufnahme sich meldenden Schullehrlingen der bei weitem größte Theil wegen mangelnden Raumes zurückgewiesen werden muß, wie z. B. von den 70 Schul-Lehrlingen aus Oberfranken, welche sich im heurigen Jahre bei der Aufnahms-Prüfung zu Altdorf eingefunden hatten, nur 15 die Aufnahme erlangen konnten; und als weitere Folge der erwähnten Ueberfüllung, die im Verhältnisse zu andern Seminarien fast mehr als das dreifache übersteigt, stellt sich auch die unerwiderliche Erschwerung des Unterrichts und die fast noch mehr leidende Disziplin dar, denn was ein Lehrer einer Anzahl von 14 — 16 Zöglingen, wie sie in den übrigen Seminarien des Königreichs vorkommen, leisten kann, das kann ein anderer, bei einer Zahl von 120—140 Schülern, wie sie im Seminar zu Altdorf zusammengedrängt sind, auch bei den ausgezeichnetsten Kenntnissen und dem ausdauerndsten Eifer nicht leisten, und namentlich macht sich diese Ueberfüllung in Bezug auf die Ertheilung des so höchst wichtigen Unterrichts im Choralspiele auf die empfindlichste Weise bemerkbar.

Da ferner die Zahl der Schullehrlinge, welche jährlich in das Seminar zu Altdorf aufgenommen werden können, in gar keinem Verhältnisse zur Zahl der zu besetzenden Schulstellen sich befindet, so folgt aus dem Umstande, daß für die Protestanten diesseits des Rheins nur ein Schullehrer-

Seminar besteht, auch der anderweitige nicht selten die größten Verlegenheiten herbeiführende Nachtheil, daß manche Schulstellen eine Zeitlang gar nicht besetzt werden können, oder sich mit nicht gehörig gebildeten Individuen begnügen müssen, und es sind dergleichen Fälle schon häufig vorgekommen, daß Kreis-Regierungen, die von ihren untergebenen protestantischen Distrikts-Schulinspektionen um Absendung eines Schulamts-Candidaten, auf eine nöthig gewordene Schul-Gehilfensstelle gebeten worden waren, dieselben erklären mußten, es wären zur Zeit keine dergleichen Candidaten disponibel, und es müßte die Stelle so lange unbesetzt bleiben, bis aus benachbarten Kreisen solche Candidaten zur Disposition gestellt werden.

Bei solchen Verhältnissen nun wird eine hohe Kammer der Abgeordneten die endliche Errichtung eines zweiten Schullehrer-Seminars für die Protestanten als dringendes Bedürfniß erkennen, und mit dem ergebenst Unterzeichneten die Ueberzeugung theilen, daß, wenn etwa die Frage, woher die Mittel zur Errichtung eines zweiten protestantischen Schullehrer-Seminärs aufzubringen seyen, eine Hauptursache der bisherigen Verzögerung gewesen seyn sollte, dieselbe durch Uebernahme der Kosten auf das Budget um so mehr gehoben werden müssen, als die Seminarien nicht in die Kategorie jener Anstalten gehören, für welche den Kreisen von dem Staate eine gewisse Aversalsumme zugewiesen wird, sondern die auf Unterstützung aus dem Centralfond Anspruch haben, wie denn auch dem Vernehmen nach das neue Schullehrer-Seminar in Speyer einer solchen Unterstützung sich zu erfreuen hat.

Da aber, wie man hört, bei Gelegenheit der Errichtung eines zweiten Schullehrer-Seminärs der Gedanke auf ein in Schwabach disponibel gewordenes öffentliches Gebäude gefallen seyn soll, so kann der ergebenst Unter-

zeichnete nicht umhin, noch zu bemerken, daß ein zweites Schullehrer-Seminär in Mittelfranken, und noch dazu so nahe neben dem bereits bestehenden, bei weitem nicht so zweckmässig, und namentlich zur pekuniären Erleichterung der in die Ferien und zur Prüfung hin- und herreisenden Schul-Lehrlinge nicht so dienlich seyn würde, als ein solches in Oberfranken, da es daselbst einem grossen Theil der Schul-Lehrlinge bei weitem näher liegen würde, und es möchte sich hiezu keine Stadt so eignen, als Baireuth, wo auch bereits ein passendes Gebäude zum Ankaufe sich darbietet.

Da nun die hier besprochene Angelegenheit in jeder Beziehung in den verfassungsmässigen Wirkungskreis der Stände sich eignet, so glaubt der Unterzeichnete, den Antrag stellen zu müssen:

„Eine hohe Kammer wolle Seine Majestät den König auf verfassungsmässigem Wege um die baldigste Errichtung eines zweiten protestantischen Schullehrer-Seminärs in Oberfranken bitten."

Mit vollkommenster Ehrerbietung geharret

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

ergebenster
Meinel,
Dekan und Abgeordneter.

Gott, die Tugend, für König und Vaterland, dann die Gesammt-Menschheit tief und dauernd eingesenkt werden.

Zur Erfüllung dieser schweren Lehrer-Obliegenheit gehört aber ein lauteres und freudiges Gemüth, treu und ungetheilt seinem edlen Berufe zugewendet.

Wie könnte dieses aber der Lehrer, von harten Nahrungs-Sorgen umlagert, in stetem Kampfe mit der Noth seiner Familie, ohne den Trost einer künftigen erklecklichen Verbesserung seiner finanziellen Verhältnisse, tief gebeugt durch den Gedanken seines Looses, wenn Alter und Krankheiten ihn dienstunfähig machen!

Nicht eine Pension ist dem indefinitiv angestellten Schullehrer zugesichert, sondern erforderlichen Falls eine Alimentation, die, weil die ohnehin sonst stark angestrengten Gemeinden wenig oder Nichts dazu beitragen können, gewöhnlich gewonnen wird durch Theilung der Dienstes-Emolumente zwischen dem emeritirten Lehrer und seinem Schulverweser, so daß, wo einer zuvor nur spärlich und kümmerlich zu leben vermochte, nun deren zwei ihr klägliches Auskommen finden sollen.

Meine Herren! ich habe nicht nöthig, die traurige Lage des armen Schullehrer-Standes Ihnen auszumalen, wo das Leben die nackte Wirklichkeit dessen Ihnen leider oft genug unter die Augen stellt! Ihrer hohen Theilnahme bin ich gewiß! Es rufen die Gemeinden, die Landräthe sämmtlicher Regierungs-Provinzen, und deren Regierungen gemeinsam um Abhilfe, und die lauten Klagen deshalb haben sich in der nunmehr ihrem Ende nahenden IV. Finanz-Periode verdoppelt.

Soll Hilfe werden zur Beseitigung dieser Mißstände, welche bei ihrer Fortdauer sonst als starke Vorwürfe gegen-

über der Humanität unserer Zeit sich stereotypiren, so ist die Dotation höherer Summen für die Kreisfonds in der V. Finanz-Periode unerläßlich, damit die Congrua der teutschen Schullehrer à 200 fl. in dürftigen Gemeinden sicher gestellt werde, wohlverdienten Männern aus ihren Jahres-Gratifikationen und emeritirten Lehrern bemessene Ruhegehalte von den königlichen Kreis-Regierungen bewilligt werden können.

Die teutschen Schullehrer Bayerns verdienen um so mehr diese gnädige Berücksichtigung, als der hochverehrte Chef des königlichen Ministeriums des Innern in der Sitzung vom 28. März 1840 der hohen Kammer der Abgeordneten das ehrenvolle Zeugniß eines berühmten Mannes, Mitgliedes des englischen Ministeriums, Herrn Wyse, der, (wie der Herr Minister ihn bezeichnete) „namentlich im Gebiete der Pädagogik und in Allem, was auf den öffentlichen Unterricht sich bezieht, zu den Illustrationen unserer Zeit gehört," anführte, welcher über den Stand der Schulen Bayerns, von denen er einzelne auf dem Lande besuchte, sich dahin äusserte: „daß er ganz Teutschland durchreist, sehr viele teutsche Schulen und Studien-Anstalten besucht und kennen gelernt, nirgends aber das Schulwesen auf der Stufe der Vollkommenheit gefunden habe, als wie in Bayern.

Daher erlaube ich mir an die hohe Kammer der Abgeordneten den gehorsamsten Antrag:

Hochdieselbe möge im verfassungsmässigen Wege an den Thron die ehrfurchtsvollste Bitte stellen:

> „Seine Königliche Majestät wollen allergnädigst zu befehlen geruhen, die den Kreisfonds als Deckungs-Mittel für die Bedürfnisse der teutschen Schulen in der V. Finanz-Periode zugewiesenen Etat-Summen zur Hebung des Nothstandes der

dabei angeſtellten Schullehrer verhältnißmäſſig zu erhöhen."

München, den 24. März 1843.

Mit vorzüglichſter Verehrung

der hohen

Kammer der Abgeordneten

gehorſamſter
P. Lambert,
Dekan und Pfarrer.

Beilage Nro. III. zu §. 28 und 29 des Correferats des Abg. Friederich.

# Verzeichniß

der

beim Landtage 1843

an die

# Kammer der Abgeordneten

eingekommenen und dem II. Ausschusse zugewiesenen

## Anträge

über den

# Straßen-Bau.

---

| Nro. | Name des Aneigners. | Namen der petitionirenden Gemeinden und des einschlägigen Gerichtes ꝛc. |
|---|---|---|
| | | Ober |
| 1. | Antrag des Abg. Parth. | — |
| 2. | Als Antrag angeeignet von dem Abg. Frhrn. v. Fraunhofen. | Die Gemeinden des k. Landgerichts Neumarkt an der Rott. |
| | | Nieder |
| 1. | Antrag des Abg. Zarbl. | — |
| 2. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Frhrn. v. Fraunhofen. | Mehrere adelige Gütsbesitzer in Niederbayern. |
| 3. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Pummerer. | Die Marktgemeinde Untergriesbach. |
| 4. | — | Der Advokat Dozer zu Abensberg, Namens der sämmtlichen Gemeinden des k. Landgerichts Abensberg, insbesondere d. Stadtgemeinde Abensberg und der Marktsgemeinde Mainburg. |
| 5. | — | Der Markt Pfarrkirchen in Niederbayern. |

## Gegenstand des Antrages.

**bayern.**

Die Wiederaufnahme der von Freising über Mainburg und Abensberg nach Kellheim und Regensburg führenden Distriktsstrasse in die Reihe der Staatsstrassen betr.

Bitte um Herstellung der Strassenstrecke über Ampfing, Zangberg, Neumarkt und Massing nach Eggenfelden, resp. die Erhebung dieser Strecke zu einer Staats- oder Kreisstrasse, und Uebernahme derselben auf den Staats- oder Kreisfond.

Als beruhend signirt.

**bayern.**

Umlegung der Strasse über den Hofberg bei Landshut betr.

Bitte um Umlegung der Strassenstrecke bei Brombach betr.

Bitte um Aufnahme der Strasse von Passau über Obernzell, Griesbach und Wegscheid nach Oesterreich in die Reihe der Staatsstrassen.

Als beruhend signirt.

Vorstellung, die Wiedererhebung der Strasse von Abensberg über Mainburg und Au nach Freising betr.

Bitte um die neuerliche Aufnahme der Kosten der Umlegung der Poststrasse am Brombacher-Berge in den Finanz-Etat pro $18\frac{45}{48}$.

**Pfalz.**

Kommen bis jetzt keine Anträge vor.

| Nro. | Name des Aneigners. | Namen der petitionirenden Gemeinden und des einschlägigen Gerichts ꝛc. |
|---|---|---|
| | | Oberpfalz und |
| 1. | Als Antrag angeeignet vom Abgeord. Windwart. | 22 Gemeinden des kgl. Landgerichts Amberg. |
| 2. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Schwab. | 28 Gemeinden des kgl. Landgerichts Stadtamhof. |
| 3. | — | Der Stadtmagistrat Bärnau. |
| 4. | — | Stadtmagistrat Furth, kgl. Landgerichts Cham. |
| 5. | Empfohlen vom Abg. Jos. Schwab. | 14 Gemeinden des kgl. Landgerichts Stadtamhof. |
| | | Ober |
| 1. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Pfarrer Haas. | Der Handelsstand zu Bamberg. |
| 2. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Schaller. | Die sämmtlichen Distrikts-Gemeinden des königl. Landgerichts Kronach. |
| 3. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Laubmann. | Die Gemeinde Köditz für sich und im Namen von 10 Gemeinden im kgl. Landgerichte Hof. |

## Gegenstand des Antrages.

**Regensburg.**

Bitte um Uebernahme der Vizinalstrasse von Amberg über Steininglohe bis nach Hirschau auf den Staatsfond betr.

Bitte um Aufnahme der Strasse von Obertraubling nach Sünching in die Reihe der Kreis- oder Staatsstrassen betr.

Als beruhend signirt.

Vorstellung, den Kreis- oder Poststrassenzug von Kemnath über Tirschenreuth, Bärnau nach Tachau in Böhmen betr.

Bitte um Erhebung der Distriktsstrasse von Böhmisch Vollmann nach Furth und von Cham über Roding nach Schwarzenfeld zu einer Kreisstrasse.

Bitte um Errichtung einer Strasse von Köfering nach Langwaid.

**franken.**

Bitte um Erhebung der Rothenburger-Bamberger-Strasse über Windsheim, Neustadt und Höchstadt a/A. zu einer Kunst- und Staats-Strasse.

Vorstellung, die Ueberlastung derselben aus Anlaß von Strassenbauten, resp. die Herstellung einer Distrikts-Strasse von Steinwiesen durch die Langenau nach Hof btr.

Bitte um Erhebung der Distriktsstrasse von Hof über Köditz nach Naila, Stadt-Kronach und in das kgl. Bad Steben, dann in die fürstl. Reussischen Lande zur Kreis- oder Staatsstrasse.

| Nro. | Name des Aneigners. | Namen der petitionirenden Gemeinden und des einschlägigen Gerichts ꝛc. |
|---|---|---|
| | | Ober |
| 4. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Schaller. | Einige Gemeinden des königl. Landgerichts Ludwigsstadt. |
| 5. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Dekan Meinel. | Die Kommunen Münchberg und Kirchenlamitz. |
| 6. | Als Antrag angeeignet vom Abg. v. Hagen. | Gemeinde Weidenberg. |
| 7. | Antrag des Abg. Frhrn. v. Rotenhan. | — |
| 8. | Empfohlen durch den Abg. Lochmüller. | Die Gemeinden Berneck, Gefrees, Goldkronach, Marktschorgast, Böseneck, Wiesberg, Ludwigschorgast und Ziegenburg. |
| 9. | — | Die Gemeinden Ludwigschorgast, Untersteinach, Stadtsteinach. |
| | | Mittel |
| 1. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Flembach. | Die Magistrate Beilngries und Berching ꝛc. die Verwaltungen der Stadt Freistadt, des Marktes Allersberg, der Landgemeinden Erasbach, Sulzkirchen ꝛc. |

## Gegenstand des Antrages.

franken.

Vorstellung, den Strassenzug von Kronach über Ludwigsstadt an die Landesgrenze betr.

Vorstellung um Uebernahme der Strasse von Münchberg nach Kirchenlamitz auf den Staatsfond.

Bitte um Aufnahme der dortigen Distriktsstrassen in die Reihe der Kreis- und Staatsstrassen.

Die Uebernahme der Itzstrasse (Distriktsstrasse) von der Reichsgrenze unweit Koburg über Gleussen und Rattelsdorf bis zur Einmündung in die Bamberg-Kronacher Staatsstrasse auf Staatsfonds.

Als beruhend signirt.

Bitte um Uebernahme der Strasse von Gefrees nach Ludwigschorgast auf den Staats-, resp. Kreisfond.

Bitte um Aufnahme der Distriktsstrasse von Gefrees nach Rodach in die Zahl der Kreisstrassen.

franken.

Vorstellung, das Schicksal der, Franken zunächst Nürnberg mit Ober- oder Niederbayern und München und andererseits Landshut, — direktest verbindenden Strassen betr.

| Nro. | Name des Aneigners. | Namen der petitionirenden Gemeinden und des einschlägigen Gerichts ꝛc. |
|---|---|---|
| | | **Mittel** |
| 2. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Frhrn. v. Kreß. | Die sämmtlichen Landgemeinden des kgl. Landgerichts Nürnberg und einige des kgl. Landgerichts Erlangen. |
| 3. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Bestelmeyer. | Die Markts-Gemeinden Markt-Erlbach und Wilhermsdorf, dann die Landgemeinden Linden und Eschenbach, für sich und Namens der übrigen Gemeinden des Landgerichts-Bezirkes Markt-Erlbach. |
| 4. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Seewald. | Der Magistrat der Stadt Neustadt a/A. und die Gemeinden des kgl. Landgerichts Neustadt a/A. |
| 5. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Städtler. | Die Stadtgemeinde Schwabach und die sämmtlichen Landgemeinden im Bezirke des kgl. Landgerichts Schwabach. |
| 6. | Als Antrag angeignet vom Abg. Leybold. | Der Magistrat der Stadt Windsheim für sich und Namens sämmtlicher Gemeinden des Landgerichts Windsheim. |
| 7. | Antrag der Abgeordneten Seewald, Sauer, Amensdörfer, Leuchs, Bähr, Bruckner, Gambert, Stöcker, Ebert. | — |

## Gegenstand des Antrages.

franken.

Vorstellung, die Uebernahme der Unterhaltung der Strasse von Erlangen nach Fürth auf Staatskosten btr.

Vorstellung, die Erhebung der auf der neuen Würzburg-Nürnberger-Strasse befindlichen Strassenstrecke von Windsheim über Markt-Erlbach bis Langenzenn zur Kreis- oder Staatsstrasse btr.

Vorstellung, die Erhebung der Vizinalstrasse von Rothenburg über Windsheim, Neustadt und Höchstadt bis zum Eintritt in die Bamberg-Würzburger-Hauptstrasse, zur Kreisstrasse btr.

Vorstellung, die Uebernahme des Baues der Distriktsstrasse von Heilsbronn, resp. Müncherlbach nach Feucht und Altdorf an die Kreisgrenze auf Staatskosten betr.

Vorstellung, die Aufnahme der Post- und Distriktsstrasse von Windsheim über Markt-Erlbach nach Langenzenn, und der Distriktsstrasse von Rothenburg nach Bamberg in die Reihe der Staats- und Kreisstrassen btr.

Bitte, es mögen die in Hypothekenschuld verfallenen kleinen Gutsbesitzer bei Eintritt des Termins zur Einschaffung neuer Wägen von $2\frac{1}{2}''$ Felgenbreite aus Staatsmitteln und auf 10jährige Rückzahlung unterstützt werden.

| Nro. | Name des Aneigners. | Namen der petitionirenden Gemeinden und des einschlägigen Gerichts ꝛc. |
|---|---|---|
| | | **Mittel** |
| 8. | Als Antrag des Abg. Freiherrn v. Kreß. | Mehrere Gemeinden des Landgerichts Erlangen in dem Regierungsbezirke Mittelfranken. |
| 9. | Antrag des Abg. B. Mayer. | — |
| 10 | — | 19 Gemeinden des kgl. Landgerichts Herrieden. |
| 11 | — | Der Magistrat der Stadt Roth und die Verwaltungen der Stadtgemeinden Hilpoltstein u. Greding. |
| 12 | — | Die Stadtgemeinde Eichstädt u. die sämmtlichen Landgemeinden des kgl. Landgerichts Eichstädt. |
| | | **Unterfranken und** |
| 1. | Antrag des Abg. J. M. Müller. | — |
| 2. | Antrag des Abg. Stephan Bergold. | — |
| 3. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Clement. | Die Gemeinden des kgl. Landgerichts Hammelburg. |
| 4. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Neuland | Die Stadtgemeinde Königshofen und 12 Gemeinden in Unterfranken und Aschaffenburg. |
| 5. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Clement. | Die Stadt Kissingen. |

## Gegenstand des Antrages.

**franken.**

Bitte um Bevorwortung einer jährlichen Unterstützung aus der Staatskasse zur Unterhaltung der von Erlangen nach Eschenau führenden Strasse.

Uebernahme der das Altmühlthal durchziehenden Strasse von Eichstädt nach Beilngries auf Kreis- oder Staatsfonds btr.

Als beruhend signirt.

Vorstellung, die Strasse von der hohen Fichte bis zur Grenze des Landgerichtsbezirkes Wassertrüdingen btr.

Vorstellung, die Erhebung der direkten Strasse von Ansbach nach Regensburg zur Kreisstrasse btr.

Vorstellung, die Erhebung der Distriktsstrasse von Eichstädt nach Beilngries zu einer Staats- oder Kreisstrasse betr.

**Aschaffenburg.**

Die Uebernahme von Bezirksstrassen in Unterfranken auf den Strassenbau-Etat btr.

Die Uebernahme der Distriktsstrassen von Würzburg nach Mergentheim, und von Würzburg nach Lohr als Staats-Strassen btr.

Vorstellung, die Uebernahme und Unterhaltung zweier Distriktsstrassen von Seite des Staates btr.

Vorstellung, die Uebernahme der von Neustadt a/S. und von Schweinfurt über Königshofen im Grabfelde führenden Strassen als Kreis- oder Staatsstrassen btr.

Vorstellung, die Herstellung einer direkten Postverbindung zwischen Kissingen und Frankfurt und die Erhebung des bereits bestehenden Strassenzuges zur Staatsstrasse btr.

| Nro. | Name des Aneigners. | Namen der petitionirenden Gemeinden und des einschlägigen Gerichts ꝛc. |
|---|---|---|
| | | Unterfranken und |
| 6. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Leybold. | Die Stadtgemeinde Röttingen. |
| 7. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Blaß. | Die Distriktsgemeinden der k. Landgerichte Schweinfurt, Volkach, Dettelbach und Kitzingen. |
| 8. | Als Antrag des Abg. Göbl. | Die Gemeinden Arnstein und Gramschatz, k. Ldg. Arnstein<br>dann<br>die Gemeinden Arnstein, Heugrumbach, Büchold u. Gauaschach. |
| 9. | Als Antrag des Abg. Dr. Müller. | Mehrere Gemeinden des k. Landgerichts Aschaffenburg. |
| 10 | Derselbe. | Die Gemeinden Rothenfels, Neustadt, Bergrothenfels, Weidheim, Hafenlohr, Marienbrunn, Esselbach und Oberndorf. |
| 11 | Derselbe. | k. Landgericht Lohr. |
| 12 | Derselbe. | Sämmtliche Gemeinden des gräflichen Herrschaftsgerichts Rüdenhausen. |
| 13 | Antrag des Abg. Frhr. v. Rotenhan. | |

## Gegenstand des Antrages.

Aschaffenburg.

Vorstellung, die Uebernahme der Tauberstrasse durch den Landgerichts=Bezirk Aub auf die Staatskasse betr.

Vorstellung, die Erhebung der Distriktsstrassen von Schweinfurt nach Marktbreit zur Staatsstrasse betr.

Die Erhebung der Distriktsstrasse von Arnstein über Gramschatz, nach Würzburg zur Kreis= resp. Staatsstrasse.

Die Erhebung der Distriktsstrasse von Arnstein über Heugrumbach, Büchold und Gauaschach nach Hammelburg zur Kreis= resp. Staatsstrasse betr.

Die Einreihung der Strasse von Aschaffenburg nach Lohr über Laufach und Hain in die Klasse der Staatsstrassen betreffend.

Die Uebernahme der Strasse von der Grenze des k. Landgerichts Lohr bis an den Brückenbau über den Main zu Marktheidenfeld auf Staatskosten betr.

Den Ausbau der Strasse von Aschaffenburg über Hain, Lohr und Werneck betr.

Uebernahme der Distriktsstrasse von den Englarhöfen nach Schweinfurt auf Staatskosten betr.

Die Uebernahme der Main=Itzstrasse (Distriktsstrasse) in Unterfranken und Aschaffenburg von Haßfurt über Hofheim und Untermenzbach bis zur Einmündung in die Itzstrasse auf Staatskosten betr.

Als beruhend signirt.

| Nro. | Name des Aneigners. | Namen der petitionirenden Gemeinden und des einschlägigen Gerichts ꝛc. |
|---|---|---|
| | | Unterfranken und |
| 14 | — | Sämmtliche Gemeindeverwaltungen und Armenpflegschaftsräthe des Landgerichts Brückenau. |
| 15 | — | Die Gemeinde zu Niederwerrn in Unterfranken. |
| 16 | — | Die Gemeinden Werneck und Zeutzleben. |
| | | Schwaben und |
| 1. | Antrag des Abg. Dr. Folie. | — |
| 2. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Wolf. | Die Magistrate und Gemeinden der Landgerichte Monheim und Wemding. |
| 3. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Wolf. | Der für Herstellung der Strasse von Nördlingen nach Wemding gebildete Konkurrenz-Distrikt. |
| 4. | Als Antrag angeeignet vom Abg. Rebmann. | Die Landgemeinde Scheidegg, Marktgemeinde Weiler, Landgemeinde Oberreit u. Marktgemeinde Sinnerberg, k. Ldg. Weiler. |

## Gegenstand des Antrages.

Aschaffenburg.

Vorstellung, die Uebernahme der von Kissingen nach Brückenau, und der von Orb nach Bischofsheim durch den Landgerichts-Bezirk führenden Strassen auf Staats-Fonds betreffend.

Vorstellung, die Erbauung der Strassenstrecke zwischen Nieder- und Oberwarrn auf Staatskosten betr.

Vorstellung, die Erhebung der Vicinalstrasse von Werneck über Arnstein nach Lohr zur Staatsstrasse betr.

Neuburg.

Die Strassenstrecken,

a) von Lindau über Stückenbach bis zum obern Hochsteg

b) von Dornbirn bis Steingaden;

c) von Wangen bis Hergatz betr.

Vorstellung, die Erhebung der Distriktsstrasse von Neuburg über Monheim, Wemding nach Nördlingen zur Kreis- oder Staatsstrasse und resp. die Herstellung der Strasse von Wemding nach Nördlingen durchs Ries betr.

Vorstellung, die Uebernahme dieser Strasse als Staats- oder Kreisstrasse betr.

Bitte um gnädigste Unterstützung ihres Gesuches, die Herstellung und Uebernahme der Strasse von Scheidegg nach Weiler auf öffentliche Kosten betr.

# Protokoll
## des II. und III. Ausschusses
## zum
## Vortrage des Hrn. Abg. Dr. Müller
über die General-Uebersicht der Kreislasten nnd Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der V. Finanz-Periode $18\frac{45}{49}$.

---

München den 24. April 1843.

Gegenwärtig:

Se. Exc. Hr. Minister des Innern v. Abel,
„ „ „ Finanzminister Graf v. Seinsheim,
Hr. Ministerial-Kommissär von Mayr,
Hr. Ministerial-Kommissär Dr. Wanner,
II. Präsident der Kammer, Hr. Abg. Dr. v. Bayer.

Die Mitglieder des II. und III. Ausschusses.

| Des II. | Des III. |
|---|---|
| Hr. Abg. Bestelmeyer, Vorstand, | Hr. Abg. Lechner, Vorstand, |
| „ „ Baron v. Rotenhan, | „ „ v. Hagen. |
| | „ „ Dr. Gack, |
| „ „ Graf v. Butler | „ „ Kolb, |
| „ „ Dr. Schwindl, | „ „ Dr. Müller, |
| „ „ Fischer, | „ „ Baron v. Kreß, |
| „ „ Vogel, | * Hr. Abg. Dr. Harleß war abwesend. |
| „ „ Friederich, Sekr. | |

Nachdem der sehr umfangreiche Vortrag des Hrn. Abg. Dr. Müller im III. Ausschusse — seit dem 11. d. Mts.

aus dem Drucke, und zur Vertheilung an die Kammermitglieder gekommen ist, wurde auf heute eine combinirte Sitzung des II. und III. Ausschusses im Beiseyn der Obenbemerkten unter Vorstandschaft des Hrn. geistl. Raths Lechner anberaumt.

Nach vorläufiger Debatte über die Art und Weise der Behandlung des Referats im Ausschusse, und der Einbringung desselben an die hohe Kammer vereinte man sich dahin, daß

a) von Vorlesung des Vortrages Umgang zu nehmen sey, weil jedes Mitglied ihn seit mehreren Tagen schon gedruckt im Besitz habe;

b) die Ausschußberathung sich zunächst auf die 23 sub §. 21. pag. 196—204 zusammengestellten Wünsche und Anträge des Hrn. Referenten zu beschränken habe;

c) das Referat nicht als ein selbstständiger und gesonderter Vortrag an die Kammer gebracht, sondern in Verbindung mit dem Budget, von welchem es nicht getrennt werden kann, behandelt werden soll.

Von Seite des II. Ausschusses wurde bemerkt, daß das vom Präsidium der Kammer dem III. Ausschusse — benehmlich mit dem II. — zugetheilte Kreis-Budget mit dem allgemeinen oder Staats-Budget so innig zusammenhänge, daß nicht wohl eine getrennte Behandlung derselben möglich sey.

Er glaube sich noch nicht in der Lage zu befinden, über die finanziellen Anträge des Hrn. Referenten Dr. Müller jetzt schon abstimmen zu können, und beantrage, daß dieselben einstweilen in suspenso zu belassen seyen, bis er sich durch seinen für das Kreis-Budget designirten Referenten Vortrag resp. Correferat wird haben erstatten lassen; und daß sohin vorerst nur die principiellen und staatswirthschaftlichen Anträge des Hrn. Referenten Dr. Müller zur Berathung und Abstimmung gebracht werden.

Diese Ansicht wurde vom III. Ausschusse gebilligt, und man schritt sofort zur Berathung der 23 Anträge.

Nr. I. Abth. 1) wurde nach dem Wortlaute einstimmig nicht angenommen. Auch mit vorgeschlagener Auslassung der Parenthese: „so wie über die Verhandlungen der Landräthe, dann die darüber gepflogenen ständischen Erörterungen, so wie solche in die Protokolle aufgenommen werden" und der weiteren Parantheſe: „und den Ersatzmännern desselben" — wurde mit 7 Stimmen gegen 6 die Annahme verneint.

Abth. 2 wurde mit 10 Stimmen gegen 3 nicht angenommen.

Nr. II. wurde mit 12 Stimmen gegen 1 nicht angenommen.

Nr. III. wurde in nachstehender allgemeiner Fassung angenommen:

Es sey Se. Königliche Majestät auf verfassungsmässigem Wege zu bitten,

im Vereine mit allen teutschen Bundesstaaten die geeignetsten gemeinsamen Maßregeln zu ergreifen, wodurch den Auswanderern Teutschlands es möglichst erleichtert würde, Niederlassungen zu gründen, worin teutsche Sitte, Sprache und Nationalität bewahrt, und hiedurch jenes dauernde Band geknüpft werde, welches durch den wechselseitig sich ergänzenden und steigernden Verkehr eine wechselseitige Erhöhung und Unterstützung der geistigen und materiellen Cultur erzeugt und erhält.

Nr. IV. wurde in seiner ursprünglichen Fassung einstimmig abgelehnt, dagegen ein Antrag auf Revision des Ausscheidungsgesetzes in nachstehender Form angenommen:

Se. Königliche Majestät zu bitten,

allergnädigst anzuordnen, daß das Ausscheidungsgesetz vom 17. November 1837 als seinem Zwecke nicht entsprechend, einer umfassenden Revision zu unterstellen,

und deren Resultat der nächsten Stände-Versammlung zum Beirathe und zur Zustimmung vorzulegen sey.

Nr. V. wird als Corollarium von Nr. IV. vom Hrn. Referenten selbst zurückgenommen.

Nr. VI. wurde von allen übrigen Stimmen gegen die des Referenten nicht angenommen.

Die Anträge Nr. VII. und VIII. bleiben einstweilen ausgesetzt.

Nr. IX. wurde mit 7 gegen 6 Stimmen eventuell angenommen.

Nr. X. bleibt — nach all seinen 3 Unterabtheilungen — einstweilen ausgesetzt.

Nr. XI. wird als Wunsch einstimmig angenommen.

Nr. XII. sey ausgesetzt zu lassen.

Von Sr. Exc. Hrn. Minister des Innern, v. Abel, wurde die Eröffnung gemacht, daß die Errichtung eines zweiten protestantischen Schullehrer-Seminars in Schwabach bereits dekretirt sey.

---

Fortgesetzt den 27. April 1843.

Gegenwärtig:

Sämtliche Obengenannte, auch
Hr. Abg. Dr. Harleß.

Vor Beginn der fortgesetzten Berathung über die Referats-Anträge äusserte Hr. Referent Dr. Müller, daß alle seine Anträge nicht aus ihm selbst ohne wohlbegründete Unterlage entsprungen, sondern vielmehr aus früheren ständischen Verhandlungen abgeleitet und geschöpft worden seyen, was er mit in Beachtung zu ziehen ersuche.

Der Antrag Nr. XIII. wurde eventuell einstimmig angenommen, und soll bei der Budgetberathung in Bedacht genommen werden.

Nro. XIV. wurde als beruhend angesehen, nachdem der Hr. Minister des Innern v. Abel die bestimmte Erklärung dahin abgegeben hatte, daß mit Anfang des nächsten Studienjahres an allen Studien-Anstalten die für die philosophischen Studien auf 2 Jahre nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen festgesetzte Dauer streng werde eingehalten werden.

Nr. XV. sey in suspenso zu belassen.

Nr. XVI. wurde einstimmig angenommen.

Nr. XVII. Die 1 und 2. Abth. bleibe ebenfalls ausgesetzt; die 3. Abth. wurde mit 12 Stimmen gegen 2 abgelehnt.

Nr. XVIII. wurde mit 12 Stimmen gegen 2 und

Nr. XIX. einstimmig verneint.

Nr. XX. Der ursprüngliche Antrag wurde nicht, dagegen die von Hrn. Grafen v. Butler angebrachte Modifikation einstimmig angenommen, welche so lautet:

„Seine Königliche Majestät zu bitten, al-
„lergnädigst Sorge tragen zu lassen, daß die besteh-
„enden baupolizeilichen Verordnungen auf eine die ge-
„setzliche Freiheit des Eigenthums möglichst schon-
„ende Art und Weise in Vollzug gesetzt werden

möchten.

Bei Besprechung der aus der Baupolizei oft entstehenden Beläſtigungen äusserte der Hr. Minister des Innern, daß etwaige Aenderungen der Baupläne hinsichtlich der äusseren Form in der Regel nie eine Vermehrung der Kosten bedinge, vorausgesetzt, daß die vorgelegten Baupläne dem Zwecke entsprechen.

Nr. XXI. wurde einſtimmig angenommen.

Nr. XXII. und XXIII. ſollen als konnex mit Nr. XV. ausgeſetzt bleiben.

Vorgeleſen und unterzeichnet:

Die Mitglieder des II. Ausſchuſſes.

Beſtelmeyer.
Frhr. v. Rotenhan.
Butler.
Schwindl.
R. Vogel.
Fiſcher.
Friederich, Sekretär.

Die Mitglieder des III. Ausſchuſſes.

Lechner, Vorſtand.
Hagen.
Kolb.
Frhr. v. Kreß.
Dr. Müller.
Dr. Harleß.
Dr. Gack.

# Protokoll.

München den 6. Juni 1843.

Gegenwärtig:

Se. Exc. Hr. Minister des Innern
v. Abel.
" " " Minister der Finanzen
Graf v. Seinsheim.
Der k. Ministerial-Kommissär Hr.
von Mayr.
Der k. Ministerial-Kommissär Hr.
Dr. Wanner.
Der II. Kammer-Präsident, Hr.
Hofrath Dr. v. Bayer.
Vorstand.
Herr Abg. geistl. Rath Lechner.

Die Mitglieder des II. Ausschusses.

Hr. Abg. Bestelmeyer.
" " Frhr. v. Rotenhan.
" " Graf v. Butler.
" " Friederich.
" " Dr. Schwindl.
" " Fischer.
" " Vogel.

Die Mitglieder des III. Ausschusses.

Hr. Abg. Kolb.
" " Frhr. v. Kreß.
" " Dr. Harleß.
" " Dr. Gack, Sekretär.

*) Die Herren Abg. v. Hagen und Dr. Müller, beide Mitglieder des III. Ausschusses waren abwesend.

Zur Berathung der Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf die V. Finanzperi-

ode pro $18\frac{4}{5}$ versammelten sich heute die nebenbezeichneten Mitglieder des II. und III. Ausschusses, und nachdem Hr. Abg. geistlicher Rath Lechner, als Vorstand die Sitzung eröffnet hatte, und der Abg. Dr. Gack als Sekretär erwählt worden war, erstattete Hr. Abg. Friederich als Referent des II. Ausschusses sein Correferat über den vom Abg. Dr. Müller bereits früher in beiden Ausschüssen erstatteten Vortrag über die Kreislasten und Kreisfonds.

## A. Kreislasten.

### I. Abschnitt.

Die nach dem IV. Artikel des Ausscheidungsgesetzes lit. e. auf die Kreisfonds der Pfalz überwiesenen Nachlässe und Nichtwerthe zu 4,200 fl. wurden einer Beanstandung nicht unterstellt.

### II. Abschnitt.

#### Ausgaben auf die Verwaltung.

1. Etat des k. Justiz=Ministeriums.

Der Herr Referent hatte den gedoppelten Antrag gestellt, es wolle eine Mehrbewilligung von 24,000 fl. aus Centralfonds

a) zur Remunerirung der Accessisten bei den Appellationsgerichten, und

b) zur Erhöhung der Regie im Justiz=Etat votirt werden.

Bei der Abstimmung über diese beiden Punkte ergab es sich, daß der erste Antrag mit 10 Stimmen gegen 2 abgelehnt, und der zweite Antrag nur nach der vom Abg. Herrn Grafen von Butler eingebrachten Modifikation

> einer zweckmässigen Bedachtnahme auf den wirklichen Bedarf der Regie und auf gleichheitliche Betheiligung der einzelnen Stellen

und zwar mit 10 gegen 2 Stimmen angenommen wurde.

## 2. Etat des k. Ministeriums des Innern.

Ueber den vom Herrn Referenten Dr. Müller S. 199 sub Nro. VII. gestellten Antrag:

„den Etat für die Landräthe für ein Jahr der V. „Finanzperiode mindestens auf die für die IV. Finanz„periode etatisirte Summe von 14,766 fl. zu erhöhen"

waren die beiden Ausschüsse einstimmig einverstanden, denselben beruhen zu lassen.

## 3. Etat der Landgerichte.

Bei dem Etat der Landgerichte hatte der Herr Referent Abg. Friederich vier Anträge gestellt:

a) bei denjenigen Landgerichten, bei welchen Geschäftsfülle besteht, die Zahl der Nebenbeamten zu vermehren,
welcher Antrag mit 10 gegen 2 Stimmen angenommen wurde.

b) Die Bezüge für das Schreiber-Personal bei denselben um 200 fl. bis 300 fl. zu erhöhen
welcher Antrag mit 9 gegen 3 Stimmen angenommen wurde.

c) Zu diesem Behufe die im Kreis-Budget für die V. Finanzperiode aufgenommene Position auf Landgerichte um 100,000 fl. aus Centralfonds zu erhöhen,
welchem Antrag ebenfalls mit 10 gegen 2 Stimmen zugestimmt wurde.

d) Von dieser Summe 3,000 fl. auf die Land-Kommissariate der Pfalz zu verwenden,
welchem Antrage aber auf die gegebene Erklärung des Herrn Ministers des Innern, daß für die Land-Kommissariate in der Pfalz genügend gesorgt sey, und sich in dieser Beziehung ein Bedürfniß auf Positionserhöhung nicht herausstelle, die Zustimmung mit 8 gegen 4 Stimmen verweigert wurde.

## III. Abschnitt.

### Etat der Staats-Anstalten in den Kreisen.

#### 1. Erziehung und Bildung.

Der Hr. Referent Abg. Friederich stellte hier den Antrag, die in das Budget für die V. Finanzperiode aufgenommene Position noch um 150,000 fl. aus Centralfonds zu erhöhen, um dadurch die Mittel zu geben, die hohen nnd wichtigen Zwecke der Erziehung und Bildung der vaterländischen Jugend um so sicherer zu erreichen; die Vertheilung dieser Erhöhungssumme aber nach dem sich herausstellenden Bedarf vertrauensvoll der Königlichen Regierung anheimzugeben.

Bevor über diesen Antrag abgestimmt wurde, forderte der Herr Vorstand den Abg. Dr. Gack als Referenten des III. Ausschusses auf, über den vom Hrn. Abg. Professor Dr. Harleß in die hohe Kammer gebrachten Antrag auf erhöhte jährliche Zuschüsse aus Staatsmitteln zur Verbesserung des Zustandes der lateinischen Schulen, Gymnasien und Lyceen, Vortrag zu erstatten.

Da der Antrag des Herrn Antragstellers so wie des Referenten dahin ging,

> es möge die hohe Kammer auf verfassungsmässigem Wege bei Seiner Majestät dem Könige zu bewirken suchen, daß in Anbetracht der (im Antrage und Referate) geschilderten Uebelstände und nach Maßgabe der bezeichneten Bedürfnisse die Lage der Lyceal- und Gymnasial-Professoren und der Studienlehrer durch erhöhte Zuschüsse aus Staatsmitteln verbessert werde,

dieser Antrag aber bereits in dem vom Hrn. Correferenten Friederich gestellten Antrage mit enthalten ist, auch in dem erstern eine spezielle Summe nicht

postulirt wurde, so konnte der ausführliche Vortrag darüber um so mehr unterbleiben, als sich der Ausschuß dem Vertrauen hingibt, die kgl. Regierung werde diesen so wichtigen Antrag des Hrn. Abg. Professor Dr. Harleß gehörig würdigen und berücksichtigen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der eben erwähnte Antrag des Herrn Referenten Friederich mit den von ihm bezeichneten Zwecken, womit die vom Hrn. Abg. Dr. Müller in dessen Referat S. 199 seq. gestellten Anträge sub Nris VIII., X. und XII. erlediget sind, einstimmig angenommen.

Da die Tageszeit zu weit vorgerückt war, als daß noch eine weitere Position zur Berathung und Beschlußfassung hätte gebracht werden können, so wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf Morgen Vormittags 9 Uhr anberaumt.

---

Fortsetzung am 7. Juni 1843.

In Gegenwart der Vorigen.

In der heute fortgesetzten gemeinschaftlichen Sitz- und des II. und III. Ausschusses fuhr Hr. Abg. Dekan Friederich in seinem Correferate über den Vortrag des Hrn. Abg. Dr. Müller über die Kreislasten und Kreisfonds fort.

## Der Etat der Staats-Anstalten.

### 2) Auf Gesundheit

gab weder zu Bemerkungen noch zu Anträgen Veranlassung.

### 3) Auf Wohlthätigkeit.

Hier sollte von dem vom Herrn Dr. Müller sub Nr. XV. Seite 201 gestellten Antrage um deswillen Umgang genommen werden, weil die Aversal-Zu-

schüsse der Staatskasse so reichlich fliessen sollen, daß aus den Umlagen für nothwendige Zwecke noch etwas für Irren-Anstalten, Armen-Beschäftigungs- und Armen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten übrig bleiben könne.

So hatte der Hr. Correferent Friederich beantragt, weil aber auf diesen Gegenstand später zurückgekommen werden wird, so beschloß der vereinigte Ausschuß, daß der erwähnte Antrag sub Nr. XV. in susponso gelassen werden soll.

4) Auf Sicherheit.

Auch in dieser Beziehung wurde kein eigener Antrag gestellt.

5) Auf Industrie und Kultur.

Gegen die vom Hrn. Abg. Dr. Müller S. 178 ad III. 5. postulirte Summe von 120,000 fl. Erhöhung auf Industrie und Kultur hatte Herr Referent Dekan Friederich eine Aufbesserung der etatisirten Summe um 40,000 fl. aus Centralfonds für technische Lehr-Anstalten beantragt, welcher Antrag jedoch mit 7 gegen 5 Stimmen in der Absicht abgelehnt wurde, daß für Industrie und Kultur im Allgemeinen bei der Berathung des Staats-Budgets Vorsorge getroffen werden soll.

6. Ausgaben auf Strassen- und Brückenbau.

Anstatt der in der Berathung der beiden Ausschüsse vom 27. April l. Js. ausgesetzt gebliebenen ersten und zweiten Abtheilung des Antrages Nr. XVII. des Hrn. Dr. Müller stellte der Herr Referent Dekan Friederich die Anträge:

a) es möge die Position auf Strassen- und Brückenbau-Unterhaltung um die Summe von 335,552 fl. aus Centralfonds erhöht werden,

was einstimmig angenommen wurde.

b) Es möge der Regierung gefallen, nach Maßgabe

des Bedarfs und der Möglichkeit die frequentesten Distriktsstrassen den viel belasteten Gemeinden und Distrikten ab und unter die Staatsstrassen aufzunehmen,

welchem Antrage ebenfalls allgemein zugestimmt wurde.

c) Seine Majestät der König sey ehrerbietigst zu bitten, über Klassifikation der Strassen und die Verpflichtung zum Unterhalte derselben bei der beantragten Revision des Ausscheidungsgesetzes vom 17. Nov. 1837 solche gesetzliche Bestimmungen entwerfen zu lassen, welche die Ueberbürdungen einzelner Distrikte im Unterhalte von allgemein benützten Strassen zu heben, und den Strassen-Unterhalt als allgemeine öffentliche Last mit ausreichender Dotation zur möglichst gleichheitlichen Tragung zu sichern vermögen,

welcher Antrag jedoch einstimmig gegen den Herrn Referenten nicht angenommen worden ist.

Bei der Unmöglichkeit, in eine Detail-Prüfung aller eingekommenen Anträge auf Strassenbau einzugehen, beantragt der vereinigte Ausschuß:

daß die sämmtlichen Anträge an die kgl. Regierung zur möglichen Berücksichtigung je nach der Wichtigkeit der einzelnen Strassenzüge hinüber gegeben werden.

## IV. Abschnitt.

## Ausgaben auf den Landbau.

Der Herr Referent Abg. Dekan Friederich postulirte eine Erhöhung der etatisirten Summe auf den Landbau-Unterhalt um die Summe von 109,150 fl. aus Centralfonds,

was allgemeine Zustimmung erhielt.

## V. Abschnitt.

### Uebrige Ausgaben.

Die Position auf Verpflegung und Transport inländischer Truppen gab zur Stellung besonderer Anträge keine Veranlassung.

Obwohl auf Reserve in der von der kgl. Regierung an die Stände gebrachten Vorlage für die Kreisfonds keine besonderen Einstellungen gemacht wurden, so glaubte doch der Herrr Referent Dekan Friederich die Einstellung der Summe von 49,298 fl. resp. 50,000 fl. als Reserve beantragen zu sollen,

welcher Antrag jedoch mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden ist.

Nach diesen erfolgten Abstimmungen ergibt sich, daß die Kreislasten um die Summe von 694,702 fl. antragsweise aus Centralfonds erhöht worden sind.

Hiemit wurde die heutige Sitzung wegen vorgerückter Tageszeit geschlossen, und die nächste auf Morgen Vormittags 9 Uhr anberaumt.

---

Fortsetzung am 8. Juni 1843.

In Gegenwart der Vorigen

mit Ausnahme Sr. Exellenz des
Herrn Ministers v. Abel und des
„ Abg. Bestelmeyer.

Die heutige Berathung der beiden vereinigten Ausschüsse erstreckte sich über

### B.

### Die Deckungs-Mittel oder Kreis-Fonds.

An die Stelle des vom Herrn Referenten Dr. Müller sub Nr. XXII. S. 203 seq. seines Referats

gestellten Antrages hatte der Herr Correferent Abg. Dekan Friederich folgende Modifikation in Vorschlag gebracht:

> Der allgemeine Netto-Aversal-Zuschuß der Staats-Kasse an die sieben älteren Kreisen sey zur ausreichenden Deckung der etatisirten Lasten derselben um 234,062 fl. zu erhöhen, und überdieß sey zu den beantragten Erhöhungen der Kreislasten verhältnißmässig für sämmtliche Kreise das Deckungsmittel mit resp. 694,702fl. aus Staatsfonds zu geben,

welcher Modifikation allgemein zugestimmt wurde.

Das Referat des Hrn. Abgeordneten Dekan Friederich gieng nun auf die von der Königl. Regierung in die Kammer gebrachten acht Gesetzes-Entwürfe, C., das Maximum der Kreis-Umlagen in den einzelnen Regierungs-Bezirken für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr. über.

Anstatt des vom Hrn. Dr. Müller sub Nro. XXIII. seiner Anträge (Seite 204) eingebrachten Vorschlags trägt Hr. Abg. Dekan Friederich darauf an, daß

> für die 7 älteren Kreise (unter Voraussetzung der Dotations-Ergänzung u. Erhöhung aus der Staatskasse) die Kreisumlagen für nothwendige Zwecke auf drei ein drittel Procent, d. i. auf zwei Kreuzer vom Steuer-Gulden festgesetzt werden.

Diesem Antrage hat jedoch der Ausschuß mit zehn gegen eine Stimme nicht beigestimmt, und da auch dem von Hrn. Dr. Müller gestellten Antrage in der Fassung, wie er vorliegt, nicht beigestimmt werden konnte, so wurde über die Annahme oder Nichtannahme der sub Lit. a. eingebrachten Gesetzentwürfe selbst die Abstimmung in folgender Weise vorgenommen:

1) Das unüberſchreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke Oberbayern für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreis-Umlagen wird feſtgeſetzt
   a) zur Deckung der nothwendigen geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principalſumme oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden,

   was mit zehn Stimmen gegen eine angenommen wurde.
2) Das unüberſchreitbare Maximum der in dem Regierungs-Bezirke Niederbayern für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreis-Umlagen wird feſtgeſetzt:
   a) zur Deckung der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten auf vier und ein Sechstel Procent der Steuerprincipal-Summe oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuer-Gulden,

   welchem Geſetzes-Vorſchlag mit zehn Stimmen gegen eine zugeſtimmt wurde.
3) Das unüberſchreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke der Pfalz für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreis-Umlagen wird feſtgeſetzt
   a) zur Deckung der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten auf zwei und fünfzig und ein halbes Procent der Steuerprincipal-Summe

   was einſtimmig angenommen wurde.
4) Das unüberſchreitbare Maximum der in dem Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Re-

gensburg für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreis-Umlagen wird festgesetzt

a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten auf vier und ein Sechstel Procent der Steuerprincipal-Summe oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuer-Gulden,

was mit zehn Stimmen gegen eine angenommen wurde. —

5) Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungs-Bezirke Oberfranken für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreis-Umlagen wird festgesetzt

a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier ein Sechstel Procent der Steuerprincipal-Summe oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuer-Gulden

welchem Gesetzes-Vorschlag mit zehn Stimmen gegen eine Stimme die Annahme zu Theil wurde.

6) Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke Mittelfranken für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{44}{45}$ zu erhebenden Kreis-Umlagen wird festgesetzt:

a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten auf vier und ein Sechstel Procent der Steuerprincipal-Summe oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuer-Gulden.

Auch diesem Entwurf wurde mit zehn gegen eine Stimme zugestimmt.

7) Das unüberschreitbare Maximum der in dem Re-

gierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreis-Umlagen wird festgesetzt

a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten auf vier und ein Sechstel pCt. der Steuer-Prinzipalsumme oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden,

was die Zustimmung mit zehn Stimmen gegen einen erhielt.

8) Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt

a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten auf vier und ein Sechstel pCt. der Steuer-Prinzipalsumme, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden,

was ebenfalls mit zehn Stimmen gegen einen angenommen wurde.

Dagegen wurde dem Gesetzes-Entwurf

sub lit. b. „zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben auf drei und ein Drittel pCt. der Steuer-Prinzipalsumme oder zwei Kreuzer vom Steuergulden

in den Regierungsbezirken

1) von Oberbayern,
2) „ Niederbayern,
3) „ Pfalz,
4) „ Oberpfalz und Regensburg,

5) „ Oberfranken,
6) „ Mittelfranken,
7) „ Unterfranken,
8) „ Schwaben und Neuburg

die Annahme, mit Ausnahme des Herrn Referenten Friederich, einstimmig verweigert, und dafür dem vom Herrn Referenten Dr. Müller gestellten Antrag,

das Maximum der Kreisumlagen für fakultative Zwecke und Anstalten auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Prinzipalsumme in den Regierungsbezirken

1) von Oberbayern,
2) „ Niederbayern,
3) „ Pfalz,
4) „ Oberpfalz und Regensburg,
5) „ Oberfranken,
6) „ Mittelfranken,
7) „ Unterfranken,
8) „ Schwaben und Neuburg

festzusetzen,

die Zustimmung mit 9 gegen 2 Stimmen ertheilt, im Allgemeinen aber von den eingebrachten Gesetzes-Entwürfen

lit. a. nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes,
lit. b. aber nach der vom Referenten, Herrn Dr. Müller eingebrachten Modifikation,

allgemein angenommen.

Zum Schlusse wurde noch der nach dem Protokoll vom gestrigen in suspenso gelassene Antrag des Herrn Referenten Dr. Müller sub Nro. XV. in volle Berathung gezogen, und demselben jedoch nur in folgender Fassung:

Auf den Grund des Ausscheidungs-Gesetzes vom 17. November 1837. Art. I. D. 3. den

Gesammt-Staatsaufwand auf die als Kreis-Anstalten bereits bestehenden und in der V. Finanzperiode noch errichtet werdenden Irrenanstalten, Armen-Beschäftigungs- und Armen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten ermitteln, und die Ausgaben hiefür als nothwendige, gesetzlich auf die Kreise hingewiesene Lasten aus den Centralfonds auf die Kreisfonds überweisen zu lassen,

die allgemeine Zustimmung ertheilt.

Somit wurde die Berathung geschlossen, und das gegenwärtige Protokoll auf vorausgegangenes Verlesen unterzeichnet.

Die Mitglieder

des II. Ausschusses:

Bestelmeyer.
Frhr. v. Rotenhan.
Graf von Butler.
Dek. Friederich.
Dr. Schwindl.
Fischer.
R. Vogel, Dekan.

des III. Ausschusses:

Lechner, Vorstand.
Kolb.
Frhr. v. Kreß.
Dr. Harleß.
Dr. Gack, Sekretär.

## VI.

## Zusammenstellung

der

Beschlüsse des II. und III. Ausschusses in den kombinirten Ausschuß-Sitzungen vom 24. und 27. April

über

das Referat des Abgeordneten Dr. Müller vom III. Ausschusse, dann vom 6., 7. u. 8. Juni 1843.

über

das Correferat des Abgeordneten Dekan Friederich vom II. Ausschusse, die Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke

**auf ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{43}{49}$,**

dann, die Gesetzentwürfe für jeden der acht Kreise über das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betreffend.

---

## Einleitung.

(Nro. III. der Dr. Müller'schen Anträge pag. 197. ad §. 24. pag. 33 seines Vortrags, in folgender modifizirter Fassung:)

1) Es sey Se. Königliche Majestät auf verfassungsmässigem Wege zu bitten, im Vereine mit allen teutschen Bundesstaaten die geeignetsten Maßregeln zu ergreifen, wodurch den Auswanderern Teutschlands es möglichst erleichtert würde, Niederlassungen zu gründen, worin teutsche Sitte, Sprache und Nationalität bewahrt, und hiedurch jenes dauernde Band geknüpft werde, welches durch den wechselseitig sich ergänzenden und steigernden Verkehr eine wechselseitige

Erhöhung und Unterstützung der geistigen und materiellen Kultur erzeugt und erhält.

(Nr. IV. derselben pag. 198. ad §. 33 pag. 48. des Dr. Müller'schen Vortrags, in folgender modifizirter Fassung:)

2) S. Königliche Majestät zu bitten, allergnädigst anzuordnen, daß das Ausscheidungsgesetz vom 17. Nov. 1837, als seinem Zwecke nicht entsprechend, einer umfassenden Revision zu unterstellen und deren Resultat der nächsten Ständeversammlung zum Beirath und zur Zustimmung vorzulegen sey.

## A. Kreislasten.

### I. Abschnitt.

### Nachlässe und Nichtwerthe.

### II. Abschnitt.

### Ausgaben auf die Verwaltung.

### Kap. I. Etat des kgl. Justiz-Ministeriums.

Der Antrag des Correferenten Dekan Frieberich in §. 6. seines Vortrages in folgender modifirter Fassung:

3) Es sey auf zweckmässige Bedachtnahme auf den wirklichen Bedarf der Regie, und auf gleichheitliche Betheiligung der einzelnen Stellen Antrag zu stellen.

### Kap. III. Etat der Landgerichte.

(Die Anträge des Correferenten Frieberich. (§. 8. seines Vortrags).

4) a) Bei denjenigen Landgerichten, bei welchen Geschäftsfülle besteht, die Zahl der Nebenbeamten zu vermehren.

5) b) Die Bezüge für das Schreiberpersonal bei denselben um 200—300 fl. zu vermehren.

6) c) Zu diesem Behufe die im Kreisbudget für die V. Finanzperiode auf den Etat der Landgerichte aufgenommene Position um 100,000 fl. aus Centralfonds zu erhöhen.

## III. Abschnitt.

### Staatsanstalten in den Kreisen.

### Kap. I. Erziehung und Bildung.

Nr. IX. der Dr. Müller'schen Anträge (pag. 199. ad §. 53. pag. 86 seines Vortrags.)

7) Die Erziehung und Bildung der weiblichen Ju„gend in besonderen dieser lediglich gewidmeten „Schulen zu befördern, und die bereits bestehenden „ausschließlich diesem Zwecke gewidmeten Lehran„stalten nach zu ermittelndem Bedarfe durch Ver„grösserung der treffenden Position im Kreisbudget „für die V. Finanzperiode zu erhöhen."

8) Nr. XI. derselben (pag. 200. ad §. 56. pag. 91. seines Vortrags) als Wunsch.

„Allergnädigste Berücksichtigung der von den „Ständen des Reichs im Jahre 1837 über die „Werk- und Feiertags-Schulpflicht an den „Thron gebrachten gemeinsamen Wünschen ange„deihen zu lassen."

9) Nr. XIII. derselben (pag. 201. ad §. 62. pag. 102).

„Die Remunerationen der Lehrer an den Lyceen, „Gymnasien und lateinischen Schulen je nach Um„fluß jedes Dienst-Sexeniums wieder zu verab„reichen."

10) Antrag des Correferenten Friederich (§. 18. seines Vortrags).

„Es sey die Position auf Erziehung und Bildung

„im Kreis-Budget der V. Finanz-Periode resp. „die Kreis-Schuldotation um 150,000 fl. aus „Centralfonds zu erhöhen, wodurch die Möglich- „keit gegeben sey,"

1) bei den Studienanstalten die Remunerationen der Lyceal- und Gymnasial-Professoren und der Lehrer an den vollständigen lateinischen Schulen wieder zu verabreichen,
2) bei den Schullehrer-Seminarien die entsprechende Personal- und Real-Exigenz für das neu errichtete protestantische Schullehrer-Seminar in Schwabach zu bestreiten.
3) bei den teutschen Schulen
   a) die Kongrual-Gehalte der Schullehrer auf dem Lande auf 200 fl., und in den Städten auf 300 fl. — ohne Einrechnung der Wohnungen bleibend zu ergänzen und zu erhöhen,
   b) zur Unterstützung der Gemeinden bei Schulhausbauten in jedem Kreise die frühere Summe per 4000 fl. wieder herzustellen oder auch nach Maßgabe des Bedarfs zu erhöhen,
   c) die Mittel zur Belohnung für vorzügliche Dienstleistungen der Schullehrer zu vermehren, und
   d) die Zuschüsse zu den Unterstützungs-Vereinen der Schullehrer für sich oder ihre Hinterbliebenen zu erhöhen.

Die Vertheilung der Schuldotationsmehrung unter die Kreise nach Maßgabe des Bedarfs derselben und der schon besitzenden Mittel wäre ganz der königl. Regierung anheim zu stellen.

## Kap. II. Auf Gesundheit.

## Kap. III. Auf Wohlthätigkeit.

Nr. XV. der Dr. Müller'schen Anträge (pag.

201. ad §. 70. pag. 110. seines Vortr.) in folgender modifizirten Fassung:

11) Auf den Grund des Ausscheidungs-Gesetzes vom 17. Nov. 1837. Art. I. D. 3. den Gesammt-Staats-Aufwand auf die als Kreisanstalten bereits bestehenden und in der V. Finanzperiode noch errichtet werdenden Irren-Anstalten, Armen-Aeschäftigungs- und Armen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten ermitteln, und die Ausgaben hiefür als nothwendige, gesetzlich auf die Kreise hingewiesene Lasten aus den Centralfonds auf die Kreisfonds überweisen zu lassen.

12) Nr. XVI. derselben. (pag. 201. ad §. 73. pag. 118. seines Vortr.)

„Zum Schutze der Gemeinden und im Interesse „des ganzen Landes die Vollzug-Instruktion zu „dem bestehenden Armen-Gesetze vom 17. Nov. „1816 einer Revision zum Zwecke ihrer Vereinfachung auf der Basis seither gesammelter, in „Praxi sich bewährender Erfahrungen alsbaldigst „unterstellen und zum Vollzug bringen zu lassen.

## Kap. IV. Sicherheit.

## Kap. V. Industrie und Kultur.

## Kap. VI. Strassen- und Brückenbau.

(Anträge des Referenten Friederich auf §. 29. und 31. seines Vortrags).

13) 1. Es möge die Position auf Strassen- und Brückenbau-Unterhalt um die Summe von 335,552 fl. aus Centralfonds erhöht werden.

14) 2. Es möge der Regierung gefallen, nach Maßgabe des Bedarfs und der Möglichkeit die frequentesten Distriktsstrassen der vielbelasteten Gemeinden und

Diſtrikten ab-, und unter die Staatsſtraſſen aufzunehmen.

15) 3. Die ſämmtlichen eingekommenen Anträge über Straſſenweſen ſeyen an die kgl. Regierung zur möglichen Berückſichtigung je nach der Wichtigkeit der einzelnen Straſſenzüge hinüber zu geben.

## IV. Abſchnitt.

### Landbau.

Nr. XX. der Dr. Müller'ſchen Anträge (pag. 203. ad §. 110. pag. 170. ſeines Vortr.) in folgender modifizirter Faſſung:

16. Se. Königliche Majeſtät zu bitten, allergnädigſt Sorge tragen zu laſſen, daß die beſtehenden baupolizeilichen Verordnungen auf eine die geſetzliche Freiheit des Eigenthumes möglichſt ſchonende Art und Weiſe in Vollzug geſetzt werden möchten.

Antrag des Correferenten Friederich §. 34.

17) Es ſey die Poſition auf den Landbau-Unterhal um 109, 150 fl. aus Centralfonds zu erhöhen.

## V. Abſchnitt.

### Uebrige Ausgaben.

### Verpflegung und Transport inländiſcher Truppen.

Nr. XXI. der Dr. Müller'ſchen Anträge. (pag. 203. ad §. 114. pag. 172. ſeines Vortr.)

18) „Allergnädigſt verfügen zu wollen, daß die „Quartierlaſt für die Verpflegung vaterländiſcher „Truppen nach ihrem wirklichen Koſtenbetrage „und nach Verhältniß der jedesmaligen Preiſe der „Lebensmittel und der Fourage von den kgl. Mi„litär-Kaſſen vergütet, und daß bei Abſchlüſſen neuer

„Verträge mit andern teutschen Bundesstaaten die „Feststellung eines dem wirklichen Verpflegungs- „Aufwande fremder Truppen entsprechenden gleichen „Vergütungs-Regulativs erwirkt werde."

Anmerk. Zufolge dieser Beschlüsse der beiden Ausschüsse wären die Kreislasten um die Summe von 694,702 fl. antragsweise aus Centralfonds zu erhöhen.

## B. Kreisfonds.

Antrag des Correferenten Friederich ad §. 45. und 51. seines Vortrag's statt des Dr. Müller'schen Antrages XXII. §. 203. ad §. 119. pag. 189. seines Vortrag's.

19. a) Der allgemeine Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse an die 7 älteren Kreise sey zur ausreichenden Deckung der etatisirten Lasten derselben um 234,062 fl. zu erhöhen, und

b) überdieß sey zu den beantragten Erhöhungen der Kreislasten verhältnißmässig für sämmtliche Kreise das Deckungsmittel mit resp. 694,702 fl. aus Staatsfonds zu geben.

## C. Gesetzentwürfe über das Maximum der Kreisumlagen.

(Nr. XXIII. der Dr. Müller'schen Anträge pag. 204. s. Vortr. und des Correferenten Friederich, §. 53. s. V.) in folgender Weise:

20) Nach dem Beschlusse der beiden Ausschüsse wäre jeder der 8 Gesetzentwürfe (für jeden Kreis ein eigener)

ad a. bezüglich der Umlagen für nothwendige Zwecke nach dem Entwurfe mit $4\frac{1}{6}$ Procent für jeden der

7 älteren Kreise und mit $52\frac{1}{2}$ Procent für die Pfalz anzunehmen.

ad b. Bezüglich der Umlagen für fakultative Zwecke nach den für jeden Kreis postulirten $3\frac{1}{3}$ Procent nicht anzunehmen, sondern dieses Maximum auf den bisherigen Betrag von $1\frac{2}{3}$ Procent d. i. ein Kreuzer vom Steuergulden festzusetzen.

---

Aus den Protokollen über die gemeinschaftlichen Sitzungen des II. und III. Ausschusses vom 24. und 27. April, dann vom 6., 7. und 8. Juni 1843 zusammengestellt durch die unterzeichneten Ausschuß-Sekretäre:

Dekan Friederich,
Sekr. des II. Ausschusses.

Dr. Gack,
Sekr. des III. Ausschusses.

Beilage LXXXII.

# Referat

des

Abgeordneten Grafen von Butler

über das

# Militär-Budget

für

ein Jahr der V. Finanzperiode

$18\frac{42}{49}$.

# Vortrag

über

# das Gesammt-Militär-Budget

für

## ein Jahr der V. Finanzperiode.

---

### Einleitung.

Wenn Referent in seinem Referate über die Militär-Rechnungen der Jahre $18\frac{38}{41}$ mit der Darstellung der Einnahmen der Militär-Verwaltung begann, so ist hier umgekehrt mit den Ausgaben zu beginnen. Denn es ist vorerst der Bedarf zu ermitteln, worauf sodann erst die Deckungsmittel desselben festgestellt werden können.

Das Militär-Budget zerfällt in folgende spezielle Theile:

1) das Budget für die aktive Armee und ihre Attribute,
2) für die Gendarmerie,
3) für das militärisch topographische Büreau.

Der Festungsbau zu Ingolstadt hat eine fixirte selbstständige Dotation, so wie auch die Militär-Fohlenhöfe ein selbstständiges Etablissement unter eigener Verwaltung sind. Beide gehören demnach nicht hieher.

# Abschnitt I.

## Etat der eigentlichen Armee.

### Einleitung.

§. 1.

Der Bedarf der Armee ist von zwei Seiten zu untersuchen, wie dieß auch beim Rechenschafts-Bericht geschah,

1) nach den verschiedenen Verwaltungs-Gegenständen,
2) nach den verschiedenen Waffen-Gattungen und Verwaltungs-Behörden.

Bei sämmtlichen Voranschlägen sind die muthmaßlichen Regie-Einnahmen bereits in Abzug gebracht, so daß auf letztere gar keine Rücksicht mehr genommen zu werden braucht.

## I.

## Untersuchung des Etats nach den verschiedenen Verwaltungs-Gegenständen.

### a) Einleitung.

§. 2.

Referent beginnt demnach mit der Prüfung der Ausgaben für das Heer nach den verschiedenen Verwaltungs-Gegenständen, wie solche pag. 188 und folgende in der Beilage III. der heurigen Verhandlungen, den Vortrag des k. Finanzministers bei Uebergabe des Budgets enthaltend, speziell verzeichnet sind, und worauf sich zur Vermeidung unnöthiger Weitwendigkeit hinsichtlich der Detailsbestandtheile berufen wird.

Dieser Kostenausweis postulirt für das aktive Gesammtheer, mit Ausschluß der Pensionen und mit Garantie bestimmter Korn- und Haber-Preise, so wie auch

mit Ausschluß der baulichen Unterhaltung Landau's die Gesammtsumme von jährlich

6,581,548 fl. 19 kr. 7 hl.

Für den Fall jedoch, daß die einwirkenden verschiedenen Verhältnisse in der nächsten Finanzperiode durchaus eben so günstig und anwendbar erscheinen, wie in den frühern Jahren von $18\frac{39}{40}$ an rückwärts der Durchschnitt zeigte, wurde eine Ersparung von 564,098 fl. 19 kr. 7 hl. als wahrscheinlich in Aussicht genommen, und an obigem Postulate in Abzug gebracht. Durch nachfolgende allerhöchste Entschliessung vom 9. Dezember 1842 wurde jedoch das im Militärbudget auf 567,550 fl. gestellte Postulat für Pensionen und Medaillen-Zulagen auf 500,000 fl. gemindert, dagegen aber der verbleibende obige Mehrbetrag von 67,550 fl. auf das eigentliche Budget der Armee selbst überwiesen.

Die oben berührte Ministerial-Mittheilung lautet, wie folgt:

**Das Finanz-Ministerium**

an

**das Präsidium der Kammer der Abgeordneten.**

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung des Staatsraths allergnädigst zu beschliessen geruht, daß von den in das Budget für ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{43}{49}$ à Conto des Centralfonds auf den Militär-Etat, resp. für die aktive Armee und die Militär-Pensionen und Medaillen-Zulagen eingestellten 6,500,000 fl. der Ansatz für die aktive Armee 6,000,000 fl. und der für Pensionen und Medaillen-Zulagen 500,000 fl. betragen soll.

Hiernach modifizirt sich in dem bei der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 28. November d. Js. eingebrachten Budget die summarische Uebersicht der Staats-

ausgaben auf den Militär-Etat für ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{43}{49}$. Ziffer LIV. S. 386. in den Positionen Nro. 127. in der Art, daß

ad 1. die Position für die aktive Armee anstatt 5,932,450 fl. nunmehr 6,000,000 fl.;

ad 2. die Position für Pensionen und Medaillen-Zulagen anstatt 567,550 fl. nunmehr 500,000 fl. zu betragen hat, wobei die budgetmässige Gesammtsumme des Militäretats von 7,319,976 fl. übrigens unverändert, und eben so die der fraglichen Uebersicht beigefügte Bemerkung in Ansehung der Garantie der Getreidpreise, aufrecht bleibt.

Indem das unterfertigte Finanzministerium sich beehrt, im Allerhöchsten Auftrage von dieser Modifikation dem sehr verehrlichen Präsidium der Kammer der Abgeordneten nachträglich zu dem bei der letzteren bereits vorliegenden Budget hiemit Kenntniß zu geben, ergreift dasselbe diesen Anlaß, den Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

München, den 10. Dezember 1842.

Graf v. Seinsheim.

Hierdurch reduzirt sich die Summe der beantragt gewesenen möglichen Ersparungen auf

496,548 fl. 19 kr. 7 hl.

Es verbleibt demnach für den eigentlichen Armeebedarf noch ein Postulat von

6,085,000 fl.

Hievon werden 85,000 fl. durch die dem Militär-Etat zugewiesenen Zinsen des Armee-Reservefonds von 2,125,000 fl. gedeckt, so daß demnach durch die Finanzen nur mehr zu decken sind

6,000,000 fl.

oder mit Hinzurechnung des Voranschlags für Pensionen
zu jährlich 500,000 fl.
der Gesammtbetrag von
6,500,000 fl.

§. 3.

Zur Gewinnung eines Anhaltspunktes, um hievon bei Prüfung der einzelnen Postulate ausgehen zu können, hat Referent den Durchschnitt der Rechnungsergebnisse der 5 letzten Rechnungsjahre $18\frac{37}{42}$, nach Hinwegrechnung der Regie-Einnahmen genommen, wobei jedoch noch darauf Rücksicht zu nehmen war, daß jene Ausgaben, die aus neu eintretender vermehrter und geänderter Organisation, z. B. Verlängerung der Rekruten-Einübungszeit bei der Infanterie, Vermehrung der Artillerie und Ingenieurs, der Spielleute ꝛc. sich ergeben, im approximativen Bedarfsanschlage in Zusatz gebracht werden mußten.

Diese Zurechnungen, wie sie dem Budget zu Grunde gelegt wurden, entsprechen aber nicht immer dem wirklich ermittelten Bedarfe, bleiben vielmehr öfters nicht unbedeutend hinter demselben zurück, wofür freilich kein anderer Grund bezeichnet werden kann, als die Absicht, den Militärbedarf nicht zu hoch zu entziffern, indem dabei schon im voraus auf eventuelle Ersparungen gerechnet wurde.

Mehrere von der hohen Kammer bei Debattirung des Rechenschafts-Berichtes dem II. Ausschusse hinsichtlich der Militär-Angelegenheiten zugewiesene Anträge und Wünsche wird Referent treffenden Platzes einschalten, und in seinen Schlußanträgen berücksichtigen.

Schlüßlich weist er hier auf jene Erklärungen hin, die von Seite des Hrn. Kriegsministers im Jahre 1837

im II. Ausschusse gegeben wurden, und die pag. 927 et seq. des VIII. Beilagen-Bandes der Verhandlungen vom Jahre 1837 im Sitzungs-Protokolle des Ausschusses enthalten sind, worin dargethan wird, weshalb die Rechnungs-Resultate der dem Jahre $18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$ vorangehenden Jahre damals der Prüfung des Militärs-Budgets nicht zu Grunde gelegt werden konnten. Eben diese Rücksichten haben Referenten bewogen, gleichfalls von einer Berücksichtigung der diesen Jahren vorangehenden Rechnungs-Perioden Umgang zu nehmen; denn es kann gewiß nicht geläugnet werden, daß im staatlichen Leben andere Zeiten auch andere Rücksichten mit sich bringen müssen.

b) Nachweisung der einzelnen Kapitel.

1) Besoldung, Löhnung und andere Geldbezüge.

§. 4.

Referent folgt bei seiner Beleuchtung der einzelnen Kapitel ganz der Ordnung des vom kgl. Kriegs-Ministerium vorgelegten Kostenausweises, auf den er sich gerade vorstehend bezogen hat, wie solche von ihm auch der Prüfung der Armeerechnungen für die Jahre $18\frac{3}{4}\frac{8}{1}$ in dem §. 17. seines Referates waren zu Grunde gelegt worden. — Er beginnt demnach mit den im Kap. I. enthaltenen Besoldungen, Löhnungen und andern Geldbezügen.

Hiefür sind als formationsgemäßer Bedarf bezeichnet 3,299,239 fl. 21 kr.

Hieran ist eventuell eine Ersparung in Aussicht gestellt von 128,650 fl.

und demgemäß sind in Wirklichkeit inclus. der Stipendien der Militär-Veterinär-Zöglinge nur mehr postulirt

**3,171,909 fl. 21 kr.**

Der Total-Nettobedarf der 5 Jahre $18\frac{37}{42}$ betrug

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für | $18\frac{37}{38}$ | 3,067,005 fl. | 15 kr. | 3 hl. |
| | $18\frac{38}{39}$ | 3,031,536 „ | 56 „ | 5 „ |
| | $18\frac{39}{40}$ | 3,030,744 „ | 29 „ | 7 „ |
| | $18\frac{40}{41}$ | 3,065,519 „ | 8 „ | 4 „ |
| | $18\frac{41}{42}$ | 3,138,354 „ | 35 „ | 1 „ |
| | | 15,333,160 fl. | 25 kr. | 4 hl. |

daher durchschnittlich auf 1 Jahr

3,066,632 fl. 5 kr.

Hiezu ist hinzu zu rechnen:

1) für Verlängerung der Rekruten-Exerzierzeit
52,000 fl.

2) für die dritten Spielleute der Infanterie und Artillerie
14,168 fl. 5 kr.

3) für Vermehrung der Artillerie
27,694 fl. 12 kr. 4 hl.

4) für Vermehrung der Ingenieurs
4,500 fl.

5) für Vermehrung der Garnisons-Kompagnien
9,629 fl. 55 kr. 5 hl.

welche Mehrungen in obiger Durchschnittsberechnung nicht mit inne begriffen sind.

Diese erhöht sich demnach auf

3,174,624 fl. 18 kr. 1 hl.

Das Postulat bleibt demnach um 2,714 fl. 57 kr. 1 hl. hinter dem Durchschnitte zurück.

Dieß Zurückbleiben des Budgets-Postulats hinter dem Durchschnitts-Bedarfe erscheint übrigens noch grösser, wenn man die im §. 3. gemachte Bemerkung über die Unzureichenheit der Zurechnungskosten berücksichtiget. Im gegebenen Falle ist dieß am evidentesten bei der Vermehrung der Artillerie. Die stattgefundenen Vermehrungen in der Formation dieses Corps entziffern

durch alle Rechnungskapitel einen reellen Bedarf von circa 158,962 fl., während nur 81,816 fl. 40 kr. wirklich im Budget eingesetzt sind, und der Ueberrest mit 77,145 fl. 20 kr. schon im Voraus auf Ersparungen hin in Abzug gebracht wurde. Diese durch alle Rechnungskapitel laufende Ersparungspost würde auch den Betrag der gerade sub Nr. 3. verzeichneten Zurechnungspost von 27,694 fl. 12 kr. 4 hl. nicht unbedeutend vermehrt haben.

Ueberblickt man die Löhnungsverhältnisse der gemeinen Soldaten der verschiedenen Zweige, so ergibt sich als Bedarf für einen gemeinen Infanteristen jährlich 45 fl. 37 kr. 4 hl. oder täglich 7 kr. 4 hl.

Ein gemeiner Kavallerist bezieht 57 fl. 47 kr. 4 hl. oder täglich 9 kr. 4 hl.

Die Soldaten der Artillerie so wie der technischen Corps sind etwas höher gestellt, nach den verschiedenen Kategorien ihres Dienstes.

Nimmt man sämmtliche Ausgaben zusammen, so kostet im Ganzen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| ein Infanterist | 104 fl. | 28 kr. | 1 hl. |
| ein Cüraſſier | 120 „ | 26 „ | 2 „ |
| ein Chevaulegers | 120 „ | 41 „ | 7 „ |
| ein Unterkanonier | 110 „ | 20 „ | — „ |
| ein Fuhrsoldat | 137 „ | 12 „ | 4 „ |
| ein Mineur, Sapeur u. Arbeiter II. Klasse | 113 „ | 22 „ | 4 „ |
| ein Ouvrier II. Kl. | 128 „ | 35 „ | — „ |

Bei dieser Berechnung sind jedoch die höheren Getreidpreise der Durchschnitts-Berechnungen in Ansatz gebracht. Da aber vom Gesammtbudget dieser im Gegenhalte der Budgetspreise höhere Getreidpreis mit

104,380 fl. 15 kr.

für das Korn in Abzug gebracht werden muß, so berechnen sich in Wirklichkeit nach den Budget-Getreidpreisen des Korns vorstehende Kosten nur, wie folgt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für einen | Infanteristen | 98 fl. | 23 kr. | 1 hl. |
| „ „ | Cürassier | 114 „ | 21 „ | 2 „ |
| „ „ | Chevaulegers | 114 „ | 36 „ | 7 „ |
| „ „ | Unterkanonier | 104 „ | 15 „ | — „ |
| „ „ | Fuhrsoldaten | 131 „ | 7 „ | 4 „ |
| „ „ | Mineur, Sapeur u. Arbeiter II. Klasse | 107 „ | 17 „ | 4 „ |
| „ „ | Ouvrier II. Kl. | 122 „ | 30 „ | — „ |

Wie schon vorne bemerkt, sind bei diesem Postulate noch weitere 128,650 fl. in Abzug gebracht und ist dasselbe hiedurch unter seinen Formationsstand gemindert worden. —

Daß sich diese Ersparung nothwendigerweise nur dadurch wird ergeben können, daß entweder der zu Grunde gelegte Stand der Mannschaft und der Pferde nicht erhalten, oder erledigte Offiziersstellen nicht rechtzeitig besetzt, oder die Zeit des Präsenzstandes auf das Aeusserste beschränkt werde, scheint evident zu seyn, da sich eine andere Möglichkeit hiezu nicht denken läßt. Referent gesteht, daß es ihm nicht recht klar werden will, daß gerade hier das Sparen an seinem Platze sey, indem ihm dünkt, daß gerade in diesen Verhältnissen der Grundstein des militärischen Geistes und der wahren Brauchbarkeit der Armee gelegen seyn müsse. Mit dieser seiner Ansicht scheinen ihm auch die in der gesammten Armee ziemlich gleichmässig lautwerdenden Aeusserungen übereinzustimmen; auser Stand übrigens, als der Armee in seiner persönlichen Stellung gänzlich fremd, diese seine persönliche Ansicht näher zu begründen, glaubt er hier

lediglich auf das wirklich gemachte Postulat des Kriegsministeriums zurückgehen zu müssen, da dasselbe seiner Stellung nach am ehesten wissen muß, ob und in wie ferne mit demselben das Wohl und die Ehre der vaterländischen Armee aufrecht erhalten werden kann; — doch gesteht er offen, daß er hier lieber die ganze volle, als die geminderte Summe bewilliget haben würde.

2) und 3) Brod und Fourage.

§. 5.

Hiefür sind nach Abzug der Preisdifferenzen rücksichtlich der garantirten Preise zu 7 fl. 30 kr. pr. Schäffel Korn, und zu 4 fl. per Schäffel Haber in's Budget eingesetzt

| | | |
|---|---|---|
| für Brod | 406,373 fl. | 56 kr. 4 hl. |
| „ Fourage | 864,128 „ | 22 „ 4 „ |
| in Summe: | 1,270,502 fl. | 19 kr. — hl. |

Hievon sind als eventuell zu ersparendes Quantum wieder in Absatz gebracht

202,350 fl.

so daß sich demnach das reduzirte Postulat feststellt auf

1,068,152 fl. 19 kr.

Bei Berechnung des 5jährigen Rechnungs-Durchschnittes sind hier vor Allem die in den Rechnungen mit einbegriffenen Auslagen für die Getreidpreise-Differenzen, und für die zum Approvisionement von Landau abgegebenen Materialien in Abzug zu bringen.

Diese betragen:

| | Die Getreidpreis-Differenzen betragen | | | Das Approvisionement von Landau entzifferte | | | | | | Es beträgt daher die Gesammtsumme, die in Abzug zu bringen ist | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | eine Mehr-Einnahme | | | eine Mehrausgabe | | | | | |
| | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. |
| $18\frac{37}{38}$ | 163,988 | 14 | 6 | 2,901 | 17 | — | — | — | — | 161,086 | 57 | 6 |
| $18\frac{38}{39}$ | 269,618 | 42 | 6 | 818 | 9 | 6 | — | — | — | 268,800 | 33 | — |
| $18\frac{39}{40}$ | 218,165 | 25 | 2 | — | — | — | 2,184 | 20 | 1 | 220,349 | 45 | 3 |
| $18\frac{40}{41}$ | 120,494 | 38 | 6 | — | — | — | 12,983 | 27 | 2 | 133,478 | 6 | — |
| $18\frac{41}{42}$ | 110,088 | 29 | — | 2,472 | 22 | 6 | — | — | — | 107,616 | 6 | 2 |
| | 882,355 | 30 | 4 | 6,191 | 49 | 4 | 15,167 | 47 | 3 | 891,331 | 28 | 3 |

Nachfolgende Zusammenstellung weiset sowohl die rechnungsmässigen Ausgaben der fraglichen 5 Durchschnittsjahre, als auch den nach Abzug vorstehender Positionen verbleibenden Rest nach:

| | Die rechnungsmässigen Ausgaben betrugen: | | | In Abzug haben hievon zu kommen: | | | Verbleibt als Rest: | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. |
| $18\frac{37}{38}$ | 1,105,034 | 58 | 2 | 161,086 | 57 | 6 | 943,948 | — | 4 |
| $18\frac{38}{39}$ | 1,281,394 | 15 | — | 268,800 | 33 | — | 1,012,593 | 42 | — |
| $18\frac{39}{40}$ | 1,271,463 | 24 | 5 | 220,349 | 45 | 3 | 1,051,113 | 39 | 2 |
| $18\frac{40}{41}$ | 1,401,131 | 37 | 4 | 133,478 | 6 | — | 1,267,653 | 31 | 4 |
| $18\frac{41}{42}$ | 1,369,105 | 7 | 4 | 107,616 | 6 | 2 | 1,261,489 | 1 | 2 |
| | 6,428,129 | 22 | 7 | 891,331 | 28 | 3 | 5,536,797 | 54 | 4 |

Es trifft daher auf ein Durchschnittjahr
1,107,359 fl. 34 kr. 7 hl.
Hiezu sind noch zuzurechnen

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) für Verlängerung der Rekruten-Exerzierzeit | 24,266 fl. | 40 kr. | — hl. |
| 2) für die dritten Spielleute der Infanterie u. Artillerie | 5,963 „ | 56 „ | 7 „ |
| 3) für Vermehrung der Artillerie | 36,609 „ | 33 „ | 6 „ |
| 4) für Vermehrung der Garnisons-Kompagnien | 7,937 „ | 45 „ | 7 „ |
| in Summe | 74,777 fl. | 56 kr. | 4 hl. |

Da übrigens unter den Ansätzen sub 1—4 die im Gegensatze mit den Budgetpreisen höhern Getreidpreise mit inbegriffen sind, so ist dieser Mehrbetrag wieder in Abzug zu bringen, mit approximativen 25,000 fl. — kr. — hl.
so daß demnach die ganze Zusatzsumme 49,777 „ 56 „ 4 „
und der ganze Durchschnitt 1,157,137 fl. 31 kr. 3 hl.
beträgt.

Die Bemerkungen im §. 4. über die vorstehenden Zurechnungsposten gelten insbesondere hinsichtlich ihrer Zureichenheit auch für dieses Kapitel, und dennoch ist der Voranschlag noch um
88,985 fl. 12 kr. 3 hl.
geringer angesetzt, als dieser Durchschnitt.

Diese Minderung, so wie überhaupt das hier im Ganzen, wie gerade gezeigt, eventuell in Abzug gebrachte Ersparungs-Soll von 202,350 fl. beruht auf der Hoffnung, daß die Durchschnittspreise des Heues und

Strohes im Gegensatze der letztern Jahre sich mindern, so wie daß eventuell im wirklichen Pferdestande durch Vakaturen sich Ersparnisse ergeben würden.

Vergleicht man die postulirten Ansätze für Brod und Fourage mit dem voraussichtlichen wirklichen Material-Bedarfe, so ergeben sich folgende Resultate:

Gemäß General-Kostenausweises sind
7,908,817 Brodportionen, sodann
34,310 Offiziers-Wagenpferde Rationen,
248,930 Artilleriezugpferde „
548,230 Cürassierpferde „
1,919,170 leichte Pferde „
in Voranschlag gebracht.

Dieß gibt, wenn im Allgemeinen ein Schäffel Korn zu 197 Portionen,

1 Offiziers-Wagenpferd Ration zu $\frac{1}{20}$ Schffl. Haber 10 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh,

1 Artillerie-Zugpferd Ration zu $\frac{1}{20}$ Schffl. Haber 10 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh,

1 Cürassier-Pferd Ration zu $\frac{1}{24}$ Schffl. Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh, endlich

1 leichte Ration zu $\frac{1}{30}$ Schffl. Haber, 9 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh gerechnet wird, einen Bedarf von:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 40,146 Sch. 1 M. 2 V. Korn | | | |
| à 7 fl. 30 kr | 301,096 fl. | 52 kr. | 4 hl. |
| 98,902 Sch. 5 M. — V. | | | |
| Haber à 4 fl. | 395,611 „ | 20 „ | — „ |
| 255,872 Ctr. 30 Pf. Heu | | | |
| à 1 fl. 20 kr. | 341,163 „ | 4 „ | — „ |
| 82,862 Ctr. 30 Pf. Stroh | | | |
| à 48 kr. | 66,289 „ | 50 „ | 3 „ |
| | 1,104,161 fl. | 6 kr. | 7 hl. |

Bei Berechnung der verschiedenen Militär-Verhältnisse der einzelnen Branchen ist das Schäffel Korn zu 10 fl. 6 kr., das Schäffel Haber zu 5 fl. gerechnet.

Um nun diese den speziellen Militär-Etats-Berechnungen zu Grunde liegende Bestimmung auf die garantirten Staats-Budgetpreise von 7 fl. 30 kr. für das Schffl. Korn, und von 4 fl. für das Schffl. Haber zu reduziren, mußten an dem sich berechnenden Bedarfe von

510,754 fl. 11 kr. 4 hl. für Brod, sodann
963,031 „ 12 „ 4 „ „ Fourage,

in Summe 1,473,785 fl. 24 kr. —hl.

wieder in Abzug kommen, die sich ergebende Preis-Differenz von

104,380 fl. 15 kr. für Korn,
98,902 „ 50 „ „ Haber

in Summe 203,282 fl. 5 kr.,

so daß demnach nur noch verbleiben die bereits vorne am Anfange dieses §. berührten

1,270,502 fl. 19 kr.

Die Differenz dieses Betrages, mit dem nachgewiesenen Materialbedarfe im Betrage zu

166,341 fl. 12 kr. 1 hl.

weiset die Kosten für Regie, für Mahllohn, Brodbacken, Strohbänder für das Heu, u. dgl. Ausgaben mehr, nach.

### 4) Montur.

### §. 6.

Das primitive Postulat für Kleidung, resp. Montur betrug 537,000 fl. 49 kr. 6 hl.

Hievon sind jedoch als wahrscheinliche Ersparung in Abzug gebracht 57,200 fl.,

so, daß nur mehr zu decken sind

479,800 fl. 49 kr. 6 hl.

Der rechnungsmässige Bedarf der Jahre $18\frac{37}{42}$ war:

| | | | |
|---|---|---|---|
| $18\frac{37}{38}$ | 460,024 fl. | 53 kr. | 4 hl. |
| $18\frac{38}{39}$ | 454,842 „ | 32 „ | 6 „ |
| $18\frac{39}{40}$ | 470,441 „ | 6 „ | 5 „ |
| $18\frac{40}{41}$ | 107,748 „ | 41 „ | 1 „ |
| $18\frac{41}{42}$ | 344,146 „ | 35 „ | 7 „ |
| Summe | 1,837,203 fl. | 49 kr. | 7 hl. |

Daher im Durchschnitte auf 1 Jahr
367,440 fl. 45 kr. 7 hl.

Allein in den beiden Jahren $18\frac{40}{41}$ und $18\frac{41}{42}$ hatten sich in Folge der Kriegsrüstungen und der dabei stattfindenden Verrechnungen, worauf Referent bereits im §. 28. seines Militär-Rechenschaftsberichts von diesem Jahre hingewiesen hat, die ordinären Ausgaben auf Montur um circa 350,000 fl. in einem, und um circa 110,000 fl. im andern Jahre gemindert. Diese Minderung wurde durch andere besondere Verhältnisse und Verrechnungen wieder gedeckt; allein demungeachtet müssen dieselben dennoch mit in die Durchschnitts-Berechnung aufgenommen werden nach der Totalsumme von 460,000 fl., was für 1 Jahr abwirft einen Betrag von 92,000 fl.

Wird dieser zu obigem Durchschnitte hinzugezählt, so ergibt sich erst die wahre approximative Durchschnitts-Summe von 459,440 fl. 45 kr. 7 hl.

Hiezu ist jedoch wegen der schon mehrfach berührten neueren Formations-Abänderungen zu rechnen:

1) für Verlängerung der Infanterie-Rekruten-Einübungszeit 22,533 fl. 20 kr.

2) für die dritten Spielleute der Infanterie und Artillerie 5,438 fl. 30 kr.

3) für Vermehrung der Artillerie
5,604 fl. 53 kr. 6 hl.

4) für Vermehrung der Garnisons-Kompagnien
5,035 fl. 6 kr. 1 hl.
so daß sich demnach der Durchschnitt auf
498,052 fl. 35 kr. 6 hl.
stellt.

Es ist dieser Durchschnitt um
18,251 fl. 46 kr. — hl.
mehr als das neue Budgetpostulat von
479,800 fl. 49 kr. 6 hl.

Daß bei Berechnung der Monturbedürfnisse keine zu hohen Preise zu Grunde gelegt worden, zeigt sich am überzeugendsten, wenn man die einzelnen Normalansätze hiebei in's Auge faßt. Die Gesammtmontur eines Hartschiers ist veranschlagt auf 106 fl. — kr. — hl.
eines gemeinen Infanteristen auf 19 „ 46 „ 2 „
eines gemeinen Bombardiers und eines Ouvriers 22 „ 3 „ 1 „
eines gemeinen Küraſſiers 23 „ 34 „ 3 „
eines gemeinen Chevaulegers 24 „ 20 „ — „
eines gemeinen Fuhrsoldaten, Mineurs und Pontoniers 25 „ 5 „ 5 „

Die Montur der übrigen Chargen steigt nach Verhältniß bis zur Maximalsumme von 37 fl. 15 kr. 5 hl. für einen Artillerie-Stabstrompeter. Daß auch hier Ersparungen nur durch Verminderung des Präsensstandes und der Exerzier- und Lagerzeiten erzielt werden können, liegt auf platter Hand. Referent glaubt deshalb auch nur darauf verweisen zu brauchen, was er hierüber zum I. Kapitel geäussert hat. Jedoch darf nicht übergangen werden, daß durch die in der vergangenen Finanzperiode erfolgte Ergänzung der Monturvorräthe die postulirte Summe hauptsächlich auf den laufenden Bedarf möchte verwendet werden können, wodurch sodann die Erzielung der

in Aussicht gestellten Ersparungen von jährlich 57,200 fl. ohne Nachtheil für den Dienst möchte effektuirt werden können.

5) Geschütz, Armatur und Munition.

§. 7.

Dieses Kapitel zerfällt in 2 Abtheilungen. Hiefür bringt das Budget in Anschlag:

1) für Armatur= und Feuerwerksunterhalt, sodann für Unterhalt und Vermehrung der Materialvorräthe an Geschütz ꝛc. 197,744 fl. 21 kr. — hl.
für Munition 62,040 „ 9 „ 1 „

Summe 259,784 fl. 30 kr. 1 hl.

Die Verwendungen in den Jahren $18\frac{37}{41}$ betrugen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| $18\frac{37}{38}$ | 211,747 fl. | 58 kr. | 5 hl. |
| $18\frac{38}{39}$ | 252,598 „ | 22 „ | 7 „ |
| $18\frac{39}{40}$ | — „ | — „ | — „ |
| $18\frac{40}{41}$ | 119,330 „ | 44 „ | — „ |
| $18\frac{41}{42}$ | 564,405 „ | 37 „ | 7 „ |
| Summe: | 1,148,082 fl. | 43 kr. | 3 hl. |

Im Jahre $18\frac{39}{40}$ ergab sich durch Verrechnung, resp. Vereinnahmung der Armirungskosten der neuen Festungen statt einer Ausgabe ein Erlös von

73,845 fl. 34 kr. 6 hl.

Ebenso sind unter den jenseitigen Verwendungs=Auslagen die Kosten der Artillerie=Erfordernisse der Festung Landau für diese 5 Jahre begriffen in der Totalsumme von 90,141 fl. 28 kr. 4 hl.

Es macht demnach das Totale der von vorstehendem Gesammtverbrauche der 5 Jahre zu

1,148,082 fl. 43 kr. 3 hl.

in Abzug zu bringenden Summe

163,987 fl. 3 kr. 2 hl.

wonach als wirklicher Totalverbrauch der fraglichen 5 Jahre eine Summe verbleibt von

984,095 fl. 40 kr. 1 hl.

oder auf ein Jahr im Durchschnitt

196,819 fl. 8 kr.

Auch hier sind wie in dem vorigen Kapitel noch beizusetzen:

1) für Verlängerung der Infanterie-Rekruten Einübungszeit 4,333 fl. 20 kr.

2) für die dritten Spielleute der Infanterie und Artillerie 126 fl. 30 kr.

3) für die Vermehrung der Artillerie

434 fl.

4) für die Vermehrung der Garnisons-Kompagnien

2,028 fl. 1 kr. 4 hl.

wodurch sich ein jährlicher Durchschnitts-Verbrauch ergibt von 203,740 fl. 59 kr. 4 hl.

Es bleibt demnoch hier ein Mehrbetrag des Budget-Ansatzes mit jährlich

56,043 fl. 30 kr. 5 hl.

Wären in den Jahren $18\frac{40}{41}$ und $18\frac{41}{42}$, wo wegen Armirung der neuen Festungen die Etablissements in stärkerer Bewegung waren, sämmtliche laufende Bedürfnisse aus dem ordinario gedeckt worden, und nicht viele hieher in dieses Kapitel gehörige Auslagen für Gewehr- und Feuerwerks-Abänderungen zur Verrechnung gekommen, so würde dieser Budgetmehrbetrag durch Vergrösserung der Durchschnittssumme vollkommen wieder ausgeglichen werden. Bei den gegenwärtig bestehenden, grossen Munitions-, sowie Armatur-Vorräthen aller Art, wie dieß Referent im §. 34. des Militär-Rechenschafts-Berichtes bemerkt hat, möchte diese Summe zwar für den laufenden Unterhalt als Bedarf genügen, allein trotz ihrer Grösse für angemessene

allmählige neue Anschaffungen und Abänderungen, insbesondere für die fortschreitende Umwandlung der Steinfeuergewehre dennoch kaum ganz hinreichend seyn.

### 6) Musik.

### §. 8.

Für Musik sind 6,006 fl. 20 kr. beantragt.

Der 5jährige bisherige Bedarf war

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| $18\frac{37}{38}$ | 4,099 | fl | 41 | kr. — hl. |
| $18\frac{38}{39}$ | 4,816 | „ | 15 | „ — „ |
| $18\frac{39}{40}$ | 5,787 | „ | 27 | „ 6 „ |
| $18\frac{40}{41}$ | 4,224 | „ | 20 | „ 1 „ |
| $18\frac{41}{42}$ | 4,485 | „ | 24 | „ 1 „ |
| Summe: | 23,413 | fl. | 8 | kr. — hl. |

oder auf 1 Jahr 4,682 fl. 37 kr. 5 hl.

Dieser Betrag ist im Gegenhalte gegen den Budgetansatz geringer um 1,323 fl. 42 kr. 3 hl.

Der vermehrte Bedarf bei vermehrtem Präsenzstande der Armee motivirt diese Mehrung.

### 7) Remontirung.

### §. 9.

Für die nöthige Armee-Remontirung sind im Budget angesetzt 135,485 fl.

Dieses Postulat vertheilt sich auf die verschiedenen Branchen, wie folgt:

| | |
|---|---|
| für 2 Küraſſier-Regimenter | 38,640 fl. |
| „ 6 Chevaulegers-Regimenter | 84,870 „ |
| „ Artillerie und Fuhrwesen | 11,375 „ |
| „ die Zeughaus-Hauptdirektion | 600 „ |
| | 135,485 fl. |

Der Soll-Pferdebestand der verschiedenen Corps ist:

| | |
|---|---|
| Der Küraſſiere | 1380 Dienstpferde |
| der Chevaulegers | 4140 „ |

| | | |
|---|---|---|
| der Artillerie und das des Fuhrwesens | Reitpferde | 134 |
| | Fahrpferde | 672 |
| der Zeughaushauptdirektion | | 10 |
| | Summe | 6336 |

Als Remontirungsbedarf ist ein $\frac{1}{10}$ des Normalstandes angenommen. Daher sind nothwendig:

138 Kürassier-Remonten zu 310 fl. nach Abzug aus dem Verkaufe der untauglichen Pferde à 30 fl. pr. Stück, zu 280 fl.

414 Chevaulegers-Remonten zu 220 fl. oder nach Abzug von 15 fl. wie vorstehend, 205 fl.

13 Artillerie Reitpferde-Remonten, wie vorst. 205 fl.

67 Zugpferd-Remonten à 150 fl. und nach Abzug von 20 fl. wie oben à 130 fl.

2 Remonten für die Hauptzeughausdirektion à 330 fl. oder nach Abzug von 30 fl. wie oben zu 300 fl.

634 Remonten jährlich.

Der Pferde-Sollstand ist im Gegenhalte mit dem Budget der IV. Finanzperiode grösser um

20 leichte Kavallerie- und Artillerie-Reitpferde, und

282 Artillerie-Zugpferde.

Letzteres wurde zunächst durch das eingeführte v. Zoller'sche System nothwendig.

Betrachtet man die wirklichen Ausgaben für Remontirung in den Jahren $18\frac{37}{42}$ mit Hinweglassung der Extra-Anschaffungen für die Kriegsrüstungen, so ergeben sich folgende Resultate:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| $18\frac{37}{38}$ | — | 129,943 | fl. | 30 | kr. | — hl. |
| $18\frac{38}{39}$ | — | 106,163 | „ | 12 | „ | — „ |
| $18\frac{39}{40}$ | — | 140,903 | „ | 4 | „ | — „ |
| $18\frac{40}{41}$ | — | 108,027 | „ | 53 | „ | 2 „ |
| $18\frac{41}{42}$ | — | 40,577 | „ | 6 | „ | — „ |
| Summe | | 525,614 | fl. | 45 | kr. | 2 hl. |

oder im Durchschnitte auf 1 Jahr
105,122 fl. 57 kr.

Hiezu ist aber noch beizurechnen:

1) für die Mehrauslagen wegen erst in den letzten Jahren eingetretener Vermehrung der Artillerie-Pferde 2,900 fl.

2) durch den Minderverkauf der für die Kriegsrüstungen angekauften Pferde, wobei ganz natürlich nur die schlechtern weggegeben, und eben hiedurch der Remontirungsbedarf vermindert wurde, verminderten sich die Kosten der Jahre $18\frac{40}{41}$ und $18\frac{41}{42}$ auf eine ausserordentliche Art.

Diese Verminderung kann nach dem Durchschnitte der 3 ersten Jahre wenigstens auf 102,000 fl. angenommen werden, daher für 1 Jahr im Durchschnitte der 5 Jahre 20,400 fl.

Es ergibt sich demnach ein Totaldurchschnitts-Betrag von 128,422 fl. 57 kr.

Die Mehrung des Postulates beträgt demnach
7,062 fl. 3 kr.
welche Mehrung Referent schon allein durch die von Jahr zu Jahr steigenden Pferdepreise gerechtfertigt findet, sowie nicht minder durch die vermehrte Abnützung der Pferde durch die beschleunigten Bewegungen der Artillerie-Manövers, und den hiefür erforderlichen grössern Pferdeschlag.

### 8) Rüstungs- und andere Kosten für Dienst-Pferde.

### §. 10.

Diese zerfallen in 3 Abtheilungen, für welche folgende Positionen in das Budget eingesetzt sind:

1) für Pferds-Equipagen und Reitschulbedürfnisse:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für 1380 | Kürassierpferde à 12 fl. 45 kr. | 17,595 fl. | |
| 4140 | Chevaulegerspferde à 11 fl. | 45,540 „ | |
| 134 | leichte Artilleriepferde à 11 fl. | 1,474 „ | |
| 672 | Zugpferde à 10 fl. | 6,720 „ | |
| 10 | Zugpferde im Bohrhause à 15 fl. | 150 „ | |
| | | 71,479 fl. | |

2) für Pferdebeschläge:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1380 | Kürassierpferde à 7 fl. 12 kr. | 9,936 fl. — kr. | |
| 138 | Kürassier-Remonten erstes Beschläge à 1 fl. 18 kr. | 179 „ 24 „ | |
| 4140 | Chevaulegerspferde à 6 fl. | 24,840 „ — „ | |
| 414 | Chevaulegers-Remonten à 1 fl. 5 kr. | 448 „ 30 „ | |
| 134 | Artillerie-Reitpferde à 6 fl. | 804 „ — „ | |
| 13 | Artillerie-Remonten à 1 fl. 12 kr. | 15 „ 36 „ | |
| 672 | Artillerie-Zugpferde à 10 fl. | 6,720 „ — „ | |
| 67 | Artillerie-Zugremonten à 1 fl. 24 kr. | 93 „ 48 „ | |
| 10 | Artillerie-Zugpferde im Bohrhause à 15 fl. | 150 „ — „ | |
| | | 43,187 fl. 18 kr. | |

3) Medikamente für kranke Pferde:

ab 6,326 Pferde à 1 fl. 45 kr. und zwar

| | | |
|---|---|---|
| für | Kürassiere | 2,415 fl. — kr. |
| „ | Chevaulegers | 7,245 „ — „ |
| „ | Artillerie | 1,410 „ 30 „ |
| | | 11,070 fl. 30 kr. |

Die Totalberechnungssumme dieses Kapitels beträgt:
125,736 fl. 48 kr.
Da jedoch hier eine Ersparung von
44,900 fl.
in Aussicht gestellt ist, so erübrigt als Gesammtpostulat nur mehr: 80,836 fl. 48 kr.

In den Jahren $18\frac{37}{42}$ wurde für diesen Zweck verausgabt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| $18\frac{37}{38}$ | 71,139 | fl. | 39 | kr. 4 hl. |
| $18\frac{38}{39}$ | 83,121 | „ | 36 | „ 1 „ |
| $18\frac{39}{40}$ | 74,472 | „ | 31 | „ — „ |
| $18\frac{40}{41}$ | 74,527 | „ | 31 | „ 6 „ |
| $18\frac{41}{42}$ | 63,901 | „ | 14 | „ 5 „ |
| Summe | 367,162 | fl. | 33 | kr. — hl. |

oder auf 1 Jahr durchschnittlich
73,432 fl. 30 kr. 4 hl.

Zu diesem Durchschnitt ist noch wegen Vermehrung des Artillerie-Fuhrwesens gegen den frühern Stand beizusetzen: 4,640 fl.
wodurch sich das Durchschnitts-Ergebniß erhöht auf
78,072 fl. 30 kr. 4 hl.

Das Postulat ist daher um
2,764 fl. 17 kr. 4 hl.
grösser, als der Durchschnitt.

Referent glaubt hiegegen um so weniger etwas einwenden zu können, als ihm die Klagen früherer Jahre über den theilweise so schlechten Stand dieser so wichtigen Armee-Requisiten nicht unbekannt sind, und die Armee-Verwaltung durch dieses Postulat mehr in den Stand gesetzt wird, die durch die letzten Kriegsrüstungen nunmehr ergänzten Materialvorräthe in Stand zu erhalten, um dadurch, wie das letztemal nothwendig wurde, grosse, auf einmal eintretende, kostspielige Nachschaffungen zu vermeiden. —

## 9) Kasernirungs- und Wachtbedürfnisse.

### §. 11.

Für die bezeichneten Bedürfnisse sind im Durchschnitte per Mann für die ganze Dauer des Jahres 11 fl. 30 kr. in Ansatz gebracht und demgemäß im Ganzen ursprünglich postulirt

317,390 fl. 30 kr.

Auch hieran ist eine eventuelle Ersparung eingesetzt mit 24,650 fl.

so daß demnach die Budgetsforderung sich auf

292,740 fl. 30 kr.

reduzirt. —

Der rechnungsmässige Verbrauch der Jahre $18\frac{37}{42}$ mit Abrechnung der Rüstungskosten war folgender:

| | | | |
|---|---|---|---|
| $18\frac{37}{38}$ | 311,267 fl. | 59 kr. | — hl. |
| $18\frac{38}{39}$ | 283,264 „ | 7 „ | — „ |
| $18\frac{39}{40}$ | 246,203 „ | 13 „ | 3 „ |
| $18\frac{40}{41}$ | 260,736 „ | 33 „ | 4 „ |
| $18\frac{41}{42}$ | 228,886 „ | 34 „ | 3 „ |
| Summe | 1,330,358 fl. | 27 kr. | 2 hl. |

oder für ein Jahr im Durchschnitt

266,071 fl. 41 kr. 3 hl.

Werden hiezu noch die sich später erst ergebenhabenden Auslagen auf dieses Kapitel gerechnet, und zwar:

1) für Verlängerung der Infanterie-Exercirzeit
13,060 fl.
2) für die 3ten Spielleute der Infanterie und Artillerie
2,909 fl. 30 kr.
3) für die Vermehrung der Artillerie
2,554 fl.
4) für die Vermehrung der Garnisons-Compagnien
3,414 fl. 31 kr.

so summirt sich dieser Durchschnitt auf
287,949 fl. 42 kr. 3 hl.

Im Gegenhalte des Budgets ist dieser Durchschnitt um 4,790 fl. 47 kr. 5 hl. niedriger, als jener.

Berücksichtigt man übrigens, daß durch die spezielle Verrechnung der Kriegsrüstungs-Auslagen die in diesem Kapitel verrechneten laufenden Ausgaben der Armee sich im Gegenhalte der ersten Jahre nicht unbedeutend minderten, und ebendaher bei Aufhören dieser Minderungsgründe sich wieder heben werden, — bedenkt man die zunehmende Theuerung, insbesondere des Holzes, die bereits begonnene Einführung einmänniger Furnituren, und faßt man den Umstand ins Auge, wie sehr sich die Regimenter bei dem Stande der Anweisungen für die vergangene Periode behelfen, und oft beinahe Nothwendiges entbehren mußten, um nur mit den zugetheilten Etats zu langen, und wie gerade in dieser Position die allgemeine Klage der Armee am lautesten wurde, so glaubt Referent nicht allein, daß dieser Mehrbetrag gerechtfertigt erscheine, sondern er glaubt vielmehr noch, daß die hier zugestandene Ersparniß von 24,650 fl. eine keineswegs wünschenswerthe sey.

Denn gerade die Verpflegungs- und Kasernirungs-Gegenstände sind es, die den gemeinen Soldaten unmittelbar am nächsten berühren, so daß gerade sie es sind, die auf das Wohlbehagen und somit auf den Geist des Einzelnen, wie des Ganzen von so bedeutendem Einflusse sind, daß diese Gegenstände mehr, als bisher geschehen, zu berücksichtigen seyn möchten.

Dieß geht auch aus hergestellten, genauen Berechnungen hervor, durch die der Bedarf sich gegen die bis-

herigen Annahmen von über 11 fl. per Kopf bis über 14 fl. per Kopf jährlich steigert.

### 10) Krankenkosten der Mannschaft.

### §. 12.

Es wird der Stand der Kranken überhaupt auf $\frac{1}{25}$ der präsenten Mannschaft angenommen; eben so werden die Kosten eines Kranken auf 1 Jahr angeschlagen auf

243 fl. 20 kr.

Nach Maßgabe dieser Basis wurden nach den ursprünglichen Budgetansätzen gefordert

169,058 fl.,

die sich jedoch durch zugestandene eventuelle Ersparnisse von

38,798 fl. 19 kr. 7 hl.

auf die wirklich postulirte Summe von

130,259 fl. 40 kr. 1 hl.

mindern.

Der Bedarf der Jahre $18\frac{37}{42}$ war folgender:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| $18\frac{37}{38}$ | 127,618 fl. | 16 kr. | 6 hl. |
| $18\frac{38}{39}$ | 112,178 „ | 2 „ | 2 „ |
| $18\frac{39}{40}$ | 117,066 „ | 13 „ | 6 „ |
| $18\frac{40}{41}$ | 100,036 „ | 40 „ | 2 „ |
| $18\frac{41}{42}$ | 131,879 „ | 7 „ | 2 „ |
| Summe | 588,778 fl. | 20 kr. | 2 hl. |

Dieß beträgt auf 1 Jahr durchschnitlich

117,755 fl. 40 kr.

Hiezu kommen nach Analogie der früheren Kapitel

1) für Verlängerung der Infanterie-Rekruten-Einübungszeit 6,482 fl. 40 kr.
2) für Vermehrung der Artillerie 1,380 fl.

wodurch sich ein Totaldurchschnitt herauswirft von

125,618 fl. 20 kr.

Das Budget ist um 4,641 fl. 20 kr. 1 hl. höher gestellt, als dieser Durchschnttt, wogegen sich bei der Unbedeutenheit der Summen nichts erinnern läßt

11) Gottesdienst.

§. 13.

Zur Deckung der besonderen Bedürfnisse für Garnisonskirchen- und Gottesdienst sind

1,500 fl.

veranschlagt.

Bisher wurden hiezu verwendet

| | | | |
|---|---|---|---|
| $18\frac{37}{38}$ | 1,678 fl. | 52 kr. | 1 hl. |
| $18\frac{38}{39}$ | 1,533 „ | 39 „ | 4 „ |
| $18\frac{39}{40}$ | 2,039 „ | 4 „ | — „ |
| $18\frac{40}{41}$ | 3,403 „ | — „ | 6 „ |
| $18\frac{41}{42}$ | 1,432 „ | — „ | — „ |
| Summe | 10,086 fl. | 36 kr. | 3 hl. |

oder im Durchschnitte jährlich

2,017 fl. 19 kr. 2 hl.

Dieser Betrag ist um

517 fl. 19 kr. 2 hl.

grösser, als der Budgetansatz. Daß dieser nicht zureichen werde, ist nach den bisherigen Erfahrungen evident.

Die Erübrigungen bei einigen anderen Positionen mögen zur Deckung dieses Deficits hinreichen.

12) und 13) Schul- und Erziehungsanstalten.

§. 14.

Diese beiden hier vereinigten Kapitel zerfallen in folgende Unterabtheilungen:

1. das Kadettencorps.

Die Kosten dieses Instituts, das aus 1 Oberst als Vorstand, 1 Hauptmann, 13 Inspektions-Offizieren, 1 Bataillons-Quartiermeister, 2 Aktuars, 1 Medicus, 35

Lehrern und 200 Zöglingen, à 290 fl. jährliche Kosten für letztere berechnet, besteht, betragen nach Voranschlag

87,264 fl.

Unter den Zöglingen sind 60 Freiplätze; von den übrigen zahlen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 10 | Zöglinge | jährlich 408 fl. | daher | 4,080 fl. |
| 60 | „ | „ 306 „ | „ | 18,360 „ |
| 30 | „ | „ 204 „ | „ | 6,120 „ |
| 40 | „ | „ 102 „ | „ | 4,080 „ |
| 140 | zahlende Zöglinge | | | 32,640 fl. |

so daß demnach als noch zu deckende Kosten übrig bleiben

54,624 fl.

### 2. Die Regimentsschulen.

Die Anforderung hiefür beträgt:

8,862 fl.

wie in der früheren Finanzperiode.

### 3. Das Schulgeld der Soldatenkinder.

Hiefür wurden für die V. Finanzperiode in Ansatz gebracht 1,899 fl. 42 kr.

wie in der vorigen Finanzperiode.

Das Gesammtpostulat dieser beiden Kapitel beträgt

65,385 fl. 42 kr.

Im 5jährigen Durchschnitt wurden hiefür verwendet

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| $18\frac{37}{38}$ | 51,672 fl. | 38 kr. | 6 hl. |
| $18\frac{38}{39}$ | 55,696 „ | 37 „ | 1 „ |
| $18\frac{39}{40}$ | 54,471 „ | 19 „ | 7 „ |
| $18\frac{40}{41}$ | 54,034 „ | 16 „ | 5 „ |
| $18\frac{41}{42}$ | 54,275 „ | 54 „ | — „ |
| Summe | 270,150 fl. | 46 kr. | 3 hl. |

im Durchschnitt jährlich 54,030 fl. 9 kr. 2 hl.

Hiezu kommt noch wegen Vermehrung der Garnisons-Kompagnien 85 fl. 12 kr.

Daher im Ganzen jährlich
54,115 fl. 21 kr. 2 hl.
In dieser Position, die um
11,270 fl. 20 kr. 6 hl.
höher dotirt ist, als der Durchschnitt darthut, möchten allerdings Ersparungen eintreten, die sodann den schlechter bedachten Positionen zu gut kommen können.

14) Schreibmaterialien u. Bureaubedürfnisse.

§. 15.

Hiefür sind postulirt 44,963 fl.

Die fünfjährigen Rechnungen zeigen folgenden Bedarf aus:

| | | | |
|---|---|---|---|
| $18\frac{37}{38}$ | 46,072 fl. | 25 kr. | 4 hl. |
| $18\frac{38}{39}$ | 46,641 „ | 41 „ | 3 „ |
| $18\frac{39}{40}$ | 45,506 „ | 13 „ | 1 „ |
| $18\frac{40}{41}$ | 47,395 „ | 53 „ | 3 „ |
| $18\frac{41}{42}$ | 47,797 „ | 46 „ | — „ |
| Summe | 233,413 fl. | 59 kr. | 3 hl. |

oder im jährlichen Durchschnitte
46,682 fl. 47 kr. 7 hl.
Daher gegen das Budget mehr um
1,719 fl. 47 kr. 7 hl.

Ein Blick auf die Vorjahre zeigt ein jährliches Steigen dieser Ausgaben.

Daß die nächste Zukunft den Karakter unserer schreibseligen Zeit verläugnen und demnach das Steigen in ein Abnehmen verwandeln werde, scheint dem Referenten eine illusorische Hoffnung zu seyn, weshalb er auch von der Unzureichenheit dieser Position überzeugt ist, und ihre Deckung aus den Ueberschüssen anderer Kapitel als unvermeidlich voraussagen zu müssen glaubt.

## 15) Baukosten.

### §. 16.

Zum Unterhalt der Landesfestungen, mit Ausschluß von Landau, so wie sämmtlicher Militär-Gebäude, bestehend nach §. 33. des Rechenschafts-Berichtes aus 75 Kasernen, 51 gemauerten und 5 hölzernen Ställen, sodann 428 Häusern, daher im Ganzen ohne die Festungen aus 559 Objekten ist eine Aversalsumme eingesetzt von 200,000 fl

Bei Berechnung des Durchschnittes der letzten 5 Jahre sind vor Allem zuerst die Auslagen für den Unterhalt Landau's in Abzug zu bringen. Dieß geschieht durch nachfolgende Zusammenstellung:

| Jahrgang. | Total-Bau-Ausgaben. | | | Bau-Ausgaben für Landau. | | | Bleibt an eigentlichen Bau-Ausgaben. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. |
| $18\frac{57}{58}$ | 253,050 | 18 | 6 | 69,824 | 7 | 4 | 183,226 | 11 | 2 |
| $18\frac{58}{59}$ | 201,113 | 2 | 7 | 25,988 | 14 | 2 | 175,124 | 48 | 5 |
| $18\frac{59}{60}$ | 276,839 | 34 | 1 | 24,922 | 47 | 7 | 251,916 | 46 | 2 |
| $18\frac{60}{61}$ | 626,623 | 26 | 3 | 396,440 | 19 | 5 | 230,183 | 6 | 6 |
| $18\frac{61}{62}$ | 246,241 | 2 | 1 | 30,218 | 47 | 2 | 216,022 | 14 | 7 |
| | 1,603,867 | 24 | 2 | 547,394 | 16 | 4 | 1,056,473 | 7 | 6 |

Der Durchschnitt der eigentlichen Bauauslagen auf 1 Jahr ist daher:

211,294 fl. 37 kr. 4 hl.

Der Budgetsansatz bleibt demnach um

11,294 fl. 37 kr. 4 hl.

hinter dem bisherigen Bedarf zurück.

Die Militärgebäude theilen darin das Loos der übrigen Staatsgebäude, daß man besonders in den jüngst vergangenen 2 Dezenien die zu deren Erhaltung nöthigen Summen nicht mehr verwendet, und demnach einen solchen Zustand derselben herbeigeführt hat, daß aus dem zu ihrem Unterhalt angesetzten laufenden Etat, deren Herstellung nicht bewerkstelligt werden kann; denn wenn auch dieser Etat hinlänglich dotirt ist, um die Unterhaltungs-Bedürfnisse zu decken, sowie auch die von Zeit zu Zeit nothwendigen kleineren Neubauten, so ist dieß doch keineswegs eher der Fall, als bis zuvor deren baulicher Zustand wenigstens auf eine dem Normalzustande nahekommende Art und Weise hergestellt ist. So lange dieß nicht der Fall ist, bleibt nichts anderes übrig, als entweder die Gebäude noch mehr herabkommen zu lassen, oder die nöthigen Fonds zu den Bauten aus den zum Unterhalte der Armee bewilligten Mitteln zu nehmen.

Ersteres führt zum gänzlichen Ruin dieser Gebäude, wie dieß zum Theil in Nürnberg bereits der Fall ist, und daher konsequenter Weise zu einer, wenn auch spätern, doch um so grössern Inanspruchnahme der Staatsmittel. Letzteres ist aber bei den für den Armeebedarf ohnehin so knapp gemessenen Mitteln, theils fast eine Unmöglichkeit, theils würde es, wenn man es dennoch erzwingen wollte, zu einer Demoralisation und eben dadurch zu einer theilweisen Aufhebung des Zweckes des stehenden Heeres führen.

Keines von beiden kann in der Absicht der Regierung, noch auch im Wunsche der Stände liegen.

Wahrhafte Abhilfe kann hier nur durch einen auferordentlichen Zuschuß aus andern Staatsmitteln gewährt werden. Dieser Zuschuß aber erscheint nicht als eine wahre Ausgabe für den Staat, sondern lediglich als ein Vorschuß, der durch Abnahme und Verminderung der Unterhaltungskosten allmählig wieder refundirt, und seiner Zeit reichliche Zinsen tragen wird.

Es ist demnach sowohl aus dem geschäftlichen, als auch aus dem staatswirthschaftlichen Standpunkte gerechtfertiget, wenn Referent den Antrag macht:

es sey an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu stellen, den Zustand der Kasernen allergnädigst in Erwägung ziehen, und da, wo Neubauten für diesen Zweck durchaus nothwendig sind, den geeigneten Bedacht darauf nehmen zu lassen.

## 16) Marsch-, Vorspanns-, Umzugs-Diäten, Reise-, Kriminal-, Lieferungs- und Aufbringungs-Kosten.

### §. 17.

Das Postulat dieses Kapitels zerfällt:

a) in die Kriminal-, Aufbringungs- und Lieferkosten bei den Kommandantschaften mit 1,500 fl.

b) in die eigentlichen Marsch-, Vorspanns-, Umzugs- und Reise-Diäten mit 60,000 fl.

c) in die Lagerkosten, die ihrer Natur gemäß größtentheils in dieß Kapitel ressortiren.

Nach dem Budget soll alle drei Jahre ein Uebungslager gehalten werden, wofür jährlich in Ansatz gebracht sind 49,676 fl.

Die Gesammtsumme dieses Kapitels beträgt demnach 111,176 fl.

In den Jahren $18\frac{37}{41}$ wurden hiefür verwendet:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| $18\frac{37}{38}$ | 136,474 | fl. | 49 | kr. | 1 | hl. |
| $18\frac{38}{39}$ | 87,566 | „ | 3 | „ | 5 | „ |
| $18\frac{39}{40}$ | 185,355 | „ | 27 | „ | 6 | „ |
| $18\frac{40}{41}$ | 66,278 | „ | 25 | „ | 7 | „ |
| $18\frac{41}{42}$ | 60,413 | „ | 23 | „ | 3 | „ |
| | 536,088 | „ | 9 | „ | 6 | „ |

daher auf ein Jahr 107,217 fl. 37 kr. 7 hl.

Die Mehrung des neuen Budgetansatzes beträgt demnach jährlich 3,958 fl. 22 kr. 1 hl.

Bei dem unverkennbar wichtigen Einflusse, den grössere Waffen-Uebungen auf den Geist und die Ausbildung jeder Armee haben, ist die regelmässige Abhaltung derselben sehr wünschenswerth, so daß diese kleine diesem Zwecke zu gut kommende Mehrung vollkommen gerechtfertiget erscheinen möchte.

Die in der vorigen Finanz-Periode auf alle zwei Jahre beantragten, aber nicht immer abgehaltenen Uebungslager sind für diesmal auf je 3 Jahre festgestellt. Referent kann hier nur den Wunsch aussprechen, daß diese verminderten Lager nicht theilweise ein gleiches Loos mit den früher in grösserer Zahl angeordneten haben möchten. —

## 17. Max-Josephs-Ordens-Dotation.

### §. 18.

Die Dotation des Max Josephs Ordens mit jährlich 30,000 fl. gründet sich auf die Stiftungs-Urkunde vom 1. März 1806.

Diese Position ist seit Bestehen der Verfassung in allen Militär-Budgets gleichmässig vorgetragen.

Da diese Gelder jedesmal an das Groß-Kanzler-Amt

des Ordens hinüber gegeben werden, so erscheinen dieselben hier nur als durchlaufend in Ansatz, wie dieß auch früher der Fall war.

18. und 19. Medaillen-Zulagen und Pensionen.

§. 19.

Nach dem Budget sind für Medaillen-Zulagen und Pensionen 567,550 fl. veranschlagt.

Da nun für das ganze Armee-Budget 6,500,000 fl. postulirt sind, so verblieben demnach ursprünglich für die eigentlichen Armee-Ausgaben noch 5,932,450 fl. —

Allein zufolge nachträglicher Mittheilung des königl. Finanzministeriums vom 10. December 1842 wurde von Seiner Majestät dem Könige angeordnet, daß für ein Jahr der V. Finanz-Periode der Ansatz resp. das Postulat für Medaillen-Zulagen und Pensionen auf 500,00 fl. zu stellen sey; die dadurch sich ergebende Differenz von 67,550 fl. sollte dagegen dem eigentlichen Armee-Budget zuwachsen, wodurch dasselbe sodann auf

6,000,000 fl.

sich erhöhet, ohne daß jedoch die Ziffer des Gesammt-Budgets sich deshalb veränderte, die vielmehr auf

6,500,000 fl.

stehen blieb.

Obiger Zuwachs von 67,550 fl. wurde an die verschiedenen Kapitel des Armee-Budgets vertheilt, resp. es wurden die oben berührten eventuellen Ersparungs-Abzüge des Budgets in nachfolgenden Positionen wieder gemindert:

Nämlich:

| | |
|---|---|
| Auf Kap. I. Gage und Geld-Bezüge der Offiziere und Gemeinen | 17,350 fl. |
| Auf Kap. II. und III Brod und Fourage | 27,650 „ |
| „ „ IV. Montur | 7,800 „ |

| | | |
|---|---|---|
| Auf Kap. VIII. Rüstungs- und andere Kosten für die Dienstpferde | 6,100 | „ |
| „ „ IX. Kasernirungs- und Wachtbedürfnisse | 3,350 | „ |
| „ „ X. Krankenkosten | 5,300 | „ |
| | Summe 67,550 | fl. |

Referent hat in vorliegender Bearbeitung diese Mehrungen in Berücksichtigung gezogen.

In den Jahren $18\frac{3}{4}\frac{7}{2}$ betrugen die wirklichen Auslagen:

| | Für Medaillen-Zulagen | | | Für Pensionen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. |
| $18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$ | 11,756 | 40 | 6 | 260,025 | 9 | 5 |
| $18\frac{3}{3}\frac{8}{9}$ | 11,307 | 48 | 6 | 297,497 | 9 | 5 |
| $18\frac{3}{4}\frac{9}{0}$ | 10,837 | 39 | 4 | 340,947 | 24 | 2 |
| $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ | 9,919 | 57 | 4 | 376,874 | 39 | — |
| $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ | 9,191 | 22 | — | 401,926 | 56 | 6 |
| | 53,013 | 28 | 4 | 1,677,271 | 19 | 2 |
| Durchschnitt | 10,602 | 41 | 5 | 335,454 | 15 | 6 |

Von diesen beiden Positionen tritt, und zwar bei ersterer durch jährliche Todesfälle eine Verminderung ein, die nach den vorliegenden Durchschnitten auf circa 650 fl. ährlich zu berechnen seyn möchte, bei letzter aber durch Zuwachs neuer Pensionen eine Vermehrung ein, die sich circa auf jährlich 35,500 fl. berechnet.

Nimmt man den Stand der Medaillen-Zulagen Ende $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ zu 9,200 fl., die der Pensionen zu 402,000 fl., so wird das Jahr $18\frac{4}{4}\frac{2}{3}$ bei erstern auf 8,550 fl. sich mindern, bei letztern auf 437,500 fl. sich höhern; es werden demnach die 6 Jahre der V. Finanzperiode voraussichtlich sich etwa gestalten, wie folgt:

| | Für Medaillen-Zulagen | Für Pensionen |
|---|---|---|
| | fl. | fl. |
| $18\frac{45}{44}$ | 7,900 | 473,000 |
| $18\frac{44}{45}$ | 7,250 | 508,500 |
| $18\frac{45}{46}$ | 6,600 | 544,000 |
| $18\frac{46}{47}$ | 5,950 | 579,500 |
| $18\frac{47}{48}$ | 5,300 | 615,000 |
| $18\frac{48}{49}$ | 4,650 | 650,500 |
| Summe | 37,650 | 3,370,500 |
| 1 Jahr | 6,275 | 561,750 |
| | | 568,025 fl. |

Da jedoch hiefür nur 500,000 fl. bevoranschlagt sind, so möchte sich am Ende der V. Finanzperiode bei dieser Position ein Mehrbedarf von circa 408,150 fl. ergeben, der treffenden Falls nach dem Sinne der oben berührten Ministerial-Mittheilung durch jedesmaligen Zuschuß aus den Centralfonds zu decken seyn wird.

## 20. Offiziers-Unterstützungs-Fond.

### §. 20.

Dieser, wie die Max-Joseph-Ordens-Dotation, nur durchlaufende Fond ist wie früher mit

7,000 fl.

in's Budget eingesetzt, und dagegen nichts zu erinnern.

Das noch übrige Kapitel 21, Rückersätze, Nachlässe und Rechnungs-Defekte enthaltend, hat auf den Etat keinen Einfluß, und ist demnach hier auch nicht zu berücksichtigen.

§. 21.

Nachfolgende Zusammenstellung enthält die Resultate der bisherigen Untersuchungen.

## Zusammenstellung.

| | | |
|---|---|---|
| Kap. 1. | Besoldung, Löhnung und andere Geldbezüge | . |
| „ 2. 3. | Brod und Fourage | . |
| „ 4. | Montur | . |
| „ 5. | Geschütz, Armatur, Munition | . |
| „ 6. | Musik | . |
| „ 7. | Remontirung | . |
| „ 8. | Rüstungs- und andere Kosten für Dienstpferde | |
| „ 9. | Kasernirungs- und Wachtbedürfnisse | . |
| „ 10. | Krankenkosten der Mannschaft | . |
| „ 11. | Gottesdienst | . |
| „ 12. 13. | Schul- und Erziehungs-Anstalten | . |
| „ 14. | Schreibmaterialien- und Bureau-Bedürfnisse | . |
| „ 15. | Baukosten | . |
| „ 16. | Marsch-Vorspann, Umzugs-Lager-Kosten | . |
| „ 17. | Max-Joseph-Ordens-Dotation | . |
| „ 18. u. 19. | Medaillen-Zulagen und Pensionen | . |
| „ 20. | Offiziers-Unterstützungsfond | . |
| „ 21. | Rückersätze und Nachlässe ꝛc. | . |
| | Summe | |
| | Werden jedoch die Positionen 18 und 19 für Medaillen-Zulagen und Pensionen als besondere Auslagen in Abzug gebracht mit | . |
| | so verbleiben als eigentliche Armee-Ausgaben | . |
| | Es ist demnach das Postulat hinter dem Durchschnitts-Bedarfe der letzten 5 Jahre zurück um | . |

| Nach dem 5jährigen Durchschnitte $18\frac{57}{62}$. | | | Nach dem Budget. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. |
| 3,174,624 | 18 | 1 | 3,171,909 | 21 | — |
| 1,157,137 | 31 | 3 | 1,068,152 | 19 | — |
| 498,052 | 35 | 6 | 479,800 | 49 | 6 |
| 203,740 | 59 | 4 | 259,784 | 30 | 1 |
| 4,682 | 37 | 5 | 6,006 | 20 | — |
| 128,422 | 57 | — | 135,485 | — | — |
| 78,072 | 30 | 4 | 80,836 | 48 | — |
| 287,949 | 42 | 3 | 292,740 | 30 | — |
| 125,618 | 20 | — | 130,259 | 40 | 1 |
| 2,017 | 19 | 2 | 1,500 | — | — |
| 54,115 | 21 | 2 | 65,385 | 42 | — |
| 46,682 | 47 | 7 | 44,963 | — | — |
| 211,294 | 37 | 4 | 200,000 | — | — |
| 107,217 | 37 | 7 | 111,176 | — | — |
| 30,000 | — | — | 30,000 | — | — |
| 346,056 | 57 | 3 | 500,000 | — | — |
| 7,000 | — | — | 7,000 | — | — |
| 158 | — | 6 | — | — | — |
| 6,462,844 | 14 | 1 | 6,585,000 | — | — |
| 346,056 | 57 | 3 | 500,000 | — | — |
| 6,116,787 | 16 | 6 | 6,085,000 | — | — |
| | | | 31,787 | 16 | 6 |

## II.

## Untersuchung des Etats nach den verschiedenen Waffengattungen und Verwaltungs-Behörden.

### §. 22.

Um jedoch auch einen Ueberblick zu gewähren, wie die Zahlen-Verhältnisse der zunächst liegenden Finanz-Perioden sich im Gegenhalte der V. Finanzperiode gestalten, hat Referent die Postulate derselben für die III., IV. und V. Finanz-Periode hier zusammengestellt.

| Vortrag |
|---|
| Hartschiere |
| Infanterie |
| Kavallerie |
| Artillerie und Fuhrwesen |
| Technische Kompagnie |
| Feldmarschall |
| Feldzeugmeister |
| General-Quartiermeisterstab |
| General- und Flügeladjutanten |
| Divisions- und Brigade-Kommandos |
| Artillerie-Corps-Kommando |
| Ingenieur-Corps |
| Kommandantschaften |
| Kriegsministerium |
| General-Auditoriat |
| Hauptkriegs-Kasse |
| Zeughaus-Haupt-Direktion |
| Gewehrfabrik |
| Armee-Montur-Depot |
| Kadetten-Corps |
| Militärbauten |

Es versteht sich von selbst, daß hiebei zur Ausgleichung am Ende folgende Abzüge zu machen waren.

1) Die Ausgleichungs-Summen wegen garantirter Getreidpreise.
2) Die Abzüge wegen gleich Anfangs eventuell in Aussicht gestellten Ersparungen.
3) Die Einnahmen aus den Zinsen des Armee-Reserve-Fonds.

Der verbleibende Rest bildet das eigentliche Postulat.

| III. Finanz-Periode $18\frac{3}{5}\frac{1}{7}$. | | | IV. Finanz-Periode $18\frac{5}{4}\frac{7}{8}$. | | | V. Finanz-Periode $18\frac{4}{4}\frac{5}{9}$. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. |
| 68,706 | — | — | 69,604 | 5 | — | 70,704 | 20 | 1 |
| 2,354,651 | 21 | $5\frac{1}{6}$ | 2,427,491 | 25 | $1\frac{1}{6}$ | 2,522,878 | 56 | 5 |
| 1,977,598 | 40 | $3\frac{1}{12}$ | 2,143,158 | 41 | $\frac{1}{12}$ | 2,091,519 | 43 | 5 |
| 417,129 | 13 | — | 448,560 | 20 | 3 | 607,605 | 1 | 6 |
| 77,586 | 53 | $7\frac{3}{4}$ | 82,556 | 10 | $1\frac{3}{4}$ | 84,052 | 7 | 6 |
| 30,629 | 30 | — | 25,007 | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | 11,233 | 23 | 6 |
| 58,325 | — | — | 62,493 | 45 | — | 59,337 | 13 | 6 |
| 31,274 | — | — | 36,191 | 25 | — | 35,850 | 35 | — |
| 167,367 | 20 | — | 169,873 | 40 | — | 168,839 | 30 | — |
| 24,330 | — | — | 25,076 | 45 | — | 19,353 | 58 | 6 |
| 51,906 | 34 | — | 55,700 | 24 | — | 61,130 | 27 | 6 |
| 197,206 | 54 | 5 | 197,470 | 13 | 4 | 206,034 | 22 | 6 |
| 83,364 | 36 | 4 | 83,993 | 51 | 4 | 91,043 | 49 | — |
| 34,263 | 7 | 4 | 34,653 | 2 | 4 | 32,538 | 35 | — |
| 8,523 | 33 | 6 | 8,529 | 38 | 6 | 9,829 | 38 | 6 |
| 37,293 | — | — | 45,074 | 40 | — | 51,223 | 35 | — |
| 7,485 | 33 | 6 | 7,628 | 8 | 6 | 7,520 | 56 | 2 |
| 3,094 | 33 | 6 | 3,660 | 38 | 6 | 6,484 | 38 | 6 |
| 54,308 | — | — | 54,308 | — | — | 54,624 | — | — |
| 264,200 | — | — | 200,000 | — | — | 200,000 | — | — |

## Vortrag

| | |
|---|---|
| Marsch- und Umzugskosten und Diäten . . . | |
| Max Joseph-Ordens-Dotation . . . . | |
| Offizier-Unterstützungsfonds . . . . . | |
| Vermehrung der Material-Vorräthe, Geschütz, Munition, Wagen ꝛc. . . . . | |
| Garnisons-Kompagnie . . . . . | |
| Lager-Kosten . . . . . | |
| Stipendien der k. Veterinär-Zöglinge . . . | |
| Pensionen und Medaillen-Zulagen . . . . | |
| Summe | |
| Hievon in Abzug wegen Garantie der Getreidpreise | |
| Rest | |
| Die Abzüge wegen eventueller Ersparungen betragen | |
| Es verbleibt demnach als wirklicher Budgetsansatz | |
| Die Zinsen des Armee-Reservefonds betrugen . . . | |
| Bleibt demnach als eigentliches Postulat . . | |

Definitiv wurde das Gesammt-Militär-Budget durch die treffenden Finanzgesetze festgestellt.

Für $18\frac{5}{5}\frac{1}{7}$ auf 5,500,000 fl. und noch extra auf 200,000 fl. aus den Erübrigungen; daher im Ganzen auf 5,700,000 fl.

für $18\frac{5}{4}\frac{7}{8}$ auf 6,000,000 fl.

| III. Finanz-Periode $18\frac{1}{7}$. | | | IV. Finanz-Periode $18\frac{7}{13}$. | | | V. Finanz-Periode $18\frac{13}{19}$. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. |
| 60,000 | — | — | 60,000 | — | — | 60,000 | — | — |
| 30,000 | — | — | 30,000 | — | — | 30,000 | — | — |
| 7,000 | — | — | 7,000 | — | — | 7,000 | — | — |
| 200,000 | — | — | 150,000 | — | — | 150,000 | — | — |
| 80,000 | — | — | 66,900 | — | — | 95,030 | 30 | 5 |
| 27,500 | — | — | 27,500 | — | — | 49,676 | — | — |
| 1,320 | — | — | 1,320 | — | — | 1,320 | — | — |
| 270,000 | — | — | 270,000 | — | — | 500,000 | — | — |
| 6,625,063 | 52 | 7 | 6,793,751 | 54 | 4 | 7,284,831 | 24 | 7 |
| oben schon abgerechnet. | | | 320,843 | — | 5 | 203,283 | 5 | — |
| 6,625,063 | 52 | 7 | 6,472,908 | 53 | 7 | 7,081,548 | 19 | 7 |
| 234,004 | 40 | 7 | 400,148 | 53 | 7 | 496,548 | 19 | 7 |
| 6,391,059 | 12 | — | 6,072,760 | — | — | 6,585,000 | — | — |
| 108,000 | — | — | 72,760 | — | — | 85,000 | — | — |
| 6,283,059 | 12 | — | 6,000,000 | — | — | 6,500,000 | — | — |

## III.

## Untersuchung des Personalstandes der Armee.

### §. 23.

Referent geht nunmehr auf die Darstellung des formationsgemässen Personalstandes der Armee über, wie solcher für die V. Finanzperiode sich ergibt. Auch hier

| | Budget | |
|---|---|---|
| | Offiziere u. gleichgestellte Beamte. | Unteroffiziere, Spielleute, Gemeine. |
| I. Aktive Armee. | | |
| Leibgarde der Hartschiere . . . . . | 19 | 102 |
| Infanterie 216 Kompagnien . . . . | 1,017 | 40,040 |
| Kavallerie 48 Eskadronen . . . . . | 278 | 9,070 |
| Artillerie und Fuhrwesen 28 Kompagnien | 130 | 4,099 |
| Technische Kompagnien 5 Kompagnien . | 25 | 524 |
| Garnisons-Kompagnien 2 Kompagnien . | 14 | 465 |
| II. Oberste u. obere Kommando u. Central-Dienstesstellen. | | |
| Feldmarschall . . . . . | 3 | — |
| General-Quartiermeisterstab . . . . | 23 | 1 |
| General- und Flügeladjutanten . . . | 11 | — |
| Divisions- und Brigad-Kommandos . . | 60 | 16 |
| Artillerie-Corps-Kommando . . . . | 9 | 1 |
| Ingenieur-Corps . . . . . | 41 | 11 |
| Kommandantschaften . . . . . | 70 | 141 |
| III. Kriegsministerium mit den obersten Centralstellen d. Justiz u. Oekonom.-Verwalt. | | |
| Kriegsministerium . . . . . | 32 | 24 |
| General-Auditoriat . . . . . | 11 | 7 |
| Hauptkriegskasse . . . . . | 4 | 3 |
| Zeughaus-Hauptdirektion . . . . . | 20 | 58 |
| Gewehrfabrik . . . . . | 5 | 6 |
| Armee-Monturdepot . . . . . | 2 | 2 |
| IV. Kadetten-Corps . . . . . | 3 | 2 |
| Summe . | 1,777 | 54,572 |

ſtellt er die Ergebniſſe der III., IV. und V. Finanzperiode zuſammen, um einen Uebreblick zu gewähren, wie ſich auch hierin ſeit dem Jahre 1831 die Verhältniſſe der Armee geſtalteten.

1) Der formationsgemäſſe Geſammt-Perſonalſtand der Armee weiſet folgende Zuſammenſtellung:

| $18\frac{3}{3}\frac{1}{7}$ | Budget $18\frac{3}{4}\frac{7}{3}$ | | | Budget $18\frac{4}{4}\frac{3}{9}$ | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Total. | Offiziere und gleichgeſtellte Beamte. | Unteroffiziere, Spielleute, Gemeine. | Total. | Offiziere undgleichgeſtellte Beamte. | Unteroffiziere, Spielleute, Gemeine. | Total. |
| 121 | 19 | 102 | 121 | 19 | 102 | 121 |
| 41,057 | 1,019 | 40,038 | 41,057 | 1,020 | 40,236 | 41,256 |
| 9,348 | 285 | 9,063 | 9,348 | 288 | 8,100 | 8,388 |
| 4,229 | 130 | 4,100 | 4,230 | 146 | 5,632 | 5,778 |
| 549 | 25 | 524 | 549 | 25 | 524 | 549 |
| 479 | 11 | 354 | 365 | 12 | 551 | 563 |
| 3 | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 |
| 24 | 24 | 1 | 25 | 24 | 1 | 25 |
| 11 | 11 | — | 11 | 11 | — | 11 |
| 76 | 60 | 16 | 76 | 60 | 16 | 76 |
| 10 | 9 | 2 | 11 | 8 | 2 | 10 |
| 52 | 44 | 17 | 61 | 59 | 10 | 69 |
| 211 | 75 | 148 | 223 | 72 | 168 | 240 |
| 56 | 32 | 24 | 56 | 33 | 20 | 53 |
| 18 | 12 | 6 | 18 | 12 | 6 | 18 |
| 7 | 4 | 3 | 7 | 5 | 4 | 9 |
| 78 | 26 | 63 | 89 | 27 | 58 | 85 |
| 11 | 5 | 6 | 11 | 5 | 6 | 11 |
| 4 | 2 | 3 | 5 | 4 | 4 | 8 |
| 5 | 3 | 2 | 5 | 3 | 3 | 6 |
| 56,349 | 1,797 | 54,472 | 56,269 | 1,834 | 55,443 | 57,277 |

2) Hievon sollen formations=

I. Aktive Armee.

| | |
|---|---|
| Leibgarde der Hartschiere | |
| Infanterie 216 Kompagnien | |
| Kavallerie 48 Eskadronen | |
| Artillerie und Fuhrwesen 28 Kompagnien | |
| Technische Kompagnie 5 Kompagnien | |
| Garnisons=Kompagnie 2 „ | |

II. Oberste und obere Kommando und Central-Dienstesstellen.

| | |
|---|---|
| Feldmarschall | |
| General= und Quartiermeisterstab | |
| General= und Flügel=Adjutanten | |
| Division= und Brigade=Commandos | |
| Artillerie=Corpskommando | |
| Ingenieur=Corps | |
| Kommandantschaften | |

III. Kriegsministerium mit den obersten Centralstellen der Justiz und Oekonomie-Verwaltung.

| | |
|---|---|
| Kriegsministerium | |
| General=Auditoriat | |
| Hauptkriegskasse | |
| Zeughaus=Hauptdirektion | |
| Gewehrfabrik | |
| Armee=Monturdepot | |
| IV. Kadetten=Corps | |
| Summe | |

gemäß präsent seyn.

| Budget 18$\frac{31}{37}$ | | Budget 18$\frac{37}{43}$ | | Budget 18$\frac{43}{49}$ | |
|---|---|---|---|---|---|
| Offiziere und ihnen gleichgestellte Beamte. | Unteroffiziere Spielleute, Gemeine. | Offiziere und ihnen gleichgestellte Beamte. | Unteroffiziere Spielleute, Gemeine. | Offiziere und ihnen gleichgestellte Beamte. | Unteroffiziere Spielleute, Gemeine. |
| 19 | 102 | 19 | 102 | 19 | 102 |
| 1,017 | 11,518 | 1,019 | 11,516 | 1,020 | 12,583 |
| 278 | 5,847 | 285 | 5,841 | 288 | 5,837 |
| 130 | 1,379 | 130 | 1,439 | 146 | 1,973 |
| 25 | 420 | 25 | 438 | 25 | 437 |
| 14 | 465 | 11 | 354 | 12 | 551 |
| 3 | — | 1 | — | 1 | — |
| 23 | 1 | 24 | 1 | 24 | 1 |
| 11 | — | 11 | — | 11 | — |
| 60 | 16 | 60 | 16 | 60 | 16 |
| 9 | 1 | 9 | 2 | 8 | 2 |
| 41 | 11 | 44 | 17 | 59 | 10 |
| 70 | 141 | 75 | 148 | 72 | 168 |
| 32 | 24 | 32 | 24 | 33 | 20 |
| 11 | 7 | 12 | 6 | 12 | 6 |
| 4 | 3 | 4 | 3 | 5 | 4 |
| 20 | 58 | 26 | 63 | 27 | 58 |
| 5 | 6 | 5 | 6 | 5 | 6 |
| 2 | 2 | 2 | 3 | 4 | 4 |
| 3 | 2 | 3 | 2 | 3 | 3 |
| 1,777 | 20,003 | 1,797 | 19,981 | 1,834 | 21,781 |

Die Zahl der Beurlaubten weiset sich nach wie folgt:

| | Budget $18\frac{3}{3}\frac{1}{7}$. | Budget $18\frac{3}{4}\frac{7}{3}$. | Budget $18\frac{4}{4}\frac{3}{9}$. |
|---|---|---|---|
| | Unteroffizier, Spielleute und Gemeine. | Unteroffizier, Spielleute und Gemeine. | Unteroffizier, Spielleute und Gemeine. |
| Infanterie . . . . . | 28,162 | 28,162 | 27,257 |
| Kavallerie . . . . . | 3,024 | 3,016 | 2,057 |
| Artillerie und Fuhrwesen . | 2,676 | 2,615 | 3,598 |
| Technische Kompagnie . . | 88 | 70 | 71 |
| Summe: | 33,950 | 33,863 | 32,983 |

Ebenso weiset sich der etatisirte Stand an Kranken für die Armee nach, wie folgt:

| | III. Finanzperiode $18\frac{31}{37}$. | IV. Finanzperiode $18\frac{37}{43}$. | V. Finanzperiode $18\frac{43}{49}$. |
|---|---|---|---|
| Infanterie . . . . . | 360 | 360 | 396 |
| Kavallerie . . . . . | 199 | 206 | 206 |
| Artillerie und Fuhrwesen . | 44 | 46 | 61 |
| Technische Kompagnie . . | 16 | 16 | 16 |
| Summe: | 619 | 628 | 679 |

Zum Schlusse der Personal-Zusammenstellungen erübriget nur noch, den Stand der Dienstespferde bei der Armee nach den bezeichneten 3 Finanzperioden ins Auge zu fassen. Dieser betrug:

| | III. Finanzperiode $18\frac{31}{37}$. | IV. Finanzperiode $18\frac{37}{43}$. | V. Finanzperiode $18\frac{43}{49}$. |
|---|---|---|---|
| 1) an Offiziers-Pferden . | 1,124 | 1,132 | 1,200 |
| 2) an Küraſſier-Pferden . | 1,380 | 1,380 | 1,380 |
| 3) an leichten Kavalleriepferden | 4,140 | 4,140 | 4,140 |
| 4) an Artillerie Reitpferden | 114 | 114 | 134 |
| 5) an Artillerie Zugpferden | 400 | 400 | 682 |
| Summe: | 7,158 | 7,166 | 7,536 |

Es erscheinen demnach im Gegenhalt mit der IV. Finanzperiode folgende Unterschiede.

Der Gesammtpersonalstand ist gröſſer um

1,008 Mann,

und zwar um

37 Offiziere und

971 Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine.

Der Präsenzstand ist gleichfalls im Durchschnitte um 1,800 Mann stärker; dagegen aber ist der Durchschnittsstand der Beurlaubungen gegen die IV. Finanzperiode geringer um

880 Mann.

Der Stand der Pferde hat sich gegen früher gehöht um

68 Offizier-Pferde,
20 Artillerie-Reitpferde und
282 Artillerie-Fuhrpferde,

Summe: 370 Pferde.

Die Hauptmomente der jetzigen Formation gegen früher, wodurch zum Theil die Kostenvermehrung herbeigeführt wurde, in so weit sie nicht in der Vermehrung der Artillerie und ihrer Pferde lag, bestehen in folgenden Anordnungen:

1mo Das Institut der unmontirten ständig beurlaubten Soldaten hat ganz und gar aufgehört. —

2do Es ist als Grundsatz aufgestellt, daß jeder Soldat auch ererzirt werden soll.

3io Die Einübungszeit für die Rekruten ist statt auf 4 Wochen nunmehr auf 3 Monate festgestellt.

4o Die gewöhnliche Uebungszeit der Soldaten wird wie früher jährlich 4 Wochen lang abgehalten, und es wird hiezu ein Präsenzstand von circa 86 Gemeinen per Kompagnie, ohne die Unteroffiziere zu zählen, einberufen. Daß diese Abänderungen für den Zweck

der Armee und deren Ausbildung nur vortheilhaft seyn kann, fällt zu sehr von selbst in die Augen, als daß es nöthig wäre, dieß näher darzuthun.

Nachdem Referent im Laufe seines Vortrags über das eigentliche Armee-Budget's-Postulat zu jährlich

6,000,000 fl.

für die eigentliche Armee, und zu

500,000 fl.

für die Militär-Pensionen keinen Beanstandungs-Grund gefunden hat, beantragt er hiemit deren Anerkennung. —

## §. 24.

Nachdem Referent hiemit die Prüfung des eigentlichen Armee-Budgets beendet, und bey jedem einzelnen Kapitel desselben seine Ansichten entwickelt hat, erlaubt er sich noch eine kurze Bemerkung die ihm als aus den Verhältnissen der Gegenwart und der mit Gewißheit voraussichtlichen Stellung der Zukunft hervorgehend, hier an ihrem Platze zu seyn scheint.

Sowohl die politische Stellung, als auch die geographische Lage Bayerns, die Getrenntheit seines Besitzstandes und die theilweise höchst ungünstige Beschaffenheit seiner Landesgrenzen bedingen für dasselbe, so lange die allgemeinen politischen Konjunkturen, wie sie jetzt sind, bestehen, eine besondern Aufmerksamkeit auf seine Militärkräfte.

Wichtiger noch wird die Sache, wenn man noch die zukünftige militärische Stellung Bayerns in's Auge faßt. Vielleicht nicht ohne den gegründeten Vorwurf der Ueberschätzung der eigenen Kräfte hat man den Bau und die Besatzungs-Obliegenheit von Festungen in so ausgedehntem Maße übernommen, daß diese Sache wohl einer ernsten Berücksichtigung verdient.

Läßt man hiebei auch die kleineren Festungen auſſer Anschlag, so würden doch in Kriegszeiten schon durch die Besetzung Landau's, Germersheim's, Neuulm's und Ingolstadt's, und des Marienbergs bei Würzburg so bedeutende Streitkräfte in Anspruch genommen werden, daß nicht mehr abgesehen werden kann, wie bei der jetzigen Armee-Formation noch hinlängliche Kräfte übrig bleiben, um damit mit Kraft und Nachdruck im Felde operiren zu können. Treten aber dergleichen kritische Momente ein, so entscheiden nicht die in Festungen eingeschlossenen Massen über den allgemeinen politischen Einfluß, sondern derselbe wird sich hauptsächlich nur nach dem Verhältnisse der an den Kriegsoperationen theilnehmenden wirklich aktiven Streitkräfte richten.

Wird dieser Gesichtspunkt auſſer Berücksichtigung gelassen, so möchte sich leicht ereignen, daß gerade die Festungen, denen man bei uns so unverhältnißmässige Opfer gebracht hat, und fortwährend bringen muß, statt einer beabsichtigten politischen Kräftigung, eine Schwächung der Stellung Bayerns im entscheidenden Moment herbeiführen möchten.

Allein wie ist hier zu helfen? Durch eine Vermehrung der Armee?

So sehr Referent die Armee und ihr für das Vaterland stets erfolgreiches Wirken achtet und ehret, kann er dies doch nur im äussersten Nothfall zugestehen; denn er muß immerhin den Grundsatz anerkennen, daß die Auslagen für die Streitkräfte einer Nation deren Hilfsmittel nicht übersteigen sollen.

Er glaubt die Hilfe anderwärts zu finden, nämlich in Titl IX. §. 3 und 4 der Verf. Urk., wo von einer zweckmässigen Organisation der Reserve und der Landwehr die Rede ist.

Insbesondere faßt er hier die zweckmässige Formation der Reserve in's Auge. Diese ist nach Tit. IX. §. 4 der Verf. Urk. zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilt im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben, bleibt jedoch im Frieden die zu den Waffenübungen erfoderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

Wohl bestand auch bisher bei uns eine Reserve; Allein weder ihre Listen wurden evident erhalten, noch irgend ein Schritt gethan, diesem bisher blos papiernen Körper Geist und Leben einzuhauchen.

Soll letzteres geschehen, so ist vor allem eine fortgesetzt evident erhaltene Formation in grössern und kleinern Abtheilungen, mit möglichster Vermeidung aller unnöthigen Schreibereien vonnöthen; — die Reservemannschaft muß auch in Wirklichkeit stets schnell verfügbar seyn, und endlich was die Hauptsache ist, es muß ihr ein, wenn auch kurzer jährlicher Vereinigungspunkt, behufs der nothwendigen Waffenübungen gegeben seyn.

Referent als Laie in der Kriegs-Wissenschaft, das Nähere der Formation dem bessern Ermessen von Sachverständigen überlassend, glaubt übrigens, daß wenn hiedurch auch nicht ganz unbedeutende Ausgaben geschaffen werden, dennoch nur auf diese Art noch grössere Ausgaben für die Zukunft möchten vermindert werden können.

Durch eine zweckmässige Verbindung mit der Organisation der Armee könnten vielleicht diese Kosten nicht unbedeutend vermindert, dagegen aber die Kraft

der Armee bedeutend gehoben, und zugleich auch ältern noch brauchbaren Offizieren der Armee Gelegenheit verschafft werden, hier noch dem Vaterlande nützlich zu werden.

Referent glaubte für diesmal diese Angelegenheit nur kurz berühren zu müssen, da der Drang vielseitiger Arbeiten eine genauere Ausführung der Sache, und die Begründung eines eigenen Antrages unmöglich gemacht hat. Er glaubt sich übrigens der Ueberzeugung hingeben zu dürfen, daß die königl. Staats-Regierung die verfassungsgemässe Regulirung, auch diese so hoch wichtige Angelegenheit in nähere Berücksichtigung ziehen werde.

## Würdigung der vorliegenden Anträge.

### 1. Antrag I. des Frhrn. v. Welden.

### §. 25.

Dem II. Ausschusse sind auffer den Regierungs-Vorlagen noch überdies drei Anträge zur näheren Würdigung bei Gelegenheit der Prüfung des Armee-Budgets übergeben worden.

Ehe Referent auf die noch vorzunehmende Prüfung des Gendarmerie-Budgets, so wie des Budgets für das topographische Büreau übergeht, glaubt derselbe diese Anträge, welche sämmtliche die Verhältnisse der eigentlichen Armee berühren, hier in Betrachtnng ziehen zu müssen. Der erste Antrag sub. Beilage I. ist von dem Abgeordneten Frhrn. v. Welden. Derselbe umfaßt jene Wünsche, die Hr. Antragsteller bereits in der XXXVII. öffentlichen Sitzung vom 30. März dieses Jahres vorbrachte, und die damals auf die Debatten über das Militär-Budget verwiesen wurden.

Sie bestehen in folgendem:

Se. Majestät der König seyen allerunterthänigst zu bitten:

1) Die Hauptleute II. Klasse der Artillerie den Rittmeistern der Kavallerie gleichzustellen,
2) den Soldaten in jenen Garnisonen, in denen das Fleisch den Preis übersteigt, der bei Berechnung der Löhnung zum Grunde gelegt wurde, eine verhältnißmässige Fleischzulage zu geben.
3) Die Uebungslager regelmässig fortsetzen zu lassen.

a) Die Gagenvermehrung der Hauptleute der Artillerie betr.

§. 26.

ad 1) Dieser Antrag wird hauptsächlich durch folgende Gründe motivirt.

a) Die Lieutenants und Oberlieutenants der Artillerie seyen den gleichen Chargen der Kavallerie in ihren Besoldungs-Verhältnissen gleichgestellt, während ein Kavallerie-Rittmeister 1,200 fl. — beziehe, und Artillerie-Hauptleute II. Klasse aber nur 900 fl.

Da er aber gleiche Ausgaben zu bestreiten habe, wie jener, so liege darin eine grosse Ungleichheit, die gehoben werden müsse.

b) Noch schärfer trete diese Ungleichheit ans Licht, wenn man bedenke, daß ein Fuhrwesen-Oberlieutenant, wenn er zum Rittmeister vorrücke, die Gage eines Kavallerie-Rittmeisters beziehe.

c) Wenn man übrigens berücksichtige, welche besondere Vorstudien, und eben dadurch, welche bedeutende Auslagen mit dieser wissenschaftlichen militärischen Branche verbunden seyen, so werde diese Ungleichheit zur Unbilligkeit.

d) Der Umstand, daß die Kavallerie-Offiziere 2 Pferde, der Artillerieoffizier dagegen nur 1 Pferd zu halten brauche, gleicht sich wieder dadurch aus, daß eben

dieſes eine Pferd deshalb um ſo koſtſpieliger ſey, weil es vollkommen beritten, und ſo beſchaffen ſeyn müſſe, daß es im Kanonenfeuer vollkommen ſtehe.

e) Auch der hiezu erforderliche Geldbetrag ſey nicht bedeutend; denn er betrage für 14 Hauptleute à 300 fl. nur jährlich 4200 fl. Die vorſtehenden Gründe des Hrn. Antragſtellers müſſen ihrem ganzen Umfange nach als treffend anerkannt, und können die ſeinen Anträgen zur Seite ſtehenden Billigkeitsgründe nicht mißkannt werden. — Allein ſo ſehr Referent auch hiemit einverſtanden iſt, und ſo gerne er auch einer wirklichen Verausgabung der zur Realiſirung obigen Wunſches nöthigen Fonds ſeine Zuſtimmung ertheilen würde, ſo kann er doch zu einer förmlichen Stellung dieſes Antrages ſein Gutachten nicht ertheilen.

Die Gründe, die ihn hiebei leiten, ſind folgende:

1) Die Zahl der überhaupt zu ſtellenden Wünſche und Anträge ſoll möglichſt gering werden, und überhaupt nur auf die vor Allem drängenden Bedürfniſſe des Landes beſchränkt werden; nur hiedurch allein können die ſtändiſchen Wünſche und Anträge jenes moraliſche Gewicht erlangen, das durch zu reichliche Benützung dieſes ihres Rechtes nur zu leicht verloren geht, aber auch nur hiedurch kann Hoffnung und Ausſicht auf Erfolg überhaupt geſteigert werden.

2) Die Feſtſtellung der Detailbeſoldungs-Verhältniſſe der verſchiedenen Staatsbedienſteten iſt ſpezielle Sache der Adminiſtration, von der die Organiſationen ausgehen. Jede Abänderung in den desfallſigen Normen zieht in der Regel eine ſolche Maſſe von Analogien herbei, ſchafft eine ſolche Menge von oft ganz gleich nachgewieſenen Anſprüchen, daß,

wenn dadurch das finanzielle Gleichgewicht nicht bedroht werden soll, die größte Umsicht nothwendig ist. Ueberdieß schafft Berücksichtigung blos des Einen im Gegenhalte des Andern, mit vielleicht gleich begründeten Ansprüchen nur Mißmuth und Unzufriedenheit.

3) Dadurch aber, daß vorliegende Sache zur Diskussion kommt, indem Jedem Veranlassung gegeben ist, sich hierüber in der Kammer zu äussern, hat die Staatsregierung hinlänglich Gelegenheit, sich von den Ansichten der Kammer zu überzeugen; die Sache ist in Anregung gekommen, sie wird darauf einzugehen Veranlassung haben, wenn sie es für angemessen erachtet, ohne daß zu fürchten ist, daß man, wie schon geschehen ist, in einem förmlichen Antrage, leider einen Eingriff in die Regierungs-Rechte erblicke, und derselbe für die Betheiligten, gegen den Wunsch der Kammer eher zum Nachtheile, als Vortheile und Nutzen gereiche.

4) Ueberdieß glaubt Referent, daß bei der jetzigen Lage der Verhältnisse, bei der unvermeidlicher Weise in Aussicht stehenden Vermehrung und neuer Organisirung der Artillerie, bei den momentanen, finanziellen Aussichten für die nächste Gegenwart, jetzt nicht der geeignete Moment gegeben seyn möchte, den gewünschten Antrag mit Aussicht auf Erfolg an die Staatskrone zu bringen.

So sehr er demnach auch der Sache selbst beistimmt, so glaubt er dennoch sich dahin aussprechen zu müssen,

es sey von der Stellung eines eigenen Antrages auf Besoldungs-Erhöhung der Hauptleute II. Kl. der Artillerie Umgang zu nehmen.

Ein Beweis, wie sehr diese Ansicht begründet ist, geht aus vorliegenden ähnlichen Anforderungen hervor, die zum Theil auch schon in der Kammer berührt wurden.

Ich erwähne hier nur der pekuniären Stellung der Hartschiere, sowie der Militär-Unterärzte.

Ein Hartschier bezieht jährlich

| | |
|---|---|
| Gage | 240 fl. |
| Quartiergeld | 48 „ |
| in Summe | 288 fl. |

oder täglich 47 $\frac{3}{10}$ kr.

Hiezu kommt noch die Montur im Geldbetrage zu jährlich 106 fl. Daß mit einer täglichen Einnahme von weniger als 48 kr. die Mehrzahl dieses Corps, die verheirathet sind, nur sehr kärglich leben kann, ist wohl nicht zu bezweifeln, und auch von der hohen Kammer selbst ausgesprochen worden.

Aehnlich ist das Verhältniß der Militär-Unterärzte. Sie genieſſen den Rang und die Stellung der Lieutenants, haben aber nur

| | |
|---|---|
| an Gage | 328 fl. |
| an Quartiergeld | 72 „ |
| in Summe | 400 fl. |

während ein Lieutenant

| | |
|---|---|
| an Gage | 400 fl. |
| an Quartiergeld | 100 „ |
| in Summe | 500 fl. |

genießt.

Bedenkt man, daß ein junger Arzt zum Besten sei-

nes Berufes gezwungen ist, den wissenschaftlichen Anforderungen der Zeit zu folgen, daß er hiefür mancherlei Auslagen zu bestreiten hat; berücksichtigt man ferner, daß gerade die Unterärzte es sind, denen hauptsächlich der Detaildienst ihrer Stellung obliegt, daß sie hievon so sehr in Anspruch genommen sind, daß die Begründung einer regelmässigen Praxis ihnen beinahe zur Unmöglichkeit wird, und bringt man endlich das langsame Avancement in Anschlag, das in dieser Dienstessphäre von Jahr zu Jahr mehr eintritt, — so ist gewiß nicht zu läugnen, daß auch hier Motive zu mancherlei Wünschen von Seite der Betheiligten verhanden sind, und zwar um so mehr, als eine nicht unbeträchtliche Zahl derselben verheirathet ist. —

So sehr einleuchtend diese Verhältnisse auch zu seyn scheinen, so glaubt Referent dennoch, daß eine hinlänglich genaue und erschöpfende Kenntniß dieser und ähnlicher Verhältnisse und ihrer Folgen für die Stände eine Unmöglichkeit sey, weshalb er glaubt, daß Anträge dieser Art nach Möglichkeit vermieden werden sollen. —

b. Die Theuerungs-Zulage für das Militär betreffend.

§. 27.

Da der Hr. Antragsteller erklärt hat, daß er in Folge erhaltener Aufklärungen, denen zu Folge an verschiedenen Orten bereits hinsichtlich des beantragten Gegenstandes Abhilfe geschehen, an andern aber dieselbe noch in der Instruktion begriffen sey, von seinem Antrage Umgang nehmen wolle, so glaubte auch Referent denselben hier nicht weiter verfolgen zu müssen, sondern geht sogleich auf den nächstfolgenden Antrag des Hrn. Antragstellers über. —

## §. 28.

c) Regelmässige Abhaltung der Uebungslager.

Der dritte Antrag des Herrn Antragstellers bezweckt die regelmässige Abhaltung von Uebungslagern, wenigstens alle 3 Jahre, sowie die Postulirung der hiezu nöthigen Fonds.

Nachdem aber für diesen Zweck, wie bereits vorstehend im §. 17 dieses Referates nachgewiesen ist, bereits 49,646 fl. in Ansatz gebracht, auch hiebei alle 3 Jahre die Abhaltung eines Uebungslagers in Aussicht gestellt ist, so erscheint dieser Gegenstand als erledigt, und demnach ein Antrag als unnöthig.

## §. 29.

2) Antrag II. des Herrn Baron v. Welden, die Errichtung einer reitenden Artillerie betreffend.

Ein zweiter dem II. Ausschusse zur Bearbeitung übergebener Antrag des Hrn. Bar. v. Welden der sub Nr. II. hier dem Referate anliegt, beabsichtiget die Bildung eines Bataillons von 4 Kompagnien reitender Artillerie, und die Beantragung der hiezu nöthigen Mittel.

Er begründet diesen seinen Antrag folgendermassen:

1) Wohl könne das Artillerie-Bundeskontingent mit 94 Geschützen und 24 Kompagnien Artillerie vollkommen abgestellt werden, aber zur Bedienung der Festungen mit wenigstens 1000 Geschützen reiche es nicht hin.

2) Von besonderer Wichtigkeit sey die Errichtung einer reitenden Artillerie, indem bereits alle Armeen dieselbe besässen, mit alleiniger Ausnahme der österreichischen und bayerischen.

3) Hiedurch aber sey die bayer. Armee im besonderen Nachtheile; denn sie entbehre die Vortheile, die daraus hervorgehen, und die insbesondere in folgenden Momenten lägen:

a) Grössere Schnelligkeit und leichtere Besiegung der Terrainhindernisse:

b) grössere Manöverirfähigkeit als die fahrende Artillerie, weshalb sie auch weit länger mobil bleibe, als diese;

c) grössere moralische Kraft und grössere moralische Wirkung im Gegenhalte der fahrenden Artillerie.

4) Sie verlange zu ihrer Organisirung längere Zeit, da sie grössere Uebung der Leute voraussetze.

5) Würden demnach um 40,000 fl. mehr in das Budget aufgenommen, zugleich aber auch 8000 fl. für den Stab, so wäre die Möglichkeit gegeben, successive 4 Kompagnien Artillerie in ein eigenes Bataillon zu formiren.

Referent sieht sich hier auf das Feld eines speziellen technischen Zweiges der Armeeformation versetzt, und muß von vorneherein das Geständniß ablegen, daß ihm hier jene Kenntnisse und Erfahrungen mangeln, die zur genauen Beurtheilung des gegebenen Falles vonnöthen sind. Hat er auch den hier näher berührten Wunsch von den erfahrensten kompetenten Männern der Armee mehrfach aussprechen hören, und glaubt er auch selbst die Zweckmässigkeit der Sache nicht bezweifeln zu dürfen, so glaubt er dennoch nicht, daß es Sache der ständischen Wirksamkeit sey, rein technische Gegenstände dieser Art, deren Beurtheilung besondere Kenntnisse und Studien voraussetze, ohne gegebene Veranlassung zu provoziren. Ist die Sache, wie Referent nicht bezweifeln will, wirklich von solcher Wichtigkeit für die Armee und den Staat, dann ist es Sache der Regierung, in deren Hand die Organisation und Formirung der Armee ausschließlich gelegt ist, die hiezu nöthigen Mittel zu postuliren, die sodann gewiß nicht werden verweigert werden.

Hiebei beruft sich Referent im Allgemeinen wiederholt auf das oben §. 26 Gesagte, und glaubt demnach um so mehr von dem Antrage des Herrn Antragstellers Umgang nehmen zu müssen, als ohnehin eine neue Organisation resp. Vermehrung der Artillerie für die Zukunft in Aussicht steht, wo sodann der k. Staatsregierung die schönste Gelegenheit gegeben ist, die Einführung einer reitenden Artillerie in Berücksichtigung zu ziehen.

## §. 30.

3) Antrag III. des Abgeordneten Hrn. v. Flembach, die Pensions-Verhältnisse der Subaltern-Offiziere des Heeres, die Feldzüge mitgemacht haben, oder dekorirt sind.

Dieser bereits in der XXXVII. öffentlichen Sitzung zur Sprache gekommene Antrag des Herrn Abg. v. Flembach wurde von demselben als eigener Antrag zur Kammer übergeben, und dem Referenten zur Bearbeitung übertragen. Derselbe geht dahin:

Es wolle Seine Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden:

a) den Subaltern-Offizieren und Beamten des aktiven Heeres, welche Feldzüge mitgemacht, eventuell

b) den Subaltern-Offizieren des aktiven Heeres, welche den russischen und die beiden Befreiungskriege mitgemacht haben, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der mit dem kgl. b. Ludwigs-Ordens-Kreuze, oder mit einer Medaille des Militär-Max-Joseph-Ordens Gezierten, im Falle der Versetzung in den Ruhestand den ganzen jährlichen Bezug des aktiven Dienstes ungeschmälert als Pension zu gewähren, sofort

die Pension der Hauptleute I. Klasse und Rittmeister auf 1200 fl., der Hauptleute II. Klasse auf 900 fl., dann der Oberlieutenants auf 600 fl. und der Unterlieutenants auf 500 fl. jährlich festzusetzen.

Der Herr Antragsteller motivirt diesen seinen Antrag durch folgende Gründe:

1) der Geist der hohen Kammer spreche sich für das Heer so günstig aus,
2) er glaube durch den eingebrachten Wunsch den Absichten der Regierung entgegen zu kommen;
3) weil zu Gunsten von Angehörigen einzelner Heeres-Abtheilungen in der Kammer gesprochen worden sey, glaube er für die Angehörigen einer alten Dienstesperiode sprechen zu müssen.
4) Weil mit Ausnahme der Max-Joseph-Ordens-Ritter mit keinem andern Orden ein Geldbezug verbunden sey.
5) Weil ein grosser Theil der in diese Kategorie fallenden Offiziere nicht mehr zu Stabsoffizieren zu avanciren Gelegenheit hätten.
6) Deshalb müßten sie, statt im Ruhestande sich besser oder doch gleichmässig, wie im aktiven Dienste pflegen zu können, bei eintretendem Pensionsstande sich Abbruch thun, vielleicht an schwer Entbehrlichem Mangel leiden.

Nach einem dem Antrage beigegebenen Konspekte sollen in der Armee noch 61 Hauptleute, 6 Oberlieutenants und 1 Unterlieutenant seyn, die den russischen und beide französischen Feldzüge mit gemacht haben. —

So gerne Referent den Mitgliedern der Armee jede billige, motivirte Verbesserung ihrer Lage und Verhältnisse zukommen lassen möchte, so kann er sich dennoch im gegebenen Falle nicht überzeugen, daß hier irgend einem gegrün-

deten Mißstande abzuhelfen, oder eine naturgemässe Billigkeit zu berücksichtigen sey.

Die allgemeinen Pensions-Regulative des Militärs sind von der Art, daß ein gerechter Grund zur Klage hiebei nicht gegeben ist, denn ein Hauptmann I. Klasse und ein Rittmeister hat bei 1200 fl. Gage eine Pension von 1000 fl., ein Hauptmann II. Klasse bei 900 fl. Gage 800 fl. Pension, ein Oberlieutenant und Lieutenant bei 600 fl. und 500 fl. Gehalt eine Pension von 500 fl. und 420 fl.

Bedenkt man, daß zugleich mit dem Eintritte in den Pensionsstand eine Menge von mit dem aktiven Dienste verbundenen Ausgaben hinwegfallen, so muß man der Ansicht seyn, daß durch die Pensionirung beim Militär bei den bezeichneten Chargen gewiß keine harten Entbehrungen herbeigeführt werden können.

Normen werden aber für Alle gegeben. Ausnahmen sollen aber nur bei fest nachgewiesener schlagender Begründung gemacht werden.

Diese aber scheint Referenten bei dem vorliegenden Antrage gänzlich zu fehlen. Ist aber im gegebenen Falle weder ein Grund zu einer Klage, daher auch keine Veranlassung zu deren Abhilfe, überdies auch keine nachgewiesene Veranlassung gegeben, weshalb von der einmal bestehenden Pensionirungs-Norm abgewichen werden sollte, so erübrigt Referenten nur mehr, darauf anzutragen,

daß von dem vom Herrn Antragsteller beantragten Wunsche Umgang zu nehmen sey.

§. 31.

Glaubt Referent auch dem gerade besprochenen Antrage seine Zustimmung versagen zu müssen, so möchte es doch hier der Platz seyn, auf jene Kategorie der pensionirten Offiziere und Militär-Beamten zurückzukommen, die nach dem älteren Pensions-Regulative nur eine verhältnißmässig sehr

geringe Pension genieſſen, während ſie doch ganz gleiche Mühen und Gefahren beſtanden, gleiche Dienſte geleiſtet haben, wie die nach den ſpäteren Penſions-Normativen penſionirten Offiziere und Beamten.

Ihre Zahl iſt nicht mehr bedeutend, es wird demnach hiezu auch keine groſſe Ausgabs-Summe erfordert werden, und ſelbſt dieſe fällt dem laufenden Staatshaushalte nicht zur Laſt, da die fraglichen Penſionen durch die Penſions-Amortiſations-Kaſſe bezahlt werden.

Iſt daher die Summe ſchon an und für ſich nicht groß, ſo erſcheint ſie dadurch noch um ſo weniger bedrohend, je bejahrter bereits die Männer ſind, die ſie zu beziehen haben, da gerade hiedurch ein Heimfall derſelben in nicht ferner Zeit in Ausſicht geſtellt iſt.

Es wird hiedurch ein Akt der Pietät und der Gerechtigkeit geübt. Dies ſprach ſich auch als Anſicht der Kammer bei den Verhandlungen über den Rechenſchaftsbericht unverkennbar aus.

Referent glaubt demnach mit Umgehung jeder weitläufigen Entwicklung die Anſicht der hohen Kammer zu erfaſſen, da er den Wunſch beantragt:

> Seine Majeſtät ſey allerunterthänigſt zu bitten, allergnädigſt anzuordnen, daß das jetzige erhöhte Militär-Penſions-Regulativ auch zurückwirkend auf jene Offiziere und Militär-Beamten ausgedehnt werde, die vor dem 1. Oktober 1822 penſionirt worden ſind.

## Abschnitt III.

### Etat der Gendarmerie.

§. 32.

Das Postulat für die Gendarmerie betrug in der III. und IV. Finanzperiode gleichmässig jährlich

613,976 fl.

Für die V. Finanz-Periode werden dagegen

638,976 fl.

hiefür in Ansatz gebracht, so, daß sich ein Mehrpostulat gegen früher ergibt im Betrage von jährlich

25,000 fl.

Eine Zusammenstellung der Voranschläge der IV. und V. Finanz-Periode wird am klarsten die Unterschiede der beiden Postulate nachweisen, und Referenten einen geeigneten Anhaltspunkt gewähren, etwaige Bemerkungen daran zu knüpfen.

Es wurden bevoranschlagt:

1. Auf Verpflegung.

Gage der Offiziere . . . . . .
Quartier- und Stallgeld . . . . . .
Funktions-Zulage . . . . . .
Bezugs-Surplus aus früheren Verhältnissen
Löhnung . . . . . .
Zulage der Stations-Kommandanten . .
Fourage in Geld . . . . . .
2. Auf Equipirung . . . . . .
3. Auf Armirung und Rüstung . . . . . .
4. Auf Remontirung . . . . . .
5. Auf Kasernirung . . . . . .
6. Auf die Gebäude . . . . . .
7. Auf Krankenpflege . . . . . .
8. Auf Arrestanten . . . . . .
9. Auf Belohnungen . . . . . .
10. Auf Pensionen . . . . . .
11. Auf Bureau-Kosten . . . . . .
12. Auf Kommissions- und Reisekosten . . . .
13. Auf Fracht und Porto . . . . . .
14. Reservefond . . . . . .

Summe

| In der IV. Finanz-Periode. | | | In der V. Finanz-Periode. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. |
| 27,900 | — | — | 25,000 | — | — |
| 4,660 | — | — | 5,980 | — | — |
| 5,650 | — | — | 5,590 | — | — |
| 3,915 | 58 | 4 | 494 | — | — |
| 341,209 | 30 | — | 356,133 | 30 | — |
| 2,920 | — | — | 3,244 | — | — |
| 35,587 | 30 | — | 35,952 | 30 | — |
| 87,600 | — | — | 91,536 | — | — |
| 2,660 | — | — | 2,780 | — | — |
| 12,808 | — | — | 12,908 | — | — |
| 16,425 | — | — | 17,163 | — | — |
| 21,676 | — | — | 22,660 | — | — |
| 2,920 | — | — | 3,051 | 12 | — |
| 200 | — | — | 200 | — | — |
| 950 | — | — | 800 | — | — |
| 28,600 | — | — | 36,950 | — | — |
| 3,340 | — | — | 3,340 | — | — |
| 9,000 | — | — | 9,410 | — | — |
| 160 | — | — | 160 | — | — |
| 5,794 | 1 | 4 | 5,123 | 46 | — |
| 613,976 | — | — | 638,976 | — | — |

Vergleicht man dagegen den Personalstand, so wie den Pferdestand dieses Corps für die V. Finanz-Periode mit dem Stande der IV. Finanz-Periode, so ergibt sich folgende Zusammenstellung.

| | IV. Finanz-Periode. | | V. Finanz-Periode. | |
|---|---|---|---|---|
| | Stand der Mannschaft | Stand der Pferde | Stand der Mannschaft | Stand der Pferde |
| Offiziere | 31 | 60 | 31 | 58 |
| Gendarmerie zu Pferd | 139 | 139 | 139 | 139 |
| Gendarmerie zu Fuß | 1,682 | — | 1,764 | — |
| Unterquartiermeister | — | — | 9 | — |
| Aktuare, Rechnungsführer und Profosen | 14 | — | 5 | — |
| | 1,866 | 199 | 1,948 | 197 |

Es ist demnach eine Mehrung von 82 Köpfen und zwar lauter Gendarmen zu Fuß beantragt.

Die Anschlags-Kosten eines Gendarmen zu Fuß sind **pro ordinario**

| | |
|---|---|
| Löhnung | 182 fl. |
| Kleidung | 48 fl. |
| Summe | 230 fl. |

Dieß berechnet sich bei obiger Personal-Vermehrung auf

18,860 fl.

Rechnet man sodann noch

6,140 fl.

auf vermehrte Pensionslast, so erscheint das Mehrpostulat von 25,000 fl. — im Gegenhalte der IV. Finanz-Periode als nachgewiesen.

So gerne Referent auch eine noch grössere Vermehrung des Personal-Standes der Gendarmerie gewünscht hätte, so erkennt er doch schon das hier gereichte Minimum mit Dank an, und hofft um so mehr, daß nach Maßgabe der im Staats-Haushalte sich hiefür ergebenden Mittel diese Vermehrung noch viel weiter ausgedehnt werde, und nur einigermassen den einstimmigen Wünschen der Landräthe, so wie nicht minder den von Tag zu Tag steigenden Anforderungen der öffentlichen Sicherheit Genüge zu leisten. Dies zeigt sich schon aus dem Umstande, daß die Zahl der Sicherheitsstörungen im ersten Halbjahr $18\frac{4}{4}\frac{2}{3}$ jene des gleichen Semesters $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ um mehr als 2,800 Numern überschritten hat.

Da er übrigens für jetzt gegebene Mittel, um obige Vermehrung zu decken, zu wenig zu überblicken, im Stande ist, wagt er nicht, deshalb einen eignen Antrag zu stellen, sondern beantragt auch hier lediglich die Anerkennung der postulirten Summe von

638,976 fl.

als bevoranschlagten Bedarf der Gendarmerie für ein Jahr der V. Finanz-Periode.

Um jedoch darüber Gewißheit zu schaffen, daß diese neue budgetgemässe Vermehrung der Gendarmerie auch für jeden Fall eingehalten werden könne, und daß nicht der Fall eintrete, daß man wegen Abgangs anderer Deckungs-Mittel, im Falle die jährlich steigenden Pensionen jene Summe überschreiten würden, die hiefür vorgesehen ist, veranlaßt werde, diesen Pensions-Mehrbedarf dadurch zu decken, daß man den Effektivstand der Mannschaft vermindere, glaubt Referent, daß hier Analogie mit der eigentlichen Armee einzutreten habe. Dort ist nämlich die Pensions-Position auf 500,000 fl. garantirt, und ein jeder Mehr-Bedarf hiefür muß aus der Staatskasse extra zugeschossen werden. Er trägt demnach darauf an:

> Seine Majestät der König seyen allerunterthänigst zu bitten, allergnädigst anzuordnen, daß die im Etat der Gendarmerie für Pensionen eingesetzte Summe in der Art als garantirte Maximal-Voranschlags-Summe zu betrachten sey; daß ein sich etwa ergebender Mehrbedarf dieser Position durch ausserordentliche Zuschüsse aus den Central-Staats-Mitteln gedeckt werde.

## Abschnitt IIII.

### Etat des militärisch-topographischen Bureau.

§. 33.

Für das militärisch-topographische Bureau sind, gleich wie in den früheren Jahren, auch für die V. Finanz-Periode jährlich

50,000 fl.

postulirt.

Hievon sind bestimmt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | für den Personalstand | 24,018 fl. 41 kr. 2 hl. |
| 2. | für den eigentlichen Zweck der Anstalt | 22,119 fl. 16 kr. 6 hl. |
| 3. | für Bureau- und andere Requisiten, dann Remunerationen | 2,821 fl. 51 kr. 2 hl. |
| 4. | für Pensionen | 6,000 fl. — kr. —kr. |
| | in Summe | 54,959 fl. 49 kr. 2 hl. |

Der Mehrbetrag von 4,959 fl. 49 kr. 2 hl. wurde vom Etat abgestrichen, und derselbe auf obige 50,000 fl. moderirt.

Diese Anstalt enthält nach ihrer neuen Formation folgendes Personal:

1 Oberstlieutenant als Direktor,
1 Hauptmann erster Klasse, } als I. und II. Konservator,
1 Oberlieutenant, }
5 Oberlieutenants
10 Junker,
1 Kupferstecher-Inspektor,
1 Kupferstecher-Revisor,
6 Kupferstecher I. Klasse,
4 „ II. „
6 „ Eleven,
1 Lithograph,
1 Bataillonsquartiermeister,
20 Unteroffiziere, die von den übrigen Heeres-Abtheilungen zugetheilt sind, und nur tägliche Zulagen von 12 bis 15 kr. geniessen. Auch die Anerkennung dieses Etats beantragt Referent.

## §. 34.

## Zusammenstellung.

Die Gesammt-Postulate für den Gesammt-Militäretat bestehen demnach in Folgenden:

1) Voranschlägiger Bedarf der aktiven Armee und ihrer Attribute nach Abzug von 85,000 fl. als aus den Zinsen des Armee-Reservefondes von 2,125,000 fl. der Armee zugewiesene Extra-Einnahme 6,000,000 fl.
2) Voranschlag der Pensionen der Armeen 500,000 fl.
3) Etat der Gendarmerie 638,976 fl.
4) Etat des topographischen Bureau 50,000 fl.

Hiezu kommen noch gleichwie in den Vorjahren:

5) Zuschuß an den Militär-Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond 92,000 fl.
6) Zum Unterhalt der Festung Landau 25,000 fl.
7) Kosten der Militär-Kommission in Frankfurt 14,000 fl.

Summe 7,319,976 fl.

Das Gesammt-Militär-Budget der IV. Finanz-Periode betrug

6,794,976 fl.

Es besteht demnach für die V. Finanz-Periode eine Mehrung von

525,000 fl.

wovon 500,000 fl. die eigentliche Armee und 25,000 fl. die Gendarmerie treffen.

Dieser nebst den gerade erwähnten 85,000 fl. die Einnahme des Militär-Etats bildende Betrag ist auch in dieser Grösse in das allgemeine Staats-Budget eingesetzt.

Referent hat in den Detail-Nachweisungen gegen diese Positionen nichts einzuwenden gefunden, deshalb er deren Annahme beantragt.

## Schluß.

### §. 35.

Am Schlusse seines Referates über die verschiedenen Militär-Budgets angelangt, hält es Referent für seine Pflicht, auf einen Wunsch zurückzukommen, der schon mehrfach Gegenstand ständischer Berathung war, dessen Erfüllung sowohl im Interesse der Armee-Verwaltung insbesondere, als auch der der allgemeinen Staats-Verwaltung im Allgemeinen, insoferne solche die Mehrbedarfe ersterer zu decken, hat, liegt.

Bei den zahlreichen Material-Bedürfnissen der Armee ist es eine von einer guten Verwaltung unzertrennliche Rücksicht, die stets scharf ins Auge zu fassen ist, daß die nothwendigen Ankäufe möglichst zur angemessenen Zeit, wo solche am billigsten gekauft werden können, angeschafft werden.

Es hätte sich dieses nie mehr erprobt, als zum Theile in dem gerade jetzt laufenden Jahre $18\frac{4}{5}$.

Allein die Militär-Verwaltung besitzt kein eigenes Betriebs-Kapital, und an den Betriebs-Kapital der General-Staats-Verwaltung hat sie bisher, wie Referent glaubt, mit Unrecht nie Theil gehabt, obwohl solches für alle Zweige des grossen Staats-Haushaltes bestimmt ist.

Damit nun dieses für die Zukunft geschehe, damit insbesondere die Armee-Verwaltung in den Stand gesetzt werde, durch rechtzeitige Ankäufe, treffenden Falls durch momentane Verkäufe das Interesse der ihr untergebenen Administrations-Zweige zu wahren, glaubt Referent noch schlüßlich darauf antragen zu müssen, daß von Seite der hohen Kammer an Seine

Majestät den König der ehrerbietigste Wunsch ausgesprochen werde:

> Allerhöchst Dieselben möchten anzuordnen geruhen, daß der Militär-Verwaltung treffenden Falls aus dem allgemeinen Betriebs-Kapitale des Staates die zum Ankauf von Material-Bedürfnissen nöthigen Vorschüsse gegen seinerzeitigen Refundirung derselben gemacht werden dürfen.

München den 20. Juni 1843.

Graf von Butler.

## Beilage I.

### An den sehr verehrlichen II. Ausschuß.

Die Theuerungs-Zulage für das Militär betreffend.

In der Sitzung vom 31. März l. J. hat der Unterzeichnete den Wunsch ausgesprochen:

> „es möchte den Soldaten und Unteroffizieren eine Theuerungs-Zulage in jenen Garnisonen vorübergehend bewilliget werden, in welchen die Lebensmittel jene Preise übersteigen, welche bei Berechnung der Löhnung zum Grunde gelegt worden seyen."

Dieser Wunsch wurde zur näheren Prüfung an den II. Ausschuß verwiesen. Ich finde mich daher veranlaßt, denselben nochmal in Anregung zu bringen, damit er bei Berathung des Militär-Budgets seine Erledigung finde. —

Ein anderer Wunsch, den ich bei Berathung der Rechnungs-Ablage über den Militär-Etat vorbrachte, und der an dem II. Ausschuß zur nähern Prüfung verwiesen wurde, war die Gleichstellung sämmtlicher Hauptleute der Artillerie mit den Rittmeistern der Kavallerie.

Motivirt ist sie hinreichend, indem die Anschaffung von Büchern und Pferden mit 960 fl. Gage, von der noch mancherlei Abzüge für Bibliothek, Regiments-Musik, Wittwenkasse-Unterstützungsfond gemacht werden, nicht möglich ist, und noch überdieß das eigene Verhältniß besteht, daß der Fuhrwesens-Oberlieutenant, der zum Rittmeister avancirt, gleich 1,260 fl. Gage bezieht, der Artillerie-Hauptmann dagegen nur 960 fl., bis er in die erste Hälfte derselben einrückt.

Bei 28 Kompagnien Artillerie würde dies für 14 Hauptleute die Summe von 4,200 fl. ausmachen, welche in der That nicht so beträchtlich ist, um sie des Betrages wegen zu verweigern.

Was die Vermehrung der Artillerie betrifft, so erlaube ich mir einen eigenen Antrag zu übergeben.

Der dritte meiner Wünsche war, daß die Uebungs-Lager regelmässig fortgesetzt werden möchten.

In allen Armeen wird das Bedürfniß gefühlt, die Kräfte derselben von Zeit zu Zeit auser dem gewöhnlichen Garnisons-Dienste zu messen, den Anführern, wie den Offizieren und Soldaten Gelegenheit zu geben, sich in grösseren Massen zu bewegen. Es ist für alle Waffen-Gattungen ein gleiches Bedürfniß, und insbesondere nothwendig, daß Artillerie, Kavallerie und Infanterie in ihrem taktischen Zusammenwirken geübt werden, wozu in den Garnisonen keine Gelegenheit ist. Es ist ferner eine Ausscheidung des untauglichen Materials, so wie untauglich gewordener Pferde und Menschen durch dergleichen Uebungen viel näher gelegt und bestimmter hervortretend; nimmermehr könnte eine Armee, die regelmässige Uebungslager hat, in ihrem Materiale soweit herabkommen, wie es vor dem Jahre 1840 in der bayerischen Armee der Fall war.

Wäre damals wirklich ein Krieg ausgebrochen, so hätte Bayern nicht einmal sein Bundes-Kontingent vollständig stellen können, und wäre wenigstens um einige Monate zu spät gekommen. In dreijährigen Zwischenräumen würden sich die Lager nicht zu oft wiederholen; aber seltener auch nicht entsprechen, da, angenommen, daß immer nur zwei Divisionen zu einem Lager zusammengezogen würden, dieselben Divisionen nur alle sechs Jahre ins Lager kämen und somit in der Zwischenzeit bei einer sechsjährigen Dienstzeit die ganze Mannschaft gewechselt hätten.

Erwägt man ferner, daß die Zeit, welche ein Soldat unter den Waffen wirklich zubringt, sich bei der Infanterie auf 14 Monate, bei der Artillerie auf 3 Jahre und bei der Kavallerie auf 4 Jahre reduzirt, und daß in den Garnisonen zu grösseren Manövern gar keine Gelegenheit gegeben ist, sich auch die Exerzierzeit auf 4 Wochen jährlich beschränkt, so wird der ausgesprochene Wunsch, wenn auch hiefür eine jährliche Mehrausgabe von 50 bis 60,000 fl. entstehen sollte, gewiß nicht unzeitig erscheinen.

Da hiefür im Militär-Budget keine Vorsorge getroffen ist, erscheint eine Erhöhung der Position nothwendig.

Frhr. v. Welden.

## Beilage II.

An den II. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten!

**Die Artillerie betreffend.**

Zu den von mir jüngst übergebenen Anträgen, das Militär-Budget betreffend, erlaube ich mir, noch den nachstehenden, bereits angekündigten Nachtrag zu übergeben:

Er betrifft zwar nicht eine Vermehrung der Artillerie, da im Budget für die V. Finanzperiode bereits eine Vermehrung von 2 Kompagnien beantragt ist, allein er würde

eine Vermehrnng der Ausgaben für die Artillerie zur Folge haben.

Um daher nicht bei Berathung des Budgets eine unvorbereitete Diskussion zu veranlassen, erlaube ich mir, einen Gegenstand zu besprechen, welcher für unsere ganze Armee von höchster Wichtigkeit ist.

Daß das Bundeskontingent mit 94 Geschützen und 24 Kompagnien Artillerie ganz abgestellt werden könne, unterliegt keinerlei Bedenken. Allein eben so wahr ist es auch, daß bei einer nöthig werdenden Besetzung der Festungen, welche wenigstens 1000 Geschütze für ihre Bewaffnung bedürfen, die 4 übrig bleibenden Kompagnien nicht ausreichen würden.

Indessen mag eine Beruhigung darin liegen, daß der Fall kaum denkbar ist, alle unsere Festungen gleichzeitig in Vertheidigungsstand setzen zu müssen.

Ich gehe demnach über die allerdings nothwendige Vermehrung der Artillerie hinweg, gebe aber dem verehrlichen Ausschusse zu erwägen, ob es nicht wenigstens am Platze wäre, die Bitte zu stellen, daß die kleinen Festungen Rosenberg und Wülzburg, welche von gar keinem strategischen Werthe sind, aufgegeben werden möchten, wie es bereits mit Forchheim und Rothenberg geschehen ist. Dagegen ist die Errichtung von reitender Artillerie von höchster Wichtigkeit. Es wäre sonderbar, wollte ich den Werth dieser Waffengattung hier beleuchten; es ist eine nicht unbedeutende militärische Literatur hierüber erschienen, und Thatsache ist es, daß alle Armeen, ausser die österreichische, welche gleichwohl etwas Aehnliches in ihrer Kavallerie-Artillerie aufzuweisen hat, und bayerische Armee, reitende Artillerie besitzen. Es ist über ihren Werth durch die Kriegsgeschichte entschieden, und Armeen, welche sie entbehren, stehen gegen jene offenbar im Nachtheile.

Denn es mag die taktische Ausbildung der fahrenden Artillerie noch so hoch gesteigert seyn, ihre Natur, die vermehrte Last, läßt sich nicht verändern, und diese wird immer ein Hinderniß bleiben, den raschen Bewegungen der Kavallerie zu folgen, oder ihr voranzugehen.

Die allgemein anerkannten Vortheile der reitenden Artillerie sind:

1) daß sie schneller, und zu anhaltenden Bewegungen tauglicher sey, vorzüglich in nicht ganz gutem Terrain; daß sie Terrainhindernisse leichter besiege,
2) daß sie weit gewandter und manövrierfähiger sey, als die fahrende, besonders weil sie nicht immer Wagen mitzuführen braucht, wie diese,
3) daß sie folglich an und für sich mobiler sey, daß sie aber auch weit länger mobil bleibe, und
4) daß eine stärkere moralische Kraft in ihr wohne, und daß sie eine grössere moralische Wirkung leiste, als die fahrende.

Die reitende Artillerie ist ferner eine Waffengattung, welche nicht, im Falle Bedürfens, schnell freirt werden kann; denn die Geschützbedienung muß eben so vertraut mit dem Pferde seyn, als mit der Kanone, was eine lange Uebung voraussetzt.

Bei diesen entscheidenden Vorzügen der reitenden Artillerie kann der Kostenpunkt nur ein untergeordnetes Moment seyn. Aus der beiliegenden Berechnung der Kosten einer Kompagnie Fußartillerie gegen eine Kompagnie reitender Artillerie ergibt sich, daß erstere 16,000 fl. in runder Summe, letztere dagegen, mit Anschaffung der Reitpferde, 27,559 fl. koste.

Es ergibt sich ferner daraus, daß eine Kompagnie Fußartillerie nach dem gegenwärtigen Präsenzstande des

Jahres nur 9000 fl., eine Kompagnie reitender Artillerie dagegen 17,000 fl. koste, daß demnach eine Differenz von 8000 fl. per Kompagnie bestehe.

Würde man daher um 40,000 fl. mehr in das Budget aufnehmen, und mit Hinzunahme von 8000 fl. für den Stab der Regierung zur Disposition stellen, so wäre ihr die Möglichkeit gegeben, successive mit der Anschaffung der Pferde 4 Kompagnien reitender Artillerie in ein eigenes Bataillon zu formiren, ein Wunsch, den die ganze Armee theilen wird, und folglich auch die Stände des Reichs theilen müssen, wenn ihnen das Wohl der Armee am Herzen liegt. Das für diese Truppen benöthigte Fuhrwesen könnte aus dem bereits bestehenden entnommen werden. Ich bitte diesem Gegenstande einige Aufmerksamkeit zu schenken, und ihn bei Bildung der Anträge zum Budget zu berücksichtigen.

München am 2. Mai 1843.

Frhr. v. Welden.

## Beilage III.

### Hohe Ständeversammlung!

(Kammer der Abgeordneten.)

In der **XXXVII.** allgemeinen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, nämlich vom 30. März h. Js. (Prot. Bd. V. S. 496) zeigte ich an, daß ich einen Wunsch einbringen werde, welcher das Pensionsverhältniß jener Subalternoffiziere des aktiven Heeres zum Gegenstande haben sollte, welche entweder Feldzüge mitgemacht haben oder dekorirt sind, und ich beabsichtigte dabei zu bewirken, daß solchen die volle Gage als Pension belassen werden sollte.

Nachdem ich mir nunmehr die nöthigen Aufklärungen verschafft habe, bringe ich diesen Wunsch, jedoch restringirt,

und eventuell noch mehr beschränkt, an die hohe Kammer, dabei bemerkend, daß ich die Restriktion eben auf den Grund der mir gewordenen näheren Aufklärungen in Anwendung bringen zu sollen glaubte.

Nach den gegebenen Erfahrungen sind nämlich der dekorirten Offiziere des Subalterndienstes und selbst etwa auch solcher, welche wenigstens einen Feldzug mitgemacht haben, wohl zu viele, um sie alle in obiger Art berücksichtigen zu können, und so möchte denn gleichsam der Wunsch schon vorneherein als vergeblich erachtet werden müssen, wenn er so weit ausgedehnt eingebracht würde, als ich ihn ursprünglich einzubringen gemeint war.

Nicht Mangel an gleichmässiger Anerkennung des Verdienstes ist es, wie sich wohl von selbst versteht, daß ich diesen Wunsch nicht auch auf die Generalität und die Stabsoffiziere des aktiven Heeres, auf die Stabsbranchen und auf die Unteroffiziere und Gemeinen desselben, so wie auf den Pensionsstand aller Kategorien ausgedehnt habe, sondern wieder nur der angedeutete Umstand.

Mein Wunsch geht also nunmehr dahin:

„Es wolle Se. Majestät der König im verfassungsmässigen Wege allerunterthänigst gebeten werden:

a) den Subaltern-Offizieren des aktiven Heeres, welche Feldzüge mitgemacht,

b) eventuell,
den Subaltern-Offizieren des aktiven Heeres, welche den russischen und die beiden Befreiungskriege mitgemacht haben, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der mit dem kgl. b. Ludwigs-Ordens-Kreuze oder mit einer Medaille des Militär-Max-Joseph-Ordens Gezierten, im Falle der Versetzung in den Ruhestand, den

ganzen jährlichen Bezug des aktiven Dienstes ungeschmälert als Pension zu gewähren, sofort die Pension der Hauptleute I. Klasse und Rittmeister auf 1200 fl., der Hauptleute II. Klasse auf 900 fl., dann der Oberlieutenants auf 600 fl. und der Unterlieutenants endlich auf 500 fl. jährlich festzusetzen."

Was nun zunächst die formelle Zulässigkeit betrifft, so scheint mir durch die Darlegung desselben, eben weil er das Gebiet der Wünsche nicht überschreitet, eine Verletzung der Rechte der Krone nicht gegeben — geschweige von mir beabsichtiget — zumal die Mittel zur Erreichung desselben aus Staatsgeldern geschöpft werden sollen, und in Ansehung der Verwendung der Staatsmittel den Ständen das Recht des Wunsches als dem Mindesten wohl unbezweifelt zusteht, namentlich aber auch die Pensionen der Militärs aus den öffentlichen Fonds bestritten werden.

Belangend nun die Ursachen, welche mich bewogen, diesen Wunsch der hohen Kammer vorzulegen, so erlaube ich mir, anzuführen:

Auf der einen Seite fand ich dazu Veranlassung in dem dem Heere so günstig sich aussprechenden Geist der hohen Kammer, welcher abweichend von früheren Ständeversammlungen, welche stets die für das Heer von der Regierung postulirte Summe zu kürzen suchten, dieser großartigen und würdigen Staatsanstalt selbst eine höhere Summe zuzuwenden geneigt zu seyn scheint, als dafür Seitens der Regierung beantragt wurde.

Auf der andern Seite glaubte ich durch die Einbringung dieses Wunsches, den Absichten der Regierung entgegen zu kommen, welche — ich meine Gegentheiliges anzunehmen, wäre bösliche Verweigerung des Anerkenntnisses

des sie beseeligenden regen Eifers für das Verdienst — wohl längst gefühlt haben mag, daß in der von mir bezeichneten Richtung sich ein Bedürfniß herausstelle, welches zu befriedigen bei der Beschränktheit der nur zu dem Unentbehrlichsten hinreichenden Mittel eine schmerzlich empfundene Unmöglichkeit war!

Nicht minder hielt ich dafür, daß, wenn am 30. März h. Js. in der hohen Kammer zu Gunsten von Angehörigen von Heeres-Abtheilungen gesprochen wurde, welche vielleicht jüngeren Dienstesalters sind, auch zu Gunsten jener zu sprechen, Pflicht sey, welche einer älteren Dienstperiode angehören.

Jedenfalls aber scheint mir in dem Ausdrucke des Wunsches eine pflichtmässige Anerkennung des Werthes unseres Heeres überhaupt und insbesondere, insoweit es aus einer vielbewegten Zeitperiode noch für den aktiven Dienst erübriget, und den europäischen Ruhmesruf uns bewahret hat, zu liegen.

Nebst dem drängt mich inneres Gefühl, den Kampfgenossen meiner im russischen Feldzuge gebliebenen, meinem Andenken ewig theuern beiden Brüder, sowie überhaupt dem Stande, welchem ich selbst einst anzugehören die Ehre hatte, einen öffentlichen Beweis meiner innigsten Hochachtung zu zollen.

In Ansehung der materiellen Begründung glaube ich und zwar zum primitiven Wunsche nur gleichsam dem Gedächtnisse auffrischend zu Hilfe kommen und andeuten zu sollen, daß der Gagenbestand unserer

a) Hauptleute I. Klasse und Rittmeister in einem jährlichen Gesammtbetrage von 1200 fl. — der Pensionsgehalt aber in jährlichen nur 1000 fl.,

b) der Hauptleute II. Klasse und zwar der Gesammtgehalt 900 fl. — der Pensionsgehalt 800 fl.,

c) der Gesammtgehalt der Oberlieutenants 600 fl. — und der Pensionsgehalt 500 fl., endlich

d) der Gesammtgehalt der Unterlieutenants 500 fl. — und der Pensionsgehalt 400 fl. beträgt.

Für den Wunsch spricht wohl zunächst der Umstand, daß mit keiner vaterländischen Ordensverleihung als dem Ehrenzeichen des Militär-Max-Joseph-Ordens Zulagen bestehen, und daß in den Friedensjahren diese Dekorationen und die damit verbundenen Zulagen und Präbenden, auf welch' letztere aber Inhaber von Medaillen keinen Anspruch haben, gar nicht, jene des Civilverdienstordens und die damit in Aussicht gestellten Präbenden nach der Eigenthümlichkeit des Militärstandes nur in wenigen Fällen erlangt werden können.

Nicht minder spricht dafür, daß jene Subaltern-Offiziere, welche einen oder gar mehrere und namentlich den russischen und die beiden Befreiungskriege mitgemacht haben, ohne inzwischen des Friedens zum Stabsoffiziere befördert worden zu seyn, durch Strapazen und vielleicht Wunden vor der Zeit gealtert sind, und an Gebrechlichkeit leiden, welche Umstände oft ihrem Avancement hinderlich entgegen treten, sie sohin jüngeren und minder gedienten Männern nachstehen oder ihnen den Platz räumen müssen. Statt nun im Ruhestande sich besser oder doch gleichmässig, wie im aktiven Dienste, pflegen zu können, müssen sie sich Abbruch thun und vielleicht an schwer Entbehrlichem Mangel leiden. Denn wenn gleich im Pensionsstande ein Theil der Uniform nicht mehr so nothwendig ist, wie im aktiven Dienste, so müssen denn doch standesmässige Civilkleider angeschafft und forthin erneuert, und es muß nunmehr der Arzt bezahlt werden, dessen Behandlung im aktiven Dienste unentgeldlich angesprochen werden konnte.

Alter und Gebrechlichkeit durch erlittene Strapazen schneller und im höheren Maße herbeigeführt, fordern in der eben bezeichneten Richtung höhere Auslagen, und nothwendig gewählteren Kost und Pflege nehmen die Kasse dieser Veteranen in Anspruch, die für König und Vaterland, für Teutschlands Freiheit und teutschen Ruhm Leben und Blut, wie es dem Teutschen ziemt, freudig und muthig eingesetzt und gerechte Ansprüche auf des Vaterlandes Anerkennung sich erworben haben.

Findet mein Wunsch bei den Ständen des Reichs Anklang — in dem Herzen des geliebten Königs, der Selbst ein würdiger Führer Seines Heeres war und ist, kann dieser Anklang nur freudigen Wiederhall finden, und indem ein Akt gerechter Anerkennung des Verdienstes sich in Aussicht stellt, kann die ganze Armee in seinen Veteranen neuerlich geehrt nur zur — wenn möglich — höheren Begeisterung für König und Vaterland angeregt werden! Und würde selbst das immer nur unmaßgeblichst angedeutete Maß der Pensions-Norme von der Krone in weiser Beschlußfassung abgelehnt: so glaube ich doch nicht zweifeln zu dürfen, daß diese höhere Weisheit — gepaart mit väterlicher Milde — ein anderes den Braven frommendes Auskunftsmittel finden werde.

Die beigehende Tabelle gibt eine auf den Wunsch bezügliche summarische Aufzählung des Personalstandes und den Anhaltspunkt, welche Summe nothwendig seyn dürfte, wobei zu bemerken ist, daß sie zwar die Ziffer, wie viele Subaltern-Offiziere der Aktivstand des Heeres zählt, welche wenigst einen Feldzug mitgemacht haben, nicht wohl aber die Zahl derer, welche die oben bezeichneten Feldzüge mitgemacht oder mit den vorwärts angeführten Dekorationen geschmückt sind, enthält, daß jene Ziffer aber durch den Aus-

schuß noch nachträglich erholt werden könnte, und daß doch eine beiläufige Zahl daraus abgeleitet werden kann. Uebrigens wird auch nicht Eine Finanzperiode und wohl gar Ein Tag unserer aktiven Armee die schönsten Zierden entreissen und dem Pensions-Stande einverleiben!

Mögen meine vorwärts formulirten Wünsche allseitige Unterstützung finden, zu welcher ich sie in Ehrerbietung zu empfehlen mir erlaube.

München den 20. März 1843.

Einer

Hohen Kammer der Abgeordneten

ergebenster

Abgeordneter v. Flembach.

# Protokoll

des

## II. Ausschusses

über

das Spezial-Referat zum Budget der V. Finanz-Periode, den Militär-Etat betr.

von

Herrn Abg. Grafen von Butler.

---

Gegenwärtig:

Se. Exz. Herr Kriegs-Minister Frhr. v. Gumppenberg.
" " " Finanz-Minister Graf von Seinsheim.
Herr Ministerial-Kommissär Dr. Wanner.
" Oberkriegs-Kommissär Habel.

---

Der II. Präsident Herr Dr. von Bayer.

---

Die Mitglieder des II. Ausschusses.

Herr Abg. Bestelmeyer, Vorstand.
" " Freiherr von Rotenhan.
" " Graf von Butler.
" " Dr. Schwindl.
" " Fischer.
" " Dekan Vogel.
" " Dekan Friederich, Sekretär.

Actum München 21. Juni 1843.

In heutiger Ausschußsitzung erstattete Herr Abg. Graf von Butler seinen Vortrag über

den Militär-Etat

für die V. Finanz-Periode.

1) Dem sub §. 16 gestellten Antrage:

„es sey an Seine Majestät den König die unterthänigste Bitte zu stellen, den Zustand der Kasernen allergnädigst in Erwägung zu ziehen, und da, wo Neubauten für diesen Zweck durchaus nothwendig sind, den geeigneten Bedacht darauf nehmen zu lassen;"

wurde einstimmig beigetreten; so auch

2) dem Antrag ad §. 23.

auf Anerkennung des Armeebudgets per 6,000,000 fl. für die aktive Armee, und zu 500,000 fl. für die Militär-Pensionen.

3) ad §. 25., 26., 27. und 28.

Bezüglich der vom Herrn Abgeordneten Freiherrn von Welden gestellten Anträge

a) wegen der Gagenvermehrung der Hauptleute der Artillerie,

b) wegen der Theuerungszulage für das Militär,

c) wegen regelmässiger Abhaltung der Uebungslager begutachtet Herr Referent Umgangnahme,

4) so auch ad §. 29. hinsichtlich des Antrags desselben Herrn Abgeordneten

die Errichtung einer reitenden Artillerie betr.

5) ad §. 30. und 31. hinsichtlich des Antrages des Herrn Abgeordneten von Flembach:

die Pensionsverhältnisse der subalternen Offiziere des Heeres, welche Feldzüge mitgemacht haben, oder dekorirt sind,

beantragt Herr Referent gleichfalls Umgangnahme, jedoch die Stellung folgenden Wunsches:

„Se. Königl. Majestät sey allerunterthänigst zu bitten, allergnädigst anzuordnen, daß das jetzige erhöhte Militärpensions-Regulativ auch zurückwirkend auf jene Offiziere und Militär-Beamte ausgedehnt werde, die vor dem 1. Oktober 1822 pensionirt worden sind."

Der Ausschuß stimmte diesen Anträgen einhellig bei.

6) ad §. 32. Abschnitt II. Etat der Gendarmerie.

Nach Gutachten des Herrn Referenten beschließt der Ausschuß einstimmig:

„die Anerkennung der postulirten Summe von 638,976 fl. — und

7) die Stellung folgenden Antrags:

„Seine Majestät der König seyen ehrerbietigst zu bitten, allergnädigst anzuordnen, daß die im Etat der Gendarmerie für Pensionen eingesetzte Summe in der Art als garantirte Maximal-Voranschlags-Summe zu betrachten sey, daß ein sich etwa ergebender Mehrbedarf dieser Position durch aufferordentliche Zuschüsse aus den Centralstaatsmitteln gedeckt werde."

8) ad §. 33. Abschnitt III. Etat des militärisch-topographischen Bureaus

wird Anerkennung der postulirten Summe per

50,000 fl.

begutachtet;

9) so auch ad §. 34. bezüglich der übrigen in der Zusammenstellung noch weiters aufgeführten Positionen des Militär-Etats,

a) Zuschuß an den Militär-Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond mit 92,000 fl.

b) Zum Unterhalt der Festung Landau 25,000 fl.
c) Kosten der Militär-Kommission in Frankfurt 14,000 fl.

10) Dem am Schluß des Referates beantragten Wunsch: „Seine Königliche Majestät möchten anzuordnen geruhen, daß der Militär-Verwaltung treffenden Falls aus dem allgemeinen Betriebs-Kapitale des Staates die zum Ankaufe von Material-Bedürfnissen nöthigen Vorschüsse gegen seinerzeitige Refundirung derselben gemacht werden dürfen,"

wird beigestimmt.

Vorgelesen und unterzeichnet

Bestelmeyer, Vorstand.
Frhr. v. Rotenhan.
Graf von Butler.
Dr. Schwindl.
Fischer.
R. Vogel, Dekan.
Dekan Friederich, Sekretär.

Beilage LXXXV.

# Vortrag

des

Abgeordneten Dekan R. Vogel,

im II. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten:

I. über Erziehung und Bildung,

II. über Kultus,

III. über Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauten,

IV. über Landbauten,

in der V. Finanz-Periode 18$\frac{4}{5}$.

Seminarien, dann auf die lateinischen Schulen, Gymnasien und Lyceen die Natur nothwendiger, gesetzlich auf die Kreise hingewiesener Lasten angenommen haben; so werden nur noch die im folgenden Paragraphe benannten Erziehungs- und Bildungs-Anstalten entweder durch Beiträge aus Centralfonds unterstützt oder unterhalten.

## §. 2.

In dem vom königl. Ministerium der Finanzen mitgetheilten Voranschlage der Ausgaben für 1 Jahr der V. Finanzperiode kommt bei Kap. X Seite 132 auf Erziehung und Bildung vor.

| Kap. | §. | Vortrag der Ausgaben. |
|---|---|---|
| X. | | **Etat der Staatsanstalten.** |
| | | A. Auf Erziehung und Bildung. |
| | | I. Auf allgemeine Volksbildung: |
| | 1 | Beitrag an das Taubstummen-Institut in München . . . . . |
| | 2 | Beitrag an das Blinden-Institut in München |
| | 3 | Beitrag zur Musik-Lehranstalt in München |
| | 4 | Beiträge und Zuschüsse zu öffentlichen Erziehungs-Anstalten: |
| | | 1) Erziehungs-Institut für Studierende in München . . . . |
| | | 2) Desgleichen für Töchter höherer Stände in München . . . . |
| | | 3) Weibliches Erziehungs-Institut in Nymphenburg . . . . |
| | | 4) Weibliches Erziehungs-Institut in Dietramszell . . . . |
| | | Summe I: |
| | | II. Auf höhere wissenschaftliche Bildung: |
| | 1 | Akademie der Wissenschaften und General-Konservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen . . . . . |
| | 2 | Akademie der bildenden Künste . . |
| | 3 | Beiträge und Zuschüsse an die Landes-Universitäten . . . . . |
| | | Summe II: |

| Voranschlag für ein Jahr der V. Finanzperiode. | | | |
|---|---|---|---|
| partial | | total | |
| fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | |
| — | — | 4,500 | — |
| — | — | 3,450 | — |
| — | — | 5,000 | — |
| | | | |
| 1,628 | — | — | — |
| 19,000 | — | — | — |
| 2,837 | — | — | — |
| 1,000 | — | — | — |
| | | 24,465 | |
| — | — | 37,415 | — |
| | | | |
| — | — | 92,000 | — |
| — | — | 52,000 | — |
| — | — | 103,458 | — |
| — | — | 247,458 | |

| Kap. | §. | Vortrag der Ausgaben. |
|---|---|---|
| LX. | | III. Auf wissenschaftliche und praktische Ausbildung: |
| | | Stipendien für Kandidaten der Medizin und Chirurgie . . . . . |
| | | Summe III: |
| | | IV. Auf Kunstausbildung: |
| | | Filialgemälde-Gallerie und Kunstschulen in Augsburg und Nürnberg . . . . |
| | | Summe IV: |
| | | V. Besondere Unterrichts-Anstalten: |
| | 1 | Baderschulen . . . . . |
| | 2 | Hebammenschulen . . . . |
| | 3 | Veterinärschulen . . . . . |
| | 4 | Uebrige Unterrichts- und Bildungs-Anstalten |
| | | Summe V: |
| | | VI. Ständige Bauausgaben: |
| | | Summe VI: |
| | | Hiezu " V: |
| | | " IV: |
| | | " III: |
| | | " II: |
| | | " I: |
| | | Summe A auf Erziehung und Bildung |

Voranschlag für ein Jahr der V. Finanzperiode.

| partial | | total | |
|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. |
| — | — | 5,000 | — |
| — | — | 5,000 | — |
| — | — | 3,816 | — |
| — | — | 3,816 | — |
| 3,510 | — | — | — |
| 3,497 | — | — | — |
| 16,015 | — | — | — |
| 300 | — | — | — |
| — | — | 23,322 | — |
| — | — | 444 | — |
| — | — | 444 | — |
| — | — | 23,322 | — |
| — | — | 3,816 | — |
| — | — | 5,000 | — |
| — | — | 247,458 | — |
| — | — | 37,415 | — |
| — | — | 317,455 | — |

§. 3.

Nachstehende Uebersicht zeigt das Verhältniß der in Zwecke aufgenommenen Summen zu den im Budget der

**Ver**

der in der IV. und V. Finanzperiode

**Erziehung und**

| Kap. | Vortrag. |
|---|---|
| I. | Auf allgemeine Volksbildung: |
| II. | Auf höhere wissenschaftliche Bildung: |
| III. | Auf wissenschaftliche und praktische Ausbildung: . . . . . |
| IV. | Auf Kunstausbildung: . . . |
| V. | Auf besondere Unterrichts-Anstalten: |
| VI. | Auf ständige Bauausgaben: . . |

der V. Finanzperiode in das Budget für die bezeichneten IV. Finanzperiode dafür enthaltenen:

## Zeichniß

im Budget etatisirten Summen für

**Bildung.**

| V. Finanz-periode. | | IV. Finanz-periode. | | Mehr in der V. Finanzperiode. | | Weniger in der V. Finanzperiode. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 37,415 | — | 32,295 | 45 | 5,119 | 15 | — | — |
| 247,458 | — | 232,428 | 40 | 15,029 | 20 | — | — |
| 5,000 | — | 9,580 | 41¼ | — | — | 4,580 | 41¼ |
| 3,816 | — | 3,816 | 18 | — | — | — | 18 |
| 23,322 | — | 28,473 | 30 | — | — | 5,151 | 30 |
| 444 | — | 370 | — | 74 | — | — | — |

| Kap. | Vortrag. |
|---|---|
| | Für Pensionen, welche in dem Budget der V. Finanzperiode unter dem Etat des königl. Ministeriums des Innern vorgetragen sind . |
| | Summen: |
| | Es ist demnach die für die V. Finanzperiode etatisirte Summe niedriger um: . . . |

| V. Finanz-periode. | | IV. Finanz-periode. | | Mehr in der V. Finanzperiode. | | Weniger in der V. Finanzperiode. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| — | — | 10,593 | — | — | — | 10,593 | — |
| 317,455 | — | 317,557 | 54¼ | 20,222 | 35 | 20,325 | 29¼ |
| — | — | 317,455 | — | — | — | 20,222 | 35 |
| — | — | 102 | 54¼ | — | — | 102 | 54¼ |

## §. 4.

### I. Allgemeine Volksbildung.

Die auf allgemeine Volksbildung etatisirte Summe von 37,415 fl. ist um 5,120 fl. grösser, als die der IV. Finanzperiode. Zwar sind die Beiträge sub §. 1 und 2 für das Taubstummen- und Blinden-Institut unverändert geblieben. Ebenso der Beitrag per 19,000 fl. zu dem Erziehungs-Institut für Töchter höherer Stände in München, welcher auf einer allerhöchsten Entschliessung vom 19. März 1811 beruht.

Der Beitrag an das Erziehungs-Institut für Studirende zu München ist ein Passiv-Reichniß, welches ehemals an das sogenannte, alte Studenten-Seminar zu bezahlen war, der sich wegen Erhöhung der Preise für Naturalien, Holz u. dgl. in etwas vergrössert hat.

Aus gleichem Grunde rührt die kleine Mehrausgabe bei Nro. 3 her.

Die Berechtigung des Instituts der Salesianerinen in Dietramszell, früher in Indersdorf, zum Bezug von 1000 fl., beruht ursprünglich auf dem Budget für die II. Finanzperiode $18\frac{3}{11}$, in welches diese 1000 fl. als Dotation aufgenommen worden sind, auf dem Finanzgesetze vom 11. September 1825, wodurch das bezeichnete Budget die allerhöchste Sanktion erhalten hat, und auf einem hiernach erlassenen allerhöchsten Reskripte vom 29. Septemb. 1825, worin dieselben 1000 fl. als eine jährliche Dotation ohne allen Vorbehalt bewilliget wurden.

Die nämliche Dotation erscheint auch in den Budgets der III. und IV. Finanzperiode. Die Beweggründe der ursprünglichen Verleihung waren die überall anerkannten

ausgezeichneten Verdienste, welche sich das Institut der Salesianerinen um die Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend erworben hatte, und die äusserst beschränkten Sustentationsmittel.

Das Institut hat seitdem nicht aufgehört, sich dem Unterrichte mit unermüdetem Eifer und mit dem lohnendsten Erfolge zu widmen, und befindet sich zur Zeit noch in der Lage, daß es das bisherige Einkommen von 1000 fl. ohne Gefährdung seiner Existenz nicht entbehren könnte.

Hiernach mußte die fragliche Dotation in das Budget der V. Finanzperiode $18\frac{4}{4}\frac{5}{6}$ wiederholt aufgenommen werden. —

Die Hauptursache der Mehrung dieser für die V. Finanzperiode etatisirten Ausgabensumme gegen die Vorjahre kommt aber von dem unter Kap. I, Nro. 3 verzeichneten Beitrag von 5,000 fl. zur Musiklehranstalt in München, insbesondere zur höheren Ausbildung im Gesange — her.

Diese Ausgabsposition ist eine ganz neue.

Das königl. Ministerium sucht die Nothwendigkeit dieser Ausgabe in nachstehender Weise zu begründen:

„Das Bedürfniß einer Musik-Lehranstalt in „München, besonders zur höheren Ausbildung im „Gesang ist längst fühlbar geworden, und spricht „sich in den seit 20 Jahren wiederholten Versuchen „zur Errichtung von Musikschulen mannigfaltiger Art „in unzweideutiger Weise aus.

„Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß „Gesang- und Instrumental-Musik in München nicht „mehr auf der Höhe stehen, auf welcher sie sich in „früherer Zeit lange erhalten hatten.

„Entschiedene Talente treten seltener hervor; die „Zahl der eigentlichen Virtuosen nimmt ab, und „wenn nicht noch zur rechten Zeit kräftig eingeschrit„ten wird, so dürften sich bald bedeutende Verlegen„heiten zeigen, die wichtigsten Stellen für den Gesang „und die Instrumental-Musik in den Kirchen mit „Inländern zu besetzen, es müßte vielmehr zur Be„rufung von Ausländern geschritten werden.

„Dabei ist auch der Bedarf für die Theater zu „berücksichtigen. Das bestehende Bedürfniß zu be„friedigen, reichen aber blosse Privatunternehmungen „nicht aus, wie die Erfahrung der Vergangenheit „und der Gegenwart lehrt.

„Der Privatunternehmer will nicht allein die Sache, „er will auch von dieser leben, er bedarf zur Grün„dung eines Musik-Institutes Summen, über welche „er nicht zu gebieten vermag, oder welche er sich „und seiner Familie nicht entziehen will. Er muß „im glücklichsten Falle Jahre hindurch zusehen, bis „er einen Theil seines ausgelegten Kapitals wieder „gewinnt, er soll hohe Preise für den Unterricht „fordern, welche zu erschwingen die Mehrzahl der „Schüler nicht im Stande ist; er muß eben deshalb „mehr auf die Zahlungsfähigkeit als auf das Ta„lent Rücksicht nehmen, und hängt von einer Menge „zufälliger Umstände ab, deren jeder für sich den „Bestand seiner Anstalt gefährdet, und die Erfahr„ung beweist, daß auch die glänzendsten Privatmu„sikinstitute nur vorübergehende, in der Regel schon „mit ihrem Begründer absterbende Erscheinungen sind.

„Nur öffentliche Lehranstalten, sicher gestellt durch „den Schutz des Staats, trotzen dem Wechsel und

„wirken Gutes mit Nachhaltigkeit, wenn sie auch „zeitweise mit ungünstigem Geschicke zu kämpfen haben.

„Zwar wird die Förderung des Gesanges und der „Musik überhaupt in allen Kirchen des Königreichs, „besonders in Lehranstalten eifrigst und mit gutem „Erfolge betrieben, dadurch aber nur die erste Stufe „zu einem grösseren Bau gelegt. Ein weiterer Schritt „zum Ziel ist die beabsichtete Errichtung einer um„fassenden Singschule in München, an welche jedoch „der Unterricht in der Instrumental-Musik, wenig„stens für Klavier und Violin, sich anreihen müßte, „weil ohne Kenntniß eines dieser Instrumente in der „Regel für den Gesang nur wenig geleistet werden „kann.

„Der Bedarf der fraglichen Musik-Lehr-Anstalt „wird sich allerdings höher, als auf 5,000 fl. stel„len, nachdem aber auch Zahlungen von Seite der „Schüler und Schülerinnen bemittelter Eltern und „andere Zuflüsse zu erwarten sind, so würde in das „Budget der V. Finanz-Periode nur der Betrag „von 5,000 fl. als Zuschuß aus der Staatskasse „aufgenommen."

## §. 5.

Da die würdige Anwendung der schönen Künste zur Veredlung des menschlichen Herzens mächtig beizutragen im Stande ist, und da dieses Institut zwar wohl in München errichtet, aber doch für das ganze Vaterland nützlich werden kann und soll, und da für das Bedürfniß einer solchen Anstalt dahier beachtenswerthe Gründe angegeben sind, so erachtet man gleichwohl von der Beanstandung dieser neuen Ausgabs-Position auch Umgang nehmen zu dürfen.

§. 6.

Die übrigen Beiträge, welche zwar alle an Anstalten, die sich in München befinden, fliessen, werden gewiß, wie in früheren Jahren, da sie so höchst wohlthätige Zwecke befördern, gerne unbeanstandet gelassen werden. Zudem sind diese Anstalten nützlich für das ganze Königreich, indem in der höheren Töchterschule Kinder aus allen Theilen des Vaterlandes sich der Aufnahme erfreuen, und ebenso in dem Taubstummen- und Blinden-Institute Unglückliche aus allen Kreisen die Wohlthaten der christlichen Erziehung und Bildung, sowie des Unterrichts geniessen. —

Nach dem oben Gesagten wird also diese Position mit 37,415 fl. zur Anerkennung begutachtet.

§. 7.

II. Auf höhere wissenschaftliche Bildung.

Hiefür sind in dem Budget der V. Finanz-Periode auf nachbezeichnete Anstalten in Voranschlag gebracht:

| | |
|---|---|
| 1) Akademie der Wissenschaften und General-Konservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen | 92,000 fl. |
| 2) Akademie der bildenden Künste | 52,000 fl. |
| Zusammen | 144,000 fl. |

3) Beiträge und Zuschüsse an die Landes-Universitäten:

| | |
|---|---|
| a. ältere fundationsmässige Zuschüsse an die Universität Erlangen | 44,058 fl. |
| an die Universität Würzburg | 8,000 fl. |
| Zusammen | 52,058 fl. |

| | |
|---|---|
| b. Neuere Zuschüsse an die Universität München | 22,400 fl. |
| an die Universität Erlangen | 16,000 fl. |
| an die Universität Würzburg | 13,000 fl. |
| Zusammen | 51,400 fl. |

also eine Ausgabsposition von Zuschüssen an die Universitäten mit 103,458 fl.
hiezu obige Summe von 144,000 fl.

Zusammen 247,458 fl.

Die in der IV. Finanz-Periode für diese Zwecke budgetmässig angewiesenen Summen beliefen sich auf
232,428 fl.

Das Budget für die V. Finanz-Periode also enthält eine Mehrung von 15,030 fl.
welche sich auf folgende Weise entziffert.

ad 1) Für die Akademie der Wissenschaften und das General-Konservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen waren in der IV. Finanz-Periode nur
87,000 fl.
postulirt worden.

Die angegebenen Summen wurden folgender Weise verwendet:

| | |
|---|---|
| a) für die Akademie der Wissenschaften selbst | 13,582 fl. |
| b) für das General-Konservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen | 44,164 fl. |
| c) für die Hof- und Staats-Bibliothek | 29,254 fl. |

Nun werden aber in dem Budget der V. Finanz-Periode für die Hof- und Staats-Bibliothek noch weitere 5,000 fl. postulirt, und diese Vermehrung auf nachstehende Weise begründet.

Für Ankauf neuer Werke für die königliche Hof- und Staats-Bibliothek waren bisher jährlich nur 12,000 fl. bestimmt. Dieser Betrag reicht aber bei weitem nicht zu, um nicht nur diejenigen bedeutenden Lücken in den verschiedenen Fächern der älteren Literatur auszufüllen, die in der früheren Zeit nicht mit der erforderlichen unparteiischen Berücksichtigung behandelt worden ist, und wegen des früher geringeren Fondes in der erforderlichen Weise auch nicht behandelt werden konnte, sondern auch die Anschaffung der Erscheinungen in der neuen Literatur zu bewirken, die in den verschiedenen Gebieten der Wissenschaft seit 15 — 20 Jahren eine früherhin kaum geahnte Ausdehnung erhalten haben. Nicht nur jedes einzelne dieser Gebiete ist mit einer Masse neuer wichtiger Entdeckungen bereichert worden, sondern auch mehrere vorher im eigentlichen Sinne terrae incognitae sind als neue Erscheinungen aufgetaucht, und haben die höchsten Interessen nicht blos des wissenschaftlichen, sondern auch des socialen Lebens auf's Lebhafteste in Anspruch genommen.

Welche wichtige Entdeckungen sind nur durch die auf Kosten einzelner europäischer Regierungen, so wie von einzelnen Privaten unternommenen Reisen in Bezug auf Physik, Natur- und Kunst-Geschichte, Archäologie, Länder- und Völkerkunde, Technik u. s. w. zu Tage gefördert worden; welche ganz veränderte Gestalt hat die klassische Philologie durch sorgfältige kritische Benützung der Handschriften erhalten; welche unglaubliche Fortschritte haben einzelne Literaturen z. B. die altteutsche, böhmische, russische, neugriechische, armenische, indische Literatur u. a. m. in unsern Tagen gemacht! Bei diesem ungeheueren Umschwung der Dinge in fast allen Zweigen der Wissenschaft kann eine öffentliche Staatsbibliothek, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, nicht zurückbleiben; sie bedarf aber hiezu auch einer

Vermehrung der Mittel, ohne welche ihr dies nicht möglich ist; sie bedarf dieser Vermehrung um so mehr, als mit dem Bezug des neuen Gebäudes welches bei einem mehr als dreifach grössern Raume, als die bisherige Lokalität, auch eine verhältnißmässige Erhöhung des Regiefonds erfordert.

Aus diesen Rücksichten ist daher der Exigenz der kgl. Hof- und Staats-Bibliothek eine Erhöhung von 5,000 fl. zugedacht, und dieselbe in das Budget der V. Finanz-Periode eingestellt worden, wodurch sich der für die IV. Finanz-Periode mit 87,000 fl. bestimmt gewesene Zuschuß für die Akademie der Wissenschaften für die V. Finanz-Periode auf 92,000 fl. erhöht.

§. 8.

Durch das Gesagte dürfte diese Erhöhung hinlänglich gerechtfertiget seyn, wenn man bedenkt, daß es sich hier darum handelt, dem ersten wissenschaftlichen Institute des Vaterlandes nur die nothwendigsten Mittel darzureichen, um sich auf der Höhe des Wissens erhalten, und darin ferner rühmlichst fortschreiten zu können.

Dabei ist wohl zu beachten, daß die Akademie mit einer der obersten Lehranstalten des Landes, der Universität München, deshalb in Verbindung gesetzt worden ist, um sie dadurch für das Leben und den Staat unmittelbar nützlich zu machen.

(v. Schellings Rede v. J. 1831.)

Gerade daß in den angeführten Motiven auf die Werke über Physik, Natur- und Kunstgeschichte, Länder- und Völkerkunde ꝛc. hingewiesen ist, deutet klar an, wie sehr diese hohe Anstalt dem eben bezeichneten Ziele entgegen eilen will.

Allerdings ergeben sich bei dem Personal-Etat dieser Finanz-Periode einige Erübrigungen, z. B. wegen des geringeren Gehaltes des dermaligen verehrtesten Vorstandes u.s.w.

Allein es ist gewiß nur sehr erwünscht, daß solche kleine Erübrigungen zum Real-Etat verwendet werden, um nicht mehr die auffallende Erscheinung wahrnehmen zu müssen, daß die Kosten für ausgezeichnete wissenschaftliche Versuche, welche die Wissenschaft fördern und das Vaterland ehren, wie z. B. die Errichtung eines galvanischen Telegraphen, unter ganz ungeeigneten Ausgabs-Rubriken vorkommen.

Möchten stets alle Geldmittel nur auf den eigentlichen Zweck verwendet werden!

## §. 9.

ad 2) Akademie der bildenden Künste.

Die dafür etatisirte Summe beträgt jährlich 52,000 fl.

Diese Summe ist also um 1,000 fl. höher, als die in dem Budget für die IV. Finanz-Periode enthaltene. Der Grund dieses Mehrbedarfes liegt in der vermehrten Zahl der Galleriediener für die bedeutende, umfangreiche Anstalt (Pinakothek) und in den Kosten der in bestimmten Zeiträumen anzuschaffenden Livreen der Galleriediener und des Portiers, wofür in dem bisherigen Budget keine Fürsorge getroffen war.

Da nun die bisherige Dotation von 51,000 fl. schon auf's genaueste zugemessen ist, so kann diese Position nicht wohl beanstandet werden.

Ohne Uebertreibung darf gesagt werden, daß die Leistungen der Akademie der Künste sich zu einer Höhe erschwungen haben, welche von Freunden des Schönen aus allen Theilen Europa's mit Bewunderung und Entzücken gesehen und gepriesen werden.

Den erhabensten Kunstfreund, welcher diesen Aufschwung hervorgerufen, und ihn auch kräftig erhält, preiset dankbar das treue bayerische Volk.

Nur wenn die Kunst auf dem Grund des Glaubens und der Wissenschaft ruht, wird sie bleibend würdige Früchte tragen.

Möge die Kunst bei uns stets nur dem Schönen und Heiligen dienen, dann wird sie zur wahren Bildung des Volkes auch fernerhin segensvoll wirken, und die Geschichte wird nicht auch von unserem Vaterlande, wie von Griechenland dereinst berichten müssen:

> Als die Künste hochgestiegen waren, so entweihten sie ihren heiligen Beruf, traten in den niedrigen Dienst der Sinnlichkeit, beförderten die Verweichlichung, zerstörten die Männerkraft, die keuschen häuslichen Sitten ꝛc., und wirkten so mächtig zum Verluste der Freiheit. —

## §. 10.

### ad 3) Beiträge und Zuschüsse an die Landes-Universitäten.

Die hiefür auf 103,458 fl. in dem Budget der V. Finanz-Periode etatisirte Summe ist um 9,029 fl. höher, als die der vorigen Finanz-Periode. Der Universität München wurde in der IV. Finanz-Periode ein besonderer jährlicher Zuschuß von 5,000 fl. wegen geführter grosser Bauten ꝛc. nach dem Antrage der Stände durch den Landtags-Abschied aus Staatsfonds allergnädigst bewilligt.

Dieser ausserordentliche Zuschuß ist nun für die Universität München in das Budget der V. Finanz-Periode eingesetzt worden.

Auf gleiche allerhuldvollste Bewilligung erhielt jede der drei Landes-Universitäten in der vorigen Finanz-Periode jährlich 3,000 fl. Zuschuß. Bei dem Etat der Universität Erlangen ist nun dieser Zuschuß per 3,000 fl. in das Budget der kommenden Finanz-Periode aufgenommen worden, so daß sich die früher nur auf 13,000 fl. belaufenden Zuschüsse nun auf 16,000 fl. erhöht haben. Bei den Universitäten München und Würzburg ist von diesen Zuschüssen per 3,000 fl. ganz Umgang genommen worden. Auch haben sich die älteren fundationsmässigen Zuschüsse für die Universität Erlangen noch um 1,028 fl. 56¼ kr. resp. 1,029 fl. vermehrt.

Als Grund hiefür ist angegeben:

„Im Jahre 1839 wurde zwischen dem Staatsärar und der Universität Erlangen bezüglich des jährlichen Holz-Reichnisses an Letztere aus Staatsforsten ein Vergleich abgeschlossen, in Folge dessen sich eine Mehrung des fundationsmässigen Betrages v. 1,029 fl. ergibt, die seit ihrem Anfalle aus den Erübrigungen der IV. Finanz-Periode gedeckt wird, die aber für die V. Finanz-Periode in dem Budget vorhergesehen worden ist."

## §. 11.

Mit der Erhöhung von den obenbezeichneten 9,029 fl. und den eigenen Mitteln, glaubt die königliche Regierung, seyen die drei Universitäten im Stande, ihre Bedürfnisse vollkommen zu decken. Allein Männer, die mit den Bedürfnissen der Universitäten aus Erfahrung auch ganz vertraut sind, und ihre Interessen hier eifrigst vertreten, haben die Ueberzeugung, daß die Universitäten, welche noch die seit 1825 angefallenen Pensionen aus ihren Fonds zu bestreiten

haben, mit ihren eigenen Mitteln und den etatisirten Beiträgen und Zuschüssen ihre Bedürfnisse nicht gehörig decken können.

## §. 11.

Für die Universität München will diese Ueberzeugung durch nachfolgendes begründet werden: In dem Landtags-Abschiede v. Jahre 1837 geruhten Se. Majestät der König auf den Antrag der Stände des Reichs für jede der drei Landes-Universitäten einen jährlichen Zuschuß von 3,000 fl. für die IV. Finanz-Periode allergnädigst zu bewilligen.

In dem, von dem hohen Ministerium des Innern revidirten Exigenz-Etat der Ludwigs-Maximilians-Universität in München ist dieser allergnädigst bewilligte Zuschuß von 3,000 fl. als „zur Verbesserung der Lehrgehalte" bestimmt, eingestellt worden.

Diese Zweckbestimmung hat auch mittlerweile ihre vollständige Erfüllung gefunden.

Denn ein Rückblick auf die Veränderungen in den Lehrbesoldungen der Universität München seit Oktober 1837 liefert das Resultat, daß hierin (die Wittwen- und Waisen-Pensionen nicht gerechnet) eine Mehrung von 4,128 fl. eingetreten ist, von welcher Summe der Betrag von 2,696 fl. ausschliessend auf die Gehaltserhöhung für fünf schon im Jahre 1837 angestellt gewesene Professoren verwendet wurde.

Dessenungeachtet ist obiger Zuschuß von jährlich 3,000 fl. der Ludwigs-Maximilians-Universität für die V. Finanz-Periode nicht mehr zugedacht worden.

In Folge dieses Entganges würde daher die durch verfügte Gehaltserhöhungen entstandene bleibende Mehrausgabe forthin der Universitätskasse allein zur Last fallen.

Wie drückend aber unter den zum Theile ganz eigenthümlichen Verhältnissen der Universität München jene Mehrausgabe seyn würde, ergibt sich aus folgenden Gründen:

1) Der Exigenz-Etat für das Jahr $18\frac{4}{5}\frac{2}{5}$, sowie derselbe auf dem Grunde der von den äussern Aemtern eingesandten Voranschläge von dem Verwaltungsausschuß der Universität entworfen worden war, schloß bereits mit einem Defizit von einigen Gulden ab, obgleich unter den Einnahmen für dieses Jahr noch der in Frage stehende Zuschuß von 3,000 fl. enthalten war. Sollte sich daher dieser Etat in der nächstfolgenden Finanz-Periode als richtig erproben, so würde durch die Entziehung dieses Zuschusses für jedes Jahr ein Passivrest von mehr als 3,000 fl. sich ergeben.

Nun hat zwar die hohe Kuratelstelle der Universität bei der Revision dieses Etats den Renten-Voranschlag der Universitäts-Fonds-Administratur in Landshut um die Summe von 3,392 fl. höher stellen zu dürfen geglaubt, und dadurch sowie durch einige Abänderungen in den Ausgabe-Positionen verwandelte sich das nach der Berechnung des Verwaltungs-Ausschusses sich herausstellende Defizit in einen Aktivrest von 3,464 fl. $23\frac{1}{4}$ kr.; allein auch bei dieser Etatisirung war immer noch jener Zuschuß von 3,000 fl. unter die Einnahmen eingestellt. Entgeht daher dieser Zuschuß der Universität für die Zukunft, so sinkt der dort entzifferte Aktivrest dadurch von selbst auf den geringen Betrag von 464 fl. herab, resp. da mittlerweile erst die Anstellung des Professors der Geognosie mit ungefähr 800 fl. erfolgt ist, so wird nicht nur auch dieser Aktivrest erst dadurch verschlungen, sondern es stellt sich abermal ein Defizit von mehr als 300 fl. heraus. Dazu kommt noch, daß nicht einmal mit Sicherheit auf den Fortbestand der für das Etatsjahr $18\frac{4}{5}\frac{2}{5}$ in Voranschlag gebrachten Einnahmen für die Dauer der nächsten Finanz-Periode gerechnet werden kann, und der

größte Theil des Fundations-Vermögens der Universität München besteht nämlich aus Getreiderenten.

Wenn nun im Laufe der nächsten sechs Jahre der Getreidpreis nur um 1 fl. per Schäffel unter den für 18$\frac{4}{43}$ angenommenen herabsinkt, so verursacht dies Sinken allein schon einen Ausfall von der Jahresrente von beiläufig 4,000 fl. Auch auf die Zinsen von den Kapitalien kann unter den gegenwärtigen Umständen für kein Jahr mit ihrem vollen Betrage gezählt werden. Denn bei der notorischen Schwierigkeit, kapitalisirbare Baarschaften auf sichere Hypothek anzulegen, — und nur auf solche dürfen Gelder der Universität angelegt werden, dann bei den ununterbrochen fortlaufenden Aufkündungen zum Theil namhafter Kapitalien von Seite der bisherigen Schuldner ist es nicht möglich, dieselben immer sogleich wieder auf gehörige Art unterzubringen, und sie müssen daher nicht selten einige Zeit unfruchtbar liegen bleiben. So entgeht also der Universität auch von dieser Seite unvermeidlich ein Theil ihrer Einnahme.

Wenn man aber auch auf diese ungünstigen Wechselfälle keine Rücksicht nehmen will, so ergibt sich doch schon aus dem Obengesagten die traurige Gewißheit, daß — wenn der Universität der bisherige Zuschuß entzogen werden sollte, dieselbe kaum im Stande seyn werde, auch nur die bereits bestehenden Lasten und Ausgaben vollständig zu bestreiten.

An eine Erhöhung der Etats für die wissenschaftlichen Attribute der Universität, deren Anforderungen doch namentlich im Gebiete der Naturwissenschaften fortwährend im Steigen begriffen sind, oder an eine Verbesserung der Gehalte der Professoren, selbst solcher, welche ungeachtet erprobter Tüchtigkeit doch nur einen Gehalt per 600 bis 800 fl. beziehen, oder welche schon eine lange Reihe von Jahren hindurch mit der beharrlichsten Berufs-Treue und mit ausgezeichnetem Erfolge wirken, und gleichwohl nur eine sehr

mässige Besoldung genieſſen, ist unter diesen Umständen vollends gar nicht zu denken, um so weniger, als sich

2) durch die Verlegung der Universität in ihr gegenwärtiges, prächtiges und umfangreiches Gebäude, die Exigenz für Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, bauliche Unterhaltung, für Bedienung in den allgemeinen Geschäftslokalen, wie bei den Attributen der Universität, gegen früher in einer Art vergrössert hat, daß der Mehrbetrag dieser Exigenzen allein auf die beiläufige Summe von 4,000 bis 5,000 fl. angeschlagen werden kann, welche Summe daher nie wieder auf die oben angedeuteten Hauptzwecke verwendbar ist.

Eben so wenig kann für diese Hauptzwecke

3) auf diejenigen Zuschüsse gerechnet werden, welche der Universität zur theilweisen Deckung der in jährlich 12,750 fl. bestehenden Annuitäten von dem zur Vollendung des Neubaues aufgenommenen Kapitale zugewiesen worden sind, indem diese Annuitäten-Zahlung erst nach einem Verlaufe von 40 Jahren erlöschen wird.

Aus den angeführten Gründen erhellt, daß die Universität München eines weiteren Zuschusses, wenigstens der Belassung der ihr schon früher bewilligten 3,000 fl., welche bereits mit bleibenden Lasten belegt sind, wozu sie ausdrücklich bewilliget werden, bedürftig ist.

## §. 12.

Obgleich der Universität Erlangen allein der in der vorigen Finanzperiode jeder Landes-Universität allerhöchst bewilligte Zuschuß von 3,000 fl. auch für die V. Finanzperiode nach dem Budget-Ansatz belassen werden will, so reichen doch die Beiträge, Zuschüsse und eigenen Mittel dieser Universität nicht hin, um die Bedürfnisse derselben so zu decken, wie es das Interesse der Wissenschaft jetzt fordert.

Zur Begründung dieser Behauptung wird unter Anderem angeführt:

Durch die Reduktion der Zinsen von 5 auf 4 pCt. hat sich für die Universitäts-Kasse an den bei dem Staate und bei Privaten angelegten Aktiv-Kapitalien ein Ausfall von 4,520 fl. ergeben.

Wenn die Lasten von der ganzen Einnahms-Summe per 82,384 fl. abgezogen werden, so bleibt für die Universität zur Bestreitung ihrer eigentlichen Bedürfnisse nicht mehr als 71,037 fl.

Mit dieser Summe kann aber, wie von selbst einleuchtet, eine Universität heutzutage mit den übrigen Universitäten in Teutschland nicht gleichen Schritt halten.

Ihre für die eigentlichen Zwecke der Universität disponiblen Mittel sind zu gering; die daraus entstehenden auffallendsten Gebrechen sind folgende:

Obenan steht die Bibliothek.

Ihre Real-Exigenz beträgt incl. 90 fl. für Holz nicht mehr als 2,604 fl.

Dafür sollen die Bücher für alle vier Fakultäten angeschafft, gebunden, die Journale, Zeitschriften u. s. w. gehalten werden.

Daß bei der Bibliothek kein blos für sie angestellter Bibliothekar, und kein Geld vorhanden ist, einen solchen anzustellen, ist sehr bedauerlich.

Einige ordentliche Professoren, namentlich in der theologischen Fakultät, haben einen ihren Kenntnissen und ihrer Thätigkeit nicht entsprechenden Gehalt.

Zulagen können aus Mangel an Mitteln nicht gegeben werden. Nachtheilig ist es, daß an der Universität Erlangen so wenig Gelegenheit ist, neue Sprachen zu erler-

nen. Für französische, englische und spanische Sprache, wofür in Allem 450 fl. verwendet werden, ist nur ein einziger Lehrer angestellt.

Für teutsche Sprache und Literatur befindet sich an der Universität Erlangen gegenwärtig ein Privat-Docent, aber es ist nicht so viel Geld vorhanden, daß ihm nur 200 fl. Gehalt verabreicht werden könnte.

Auch sind keine Mittel vorhanden für einen Musik- und Zeichnungslehrer u. s. w.

Das physikalische Kabinet, das chemische Laboratorium hat jedes jährlich 200 fl., wozu bei letzterem noch 27 fl. für Holz kommen.

Die Real-Exigenz für den botanischen Garten beträgt incl. von 187 fl. 30 kr. für Holz nur 1,791 fl. 30 kr.

Für oftmals dringende kleinere Neubauten ist kein Fond vorhanden.

Im vorigen Jahre wurden sogenannte Holländer-Kästen im botanischen Garten nothwendig. Man hat einige angelegt, und die Genehmigung des hohen Ministeriums nachgesucht, welche aber noch nicht erfolgt ist, und so stehen diese Kästen zur Hälfte jetzt unvollendet da. Für die Unterhaltung der vielen und ausgedehnten, zum Theil alten und schlecht gebauten Häuser und des Wasserwerks sind 1,160 fl. ausgesetzt. Da die Gebäude größtentheils nicht in einem guten baulichen Zustande sind, so können oft dringende Reparaturen aus Mangel an Mitteln zum grossen Nachtheile der Gebäude nicht vorgenommen werden.

Der baufällige Wasserthurm mußte ohne Aufschub reparirt werden.

Die Reparatur wurde ohne vorgängige Genehmigung des k. Ministeriums vorgenommen, und forderte einen Kostenaufwand von 1,400 fl.

Die Auslagen sind gemacht, die Arbeitsleute warten auf ihre Bezahlung, aber woher die Mittel genommen werden sollen, ist noch nicht abzusehen.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß auch die Universität Erlangen einiger Unterstützung bedarf.

## §. 13.

Da der Exigenz-Etat der k. Universität Würzburg pro $18\frac{4}{4}\frac{2}{3}$ eine Einnahmssumme von 136,552 fl. und eine Ausgabssumme von 121,392 fl., sohin einen Aktiv-Ueberschuß von 15,116 fl. ausweiset, worunter freilich der ausserordentliche Zuschuß von 3,000 fl. mitbegriffen ist, welcher in dem Budget für die V. Finanzperiode nicht mehr in Ansatz gebracht worden, so gab man sich der angenehmen Hoffnung hin, daß wenigstens bei dieser Universität die Staatsfonds zur Deckung nicht weiter in Anspruch genommen werden wollen; allein man täuschte sich, indem auch hier das Bedürfniß des ferneren Zuschusses von jährlich 3,000 fl. in der V. Finanzperiode für die Universität Würzburg, wie folgt, nachgewiesen werden will.

Von der allerhöchsten Stelle sey bereits genehmigt, daß schickliche Realitäten angekauft werden sollen, um auf denselben ein Gebäude für Anatomie und Zootomie herzustellen, und den botanischen Garten hiedurch zu erweitern. Um dieses zweckmässig zu realisiren, werde eine Summe von beiläufig 150,000 fl. erfordert. Der grössere Theil der Pachthöfe leide Mangel an gehörig geräumigen Scheunen und Stallungen.

Diesem Mangel abzuhelfen, seyen mehrere tausend Gulden erforderlich. Es müsse also die Stiftung auch durch den Beitrag von jährlichen 3,000 fl. in Stand gesetzt werden, um Ueberschüsse und Ersparnisse bilden, und dadurch

die erforderlichen Bauten herstellen zu können. Im Nichtgewährungsfalle der Zuschüsse würde unausbleiblich folgen, daß der innere Haushalt der Universität Würzburg, den man mit aller Mühe zu verbessern und zu erhalten suchte, in sein früheres, unheilvolles Defizit zurückfiele, und der Staat dem Universitäts-Fonde, wie früher, und zwar mit grösseren Summen, als jetzt, zu Hilfe kommen müsse.

Wenn man von den Ueberschüssen 3,000 fl. abzieht, so bleibt eine Mehreinnahme von 12,160 fl. Diese werden nun gerade ausreichen, um die nöthigen, zum Theil schon verwirklichten Besoldungs-Erhöhungen und neuen Anstellungen möglich zu machen; daher für die obenbeschriebenen Bauten, wozu noch ein anderer für die Bibliothek nothwendig hinzukommt, nichts mehr übrig bleibt.

Dabei ist noch zu bemerken, daß die Besoldungen der Professoren in Würzburg niedriger stehen, als an anderen Universitäten, gar wenige Honorarien bezahlt werden u. s. w.

## §. 14.

Nach den Etats für die drei Universitäten stehen allerdings die Gehalte der Professoren zu Würzburg am niedrigsten.

Der gar geringe Gehalt vieler Professoren an dieser Universität würde künftighin um so schmerzlicher empfunden werden, wenn etwa einzelne, höchst auffallende Ausnahmen daselbst vorkommen würden.

Die Billigkeit fordert, daß die Gehalte der betreffenden würdigen Professoren bald angemessen erhöht werden.

Ob aber die Universität Würzburg ihre jährlichen Ueberschüsse, welche mehr als 12,000 fl. betragen, nur allein für künftig zu führende Bauten deponiren soll, kann billig gefragt werden.

Daß dieselbe keines weiteren Zuschusses dermalen absolut bedürftig ist, leidet wohl keinen Widerspruch; es sey denn, daß die Sammlung eines disponiblen Bau-Kapitals für vortheilhafter erachtet würde, damit der Staat bei einstiger Herstellung der oben bezeichneten Gebäude von der Zumuthung zu Beitrags-Leistungen verschont bliebe.

Faßt man die oben bezeichneten Bedürfnisse der drei Universitäten zusammen, so kann man sich nicht verbergen, daß für dieselben einige weitere Zuschüsse, namentlich für die Universitäten München und Erlangen sehr erwünschlich wären.

Man will hier nur zurückweisen, was über die Gehalte einiger Professoren, über den Zustand der Gebäude und über die Bedürfnisse der Bibliotheken gesagt worden.

Die Gründe, welche die kgl. Regierung selbst für eine höhere Ankaufssumme bei der Staatsbibliothek zu München angeführt hat, möchten doch auch einigermassen für die Universitäts-Bibliotheken gelten.

Was man für die Universitäten bewilligt, wird wahrhaft zum Wohl des ganzen Vaterlandes, im Interesse der Menschheit bewilligt. Ohne zeitgemässe Ausstattung der Hochschulen könnte die Wissenschaft nicht wachsen und zunehmen.

Den Universitäten sind entsprechende Geldmittel besonders auch deswegen nothwendig, daß man nie gehindert werde, hervorragende, in der Wissenschaft und dem Leben wahrhaft bewährte Männer auch aus der Ferne zu berufen, oder damit man nie gezwungen werde, ausgezeichnete Gelehrte aus Bayern wandern zu lassen, weil eine billige Gehalts-Erhöhung ihnen nicht gewährt werden könnte.

Allerdings gehört die Wissenschaft der Welt an; aber bei uns ihre erleuchtenden und erwärmenden Strahlen so viel möglich zu erhalten und zu sammeln, ist Pflicht zum Wohle des Vaterlandes. Wissen und Erkenntniß gibt nicht nur

Macht in sittlicher und politischer Beziehung, sondern befördert heutzutage auch die materiellen Interessen.

Man sagt wohl, der Patriotismus sollte gelehrte Männer zurückhalten, die Heimath zu lassen; allein die Erfahrung zeigt das Gegentheil. Darum sagen wir, der Patriotismus soll ausgezeichneten Gelehrten, wahren Geistesmännern, ihren Gehalt stets auf eine billige und angemessene Weise bestimmen.

Edle Männer werden nie Unbilliges, den Kräften des Vaterlandes nicht Angemessenes verlangen. Gelehrte, welche Unbilliges begehren, sich und ihre Leistungen überschätzen, mögen nur in Frieden ziehen.

Nachtheilig für die Wissenschaft wirkt es, wenn die Zahl der Professoren bei einigen Fakultäten zu gering ist. Dadurch werden eifrige Männer mit Arbeit überladen, Einseitigkeit befördert, edler Wetteifer nicht kräftig geweckt u. s. w.

Die Wissenschaft steht über der Kunst; ohne die erste verschwindet bald die zweite.

Religion und Wissenschaft, umschlungen von den schönen Banden der Kunst, sind hienieden das Höchste.

Referent beantragt deshalb, es möge für Universitäten in der V. Finanzperiode jährlich ein gemeinschaftlicher Zuschuß von 9,000 fl. bewilliget werden, welche Summe nach dem Ermessen der k. Regierung den Universitäten, die einer Unterstützung bedürftig sind, nach dem Maße der jeweiligen Bedürfnisse zuzutheilen ist.

Durch diesen gemeinschaftlichen, nur nach dem Ermessen der k. Regierung zu vertheilenden und zu verwendenden Zuschuß kann dann ungehindert gerade da, wo sich ein ausserordentliches Bedürfniß zeigt, sogleich auf nachhaltige Weise geholfen werden u. s. w.

Die im Budget für Erziehung und Bildung etatisirte Summe für ein Jahr der V. Finanzperiode beträgt 103,458 fl. und unterliegt keiner Beanstandung.

Wenn aber der beantragte, gemeinschaftliche Unterstützungs-Zuschuß von 9,000 fl. für die Universitäten Zustimmung und Genehmigung erhält, dann erhöht sich die jährliche Gesammt-Ausgabensumme auf 112,458 fl.

§. 15.

## III. Auf wissenschaftliche und praktische Ausbildung.

Zu Reise-Stipendien für Kandidaten der Medizin und Chirurgie sind 5,000 fl. im Budget für die V. Finanzperiode in Ansatz gebracht.

Da in der IV. Finanzperiode hiefür 9,580 fl. bestimmt waren, so hat hier eine Minderung von 4,580 fl. stattgefunden.

Als Grund dieser Minderung wird angegeben, daß zum Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 7. April 1838 (Reggsbl. 1838 S. 293 die Normen über die Verleihung der medizinischen Reise-Stipendien betr.) ein grösserer Betrag jährlich nicht mehr erforderlich sey.

Es werden nämlich künftig an Chirurgen keine Reise-Stipendien mehr verliehen, sondern nur an solche Männer, welche Doktoren der Medizin und Chirurgie zugleich sind.

Möge die neue Veränderung mit der Baderschule zum gewünschten Ziele führen, und nicht bald wieder andere Versuche nothwendig machen! —

§. 16.

## IV. Auf Kunstbildung.

Für die Filial-Gemälde-Gallerie und Kunstschulen in Augsburg und Nürnberg sind 3,816 fl. bestimmt, die mit

der hiefür in der IV. Finanzperiode bewilligten Summe übereinstimmen.

Es ist erfreulich, daß die Kunst auch ausser München, namentlich in den wieder aufblühenden Städten Augsburg und Nürnberg, unterstützt wird.

## §. 17.

## V. Besondere Unterrichts-Anstalten.

### 1. Baderschulen.

Da die Aufhebung der Baderschulen beschlossen ist, und bis zum 1. Oktober 1843 vollzogen werden wird, so wurde nicht mehr der frühere Bedarf von 11,510 fl. in das Budget eingesetzt, sondern nur der Betrag von 3,510 fl. für den Fall vorbehalten, resp. eventuell eingesetzt, wenn besondere Ausgaben für den Unterricht der Chirurgen an den Universitäten veranlaßt werden sollten.

Nachdem die Universitäten um grössere Zuschüsse bitten, so kann man diese Vorsorge nur höchlich billigen.

### 2. Hebammenschulen.

Für die Hebammenschulen in München, Bamberg und Würzburg sind 3,497 fl. etatisirt.

Diese Summe ist um 550 fl. geringer, als die in der IV. Finanzperiode.

Dieser Unterschied kommt daher, daß die 500 fl., welche in Folge des Finanzgesetzes der III. Finanzperiode für die Pfalz zur Entbindungsanstalt in Würzburg bisher gegeben wurden, nunmehr auf die Position für Wohlthätigkeit transferirt worden sind.

Die weiteren 50 fl. haben ihren Grund in Veränderungen der Dienstgehalte u. s. w.

### 3. Veterinärschulen.

Für die Central-Veterinärschule in München sind 14,842 fl. 42 kr., und für das Veterinärinstitut in Würzburg 1,172 fl. 30 kr., zusammen 16,015 fl. 18 kr. in das Budget eingesetzt. Diese Summe ist um 915 fl. höher als die in der vorigen Finanzperiode hiezu bestimmte. Diese Erhöhung rechtfertigt sich durch die nothwendige Anschaffung einiger Bücher, dann durch höhere Holzpreise u. s. w.

### 4. Für übrige Unterrichts- und Bildungs-Anstalten,

eigentlich Beitrag zum historischen Verein in Würzburg, sind, wie in der vorigen Finanzperiode 300 fl. in Ansatz gebracht, welche sich auf frühere spezielle Allerhöchste Entschliessungen gründen.

## §. 18.

### VI. Für ständige Bauausgaben

enthält das Budget 444 fl., also um 74 fl. mehr, als in früheren Jahren.

Diese Mehrung hat ihren Grund in den gesteigerten Brandassekuranzbeiträgen u. s. w.

Da die unter V. und VI. angeführten Positionen keiner Beanstandung unterliegen, so würde sich die Ausgabensumme für 1 Jahr der V. Finanzperiode, für welche in dem Budget 317,455 fl. postulirt sind, auf 326,455 fl. erhöhen, wenn die für die Landesuniversitäten beantragte Zuschußsumme Zustimmung und Allerhöchste Genehmigung erhalten würde.

Der Antrag dürfte etwa so lauten:

Seine Königliche Majestät seyen auf verfassungsmässigem Wege allerunterthänigst zu bitten:

„Zur Unterstützung der Landesuniversitäten einen jährlichen Zuschuß von 9,000 fl., welcher nach dem

jeweiligen Bedürfniß der Hochschulen nach dem Ermessen der königl. Regierung zu vertheilen ist, allergnädigst verleihen zu wollen."

## §. 19.

## Antrag auf Unterstützung der öffentlichen Bibliothek zu Bamberg.

Zur Position: Erziehung und Bildung eignet sich der Wunsch und Antrag des Hrn. Abg. geistl. Rath Haas:

„Unterstützung der öffentlichen Bibliothek zu Bamberg betr."

welcher also lautet:

München, den 3. Dezember 1842.

Gehorsamster Wunsch und Antrag des Abg. Haas:

„Unterstützung der öffentlichen Bibliothek zu Bamberg betr."

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Wenn überhaupt geistige Bildung der Stolz einer Nation genannt werden darf, und sie vieles Andere ersetzt, so kann die großmüthige Unterstützung, welche bisher die Hofbibliothek und Universitätsbibliothek zu München, die Universitätsbibliotheken zu Würzburg und Erlangen fanden, nicht genug gerühmt werden. Darin mag auch der Antrag seine Rechtfertigung finden, neben genannten Büchersammlungen auch auf die öffentliche Bibliothek zu Bamberg Aufmerksamkeit zu lenken, und auch sie aus Staatsmitteln zu unterstützen.

Dafür sprechen noch die nachfolgenden besonderen Gründe:

1) Bamberg hatte einst eine Universität, welche in der neuesten Zeit, zum grossen Verluste des vorigen Bis-

thums, aufgelöst wurde, bei dieser Universität eine Bibliothek, welche noch besteht; man ist an den Besitz einer Bibliothek gewöhnt.

2) Diese Bibliothek ist aber auch grosses Bedürfniß für die ansehnliche Einwohnerschaft von mehr als 20,000 Seelen und die noch vorhandenen Stellen und Anstalten. Dahin gehören ein Metropolitan-Kapitel, ein Appellationsgericht, viele untergeordnete Gerichte und Aemter, ein vollständiges Lyzeum, Gymnasium, lateinische Schulen, Gewerbs-, Bader- und andere Schulen und Seminarien.

   Hiezu kommen Advokaten, Pensionisten, gebildete Partikuliers, sich aufhaltende Fremde, denen Gelegenheit zur Benutzung einer guten Bibliothek Bedürfniß und Wunsch ist.

3) Die öffentliche Bibliothek zu Bamberg verdient eine besondere Berücksichtigung ihres inneren Werthes wegen.

   Sie zählt über 70,000 Werke, besonders 2,600 Handschriften wissenschaftlichen Inhaltes, mehrere Tausend alte Druckdenkmäler, darunter viele mit den ersten Ausgaben. Sie ist in letzter Beziehung nach der Wiener-, dann der Münchner Hofbibliothek die erste in Teutschland.

4) Ein ganz eigenthümlicher Vorzug derselben, welcher vielleicht weit reicheren und berühmteren Bibliotheken noch immer entgeht, ist ihre gute Einrichtung und ihre leichte Brauchbarkeit. Neben 230 verschiedenen Spezial-Katalogen, welche sie seit 30—40 Jahren erhielt, sind ihre Manuskripte mit Schriftmustern, nebst den vorzüglichsten Druckdenkmälern in 8 Bänden besonders beschrieben, wie dieß in vielen anderen Bibliotheken umsonst gesucht wird.

5) Darauf gründet sich auch der Ruf, den sie bisher nicht blos in Bayern, sondern auch ausser Bayern erhielt.

Nebst den vielen Besuchen, die ihr durchreisende Gelehrte, Staatsmänner, Künstler und sonst Gebildete abstatten, werden ihre Handschriften von öffentlichen Lehrern fast an allen Universitäten Teutschlands zur Einsicht und Benützung begehrt.

Nach dem Verzeichnisse des Bibliothekars Jäck sind in den letzten 25 Jahren von verschiedenen Gelehrten aus und über die Manuskripte der öffentlichen Bibliothek zu Bamberg 74 Druckschriften erschienen.

Eine Ehre, der sich keine andere, vielleicht mehrere zusammen, teutsche Bibliotheken nicht zu erfreuen haben.

Man darf daher sagen, daß diese Bibliothek ein Schatz nicht blos für die Stadt Bamberg, sondern für ganz Bayern, ja Teutschland ist.

6) Diese Bibliothek, welche reich ist an alten Schätzen und Werken, ist aber arm, um neue Werke anzuschaffen, und mit dem Fortschreiten der Wissenschaften gleichen Schritt zu halten.

Zur Zeit hat sie nur ein Einkommen von 595 fl., wovon das Meiste auf Reinigung, Beheitznng, Einband ꝛc. geht, kaum 300 fl. für Nachschaffung verwendet werden können.

Sie hat keinen Diener, keinen besoldeten Schreiber; nur die persönlichen Opfer des Bibliothekars können ihren guten Zustand erhalten und fördern.

Der Unterzeichnete glaubt daher, im Interesse der Wissenschaft und der Ehre unseres gemeinsamen bayerischen Vaterlandes zu handeln, wenn er die Bitte stellt,

für die öffentliche Bibliothek zu Bamberg auf das

Budget der nächsten Finanzperiode einige Tausend Gulden zu setzen.

In tiefester Ehrerbietigkeit

der hohen Kammer

ganz gehorsamster
Haas, Abg.

§. 20.

Es wäre allerdings wünschenswerth, daß einer solchen Bibliothek einige Tausend Gulden gewährt werden könnten, um neue Werke anschaffen und mit dem Fortschreiten der Wissenschaft gleichen Schritt halten zu können.

Allein, da die verschiedenen Staatsbedürfnisse grosse Fonds in Anspruch nehmen, da selbst für die Universitäten die im Budget gesetzten Zuschüsse nicht hinreichend sind ꝛc., so kann für Provinzial-Institute nicht wohl eine neue Ausgabe begutachtet werden.

Zudem würde die Billigkeit fordern, daß, wenn die Bibliothek Bamberg mit einem Zuschusse von einigen Tausend Gulden bedacht würde, dann ähnliche Bibliotheken, z. B. die der ehemaligen Universität Dillingen u. s. w. nicht unberücksichtigt bleiben dürften u. s. f.

Dadurch würde aber das Budget mit zu vielen neuen Ausgaben belästiget, und die Staatsfonds in zu kleine Theile, ohne besonderen Nutzen zu gewähren, zersplittert werden.

Man glaubt daher, von dieser Bitte Umgang nehmen, und diese vortreffliche Bibliothek dem Landrathe zur Unterstützung empfehlen zu müssen.

S. m.

R. Vogel, Referent.

# II.

Die

# Ausgaben auf Kultus

für ein Jahr

der

# V. Finanz-Periode

**1843/49** betreffend.

# X. Staats-Anstalten.

## Kultus.

§. 1.

Dieser Titel umfaßt den gesammten Aufwand, welchen der Staat auf die kirchlichen Bedürfnisse beider Konfessionen zu bestreiten hat. Die Verpflichtung zu diesen Ausgaben stammt aus besonderen Rechtstiteln, aus Staats-Verträgen, aus Obliegenheiten wegen der Säkularisation ꝛc. und aus Rücksichten der Billigkeit des anerkannten Bedürfnisses ꝛc. her, wozu bei der protestantischen Kirche noch besonders jene Abgaben kommen, welche dem Staat wegen Ausübung des obersten Episkopats u. s. w. zukommen.

§. 2.

Sämmtliche Ausgabs-Positionen sind in dem Vortrag des k. Finanz-Ministers bei Uebergabe des Budgets und des Gesetzes über die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode Seite 134 u. f. verzeichnet.

§. 3.

# A. Katholiſcher Kultus.

| Kapitel. | §. | Vortrag. | V. Finanz-Periode. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| I. | | Reichnisse des Staates an die Domkapitel bis zur Ausweisung der förmlichen Dotation | | |
| | 1 | Präbenden | 271,605 | — |
| | 2 | Funktions-Zulagen | 6,650 | — |
| | 3 | Miethzinse | 4,338 | — |
| | 4 | Beiträge zu den Regiekosten der Ordinariate u. General-Vikariate | 3,200 | — |
| | 5 | Beiträge zu den Regiekosten der Domkirchen | 36,663 | — |
| | 6 | Beiträge zum Unterhalte der bischöflichen Klerikal-Seminarien | 12,873 | — |
| | 7 | Ständige Bauausgaben | 147 | — |
| | | Summe Kap. I. | 335,476 | — |
| II. | | Leistungen des Staates an organisirte Kloster-Pfarreien: | | |
| | 1 | Bezüge der Pfarrer, Kapläne und Meßner | 364,206 | — |
| | 2 | Kosten der Fabrika | 30,601 | — |
| | | Summe Kap. II. | 394,807 | — |
| III. | | Leistungen des Staates zu den Säkular-Pfarreien u. Benefizien | 270,934 | — |
| | | Summe Kap. III. | 270,934 | — |
| VI. | | Fundationsmässige Reichnisse an Kultus-Stiftungen, gestiftete Gottesdienste | 9,491 | — |
| | | Summe Kap. IV. | 9,491 | — |

| IV. Finanz-Periode. | | Mehr in der V. Finanz-Periode. | | Weniger in der V. Finanz-Periode. | |
|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 271,604 | 56¾ | — | 3¾ | — | — |
| 6,200 | — | 450 | — | — | — |
| 3,488 | — | 850 | — | — | — |
| 2,800 | — | 400 | — | — | — |
| 30,536 | 57¼ | 6,126 | 2¾ | — | — |
| 16,153 | 12¾ | — | — | 3,280 | 12¾ |
| — | — | 147 | — | — | — |
| 330,783 | 6¼ | 7,973 | 6½ | 3,280 | 12¾ |
| | | + 4692 fl. 53¾ kr. | | | |
| 354,717 | 27 | 9,488 | 33 | — | — |
| 21,536 | 31¾ | 9,064 | 28¼ | — | — |
| 376,253 | 58¾ | 18,553 | 1¼ | — | — |
| 243,420 | 23¾ | 27,513 | 36¼ | — | — |
| 243,420 | 23¾ | 27,513 | 36¼ | — | — |
| 20,372 | — | — | — | 10,881 | — |
| 20,372 | — | — | — | 10,881 | — |

| Kapitel. | §. | Vortrag. | V. Finanz-Periode. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| V. | | Unterstützungen der Säkular-Geistlichkeit: | | |
| | 1 | Tischtitel . . . . . | 19,000 | — |
| | 2 | Steuer-Vorschüsse für Pfarreien und Benefizien . . . | 20,080 | — |
| | 3 | Besondere Unterstützungen . | 27,385 | — |
| | | Summe Kap. V. | 66,465 | — |
| VI. | | Auf Stifte und Klöster: | | |
| | 1 | Auf Mannsklöster und Stifte | 7,089 | — |
| | 2 | „ Frauenklöster . . | 2,085 | — |
| | | Summe Kap. VI. | 9,174 | — |
| VII. | | Dispositions-Fond zur Deckung besonderer Bedürfnisse vormaliger Stifts- und Klosterkirchen | 6,000 | — |
| | | Summe Kap. VII. | 6,000 | — |
| | | „ „ VI. | 9,174 | — |
| | | „ „ V. | 66,465 | — |
| | | „ „ IV. | 9,491 | — |
| | | „ „ III. | 270,934 | — |
| | | „ „ II. | 394,807 | — |
| | | „ „ I. | 335,476 | — |
| | | Gesammt-Summen | 1,092,347 | — |
| | | Rechnet man nun in der IV. Finanz-Periode noch hinzu: für Zuschüsse an die Domkapitel resp. die ihnen überlassenen besonderen Abgaben der Geistlichkeit so ergeben sich folgende | — | — |
| | | Gesammt-Summen | 1,092,347 | — |

| IV. Finanz-Periode. | | Mehr in der V. Finanz-Periode. | | Weniger in der V. Finanz-Periode. | |
|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 16,092 | 44 | 2,907 | 16 | — | — |
| 24,457 | 30 | — | — | 4,377 | 30 |
| 14,865 | — | 12,520 | — | — | — |
| 55,415 | 14 | 15,427 | 16 | 4,377 | 30 |
| | | + 11,049 fl. 46 kr. | | | |
| 5,380 | 58 | 1,708 | 2 | — | — |
| 1,772 | 19¼ | 313 | 40¾ | — | — |
| 7,153 | 17¼ | 2,021 | 42¾ | — | — |
| — | — | 6,000 | — | — | — |
| — | — | 6,000 | — | — | — |
| 7,153 | 17¼ | 2,021 | 42¾ | — | — |
| 55,415 | 14 | 11,049 | 46 | — | — |
| 20,372 | — | — | — | 10,881 | — |
| 243,420 | 23¾ | 27,513 | 36¼ | — | — |
| 376,253 | 58¾ | 18,553 | 1¼ | — | — |
| 330,783 | 6¼ | 4,692 | 53¾ | — | — |
| 1,033,398 | — | 69,831 | — | 10,881 | — |
| | | + 58,950 fl. | | | |
| 26,146 | — | — | — | — | — |
| 1,059,544 | — | 32,803 | — | — | — |

Somit ist also der Etat für den katholischen Kultus in der V. Finanz-Periode grösser, als in der IV. um

32,803 fl.

§. 4.

I. Reichnisse des Staats an die Domkapitel bis zur Ausweisung der förmlichen Dotation.

Aus der vorstehenden Uebersicht ergibt sich, daß sich bei folgenden Positionen im Vergleich mit dem Budget der IV. Finanz-Periode Mehrungen ergeben haben, und zwar:

a) bei Funktions-Zulagen 450 fl. für den Domprediger in Augsburg.

b) bei Miethzinsen 850 fl. nämlich für den fünften Domkapitular in Bamberg 200 fl. wegen entzogener freier Wohnung, indem das Gebäude eine andere Verwendung erhält, und für den Domprobst in München wegen Mangels freier Wohnung 650 fl., dann

c) bei den Beiträgen zu Regie-Kosten 400 fl. als Funktions-Bezug eines Kanzleiboten des Ordinariats in Speyer;

d) Beiträge zu den Regie-Kosten der Domkirchen 6,126 fl. $2^3/_4$ kr. nämlich für die Ausstattung der Domkirche in Speyer, und für Regie-Kosten derselben, für die bisher zu kurz bemessene Personal-Exigenz der Domkirche in Augsburg, für Herstellung der herabgekommenen Paramente in der Domkirche zu Würzburg, und für Perfolvirung der dort von dem Freiherrn v. Würzburg gestifteten Gottesdienste.

Endlich 147 fl. als ständige Bau-Ausgaben für das erzbischöfliche Gebäude in München, welche früher jährlich aus dem Reservefond bezahlt, jetzt aber in das Budget eingesetzt worden sind.

Als Grund dieser Mehr-Ausgabe von 7,826 fl. wurde von dem königl. Ministerium angegeben:

„Die Verpflichtung des Staats-Aerars, diese, theils in der IV. Finanz-Periode nicht vorgesehene, theils neu entstandene Mehrausgaben zu decken, beruht auf den Bestimmungen des IV. Artikels des Konkordats vom 24. Oktober 1817, nachdem die Fonds den betreffenden bischöflichen Kirchen und ihrer Fabrika zur Bestreitung der bemerkten Mehrausgaben nicht zureichen."

Der citirte Art. IV. lautet quoad pass. concern:

„Die Fonds-Einkünfte beweglicher und unbeweglicher Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabrika werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken."

Demnach werden diese Vermehrungen wohl nicht beanstandet werden können.

Die Beiträge zum Unterhalt der bischöflichen Klerikal-Seminarien, welche in der vorigen Finanz-Periode sich jährlich auf 16,153 fl. beliefen, sind in dem Budget der V. Finanz-Periode nur noch mit 12,873 fl. in Ansatz gebracht. Diese Minderung von 3,280 fl. ist vorzüglich dem Umstande zuzuschreiben, daß das Klerikal-Seminär des Bisthums Passau die Zinsen von seinen Aktiv-Kapitalien, welche in Oesterreich liegen, und deren Bezug lange sistirt war, nun wieder richtig bezieht.

Der Art. IV. des Konkordats sagt:

„Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden."

Die Hindernisse der so wünschenswerthen Erfüllung dieser vertragsmässigen Bestimmung, Realdotation, sind nicht bekannt.

§. 5.

## II. Leistungen des Staats an organisirte Kloster-Pfarreien.

Die Bezüge der Pfarrer, Kapläne und Meßner haben sich in dem Budget der V. Finanz-Periode um 9,488 fl. 33 kr. die Kosten der Fabrika aber um 9,064 fl. 28 ¼ kr., sohin im Ganzen um 18,553 fl. 1¼ kr. vermehrt.

Nach Erklärungen des königl. Ministeriums sind die Ursachen dieser erscheinenden Mehrausgaben folgende:

1) Die höheren Preise des Holzes, welches unter den Reichnissen an die Pfarreien, so wie an die noch bestehenden Stifte und Klöster in bedeutender Quantität begriffen ist;
2) der vermehrte Regie-Bedarf der vormaligen Stifts- und Kloster-Kirchen, einschlüssig der ständigen Bau-Ausgaben;
3) die unabweisbare Vermehrung der Zahl von Hilfs-Priestern.

Da die Verpflichtungen, obige Bedürfnisse zu decken, aus dem Reichsdeputations-Hauptschluß v. J. 1803 herrühren, so kann wohl über diese Ausgaben kein Anstand erhoben werden.

Darüber, daß künftighin der Staat seine rechtlichen Verpflichtungen, die Kosten der Fabrika bei allen treffenden Kirchen gehörig erfüllen möge, wird unten geredet werden.

Von der Gerechtigkeit und Billigkeit unserer Regierung darf man auch erwarten, sie werde Sorge tragen, daß bei den sogenannten organisirten Pfarreien künftig die kleinen Baufälle überall nach den frühern rechtlichen und billigen Normen und Observanzen behandelt werden.

Laut wird geklagt, daß bei organisirten ehemaligen Kloster-Pfarreien, namentlich in Schwaben und Neuburg auf eine nicht zu rechtfertigende Weise das dotationsmässige Einkommen geschmälert werde.

Es ist nämlich daselbst die Organisation und Dotation mehrerer ehemaliger Kloster-Pfarreien in den Jahren 1805 und 1806 im Benehmen und in Uebereinkunft der Landes-Hoheit mit dem Episcopate in Vollzug gekommen.

Die Dotation der Pfarreien wurde auf das königliche Aerar radizirt, und erheblich bei den königl. Rentämtern eingewiesen, und hievon dem bischöflichen Ordinariate Kenntniß gegeben.

Ohne vorläufiges Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate wurde von den königl. Rentämtern auf den Grund einer Verfügung der königl. Finanzstellen v. J. 1815 eine Schmälerung der festgestellten Dotation der fraglichen Pfarreien um einen Betrag an Geld in der Grösse faktisch vollzogen, in welcher die Pfarr-Inhaber für besondere Verrichtungen auf den Grund der Stipulationen von — aus dem Privat-Vermögen begründeten Stiftungen, als Emolumente des pfarrlichen Rechtes von den Kirchenstiftungs-Verwaltungen zu erhalten haben.

In Folge amtlicher Erhebung derartiger Verminderungen der Pfarrpfründen-Dotationen wurde von dem bischöflichen Ordinariate Augsburg am 13. Dezember 1839 Allerhöchsten Ortes um Aufhebung dieser Finanz-Maxime eine motivirte Vorstellung gemacht, und solche wiederholt erneuert.

Bei fruchtloser Erwartung einer Allerhöchsten Entschließung, insbesondere da die königl. Kreis-Regierung auf den Grund derselben die Ertheilung erbetener Streit-Konsense suspendirte und die Betretung des Rechtsweges sonach verkümmert erschien, mußte sich das bischöfliche Ordinariat Augsburg verpflichtet halten, die oberhirtliche Intercession unter Verwahrung der Rechte der Pfarreien, wie solche durch Organisation und Dotation festgestellt wurden, zurückzunehmen.

Wie die besagte diminutio beneficiorum (Schmälerung der Pfründen) ohne bischöfliche Genehmigung, zu dem sede episkopali vacante — gemäß der kanonischen Rechte — Conc. Trident. sess. 22. c. 11. de Reform., — Concordat v. J. 1817 Art. 1, 8. 17. unstatthaft erscheint, um so mehr, als die Konstitution v. J. 1808 §. 6. Verfassungs-Urkunde v. J. 1818 Tit. IV, §. 8. 9. 10. ꝛc. sie unzulässig erklärt; so haben auch die königl. Justiz-Stellen auf erhobene Klage mehrerer Pfarrer, welche hier namentlich angeführt werden könnten, gegen den königl. Fiskus wegen Kompetenz-Schmälerung diese, als zu Recht nicht bestehend, ausgesprochen u. s. w.

Da uns nicht ein Beispiel bekannt ist, daß die königl. Gerichtsstellen den Pfarrern nicht Recht gesprochen hätten, welche sich auf die oben bezeichneten Gründe stützen konnten, so ist es sehr auffallend, daß unter den gegebenen ganz gleichen Rechts-Verhältnissen jeder einzelne betreffende Pfarrer sich genöthigt sieht, einen Prozeß durch alle Instanzen zu führen, um sein unzweifelhaftes Recht zu erlangen.

Aber auch dem Staate erwachsen durch ein solches Verfahren Nachtheile, Prozeßkosten. ꝛc.

Unwillkührlich wird man hier erinnert an die Worte des bekannten Staatsrechts-Lehrers von Moi, die er i. J. 1837 in der Kammer der Abgeordneten aussprach:

„In Beziehung auf gewissenhafte Achtung des Rechtes von Seite der Regierung hoffe ich zwar, daß endlich im Lande die Klagen über fiskalische Umtriebe vor den Gerichten verstummen werden. Aber nicht blos ehrliches Streiten, auch freiwilliges Anerkennen des gegentheiligen Rechtes gehört zur moralischen Würde der Regierung.“ —

Bei so auffallenden Verhältnissen, wie sie oben geschildert worden, gibt man sich gerne der Hoffnung hin, die königl. Regierung werde, nachdem sich die Klagen in neuester Zeit wieder so bedeutend vermehrt haben, in dieser Angelegenheit bäldest Abhilfe treffen lassen, so gerechte und billige Klagen verstummen machen und unnöthigen Processen vorbeugen. Deshalb glaubt man auch vorläufig von Stellung eines eigenen Antrags Umgang nehmen zu dürfen.

Die Vermehrung einer Hilfspriesterstelle an der Pfarrei zu St. Peter in Straubing, wofür künftighin stets 300 fl. ins Budget eingestellt werden, motivirt das königl. Ministerium auf folgende Weise:

„Die Pfarrei zu St. Peter in Straubing gehörte ehemals zum Kollegiat-Stifte St. Jakob und Tiburtius; bei der Säkularisation dieses Stifts wurde das Stiftungs-Vermögen der Kirche und Pfarrei St. Peter zum Staats-Aerar eingezogen, wornach demselben die Verbindlichkeit obliegt, die erforderlichen Zuschüsse zum Unterhalt des Pfarrers und seiner Hilfspriester aus der Staats-Kasse zu leisten. Anfangs ist dem Pfarrer zu St. Peter nur ein Hilfspriester gegen den Bezug von 300 fl. aus der Staats-Kasse beigegeben worden. Nachher zeigte sich aber, daß eine Pfarrei von mehr als 2000 Seelen mit der Obliegenheit, vier Kranken-Institute

zu besuchen, 400 gestiftete Messen zu lesen, die Schulen zu überwachen und an der Armenpflege Theil zu nehmen, von einem Pfarrer und nur einem Hilfspriester nicht gehörig besorgt werden könne. Auf vielfältige Reklamationen des Pfarrers, unterstützt durch die kirchliche Oberbehörde sowohl als durch die Kreisregierung, wurde der Parrei zu St. Peter in Straubing unterm 31. Mai ein zweiter Hilfspriester gegen den Bezug von 300 fl. aus der Staats-Kasse zugetheilt."

Da dieser Gegenstand schon bei dem Budget-Nachtrag behandelt worden, so glaubt man, von weiteren Erklärungen Umgang nehmen zu dürfen. Daß die Gesammt-Erhöhung pr. 18,553 fl. nach den vorliegenden Verhältnissen anerkannt werden muß, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

## §. 6.

## III. Leistungen des Staates zu den Säkular-Pfarreien und Benefizien.

Die für die V. Finanz-Periode hiefür etatisirte Summe beträgt 270,934 fl. also um 27,513 fl. 36½ kr. mehr als in der IV. Finanz-Periode. Diese Vermehrung wird von dem königl. Ministerium dadurch motivirt, daß nunmehr in den ordentlichen Etat haben eingestellt werden müssen die Passiv-Reichnisse, welche auf das Staats-Aerar mit der Erwerbung der Güter Osterhofen, Ramfels, Renkam, Arnschwang, Illereichen, Kellmünz und mit der Retrocession des vormaligen Fürstenthums Eichstädt übergegangen seyen. Dann durch rechtsbeständigen Vertrag zwischen dem Staats-Aerar und der katholischen Kirchenverwaltung Augsburg vom 2. Juli 1840,

wodurch ein höherer Zuschuß zu den dortigen Kirchenbedürfnissen festgesetzt wurde.

Da in dem vollständigen Auszug aus dem an Seine Majestät den König erstatteten Vortrag von Seite des kgl. Finanz-Ministeriums, die Verwendung der Staats-Einnahmen für das Jahr $18^{40}/_{41}$ betr., die oben bezeichneten Passiv-Reichnisse mit den einzelnen Summen besonders angeführt ꝛc., davon auch noch besonders in dem Referate des Herrn Baron von Rotenhan über den Budget-Nachtrag geredet worden, und da die Abschriften der Vertrags-Urkunden zwischen dem Staats-Aerar und der katholischen Kirchenverwaltung in Augsburg dem II. Ausschusse vorgelegt worden sind, so möchte das schon Gesagte zur Anerkennung genügen.

## §. 7.

### IV. Fundationsmässige Reichnisse an Kultusstiftungen, gestiftete Gottesdienste ꝛc.

Die dafür im Budget der V. Finanz-Periode etatisirte Summe pr. 9,491 fl. ist um 10,881 fl. geringer, als die in der vorigen Finanz-Periode. Als Ursache dieser Minderung wurde angegeben, die frühere höhere Summe sey dadurch entstanden, daß Positionen hier eingestellt worden, wohin sie durchaus nicht gehören. Diese seyen nun gehörigen Ortes eingetragen worden.

## §. 8.

### V. Unterstützungen der Säkular-Geistlichkeit.

1) Für Tischtitel sind in dem Budget der V. Finanz-

Periode 19,000 fl. in Ansatz gebracht. Diese Summe übersteigt zwar wohl die frühere um 2907 fl. 16 kr.; allein da hiefür die früher durch den Landtags-Abschied ausserordentlich Allerhöchst genehmigte jährliche Zuschußsumme von 3000 fl., welche auf Rechnung des Reichs-Reservefonds nun cessirt, so ist eigentlich hier eine Verminderung der Ausgabe um 92 fl. 44 kr.

2) Die Steuer-Vorschüsse für Pfarreien und Benefizien sind um 4,377 fl. 30 kr. geringer als früher. Diese Minderung mag zum Theil von der unbilligen und einseitigen Bestellung der Fassionen u. s. w. herrühren.

Man wird sich freuen, wenn durch nachstehenden unterm 29. Mai 1843 erlassenen Allerhöchsten Befehl die früheren billigen Verhältnisse in dieser Beziehung hergestellt werden:

„Seine Majestät der König haben in Betreff „der vollzogenen Revision der Pfarrfassionen aller„gnädigst zu genehmigen geruht, daß die älteren „Pfarrei- und Pfründe-Fassionen nunmehr ausser An„wendung gesetzt und die Resultate der neuen revi„dirten Pfarrei- und Pfründe-Fassionen den Kon„grua-Berechnungen für die gesammte katholische „und protestantische Pfarr-Geistlichkeit, — jedoch „unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Steuer-Nor„men — zum Grunde gelegt werden."

„Die königl. Regierungen, Kammern der Finanzen „werden hiemit angewiesen, sich nach diesem Aller„höchsten Beschlusse gehörig zu achten, und seiner „Zeit den summarischen Betrag der sich nach diesen „neuen Fassionen ergebenden Steuer-Vorschüsse für „die Geistlichkeit, so wie das Mehr oder Minder

„gegen den bisherigen Betrag dieser Steuervorschüsse,
„mit Bericht anzuzeigen."

München den 29. Mai 1843.

Auf
„Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl."

An die kgl. Regierung. Kammer der Finanzen.

Durch den Minister der General-Sekretär.

Die Revision der Pfarr-Fassionen betr.

3) Die besondern Unterstützungen, welche für die künftige Finanz-Periode 27,385 fl. betragen, sind um 12,520 fl. höher als früher.

Das königl. Ministerium motivirt diese Mehrausgabe auf nachstehende Weise:

„Die Mehrausgaben auf Unterstützung der Geistlichkeit in der Pfalz für die V. Finanz-Periode betragen 12,520 fl. für die katholischen, und 7,462 fl. 17 kr. für die protestantischen Geistlichen.

Die Gehalts-Verhältnisse der katholischen und der protestantischen Geistlichkeit in der Pfalz sind seit der Rückkehr dieses Kreises an die Kron Bayerns unausgesetzt der Gegenstand einerseits der Bitten der betheiligten Geistlichen und ihrer kirchlichen Obern, und anderseits der Fürsorge der Regierung gewesen.

Die bekannte Umwälzung am Schlusse des vorigen Jahrhunderts hatte der katholischen und protestantischen Kirche in der Pfalz durch Zerstörung der Kirchengebäude, durch Plünderung ihrer innern Einrichtung, dann durch Veräusserung der Kirchen-

und Pfarrgüter zu tiefe Wunden geschlagen, als daß der Staat, welchem bei der Unvermöglichkeit mehrerer Gemeinden die Last der Fürsorge für eine entsprechende Ausstattung des Kultus beider Konfessionen zugemuthet wurde, dieselben plötzlich und insgesammt zu heilen im Stande gewesen wäre

Daher konnte die in den Landtags-Abschieden von den Jahren 1819 und 1828 ausgesprochene Zusicherung, auf Verbesserung der Lage der Pfarrer im Rheinkreise Bedacht nehmen zu wollen, nur allmählig und nur dadurch verwirklicht werden, daß anfangs ein Sustentations-Beitrag von 28,000 fl. jährlich für die katholischen und protestantischen Pfarrer zusammen bewilligt, und dieser in der Folge bis auf 38,000 fl. erhöht wurde.

Dieser Sustentations-Beitrag, welcher mit 14,885 fl. oder approximativ mit $\frac{2}{5}$ Theilen der katholischen und mit 23,115 fl., oder beiläufig mit $\frac{3}{5}$ Theilen der protestantischen Pfarrgeistlichkeit zugetheilt ist, reicht jedoch nicht aus, die dringendsten Bedürfnisse der Pfarrer zu decken, nachdem mehrere derselben nicht einmal den geringsten Gehalt zu 232 fl., die meisten derselben nur 232 fl., einige zwar 464 fl., aber nur die wenigsten 696 fl. aus der Staats-Kasse beziehen, und nachdem ihre übrigen Einkünfte äusserst unbedeutend sind. Daher hat die jüngste Recherche ergeben, daß noch immer eine grosse Zahl von katholischen und protestantischen Pfarreien in der Pfalz mehr oder minder bedeutend hinter dem Betrage von 600 fl. zurücksteht. Die Folge davon ist, daß die Geistlichen in der Pfalz stets mit der Sorge für den nothwendigen zeitlichen Unterhalt zu kämpfen haben, daß es dortselbst an jungen Män-

nern fehlt, die sich diesem beschwerdevollen und auf den meisten Pfarrstellen kaum den nothdürftigsten Unterhalt gewährenden Stande widmen, woraus dem sittlich religiösen Leben der Gemeinden oft die empfindlichsten Nachtheile erwachsen.

Die Regierung hat daher abermals eine Erhöhung der bisher schon verabreichten Sustentations-Beiträge in das Budget aufgenommen, und bei der Vertheilung dieser Erhöhung das bestehende Verhältniß berücksichtigt, daß die katholischen Pfarreien nach ihren Fassionen zur allmähligen Erlangung eines Einkommens von wenigstens 600 fl. eines höhern Beitrages bedürfen, als die protestantischen Pfarreien, deren Einkommen gegen 600 fl. nicht so bedeutend zurücksteht, wie jenes der katholischen Pfarreien. Nach diesen Rücksichten sind als Ausgaben auf Unterstützung der Geistlichkeit in der Pfalz für die V. Finanz-Periode um 12,520 fl. mehr für die katholischen, dann um 7,462 fl. 17 kr. mehr für die protestantischen Pfarrer eingestellt worden.

Aus diesen Mehrbeträgen müssen jedoch zugleich 364 fl. für die Wiederherstellung der katholischen Pfarrei Kabsweiher, dann 1,432 fl. für die neu zu errichtenden protestantischen Pfarreien Riethal, Quirnbach und Speierdorf geschöpft werden."

## §. 9.

Wenn sich schon diese Erhöhung sowohl bei katholischen als auch bei protestantischen Pfarreien nicht auf besondere Rechtstitel gründet, so ist sie doch ganz dem Staatszwecke, der Billigkeit und den wiederholten Bitten der Stände gemäß.

## §. 10.

Das nachfolgende Verzeichniß der Ertrags-Verhältnisse der katholischen Pfarreien der Pfalz, welches nach den neuesten Recherchen hergestellt worden ist, mag zeigen, welche geringe Erträgnisse viele Pfarreien des Bisthums Speyer abwerfen.

Wenn man dasselbe mit dem später folgenden Verzeichnisse der protestantischen Pfarreien der Pfalz und ihres Ertrages vergleicht, so kann man beurtheilen, in wie ferne die katholischen Pfarreien nach ihren Fassionen zur allmähligen Erlangung eines Einkommens von wenigstens 600 fl. eines höhern Beitrages bedürfen, als die protestantischen Pfarreien, deren Einkommen gegen 600 fl. nicht so bedeutend zurücksteht, wie jenes der katholischen Pfarreien.

Indem man diese Sustentations-Beiträge mit innigstem Danke aufnimmt, muß man wünschen, daß der dadurch vermehrte Gehalt der einzelnen Pfarreien einmal gesetzlich zugesichert werde. Denn die früheren Unterstützungsgelder sind, wenn man recht berichtet worden, nicht bestimmt auf die einzelnen Pfarreien ausgeschlagen, sondern bei den katholischen Pfarreien nach dem Ermessen und Gutachten der königlichen Kreis-Regierung und des bischöflichen Ordinariates, bei den protestantischen Pfarreien aber nach dem Ermessen und Gutachten der königl. Regierung und des königl. Konsistoriums jährlich vertheilt worden.

Wenn schon diese beiden hohen Behörden noch so gerecht verfahren, so läßt sich denn doch nicht in Abrede stellen, daß dadurch eine Abhängigkeit begründet wird, wie sie bei keinem Beamten des Staates stattfindet, und daß der Pfarrer nie zur Gewißheit kommt, welchen Gehalt er denn eigentlich anzusprechen habe.

Die Vertheilung auf die einzelnen Pfarreien als ständiger Gehalt kann jetzt um so leichter geschehen, als die wirklichen Bezüge derselben nun genau ermittelt sind.

Uebrigens scheint es doch ganz der Billigkeit gemäß, daß die Zuschüsse vor Allem den geringst besoldeten Pfarrern zugetheilt werden.

# II.
# Verzeichniß
der
katholischen Pfarreien des Bisthums Speyer und ihres Ertrages.

| Nro. | Katholische Pfarreien. | Fassionsmäßiger Ertrag. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | **I. Landkommissariat Bergzabern.** | | |
| 1. | Albersweiler | 374 | 13 |
| 2. | Anweiler | 569 | 57 |
| 3. | Bergzabern | 544 | 18 |
| 4. | Billigheim | 304 | 32 |
| 5. | Birkenhördt | 450 | 2 |
| 6. | Gossersweiler | 465 | 52 |
| 7. | Ingenheim | 513 | 40 |
| 8. | Klingenmünster | 296 | 14 |
| 9. | Oberotterbach | 317 | 4 |
| 10. | Ramberg | 323 | 36 |
| 11. | Schwanheim | 338 | 45 |
| 12. | Schweighofen | 513 | 34 |
| 13. | Schweigen (nicht fatirt) | | |
| 14. | Steinfeld | 448 | 36 |
| 15. | Wernersberg | 351 | 18 |
| | Summe im Land.-Kommiss. Bergzabern | 5,811 | 41 |
| | **II. Cusel.** | | |
| 1. | Cusel | 557 | 31 |
| 2. | Lauterecken | 514 | 41 |
| 3. | Reipoltskirchen | 303 | 39 |
| 4. | St. Remigiusberg | 264 | 34 |
| 5. | Wolfstein | 528 | 44 |
| | Summe im Land.-Kommiss. Cusel | 2,169 | 9 |

| Nro. | Katholische Pfarreien. | Fassionsmäßiger Ertrag. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | **III. Frankenthal.** | | |
| 1. | Boßweiler | 276 | 32 |
| 2. | Dirmstein (785 fl. 7 kr.) | | |
| 3. | Eppstein (757 fl. 12 kr.) | | |
| 4. | Großbockenheim | 262 | 57 |
| 5. | Frankenthal (726 fl. 43 kr.) | | |
| 6. | Großkarlbach | 396 | 19 |
| 7. | Grünstadt | 586 | 37 |
| 8. | Heßheim (785 fl. 26 kr.) | | |
| 9. | Hettenheidelheim | 525 | 35 |
| 10. | Lambsheim | 531 | 48 |
| 11. | Laumersheim (620 fl. 42 kr.) | | |
| 12. | Neuleiningen | 465 | 5 |
| 13. | Oppau (829 fl. 17 kr.) | | |
| 14. | Rorheim (721 fl. 19 kr.) | | |
| 15. | Wattenheim | 452 | 6 |
| | Summe im Land.-Kommiss. Frankenthal | 3,496 | 59 |
| | **IV. Germersheim.** | | |
| 1. | Bellheim (667 fl. 56 kr.) | | |
| 2. | Berg | 456 | 7 |
| 3. | Büchelberg | 325 | 22 |
| 4. | Germersheim (881 fl. 43 kr.) | | |
| 5. | Hagenbach | 538 | 43 |
| 6. | Gatzenbühl | 518 | 13 |
| 7. | Hayna | 434 | 16 |
| 8. | Hördt | 531 | 12 |
| 9. | Jockgrimm (612 fl. 42 kr.) | | |
| 10. | Kandel (811 fl. 27 kr.) | | |
| 11. | Leimersheim (742 fl. 41 kr.) | | |
| | Latus | 2,803 | 53 |

| Nro. | Katholische Pfarreien. | Faſſionsmäſſiger Ertrag. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | Uebertrag | 2,803 | 53 |
| 12. | Lingenfeld | 572 | 36 |
| 13. | Minfeld | 446 | — |
| 14. | Oberluſtadt (1,189 fl. 16 kr. | — | — |
| 15. | Ottersheim | 483 | 41 |
| 16. | Pforz | 544 | 32 |
| 17. | Rheinzabern (679 fl. 33 kr.) | — | — |
| 18. | Rülsheim (647 fl. 44 kr.) | — | — |
| 19. | Schaidt | 457 | 35 |
| 20. | Scheibenhardt | 176 | 34 |
| 21. | Steinweiler (639 fl. 58 kr.) | — | — |
| 22. | Zeisham | 474 | 55 |
| | Summe im L. K. Germersheim | 5,959 | 46 |
| | **V. Homburg.** | | |
| 1. | Bann | 359 | 29 |
| 2. | Breitenbach | 284 | 10 |
| 3. | Brücken | 322 | 11 |
| 4. | Höchen | 284 | 17 |
| 5. | Homburg (654 fl. 27 kr.) | — | — |
| 6. | Kirchenarmbach | 332 | 45 |
| 7. | Kirchmohr | 330 | 26 |
| 8. | Kirrberg | 278 | 19 |
| 9. | Kübelberg (603 fl. 9 kr.) | — | — |
| 10. | Landſtühl (787 fl. 56 kr. | — | — |
| 11. | Martinshöhe | 326 | 13 |
| 12. | Mittelberbach | 371 | 7 |
| 13. | Mühlbach | 348 | 2 |
| 14. | Münchweiler | 344 | 14 |
| | Latus | 3,581 | 13 |

Digitized by Google

| Nro. | Katholische Pfarreien. | Fassionsmäßiger Ertrag. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | Uebertrag | 3,581 | 13 |
| 15. | Obermohr | 310 | 45 |
| 16. | Ramstein | 322 | 32 |
| 17. | Reichenbach | 316 | 40 |
| 18. | Wiesbach | 297 | 42 |
| | Summe im Land.-Kommiss. Homburg | 4,828 | 52 |
| | **VI. Kaiserslautern.** | | |
| 1. | Börstadt | 478 | 5 |
| 2. | Enkenbach | 372 | 3 |
| 3. | Hochspeyer | 274 | 15 |
| 4. | Imsweiler | 409 | 49 |
| 5. | Kaiserslautern (715 fl. 39 kr.) | — | — |
| 6. | Otterbach | 327 | 57 |
| 7. | Schallodenbach | 294 | 4 |
| 8. | Trippstadt | 285 | 1 |
| 9. | Winweiler (801 fl. 43 kr. | — | — |
| 10. | Weilerbach | 345 | 2 |
| | Summe im L. K. Kaiserslautern | 3,334 | 50 |
| | **VII. Kirchheimbolanden.** | | |
| 1. | Bayerfeld | 298 | — |
| 2. | Ebernburg | 445 | 48 |
| 3. | Feilbingert | 272 | 50 |
| 4. | Gerbach | 299 | — |
| 5. | Göllheim | 541 | 14 |
| 6. | Kirchheimbolanden (698 fl. 39 kr.) | — | — |
| 7. | Kriegsfeld | 285 | 44 |
| | Latus | 2,142 | 36 |

| Nro. | Katholiſche Pfarreien. | Faſſionsmäſſiger Ertrag. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | Uebertrag | 2,142 | 36 |
| 8. | Obermoſchel | 515 | 4 |
| 9. | Oberndorf | 360 | 27 |
| 10. | Ottersheim | 414 | 28 |
| 11. | Rockenhauſen | 527 | 5 |
| 12. | Stetten | 398 | 30 |
| 13. | Reitersweiler | 290 | — |
| 14. | Zell | 267 | 11 |
| | Summe im L. K. Kirchheimbolanden | 4,915 | 21 |
| | **VIII. Landau.** | | |
| 1. | Birzheim | 423 | 52 |
| 2. | Burnweiler | 528 | 43 |
| 3. | Bernheim | 467 | 30 |
| 4. | Diedesfeld (770 fl. 6 kr.) | — | — |
| 5. | Edenkoben | 568 | 30 |
| 6. | Edesheim | 532 | 7 |
| 7. | Eſchbach | 364 | 45 |
| 8. | Gleisweiler | 307 | 33 |
| 9. | Goderamſtein | 453 | 42 |
| 10. | Göcklingen | 348 | 9 |
| 11. | Großfiſchlingen | 535 | 50 |
| 12. | Hamfeld | 326 | 45 |
| 13. | Herrheim (825 fl. 4 kr.) | — | — |
| 14. | Herrheimweiler | 436 | 21 |
| 15. | Insheim (714 fl. 29 kr.) | — | — |
| 16. | Kirrweiler (712 fl. 27 kr.) | — | — |
| 17. | Landau (1,393 fl. 23 kr.) | — | — |
| 18. | Maykammer | 536 | 6 |
| | Latus | 5,829 | 53 |

Digitized by Google

| Nro. | Katholische Pfarreien. | Taxationsmässiger Ertrag. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | Uebertrag | 5,829 | 53 |
| 19. | Mörzheim | 262 | 25 |
| 20. | Mörlheim | 321 | 40 |
| 21. | Oberhochstadt | 409 | 32 |
| 22. | Offenbach (668 fl. 49 kr.) | — | — |
| 23. | Rauschbach | 324 | 43 |
| 24. | Roschbach (607 fl. 50 kr.)] | — | — |
| 25. | St. Martin | 526 | 15 |
| 26. | Venningen (668 fl. 43 kr.) | — | — |
| 27. | Weiher | 397 | 46 |
| | Summe im L. K. Landau | 8,072 | 14 |
| | **IX. Neustadt.** | | |
| 1. | Dackenheim | 276 | 23 |
| 2. | Deidesheim (1,012 fl. 13 kr.) | — | — |
| 3. | Duttweiler (951 fl. 11 kr.) | — | — |
| 4. | Dürkheim | 432 | 36 |
| 5. | Elmstein | 298 | 18 |
| 6. | Esthal | 355 | — |
| 7. | Forst | 339 | 43 |
| 8. | Fremsheim | 336 | 12 |
| 9. | Geinsheim (858 fl. 46 kr.) | — | — |
| 10. | Grevenhausen | 397 | 13 |
| 11. | Hambach | 476 | 3 |
| 12. | Haßloch | 462 | 8 |
| 13. | Königsbach (831 fl. 7 kr.) | — | — |
| 14. | Meckenheim (1,204 fl. 50 kr.) | — | — |
| 15. | Neustadt (897 fl. 13 kr.) | — | — |
| 16. | Niederkirchen (1,035 fl. 53 kr.) | — | — |
| | Latus | 3,373 | 36 |

| Nro. | Katholische Pfarreien. | Fassionsmässiger Ertrag. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | Uebertrag | 3,373 | 36 |
| 17. | Rödersheim | 383 | 3 |
| 18. | Ruppertsberg (1,154 fl. 19 kr. | — | — |
| 19. | Wachenheim (626 fl. 10 kr.) | — | — |
| 20. | Weidenthal | 448 | 36 |
| | Summe im L. K. Neustadt | 4,205 | 15 |
| | **X. Pirmasens.** | | |
| 1. | Bundenthal | 339 | 14 |
| 2. | Busenberg | 283 | 54 |
| 3. | Dahn (664 fl. 23 kr.) | — | — |
| 4. | Fehrbach | 290 | 7 |
| 5. | Fischbach | 313 | 45 |
| 6. | Hauenstein | 324 | 12 |
| 7. | Heltersberg | 291 | 18 |
| 8. | Horbach | 521 | 28 |
| 9. | Klausen | 308 | 37 |
| 10. | Merzalben | 345 | 32 |
| | Leinen (Expositur) | 358 | 46 |
| 11. | Niederschlettenbach | 447 | 15 |
| 12. | Ruschweiler | 268 | 30 |
| 13. | Pirmasens | 553 | 23 |
| 14. | Rodalben | 432 | 3 |
| 15. | Schönau | 284 | 1 |
| 16. | Trulben | 329 | — |
| 17. | Venningen | 284 | 53 |
| 18. | Weselberg | 302 | 28 |
| | Summe im L. K. Pirmasens | 6,278 | 26 |

| Nro. | Katholische Pfarreien. | Fassionsmässiger Ertrag. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | **XI. Speyer.** | | |
| 1. | Böhl (922 fl. 39 kr.) | — | — |
| 2. | Damstadt (652 fl. 54 kr.) | — | — |
| 3. | Düdenhofen | 470 | 47 |
| 4. | Friesenheim | 455 | 18 |
| 5. | Fußgönheim (1,216 fl. 39 kr.) | — | — |
| 6. | Harthausen (616 fl. 26 kr.) | — | — |
| 7. | Heiligenstein | 504 | 27 |
| 8. | Hochdorf (962 fl. 42 kr.) | — | — |
| 9. | Iggelheim | 516 | 53 |
| 10. | Mundenheim (716 fl. 38 kr.) | — | — |
| 11. | Mutterstadt (862 fl. 45 kr.) | — | — |
| 12. | Oggersheim | 546 | 50 |
| 13. | Otterstadt (661 fl. 12 kr.) | — | — |
| 14. | Schifferstadt (1,439 fl. 11 kr.) | — | — |
| 15. | Speyer | 382 | 17 |
| 16. | Waldsee (757 fl. 24 kr.) | — | — |
| | Summe im Land.-Kommiss. Speyer | 2,876 | 32 |
| | **XII. Zweibrücken.** | | |
| 1. | Alsheim | 387 | 30 |
| 2. | Bebelsheim | 528 | 2 |
| 3. | Biesingen | 295 | 59 |
| 4. | Blickweiler | 373 | 39 |
| 5. | Blieskastel (730 fl. 40 kr.) | — | — |
| 6. | Bliesmengen | 316 | 30 |
| 7. | Betwig | 270 | 3 |
| 8. | Ensheim | 386 | 51 |
| 9. | Erfweiler | 281 | 39 |
| | Latus | 2,840 | 13 |

| Nro. | Katholische Pfarreien. | Fassionsmässiger Ertrag. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | Uebertrag | 2,840 | 13 |
| 10. | Gersheim | 170 | 39 |
| 11. | Großsteinhausen | 304 | 25 |
| 12. | Halbkirchen | 392 | 12 |
| 13. | Labach | 276 | 49 |
| 14. | Lautskirchen | 382 | 32 |
| 15. | Maßweiler | 282 | 44 |
| 16. | Medelsheim (600 fl. 21 kr.) | — | — |
| 17. | Neuhornbach | 510 | 47 |
| 18. | Niedergailbach | 297 | 27 |
| 19. | Ommersheim | 391 | 59 |
| 20. | Ormesheim | 209 | 6 |
| 21. | Scheinheim | 455 | 41 |
| 22. | Ruberheim | 400 | 51 |
| 23. | St. Ingbert (711 fl. 10 kr.) | — | — |
| 24. | Walsheim | 275 | 52 |
| 25. | Zweibrücken (840 fl. 28 kr.) | — | — |
| | Summe im L. K. Zweibrücken | 7,191 | 17 |

## Zusammenstellung.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Bergzabern | 14 Pfarr. unt. d. Kongrua | 5,811 fl. | 41 kr. |
| 2. Kusel | 5 " " " " | 2,169 " | 9 " |
| 3. Frankenthal | 8 " " " " | 3,496 " | 59 " |
| 4. Germersheim | 13 " " " " | 5,959 " | 46 " |
| 5. Homburg | 15 " " " " | 4,828 " | 52 " |
| 6. Kaiserslautern | 9 " " " " | 3,334 " | 50 " |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 7. Kirchheimbolanden | 13 | Pfarr. unt. d. Kongrua | 4,915 „ 21 „ |
| 8. Landau | 19 | „ „ „ „ | 8,072 „ 14 „ |
| 9. Neustadt | 11 | „ „ „ „ | 4,205 „ 15 „ |
| 10. Pirmasens | 17 | „ u. 1 Expositur „ | 6,278 „ 26 „ |
| 11. Speyer | 6 | „ „ „ „ | 2,876 „ 32 „ |
| 12. Zweibrücken | 21 | „ „ „ „ | 7,191 „ 17 „ |
| | 151 | „ „ „ Summe | 59,140 „ 22 „ |
| Hiezu | 55 | „ mit der Kongrua | |
| zusammen | 206 | „ incl. einer nicht statirten. | |

## §. 11.

Da die königliche Regierung die Angelegenheit wegen Ausmittlung eines Emeritenfonds gegenwärtig selbst mit grossem Ernste betreibt, so darf man sich der angenehmen Hoffnung hingeben, daß diese Angelegenheit bald in allen Bisthümern bereiniget seyn werde, und jeder weitere Antrag deshalb unterbleiben könne.

## §. 12.

### VI. Stifte und Klöster.

#### 1) Auf Mannsklöster und Stifte.

Diese Ausgabs-Position übertrifft die in der früheren um 1,708 fl. 2 kr.

Diese Erhöhung kommt von grösseren Naturalien-Preisen, besonders des Holzes her.

2) Dasselbe Verhältniß bestehe bei der Ausgabs-Position von 2,085 fl. für Frauenklöster, welche Summe die in der früheren Finanz-Periode dafür etatisirte um 313 fl. 40¾ kr. übersteigt.

§. 13.

## VII. Dispositions-Fond zur Deckung besonderer Bedürfnisse vormaliger Stifts- und Kloster-Kirchen.

In der vorigen Finanz-Periode war hiefür keine besondere Summe in dem Budget in Ansatz gebracht. Diese neue Ausgabs-Position wird von dem königlichen Ministerium auf nachfolgende Weise motivirt.

Die Einstellung eines Dispositions-Fonds von 600 fl. zur Deckung besonderer Bedürfnisse der vormaligen Stifts- und Kloster-Kirchen ist durch nachstehende Verhältnisse veranlaßt.

Das Staatsärar hat durch die in Folge des Reichs-Deputations-Recesses vom 25. Februar 1803 §. 35 verfügte Säkularisation der Stifte und Klöster und durch die Einziehung ihres Vermögens die Verbindlichkeit übernommen, den Fabrikbedarf der Kirchen dieser Stifte und Klöster aus der Staatskasse zu decken, in so ferne gehörig nachgewiesen werden kann, daß die betreffenden Kirchen zur Zeit der Säkularisation

a) entweder kein eigenes Vermögen besessen, sondern ihren Bedarf lediglich aus dem Vermögen des Stiftes oder Klosters bezogen haben,

b) oder rücksichtlich der Ergänzung ihrer unzureichenden Renten aus dem eigenen Vermögen auf die Einkünfte der Stifte und Klöster durch besondere Rechtsverhältnisse hingewiesen waren.

Nach Auflösung der Stifte und Klöster ist dafür Sorge getroffen worden, daß solche Kirchen die nöthigen Para-

mente erhielten, daß die Regiekosten derselben von den königlichen Rentämtern bestritten und daß die Kosten der Unterhaltung der Kirchengebäude auf den Landbau-Etat übernommen wurden.

Die Ausgaben der Staatskasse auf diese Kirchen wurden jedoch in den Kriegszeiten wegen Unzulänglichkeit der damaligen Staats-Einkünfte möglichst beschränkt und vielfältige Reklamationen der Pfarrer und Kirchengemeinden hatten schon unterm 30. Oktober 1811 die Nothwendigkeit herbeigeführt, eine Liquidation der rechtlich begründeten Forderungen der vormaligen Stifts- und Klosterkirchen an das Staats-Aerar zu dem Zwecke anzuordnen, um die Zuschüsse der Staatskasse festzustellen und in ständige Passiv-Reichnisse zu verwandeln.

Allein diese Maßregel wurde von den äusseren Stellen und Behörden weder gleichförmig noch vollständig durchgeführt; für mehrere Kirchen sind zwar die früheren Regie-Fonds erhöht und als Aversal-Zuschüsse des Staats-Aerars erklärt worden; bei mehreren Kirchen hingegen hatten sich Anstände in Beziehung auf die Rechtstitel ihrer Forderungen ergeben, welche am heutigen Tage noch nicht ganz gehoben sind. Fortgesetzte Einschreitungen der betreffenden Ministerien vom Jahre 1811 bis zum Jahre 1835 führten nicht zum Ziele; nur in einzelnen Fällen ist dadurch nachgeholfen worden, daß die Staatskasse unabweisbare Mehrausgaben, besonders für Glocken, Uhren, Orgeln und Paramente der unzureichend dotirten Klosterkirchen auf Rechnung des Etats des katholischen Kultus geleistet hat.

In einer Ministerial-Entschliessung vom 23. Juli 1836 wurde ein neuer Versuch gemacht, den Bedarf der vormaligen Stifts- und Klosterkirchen Behufs der Feststellung ihrer Dotation zu ermitteln.

Die Kreis-Regierungen sind nämlich aufgefordert worden, Berechnungen darüber herzustellen, was als Dotations-Ergänzung zur Anschaffung neuer Kirchen-Paramente und zur Unterhaltung derselben für kleine Bau-Reparaturen, für die übrigen Regiekosten der Kirchen und zur Tilgung bestehender Zahlungs-Retardaten noch erforderlich sey.

Die Resultate dieser Berechnungen liegen in zahllosen Aktenstücken vor; nach denselben würden zur Anschaffung neuer Kirchen-Paramente und zur Tilgung von Zahlungs-Retardaten, dann für die Unterhaltung der Paramente, für kleine Reparaturen und für die übrigen Regiekosten der Kirchen beträchtliche Summen erforderlich seyn.

Diese Berechnungen beruhen jedoch blos auf den Angaben der betreffenden Kirchen-Verwaltungen, ohne förmliche Liquidation, und eine gründliche Revision oder Berichtigung derselben Behufs der Ausmittelung einer Dotations-Ergänzung ist rein unmöglich. —

Die Regierungskammern der Finanzen haben sich hierüber meistens verwahrend und dahin erklärt, daß sie sich nicht für ermächtigt halten, die gestellten Forderungen als liquid anzuerkennen, indem für viele derselben kein Rechtstitel nachgewiesen ist, vielmehr Rechtsstreite darüber zwischen dem königl. Fiskus und den Kirchengemeinden bestehen, mehrere Ansätze als übermässig erscheinen, die Opfergefälle, Vermächtnisse, Schankungen und Interkallarfrüchte nicht berücksichtiget, und die bisher schon gewährten Reichnisse des Staats-Aerars nicht überall abgezogen sind.

Eine Liquidation der fraglichen Forderungen in Masse gleichzeitig für alle betheiligten Kirchen ist überhaupt zu verwickelt und ausgedehnt, und kann nicht wohl zum Ziele füh-

ren; die Anerkennung der liquiden Forderungen einer Kirche wird dabei durch weitläufige Recherchen des Rechtstitels für die zur Anerkennung nicht geeignete Forderung einer andern Kirche hingehalten, und es scheint kein anderer Ausweg übrig zu seyn, als den Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, die vorliegenden Berechnungen zurückzugeben, und dieselben zur gesonderten Liquidation der Ansprüche einer jeden Kirchengemeinde für sich, zur weitern Verhandlung mit der Kammer der Finanzen und zur Vorlage der Ergebnisse bezüglich auf den Rechtsbestand der Forderungen einer jeden einzelnen vormaligen Stifts- und Klosterkirche anzuweisen. —

Da indessen die Liquidität der Ansprüche mehrerer Kirchen auf Dotations-Ergänzung, ausser Zweifel gestellt ist, deren fernere Zurückhaltung voraussichtlich eine Klage der Kirchen-Verwaltungen gegen den königl. Fiskus vor dem ordentlichen Gerichte hervorrufen würde, und da der ordentliche Etat der Ausgaben auf die Regiekosten der vormaligen Stifts- und Kloster-Kirchen keine Fonds enthält, um daraus eine Dotations-Ergänzung, sey es auch nur für vorübergehende Ausgaben schöpfen zu können, während die Klagen über den Verfall der Paramente und anderer Requisiten sich vermehren, und die freiwilligen Beiträge der Kirchengemeinden sich vermindern; so ist in den Voranschlag der Ausgaben auf den katholischen Kultus für die V. Finanz-Periode der Jahresbetrag von 6000 fl. als Dispositionsfond zur Deckung besonderer Bedürfnisse der vormaligen Stifts- und Klosterkirchen aufgenommen worden, wovon jedoch nur in den Fällen rechtlich begründeter Ansprüche an das Staats-Aerar Gebrauch gemacht werden soll.

Aus diesen Erläuterungen des k. Ministeriums ist schon das hohe Bedürfniß der Fabriken solcher Pfarrkirchen, welche

ehemals die Klöster für die Pfarrgemeinden unterhalten mußten, und wozu jetzt das Staats-Aerar verpflichtet ist, ersichtlich. Schon im Jahre 1837 wurden die grossen Gebrechen, welche bei solchen ehemaligen Klosterkirchen bestehen, treffend und ganz wahr in nachfolgenden Worten geschildert:

„Man hat auch den Antrag gestellt, daß die Dotation der Fabrika bei den ehemaligen Kloster-Kirchen erhöht werden soll. Diesem Antrage stimme ich vom Herzen bei, und wünsche nur, daß die Mittel dazu gegeben werden. Ich will nicht von den Baulichkeiten reden (sie gehören in den Landbau), obgleich ich leider gestehen muß, daß diese Gebäude größtentheils in einem sehr deplorablen Zustande sind, ich spreche hier von den Paramenten. Es ist zu bedenken, meine Herren, daß in den meisten Kirchen seit 34 Jahren, nämlich seit Aufhebung der Klöster beinahe nichts Neues nachgeschafft wurde. Sie können sich vorstellen, daß, wenn man diese Paramente durchsieht, man leider nur erschrecken muß, da man statt Paramenten nur Lumpen findet. Es ist traurig, aber wahr! Eine Abhilfe ist hier nothwendig, und jeder Summe, welche gegeben werden kann, stimme ich mit Vergnügen bei."

„Ueberhaupt bitte ich Sie, bei dieser ganzen Ausgabe zu bedenken, daß eine reichliche Dotation der Kirchen, wie der Geistlichkeit das erste Bedürfniß ist."

„Man gebe der Kirche, was sie bedarf, man lasse ihr freie volle Wirksamkeit, dann und nur

dann wird sie auch das leisten, was man von ihr verlangt."

(II. Präsident der Kammer der Abgeordneten, Graf von Seinsheim, Protokoll-Band XV. S. 180).

Diese Schilderung könnte jetzt nach 6 Jahren mit noch viel lebhafteren, ganz aus der Wirklichkeit genommenen Zügen vervollständigt werden.

Das Bedürfniß der Kirchen hat sich seitdem um Vieles vermehrt.

Der Anstand und die Würde, welche dem Heiligen auch in dieser Beziehung gebührt, ist in manchen Kirchen verschwunden. Baldige Hilfe ist hier höchst nothwendig.

Die lautesten Klagen bestehen und es drohen em königl. Fiskus deshalb mehrere Prozesse.

Nicht nur dieser Dispositions-Fond von 6.00 fl. muß unbeanstandet bleiben, sondern im Interesse des Staats selbst muß man dafür eine noch höhere Summe beantragen. Denn gerade dadurch, daß das Aerar nicht zur gehörigen Zeit seine Verpflichtungen gegen solche Kirchen erfüllt, geschieht es, daß es später nicht selten mit zehnfach grössern Ausgabesummen leisten muß, was zur rechten Zeit mit der einfachen Summe geeigneter hätte geschehen können.

Die Grösse der erforderlichen Summe, um den gegenwärtigen so bedeutenden Gebrechen und Bedürfnissen in dieser Beziehung abzuhelfen, läßt sich beim Mangel aller Anhaltspunkte um so weniger bestimmt in Zahlen ausdrücken, als das königl. Ministerium selbst, dem doch einige Anhaltspunkte gegeben sind, dieses zu thun nicht im Stande ist.

Weil sich die Ausgaben des Staats in dieser Beziehung um so mehr vergrössern, je länger die vom königl. Mi-

nisterium schon unterm 23. Juli 1836 beschlossene Liquidirung und Feststellung der Dotation für den Bedarf der Fabrika verzögert wird, so fühlt man sich verpflichtet, den schon im Jahre 1817 von den Ständen des Reichs gestellten Antrag wieder zu erneuern, nämlich:

„Seine Königliche Majestät seyen auf verfassungsmässigem Wege allerunterthänigst zu bitten, den wegen der Erfordernisse der Kirchenfabriken bestehenden Gebrechen baldige Abhilfe angedeihen und die Feststellung der Aerarial-Reichnisse an ehemalige Stifts- und Klosterkirchen bald in Ausführung bringen zu lassen."

## §. 15.

Referent begutachtet die in dem Budget der V. Finanz-Periode für den katholischen Kultus postulirte Ausgaben-Summe mit 1,092,347 fl.
zur Anerkennung, jedoch mit der Erklärung, daß diese Summe nicht hinreichend ist, um alle Bedürfnisse gehörig zu decken.

# B. Protestantischer Kultus.

## §. 16.

In dem Budget für die V. Finanz-Periode sind hiefür 5 Positionen vorgetragen. Für Umzugsgebühren enthält das Budget keinen Ansatz, und die Pensionen sind bei dem Etat des königlichen Ministeriums des Innern vorgetragen.

## §. 17.

Das nachfolgende Verzeichniß gibt die Etats-Positionen einzeln an, und zugleich die Summen, welche in der IV. Finanz-Periode dafür in Ansatz gebracht worden waren.

| Kap. | §. | Vortrag. | V. Finanz-Periode. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| I. | | Oberkonsistorium. | | |
| | 1 | Besoldungen . . . | 22,638 | — |
| | 2 | Regie . . . . | 2,850 | — |
| | | Summe Kap. I. | 25,488 | — |
| II. | | Kreiskonsistorium. | | |
| | 1 | Besoldungen . . . | 19,323 | — |
| | 2 | Regie . . . . | 5,825 | — |
| | | Summe Kap. II. | 25,148 | — |
| III. | | Leistungen des Staats-Aerars an protestant. Kirchen u. Pfarreien. | | |
| | 1 | Fundationsmässige . . | 178,009 | — |
| | 2 | Nichtfundationsmässige besondere Reichnisse . . | 4,119 | — |
| | | Summe Kap. III. | 182,128 | — |
| IV. | | Auf General-Synoden | 6,716 | — |
| | | Summe Kap. IV. | 6,716 | — |
| V. | | Unterstützungen. | | |
| | 1 | Beitrag für Wittwen u. Waisen | 30,000 | — |

| IV. Finanz-Periode. | | Mehr in der V. Finanz-Periode. | | Weniger in der IV. Finanz-Periode. | |
|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 20,953 | 30 | 1,684 | 30 | — | — |
| 3,600 | — | — | — | 750 | — |
| 24,553 | 30 | 1,684 | 30 | 750 | — |
| | | 934 fl. 30 kr. | | | |
| 19,677 | — | — | — | 354 | — |
| 5,200 | — | 625 | — | — | — |
| 24,877 | — | 625 | — | 354 | — |
| | | 271 fl. | | | |
| 165,380 | 49¼ | 12,628 | 10¾ | — | — |
| 3,127 | 27 | 991 | 33 | — | — |
| 168,508 | 16¼ | 13,619 | 43¾ | — | — |
| 4,200 | — | 2,516 | — | — | — |
| 4,200 | — | 2,516 | — | — | — |
| 30,000 | — | — | — | — | — |

| Kap. | §. | Vortrag. | V. Finanz-Periode. fl. | fr. |
|---|---|---|---|---|
| | | Uebertrag: | 30,000 | — |
| | 2 | Beitrag zur Unterstützung der Geistlichen in der Pfalz | 31,554 | — |
| | 3 | „ zum Pensionsfond für protestantische Geistliche | 4,000 | — |
| | 4 | Steuervorschüsse . . . | 10,547 | — |
| | | Summe Kap. V. | 76,101 | — |
| | | Hiezu „ „ IV. | 6,716 | — |
| | | „ „ „ III. | 182,128 | — |
| | | „ „ „ II. | 25,148 | — |
| | | „ „ „ I. | 25,488 | — |
| | | Gesammt-Summen | 315,581 | — |
| | | Rechnet man nun die in der IV. Finanz-Periode noch vorkommenden Pensionen der Staatsdiener per . . | — | — |
| | | hinzu, so ergeben sich folgende | | |
| | | Gesammt-Summen | 315,581 | — |

| IV. Finanz-Periode. | | Mehr in der V. Finanz-Periode. | | Weniger in der IV. Finanz-Periode. | |
|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 30,000 | — | — | — | — | — |
| 24,091 | 43 | 7,462 | 17 | — | — |
| 4,000 | — | — | — | — | — |
| 12,139 | 14 | — | — | 1,592 | 14 |
| 70,230 | 57 | 5,870 | 3 | — | — |
| 4,200 | — | 2,516 | — | — | — |
| 168,508 | 16¼ | 13,619 | 43¾ | — | — |
| 24,877 | — | 271 | — | — | — |
| 24,553 | 30 | 934 | 30 | — | — |
| 292,369 | 43¼ | 23,211 | 16¾ | — | — |
| 3,303 | — | — | — | — | — |
| 295,672 | 43¼ | 19,908 | 16¾ | — | — |

§. 18.

Aus diesem Verzeichnisse erhellt, daß der Etat für den protestantischen Kultus in der V. Finanz-Periode um 19,908 fl. 16¾ kr. höher ist, als in der vorhergehenden.

Diese Erhöhungen entziffern sich in folgenden Positionen.

§. 19.

I. Oberkonsistorium.

1) Bei Besoldungen zeigt sich eine Erhöhung von 1,684 fl. 30 kr.

Diese Summe ist zwar nur eventuell eingesetzt und wird dermalen noch nicht verausgabt. Allein besonderer Personal-Verhältnisse wegen mußte bei dieser Position in dem für 6 Jahre giltigen Budget Vorsorge getroffen werden. —

2) Da das königl. Oberkonsistorium eine eigene Amts-Lokalität erhalten hat, so vermindert sich die Ausgabe auf Regie um 750 fl.

§. 20.

II. Kreiskonsistorien.

Hier findet sich

1) bei den Besoldungen eine Minderung gegen die frühere Finanz-Periode um 354 fl., welche ihren Grund in genauer Durchführung der Besoldungsnormen u. s. w. hat.

2) Die Mehrung um 625 fl. bei der Regie hat ihren Grund in den gesteigerten Bedürfnissen und in den höheren Holzpreisen u. s. w.

## §. 21.

### III. Leistungen des Staats-Aerars in protestantischen Kirchen und Pfarreien.

Die in dem Budget der V. Finanz-Periode dafür etatisirte Summe beläuft sich auf 182,128 fl., übersteigt also die in der IV. Finanz-Periode um 13,619 fl. Diese Erhöhung hat ihren Grund:

1) in dem Vergleiche vom 3. Okt. 1837, nach welchem der Staat sich verpflichtet hat, an die protestantische Geistlichkeit in Augsburg jährlich 4,000 fl. Zuschuß zu leisten. Da die Abschriften des geschlossenen Vertrags dem II. Ausschusse mitgetheilt und die Verpflichtung des Staates unbezweifelt ist, da dieser Gegenstand auch in den Referaten schon mehrmal besprochen worden, so dürfte eine weitere Erörterung jetzt überflüssig seyn.

2) Die weiteren Ursachen der Erhöhung dieser Etats-Position sind die Aufstellung eines ständigen Vikars in Würzburg, eines Vikars in Willmars, die Besorgung eines protestantischen Gottesdienstes für Badegäste in Kissingen u. s. w. Dann die vermehrten Naturalpreise, namentlich des Holzes u. s. w.

## §. 22.

### IV. Auf die General-Synoden.

Dafür waren in der IV. Finanz-Periode nur 4,200 fl angesetzt. In dem Budget der V. Finanz-Periode werden dafür 6,716 fl., also um 2,516 fl. mehr postulirt.

Nach §. 7 der Edikte über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinden in dem Königreiche soll alle 4 Jahre eine allgemeine Synode gehalten werden. Nach dem eingeführten Turnus trifft es sich nun, daß in der Periode von 1843 — 1849 sechs allgemeine Synoden abgehalten werden müssen.

In der IV. Finanz-Periode hatten aber nur drei stattzufinden. Die Deckung der Kosten für Abhaltung der sechs Synoden begründet also die angeführte Mehrausgabe.

## §. 23.

### V. Auf Unterstützungen.

Da in dem Budget für die V. Finanz-Periode 76,101 fl. in Ansatz gebracht worden sind, so zeigt sich im Vergleich gegen die frühere eine Vermehrung von 5,870 fl. 3 kr. Diese Erhöhung hat darin ihren Grund, daß zur Unterstützung der protestantischen Geistlichen in der Pfalz ein weiterer Sustentations-Beitrag von 7,463 fl. in das Budget eingesetzt worden ist. Wie nothwendig und ganz dem Staatszweck und der Billigkeit gemäß dieser erhöhte Sustentations-Zuschuß ist, wurde schon oben bei §. 10 ausführlich gezeigt, worauf man sich der Kürze halber berufen zu dürfen glaubt.

## §. 24.

Das nachfolgende Verzeichniß der protestantischen Pfarreien in der Pfalz und ihres Ertrages weist das grosse Bedürfniß bei so vielen Pfarreien speciell nach.

# II.
# Verzeichniß
der
protestantischen Pfarreien in der Pfalz und ihres Ertrags.

| Nro. | Namen der Pfarreien. | Fassions-Erträgnisse der Pfarreien. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | **I. Dekanat Bergzabern.** | | |
| 1. | Bergzabern a. | 692 | 44 |
| 2. | " " b. | 586 | 19 |
| 3. | Albersweiler | 783 | 26 |
| 4. | Auweiler a. | 613 | 24 |
| 5. | " b. | 568 | 5 |
| 6. | Barbelroth | 398 | 10 |
| 7. | Billigheim | 346 | 41 |
| 8. | Dörrenbach | 478 | 18 |
| 9. | Drußweiler | 588 | 50 |
| 10. | Heuchelheim | 471 | — |
| 11. | Ingenheim | 338 | — |
| 12. | Klingenmünster | 291 | — |
| 13. | Oberotterbach | 905 | 4 |
| 14. | Rechtenbach | 599 | 44 |
| 15. | Rohrbach | 574 | 6 |
| 16. | Vorderweidenthal | 338 | 10 |
| 17. | Willgartswiesen | 1,044 | 18 |
| | Summe | 9,617 | 19 |
| | **II. Dekanat Frankenthal.** | | |
| 18. | Frankenthal a. | 514 | 4 |
| 19. | " b. | 1,235 | 59 |

| Nro. | Namen der Pfarreien. | Fassions-Erträgnisse der Pfarreien. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 20. | Altleiningen | 215 | 38 |
| | | 89 | 35 |
| 21. | Asselheim | 253 | 45 |
| 22. | Battenberg | 307 | 27 |
| 23. | Bissersheim | 367 | 28 |
| 24. | Bolgenstein | 665 | 59 |
| 25. | Ebertsheim | 574 | 17 |
| 26. | Gerolsheim | 383 | — |
| 27. | Großbockenheim | 279 | 51 |
| 28. | Großkarlbach | 432 | 46 |
| 29. | Großniedesheim | 373 | 1 |
| 30. | Grönstadt a. | 756 | 30 |
| 31. | " b. | 685 | 5 |
| 32. | Heßheim | 405 | 30 |
| 33. | Heuchelheim | 383 | 11 |
| 34. | Kindenheim | 326 | 51 |
| 35. | Kirchheim a. E. | 357 | 2 |
| 36. | Lambsheim | 699 | 39 |
| 37. | Lammersheim | 494 | 20 |
| 38. | Mühlheim | 406 | 37 |
| 39. | Oppau | 555 | 32 |
| 40. | Sausenheim | 345 | 58 |
| 41. | Stiefenthal | 723 | 57 |
| | Summe | 11,833 | 2 |
| | **III. Dekanat Germersheim.** | | |
| 42. | Germersheim | 368 | 42 |
| 43. | Bellheim | 417 | 8 |

| Nro. | Namen der Pfarreien. | Fassions-Erträgnisse der Pfarreien. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 44. | Candel a. | 1,316 | 12 |
| 45. | " b. | 1,098 | 3 |
| 46. | Erlenbach | 391 | 16 |
| 47. | Freckenfeld | 801 | 46 |
| 48. | Minfeld | 928 | 2 |
| 49. | Neuburg | 279 | 5 |
| 50. | Oberbuſtadt | 694 | 31 |
| 51. | Schwegenheim | 972 | 36 |
| 52. | Weingarten | 701 | 23 |
| 53. | Weſtheim | 924 | 50 |
| 54. | Winden | 348 | 9 |
| 55. | Wörth | 502 | 5 |
| | | 25 | — |
| 56. | Zeiskam | 439 | 28 |
| | Summe | 10,208 | 16 |
| | **IV. Dekanat Homburg.** | | |
| 57. | Homburg a. | 633 | 22 |
| 58. | " b. | 501 | 15 |
| 59. | Altenkirchen | 518 | 59 |
| 60. | Breitenbach | 610 | 41 |
| 61. | Bentenbach | 409 | 38 |
| 62. | Glammünchweiler | 499 | 53 |
| 63. | Lambsborn | 555 | 57 |
| 64. | Limbach | 565 | 6 |
| 65. | Mittelbrunn | 281 | 15 |
| 66. | Neuhäuſel | 449 | 19 |
| 67. | Oberwieſen | 337 | — |

| Nro. | Namen der Pfarreien. | Faſſions-Erträgniſſe der Pfarreien. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 68. | Reichenbach | 438 | 56 |
| 69. | Spesbach | 310 | 17 |
| 70. | Steinwenden | 388 | 30 |
| 71. | Waldmohr | 755 | 16 |
| 72. | Wiesbach | 451 | 49 |
| | Summe | 7,707 | 13 |
| | **V. Dekanat Kaiſerslautern.** | | |
| 73. | Kaiſerslautern a. | 702 | 37 |
| 74. | " " b. | 724 | 27 |
| 75. | Alſenborn | 422 | 17 |
| 76. | Heiligenmöſchel | 505 | 5 |
| 77. | Heimkirchen | 386 | 59 |
| 78. | Hochſpeyer | 564 | 49 |
| 79. | Katzweiler | 655 | 29 |
| 80. | Niederkirchen | 335 | 49 |
| 81. | Otterberg a. | 616 | 9 |
| 82. | " b. | 407 | 9 |
| 83. | Weilerbach | 322 | 55 |
| 84. | Gendersweiler | 477 | 45 |
| 85. | Imsbach | 299 | 45 |
| 86. | Münchweiler | 394 | 55 |
| 87. | Sembach | 380 | 41 |
| 88. | Sippersfeld | 631 | 6 |
| 89. | Steinbach | 307 | 56 |
| 90. | Trippſtadt | 499 | 17 |
| 91 | Weinweiler | 496 | 38 |
| | Summe | 9,131 | 48 |

Digitized by Google

| Nro. | Namen der Pfarreien. | Faſſions-Erträgniſſe der Pfarreien. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | **VI. Dekanat Kirchheimbolanden.** | | |
| 92. | Kirchheimbolanden a. | 996 | 10 |
| 93. | " " b. | 1,019 | 55 |
| 94. | Albisheim | 752 | 38 |
| 95. | Biedesheim | 416 | 1 |
| 96. | Biſchheim | 1,229 | 32 |
| 97. | Dannenfels | 898 | 12 |
| 98. | Einſelthum | 316 | 9 |
| 99. | Eiſenberg | 792 | 57 |
| 100. | Ganersheim | 488 | 50 |
| 101. | Göllheim | 558 | 32 |
| 102 | Ilbesheim | 900 | 3 |
| 103. | Kerzenheim | 776 | 38 |
| 104 | Kriegsfeld | 416 | 56 |
| 105 | Lautersheim | 607 | 42 |
| 106. | Marnheim | 496 | 43 |
| 107 | Mauchenheim | 510 | 41 |
| 108. | Marſchheim | 517 | 6 |
| 109. | Rüſſingen | 658 | 42 |
| 110. | Zell | 427 | 25 |
| | Summe | 12,780 | 52 |
| | **VII. Dekanat Kuſel.** | | |
| 111. | Kuſel a. | 544 | 33 |
| 112. | " b. | 580 | 8 |
| 113. | Altenglan | 363 | 50 |
| 114. | Kontzen | 771 | 5 |
| 115. | Niederkirchen | 352 | 19 |

| Nro. | Namen der Pfarreien. | Fassions-Erträgnisse der Pfarreien. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 116. | Quirnbach | — | — |
| 117. | St. Julian | 325 | 43 |
| 118. | Theisbergstegen | 308 | 17 |
| 119. | Ulmeck | 399 | 17 |
| | Summe | 3,645 | 12 |
| | **VIII. Dekanat Landau.** | | |
| 120. | Landau a. | 1,096 | 19 |
| 121 | " b. | 896 | 19 |
| 122. | Altdorf | 392 | 45 |
| 123. | Böbingen | 264 | 48 |
| 124. | Böchingen | 511 | 5 |
| 125. | Edenkoben a. | 579 | 4 |
| | | 22 | 30 |
| 126. | " b. | 586 | 38 |
| 127. | Effingen | 707 | 39 |
| 128. | Frankweiler | 367 | 19 |
| 129. | Freimersheim | 472 | 25 |
| 130. | Gommersheim | 541 | 36 |
| | | 200 | 14 |
| 131. | Godramstein | 573 | 49 |
| 132. | Impflingen | 570 | 30 |
| 133. | Kleinfischlingen | 761 | 9 |
| 134. | Leinsweiler | 455 | 2 |
| 135. | Märzheim | 782 | 59 |
| 136. | Niederhachstadt | 519 | 20 |
| 137. | Nußdorf | 935 | 8 |
| 138. | Offenbach | 290 | 15 |

| Nro. | Namen der Pfarreien. | Fassions-Erträgnisse der Pfarreien. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 139. | Rhodt | 527 | 38 |
| 140. | Siebeldingen | 273 | 35 |
| 141. | Waldheim | 750 | 59 |
| | Summe | 13,034 | 5 |
| | **IX. Dekanat Lauterecken.** | | |
| 142. | Lauterecken | 424 | 4 |
| 143. | Bosenbach | 402 | 3 |
| 144. | Einöllen | 380 | 17 |
| 145. | Gangloff | 416 | 16 |
| 146. | Hinzweiler | 487 | 10 |
| 147. | Jettenbach | 267 | 24 |
| 148. | Neunkirchen | 452 | 5 |
| 149. | Odenbach | 472 | 5 |
| 150. | Rathskirchen | 334 | 12 |
| 151. | Rathselberg | 276 | 48 |
| 152. | Wolfstein | 289 | 23 |
| | Summe | 4,201 | 47 |
| | **X. Dekanat Neustadt.** | | |
| 153. | Neustadt a. | 558 | 27 |
| 154. | " b. | 618 | 36 |
| 155. | " c. | 558 | 27 |
| 156. | Dürkheim a. | 1,011 | 21 |
| 157. | " b. | 1,004 | 9 |
| 158. | " c. | 948 | 26 |

| Nro. | Namen der Pfarreien. | Fassions-Erträgnisse der Pfarreien. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 159. | Ellerstadt . . . . . | 491 | 54 |
| 160. | Elmstein . . . . . | 293 | 24 |
| 161. | Erpolzheim . . . . . | 658 | 41 |
| 162. | Freinsheim . . . . . | 553 | 30 |
| 163. | Gimelsdingen . . . . . | 515 | 51 |
| 164. | Germheim . . . . . | 383 | 8 |
| 165. | Haardt . . . . . | 311 | 47 |
| 166. | Haßlach a. . . . . | 1,165 | 44 |
| 167. | „ b. . . . . | 671 | 13 |
| 168. | Herrheim a/R. . . . . | 383 | 19 |
| 169. | Kallstadt . . . . . | 536 | 40 |
| 170. | Lachen mit Heyerdorf . . . | 1,261<br>1,732 | 6<br>17 |
| 171. | St. Lambrecht . . . . | 326 | 21 |
| 172. | Meckenheim . . . . . | 598 | 5 |
| 173. | Mußbach . . . . . | 513 | 36 |
| 174. | Ungstein . . . . . | 579 | 32 |
| 175. | Wachenheim . . . . . | 549 | 12 |
| 176. | Weidenthal . . . . . | 299 | 54 |
| 177. | Weissenheim a/B. . . . . | 384 | 35 |
| 178. | Weissenheim a/S. . . . . | 418 | 59 |
| | Summe | 17,328 | 14 |
| | **XI. Dekanat Obermoschel.** | | |
| 179. | Alsenz . . . . . | 478 | 55 |
| 180. | Altenbamberg . . . . . | 390 | 3 |
| 181. | Dachroth . . . . . | 595 | 22 |
| 182. | Feil . . . . . | 599 | 36 |

Digitized by Google

| Nro. | Namen der Pfarreien. | Fassions-Erträgnisse der Pfarreien. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 183. | Hofstätten | 279 | 11 |
| 184. | Lettweiler | 490 | 17 |
| 185. | Münsterappel | 336 | 39 |
| 186. | Niederhausen | 273 | 18 |
| 187. | Obermoschel | 459 | 7 |
| 188. | Oberndorf | 792 | 24 |
| 189. | Odernheim | 485 | 21 |
| 190. | Rehborn | 387 | 48 |
| 191. | Schiersfeld | 320 | 17 |
| 192. | St. Alban | 418 | 36 |
| 193. | Dielkirchen | 495 | 3 |
| 194. | Dörrmoschell | 469 | 47 |
| 195. | Finkenbach | 325 | 43 |
| 196. | Gangrehweiler | 476 | 29 |
| 197. | Marienthal | 332 | — |
| 198. | Raasweiler | 499 | 1 |
| 199. | Rockenhausen | 475 | 4 |
| | Summe | 9,380 | 1 |
| | **XII. Dekanat Pirmasens.** | | |
| 200. | Pirmasens a. | 756 | 5 |
| 201. | „ b. | 1,041 | 49 |
| 202. | Hermersberg | 260 | 35 |
| 203. | Hirschberg | 385 | 33 |
| 204. | Hinterweidenthal | 420 | 50 |
| 205. | Luthersbrunn | 579 | 44 |
| 206. | Münschweiler | 696 | 8 |
| 207. | Rumbach | 411 | 43 |

| Nro. | Namen der Pfarreien. | Faſſions-Erträgniſſe der Pfarreien. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 208. | Schmelenberg | 477 | 36 |
| 209. | Schönau | 253 | 16 |
| 210. | Taleiſchweiler | 318 | 42 |
| 211. | Waldfiſchbach | 372 | 12 |
| 212. | Wallhalben | 387 | 53 |
| | Summe | 6,362 | 6 |
| | **XIII. Dekanat Speyer.** | | |
| 213. | Altripp | 437 | 35 |
| 214. | Böhl | 762 | 38 |
| 215. | Fußgönheim | 840 | 11 |
| 216. | Iggelheim | 532 | — |
| 217. | Mechtersheim | 262 | — |
| 218. | Mutterſtadt | 1,021 | 13 |
| 219. | Oggersheim | 615 | 47 |
| 220. | Rheingönnheim | 632 | 24 |
| 221. | Rechheim | 488 | 15 |
| | Summe | 5,592 | 3 |
| | **XIV. Unmittelbare Stadt-Pfarrei Speyer.** | | |
| 222. | Speyer a. | 754 | 35 |
| 223. | „ b. | 795 | 52 |
| 224. | „ c. | 620 | 4 |
| | Summe | 2,170 | 31 |

| Nro. | Namen der Pfarreien. | Fassions-Erträgnisse der Pfarreien. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | **XV. Dekanat Zweybrücken.** | | |
| 225. | Zweybrücken a. | 1,246 | 33 |
| 226. | " b. | 1,078 | 57 |
| 227. | " c. | 203 | 8 |
| 228. | Cuntwig | 501 | 6 |
| | | 250 | 32 |
| 229. | Ernstweiler | 766 | 34 |
| 230. | Mimbach | 853 | 43 |
| 231. | Mittelbach | 502 | — |
| 232. | Neuhornbach a. | 965 | 12 |
| 233. | " b. | 729 | 37 |
| 234. | " c. | 602 | 36 |
| 235. | Rieschweiler | 549 | 3 |
| 236. | Walsheim | 805 | 46 |
| 237. | Winterbach | 739 | 46 |
| | Summe | 9,794 | 33 |
| | **Rekapitulation.** | | |
| I. | Dekanat Bergzabern | 9,617 | 19 |
| II. | " Frankenthal | 11,833 | 2 |
| III. | " Germersheim | 10,208 | 16 |
| IV. | " Homburg | 7,707 | 13 |
| V. | " Kaiserslautern A u. B. | 9,131 | 48 |
| VI. | " Kirchheimbolanden | 12,780 | 52 |
| VII. | " Kusel | 3,645 | 12 |
| VIII. | " Landau | 13,034 | 5 |
| IX. | " Lauterecken | 4,201 | 47 |

| Nro. | Namen der Pfarreien. | Fassions-Erträgnisse der Pfarreien. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| X. | Dekanat Neustadt . . . | 17,328 | 14 |
| XI. | „ Obermoschel . . . | 9,380 | 1 |
| XII. | „ Pirmasens . . . | 6,362 | 6 |
| XIII. | „ Speyer . . . | 5,592 | 3 |
| XIV. | Mittelbare Stadtpfarrei Speyer . | 2,170 | 31 |
| XV. | Dekanat Zweybrücken . . . | 9,794 | 33 |
| | Gesammt-Summe | 152787 | 2 |
| | B. Durch allerhöchste Entschliessungen bezeichnete selbstständige Pfarreien, welche des Staatsgehaltes noch ganz entbehren. | | |
| 238. | Rienthal , . , . . | — | — |
| 239. | Quirnbach . . . . | — | — |
| 240. | Peyerdorf . . . . . | 504 | 9 |

Für unzureichend dotirte Pfarreien leistete in der IV. Finanz-Periode das Staats-Aerar 12,139 fl. als Steuer-Vorschüsse.

Für die V. Finanz-Periode sind dafür nur noch 10,547 fl., also um 1,592 fl. weniger in Ansatz gebracht.

Man weiset hier auf die unter §. 8. gemachte Bemerkung und den dort wörtlich angeführten allerhöchsten Befehl hin. Uebrigens werden für die Pfarreien in Unterfranken

und Aschaffenburg zur Zeit noch keine Steuervorschüsse bezahlt. —

§. 25.

Keine der im Budget der V. Finanz-Periode für den protestantischen Kultus angesetzten Positionen unterliegt einem Anstande.

Sämmtliche Positionen entziffern eine Summe von 315,581 fl. Indessen können durch diese im Budget etatisirte Summe die Bedürfnisse des protestantischen Kultus nicht gehörig gedeckt werden, wie bei den unten folgenden Anträgen gezeigt wird. Da

| | | |
|---|---|---|
| I. | für den katholischen Kultus . | 1,092,347 fl. |
| II. | für den protestantischen Kultus angesetzt sind, so entziffert sich für beide Kulte eine jährliche Gesammt-Summe von . . | 315,581 fl. |
| | | 1,407,928 fl. |

§. 26.

## C. Anträge in Betreff des Kultus.

Die Anträge, welche in Betreff des Kultus gestellt worden, beziehen sich theils auf den katholischen und protestantischen zugleich, theils nur auf den katholischen und theils nur auf den protestantischen Kultus.

§. 27.

Zu den Anträgen, welche sich auf beide Kulte beziehen, gehört die Eingabe, welche der Abgeordnete Herr Pfarrer Neuland und mehrere katholische und protestantische Abgeordnete gestellt haben, in Betreff der unzureichend dotirten Pfarrpfründen.

Dieser Antrag lautet:

Hohe Kammer der Abgeordneten!

„Wie im Jahre 1831 haben die Stände des Reiches auch im Jahre 1837 in einem Gesammtbeschlusse an den Thron die Bitte gebracht, die im Landtags-Abschiede von 1831 ertheilte Zusicherung der Fürsorge für Ergänzung unzureichend dotirter Kirchenpfründen bis zur nächsten Stände-Versammlung allergnädigst ins Werk setzen und bezüglich der hiezu etwa nöthigen Verwendung von Beiträgen aus der Staatskasse oder überhaupt dem Staatsgute den Ständen des Reiches die geeigneten Vorlagen machen zu lassen."

Der Landtags-Abschied vom 17. November 1837 gab hierauf folgende allerhöchste Entschliessung:

„Diesen Antrag werden Wir nach Vollendung der desfalls eingeleiteten Vorarbeiten in Erwägung ziehen."

Da nun diese allerhöchste Verheissung im Budget der V. Finanz-Periode rücksichtlich der unzureichend dotirten Kirchenpfründen beider Confessionen in der Pfalz allergnädigst ins Werk gesetzt ist, so glauben wir, daß die bedingenden Vorarbeiten nicht allein für die Pfalz, sondern auch für die übrigen sieben Regierungs-Bezirke vollendet seyn würden, und daß wir uns der Hoffnung hingeben dürfen, die unzureichend dotirten Kirchenpfründen dieser sieben Regierungs-Bezirke würden sich bald gleicher allerhöchster Berücksichtigung zu erfreuen haben.

Ueber die Frage, ob den unzureichend dotirten Pfründen die gesetzliche Dotations-Ergänzung zu Theil werden soll, kann wohl keine Rede mehr seyn, da sowohl die allerhöchste Verheissung in mehreren Landtags-Abschieden, wie auch die

Gesammtbeschlüsse mehrerer Stände-Versammlungen nicht allein im Interesse der vor Nahrungs-Sorgen zu sichernden Diener der Religion und des Altars, sondern auch besonders im Interesse der religiösen und sittlichen Wohlfahrt der durch häufigen Pfarrwechsel immer leidenden Gemeinden diese Frage gelöset haben.

Dieser Gegenstand fand auch in andern teutschen Staaten als Preussen, Würtemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Nassau, Hannover ꝛc. die ernsteste Würdigung und Berücksichtigung der Regierungen, und die desfallsigen Maßregeln im Königreiche Würtemberg möchten aller Berücksichtigung würdig seyn.

Für Bayern ist durch den §. 48 der II. Verfassungs-Beilage lit. b. auch schon eine gesetzliche Bestimmung für genannten Zweck gegeben, wenn man hauptsächlich dieses Lokal-Bedürfniß der betreffenden Gemeinde ins Auge fassen will; und der §. 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 rücksichtlich einer Verpflichtung des Staats-Aerars wird nicht ganz ohne Berücksichtigung bleiben können.

Wir wagen daher die Bitte, eine hohe Kammer wolle ihrem frühern Antrage gemäß an den Thron die allerunterthänigste Bitte stellen:

„Seine Königliche Majestät wollten geruhen, die in den Landtags-Abschieden von 1831 und 1837 allergnädigst ertheilte Zusicherung der Fürsorge für Ergänzung unzureichend dotirter Kirchenpfründen beider Konfessionen auch für die diesseitigen sieben Regierungs-Bezirke baldmöglichst allergnädigst ins Werk setzen, und bezüglich der etwa hiezu nöthigen Verwendung von Beiträgen aus der Staatskasse oder überhaupt dem Staatsgute den Ständen des Rei-

ches die geeigneten Vorlagen allergnädigst machen zu lassen.

In schuldigster Verehrung verharren

Einer hohen Kammer

München den 3. März 1843

gehorsamste Abgeordnete

Neuland, Pfarrer.
Lambert, Dek. und Pfarrer.
Zarbl, Stadtpfarrer.
Dr. Harleß.
Götz.
Böckh.
Tischer, Dampfarrer.
R. Vogel, Stadtpfarrer.
L. Friederich, Stadtpfarrer.
Lechner, Dekan.
Meinel, Dekan.
Dr. Gack, Dekan.
Haas, geistlicher Rath und Stadt-Pfarrer.

§. 28.

Zur Beruhigung und zum Troste der dürftigen Pfarrer beider Kulte gereichten die huldvollsten königlichen Worte, welche am 19. Juni 1810 vom Throne herab gesprochen wurden:

„Wir werden solche Maßregeln eintreten lassen, welche dem ehrwürdigen Stande der Geistlichkeit jene Subsistenz sichern, auf welche derselbe in so vieler Beziehung den gerechtesten Anspruch hat, und es wird eine Unserer vorzüglichsten Sor-

gen seyn, die erforderlichen Fonds auszumitteln, um jene Pfründen, welche, auch frei von allen Abgaben, keine zureichende congrua gewähren, zu ergänzen ꝛc."

Mit gleicher allerhöchster Huld wurde im Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831 die königliche Zusicherung ertheilt:

„Nach Herstellung des Katasters sämmtlicher Pfründen werden Wir weiter erwägen, wie den ungenügend Dotirten die erforderliche Dotations-Ergänzung zu gewähren sey:"

Auf den Gesammtbeschluß der Stände des Reiches über den Antrag: die erforderliche Dotations-Ergänzung der ungenügend dotirten Pfarreien des Königreichs, welcher den 3. November 1837 an die Stufen des Thrones mit den Worten gebracht wurde:

„Seine königliche Majestät wollen geruhen, die im Landtags-Abschiede vom Jahre 1831 ertheilte Zusicherung der Fürsorge für Ergänzung unzureichender Kirchenpfründen bis zur nächsten Stände-Versammlung allergnädigst ins Werk zu setzen, und bezüglich der hiezu etwa nöthigen Verwendung von Beiträgen aus der Staatskasse oder überhaupt aus dem Staatsgute, den Ständen des Reiches die geeigneten Vorlagen machen zu lassen."

wurde in dem Landtags-Abschiede vom 17. November 1837 die königliche Zusicherung ertheilt:

„Diese Anträge werden Wir nach Vollendung der diesfalls eingeleiteten Vorarbeiten in Erwägung nehmen."

## §. 29.

Sehnsuchtsvollst harrte die bedürftige Pfarrgeistlichkeit den Resultaten dieser allerhöchsten Erwägung entgegen.

Wirklich wurden auch in das Budget für die V. Finanz-Periode 12,550 fl. für die katholischen Geistlichen, und 7,462 fl. 17 kr. für die protestantischen Geistlichen der Pfalz eingestellt.

Als Gründe dieser etatisirten Mehrausgabe werden von dem koniglichen Ministerium, wie schon oben §. 8 bemerkt wurde, angeführt:

> „Die bekannte Umwälzung am Schlusse des vorigen Jahrhunderts habe der katholischen und der protestantischen Kirche in der Pfalz durch Zerstörung der Kirchengebäude, durch Plünderung ihrer innern Einrichtung, dann durch die Veräusserung der Kirchen- und Pfarrgüter, zu tiefe Wunden geschlagen, als daß der Staat, welchem bei der Unvermöglichkeit mehrerer Gemeinden die Last der Fürsorge für eine entsprechende Ausstattung des Kultus beider Konfessionen zugemuthet wurde, dieselben plötzlich auch insgesammt zu heilen im Stande gewesen wäre.
>
> Die Folge der geringen Erträgnisse der Pfarreien sey, daß die Geistlichen in der Pfalz stets mit der Sorge für den nothwendigen, zeitlichen Unterhalt zu kämpfen haben, daß es dort selbst an jungen Männern fehle, die sich dem beschwerdevollen und auf den meisten Pfarrstellen kaum den nothdürftigsten Unterhalt gewährenden Stande widmen, woraus dem sittlich religiösen Leben der Gemeinden oft die empfindlichsten Nachtheile erwachsen u. s. w.

Durch die ertheilten Sustentations-Beiträge an die Geistlichkeit der Pfalz beabsichtiget die königliche Regierung, daß die katholischen Pfarreien daselbst allmählig mit diesen Beiträgen wenigstens ein Einkommen von 600 fl. erlangen mögen.

Nach den bestehenden Verordnungen ist nämlich als Congrua für die katholischen Pfarrer 600 fl., für die protestantischen unverehelichten Pfarrer dieselbe Summe, für verehelichte protestantische Pfarrer aber die Summe von 800 fl. in den ältern Kreisen bezeichnet worden.

Der gesetzlich bestimmte Gehalt der Pfarrer der Pfalz theilt sich in drei Klassen; nämlich 2 Pfarrer haben rechtlich 1500 Franken, 82 haben 1000 Franken, und etwa 175 nur 500 Franken anzusprechen.

Da ein solcher geringer Gehalt vieler Pfarreien weder mit dem Bedürfnisse, noch mit der Würde des geistlichen Amtes im Verhältniß steht, und offenbar der Ehre und seinem Einflusse auf religiöse Erziehung und Bildung des Volkes nachtheilig ist, so muß man es mit größtem Danke anerkennen, daß die königliche Regierung gewiß auch nur aus solchen Rücksichten die Sustentations-Beiträge für die Geistlichkeit der Pfalz für die V. Finanz-Periode wieder erhöht hat, wodurch nun die Mittel gegeben sind, jeder Pfarrei der Pfalz ihren Gehalt bedeutend über 500 fl. zu erhöhen. Allein das obenangeführte königliche Wort sagt:

> „der ehrwürdige Stand der Geistlichkeit hat den gerechtesten Anspruch auf eine angemessene Subsistenz."

Diese Worte waren zu der Geistlichkeit der ältern Kreise gesprochen, und auch hier sollten sie in Erfüllung gehen.

Dieselben Gründe bestehen auch für die Pfarreien des Königreiches diesseits des Rheines.

Man hat zwar für die Kirchen nicht in der Art und Weise geplaudert, wie in der Pfalz, aber die Säkularisation brachte eben keine Vermehrung des Kirchengutes, und der Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 u. s. w. zeigt, daß der Staat einen grossen Theil der Güter der Kirche an sich gezogen hat, welche zum ursprünglichen Zwecke verwendet werden sollten.

Auch in den meisten Bisthümern und Konsistorial-Bezirken diesseits des Rheins ist eher ein Mangel, als ein Ueberfluß an Männern, die sich dem geistlichen Stande widmen, von dem sie sehen, daß gar viele Pfarrstellen nicht so viel Einkommen gewähren, daß man nicht, wie sich die königliche Ministerial-Erklärung ausdrückt, mit Sorge für den zeitlichen Unterhalt zu kämpfen hätte, für dürftige, namentlich für kranke Pfarrangehörige sich wohlthätig zu erzeigen, sich die nothwendigen Mittel zur wissenschaftlichen Fortbildung anzuschaffen ꝛc., wo es für protestantische verehelichte Pfarrer so unendlich schwer ist, ihre Kinder standesgemäß zu erziehen und heranzubilden.

Auch diesseits des Rheines gibt es viele arme Gemeinden, welche für Verbesserung des Gehaltes ihrer Pfarrer durchaus nichts zu thun im Stande sind.

Es ist für die Gemeinden in religiös sittlicher Beziehung höchst nachtheilig, wenn ein häufiger Wechsel der Pfarrer statt findet. Und gerade das geringe Einkommen vieler katholischen und protestantischen Pfarreien ist ein vorzüglicher Grund des bedauerlichen häufigen Pfarrwechsels.

Unter circa 2,758 katholischen Pfarreien befinden sich diesseits des Rheines 438, welche nur einen Ertrag von 5 bis 600 fl. — dann 267, welche einen von 4 bis 500 fl. — und 108, welche einen unter 400 fl. — abwerfen. —

Unter circa 878 protestantischen Pfarrstellen diesseits des Rheines gewähren 151 nur 5 bis 600 fl. — dann 131 nur 4 bis 500 fl. — und 58 nicht einmal 400 fl. —

Drei und dreissig Jahre sind heute verflossen, seitdem vom Throne herab die Ausmittluug der Fonds zur zureichender Congrua der Pfründen gegeben wurde, sechs Jahre sind wieder dahin gegangen, seit allerhöchste Erwägung dieser Angelegenheit zugesichert worden; und noch sieht die Pfarrgeistlichkeit diesseits des Rheins keine beruhigende Wirkungen der gemachten Zusicherung.

Was für die Geistlichkeit jenseits des Rheines gerecht ist, ist auch für die Geistlichkeit diesseits des Rheines billig, welche gleiche Pflichten, gleiche Bedürfnisse und gleiche Rechte hat. Dieses wurde auch von dem königlichen Ministerium des Innern bei der Stände-Versammlung 1837 in folgender Weise anerkannt und ausgesprochen:

„In den Händen des Geistlichen, meine Herren, ruhen die heiligsten Interessen unseres socialen Verhältnisses. Er, wie sehr richtig bemerkt worden ist, begrüßt das Kind an der Schwelle des Lebens, er führt und entwickelt in dem jugendlichen Herzen die religiösen Gefühle — diesen ächten einzig bleibenden Leitstern des Lebens, er wohnt bei den wichtigsten Lebensakten, er endlich, er steht berathend und tröstend an dem Bette des Sterbenden, und trinkt namentlich zur Zeit herrschender Epidemie in vollen Zügen jenen giftigen Hauch; der dritte, der häufig sogar Verwandte und Freunde aus der Nähe der Kranken verbannt, seine Aufgabe ist eine grosse, eine edle. Ja, meine Herren, man muß den Clerus beider Konfessionen gesehen haben in gefahrvollen Momenten, man muß ihn namentlich beobachtet haben zur

Zeit der Brechruhr-Seuche, um so recht zu erkennen, was der Mann des göttlichen Worts dem Einzelnen, was er der Gesammtheit ist, um zu erkennen, auf welche Höhe Beruf und Berufes-Weihe auch den sonst schlichten Mann zu erheben vermag. Mag ein Theil der Geistlichen hoch, ja übersoldet seyn, nichts desto minder kämpft ein anderer mit bitterer Noth; darüber, meine Herren, spricht das laute Zeugniß ganzer Distrikte, ganzer Gemeinden."

„Vom Durchschnitte, meine Herren, lebt der gering besoldete Pfarrer nicht, ihm gibt der Ziffer weder Brod noch Kraft."

„Ueberdieß handhabt bei uns, meine Herren, der Klerus nicht blos kirchliche Funktionen. Gar wichtige Theile des weltlichen Bereiches nehmen seine Kräfte in Mitanspruch. Er ist es, der unentgeldlich und zwar beinahe durchgehends mit meisterhaftem Eifer das Amt des Schulinspektors ausübt. Ihn erblicken wir an der Spitze der Kirchenverwaltungen, der Armenpflegschaftsräthe, Massen von Berichten und Aufschlüssen gelangen aus seiner Hand in jene der Verwaltungsstellen. Seit einem halben Jahrhundert hat beinahe jedes Jahr ihm neue Auflagen für neue Staatszwecke zugewiesen, und er hat wohl als Entgeld hiefür mehr Dotationen erhalten? nein, meine Herren! der größte Theil seines Eigenthums wurde ihm entzogen. Was er jetzt besitzt, ist verfassungsmässig garantirtes Recht."

„Und wer gewänne denn bei schlechter Dotation der Pfarreien? Etwa der Staat? wahrlich nicht. Seine heiligsten Interessen fordern einen thatkräftig, freudigwirkenden Klerus. — Oder die Eltern? Noch weit weniger. Welche Hoffnung

bleibt dem Vater für die Ausbildung dessen, was ihm das Theuerste auf Erden bleibt, wenn ein mit äusserster Noth kämpfender Mann die sittliche und geistige Richtung der Kinder regelt, wenn Mißmuth die Erziehung, den Unterricht leitet. — Oder endlich die Gemeinde? Wahrlich die am allerwenigsten."

„Gering dotirte Pfarreien werden von den jungen Geistlichen als trauriger Nothbehelf angenommen. Er sieht sich um sie um, weil sie ihm die Schwelle des Fortkommens bilden. Aber bei dem Einzuge denkt er schon wieder an den Rückzug. Oft bleiben die Koffer unausgepackt, die Schränke geschlossen. Er weilt gleich dem Reisenden mit dem Wanderstabe, ohne Freude, ohne Sympathie, ohne zu wurzeln in den Verhältnissen und den Gemüthern seiner Pfarrkinder. Gehen wir aber hin, meine Herren, und fragen wir um die Moralität solcher Gemeinden, fragen wir, wie es sich dort mit Sitten und öffentlicher Ordnung verhält; höchst trübe Bilder werden unsern Blicken entgegentreten. Ja, meine Herren, wen Pflicht und Beruf zu diesfallsigen Beobachtungen zwingen, der wird das oben Gesagte bestätigen müssen. Er wird bestätigen, wie längeres Verweilen desselben Seelsorgers an einem Orte Sitte und Ordnung in der Gemeinde gründet, wie es die Wirksamkeit der Schule bedingt, und selbst wohlthätig auf die materiellen Interessen zurückwirkt."

„O könnte diese Wohlthat allen Kommunen werden! wie unendlich besser sähe es dann um manche unserer wichtigsten Interessen aus."

(Minister des Innern Fürst von Wallerstein, Prot. Bd. XV. vom Jahr 1837. S. 292. u. f.)

Diese Worte möchten auch jetzt noch der Beherzigung wohl werth seyn.

§. 30.

Wir sind weit entfernt, zu bitten, daß aus Staatsmitteln zugleich die Congrua aller Pfründen ergänzt werde; — wir kennen die vielen Staatsbedürfnisse und die vielen Lasten, welche die Steuerpflichtigen zu tragen haben.

Aber daß bei den gesteigerten Bedürfnissen einmal ein Anfang der Ergänzung der Congrua der Pfründen, wozu nach den königlichen Worten die Geistlichkeit den gerechtesten Anspruch hat, gemacht werde, müssen wir wünschen und bitten! Ganz begründet erachtet man daher den Antrag des Abgeordneten Neuland ꝛc. seinem Inhalte nach. Bei näherer Erwägung kann man aber diesem Antrag in der gegebenen Fassung nicht mehr beistimmen. Derselbe lautet wörtlich:

> „Seine Königliche Majestät wollten geruhen, die in den Landtags-Abschieden von 1831 und 1837 allergnädigst ertheilte Zusicherung der Fürsorge für Ergänzung unzureichend dotirter Kirchenpfründen beider Konfessionen auch für die diesseitigen sieben Regierungs-Bezirke baldmöglichst allergnädigst ins Werk setzen und bezüglich der etwa hiezu nöthigen Verwendung von Beiträgen aus der Staatskasse oder überhaupt dem Staatsgute den Ständen des Reiches die geeigneten Vorlagen allergnädigst machen zu lassen."

Allein es scheint, daß die gehörigen Vorarbeiten noch nicht überall vollendet seyen und daß sie vor Beendigung des Landtages wahrscheinlich nicht geschlossen werden, deshalb

den Ständen des Reiches nicht mehr vorgelegt werden könnten, und so diese Angelegenheit wieder auf mehrere Jahre hinausgeschoben werden würde. Dann bezielt der Antrag die Ergänzung der Dotation aller Kirchenpfründen.

Schon die Ergänzung der Dotation aller katholischen und protestantischen Pfarrstellen diesseits des Rheins würde gegen 133,000 fl. betragen.

Eine solche plötzliche Erhöhung der Staatsausgaben könnte für andere Staatszwecke nachtheilig wirken; denn die Fonds zur Bestreitung einer so grossen Summe würden sich wohl nicht so schnell ausmitteln lassen, ohne daß nicht die Staatskasse bedeutend in Anspruch genommen werden müßte.

Um also möglichst die Staatsfonds zu schonen, erachtet man es bei den bestehenden Verhältnissen für zweckdienlich, nur zu beantragen, daß alle Pfarrpfründen, welche unter 500 fl. ertragen, bis zu dieser Summe erhöht werden möchten.

Die 267 katholischen Pfarreien, welche nur 4 bis 500 fl. ertragen, würden, wenn man in maximo der Nachhaltigkeit wegen einen durchschnittlichen Ergänzungs-Betrag von 50 fl. annimmt, eine Zuschuß-Summe von 13,350 fl. in Anspruch nehmen, und die 108 Pfarreien, welche 400 und weniger erträgen, eine Summe von 13,500 fl., wenn jeder derselben im Durchschnitte 125 fl. beigelegt würden.

Nach dem gleichen Durchschnitte berechnet, würden die 151 protestantischen Pfarrstellen, welche 4 bis 500 fl. ertragen, 7550 fl. erfordern; der Zuschuß für die 58 Pfarrstellen aber, welche nur 400 fl. und darunter betragen, würde sich auf 7,250 fl. belaufen.

Da die definitiven Fassionen der Pfründen nur von der Pfalz und von Mittelfranken vorhanden sind, bei den Pfründen der übrigen Kreise die Vollendung derselben noch von theilweisen Berichtigungen und Ergänzungen abhängt, so hat man zur Berechnung Durchschnitts-Summen angenommen,

und zwar gestützt auf die Mittheilungen des königlichen Ministeriums vom Jahre 1837.

(Beil. Bd. XV, S. 226. u. f.)

Es wäre demnach aufs höchste angeschlagen eine Ergänzungssumme von 26,850 fl.
für katholische Pfarreien, und 14,800 fl.
für protestantische Pfarrstellen

Zusammen 41,650 fl.

erforderlich.

Um diese Summe zu erlangen, dürften manche Fonds ausgemittelt werden können, wodurch die Staatskasse, wenn nicht ganz, doch größtentheils verschont bleiben könnte, Zuschüsse zu reichen.

Wir wollen hier nur hinweisen auf die Kultus-Renten-Ueberschüsse.

Im II. Edikte zu Tit. IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde heißt es lit. b. §. 48.

„Wenn bei demselben (Kirchenvermögen) in einzelnen Gemeinden nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfnisse Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheils nach folgenden Bestimmungen verwendet werden."

„„b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener."

Es ist bekannt, daß zur Beförderung klösterlicher Zwecke dann zu Lehranstalten u. s. w. bisher nicht selten solche Summen von Kultus-Renten-Ueberschüssen verwendet und angewiesen worden sind, welche die im höchsten Maßstabe angenommene Summe von 26,850 fl. weit übersteigen, und daß demnach sowohl aus dieser gesetzlichen Quelle, als auch aus andern die beantragten Zuschüsse nach vorgenommener genauer

Recherche wahrscheinlich ohne alle Beläſtigung der Staats-Fonds für die dürftigen katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarreien geleiſtet werden könnten.

Referent beantragt daher, daß, um die Erfüllung dieſes Antrags ſchon mit dem erſten Jahre der nächſten Finanz-Periode möglich zu machen, folgende Faſſung beliebt werden möge:

„Seine Königliche Majeſtät wollen allergnädigſt geruhen, die erforderlichen Fonds baldmöglichſt ausmitteln zu laſſen, um alle katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarrpfründen, welche nicht 500 fl. rein ertragen, bis zu dieſer Summe zu ergänzen, wozu höchſtens 41,800 fl. erforderlich wären, und die hiezu in der V. Finanz-Periode etwa noch nicht hinreichend auszumittelnden Summen aus den Staatsfonds allerhuldvollſt anweiſen zu laſſen."

## §. 31.

## Antrag II.

Der zweite Antrag, von dem Herrn Dekan Meinel und mehreren anderen proteſtantiſchen Abgeordneten geſtellt, beabſichtiget eine Erhöhung des Etats für den proteſtantiſchen Kultus.

Dieſer Antrag lautet:

München, den 20. März 1843.

Den Antrag mehrerer proteſtantiſcher Abgeordneten auf Erhöhung des Etats für den proteſtantiſchen Kultus betr.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Das von der Staats-Regierung vorgelegte Budget für die V. Finanz-Periode weiſet zwar

bei den Positionen für den protestantischen Kultus eine Erhöhung von 19,909 fl. 17 kr. gegen das vorige Budget nach; allein diese Erhöhung beruht größtentheils auf den den gering dotirten Pfarreien in der Pfalz gewordenen Aufbesserungen, sowie auf dem höheren Ansatz der Natural-Bezüge, und mehreren als dringendes Bedürfniß sich herausstellenden Positionen, welche bereits im Jahre 1837 in einem besonderen, von mehreren protestantischen Abgeordneten unterzeichneten Antrag zur Aufnahme in das Budget für die IV. Finanz-Periode empfohlen worden waren, sind für diese, wie für die neu beginnende unberücksichtiget geblieben, und da unter diesen Positionen einige sind, welche schon in den oben bezeichneten Jahren die Zustimmung der hohen Kammer erlangt hatten, die anderen aber nicht minder auf die Grundsätze des Rechtes und der Billigkeit sich stützen, so glauben die Unterzeichneten um so mehr sich schmeicheln zu dürfen, daß die hohe Kammer ihre Unterstützung ihnen nicht versagen werde.

Zu den von der hohen Kammer im Jahre 1837 bereits angenommenen Positionen gehören aber:

1) 2,600 fl. Gehalt für die beiden weltlichen Räthe bei den Konsistorien zu Bayreuth und Speyer.

Da nur bei dem Konsistorium zu Ansbach ein besonders angestellter weltlicher Konsistorialrath sich befindet, und bei den Konsistorien zu Bayreuth und Speyer nur Funktionäre mit einem Gehalte von 300 fl. à Person aufgestellt sind,

während nach dem klaren Wortlaut des §. 4 und 5 des Anhanges zum 103ten §. des Edikts über die äusseren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften ꝛc. die Konsistorien zu Ansbach, Bayreuth und Speyer aus zwei geistlichen und einem weltlichen Konsistorialrathe bestehen sollen, deren Besoldungen auf die Staatskasse übernommen werden, so stellten mehrere protestantische Abgeordnete im Jahre 1837 mit Rücksichtsnahme auf den Reichsabschied vom 28. Dezember 1831, in welchem 6,500 fl. zur Aufstellung weltlicher Räthe und zur Deckung des sonstigen Personal- und Regie-Bedürfnisses des Ober-Konsistoriums und der drei Konsistorien genehmigt waren, ohne daß jedoch dieser Beschluß für die Konsistorien zu Bayreuth und Speyer in Wirksamkeit getreten wäre, den Antrag von 2,600 fl. Besoldung für die noch fehlenden zwei weltlichen Konsistorial-Räthe in das Budget.

Dieser Antrag erhielt auf Begutachtung des II. Ausschusses auch die Zustimmung der hohen Kammer, ohne daß er jedoch in das Budget aufgenommen worden wäre, und es halten sich daher die ergebenst Unterzeichneten verpflichtet, diesen in der Verfassungs-Urkunde so vollkommen gegründeten Antrag hiemit zu wiederholen.

2) 200 fl. Besoldungs-Erhöhung für die beiden Konsistorialsekretäre zu Bayreuth und Speyer.

Der statusmässige Gehalt eines Konsistorial-Sekretärs ist auf 900 fl. festgesetzt; diesen bezieht aber nur der Konsistorial-Sekretär zu Ansbach, während die beiden anderen, ihm völlig gleichgestellten Sekretäre zu Bayreuth und Speyer nur auf 800 fl. gestellt sind. Es erscheint daher gleichfalls

der Billigkeit gemäß, die Besoldung der beiden ebengenannten Sekretäre auf ihren normalen Stand zu erhöhen, und da die hiefür angesetzten 200 fl. mit unter der Summe begriffen sind, welche der sub Nro. 1 angeführte Reichs-Abschied vom 28. Dez. 1831 genehmigt hatte, so erscheint er nur um so gegründeter, weshalb ihm auch die hohe Kammer im Jahre 1837 ihre Zustimmung gab.

3) 1,200 fl. Visitations-Gebühren der Dekane.

In Folge des bisherigen Usus erhalten die Dekane von den Visitationen derjenigen Pfarreien, deren Schulen ihnen nicht zugleich als Distrikts-Schulinspektoren untergeordnet sind, drei Gulden Visitations-Gebühren aus dem treffenden Kirchen-Aerar. Da nun aber bei der vor einigen Jahren erschienenen umfassenden Instruktion für die Schul-Visitationen die Schul- und Kirchen-Visitationen ohne Nachtheil für das Eine oder für das Andere nicht mehr miteinander verbunden werden können, und die Kirchen-Aerare mit Ausgaben anderer Art, besonders mit Anschaffung der, im Interesse des Staates den Pfarrämtern zukommenden Regierungsblätter auf eine wahrhaft empfindliche Weise beschwert sind, so erscheint die obengenannte Position, wobei 400 jährlich zu visitirende Pfarreien angenommen sind, vollkommen gegründet, weshalb dieselbe auch die Zustimmung der hohen Kammer i. J. 1837 erhalten hat. —

Zu den anderweitigen die Berücksichtigung der hohen Kammer mit nicht minderem Rechte in Anspruch nehmenden Positionen, kommen nun noch:

4) 1,800 fl. Gradation der Konsistorial-Räthe.

Nach §. 5. des bereits citirten Anhanges zu dem 103. §. des Edikts über die äussern Rechts-Verhältnisse ꝛc. ꝛc., haben die Konsistorial-Räthe den Rang der vormaligen Kreis-Kir-

chen-Räthe, die mit den Bau-, Forst- und Fiskalats-Räthen auf vollkommen gleicher Stufe stehen. Während aber für diese Letzteren, sowie für die übrigen Regierungs-Räthe und die Räthe an den Appellationsgerichten, welchen die eben genannten Konsistorial-Räthe gleichfalls coordinirt sind, drei Gehalts-Klassen existiren, in welche sie mit den zunehmenden Dienstjahren von 1600 fl. Besoldung auf 1800 fl., und endlich auf 2000 fl. vorrücken; so bestehen für die protestantischen Konsistorial-Räthe diese Klassen nicht, sondern sie bleiben immer in der Besoldungs-Klasse von 1600 fl, in welche sie gleich bei ihrer ersten Anstellung eintreten. — Da nun dadurch die Konsistorial-Räthe gegen die andern, ihnen gleichgestellten Kollegial-Räthe in auffallender Weise verkürzt sind, so kann gewiß auch für die Ersteren eine stufenweise Erhöhung ihrer Besoldung mit vollem Rechte angesprochen werden, wie dieselbe auch durch einen eigends gestellten Antrag der Abgeordneten Dekan Dr. Gack und v. Hagen vom 25. Februar 1840 angesprochen wurde. Diese Erhöhung beträgt aber für die drei ältesten Konsistorial-Räthe à 400 fl. —1200 fl. und für die drei noch ältesten à 200 fl. — 600 fl., was die obenangesetzte Summe von 1800 fl. ausmacht, welche dem Etat auf Besoldungen im Budget beizufügen seyn möchten.

5) 4,000 fl. Dekanatsfunktions-Gehalte.

Es ist bereits bei der Motivirung des Antrages der Culmbacher-Pfarrgeistlichkeit dargethan werden, daß die Dekanate als Mittelorgane zwischen den kirchlichen Behörden und Pfarreien, ebenso und noch mehr im Interesse des Staats, als der Pfarreien wirken, da sie gar viele ausser dem pfarramtlichen Wirkungskreise liegende Notariats-Geschäfte und Regierungs-Aufträge zu besorgen haben, und daß diese Dekanatsfunktions-Gehalte zunächst nicht in der Bestimmung der

allgemeinen Pfarr-Unterstützungskasse liegen, weshalb auch die Generalsynoden vom Jahre 1823 und 1827 wiederholt und auf das Bestimmteste den Antrag gestellt haben, daß diese Gehalte auf das Staats-Aerar übernommen werden, was nicht minder auch von dem königl. Oberkonsistorium beantragt wurde. Verhält es sich aber also, und würden der allgemeinen Pfarr-Unterstützungskasse diese Dekanatsfunktions-Gehalte nun mit Unrecht aufgebürdet, so erscheint der sub Nro. 5 enthaltende Antrag gewiß um so mehr den Forderungen des Rechtes und der Billigkeit gemäß, als es natorisch im Kreise Pfalz Regel ist, daß jeder der dortigen protestantischen Dekane einen Funktions-Gehalt von 600 fl. aus der Staatskasse erhält. Mit der Summe von nur 9,800 fl. — so hoch belaufen sich die beantragten Positionen — könnte also billigen und gerechten Bitten entsprochen und in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der protestantischen Kirche so manches Ungleichartige und Bedrückende ausgeglichen werden.

Daher ersuchen auch die ergebenst Unterzeichneten, eine hohe Kammer wolle Seine Majestät den König bitten, daß die beantragten Positionen nämlich:

1) 2,600 fl. Gehalt für zwei weltliche Konsistorial-Räthe;

2) 200 fl. Besoldungs-Erhöhung für die beiden Konsistorial-Sekretäre zu Bayreuth und Speyer;

3) 1,200 fl. Visitations-Gebühren der Dekane;

4) 1,800 fl. Gradation der Konsistorialräthe und

5) 4,000 fl. Dekanats-Funktions-Gehalte, in Summe 9,800 fl. in das Budget der V. Finanz-Periode

unter die Positionen für den protestantischen Kultus aufgenommen werden.

Ehrerbietigst unterzeichnen

Einer hohen Kammer

gehorsamste

Meinel, Dekan.
Dr. Böckh, Dekan.
Dr. Gack, Dekan.
Dr. Harleß.
Hagen.
Götz.

§. 32.

Der Antrag beabsichtiget also:

1) 2,600 fl. Gehalt für die beiden weltlichen Konsistorialräthe zu Bayreuth und Speyer. Zur Begründung dieses Antrags wird gesagt:

„Da nur bei dem Konsistorium zu Ansbach ein besonders angestellter weltlicher Konsistorialrath sich befindet, und bei den Konsistorien zu Bayreuth und Speyer nur Funktionäre mit einem Gehalte von 300 fl. à Person aufgestellt sind, während nach dem klaren Wortlaute des §. 4 und 5 des Anhangs zum §. 103. des Edikts über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften ꝛc. die Konsistorien zu Ansbach, Bayreuth und Speyer aus zwei geistlichen und einem weltlichen Konsistorialrathe bestehen sollen, deren Besoldungen auf die Staats-Kasse übernommen werden."

Der bezeichnete §. 5. lautet so:

„Die Konsistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und resp. Funktions-Zulagen des Konsistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staats-Kasse übernommen."

Aus dem Worte „Funktions-Zulagen" erhellet aber, daß es nicht nothwendig ist, daß ein eigenes Individuum einzig und allein nur für die Arbeiten des weltlichen Konsistorialrathes angestellt werden müsse, sondern vielmehr, daß diese Funktionen auch einem andern geeigneten Manne übertragen werden können, welchem dann, weil er schon einen Gehalt von seinem ihm anvertrauten Amte bezieht, nur eine Funktions-Zulage zu ertheilen ist.

Wenn die Funktionen eines weltlichen Konsistorialrathes von einem andern geeigneten königlichen Beamten zugleich wohl versehen werden können, ohne daß der Dienst darunter leide, oder andere königliche Beamte dadurch mit Arbeiten überhäuft werden, so kann man nicht beantragen, daß für diese Konsistorialraths-Arbeiten noch ein eigener Rath, der doch nicht gehörige Beschäftigung fände, angestellt, und dadurch ohne Noth Ausgaben für die Staats-Kasse herbeigeführt werden sollten.

Bei dem Konsistorium in Ansbach ist ein eigener weltlicher Rath angestellt, weil daselbst so viele Arbeiten vorkommen, daß sie einen Mann ganz beschäftigen. Allein da nur die königliche Regierung im Stande ist, gründlich zu beurtheilen, ob nicht die Wichtigkeit und der Umfang dieses Geschäftszweiges die Anstellung eines eigenen weltlichen Konsistorialrathes auch bei den königlichen Konsistorien zu Bayreuth und Speyer nothwendig mache, so kann man diesen Gegenstand nur zur Erwägung der königlichen Regierung empfehlen.

§ 33.

2) Wird beantragt die Besoldungs-Erhöhung für die beiden Konsistorial-Sekretäre, für jeden derselben **100** fl.

Zur Begründung dieses Antrags wird gesagt:

„Der statusmässige Gehalt eines Konsistorialsekretärs ist auf **900** fl. festgesetzt; diese bezieht aber nur der Konsistorial-Sekretär zu Ansbach, während die beiden andern, ihm völlig gleichgestellten Sekretäre zu Bayreuth und Speyer nur auf **800** fl. gestellt sind. Es erscheint daher gleichfalls der Billigkeit gemäß, die Besoldung der beiden Sekretäre zu erhöhen u. s. w."

Obgleich die Organisations-Reskripte einen höheren Gehalt nicht aussprechen, und für das Staatsärar keine rechtliche Verpflichtung zu diesen Gehalts-Erhöhungen vorhanden ist, so möchte man doch aus Gründen der Billigkeit diesen Antrag dem k. Ministerium auch zur Erwägung empfehlen, da **900** fl. eben kein zu hoher Gehalt ist für einen k. Beamten, der in einer Stadt, wie Bayreuth und Speyer, leben muß.

Eine Etats-Erhöhung im Budget wäre deshalb nicht nothwendig, indem gewiß bei dem eventuell eingestellten Personal-Besoldungs-Etat des k. Oberkonsistoriums schon in einem Jahre mehr als **1200** fl. erspart werden können.

§ 34.

3) Für Visitationsgebühren der Dekane werden **1200** fl. beantragt.

Dafür wird angeführt, daß bei der nun vor einigen Jahren erschienenen umfassenden Instruktion für die Schul-Visitationen die Schul- und Kirchen-Visitationen nicht mehr mit einander verbunden werden können, auch seyen die Distrikts-Schulsprengel nicht allezeit mit denen der Dekanats-Bezirke ganz dieselben; daher zur Visitation einiger Pfarreien

besondere Reisen erforderlich werden. Zwar seyen wohl, wo diese Visitationen nicht mehr mit einander verbunden werden können, die Kirchen-Aerare verpflichtet, die treffenden Visitationen zu bezahlen ꝛc.

Da den Dekanen in Berücksichtigung der ihnen obliegenden Visitationen meistens solche Pfarreien ertheilt werden, die mit einem bedeutenden Gehalte verbunden sind, da auch jetzt noch Kirchen-Visitationen mit Schul-Visitationen in kleineren Orten möchten gehalten werden können, und wo dieses nicht geschehen kann, dem Lokal-Kirchen-Aerare, aber nicht dem Staats-Aerare obliegt, die treffenden Visitations-Gebühren zu bezahlen, so erachtet man, daß diesem Antrage nicht beizustimmen sey.

§ 35.

4) Gradation der geistlichen Konsistorialräthe.

Um diese beantragte Besoldungs-Erhöhung zu begründen, wird angegeben, daß die Konsistorialräthe den Regierungs- und Appellationsgerichtsräthen koordinirt seyen. Für die erstgenannten bestehen drei Gehaltsklassen, in welchen sie mit den zunehmenden Dienstjahren von **1600** fl. Besoldung endlich auf **1800** fl. und **2000** fl. vorrücken können.

Für die Konsistorialräthe bestehe aber nur die Besoldungsklasse von **1600** fl., in welche sie gleich bei ihrer ersten Anstellung eintreten.

Dadurch seyen die Konsistorialräthe gegen die andern ihnen gleichgestellten Kollegialräthe verkürzt.

Die beantragte Erhöhung würde für die **3** ältesten Konsistorialräthe **1200** fl., und für die **3** Nachältesten **600** fl., in Allem **1800** fl. betragen u. s. w.

Diese Gradations-Erhöhung vermag einen Rechtstitel für sich nicht aufzuweisen; denn wenn auch nicht bestritten wird, daß den geistlichen Konsistorialräthen gleicher Rang mit den Regierungsräthen zusteht; so folgt daraus noch nicht,

daß dieselben auch gleichen Gehalt mit den genannten Räthen anzusprechen berechtigt seyen. Das angeführte Edikt bezeichnet auch keinen bestimmten Gehalt.

Wir wollen nicht anführen, daß mehrere der k. Konsistorialräthe noch Gehalte beziehen wegen Versehung einer Predigerstelle u. dgl., da dieselben dafür zu ausserordentlichen Arbeiten und Leistungen verpflichtet sind.

Da es aber allerdings empfindlich fallen muß, bei gleichen Dienstes-Obliegenheiten gleicher Pflichttreue einen geringern Gehalt als die andern Kollegialräthe zu erhalten, so erachtet man es der Billigkeit gemäß, diesen Antrag dem kgl. Ministerium zur Erwägung zu empfehlen.

Die eventuellen Ersparungen bei dem Personal-Etat des kgl. Oberkonsistoriums dürften zur theilweisen Erfüllung dieses Antrages Mittel darbieten.

§ 36.

5) Für Dekanats-Funktionsgehalte werden beantragt **4000** fl.

Dafür werden unter Andern angeführt, daß die Dekanate als Mittelorgane zwischen den kgl. Behörden und Pfarreien ebenso und noch mehr im Interesse des Staates und der Pfarreien wirken, daß sie gar viele ausser dem pfarramtlichen Wirkungskreise liegende Notariats-Geschäfte und Regierungs-Aufträge zu besorgen haben, und daß diese Dekanats-Funktionsgehalte zunächst nicht in der Bestimmung der allgemeinen Pfarr-Unterstützungskasse liegen, deshalb von den Generalsynoden und dem kgl. Oberkonsistorium wiederholt der Antrag gestellt worden, diese Gehalte auf das Staatsärar zu übernehmen u. s. w.

Da die allgemeine Pfarr-Unterstützungs-Anstalt nach der Ordnung vom **26.** Juni **1827** eigentlich zu höchst wohlthätigen Zwecken für hilfslose, kranke, alte Geistliche und zur Aufbesserung solcher Pfarrstellen bestimmt ist, deren Ertrag

nicht einmal 400 fl. reines Einkommen gewährt u. s. w., so ist es auffallend, daß sie nach der Bestimmung F. dieser Anordnung auch Dekanatsgehalte, wie solche angewiesen sind, oder noch angewiesen werden, bestreiten sollen.

Dadurch wird das wohlthätige Wirken dieser Anstalt sehr gemindert und geschwächt, deren Fonds ohnehin schon unzureichend sind.

Obwohl nach den bestehenden Verordnungen eine Verbindlichkeit für den Staat zur Bezahlung dieser Dekanats-Funktionsgehalte, für welche 4000 fl. postulirt werden, nicht vorhanden ist, so begutachtet Referent doch die Annahme dieses Antrages in der unten bezeichneten Weise, um einem Institute der Wohlthätigkeit eine Erleichterung dadurch zu verschaffen.

### Antrag.

Seine Königl. Majestät seyen auf verfassungsmässigem Wege allerunterthänigst zu bitten:

„der protestantischen Pfarr-Unterstützungsanstalt, „so lange ihr noch die Bezahlung der Dekanats-„Funktionsgehalte obliegt, jährlich einen Zuschuß „von 4000 fl. Allerhuldvollst zu ertheilen."

## § 37.

## Antrag III.

Die protestantische Pfarrgeistlichkeit aus der Diözese Kulmbach hat unterm 5. Jänner dieses Jahres eine Bitte an die hohe Kammer gerichtet, welche sich der Abg. Hr. Dekan Meinel angeeignet hat, wodurch sie die Einstellung eines entsprechenden Beitrages aus der Staatskasse in das Budget zur Pfarr-Unterstützungs-Anstalt bezwecken.

Diese Bitte wurde dem III. Ausschusse — benehmlich mit dem II. — zur Bearbeitung übergeben.

§ 38.

Der Abg. Hr. Dekan Dr. Gack erstattete über diese unten wörtlich angeführte Bitte in dem III. Ausschusse den nachfolgenden Vortrag, welcher am 21. März dem II. Ausschusse sammt Protokoll übersendet wurde.

Die Bitte lautet:

Kulmbach am 5. Januar 1843.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Gehorsamste Bitte der unterschriebenen protest. Pfarr-Geistlichkeit aus der Diözese

Kulmbach

um Verminderung der im Widerspruch mit dem verfassungsmässigen Prinzip der Rechtsgleichheit, auf der protestant. Pfarrgeistlichkeit diesseits des Rheins ruhenden Lasten durch geeignete Vorsorge bei Feststellung des Budgets für die neue Finanz-Periode.

Seine Majestät der Allerhöchstselige König Maximilian Joseph haben vermöge Allerhöchster Urkunde vom 25. März 1812 (Rggs. Bl. S. 568) geruht, eine allgemein protestantische Pfarr-Unterstützungs-Anstalt zu gründen.

Nach der vom k. Ministerium des Innern unterm 26. Juni 1827 erneuerten Ordnung (Staats-Handbuch I. S. 314 ff.) besteht diese Anstalt gegenwärtig für sämmtliche protestantische Pfarreien des Königreiches diesseits des Rheins.

Nach der Urkunde vom 25. März 1812 ist der Zweck dieser Anstalt:

1) den Ertrag der unter 400 fl. gestellten Pfarr-Stellen bis auf diesen Betrag zu erhöhen,
2) unbemittelten alten und kranken Pfarrern, deren Einkommen die erste und zweite Besoldungs-Klasse von

400 bis 1200 fl. nicht übersteigt, einen 200 fl. nie übersteigenden Beitrag zur Belohnung eines Vikars zu gewähren, vorausgesetzt, daß aus den Renten-Ueberschüssen der Kirchenstiftungen, welche § 52 des Religions-Edikts vom 24. März 1809, nun § 48 der Verfassungs-Beilage II. näher bezeichnen, die Unterstützung nicht geschehen kann.

3) Geistlichen, welche noch auf Stellen der ersten Klasse (bis 800 fl. Ertrag) sich befinden, und einer Verbesserung würdig und bedürftig, aber wegen Alters und Kränklichkeit zur Versetzung nicht geeignet sind, Zulagen zu ertheilen.

4) Den Distrikts-Dekanen, deren Ertrag 1200 fl. nicht erreicht, eine ihren Inspektions-, resp. Dekanats-Geschäften angemessene Belohnung (Dekanats-Funktions-Gehalt, wie die Ordnung von 1827 sich ausdrückt) zu gewähren.

5) Beitrag zu der Emeriten-Pension solcher Geistlichen zu leisten, welche bei hinlänglich motivirter Resignation unter Vorbehalt des dritten Theiles vom Einkommen der resignirten Stelle, unter 300 fl. — Pension erhalten würden, und die keine weitere Beihilfe zu ihrer Sustentation besitzen.

In die vom k. Ministerium des Innern unterm 26. Juni 1827 erlassene neue Ordnung der Unterstützungs-Anstalt sind die aufgeführten Zwecke der Letzteren der Hauptsache nach übertragen worden:

Beigefügt wurden noch

a) momentane Unterstützungen für solche Geistliche, die einer schleunigen ausserordentlichen Hilfe bedürfen, und diese nicht bald durch Beförderung erlangen können,

b) Alimentationsbeiträge für die wegen Untauglichkeit vom Amt entfernten Pfarrer,

dazu kam noch

c) gemäß der allerhöchsten Beschlüsse auf die Verhandlungen der General-Synoden zu Ansbach und Bayreuth vom Jahre **1836** dd. Rom 6. Mai **1839**:

α. **500** fl. zur jährlichen Verstärkung des außerordentlichen Hilfsfonds für großjährige, elternlose, unversorgte und dürftige Pfarrerstöchter, doch unter einer beigefügten Bedingung,

β. die Bestimmung, daß der — nach Erfüllung der sämmtlichen Zwecke der Anstalt und nach Admassirung von jährlich **1000** fl. zum Kapitals-Stock an den Renten-Ueberschüssen der Anstalt noch verbleibende Ueberrest auf angemessene Unterstützung solcher Geistlichen verwendet werden soll, die statt einer sie treffenden Beförderung, eine Gehalts-Zulage wünschen, um bei bei ihren Gemeinden länger bleiben zu können.

Die Mittel, welche der allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungs-Anstalt zugewiesen wurden, zerfallen in Stamm- und Ergänzungs-Vermögens-Bestandtheile. Die ersteren, wie sie die Ordnung vom **26.** Juni **1827** unter **II, 1.** aufzählt, bedürfen hier, nach dem vorgesteckten Zwecke, keiner Spezifikation.

Die Ergänzungs-Zuflüsse sind folgende:

1) Die Interkalar-Einkünfte von Pfarreien, welche durch Beförderung, Versetzung oder Emeritirung erledigt werden,

2) Pfarrkanons-Abgaben, wo sie auferlegt sind.

3) Die Taxen für Dispensation vom kirchlichen Aufgebot und wegen Verehelichung in nahen Verwandt-

schafts-Graben, wovon jedoch die Letzteren nach einem bei der hohen Kammer kürzlich eingekommenen Antrag aufgehoben werden sollen.

4) Die Anstellungs- und Beförderungs-Abgabe der Pfarrer, früher zu $\frac{1}{4}$, nun zu $\frac{1}{6}$, bei der ersten Anstellung von dem Einkommen der verliehen erhaltenen Pfarrstelle und bei Versetzung, resp. Beförderung von dem Mehrertrag der neuen Stelle.

5) Eine jährliche Abgabe jedes Pfarrers zu einem Gulden von jedem Hundert des fassionsmässigen Einkommens, welche im Ganzen circa 6600 fl. betragen wird.

So gerne wir auch auf der einen Seite die Zweckmässigkeit und Wohlthätigkeit der allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungs-Anstalt anerkennen, so sehr haben wir auf der andern Seite mit der gesammten protestantischen Geistlichkeit dießseits des Rheins zu beklagen, daß die Anstalt einen grossen Theil ihrer Mittel aus dem Privatsäkel der ohnehin dürftig gestellten protest. Pfarrgeistlichkeit und sicher nicht in Uebereinstimmung mit den verfassungsmässigen Grundsätzen der Rechts- und Lastengleichheit schöpft.

Dadurch finden wir uns zu der ehrerbietigen Bitte bewogen:

„es wolle die hohe Kammer auf verfassungsmässigem Wege bei Sr. Königlichen Majestät dahin wirken, daß in das Budget der V. Finanzperiode ein, aus der Staatskasse in die allgemeine protest. Pfarr-Unterstützungs-Anstalt der 7 Kreise dießseits des Rheins alljährlich zu leistender, entsprechender Beitrag aufgenommen werde, welcher es möglich macht, einerseits die Zwecke der Anstalt in bisheriger Weise fortdauernd zu erfüllen, und anderer-

seits die protest. Pfarrgeistlichkeit des Königreichs in den 7 Kreisen dießseits des Rheins wenigstens von der jährlichen Abgabe, welche sie mit 1 Procent ihres fassionsmässigen Einkommens bisher in die Anstalt zu leisten hatte, künftighin auffer Anspruchnahme lassen zu können.

Wir gehen nun über zur Begründung unseres ehrerbietigsten Gesuches.

Formell ist der auf eine Budget-Position und auf Beseitigung einer dergleichen Belastung eines Theiles der protest. Unterthanen gerichtete Antrag vor die hohe Kammer Zweifels ohne geeignet.

Verfassungs-Urkunde Tit. VII § 4. S. 20, § 2. Tit. VIII. § 7.

Materiell stützen wir unser Gesuch auf nachstehende Momente:

1) Unser Staat ist ein christlicher Staat.

Die in ihm bestehenden Kirchen haben keinen vom Staat isolirten Zweck zu erfüllen. Dem Interesse wie des Kirchen- so auch des Staatszweckes entspricht die Sorge für die sittlich religiöse Erziehung und Führung der Unterthanen, diese Aufgabe der Kirche und ihrer Diener. Diesem gegenüber ist es aber schon im Allgemeinen entsprechend, daß der Staat in das Mittel trete, die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen materiellen Bedürfnisse zu decken, um so mehr, da die Pfarrer vom Staate zu Funktionen in Anspruch genommen werden, rücksichtlich welcher sie den weltlichen Behörden untergeordnet sind, und in welcher Beziehung sie als reine Offizialen des Staates erscheinen, ohne daß ihnen dieser dafür eine Funktionsvergütung leistet.

Dergleichen Funktionen sind: die Schulinspektionen, die Kirchenverwaltungs- und Armenpflegschafts-Vorstandschaften und die Führung der Civilstands-Register.

2) Abgesehen hievon kommt in den protest. vormaligen Fürstenthümern Bayreuth und Ansbach dem Landesherrn wegen der in Folge der Reformation stattgefundenen Einziehung geistlicher Güter, namentlich der Stifte und Klöster von Heilbronn, Heidenheim, Auhausen, Sulz, Virnsberg, Münchaurach, Neuhof, Birkenfeld, Frauenaurach und Himmelkron, gemäß Vertrags der Markgrafen zu Ansbach und Bayreuth vom 23. Juli 1541 und des Reichs-Abschiedes vom Jahre 1555 (§§ 19, 20 u. 21) die Versehung und Unterhaltung der Pfarrer, und was den Kirchenpflegen und Diensten anhängig, als Rechtsverbindkeit zu, somit wohl für alle diejenigen kirchlichen, kirchendienstlichen und kirchendienerlichen Zwecke, welche die allgemeine protest. Pfarr-Unterstützungs-Anstalt erfüllen soll.

cfr. Arnolds Beiträge zum teutschen Privatrecht Thl. II S. 162—164.

3) Der Eingang der Verfassungs-Urkunde stellt unter den Grundzügen der bayerischen Verfassung dar:

1) Gleichheit der Stände vor dem Gesetze und

2) Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung.

Mit diesen Grundzügen erscheint es aber unvereinbarlich, daß die protestantischen Pfarrer aus ihrem Privatsäkel beitragen sollen

a) zur Erhöhung des Dienst-Einkommens anderer protestantischen Pfarrstellen, zur Belohnung von

Vikaren, welche andere Pfarrer nöthig haben, zur Verbesserung des Dienstes-Einkommens alter und kranker Pfarrer, welche nicht mehr befördert werden können, zur augenblicklichen Unterstützung bedürftiger Geistlichen,

b) zur Honorirung der obenaufstehenden Organe (der Distrikts-Dekane),

c) zur Emeritirung protestantischer Geistlicher,

d) zur Unterstützung hilfsbedürftiger großjähriger verwaister Pfarrtöchter,

e) zur Alimentation entsetzter Geistlichen;

denn es werden Beisteuern von andern Unterthanen nur beziehungsweise anderen geistlichen und weltlichen öffentlichen Dienern zur Erreichung analoger Zwecke nicht geleistet.

Insbesondere sind Leistungen:

ad a und b zu dergleichen Zwecken der katholischen Pfarrgeistlichkeit durchaus fremd; ferner hat

ad c. bei den katholischen Pfarrern nach Art. 6 des Konkordats, sowie rücksichtlich der Civilstaatsdiener nach Verfassungs-Beil. IX., der Staat einzutreten,

ad d. sorgt der Staat gemäß § 28 der Verfassungs-Beil. IX. und gemäß der Pragmatik vom 1. Jänner 1805 Abs. XXIV. § 10 — 12 auch für großjährige hilfsbedürftige Kinder der Civilstaatsdiener,

ad e. haftet rücksichtlich der verarmten, entsetzten Civilstaatsdiener gemäß § 4 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 ebenfalls der Staat.

4) Nachdem das oberste Episkopat über die protestantische Landeskirche mit dem Staat gesetzlich verbunden

ist, und durch die verfassungsmässigen Organe (Oberkonsistorium, Konsistorien und Dekanate) ausgeübt wird, ist es nach dieser besondern Stellung des Staates zur protestantischen Kirche ohne Zweifel eine ganz besondere Obliegenheit des Staates, einzustehen in alle die Lasten, welche nach vorstehender Nr. 3 mit Verletzung des Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetze und in der Belastung auf der protestantischen Pfarrgeistlichkeit mitruhen.

Zu dem Bisherigen kommt noch

5) daß schon der allerhöchste Abschied auf die Verhandlungen der General-Synoden zu Ansbach und Bayreuth im Jahre 1832 d. d. 31. März 1836 (Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. VIII. S. 1409) die allerhöchste nähere Erwägung in Absicht auf Aufnahme eines Beitrages aus Staatsfonden in die Pfarrunterstützungs-Kasse zugesichert hat, und

6) daß der II. Ausschuß der hohen Kammer der Abgeordneten schon früher eine Aufnahme von 20,000 fl. in das Budget begutachtet hat, und zwar zur Besoldung der Dekane, Pensionirung alter und kranker Geistlichen, sowie zur kärglichen Unterstützung solcher vom Amt zu entfernenden Geistlichen, welche wegen ihrer Lehre und wegen ihres Wandels einen nachtheiligen Einfluß auf die Gemeinden ausüben (dergleichen unwürdige Geistliche im Falle einer Amovirung oder Kassation bei vorwaltender Dürftigkeit oder Armuth unmöglich den einzelnen unschuldigen Gemeinden zur Last fallen können, sondern bei welchen der Staat einzustehen hat), Ständeverhandlungen vom Jahre 1825, Bd. V. S. 432, 433.

Die angeführten Motive dürften die gestellte Bitte vollkommen rechtfertigen, und wir glauben uns der Hoffnung

auf Gewährung derselben um so vertrauensvoller hingeben zu können, als die protestantische Pfarrgeistlichkeit selbst nach Gewährung dieser Bitte immerhin noch beschwert genug bliebe.

Denn während die Pfarrgeistlichkeit die geheimen Rathstaxen, Ausschreibgebühren, Botengebühren und Stempelgelder bei Anstellungen und Beförderungen, sowie die Familiensteuer, dann die Wittwenbeiträge jährlich gleich jedem andern öffentlichen Diener, ja die Letzteren, welche Staatsdiener erst von **601** fl. an entrichten, ohne Rücksicht auf ein Minimum oder auf die Geringfügigkeit des Einkommens, und während sie ferner gleich jedem andern Unterthan die indirekten Auflagen zu entrichten hat, und während endlich die Pfarrgeistlichkeit die Grund-, Haus- und Dominikalsteuer, sowie die Kreis- und Bezirks-Umlagen von den Pfarr-Realitäten und Dominikalien, wie sie diese als Besoldung genießt, (da doch Letztere schon der Familiensteuer unterliegt) in so weit zahlen muß, dafern und so weit dadurch die Kongrua ungeschmälert bleibt, während auf der protestantischen Geistlichkeit alles dieses schon ruht: hätte sie auch nach Gewährung gegenwärtiger Petition vor andern Ständen immer noch die Last der Anstellungs- und Beförderungs-Taxe voraus, die hoffentlich die Zukunft ebenfalls noch beseitigen wird.

Diesen Belastungsverhältnissen gegenüber noch die Nothdürftigkeit des mit den meisten protestantischen Pfarrstellen verbundenen Einkommens (zum grösseren Theil zwischen **400** und **600** und **800** fl.) in die Wagschale gelegt, und dabei beachtet die vielseitigen Bedürfnisse, welche erheischen die Lebensnothdurft einer Pfarrfamilie, ferner die standesmässige Erziehung und Ausbildung der Kinder, besonders der Söhne, welch' letztere vom Land frühzeitig in die Stadt auf Bildungsanstalten gebracht werden müssen, auch beachtet den unverhältnißmässig viel grössern Aufwand der Landgeistlichen

auf ärztliche Hilfe, endlich berücksichtiget den Aufwand, welchen die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen in Anspruch nimmt, dabei ferner berücksichtiget, wie theilweise das Pfarreinkommen unsicher sey, wie der Pfarrer, als Mittelpunkt des kirchlichen Lebens in der Perzeption seines Einkommens noch Uneigennützigkeit bethätigen, wie er in der Unterstützung der Armen und Hilfsbedürftigen, dann in der Ausübung der Hospitalität als Muster voranleuchten soll; wenn man dieses Alles beachtet und beherziget, so sollte man glauben, daß, wenn auch gar keine Rechtsgründe vorliegen würden, schon aus Gründen der Humanität und Billigkeit auf Gewährung der Bitte gern eingegangen würde.

Vergleicht man noch in den frühern Budgets den Aufwand aus Staatsmitteln auf die protestantische Kirche mit jenem auf die katholische Schwesterkirche, so wird man sich leicht überzeugen, daß die letztere wohl nicht Ursache bekommt, eifersüchtig gegen ihre protestantische Schwesterkirche zu werden, falls dieser gewährt würde, was gegenwärtiger Antrag bezweckt.

Es enthält nämlich:

| | für den katholischen Kultus | | für den protestantischen Kultus | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| das Budget der III. Fin.Periode | 1,046,292 | — | 300,325 | — |
| das Budget der IV. Fin.Periode | 1,059,544 | 16¼ | 295,672 | 43¼ |

Der Budgetsatz der IV. Finanzperiode erlitt hienach gegen jenen der III. Finanzperiode eine Verminderung bei dem protestantischen Kultus, dagegen eine Erhöhung bei dem katholischen Kultus, insbesondere bei dem letztern eine Er-

höhung von 8,600 fl., nämlich wie es im Vortrage des königlichen Finanzministers heißt, für die eben so nöthige als billige endliche Gleichstellung des Domkapitels in Speyer.

cf. Landtagsverhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1837 Beil. Bd. II. S. 196 u. 362 u. 363.

Gesetzblatt vom Jahre 1831 S. 187, 188, vom Jahre 1837 in der Beilage zu Nr. 8.

In tiefster Ehrerbietung verharren wir

Einer

Hohen Kammer der Abgordneten

gehorsamste

Dr. v. Ammon, k. Dekan u. Pfarrer,
Eduard Bachmann, 2ter k. Pfarrer zu Kulmbach,
Julius Meyer, 3ter k. Pfarrer zu Kulmbach,
Hoffmann, 4ter kgl. Pfarrer zu Kulmbach,
Reuter, 1ter k. Pfarrer zu Melkendorf,
Trump, 2ter k. Pfarrer z. Melkendorf,
Gebert, k. Pfarrer zu Lehenthal,
Gustav Lindner, k. Pfarrer zu Kirchlens,
Friedrich Schneider, k. Pfarrer zu Gärtenroth,
Christian Friedr. Landgraf, k. Pfarrer in Schwarzach,
Friedrich Holzhey, k. Pfarrer und Kammerer zu Trebgast.
Heinrich Haberstumpf, k. Pfarrer zu Harsdorf,

Georg Michael Weber, Kapitel-Senior u. 1ter k. Pfarrer zu Neudrossenfeld,

Ferdinand Christian Reck, 2ter kgl. Pfarrer zu Neudrossenfeld,

Karl Friedrich Wilhelm Herzog, k. Pfarrer zu Lengenstadt,

Gg. Heinrich Oberster, k. Pfarrer in Hutschdorf,

Georg Friedrich Wilheim Kästner, 1ter k. Pfarrer u. Distrikts-Schulen-Inspektor zu Kasendorf,

Friedrich Lottes, 2ter k. Pfarrer in Wensens,

Schneider, 2ter k. Pfarrer zu Kasendorf,

August Heinrich Ferdinand Degel, k. Pfarrer in Veitlam,

Philipp Knab, k. Pfarrer in Mangersreuth,

Joh. Michael Heinrich Junenthaler, k. Pfarrer zu Untersteinach,

J. Karl Friedrich Wilh. Popp, kgl. Pfarrer zu Gutenberg,

§ 39.

München den 21. März 1843.

# Vortrag

des

Abg. Dekan Dr. Gack im kombinirten II. und III. Ausschusse über die vom Herrn Abg. Dekan Meinel sich angeeignete Bitte der protestantischen Pfarrgeistlichkeit aus der Diözese Kulmbach

um Verminderung der im Widerspruch mit dem verfassungsmässigen Prinzip der Rechtsgleichheit auf der protest. Geistlichkeit diesseits des Rheins ruhenden Lasten durch geeignete Vorsorge bei Feststellung des Budgets für die neue Finanz-Periode.

§ 1.

Die Geistlichen der Diözese Kulmbach haben sich unterm 5. Jänner l. Js. mit einer Bitte an die hohe Kammer im vorstehenden Betreff gewendet, die sich der Abg. Herr Dekan Meinel angeeignet hat.

Dieselben bitten um Einstellung eines entsprechenden Beitrages aus der Staatskasse in das Budget der V. Finanz-Periode, um

a) einerseits die Zwecke der Pfarr-Unterstützungs-Anstalt, wie bisher, fortdauernd erfüllen zu können, und
b) andererseits und zunächst die protestantischen Geistlichen von den jährlichen dahin zu leistenden einprozentigen Abgaben ihres fassionsmässigen Einkommens ausser Anspruch zu lassen.

§ 2.

Die Bittsteller gründen ihr Gesuch

1) auf die Verpflichtung des Staates, für die Diener der Kirche zu sorgen, sie sagen: die Sorge für die

sittlich religiöse Erziehung und Leitung der Unterthanen sey Staatszweck, und demgemäß müsse der Staat die erforderlichen materiellen Bedürfnisse zur Erreireichung dieses Zweckes decken. Diese Verbindlichkeit liege dem Staate um so mehr ob, als er die Pfarrer auch für die Staatszwecke in Anspruch nehme.

2) In den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth sey der Landesherr wegen der in Folge der Reformation stattgefundenen Einziehung geistlicher Güter, Stiften und Klöster namentlich in Heilsbronn, Heidenheim, Auhausen, Sulz, Viernsberg, Münchaurach, Neuhof, Birkenfeld, Frauenaurach und Himmelkron gemäß Vertrags vom 23. Juli 1541 und des Reichs-Abschiedes vom J. 1555 zur Unterhaltung der Pfarreien und Förderung der kirchlichen und kirchendienstlichen Zwecke rechtlich verbunden.

3) Das allgemeine Billigkeits-Gefühl spreche dringend für Erleichterung der schwer belasteten protestantischen Geistlichen, und darum sey schon in früheren Stände-Versammlungen zur Unterstützung der protestantischen Pfarrer das Postulat von 20,000 fl. gestellt worden.

§ 3.

Es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß der protestantischen Kirche in Bayern noch lange nicht das gegeben ist, was ihr rechtlich gebührt und was sie der katholischen Schwesterkirche gegenüber zu fordern berechtigt ist.

Noch sind die protestantischen Konsistorial-Stellen, deren Räthe in gleichem Range mit den kgl. Kollegialräthen stehen, denselben bezüglich der Besoldungs-Gradation nicht gleichgestellt, noch fehlt bei den Consistorien Bayreuth und Speyer der nach § 4. lit. b des Anhanges zu dem § 103. des Edikts über die äusseren Rechts-Verhältnisse der Einwohner im Königreiche verfassungsmässig aufzustellende welt-

liche protestantische Rath; — noch fehlt es im Vollzug des § 88. Abschn. IV. Kap. I. der II. Verf.-Beilage, und es müssen sich in dieser und mehrfach anderer Beziehung die Stimmen der Protestanten lauter und immer lauter erheben.

§ 4.

Allein Referent kann das Bedenken nicht unterdrücken, ob einzelnen Gliedern der protestantischen Kirche, und wenn auch diese selbst dem geistlichen Stande angehören sollten, es zusteht, deshalb die betreffenden Gesuche und Wünsche an die hohe Kammer zu bringen, und selbst ob die Kammer im vorliegenden Fall competent ist.

§ 5.

Die Angelegenheiten der protestantischen Kirche in Bayern sind nämlich den kgl. Konsistorien und dem kgl. Oberkonsistorium wie zur Ueberwachung, so auch zur Vertretung zugewiesen.

Was die protestantische Kirche demnach rechtlich noch zu fordern hat, was ihr verfassungsmässig zugewiesen, aber bis jetzt noch vorenthalten ist, — das haben zunächst und vor allen andern die bezeichneten geistlichen Landesstellen zu vertreten und zu erwirken, und es muß denselben anheim gestellt bleiben, die Rechtsforderungen der protest. Kirche zu liquidiren und darnach ihre rechtsbegründeten Ansprüche und Anforderungen an den Staat zu stellen.

Erst dann, wenn der Staat sich seiner Verbindlichkeit entziehen wollte, oder dieselbe zu erfüllen sich weigern würde, wäre ein solcher Antrag reif, um von der höchsten geistlichen Stelle als Vertreterin der Kirche auf dem Wege der Beschwerde in die Kammer gebracht zu werden, der alsdann die Verf.-Urkunde schützend zur Seite stehen würde.

Demgemäß glaubt Referent, daß solche Anträge, Wünsche oder resp. Beschwerden nicht einzelnen Gliedern der Kirche,

sondern deren obersten Schutzstelle angehören und gebühren, und von derselben erwartet werden dürfen und müssen.

§ 6.

Bis aber auf solchem Wege die kirchlichen Bedürfnisse befriedigt werden können, spricht die Billigkeit für den in Anregung gebrachten Wunsch, daß die einprozentigen jährlichen Besoldungs-Abgaben der Pfarrer von der Staatskasse übernommen werden möchten.

Es ist nämlich eine Unbilligkeit, wenn der protestantische Geistliche

a) zur Erhöhung des Dienst-Einkommens einzelner seiner Standes-Genossen bei oft eigener Dürftigkeit und Armuth,
b) zur Unterstützung alter gebrechlicher und dienstunfähig gewordener Pfarrer,
c) zur Bezahlung der Dekanats-Funktions-Gehalte,
d) zur Unterstützung hilfsbedürftiger großjähriger Pfarr-Relikten und
e) zur Alimentation der wegen Unwürdigkeit vom Dienste entsetzten Pfarrer,

von seinem ihm oft sehr spärlich zugemessenen Einkommen bei einer nicht selten zahlreichen Familie jährlich noch bestimmte Abgabe zu Zwecken, die seiner Person ganz fremd sind, leisten soll.

Mit Recht erwähnen die Bittsteller des Umstandes, daß ähnliche Beisteuern von andern öffentlichen Dienern geistlichen oder weltlichen Standes zur Erreichung analoger Zwecke nicht gefordert und geleistet werden.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse und früherer bereits in der hohen Kammer gepflogener Verhandlungen darüber, glaubt Referent auch die Besoldungs-Gradation der geistlichen Konsistorialräthe, deren im Ganzen sechs an der

Zahl bei den verschiedenen Provinzial-Konsistorien sich befinden, hereinziehen und beantragen zu sollen:

es möge Seine Königliche Majestät im verfassungsmässigen Wege allerunterthänigst gebeten werden,

Behufs der Aufhebung der jährlichen Abgabe der protestantischen Geistlichen von einem Prozent ihres fatirten Einkommens an die Pfarr-Unterstützungs-Anstalt, und Behufs der Besoldungs-Gradation von vier geistlichen Konsistorialräthen an den Provinzial-Konsistorien, die jährliche Summe von zehntausend Gulden aus der Staatskasse allerhuldvollst zu bewilligen.

Da aber dieser Antrag zum Geschäftsbereiche des II. Ausschusses ressortirt, und von demselben in das Budget der neuen Finanzperiode eingesetzt werden muß, so glaubt Referent, daß der Antrag und das Referat diesem Ausschusse zur Berücksichtigung hinüber zu geben sey.

Gack, Referent.

§ 40.

München, den 21. März 1843.

Gegenwärtige:

Herr geistl. Rath Lechner, als Vorstand.
Herr Abg. Bürgermeister v. Hagen.
" " Baron von Kreß.
" " Professor Dr. Harleß.
" " Dr. Gack als Sekretär.

NB. Herr Abg. Bürgermeister Kolb ließ sich wegen Krankheit entschuldigen.

In der heutigen Ausschußsitzung referirte der Abg. und Sekretär des III. Ausschusses Dr. Gack über den vom Herrn Abgeordneten Dekan Meinel sich angeeigneten Antrag der protestantischen Pfarr-Geistlichkeit aus der Diözese Kulmbach

um Verminderung der auf der protestantischen Pfarrgeistlichkeit diesseits des Rheins ruhenden Lasten durch geeignete Vorsorge bei Feststellung des Budgets für die neue Finanzperiode.

Der Ausschuß trat einstimmig dem Antrage des Referenten:

„es möge Seine Königliche Majestät im „verfassungsmässigen Wege allerunterthänigst ge„beten werden,

„Behufs der Aufhebung der jährlichen Abgabe „der protestantischen Geistlichen von einem „Prozent ihres fatirten Einkommens an die „Pfarr-Unterstützungsanstalt und behufs der „Besoldungsgradation von vier geistlichen Kon„sistorialräthen an den Provinzial-Konsistorien, „die jährliche Summe von zehntausend Gulden „aus der Staatskasse allerhuldvollst zu bewil„ligen, daß aber, da der Antrag zum Geschäfts„bereiche des II. Ausschusses ressortirt, und von „demselben in das Budget der neuen Finanz„Periode eingesetzt werden muß, derselbe zugleich „mit dem Referat dem II. Ausschusse zur Be„rücksichtigung hinüberzugeben sey.

Lechner. Kreß.
Hagen. Harleß.

§ 41.

Aus der Eingabe der protestantischen Pfarrgeistlichkeit der Diözese Kulmbach erhellet, daß die Bitte derselben nur die Einsetzung eines entsprechenden Beitrages zur Pfarr-Unterstützungsanstalt beabsichtiget, um einerseits die Zwecke der Anstalt in bisheriger Weise fortdauernd erfüllen, und andererseits die protestantische Pfarrgeistlichkeit des Königreichs in den 7 Kreisen diesseits des Rheins wenigstens von

der jährlichen Abgabe, welche sie mit 1 % ihres fassionsmäßigen Einkommens bisher in die Anstalt zu leisten hat, künftighin ausser Anspruch lassen zu können.

Der Referent des III. Ausschusses, Herr Dr. Gack, hat aber geglaubt, in Berücksichtigung früherer in der hohen Kammer bereits gepflogenen Unterhandlungen auch die Besoldungs-Gradation der geistlichen Konsistorialräthe, deren im Ganzen 6 an der Zahl bei den verschiedenen Provinzial-Konsistorien sich befinden, hereinziehen und beantragen zu sollen:

> es möge Seine Königliche Majestät im verfassungsmässigen Wege allerunterthänigst gebeten werden,
>
> > Behufs der Aufhebung der jährlichen Abgabe der protestantischen Geistlichen von einem Prozent ihres fatirten Einkommens an die Pfarr-Unterstützungsanstalt, und Behufs der Besoldungsgradation von vier geistlichen Konsistorialräthen an den Provinzial-Konsistorien die jährliche Summe von zehntausend Gulden aus der Staatskasse allerhuldvollst zu bewilligen.

## § 42.

Der III. Ausschuß trat einstimmig dem Antrage des Herrn Referenten Dr. Gack bei, welcher im I. Theile beabsichtigt, daß Behufs der Aufhebung der jährlichen Abgabe der protestantischen Geistlichkeit von 1 Prozent ihres fatirten Einkommens an die Pfarr-Unterstützungsanstalt eine entsprechende Summe aus der Staatskasse bewilliget werde.

Zur Unterstützung dieses Antrages wurde als Grund die Billigkeit angeführt, weil eine Rechtsverbindlichkeit für das Staatsärar nicht besteht, und also keine angeführt werden kann.

Daß die Dekanats-Funktionsgehalte aus dem Fond dieser wohlthätigen Anstalt noch ohne Entschädigung bezahlt werden müssen, erscheint allerdings nicht der Billigkeit gemäß.

Die übrigen Zwecke aber sind doch alle wohlthätig für protestantische Geistliche und deren Relikten, und gewiß in jeder Beziehung zu billigen.

Allerdings wäre es für die protestantischen Geistlichen, worunter viele noch ein sehr geringes Einkommen beziehen, eine Erleichterung, wenn sie von der Entrichtung dieser Abgabe an die Pfarr-Unterstützungsanstalt befreit werden könnten, da sie ohnedies noch jährlich 1 Prozent ihres fatirten Einkommens an die protestantische Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kasse zu bezahlen haben.

Allein, da keine rechtliche Verbindlichkeit für den Staat vorhanden ist, diese Abgabe zu übernehmen; da man schon den Antrag gestellt, der protestantischen Pfarr-Unterstützungs-Anstalt jährlich 4,000 fl. Zuschuß zu ertheilen, und da man auch beantragt hat, daß das Einkommen aller protestantischen Pfarrstellen auf 500 fl. erhöht werde, wozu die Staatsfonds doch am Anfang in etwas in Anspruch genommen werden dürften; da der Staatsbedürfnisse sehr viele sind, und alle Staatsangehörigen vom Staatszwecke bedacht und berücksichtiget werden sollen; da besonders auch die Steuerpflichtigen möglichster Schonung bedürfen, so erachtet man es im Hinblicke auf das Ganze auch der Billigkeit gemäß, diesem Antrag nicht beizustimmen.

Was den II. Theil des Antrages des Herrn Dekans Dr. Gack betrifft, nämlich die Erhöhung der Gehalte für die Konsistorialräthe, so wurde derselbe schon bei den Anträgen, welche Herr Dekan Meinel gestellt hat, unter Nr. 4 berathen und abgelehnt.

## § 43.

## IV.

## Anträge zur Erlangung einiger Unterstützung aus dem Staatsärar zur Erbauung katholischer und protestantischer Kirchen.

Drei Bitten sind bei der hohen Kammer eingelaufen, daß sich dieselbe verwenden wolle zur Erlangung von Beiträgen aus dem Staatsärar zur Erbauung oder Erwerbung einer Kirche.

Die erste Bitte ist von der katholischen Gemeinde in Marktbreit in Unterfranken gestellt, welche sich der Abg. Herr Pfarrer Neuland angeeignet hat.

Sie lautet also:

**Hohe Kammer der Abgeordneten**

der

**Stände des Konigreichs Bayern!**

„Unterthänigste Vorstellung und Bitte der katholi-
„schen Gemeinde in Marktbreit in Unterfranken
„und Aschaffenburg um den nöthigen Beitrag aus
„Staatsmitteln für Erbauung einer katholischen
„Kirche."

Die katholische Gemeinde in Marktbreit benützt aus besonderer Gnade seit ihrer im sechszehnten Jahrhundert erfolgten Wiederentstehung in dem fürstlichen Schlosse zu ihrem Gottesdienste einen Saal.

Während dieser Zeit hat sich zwar das Kultusvermögen durch Stiftungen bis auf **11,000** fl. vermehrt, so, daß die Regie dieses Zweckes gedeckt ist; allein nun zeigt sich das dringendste Bedürfniß einer Kirche, weil dieses Lokal die ganze Gemeinde mit **65** Familien oder **380** Seelen zur Theilnahme an dem Gottesdienste nicht aufnimmt, und der

65 Fuß lange und 24 Fuß breite Betsaal aus medizinisch polizeilichen Gründen eine Vergrösserung nothwendig macht.

(Anlage 1.)*

Um nun den Zeitpunkt benützen zu können, während welchem glänzende Monumente unter dem Schutze unseres allergnädigsten Königs für den Dienst der Religion entstanden sind, wurde bei dem fürstlichen Hause Schwarzenberg bewirkt, daß die bisher precario modo aus den fürstlichen Renten für den Geistlichen geflossene Sustentation stabil gemacht, und nun das Einkommen eines solchen

| | | |
|---|---|---|
| a. aus den fürstlichen Renten auf | 433 fl. | 48½ kr. |
| b. aus dem Kultus-Vermögen auf | 158 fl. | 49 kr. |
| c. von der Gemeinde auf | 10 fl. | — kr. |
| durch das Ganze auf | 602 fl. | 37½ kr. |

also selbst auf die Congrua gestellt worden ist.

Auch wurde die seitherige Wohnung des Geistlichen in einem fürstlichen Hause und der nöthige Bauplatz der Gemeinde unentgeldlich überlassen.

(Anlage 2.)

Unter solchen Vorbedingnissen haben Seine Majestät unser allergnädigster König eine Kollekte allergnädigst zu genehmigen geruht,

(Anlage 3.)

wodurch die Mittel für die Erbauung einer Kirche auf 6,860 fl. 14 kr. angewachsen sind.

(Anlage 4.)

Die Hoffnung, einen Gottestempel zu erhalten, ist nun aber der katholischen Gemeinde dadurch wieder ferne gestellt

*) Um den Vortrag nicht zu sehr zu vergrössern, hat man alle Beilagen weggelassen.

Anmerkung des Referenten.

worden, weil der frühere Kostenanschlag von 10,900 fl. auf 16,000 fl. erhöht wurde.

Bei diesen Verhältnissen und der bescheinigten Nothwendigkeit eines Unternehmens für die Beförderung heiliger Sache, dann, weil auch bereits andere Gemeinden für diesen Zweck — nämlich: Ansbach, Fürth, München ꝛc. bedeutende Unterstützungen erhalten haben, wagen es die unterthänigst unterzeichneten Mitglieder der katholischen Gemeinde, die hohe Kammer der Abgeordneten

> um Beistimmung für das Gesuch, die nöthigen Beiträge zur Ausführung des Kirchenbaues aus Staatsmitteln bestreiten zu lassen, und Seiner Königlichen Majestät zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen,

gehorsamst zu bitten.

In tiefster Ehrfurcht
der
hohen Kammer der Abgeordneten
die katholische Gemeinde Marktbreit

Marktbreit, am 27. Dezember 1842.

Georg Butsch.
Joseph Kall.
Gg. Anton Nußmann.
Jakob Schönberger.

Vorstehende Unterschriften werden hiemit gerichtlich bestätigt.

Marktbreit, den 27. Dezember 1842.

Fürstl. Schwarzenbergisches Heerschaftsgericht
(L. S.) v. Kolb,
Herrschaftsrichter.

§ 44.

Dieſer Bitte hat der Abg. Herr Pfarrer Neuland noch nachſtehendes Schreiben beigefügt:

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Nachdem die Gemeinde Marktbreit mir die anliegende Eingabe vom 27. Dezember 1842 über den Bau einer katholiſchen Kirche daſelbſt zum Zwecke der Vorlage und Vertretung bei der hohen Kammer übergeben hat, und ich hiemit dieſem Wunſche entſpreche, ſo füge ich die Bemerkung bei, daß der erſte vom k. Kreisbaubeamten entworfene Bauplan nur die Summe von 10,900 fl. gekoſtet haben würde; dieſer Plan wurde aber vom Kunſtausſchuſſe dahier verworfen, und dagegen ein anderer Bauplan vorgezeichnet, welcher die Summe von 16,000 fl. erfordert, dieſer Bauplan erhielt die allerhöchſte Genehmigung.

Allein alle Mittel, welche der katholiſchen Gemeinde zu Marktbreit verfügbar ſtehen, erreichen nur die Summe von 6,860 fl. 14 kr. Da nun das dringendſte Bedürfniß des Baues einer Kirche für die katholiſche Gemeinde Marktbreit aktenmäſſig vorliegt, ſo mag hinlänglicher Grund vorhanden ſeyn, durch eine hohe Kammer die allerunterthänigſt treugehorſamſte Bitte an den Thron um einen allergnädigſten entſprechenden Zuſchuß aus Staatsmitteln zu bringen, worauf ſchon bei dem Budget der V. Finanzperiode gnädigſte Rückſicht genommen werden wolle.

In ſchuldigſter Hochachtung

München, den 29. Januar 1843.

gehorſamſter
Neuland,
Pfarrer und Abgeordneter.

§ 45.

Höchst betrübend wäre es, wenn der von dem Kunst-Ausschusse nun vorgezeichnete Plan, wodurch die Kosten so verrechnet werden, daß die Befriedigung dieses Bedürfnisses der Gemeinde vielleicht noch Jahre lang verzögert werden muß, etwa die schönere Form mehr als die Zweckmässigkeit berücksichtiget hätte, und dadurch der Kostenanschlag so sehr erhöht worden wäre.

Da aber das königl. Ministerium des Innern die bestimmte Versicherung gegeben hat, daß Baupläne, welche übrigens zweckmässig und richtig seyen, nie abgeändert werden dürfen, um schönere Formen zu erzwecken, wenn die Herstellung derselben grössere Kosten verursachen würde, so will man sich den angeregten Besorgnissen nicht hingeben.—

§ 46.

Die zweite Bitte um eine Unterstützung zum Behufe der Erwerbung eines Gotteshauses ist von der protestantischen Kirchengemeinde in Passau eingereicht worden. Der erste Sekretär der Kammer der Abgeordneten, Herr Baron v. Thon-Dittmer, hat sich dieselbe als Antrag angeeignet

Dieselbe lautet also:

Hohe Stände des Reiches,
Kammer der Abgeordneten!

Ehrfurchtsvollste Bitte der protestantischen Kirchengemeinde in Passau um gütigste Verwendung für eine Unterstützung aus Staatsmitteln Behufs der Erwerbung eines Gotteshauses.

Wenn die ehrfurchtsvollst unterzeichneten Glieder des Vorstandes und der Verwaltung der protestantischen Kirchen-Gemeinde in Passau es wagen, bei einer hohen Kammer

der Abgeordneten ein Bittgesuch einzureichen, so geschieht es von ihnen in dem festen Vertrauen, daß die darin angesprochene gütigste Verwendung Seitens der hohen Kammer der Abgeordneten ihnen nicht entstehen werde.

Es ist die Bitte um eine Unterstützung aus Staats-Mitteln für die Erwerbung eines den Bedürfnissen der protestantischen Kirchengemeinde entsprechenden Gotteshauses.

Die protestantische Kirchengemeinde als solche besteht seit dem **14.** März **1834**, unter welchem Tage durch die Gnade Seiner Majestät des Königs das stabile Pfarr-Vikariat für alle Protestanten in und um Passau, mit Ausnahme derjenigen, die näher an Ortenburg wohnen, gegründet wurde.

Daß hiedurch den Protestanten, welche jetzt zu einer kompakten Gemeinschaft sich verbunden sahen, eine grosse Gnade gewährt worden, liegt klar am Tage; denn nicht nur haben diejenigen, welche in Passau selbst sich befinden, hiemit einen regelmässigen Gottesdienst, und einen gründlichen Unterricht in der Religion für ihre Kinder gewonnen, sondern auch diejenigen, welche im bayerischen Walde, an der böhmischen Grenze und da herum wohnen, sind dadurch in den Stand gesetzt, von Zeit zu Zeit den evangelischen Gottesdienst zu besuchen, zur Beichte zu gehen und das heil. Abendmahl zu empfangen.

Die Seelenzahl der protestantischen Kirchengemeinde beläuft sich, da wegen der wechselnden Verhältnisse der Beamteten und Bediensteten eine genaue Zahl nie ganz zu erheben ist, auf circa **300**, wovon **185** incl. des Militärs, für die Stadt, und die Uebrigen für die in der Umgegend zerstreuten gerechnet werden.

Ihren Gottesdienst hat die protestantische Kirchengemeinde bisher in einem von der k. Regierung von Nieder-

bayern gnädigst dazu bewilligten Saale des königlichen Studiengebäudes gegen Entrichtung des jährlichen Miethzinses von 20 fl., (womit zugleich die Wohnung des Pfarrvikars mitbezahlt ist,) abgehalten.

Da der hierüber auf 10 Jahre lautende Miethvertrag mit diesem Jahre 1843 zu Ende läuft, so ward zwar unterm 12. Juli vorigen Jahres wieder ein neuer auf weitere 10 Jahre errichtet, und von der k. Regierung von Niederbayern genehmigt, jedoch mit einem Zusatze, welcher in dem frühern Vertrage nicht enthalten war, nämlich:

„daß während dieser Zeit eine einjährige Aufkündung den beiden Kontrahenten frei gestellt sey."

Die protestantische Kirchengemeinde lebt in dem grossen Vertrauen, daß die k. Regierung von Niederbayern, so weit es nur möglich ist, die Benützung des genannten Saales für den evangelischen Gottesdienst aufrecht erhalten wird; allein, da unter leicht eintretenden Umständen, z. B. Mehrung der Schülerzahl, dieser Saal mit der Zeit für den Studienzweck als unumgänglich nothwendig reklamirt werden kann, wie bei der Erneuerung des Miethvertrages schon versucht worden, so wird seine Benützung für die Dauer immer prekärer, und hiemit die Existenz der Gemeinde immer unsicherer, indem ein anderes geeignetes Lokale zur Abhaltung des Gottesdienstes nicht zu finden ist. Dieß ist ein Uebelstand, der die Gemeinde nicht wenig beunruhigt.

Dazu aber kommt noch ein zweiter, nämlich die Verweigerung des Glockengeläntes bei ihren Leichenbegängnissen. Seit dem Jahre 1790 liegen Beweise vor, daß die einzelnen Protestanten in Passau ein ehrenvolles Begräbniß erhalten haben; und auch seitdem die Protestanten hieselbst zu einer eigenen Kirchengemeinde konstituirt sind, ist jedesmal bei ihren Leichenbegängnissen das Glockengeläute gegen Ent-

richtung der herkömmlichen Taxe ohne Anstand bewilligt worden. Erst im vergangenen Jahre unterm 16. März hat der dermalige Herr Bischof Hofstädter das Verbot ergehen lassen, daß bei protestantischen Leichenbegängnissen die Glocken weder der Pfarr- noch Filial- noch Nebenkirchen geläutet werden dürfen. Es ist leicht zu fühlen, daß solch eine Maßnahme mitten in dem Frieden und der Eintracht mit ihren katholischen Mitbürgern die Protestanten schmerzlich berühren mußte; aber noch schmerzlicher wird es für sie, daß ihre Bitten und Vorstellungen um Wiedergewährung des Trauergeläutes bis jetzt noch ohne Erfolg geblieben. Zwar ist auf die spezielle Vorstellung, daß die hiesige Studienkirche Staatseigenthum sey, und von dem Staate eine Verweigerung seines Glockengeläutes gegen die Protestanten nicht erwartet werden könne, indem es den Katholiken gewährt wird, unterm 16. d. Mts. eine hohe Entschliessnng der k. Regierung von Niederbayern des Inhalts erfolgt, daß das Geläute von genannter Kirche gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren bewilligt werde; allein aus den jüngsten Präcedenzien zu schliessen, wornach bei einem protestantischen Leichenbegängniß Seitens der katholischen Geistlichkeit eine strenge Kontrolle über den Glockenthurm geführt wurde, möchte fast zu befürchten seyn, daß ohnerachtet der energischen Willensmeinung der k. Regierung von Niederbayern in vorkommenden Fällen das Glockengeläute der dem Staate zugehörenden Studienkirche wiederholt behindert werden dürfte.

Daß solche unerfreuliche Vorkommnisse den Besitz eines eigenen Gotteshauses für die protestantische Kirchengemeinde mehr als erwünscht machen, wird Jedermann erklärlich finden. Hätte die protestantische Kirchengemeinde die nöthigen Mittel in Händen, so würde sie ungesäumt an der Realisirung dieses ihres heissesten Wunsches gearbeitet haben;

allein ihr Vermögen ist gering, und wenn man noch bedenkt, wie sie ausser einem Zuschusse von 200 fl. aus der allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungskasse in allen ihren Ausgaben zur Unterhaltung des Gottesdienstes, zur Besoldung des Geistlichen, des Organisten, des Kirchendieners u. s. w. rein auf sich selbst angewiesen ist, so wird man auch die Unmöglichkeit der Erwerbung eines Gotteshauses aus eigenen Mitteln anerkennen. Um aber doch dazu zu gelangen, hat sie schon am 19. Dezember 1841 ein gehorsamstes Gesuch bei dem k. protestantischen Konsistorium zu Bayreuth für Erwirkung einer allgemeinen Kirchenkollekte eingereicht; und da bis zum Anfange des Monats April 1842 hierüber noch keine Entscheidung erfolgte, und so die Erfolglosigkeit des Gesuches anzunehmen war, so hat der Pfarrvikar Dr. Schwarz in ihrem Namen während seiner Anwesenheit in München bei dem k. Oberkonsistorium die Bitte zu Protokoll gegeben, daß der protestantischen Kirchengemeinde zu Passau Behufs der Erwerbung eines eigenen Gotteshauses aus den Ueberschüssen der Kirchenstiftungen ein Kapital von ohngefähr 12,000 fl. unverzinslich vorgestreckt werde.

Weil aber auch hierauf nichts erfolgte, so hat die protestantische Kirchengemeinde am 18. Oktober sich unmittelbar an die k. Regierung von Niederbayern gewendet, und die unterthänige Bitte um gnädige Verwendung zur Unterstützung aus Staatsmitteln Behufs der Erwerbung eines Gotteshauses vorgelegt, motivirt einestheils durch die prekäre Miethe des Lokales für den Gottesdienst und anderntheils durch die bischöfliche Weigerung hinsichtlich des Glockengeläutes bei protestantischen Leichenbegängnissen. Unterm 23. Dezember ist hierauf von Seiten der k. Regierung von Niederbayern die in extenso abschriftlich beigelegte Antwort ertheilt worden, daß in Folge höchster Entschliessung des k.

Ministeriums des Innern auf das gestellte Gesuch nicht eingegangen werden könne, und es der protestantischen Kirchengemeinde überlassen bleiben müsse, die Aufbringung der erforderlichen Mittel in anderer zulässiger Weise einzuleiten.

Die protestantische Kirchengemeinde, welche sohin bis jetzt Alles aufgeboten hat, um zu ihrem Ziele zu gelangen, glaubt daher gewiß keinen unzulässigen und ungesetzlichen Weg zu betreten, wenn sie sich durch die ehrfurchtsvollst unterzeichneten Glieder vertrauensvoll an eine hohe Kammer der Abgeordneten wendet, und vor ihr die gehorsamste Bitte niederlegt:

> „daß eine hohe Kammer der Abgeordneten Behufs der Erwerbung eines eigenen Gotteshauses für die protestantische Kirchengemeinde in Passau und in besonderer Rücksicht ihrer mißlichen Verhältnisse eine geeignete Unterstützung aus Staatsmitteln gütigst beantragen möchte."

Schon mehrere Kirchengemeinden des Königreiches haben der Fürsprache einer hohen Kammer der Abgeordneten grosse Unterstützungen durch die Gnade Seiner Majestät des Königs zu verdanken, insonderheit die katholische Gemeinde in Ansbach.

Die protestantische Kirchengemeinde in Passau lebt der innigsten Ueberzeugung, daß sie in dem, was der Mensch sein Heiligstes nennet auf Erden, in der auf immer gesicherten Ausübung des Gottesdienstes nicht weniger werde berücksichtiget werden. Hier in Passau ist durch den bekannten Vertrag von **1552** der erste Stein zu dem grossen Friedenswerke zwischen Katholiken und Protestanten im ganzen teutschen Reiche gelegt worden.

Möchte es der Regierung Seiner Majestät unsers Königs Ludwig I. von der Vorsehung aufbehalten seyn, in diesem schönen Bau teutscher Einheit und Herrlichkeit durch die allergnädigste Gewährung unserer Bitte einen solchen Stein einzufügen, der bis auf die spätesten Jahrhunderte hinab hier in Seiner Königl. Stadt Passau ein Zeugniß bleibe Seiner gottbegeisterten teutschen Gesinnung und Liebe!

Im Vertrauen darauf verharren

in aller Ehrfurcht

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

Passau, den 25. Jänner 1843.

gehorsamste Mitglieder des Vorstandes und der Verwaltung der protestantischen Kirchengemeinde:

Dr. Schwarz, Pfarrvikar;
Maier, Baukondukteur;
Wollschläger, Appell.-Gerichts-Sekretär;
G. Stammberger, Porzellain-Fabrikant;
Hultsch, Kleidermacher;
Weiß, Kleidermacher;
Lichtenwalder, Gastwirth;
Schaffner, Drechsler;
Spranger, Bäckerei-Besitzer;
Winther, Major.

## § 47.

Ein öffentliches Blatt hat in seinem Berichte über die Berathung wegen Zulässigkeit der Bitte der protestantischen Kirchengemeinde Passau in der 27. öffentlichen Sitzung bezüglich des Glockengeläutes angegeben, es sey vom Ministertische bemerkt worden, daß das fragliche Begehren dahin gerichtet gewesen, daß in allen Kirchen geläutet werden solle, an denen die Leichenkondukte vorübergingen u. s. w.

Durch diesen Zeitungsbericht sahen sich der Vorstand und die Kirchen-Verwaltungsglieder der protestantischen Kirchengemeinden zu Passau veranlaßt, unterm 2. März einen Nachtrag zu ihrer früher eingereichten Petition an die hohe Kammer gelangen zu lassen, welchen sich auch der I. Sekretär der Kammer der Abgeordneten, Herr. Baron von Thon-Dittmer aneignete. Darin sagen nun der Vorstand und die Glieder der Kirchenverwaltung, daß sie für ihre Pflicht halten, sowohl im Interesse der Wahrheit, als auch zu ihrer eigenen Ehrenrettung zu erklären, die Bemerkung, als sey von den Protestanten in Passau begehrt worden, daß in allen Kirchen geläutet werden solle, an denen die Leichenkondukte vorübergingen, mit den thatsächlichen Verhältnissen in direktem Widerspruche stehe, daß niemals ein solches Begehren gestellt worden, und dieses auch niemals werde erwiesen werden können u. s. w.

Dann werden in diesem Nachtrage noch weitere thatsächliche Aufklärungen gegeben.

Da aber durch das Gesagte die in dem öffentlichen Blatte angeführte irrige Bemerkung hinlänglich berichtigt zu seyn scheint, und dieser Gegenstand eigentlich die erste Bitte nicht wesentlich berührt, so glaubt man von der Anführung des ganzen Nachtrages hier Umgang nehmen zu dürfen.

## § 48.

Die dritte Bitte um Unterstützung zum Bau einer Kirche aus Staatsmitteln zu Unteraltenbernheim ist von mehreren Mitgliedern dieser Kirchengemeinde übergeben worden.

Der Abgeordnete Herr Dr. Harleß hat sich dieselbe als Antrag angeeignet. Sie lautet also:

Unteraltenbernheim den 1. März 1843.

Dekanat Markt Erlbach in Mittelfranken
Landgerichts Windsheim.

Gehorsamste Bitte der protestantischen Kirchengemeinde Unteraltenbernheim.

Unterstützung zum Bau einer Kirche aus Staatsmitteln betr.

## Hohe Kammer der Abgeordneten!

Durch die Gnade Sr. Majestät des Königs ist uns auf unsere allerunterthänigste Bitte, die Bildung einer protestantischen Kirchengemeinde, laut Allerhöchsten Reskripts vom 16. Oktober 1836 gestattet worden, nachdem wir bereits durch die Fürsorge unserer kirchlichen Oberbehörden im Jahre 1834 einen eigenen protestantischen Religionslehrer in der Person eines Kandidaten der Theologie erhalten hatten, dem zugleich von einer kgl. Regierung die Funktion als Lehrer für 70 Kinder in der von uns neu errichteten Schule zugewiesen worden war.

Die Geschichte der Konstituirung unserer Gemeinde und der Errichtung unsers Kirchen- und Schulwesens ist bereits in der Vorrede einer, zu unserm Besten vom Senior Pfarrer Joh. A. G. Lützelberger zu Trautskirchen herausgegebenen Predigtsammlung (Erlangen bei C. Heyder 1840) veröffentlicht, worauf wir, um nicht zu weitläufig hier zu werden, verweisen.

Wir erwähnen hier noch kürzlich die neuesten Verhältnisse und den jetzigen Stand der Dinge.

In den 4 verbundenen Ortschaften Unteraltenbernheim, Hechelbach, Limbach und Wimmelbach befinden sich jetzt 95 protestantische Familien mit 419 Seelen, darunter sind kaum 10 Familien, welche frei von Schulden sind. Die

übrigen fristen ihr Leben unter einer drückenden Schuldenlast. Dennoch standen die wenig Bemittelten von uns den Begüterten nicht nach, als die Aufforderung zur Begründung eines Besoldungsstocks für Unterhaltung eines Geistlichen an sie erging, indem Alle die Wohlthaten der errichteten Kirchen- und Schulanstalt im gleichen Maße erkannten. Abgesehen davon, daß wir zur Besoldung des Geistlichen und zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse in den 9 Jahren des Bestehens die Summe von

**5,646 fl.**

aufzubringen hatten (die Einrichtung des Betsaales kostete allein an die 250 fl.), ferner von uns für den Gehalt eines Schulgehilfen, für Einrichtung und Miethe des Lehrzimmers und für andere Schulbedürfnisse eine Ausgabe von

**2,017 fl.**

bis jetzt zu bestreiten war, ungeachtet wir diese Summe von

**7,663 fl.**

ganz aus unsern Privatmitteln reichen mußten, so stifteten wir dennoch zur Dotation eines Geistlichen eine Summe von

**2,700 fl.,**

kauften ausserdem noch, um zum Bau einer Kirche einen Platz zu erhalten, das Wohnhaus, worin unser Betsaal befindlich ist, und boten demnach Alles auf, was nur in unsern Kräften stand, um eine Anstalt zu erhalten, welche für den Staat treue Unterthanen heranziehen und für Kindeskinder von unberechenbarem Segen werden kann.

Noch höher hätte sich die Summe unserer Ausgaben gesteigert, wenn uns nicht durch den Ertrag obengenannter Predigtsammlung von dem edlen Herausgeber zu dem Ankauf eines Pfarrhauses eine Summe von beinahe

**2,000 fl.**

übermacht worden wäre.

Die Ergänzung des Kaufschillings, die Instandsetzung

und bedeutende Reparatur des Pfarrhauses erheischte von uns ebenfalls noch eine Summe von

**925 fl.,**

zu deren völligen Bezahlung wir noch eine Schuld von **600** fl. aufnehmen mußten. Obwohl nun durch die Anstellung eines protestantischen Geistlichen und durch den Besitz eines Pfarrhauses ein grosser Theil unserer Wünsche erfüllt worden ist, so sehnen wir uns doch nach der Erfüllung des größten, des heißesten Wunsches, nach dem Besitz einer Kirche.

Der Simultangebrauch der im Orte befindlichen katholischen Kirche ist aus Gründen, deren Angabe hier zu weit führen würde, uns abgesprochen worden, weshalb wir uns in die Nothwendigkeit versetzt sehen, den Bau einer Kirche selbst zu veranstalten.

Zur Ausführung desselben fehlen uns jedoch alle Mittel: Erstens reicht der von uns gestiftete Fond von **2700** fl. in seinen Renten lange nicht hin, den vollständigen Gehalt für den Geistlichen aufzubringen.

Zweitens sind durch die beständigen Zahlungen, welche seit Errichtung unserer Kirchen- und Schulanstalt zur Aufbringung des Gehaltes und Bestreitung der Exigenz für Kirche und Schule nöthig waren, alle unsere Privatmittel erschöpft.

Drittens haben wir uns ausser einer jährlichen Steuer an den Staat von **446** fl., welche beweist, daß unser Grundbesitz nicht hoch steht, ausser der Zehentabgabe an die königliche katholische Pfarrei Sonderrohr und den jährlichen Umlagen für Distriktsausgaben und zur Armenkasse von **circa 325** fl. zur Aufbringung des Gehalts für den Geistlichen solidarisch verpflichtet, was unsere Jahressteuer bedeutend erhöht.

Viertens befindet sich der von uns vor 9 Jahren eingerichtete Betsaal in einem alten Gebäude, das natürlich noch durch die, behufs dieses, auf Säulen gestützten Saals, nothwendig gewordene Entfernung der innern Wände des untern Stockraums bedeutend von Festigkeit verloren hat, und kaum noch einige Jahre nach dem Urtheile der königl. Bauinspektion zu Abhaltung der gottesdienstlichen Versammlungen dienlich seyn wird, da es bei starken Windstössen den Einsturz droht.

Fünftens ist durch die wegen der hierorts errichteten Kirchen- und Schulanstalt stets wachsende Anzahl der Kirchengemeinde der Raum des Betsaales zu enge geworden, und wird, wenn noch die früher zu uns gehörende Gemeinde Oberaltenbernheim in unsern Verband tritt, die Zahl der Zuhörer nicht mehr fassen.

Sechstens reicht, wenn wir auch durch die Allerhöchste Gnade Seiner Majestät des Königs die Genehmigung einer Kollekte bei unsern Glaubensbrüdern zuversichtlich hoffen dürfen, solche nach den öfter schon bekannten Erträgnissen ähnlicher Kollekten kaum hin, um bei einem, wenn auch noch so gering gestellten Kostenanschlag für eine 600 Personen fassende Kirche nur den dritten Theil davon zu decken.

Da uns nun kein anderes Mittel übrig bleibt, wodurch wir unser Ziel erreichen können, als auf dem Weg der Gnade eine Unterstützung zu erwirken, so wenden wir uns im grossen Vertrauen mit der gehorsamsten Bitte an die hohe Kammer der Abgeordneten:

daß hochdieselbe uns zum Bau einer Kirche eine Unterstützung aus Staatsmitteln durch kräftige Vertretung bei Seiner Majestät unserm allertheuersten König erwirken wolle.

Würde uns diese gehorsame Bitte versagt, so müßten wir das so schön begonnene, und mit so grosser Aufopferung

unternommene Werk wieder untergehen sehen, wie es mit der bereits im Jahre 1810 von uns errichteten Schule der Fall war, deren Auflösung schon nach 2 Jahren aus Mangel an Mittel durch hohes Regierungs-Reskript vom 13. Oktober 1812 erklärt werden mußte.

Gesetzt auch, wir wollten zum Kirchenbau die Deckungs-Summe aufnehmen, so würden wir dadurch eine unerschwingliche Last auf uns laden. Diese Last ist aber nicht die einzige, wir entbehren auch noch eines Schulgebäudes, dessen Errichtung uns später bevorsteht, und zu dessen Bau uns ebenfalls alle Mittel fehlen. Wir müßten demnach ganz unterliegen, wenn die Hoffnung auf einen erbetenen Unterstützungsbeitrag uns nicht aufrecht erhielte.

Im Vertrauen einer gnädigen Berücksichtigung unserer gehorsamen Bite verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Einer
hohen Kammer der Abgeordneten
gehorsamste
protestantische Kirchenmitglieder,
in deren Namen:

| | |
|---|---|
| Hitz, Vorsteher, | Georg Horneber, |
| Gg. Wolfg. Müller, | Joh. Hartmann, |
| Friedr. Horneber, | Nikol. Knörr, |
| And. Seßner, | Gg. Daubinger, |
| Georg Schmidt, | Wilh. Daubinger, |
| Thomas Heinlein, | Georg Kilian, |
| Leonhard Hufnagel, | Konrad Scheuerling, |

§ 49.

Da aus diesen drei Vorstellungen erhellet, daß für die katholische Kirchengemeinde Marktbreit, für die protestantische Kirchengemeinde zu Passau, und für die protestantische Kirchengemeinde zu Unteraltenbernheim die Erbauung und Er-

werbung von Kirchen ein hohes Bedürfniß ist; daß aber diese unvermöglichen drei Kirchengemeinden die dazu erforderlichen Mittel nicht aufzubringen im Stande sind, so begutachtet man, daß dieselben zur Erlangung eines angemessenen Unterstützungs-Beitrags aus den Staatsfonds bestens empfohlen werden.

Damit dieses auch gehörig geschehen könne, wird man unten einen besondern Antrag stellen.

Allerdings ist es wahr, daß der Staat durchaus keine rechtliche Verbindlichkeit hat, zur Erbauung von Kirchen für diese drei genannten und andere unvermögende Kirchengemeinden Ausgaben zu machen, daß diese vielmehr nach § 88 der II. Verfassungs-Beilage die hiezu nothwendigen Mittel aufzubringen haben.

Allein, da das Wohl des Staates nur dann wahrhaft gesichert ist, wenn seine Angehörigen religiös sittlich gebildet sind, da nur ein religiös sittlicher Mensch wahrhaft glücklich seyn, und aus dem lebendigen Glauben an Gott allein die Kraft schöpfen kann, seiner hohen Bestimmung hienieden würdig zu wandeln; so sind von Zeit zu Zeit aus Staatsmitteln arme katholische und protestantische Gemeinden mit grössern oder geringern Summen zur Erbauung benöthigter Kirchen unterstützt worden.

Wie es den Staatszweck in hohem Maße fördert, daß der Staat unvermöglichen Schulgemeinden zur Erbauung neuer Schulhäuser Beiträge gewährt, so ist es gewiß in höherem Maße dem Wohl des Staates ersprießlich, arme Kirchengemeinden bei Erbauung ihrer Tempel zu unterstützen.

## § 50.

Die Aufführung von jährlich **24,000** fl. als Beiträge zu Kultusbauten in der Pfalz im Spezial-Etat für Landbauten des Budgets für die **V.** Finanz-Periode **1843/49**

hat gewiß in diesem edlen Zwecke seinen Grund, da ein besonderer Rechtstitel dafür wohl nicht nachgewiesen werden kann. Man glaubt deshalb auch für die V. Finanzperiode eine Aversalsumme von 48,000 fl., oder jährlich 8000 fl. zum Behuf der Unterstützung armer Kirchen-Gemeinden bei Kirchenbauten diesseits des Rheins beantragen zu dürfen, welche nach dem Ermessen der kgl. Regierung zu vertheilen wäre, die allein, den Blick aufs Ganze gerichtet, den wahren Bedarf der einzelnen Gemeinden am gründlichsten würdigen kann.

Der Antrag dürfte so gestellt werden:

Seine Königliche Majestät seyen auf verfassungsmäßigem Wege allerunterthänigst zu bitten:

„in der V. Finanzperiode zur Unterstützung unvermögender katholischer und protestantischer Kirchen-Gemeinden diesseits des Rheins zum Behufe der Erbauung von Kirchen 48,000 fl. allergnädigst anweisen zu lassen.

S. M.

R. Vogel,
Referent.

# Nachtrag

zum

# Referat des Abg. Dekan R. Vogel,

über

## die Ausgaben auf den Kultus.

Nachdem das Referat über die Ausgaben auf den Kultus schon erstattet und vom Ausschusse Beschlüsse darüber gefaßt worden waren, so wurde am 19. Juni 1843 dem obengenannten Referenten noch der nachstehende, die Dotation der vormaligen Stifts- und Klosterkirchen betreffende Antrag, welchen der Abg. Herr Pfarrer Neuland bei der hohen Kammer eingereicht hatte, übergeben:

Dieser Antrag lautet:

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Das kgl. bayerische Staats-Aerar übernahm in Folge der Säkularisation der Stifte und Klöster durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 die Verbindlichkeit zur Deckung des Fabrika-Bedarfs der vormaligen

Stifts- und Klosterkirchen. Die Regierung hat den Grundsatz dieser Verbindlichkeit nie in Zweifel gezogen; was sie selbst in einer allerhöchsten Entschliessung des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1836 Nro. 10,642 wieder ausgesprochen hat, indem sie durch dieselbe anordnet, daß der jährliche Fabrika-Bedarf und die primitive Herstellung gründlich und vollständig erhoben werden solle, um denselben in einer ständigen Aversalsumme für jede Kirche festzusetzen, was sowohl im Interesse der Kirchen als besonders des Staats-Aerars liege, weil mit den unständigen Aerarial-Reichnissen viele Nachtheile für den Staat und seine regelmässige Verwaltung verbunden seyen.

Die durch vorgenannte allerhöchste Ministerial-Entschliessung zum Zwecke der Firirung der Aerarial-Reichnisse angeordneten Vorarbeiten wurden angefertigt und der allerhöchsten Stelle vorgelegt; allein bisher fand noch kein Erfolg statt.

Durch längere Verzögerung der Firirung des Fabrika-Bedarfs geht dem Staate selbst der größte Nachtheil zu, indem schon die primitive Herstellung der bisher so sehr vernachläßigten Fabrika der Kirchen einen jährlich unverhältnißmäßig immer höher steigenden Aufwand in Anspruch nimmt, und der Kultus gewiß nicht zum Ruhme des hiezu verpflichteten Aerars und zur Herabwürdigung der Ehrfurcht vor allem Religiösen auf eine nicht wohl zu verantwortende Weise unbefriedigt bleibt.

Ich könnte ein Beispiel an der Kirche, der ich vorstehe, anführen, wo der Staat eine Jahresrente von mehr als 125,000 fl. eingezogen hat, und nun die Fabrika der Kirche auf eine Weise unbefriediget läßt, daß Hohe und Niedere, Inländer und Ausländer nicht sehr günstige Ansichten und Urtheile über diese maßlose Vernachläßigung von Seite des hiezu verpflichteten Aerars geben; alle zum Gottesdienste

nöthigen Geräthe, Gewändter und so sonstigen Requisiten befinden sich im traurigsten Zustande, was selbst von den Verwaltungs-Organen, welche selbst im Interesse des Aerars die dringendste Hilfe für nöthig halten, anerkannt ist; allein aus Unzulänglichkeit der zu gering gestellten Etats ist keine Abhilfe möglich, und zuletzt bleibt kein anderes Mittel übrig, als den Rechtsweg **contra fiscum** anzutreten.

In ähnlichen Zuständen befinden sich die meisten Kirchen, wo dem Staatsärar die Deckung des Fabrika-Bedarfs obliegt.

Wohl ist im Budget der V. Finanzperiode Kap. X. § 7. ein Dispositionsfond von 6000 fl. zur Deckung besonderer Bedürfnisse vormaliger Stifts- und Klosterkirchen eingestellt, allein bei der grossen Zahl solcher Kirchen, und bei der durch viele Jahre vernachlässigten Fabrika reicht diese Summe noch lange nicht zu, um auch nur das dringendste Bedürfniß einigermassen zu befriedigen.

Ich wage daher sowohl im Interesse des Staaatsärars als der betreffenden Kirchen die unmaßgebliche Bitte, eine hohe Kammer wolle bei Prüfung des Budgets der V. Finanzperiode diesen Gegenstand wohl ins Auge fassen und an den Thron den Antrag beschliessen:

> „Es möge bei Festsetzung des Budgets der V. Finanzperiode der Fabrika-Bedarf der vom Staate säkularisirten Stifts- und Klosterkirchen auf eine entsprechendere Weise gedeckt, und besonders die durch allerhöchste Ministerial-Entschliessung vom 25. Juli 1836 Nr. 10,642 angeordnete Maßregel der Fixirung der bisher unständigen Aerarial-

Reichnisse ihrer baldigen Ausführung zugeführt werden."

In vollster Hochachtung
Einer hohen Kammer der Abgeordneten
München am 16. März 1843.

gehorsamster
Neuland,
Pfarrer und Abgeordneter.

Die Dotation der vormaligen Stifts- u. Klosterkirchen betr.

Am 20. Juni wurde über diesen Antrag im II. Ausschusse referirt, und dann einstimmig erklärt, daß der Inhalt dieses Antrages schon in dem Referate über Kultus § 14 und in dem deshalb gestellten ersten Antrag seine Erledigung erhalten habe.

R. Vogel,
Referent.

# IIII.

Die

## Ausgaben aus Central-Fonds

für

## Strassen-, Brücken- und Wasser-Neubauten und Wasserbau-Unterhaltung

in der V. Finanz-Periode 1843/49

betreffend.

## §. 1.

Das Gesetz über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten bestimmt, daß alle Strassen- und Brücken-Neubauten, und der gesammte Wasserbau Staatslast bleiben.

## §. 2.

Welche Summen für Strassen-, Brücken- und Wasser-Neubauten, und für Wasserbauunterhaltung für 1 Jahr der V. Finanz-Periode im Budget etatisirt worden, und wie sich dieselben zu den in der IV. Finanz-Periode für die bezeichneten Zwecke verhalten, zeigt die nachfolgende Vergleichung.

**Ver-**

der Postulate für Wasserbau-Unterhaltung, Strassen-,

der IV. und

| Kap. | §. | Vortrag. | V. Finanz-Periode. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| I. | | Auf die Administration | | |
| | | Reisestipendien für Bauprakti-kanten . . . . . | 1,000 | — |
| | | Summe Kap. I. | 1,000 | — |
| II. | | Auf Unterhaltung | | |
| | | der Wasserbauten . . . | 150,000 | — |
| | | Summe Kap. II. | 150,000 | — |
| III. | | Auf Neubauten. | | |
| | 1. | Strassen . . . . . | 80,000 | — |
| | 2. | Brücken . Neubauten . | 82,000 | — |
| | 3. | Wasser . . . . . | 140,000 | — |
| | | Summe Kap. III. | 302,000 | — |

Digitized by Google

## gleichung

Brücken- und Wasser-Neubauten für 1 Jahr V. Finanz-Periode.

| IV. Finanz-Periode. | | Mehr in der V. Finanz-Periode. | | Weniger in der V. Finanz-Periode. | |
|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| — | — | 1,000 | — | — | — |
| — | — | 1,000 | — | — | — |
| 105,599 | 15 | 44,400 | 45 | — | — |
| 105,599 | 15 | 44,000 | 45 | — | — |
| 350,407 | 30 | — | — | 270,407 | 30 |
| 57,105 | 20 | 24,894 | 40 | — | — |
| 98,308 | 55 | 41,691 | 5 | — | — |
| 505,821 | 45 | 66,585 | 45 | 270,407 | 30 |
| | | 203,821 fl. 45 kr. | | | |

| Kap. | §. | Vortrag. | V. Finanz-Periode. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| IV. | | Hilfsfonds für Straſſen-Unterhaltung | 60,000 | — |
| | | Summe Kap. IV. | 60,000 | — |
| V. | | Hauptbau-Reſerve-Fond. | 101,593 | — |
| | | Summe Kap. V. | 101,593 | — |
| | | Hiezu „ IV. | 60,000 | — |
| | | „ III. | 302,000 | — |
| | | „ II. | 150,000 | — |
| | | „ I. | 1,000 | — |
| | | Geſammt Summe . | 614,593 | — |

§. 3.

## I. Reiſe-Stipendien für Baupraktikanten.

Dieſe Ausgabsposition war in dem Budget der IV. Finanz-Periode auf dem Etat für Landbau.

Dieſelbe iſt demnach hier eine neue Position, und die mit 614,593 fl. etatiſirte Summe für Straſſen- Brücken- und Waſſer-Neubauten iſt alſo eigentlich nur um 3,172 fl. gröſſer als die der vorigen Finanz-Periode.

Nachdem das Bauweſen jetzt von ſo hoher Wichtigkeit iſt, und die Staats-Fonds mit den bedeutendſten Summen

| IV. Finanz-Periode | | Mehr in der V. Finanz-Periode. | | Weniger in der V. Finanz-Periode. | |
|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| — | — | 60,000 | — | — | — |
| — | — | 60,000 | — | — | — |
| — | — | 101,593 | — | — | — |
| — | — | 101,593 | — | — | — |
| — | — | 60,000 | — | — | — |
| 505,821 | 45 | — | — | 203,821 | 45 |
| 105,599 | 15 | 44,400 | 45 | — | — |
| — | — | 1,000 | — | — | — |
| 611,421 | — | 206,993 | 45 | 203,821 | 54 |
| | | 3,172 fl. — kr. | | | |

in Anspruch nimmt, so ist diese Summe eher zu gering, als zu hoch etatisirt.

Da die Wasser Neubauten weiter unten behandelt, und die Unterhaltung der Wasser-Bauten, mit denselben in inniger Verbindung stehen, so wird darüber bei Kap. III. §. 3. geredet werden.

## §. 4.

## II. Strassen-Neubauten.

Die für Strassen-Neubauten etatisirten 80,000 fl. sollen auf nachbenannte Strassen verwendet werden:

## I. Straſſen-Neubauten

| Regierungs-Bezirke. | Benennung der Bau-Objekte. |
|---|---|
| Pfalz. | Glanstrasse . . . . . |
| | Strasse von Mannheim nach Kaiserslautern . . . . . |
| | Strasse von Neustadt über Dürkheim zur hessischen Grenze . . . . . |
| Oberfranken. | Strasse von Hof nach Asch . . . . |
| | Strasse von Bamberg über Lichtenfels nach Kronach . . . . . |
| Mittelfranken. | Umbauung der Nördlinger Dinkelsbühler Strasse durch die Stadt Dinkelsbühl . . . . . |
| | Theilweise Umbauung der Nürnberg-Würzburger-Strasse. . . . . |
| Unterfranken u. Aschaffenburg. | Strassen Anlage von Remlingen nach Markt Heidenfeld . . . . . |
| Schwaben und Neuburg. | Verbesserung der Strasse von Augsburg nach Ingolstadt . . . . |
| | Summe für die V. Finanz-Periode . |
| | oder auf 1 Jahr . |

## in der V. Finanz-Periode.

| Kosten-Betrag. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| fl. | kr. | |
| 150,000 | — | |
| 12,000 | — | |
| 51,284 | — | |
| 26,716 | — | |
| 20,000 | — | |
| 54,537 | — | |
| 55,097 | — | |
| 100,350 | — | |
| 10,016 | — | |
| 480,000 | — | |
| 80,000 | — | |

§. 5.

In der IV. Finanz-Periode sind jährlich für Straſſen-Neubauten verwendbar angewieſen:

a) die budgetmäſſige Summe von
350,407 fl. 30 kr.

b) für die in der III. Finanz-Periode gebauten Staatsſtraſſen
41,656 fl.

c) Auſſerdem mußten für unvorhergeſehene Straſſen-Neubauten in den Jahren 1837/41 noch 218,246 fl.
demnach für ein Jahr
54,561 fl.
verwendet werden.

Somit war der Bedarf für jedes der erſten Jahre in der ablaufenden Finanz-Periode
446,624 fl. 30 kr.

Nach dem Budget der V. Finanz-Periode ſind für Straſſen-Neubauten nach Kap. III. §. 1. jährlich 80,000 fl. dann nach Kap. IV. als Hilfsfond, eigentlich Subventionsfond für Umbau der Straſſen 60,000 fl. und als Hauptbau-Reſervefond nach Kap. V. 101,593 fl. in Anſatz gebracht; ſomit, wenn man den Hauptbau-Reſervefond, welcher doch auch für Brücken-Neubauten und Waſſerbau nach Bedarf in Anſpruch genommen werden ſollte, als ganz zum Straſſen-Neubau verwendbar in Anrechnung bringt, ergibt ſich eine jährliche Verwendungsſumme von
241,593 fl.

Dieſe Summe iſt alſo um 205,031 fl. geringer, als die in den 4 erſten Jahren der vorigen Finanz-Periode verwendete Summe für Straſſen-Neubauten, obgleich man den ganz unausführbaren Fall angenommen hat, daß der Geſammt-Hauptbau-Reſervefond mit 101,593 fl. einzig und allein für Straſſen-Neubauten verwendet werden könne. Nach

einer durchschnittlichen Berechnung hat der Straſſen-Neubau in den Jahren 1834—1840 jährlich eine Ausgabssumme von

242,514 fl.

in Anſpruch genommen; alſo wieder um 162,514 fl. mehr als die in Voranſchlag gebrachte Summe für die V. Finanz-Periode.

Dabei iſt wohl zu bemerken, daß zur Verbeſſerung der Staatsſtraſſen nach §. 6 des Finanz-Geſetzes vom 17. Nov. 1837 500,000 fl. dann nach königl. Miniſterial-Reſkript vom 15. April 1840 250,000 fl. als auſſerordentlicher Zuſchuß angewieſen worden iſt.

Von dieſen beiden angewieſenen Summen waren des groſſen Bedürfniſſes wegen ſchon am Ende September 1841 verwendet 745,985 fl. 48½ kr. ſomit für die zwei letzten Jahre der IV. Finanz-Periode nur noch 4,114 fl. 11½ kr. disponibel.

Ein groſſer Theil dieſer Summe wurde auf ſolche Straſſenbauten verwendet, welche nach dem Ausſcheidungsgeſetz den Centralfonds zur Laſt fallen.

§. 6.

Daß der verwendeten groſſen Summe ohngeachtet, der Straſſen-Neubau ſich, wie in dem Nachweiſungs-Berichte über Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau pro 1838 bis 1841 ſchon gezeigt worden iſt, ſich durchaus in keinem befriedigenden Zuſtand befindet, und noch ſchreiende Bedürfniſſe beſtehen, beweiſet, daß eine gröſſere Summe für Straſſen-Neubauten nothwendig iſt, als die im Budget poſtulirte.

Auch haben faſt alle Landraths-Verſammlungen in den letzten Jahren die Ueberzeugung ausgeſprochen, daß es unumgänglich nothwendig ſey, für Straſſen-Neubauten in der V. Finanz-Periode noch gröſſere Fonds, als in der IV. anzuweiſen. Nun iſt aber aus dem vorgelegten Budget

das Gegentheil ersichtlich, nämlich, daß eine kleinere Summe dafür in Ansatz gebracht worden.

§. 7.

Diese Behauptung wird auch bestätiget, wenn man einen Blick in den unter §. 2 angeführten Spezial-Etat für Straſſen-Neubauten wirft; denn da sind nur 9 Straſſen aufgeführt, für welche in der V. Finanz-Periode Ausgaben aus Centralfonds gemacht werden sollen. Für Straſſen-Neubauten in den Kreisen Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg findet sich keine Etatposition in diesem Spezial-Etat.

Für viele Straſſen ist bis zum letzten September 1841 von den für bestimmte Straſſen-Neubauten etatisirten Summen nur sehr wenig verwendet werden.

So waren für Herstellung der Straſſe von Kempten nach Lindau über Buchenberg 34,000 fl. etatisirt, davon aber nur 1,159 fl. 58 kr. verausgabt.

Zur Erbauung der Rhönstraſſe war im Budget die Summe von 80,000 fl., davon aber bis zum bezeichneten Zeitpunkte nur in effektive Ausgabe gebracht

4,527 fl. 29 kr.

Daß es in finanzieller Beziehung gewiß nicht vortheilhaft ist, wenn bei Bauten überhaupt so gar langsam fortgeschritten und die Herstellung derselben auf mehrere Jahre ausgedehnt wird, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dieses fordern, dürfte wohl nicht bestritten werden. Wenn man gar viele Bauten zugleich anfängt, werden die Kräfte zersplittert, die Kosten vermehrt und weniger Bauten zur gehörigen Zeit vollendet.

§. 8.

Ein weiterer Grund, daß man erachtet, die etatisirte Summe sey zu niedrig, gibt sich aus den nachgenannten

Anträgen und Bitten um Neubau oder Umbau von Straſſen, welche bei der Kammer der Abgeordneten eingereicht worden.

## Anträge

### wegen Neubau oder Umbau von Straſſen.

#### Niederbayern.

1. Antrag des Herrn Abgeordneten geiſtl. Raths Zarbl.

   Die Umlegung der Straſſe über den Hofberg bei Landshut betr.

2. als Antrag vom Herrn Abgeordneten Frhrn. von Fraunhofen angeeignete Vorſtellung mehrerer adelicher Guts-Beſitzer in Niederbayern.

   Die Umlegung der Straſſenſtrecke bei Brombach betr.

3. als (nach §. 54 der Geſchäftsordnung) beruhend ſignirte Vorſtellung des Markts Pfarrkirchen in Niederbayern

   um die neuerliche Aufnahme der Koſten der Umlegung der Poſtſtraſſe am Brombacher-Berge in den Finanz-Etat pro 1843/49.

#### Oberpfalz und Regensburg.

4. Vom Herrn Abgeordneten Schwab empfohlene Bitte von 14 Gemeinden des königl. Landgerichts Stadtamhof

   um Errichtung einer Straſſe von Köfering nach Langquaid.

#### Oberfranken.

5. Vom Herrn Abg. Schaller angeeignete Vorſtellung der ſämmtlichen Gemeinden des königl. Landgerichts Kronach

   die Ueberlaſtung derſelben aus Anlaß der Straſſenbauten reſp. die Herſtellnng einer Diſtriktsſtraſſe

von Steinwiesen durch die Langenau nach Hof betr.

Unterfranken.

6. Antrag des Abgeordneten Herrn Dr. Müller, den Ausbau der Strasse von Aschaffenburg über Hain, Lohr und Wernek betr.
7. als beruhend signirte Vorstellung der Gemeinde zu Niederwerre in Unterfranken

die Erbauung der Strassenstrecke zwischen Nieder- und Oberwerre auf Staatskosten betr.

Es ist bekannt, wie viele Vorstellungen und Bitten während dieser Ständeversammlung eingelaufen sind um Uebernahme einiger Strassen auf Kreisfonds. Diese Strassen werden namentlich aufgeführt in dem Correferate des Abgeordneten Herrn Dekan Friederich über die Kreisfonds und Kreislasten, wohin sie sich nach ihrer Bezeichnung eignen.

Es wird sich aber gewiß zeigen, daß einige derselben auf die Centralfonds hingewiesen werden.

§. 9.

Um die Eisenbahn für alle Bewohner des Königreichs möglichst nützlich zu machen, wird in dem Gesetz-Entwurfe zur Erbauung einer Eisenbahn von der nördlichen Reichsgrenze bei Hof bis nach Lindau im Artikel 9 bestimmt, daß solche Strassen, welche die Verbindung mit der Eisenbahn ꝛc. vorzüglich befördern, auf Staatskosten übernommen werden sollen, — ein neuer Beweis, daß die für Strassen-Neubauten etatisirte Summe nicht hinreichend ist.

Dieser 9te Artikel des beantragten Gesetzes über Erbauung einer Eisenbahn lautet:

„Die Regierung wird ermächtigt, diejenigen Strassen, welche die Verbindung entlegener Bezirke theils unter sich, theils mit den Eisenbahnen

zu befördern geeignet sind, auf Staatskosten zu übernehmen oder zu erbauen.

Wenn die Eisenbahn als der Haupt-Kommunikations-Strom durch das Königreich von Norden und Süden bald wahrhaft fruchtbringend für das ganze Vaterland werden soll, so müssen möglichst viele grössere und kleinere Strassen in ihn einmünden.

Die Erbauung einer Eisenbahn ist also nur ein neuer Grund, dem Strassenbau die größte Aufmerksamkeit zu widmen und zur Hebung desselben bedeutendere Summen anzuweisen.

Man ist zwar durchaus nicht der Ansicht, daß jetzt, wo sich wahrscheinlich in den Verkehrs-Verhältnissen und Kommunikations-Wegen Veränderungen ergeben werden, neue Strassenzüge, wo nicht besondere Verhältnisse dieses dringend fordern, angelegt werden sollen, aber das schon Vorhandene sollte bestens erhalten und das der Vollendung Nahe vollendet werden.

## §. 10.

Als Neubauten sind in dem Ausscheidungs-Gesetze Art. II. A nicht nur

1) die Anlegung ganz neuer Strassenzüge, sondern auch
2) die Erhebung ungenügend oder gar nicht fundirter Theile schon bestehender Strassen;
3) der Umbau von Strassen-Theilen, soferne durch denselben die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß;
4) die Erweiterung der bestehenden Strassen oder Strassentheile, soferne dieselben entweder eine Ausdehnung des Einschnittes, oder die Verlegung mindest eines der beiden Strassengräben nach sich zieht.

5) Die Korrektion bestehender Wasserstrecken;
6) die Herstellung von Auf- und Abfahrtsdämmen, soferne dieselben eine Erhöhung über das Längenprofil der Strassenbahn erfordern;
7) Die Herstellung ganz neuer Durchlässe, Stützmauern und Wege, Geländer; dann in der Pfalz die Umpflasterung gänzlich ruinos gewordener Orts-Traversen.

Aus diesen sechs letzten Gesetzes-Bestimmungen und daraus, daß in den Landraths-Verhandlungen vielseitig geklagt wird, daß grosse Strassentheile bis in den Grundbau durchfahren seyen u. s. w. ist klar, wie vielseitig die Centralfonds zu Strassen-Neubauten auch ohne Anlegung neuer Strassen-Züge werden in Anspruch genommen werden.

In den ministeriellen Erklärungen, welche den Spezial-Etat über Strassen-, Brücken-, Wasser- und Land-Neubau beigefügt waren, heißt es:

„Belangend insbesondere die Strassen-Neubauten, so üben die grössere Frequenz eines Strassenzuges, die bessere den Kreisfonds nicht zu imputirende Nachhilfe durch theilweise Umbauung, Erweiterung der bestehenden Staats-Strassen, die Wendung der komerziellen Handels-Verhältnisse, die Abänderung der Strassenzüge oder Erbauung neuer Strassen und nicht selten die Elementar-Ereignisse und die nothwendige Beseitigung der dadurch den Strassen zugefügten Beschädigungen einen entscheidenden Einfluß."

Dem Gesagten muß man um so mehr beipflichten, als die Erfahrung überall den Beweis dafür darbietet, und namentlich in den Jahren 1837 bis 1841 auf unvorhergesehene und besonders durch Elementar-Ereignisse herbeigeführte Strassenbauten und Verbesserungen 218,246 fl. verwendet werden mußten.

Eine neue Bestätigung, wie unzureichend die in der V. Finanz-Periode etatisirte Summe für Strassen-Neubauten, und daß also eine Erhöhung derselben unumgänglich nothwendig ist.

Da aber selbst das königl. Ministerium erklärt:

„Es ist schlechterdings unmöglich, schon vor Anfang einer sechsjährigen Periode für den ganzen Verlauf derselben mit Bestimmtheit anzugeben, welcher Bedarf für Strassen-Neubauten nothwendig sey, so kann Referent um so weniger bestimmt die Summe angeben, um welche der Strassen-Neubau-Etat für die V. Finanz-Periode erhöht werden soll, weil ihm positive spezielle Anhaltspunkte mangeln, und auch die von den einzelnen Kreis-Regierungen Behufs der Strassen-Neubauten gefertigten Exigenz-Etats nicht zu Gebote stehen durften.

(Königl. Ministerial-Erklärung vom 22. April 1837)

Diese Bemerkung bezieht sich auf den Brücken-Neubau und den gesammten Wasserbau und auf die Land-Neubauten.

Würde man die Durchschnitts-Bedarfs- und Verwendungssumme für Strassen-Neubauten pro 1837/41 als Norm annehmen, so wäre eine jährliche Erhöhung des Etats für Strassen-Neubauten von 205,031 fl. erforderlich.

## §. 11.

### III. Brücken-Neubauten.

Für die V. Finanz-Periode sind für Brücken-Neubauten jährlich 82,000 fl. im Budget in Ansatz gebracht, welche auf nachbenannte Brücken-Neubauten verwendet werden sollen.

II. Brücken=

| Regierungs=Bezirke. | Benennung der Bau=Objekte. |
|---|---|
| Oberbayern. | Herstellung der Röhrenbrücke am Prater in München . . . . . |
| | Lechbrücke bei Lechhausen . . . . |
| | Isarbrücke bei Bogenhausen . . . . |
| Niederbayern | Vollendung der Innbrücke bei Passau |
| Oberpfalz ꝛc. | Umbauung der kleinen Schwandorfer=Naabbrücke . . . . . |
| | Umbauung der Naabburger=Naabbrücke |
| Oberfranken | Brücke über die Rodach in Oberlangenstadt auf der Strasse von Bamberg über Kronach nach Sachsen |
| Mittelfranken | Rezatbrücke im fünften Achtel der fünfzigsten Stunde der Ansbacher Würzburger=Strasse . . . . . |
| | Nebenbrücke über die Altmühl bei Dietfurt . . . . . |
| | Altmühlbrücke bei Beilngries . . . |
| | Thalbrücke ausserhalb Fürth . . . |
| Unterfranken und Aschaffenburg | Erbauung einer neuen Brücke bei Geiersnest auf der Strasse von Hammelburg nach Fulda . . . . . |
| | Zur Vollendung des Baues der Main=Brücke bei Heidenfeld . . . . |
| Schwaben u. Neuburg | Bau der Biesenhofer=Wertachbrücke auf der Strasse von Kaufbeuern nach Füssen . . . . . |
| | Umbauung der Illerbrücke bei Sonthofen . . . . . |
| | Summe für die V. Finanz=Periode . |
| | oder für 1 Jahr . |

## Neubauten.

| Kosten-Betrag. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| fl. | kr. | |
| 64,537 | — | |
| 26,000 | — | |
| 90,000 | — | |
| 71,081 | 17 | |
| 50,880 | — | |
| 54,120 | — | |
| 18,000 | — | |
| 10,286 | 42 | |
| 9,992 | 44 | |
| 12,640 | 21 | |
| 24,235 | 13 | |
| 6,000 | — | |
| 14,226 | 43 | |
| 15,000 | — | |
| 25,000 | — | |
| 492,000 | — | |
| 82,000 | — | |

Für Brücken-Neubauten waren in der IV. Finanz-Periode für ein Jahr zur Verwendung angewiesen nach dem Budget 57,105½ fl.

Allein schon in den ersten 4 Jahren der genannten Periode mußten auf unvorhergesehene nothwendige Brückenbauten und Verbesserungen 123,488 fl., somit auf ein Jahr 30,872 fl. verwendet werden. Diese Verwendungssumme von 87,977 fl. ist also um 5,977 fl. höher, als die für die V. Finanz-Periode etatisirte. Nimmt man die durchschnittliche Bedarfssumme von den Jahren 1834/35 bis 1839/40, welche sich auf 92,337 fl. belauft, so zeigt sich, daß die im Budget für die V. Finanz-Periode bestimmte Summe wieder um 10,337 fl. geringer ist.

§. 12.

Obgleich der Brücken-Neubau sich in viel befriedigenderem Zustande, als der Straſſen-Neubau befindet, so wurden doch schon bei dieser Stände-Versammlung in der hohen Kammer der Abgeordneten einige Klagen laut, daß in den 4 ersten Jahren der nächst ablaufenden Finanz-Periode die Bedürfnisse in Betreff der Brücken-Neubauten nicht überall gehörig befriedigt worden seyen.

Daraus, und aus der obigen Vergleichung der in den verschiedenen Zeiträumen auf den Brücken-Neubau verwendeten Summen, namentlich aber, daß für unvorhergesehene Brücken-Bauten und Verbesserungen noch jährlich 30,872 fl. verwendet werden mußten, zeiget sich klar, daß die im Budget der V. Finanz-Periode dafür nicht genügend ist.

§. 13.

In dieser Ueberzeugung wird man noch mehr bestärkt, wenn man die in der IV. Finanz-Periode als nothwendig

auszuführenden, namentlich bezeichneten Brücken-Neubauten mit denen der V. Finanz-Periode vergleicht.

Als in der IV. Finanz-Periode nothwendig auszuführender Brücken-Neubau wurde die Rosenheimer-Brücke bezeichnet, und dafür 48,000 fl. etatisirt. Allein bis zum letzten September 1841 sind dafür nur 3,101 fl. verwendet worden.

In dem Spezial-Etat der Brücken-Neubauten in der V. Finanz-Periode geschieht dieser Rosenheimer-Brücke gar keine Erwähnung mehr. Für die Erbauung der Rednitz-Brücke zu Mühlhof waren 40,000 fl. im Budget der IV. Finanz-Periode, aber dafür wurden bis zum 1. Oktober 1841, welcher Zeitraum immer zu verstehen ist, kein Kreuzer verwendet.

Ebenso ist auf Herstellung der Thalhofer-Wertacher-Brücke von den dazu bestimmten 9,000 fl. nichts verwendet worden. Sowohl dieser, als der vorhergenannte Brücken-Neubau ist dem Spezial-Etat für die V. Finanz-Periode nicht mehr vorgemerkt.

Da der Neubau dieser Brücken nach der ausdrücklichen Bestimmung der königl. Regierung vor Allem im Laufe der IV. Finanz-Periode zur Ausführung hätte kommen sollen, so ist die Auslassung derselben um so auffallender. Schon vor sechs Jahren wurde die Nothwendigkeit eines Neubaues für dieselbe anerkannt, und jetzt nicht mehr! (Beil.-Bd. VIII. S. 626 vom Jahre 1837.)

Unwillkührlich wird man darauf hingeführt, diese Auslassung möchte in zu grosser Sparsamkeit ihren Grund haben.

Da zur Erbauung einer einzigen Brücke, welche in der nächsten Finanz-Periode vollendet werden wird, schon über 400,000 fl. erforderlich wären, so darf der Brücken-

Neubau allerdings mit höhern Summen wohl bedacht werden.

Aus diesen und den frühern angeführten Gründen muß man auch eine höhere Budget-Summe für Brücken-Neubauten beantragen.

Zu diesem Antrag hält man sich auch noch berechtigt durch die Worte einer königl. Ministerial-Erklärung, welche sagt:

„Ebenso werden nicht selten neue Brücken-Bauten durch Zerstörung der bestehenden Brücken durch Hochwasser herbeigeführt, welche wegen Dringlichkeit der Wiederherstellung der Kommunikation nicht auf die nächste Finanz-Periode verschoben werden können, wenn auch in dem Budget für die laufende Periode eine Vorsorge nicht getroffen ist."

Auch aus diesen Worten der königl. Ministerial-Erklärung geht hervor, daß man die Summe, um welche der Etat für Brücken-Neubauten in der V. Finanz-Periode erhöht werden sollte, nicht genau in Zahlen auszudrücken vermag.

Nimmt man aber die in den Jahren 1837/41 dafür verwendeten Summen als Maßstab an, so ist eine Erhöhung der Position für Brücken-Neubauten um 5,975 fl. erforderlich.

Nach der durchschnittlich von 1834/35 bis 1839/40 auf Brücken-Neubau verwendeten Summe würde sich die erforderliche Summe auf 10,337 fl. belaufen.

## IV. Wasserbau.

### §. 14.

Nach Art. I. D. 5. des Ausscheidungs-Gesetzes haben den ganzen Aufwand, sowohl für Wasser-Neubauten, als auch

für Unterhaltung der Wasser-Bauten die Central-Fonds zu tragen.

Deshalb glaubt man hier um so mehr von Wasser-Neubauten und von Wasserbau-Unterhaltung zugleich reden zu dürfen, da ohnehin beide Gegenstände ihrer Natur nach innigst mit einander verbunden sind, und vielleicht schwierig seyn dürfte, in allen Fällen bestimmt zu sagen, was zum Wasser-Neubau, und was zur Wasser-Bauunterhaltung gehört.

## §. 15.

### A. Wasser-Neubauten.

Für Wasser-Neubauten sind in der V. Finanz-Periode Kap. I. §. 3 jährlich 140,000 fl. in Ansatz gebracht.

Da in der IV. Finanz-Periode dafür nur 98,308 fl. 55 kr. etatisirt waren, so zeigt sich hier eine Vermehrung von 41,691 fl.

## §. 16.

Für welche Wasser-Neubauten diese Summen verwendet werden sollen, gibt das nachstehende Verzeichniß an.

III. Waſſer=

| Regierungs=Bezirke. | Benennung der Bau=Objekte. |
|---|---|
| Oberbayern. | Für Bauten am Innfluſſe . . . . |
| | „ „ „ Lechfluſſe . . . . |
| | „ „ „ Salzachfluſſe . . . |
| | „ „ „ Sallachfluſſe . . . |
| | „ „ an der Donau . . . |
| | „ „ „ „ Iſar . . . . |
| | „ „ „ „ Amper . . . |
| | „ „ „ „ Mangfall . . |
| Niederbayern. | „ „ „ „ Donau . . . |
| | „ „ „ „ Iſar . . . . |
| | „ „ am Inn . . . . . |
| Pfalz. | Für neue Waſſerbauten am Rhein wie bisher . . . . . |
| Oberpfalz ꝛc. | Für Bauten an der Donau . . . |
| | „ „ „ „ Naab . . . . |
| Unterfranken ꝛc. | „ „ am Main . . . . . |
| Schwaben ꝛc. | „ „ an der Donau . . . |
| | „ „ „ „ Wertach . . . |
| | „ „ „ „ Laiblach . . . |
| | „ „ am Bodenſee . . . . |
| | Summe für die V. Finanz=Periode . |
| | oder für ein Jahr . |

## Neubauten.

| Kosten-Betrag. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| fl. | kr. | |
| 66,500 | — | |
| 12,204 | — | |
| 36,000 | — | |
| 6,000 | — | |
| 69,696 | — | |
| 27,600 | — | |
| 4,500 | — | |
| 4,000 | — | |
| 78,500 | — | |
| 12,000 | — | |
| 6,000 | — | |
| 175,000 | — | |
| 106,520 | — | |
| 4,480 | — | |
| 132,000 | — | |
| 78,000 | — | |
| 4,800 | — | |
| 1,200 | — | |
| 15,000 | — | |
| 840,000 | — | |
| 140,000 | — | |

# Spezial-Etat

für

# Wasserbau-Unterhaltung

zum

# Budget der V. Finanz-Periode 1843/49.

---

| Nro. Curr. | Namen der Flüsse. | Ober-bayern. | | Nieder-bayern. | | Pfalz. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1 | Donau | 11012 | 20 | 16000 | — | — | — |
| 2 | Main | — | — | — | — | — | — |
| 3 | Rhein | — | — | — | — | 7400 | — |
| 4 | Inn | 9300 | — | 4000 | — | — | — |
| 5 | Isar | 5000 | — | 5000 | — | — | — |
| 6 | Salzach | 5000 | — | — | — | — | — |
| 7 | Lech | 6000 | — | — | — | — | — |
| 8 | Iller | — | — | — | — | — | — |
| 9 | Sallach | 750 | — | — | — | — | — |
| 10 | Amper | 1000 | — | — | — | — | — |
| 11 | Loisach | 1350 | — | — | — | — | — |
| 12 | Alz | 500 | — | — | — | — | — |
| 13 | Traun | 100 | — | — | — | — | — |
| 14 | Ach | 150 | — | — | — | — | — |
| 15 | Würm | — | — | — | — | — | — |
| 16 | Mecsach | 160 | — | — | — | — | — |
| 17 | Wörenbach | 60 | — | — | — | — | — |
| 18 | Naab | — | — | — | — | — | — |
| 19 | Pegnitz | — | — | — | — | — | — |
| 20 | Regnitz | — | — | — | — | — | — |
| 21 | Saale | — | — | — | — | — | — |
| 22 | Sinn | — | — | — | — | — | — |
| 23 | Schantra | — | — | — | — | — | — |
| 24 | Wertach | — | — | — | — | — | — |
| 25 | Leiblach | — | — | — | — | — | — |
| 26 | Bodensee | — | — | — | — | — | — |
| 27 | Paar | — | — | — | — | — | — |
| 28 | Osterach | — | — | — | — | — | — |
| 29 | Tiefengraben | — | — | — | — | — | — |
| 30 | Schleißheimer-Kanäle | 4000 | — | — | — | — | — |
| 31 | Moos-Kanäle bei Wellheim | — | — | — | — | — | — |
| 32 | Baumagazine | — | — | — | — | — | — |
| | Summe für 1 Jahr der V. Finanz-Periode | 44382 | 20 | 25000 | — | 7400 | — |

| Ober-pfalz und Regens-burg. | | Ober-franken. | | Mittel-fran-ken. | | Unter-franken und Aschaffen-burg. | | Schwa-ben und Neuburg. | | Summe. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 300 | — | — | — | — | — | — | — | 21274 | — | 62586 | 20 |
| — | — | 1500 | — | — | — | 29000 | — | — | — | 30500 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7400 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 13300 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 10000 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5000 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 425 | — | 6425 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 2108 | 10 | 2108 | 10 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 750 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1000 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1350 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 500 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 150 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 160 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 60 | — |
| 400 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 400 | — |
| — | — | — | — | 100 | — | — | — | — | — | 100 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | 300 | — | — | — | 300 | — |
| — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | — | 100 | — |
| — | — | — | — | — | — | 20 | — | — | — | 20 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 2533 | 30 | 2533 | 30 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | 200 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 500 | — | 500 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 300 | — | 300 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 25 | — | 25 | — |
| — | — | — | — | 30 | — | — | — | — | — | 30 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4000 | — |
| — | — | — | — | 42 | — | — | — | — | — | 42 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 60 | — | 60 | — |
| 14700 | — | 1500 | — | 172 | — | 29420 | — | 27425 | 40 | 150000 | — |

§. 18.

Die Summe, welche für den gesammten Wasserbau jährlich in der V. Finanz-Periode zur Verwendung bestimmt ist, beträgt 290,000 fl. und ist also um 86,091 fl. höher, als die in das Budget der IV. Finanz-Periode eingestellte Summe.

Allein in der vorigen Finanz-Periode wurden aber schon bis zum 1. Oktober 1841 für den Wasserbau verwendet:

1) Nach dem Budget a) für Neubauten jährlich 98,308 fl.;
2) b) für Wasserbau-Unterhaltung 105,599 fl.
3) Auf übrige unvorhergesehene Wasserbauten mußten in den Jahren 1837 41 326,996 fl. verausgabt werden; somit für 1 Jahr 81,749 fl.
4) Durch §. 6 des Finanz-Gesetzes vom 17. November 1837 wurden für die Korrektion und Reinigung des Mainflusses 400,000 fl.
5) Für Korrektion und Reinigung der Donau 150,000 fl. als Zuschuß allergnädigst bewilligt.
6) Ferner wurden durch spätere gesetzliche Bestimmungen und königl. Ministerial-Reskripte vom 15. und 25. April 1840 angewiesen wieder für Korrektion und Reinigung des Mainflusses 200,000 fl.
7) Für Reinigung und Korrektion der Donau nochmal 150,000 fl.
8) Für Rhein-Rektifikation 330,546 fl. nach Abzug der von dieser Position für Straßen-Verbesserung transferirten 8,600 fl. — eigentlich 321,946 fl.
9) Für Rektifikation der Rezat pro 1839/40 9,998 fl.

Die unter 4, 5, 6, 7 und 8 angeführten Posten be-

tragen zusammen 1,221,916 fl.; trift somit auf 1 Jahr nach 6jähriger Durchschnitts-Berechnung 203,657 fl.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Summe von 1,221,946 fl. am letzten September 1841 schon größtentheils verwendet war, ohne den grossen Bedürfnissen genügend abzuhelfen.

Stellt man die für die V. Finanz-Periode zum Wasserbau etatisirte Summe von 290,000 fl. mit der in der IV. Finanz-Periode dafür zur Verwendung angewiesenen von 489,312 fl. zusammen, so ist die für die kommende Finanz-Periode etatisirte Summe um 199,312 fl. niedriger.

Schon aus dieser Vergleichung erhellet, daß der Wasserbau eine grössere Summe fordert, wenn nicht wieder viele Klagen und grosse Beschädigungen für die Unterthanen entstehen sollen.

Allerdings ist der Hauptbau-Reservefond von jährlich 101,593 fl. auch für den Wasserbau bestimmt; doch haben wir schon oben bei Strassen-Neubauten gezeigt, daß derselbe zur Befriedigung der grossen Bedürfnisse dort erforderlich ist. Nehmen wir aber auch den ganz unwahrscheinlichen Fall an, daß der gesammte Hauptbau-Reservefond für den Wasserbau verwendet werden könnte, so ist die für den Wasserbau in der V. Finanz-Periode verwendbare Summe noch um 97,719 fl. zu gering, im Vergleich mit der früheren.

Obgleich für Korrektion und Reinigung des Maines und der Donau in der vorigen Periode so grosse Summen verwendet worden sind, so werden auf diese beiden Flüsse für die nächste Finanz-Periode wieder bedeutende Summen veranschlagt, wie die angeführten Spezial-Etats über Wasser-Neubauten und Wasser-Bauunterhaltungen zeigen. Für den Main sind nämlich wiederum . . . . . 162,500 fl.
für die Donau . . . . . 395,502 „
postulirt.

Diese Summen scheinen durchaus nicht zu hoch. Aber der Wasserbau bei andern Flüssen namentlich dem Inn, der Isar u. s. w. fordert, wenn den fernern grossen Verwüstungen, welche diese Ströme gegenwärtig anrichten, kräftig Einhalt gethan werden soll, grössere Summen als die etatisirten. Die zwei nachfolgenden Eingaben des Magistrats Rosenheim und sämmtlicher Landgemeinden dieses Landgerichts und des Herrn Abgeordneten Parth geben einen traurigen Beleg dafür.

Die in diesen zwei Bitten angeführten Thatsachen sind von mehreren Abgeordneten in der Kammer als wahr bestätiget worden.

Die wörtliche Anführung derselben möge eine weitläufige Erörterung überflüssig machen.

## Unterthänigste Vorstellung

des

Magistrates des Marktes Rosenheim und sämmtlicher Landgemeinden des gleichbenannten Landgerichts-Bezirkes.

(Die Korrektion des Innstromes betreffend.)

Angeeignet als Antrag vom Abgeordneten geistlichen Rathe Wurm.

Hohe Kammer der Abgeordneten

zur

Ständeversammlung des Reiches!

Die Bewohner des bayerischen Innstromgebietes, vor Allem die Anwohner jenes dem Landgerichtsbezirke Rosenheim angehörigen Gebietes, welches der Inn von seinem Austritt aus Tyrol bis Rosenheim durchschneidet, leiden seit länger denn einem halben Jahrhundert an den Verheerungen dieses Flusses, der in dieser ganzen Strecke von 14 Stunden nirgends ein geregeltes Strombett hat.

Darum sind denn auch diese Verheerungen größtentheils nicht Folge von Elementarereignissen, die ausser dem Bereiche menschlicher Berechnungen liegen, sie sind vielmehr das mit Sicherheit voraussichtliche natürliche Ergebniß der Vernachlässigung eines ausreichenden Stromkorrektions-Baues.

Die höchste Staatsbehörde war nie darüber im Unklaren, daß hier mit stückweisen Uferschutzbauten nichts zu erwirken sey, sondern daß nur durch eine allgemeine Korrektion des durch stets wiederkehrende Einbrüche völlig regellos gewordenen Stromgebietes geholfen werden könne.

In diesem Sinne hatte sich schon die aus dem Kabinete des höchstseligen Kurfürsten Karl Theodor emanirte Verordnung vom 5. Dezember 1795 ausgesprochen. (Man sehe Anlage Z. I.)*)

Sie hatte den Stand der Dinge richtig in's Auge gefaßt, und bestimmt,

> „daß, da das Unternehmen des Innufer-Schutzbaues auf demselben entsprechende anderweite systematische Einschreitung und gemeinschaftliches Fürschreiten erfordern, Seine Churfürstliche Durchlaucht festgesetzt lassen, daß alle innerhalb dem besagten Distrikt durch die Direktionslinie ausgeworfen nöthigen Werker in Zukunft durch eine einzige Direktion geführt werden, wie es die Natur der Direktionslinie mit sich bringt, daß also ein jeder Privatmann, Gemeinde oder Innung von einem solchen auch nur

*) Um den Vortrag nicht übermässig zu vergrössern, hat man die vorgelegten Beilagen alle weggelassen.

Anmerkung des Referenten.

mindesten Wasserbau für alle Zeit befreit bleiben."

Dies sind die eigenen Worte der oben angeführten Kabinets-Verordnung.

So trefflich und wahrhaft landesväterlich der Inhalt und die Tendenz dieser Verordnung ist, so sehr müssen wir beklagen, daß sie bis zur Stunde noch nicht ausgeführt worden.

Sie würde uns den Besitz unserer besten Grundstücke gesichert, unsern Wohlstand begründet haben, wie wir jetzt, viele unter uns kaum noch im Besitz der Hälfte unserer Grundstücke, deren andere Hälfte der Strom verschlungen, der Verarmung nahe gebracht sind.

Seit dem Jahre 1795 hat der Inn, unaufgehalten in seinen Einbrüchen, alljährlich namhafte Grundkomplexe entweder ganz abgerissen oder als abgeräumte, völlig unfruchtbare Sandwüste zurückgelassen.

Die Beilage A. gewährt nur von einigen unserer Gemeinden eine beispielweise Uebersicht der grenzenlosen Verwüstungen, die sie durch Inneinbrüche erlitten, doppelt fühlbar durch die Last der Konkurrenz zu partiellen Inn-Uferschutzbauten, welche sie, trotz ihrer immensen Beschädigungen zu leisten gezwungen waren.

Diese Beilage, deren thatsächlicher Inhalt gerichtskundig ist, weist einerseits einen Verlust an Grundstücken durch Avulsionen in den Jahren 1795 — 1842 von nicht weniger als 2270 Tagwerken (nebst drei Wohngebäuden) im Werthe zu 61,350 fl., und andererseits gleichwohl eine Geldkonkurrenz von nicht weniger als 19,850 fl. nach, zu deren Leistung die durch die Avulsionen des Innstroms beschädigten Gemeinden angehalten worden sind. Und doch sind es nur einige Gemeinden, welche die allegirte Beilage beispielsweise aufführt, es sind nicht einmal ausschlies-

send die am härtesten heimgesuchten. Denn die Verluste sämmtlicher 38 Gemeinden des Landgerichtsbezirks und ihre Geldkonkurrenzen zu den Inn-Uferschutzbauten können sicher auf das Vierfache des in dieser Tabelle berechneten Betrages angenommen werden. Schon wieder ist uns, wie die Beilage lit. **B.** darthut, eine Konkurrenz zu den Inn-Uferschutzbauten bei Steinach und Sonnhart anrepartirt worden, welche die Gemeinden, wenn man die Konkurrenz-Quoten des Aerars und der Grundherrschaften hinwegrechnet, mindestens mit einem Beitrage von 5,300 fl. belastet.

Noch ist das diesfallsige Provisorium nicht zur Ausführung gekommen, und schon unterliegt eine neue Distrikts-Umlage zum Schutz des Innufers bei Pfrauendorf der Instruktion. Es kann nicht fehlen, daß uns auch durch das laufende Jahr neue Anlässe gegeben werden zu Konkurrenzen, die uns erdrücken, ohne dem Uebel in seiner Quelle zu begegnen, so lange die Strom-Korrektion unterlassen bleibt.

Es kann hier nicht darauf ankommen, nachzuweisen, daß wir im Rechtswege keine Abhilfe gefunden; wir wären wohl nicht mehr in der Lage, die Früchte des Rechtsweges zu ärndten; denn bis dieser geordnet, wären wir längst zu Grunde gerichtet.

Es ist vielmehr hier von einem Uebel die Rede, zu dessen Abwendung die Kräfte einzelner Gemeinden nicht mehr ausreichen, welche daher, will der Staat sie nicht zu Grunde gehen lassen, nur von der Gesammtkraft des Staates Hilfe und Rettung erwarten dürfen.

Diesen Grundsatz anerkennend, sind zur Korrektion anderer Ströme des Königreichs, z. B. des Mains, der Donau längst Anordnungen auf Kosten der Staatskasse getroffen, um das Grundeigenthum der Uferbewohner zu

sichern, und sie der Konkurrenzen zu zwecklosen Stückbauten zu entheben.

Dieselben Verhältnisse bestehen auch rücksichtlich der Uferbewohner am Inn, die größtentheils mit undankbaren Boden zu kämpfen haben, und deren Verluste an Grund und Boden ungleich grösser sind, weil die Verheerungen dieses reissenden Stromes viel öfter sich wiederholen, als dies bei der viel ruhigern Strömung des Mains und der Donau der Fall ist.

Die Vortheile, die dem Staate aus der Korrektion des Innstromes zugehen, sind überdieß so beträchtlich, daß schon das Staats-Interesse diese Korrektion dringend gebietet.

Nicht nur sichert er sich hierdurch selbst vor dem alljährlich eintretenden Verlust, der sich durch die fiskalischen Alluvions- und Insular-Ansprüche keineswegs ausgleicht, weil der avulsirte Boden sich größtentheils nur als Sandwüste ansetzt, sondern er gewinnt auch den unberechenbaren Vortheil einer Wasserstrasse, welche aufhören wird, den Schiffen gefährlich zu seyn. Alljährlich scheitern Schiffe mit bedeutenden Ladungen am Inn, hauptsächlich in der Nähe von Rosenheim, und alle Sachverständigen, selbst die königlichen Behörden, sind darüber einig, den Grund dieser Unglücksfälle in mangelnder Strom-Korrektion zu suchen.

Dieser Uebelstand ist von der schädlichsten Wirkung auf die Frequenz des Wassertransportes; denn es ist natürlich, daß die Frachtenführer von Italien und Tyrol unter solchen Umständen den weiteren aber sicheren Landtrans-

port vorziehen, welcher auf der österreichischen Seite sich hinzieht, und Bayern gar nicht berührt.

Im Interesse der beiderseitigen Staaten soll dem Vernehmen nach ein Staatsvertrag bestehen, welcher beide Staatsregierungen zur nachhaltigen Korrektion des Innstromes verbindet. Wirklich ist diese Korrektion auf österreichischem Gebiete längst und dauerhaft hergestellt, und die Tyroler erfreuen sich schon seit Jahren der Früchte des Korrektionsbaues, bestehend in so vollkommener Sicherheit vor Ueberschwemmungen und Uferdurchbrüchen, als menschliche Kunst und menschliche Berechnung nur immer gewähren kann.

Durch die für uns zur Lebensfrage, zur Bedingung unserer ferneren bürgerlichen Existenz gewordene Gewährung unserer Bitte, die Strom-Korrektion mit Umgehung der uns im Wege der Distrikts-Umlage überbürdeten Stückbauten nunmehr unaufhaltsam vorzunehmen, würde daher nur die Erfüllung eines Staatsvertrages beschleuniget.

Im vollen Einklange mit den vielfachen Interessen des Staates wagen wir die submissiste Bitte:

„Hohe Kammer geruhe, die vorliegende dringende Angelegenheit in Erwägung zu nehmen, und Sich bei Seiner Majestät dem König dahin zu verwenden, daß dem uns drohenden Untergange durch schleunige Vornahme einer, die ganze Linie vom Austritt des Inn's aus Tyrol bis zur Rosenheimer Innbrücke umfassende Strom-Korrektion aus Mitteln der nächsten Finanz-Periode mit Befreiung der Unterthanen von den angesonnenen partikulä-

ren Ufer-Schutzbauten allergnädigst vorgebeugt werde."

Wir verharren in tiefer Verehrung

München, den 6. Februar 1813.

der

hohen Kammer der Abgeordnetn

gehorsamste Gemeinden des Landgerichts-Bezirkes Rosenheim.

In deren Namen

J. Wurm,

geistlicher Rath und Abgeordneter.

Dieser Antrag wurde an den III. Ausschuß, benehmlich mit dem II. übergeben.

Der Hr. Abg. Kolb hielt darüber im III. Ausschusse nachfolgenden Vortrag:

# Bericht

über

den Antrag des Abgeordneten geistlichen Rathes Wurm auf Korrektion des Innstroms.

Namens der Marktgemeinde Rosenheim und sämmtlicher Landgemeinden des dortigen Landgerichts-Bezirks beantragt der Abgeordnete geistliche Rath Wurm:

die hohe Kammer möchte sich bei Seiner Majestät dem Könige dahin verwenden, daß dem Untergange dieser Gemeinden, der ihnen durch die fortwährenden Beschädigungen des Innstroms droht, durch schleunige Vornahme einer, die ganze Linie vom Austritte des Inns bei Tyrol bis zur Rosenheimer-Innbrücke umfassenden Strom-Korrektion aus Mitteln der nächsten Finanz-Periode mit Be-

freiung der Unterthanen von den angesonnenen, partikulären Ufer-Schutzbauten allergnädigst vorgebeugt werde.

Wer nur immer die unaufhörlichen Aenderungen im Lauf und Rinnsale der Ströme und ihre Verheerungen und Gefahren für die Schifffahrt und Angrenzer betrachtet, muß den Bestand solcher Uebel sehr beklagenswerth, und die Hilfe dagegen höchst wünschenswerth und nothwendig finden. Ist aber vollends der Strom ein reissender Gebirgs-Strom, der Schaden und Gefahr in noch viel grösserem Umfange erzeugt, und die Beschädigungen noch viel öfter wiederholt, verletzt er dabei nicht blos das Eigenthum Einzelner, sondern ganzer Gemeinden in einer bedeutenden Strecke Landes, und hat er überdies als befahrener Grenz-Strom Bedeutung, so stellt sich die Klage der Beschädigten nur um so gerechter, ja selbst des Landes Wohl als nahe betheiligt und sohin die Nothwendigkeit bestmöglichster Abhilfe als um so dringender dar.

Dies ist nun aber eben bei den hilfesuchenden Gemeinden des Landgerichts-Bezirks Rosenheim der Fall. Sie liegen mit ihren Gründen sämmtlich am Inn, der am Julienberg in der Schweiz entspringend, Ober- und Niederbayern in einer Strecke von 68½ Stunden durchzieht, und schon als Grenzstrom zwischen Bayern und Oesterreich in kommerzieller Hinsicht alle Aufmerksamkeit der vaterländischen Regierung verdient. Die reissende Gewalt seines Laufes und früher vernachlässigte oder verkehrte Behandlung vergrösserte schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts die jenen Gemeinden zugefügten gräulichen Verheerungen und Schäden so sehr, daß man selbst Höchsten Orts die davon Betroffenen, laut abschriftlich vorgelegten Erlasses vom 5. Dezember 1795, auf das Lebhafteste bedauerte, und ihnen mit Geldzuschuß und Bauführung zu helfen sich be-

müssigt fand. Demungeachtet wuchs jedoch seitdem ihr Verlust immer mehr, so daß Zeuge eines weiters abschriftlich beigefügten Konspekts des Magistrats Rosenheim der unbändige Strom nur von 15 der beschwerten Gemeinden, also die andern ungerechnet, seit 45 Jahren bei 2,276 Tagwerk Grundes verschlang.

Gewiß eine so beträchtliche Einbusse, daß bald und bestmöglichste Vorkehrung und Abhilfe durch Strom-Korrektion im ganzen gefährdeten Bezirke als angelegentlichstes Bedürfniß erscheint.

Es ist zwar im Allgemeinen richtig, daß der Staat, vom rechtlichen Standpunkte betrachtet, keine positive Verpflichtung hat, das durch elementarische Wirkungen bedrohte Privat-Eigenthum Einzelner zu schützen, oder in der Regelung der Flüsse mehr zu thun, als es das Schiff- und Floßfahrts-Interesse erheischt; allein diese Regel findet offenbar eine wohlbegründete Ausnahme durch das Vorwalten ausserordentlicher Zustände, wenn nämlich die Elementargewalt den Widerstand einzelner Gemeinden übermannt, wenn mit Privatkräften nicht mehr abgewehrt werden kann, wenn das Eigenthum Land und Wohnungen vieler Unterthanen im hohen Grade bedroht, und die Verheerung durch die Regellosigkeit des Stromes und des immerwährenden Wechsels seiner Richtung preisgegeben erscheinen.

In solchen Fällen treten höhere Staatsrücksichten ein; es ist bei derartigen, ausserordentlichen Zuständen der Noth und Sicherheits-Gefährdung Pflicht des Staats, seine Sorgfalt auf die Beschützung der im hohen Grade bedrohten Gemeinden auszudehnen, aus nationalwirthschaftlichen und staatsrechtlichen Rücksichten, den elementarischen Wirkungen des im öffentlichen oder Staatseigenthum stehenden Stromes zuvor zukommen, denselben entgegen zu wirken, und sie in

ihrem Fortlaufe, oder in ihrer weitern Ausbreitung möglichst zu hemmen und zu beschränken.

Sich solcher Pflicht zu entziehen oder dieselbe durch zwangsweise Erhebung von Konkurrenz-Beiträgen einzelner Gemeinden zu übertragen, entspricht weder dem öffentlichen Rechte, noch der Billigkeit und Leistungsfähigkeit.

Eine solche Anstrengung einzelner Privaten und Gemeinden schließt immerhin ein Unrecht und eine große Härte in sich, weil alle Uferbauten eines schiffbaren Flusses vorzugsweise auf die Erhaltung der Schiff- und Floßbarkeit, wozu Privaten und Gemeinden keine Verpflichtung haben, sich beziehen, sohin nur Bau-Objekte des Staats sein können. Daß die Anstrengungen der einzelnen Privaten und Gemeinden den verderblichen Wasser-Einbrüchen des Inns nicht gewachsen seyen, wurde bereits längstens in dem genannten höchsten Erlasse anerkannt. Schon dieser sprach sich aus, daß die verschiedenen, einzelnen Ufer-Schutzbauten nicht mehr genügen, ja mehr schaden, als frommen, und befreite daher die Betheiligten förmlich von allen Wasserbauten für die Zukunft ganz, ja verbot ihnen solche sogar, und übernahm vielmehr unter namhaftem Geldzuschusse Anordnung systematischen gemeinsamen Bauplanes, nebst Aufstellung des technischen Personals hiezu, und unter Ausschluß jeder Privat-Einmischung für die volle Strecke vom Stromeintritt in Bayern bis zur Rosenheimer Innbrücke die Bauführung selbst auf höchsten Betrieb.

Nicht genug, daß hiezu auch noch die ohnehin auf den Grund allbekannter Staatsrechts-Marime vom Aerar zu vertretende Rücksicht auf die gefährdete Schiff- und Floßfahrt kommt, so verpflichtete sich der Staat auch dem Nachbarstaate zur Vornahme namhafter Inn-Korrektions-Bauten.

Ausser all dem erkannte die Staatsregierung gleich der Vergangenheit, auch in jüngster Zeit thatsächlich sowohl

den Korrektionsbedarf als auch die obwaltenden Aerarial- und Schifffahrts-Interessen dadurch an, daß sie im Budget und Finanzgesetze der IV. Finanz-Periode eine Summe von 72,000 fl. für die Inn-Korrektion aussetzte, und dadurch ihre vollkommene Bereitwilligkeit für die gute Sache erklärte. Hätte die Verwendung dem Ansatze entsprochen, so wäre gewiß die nothgedrungene Vorstellung der Gemeinden des königlichen Landgerichtes Rosenheim nicht in's Daseyn erwacht. Allein es wurden in der IV. Finanz-Periode nicht mehr als 11,138 fl. verwendet, und so muß denn immer noch auf wirkliche und merkliche Abhilfe durch die Verwendung der früher ausgesetzten Summe von 72,000 fl. gehofft werden.

Während man andererseits für Regulirung schiffbarer Flüsse ohne andere Motive, als die der Kommerzhebung große Opfer bringt, warum sollte nicht auch der Inn, wo es doch gebieterische Umstände fordern, sich ähnlichen Schutzes erfreuen?

Und wer könnte nach den dargestellten Sachverhältnissen, den bedrängten Gemeinden den so wohlbegründeten Anspruch an das Staats-Aerar verargen, wozu sie überdieß nur die Pflicht der Selbsterhaltung bewog.

Da die Regierung sowohl die Pflicht als das dringende Bedürfniß der Inn-Korrektion stets anerkannte, eine bedeutende Summe hiefür schon finanzgesetzlich festgesetzt war, so ist jede weitere rechtliche und staatswirthschaftliche Erörterung über diesen Gegenstand überflüssig. Nicht die Verpflichtung des Aerars, nicht die Verbindlichkeit zur Erhaltung der Schiff- und Floßbarkeit, nicht die Bedeutsamkeit des Innstromes in kommerzieller Hinsicht, nicht sonstige staatsrechtliche und staatswirthschaftliche Rücksichten, sondern lediglich die Ausmittelung einer angemessenen Bausumme und deren Einstellung in das Budget der V. Finanz-Pe-

riode steht in Frage. Für die Richtigkeit dieser Behauptung steht der unwiderlegbare Beweis in dem Umstande fest, daß die Regierung die Summe von 72,000 fl. für die Inn-Korrektion aussetzte, dieselbe jedoch während dem Laufe der IV. Finanz-Periode nur aus finanziellen Rücksichten nicht zur Verwendung kommen ließ.

Dem zufolge dürfte sich sowohl der Antrag als gegenwärtiger Bericht lediglich zur Uebergabe an den II. Ausschuß eignen, welcher bei Prüfung und Berathung der Summen, die auf Korrektion schiffbarer Flüsse während dem Laufe der V. Finanz-Periode aufgewendet werden sollen, auch auf den Innstrom je nach Maßgabe disponibler Mittel und dem Stande der vorwaltenden Nothwendigkeit die gehörige Rücksicht nehmen wird.

München, den 15. April 1843.

Kolb, Referent.

Der III. Ausschuß stimmte den 28. April 1843 dem Antrage des Hrn. Referenten Kolb bei.

Die Vorstellung des Magistrates Rosenheim und der ausführliche Vortrag des Hrn. Referenten Kolb machen eine weitere Ausführung überflüssig. Nur erlaubt man sich zu bemerken, daß die im Referate angegebene Verwendungs-Summe von 11,138 fl. aus Versehen zu niedrig angegeben ist.

Der II. Antrag, von dem Hrn. Abgeordneten Parth gestellet, lautet, wie folgt:

München, den 5. April 1843.

# Antrag
des
## Abgeordneten Parth.
(Die Korrektion des Isarstromes betr.)

Hohe Stände-Versammlung, Kammer der Abgeordneten!

Beauftragt von meinen Kommittenten erlaube ich mir gehorsamst die vielen Einbrüche des Isarstromes am rechten, noch mehr am linken Ufer oberhalb und zunächst Freysing, so die im Gefolge derselben bereits stattgefundenen und noch drohenden bedeutenden Grundbeschädigungen und Realverluste im Interesse der betheiligten Stadtgemeinde Freysing, so wie der dürftigen Landgemeinde Achering zur gütigsten Kenntnißnahme einer hohen Kammer zu bringen, und die Kalamitäten dieser Gemeinden in erwähnter Beziehung zur gerechten Würdigung unterthänigst vorzulegen und zu empfehlen.

Behufs schneller und gründlicher Ueberzeugung erlaube ich mir drei Flußkarten gehorsamst vorzulegen, welche die Sache anschaulicher zu machen geeignet seyn dürften; um auch zugleich zur Ueberzeugung zu gelangen, wie sehr es an der Zeit sey und Noth thue, vorschreitenden Verheerungen ohne Zeitverlust zu begegnen, und für immer zu beseitigen.

Die sub A. anliegenden Dorf- und Flußkarten von Achering zeigen, welchen Ausbruch, resp. Einbruch in die Gemeinde-Gründe in mehreren Jahren der unbeschränkte Isarstrom gemacht, und den grossen Schaden, der ihnen durch Jahre lange Unthätigkeit und gänzliche Vernachlässigung der Strom-Korrektion von Seite der königl. Regierung zugewendet worden. Diese Unthätigkeit und das theilnahmslose Verfahren der königl. Regierung würde zweifelsohne noch fortbeachtet worden seyn, hätten nicht die auf-

ferordentlichen Hochwasser im Juli und August 1841 (nachdem die vorangelegenen 115 Tagwerk Gemeinde-Gründe Acherings in den Schlund der Isar gefallen) die Hauptstrasse angegriffen und durchbrochen, das Dorf überschwemmt, und dadurch die Passage der Strasse unmöglich gemacht. Nachdem nun der Moment gekommen, in welchem unverschiebliche, äusserst dringende Hilfe gegen das Andringen des Stromes, der sein Flußbett zu verlassen drohte, und die Wiederherstellung der gewiß wichtigsten Post- und Hauptstrasse keinen Aufschub mehr zuließ, mußte endlich die Thätigkeit der königl. Regierung eintreten, aber wie natürlich jetzt mit einem ungleich grösseren Aufwand von Kosten, als wenn zu rechter Zeit der längst vorhandenen Gefahr die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, und nur wenige Mittel angewendet worden wären. Mit wenig Mitteln hätten viele erspart, das Grundeigenthum der Gemeinde Achering und der Strom in seinen Grenzen erhalten werden können.

Hier ein sprechendes Beispiel, wie nachtheilig Ersparung am unrechten Platze sey, und wie ersprießlich für Regierung und Volk rechtzeitige Hilfe wirkt.

Da nun der Uebelstand bei Achering durch einen sehr kostspieligen Strassen- und Wasser-Bau vor der Hand theilweise beseitiget ist, und die Frage über Grund-Entschädigung und die von der Regierung angesprochene Konkurrenz sämmtlicher Landgerichts-Gemeinden nicht hieher gehört, beschränke ich mich blos auf die angeführte Thatsache.

Die Karte B an die erste a bei Dürneck anbindend, zeigt:

1) hier, wie in Achering, die Neigung des Stromes gegen das linke Ufer;
2) unbehinderte Strömung und Einbrüche bei dem sogenannten schwarzen Hölzl, resp. Fuchs-Winkel, oberhalb der Stadt, dann

3) hier die nahe gelegene Haupt-Strasse, und die ihr vom Strome drohende Gefahr des Angriffes und der Zerstörung,
4) einen Einbruch und Zerstörung der unlängst an dieser Stelle vorhandenen Bonnen;
5) die gänzliche Verschlingung der ehemals schönen und geräumigen Floßlände oberhalb der Hauptbrücke über die Isar,
6) die drohende Untergrabung des ersten oder Landjoches, dagegen bereits in der Art nachtheilige Vorkehrung getroffen worden, daß durch einen Vorbau das Flußbett um fünf Schuh beengter geworden.

Die vernachläßigte Unterhaltung und längst nöthige Verstärkung obiger Abtreibs-Bonnen, eigentlich vernachläßigte Strom-Korrektion erleichterte den Austritt des Stromes zur Zeit der im Jahre 1841 eingetretenen Hochwasser in der Art, daß durch den beförderten Ausbruch der Strom sich in die Moosach ergi:ssen, den sogenannten Fürsten-Damm durchbrechen, zwei gemauerte Faßstädeln des Herrn Grafen v. Arco untergraben, einstürzen mußten, hiebei eine grosse Verwüstung der überschwemmten Stellen entstand, die nächstgelegene Mühle durch Eindringen des Wildwassers in dieselbe und Verschüttung des Moosach-Bettes sehr bedeutenden Schaden erlitten, endlich die Untergrabung der städtischen steinernen Moosach-Brücke am rechten Ufer, deren Einsturz zur Folge hatte, und deren Wiederaufbau eine Summe von 4,000 fl. in Anspruch nahm.

Alle diese unerhörten Verwüstungen und Beschädigungen sind vernachläßigter Strom-Korrektion zuzuschreiben, und hätte die königl. Regierung die nachher auszugeben bemüssigten Mittel zur rechten Zeit verwendet, würden diese aufgezählten Unglücke alle vermieden worden seyn.

Bei der Darstellung dieser wirklichen Fakta kann ich keine andere Absicht als die im Eingange angedeutete haben, um hiemit zu beweisen, daß nicht allein an den grösseren Flüssen und Strömen Bayerns, sondern auch an der Isar Wasser-Gefahren und Beschädigungen sich in grosser Zahl ereignen, und sohin gerechte und gegründete Klagen und Beschwerden geführt werden müssen, die, wenn nicht abgeholfen werden will, auch nie aufhören werden. —

Daher erlaube ich mir die unterthänig gehorsamste Bitte:

„Eine hohe Kammer geruhe, zu beschliessen, meine bittliche Vorstellung um Mitwirkung zur Abhilfe sey an den geeigneten Ausschuß zu verweisen, und bei Feststellung des allgemeinen und besonderen Budgets der Ausgaben auf Strassen-, Brücken- und Wasser-Bauten in Rechnung und Berücksichtigung zu nehmen."

Auf gütigste Zustimmung und nachdrückliche Verwendung vertrauend, empfiehlt sich in tiefster Ehrfurcht

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamer

Albin Parth,

Abgeordneter

Da der Antrag selbst sagt:

„Die von der königl. Regierung angesprochene Konkurrenz sämmtlicher Landgerichts-Gemeinden gehört nicht hieher, deshalb beschränke ich mich auf die angeführte Thatsache,"

so kann auch der II. Ausschuß um so weniger sich über das grössere oder kleinere Maß der Verpflichtung des Staats zur gänzlichen oder theilweisen Herstellung des fraglichen Wasserbaues äussern, sondern sich auch nur an die Thatsache halten.

Die Thatsachen möchten beweisen, daß die bestehenden königl. Verordnungen im Betreffe der Wasserbauten nicht allenthalben gehörig beobachtet worden. Denn entweder steht die ganze, oder theilweise Baupflicht dem Staate zu, oder Privaten. Im ersten Falle hätte das königl. Aerar früher allein, oder mit den Betheiligten seine Verpflichtung erfüllen, im zweiten Falle aber hätten die königl. Kuratel-Behörden rechtzeitig Vorkehrungen anordnen sollen.

Bemerkenswerth sind in dieser Beziehung die Worte einiger k. Verordnungen:

„da der Zweck des Straſſen- und Wasserbaues Schutz des Eigenthums und Erleichterung des Verkehrs ist, so rechnen Wir dabei vorzüglich auf die thätigste Mitwirkung unserer Landrichter und übrigen Polizei-Beamten."

(Regierungsblatt 1817. S. 932 und 933.)

„Die Bezirke sind jederzeit in der Art abzutheilen, daß jeder der Hauptflüsse des Reichs, insbesondere die Donau, der Rhein, der Inn und die Isar nach seiner ganzen Länge von dem nämlichen Oberbaurathe jährlich inspizirt werde."

„Bei ausserordentlichen, im Bau-Etat nicht vorgesehenen Ereignissen ist zwar augenblicklich zu verfügen, was die Abwendung einer grösseren Gefahr erfordert ꝛc."

(Regbl. 1826. S. 33 u. 46.)

Von größtem Nutzen würde es seyn, wenn die Baupflicht überall zur rechten Zeit ermittelt werden könnte, damit nicht durch die langwierigen Rechts-Streitigkeiten dem Staate und den Privaten grosse Nachtheile zugehen.

Wenn es in der oben angeführten allerhöchsten Verordnung heißt:

„der Vervollständigung des Baukatasters hat die Sektion unter Verantwortlichkeit die größte Sorgfalt zu widmen,

so dürfte wohl hier auch auf baldige Ermittlung der Baupflichtigkeit hingewiesen seyn.

Nur mit dem innigsten Danke kann es anerkannt werden, wenn die königl. Ministerien sorgfältigst darüber wachen, daß dem Staate keine neuen Lasten, namentlich auch in Beziehung der Uferbauten ohne rechtlichen Grund aufgebürdet werden; denn eine solche Last würde nur den Steuerpflichtigen treffen. — Wo aber die Schifffahrt gefährdet ist, wo so grosse Verheerungen angerichtet werden, und Private und Kommunen nicht mehr im Stande sind, sich zu retten und zu schützen, fodert es das allgemeine Wohl, daß hier das königl. Aerar kräftig zu Hilfe eilt. —

Im Jahre 1837 klagte ein Deputirter,

„daß von Jahr zu Jahr die Flüsse von den Ufern bedeutende Strecken abreissen, daß die Schifffahrts-Wege der Flüsse versanden ꝛc., daß ganze Markungen der Gefahr des Abreissens und Fortschwemmens ausgesetzt seyen ꝛc."

„Der Grund aller dieser Erscheinungen liege vorzüglich darin, daß die ungenügenden Mittel für die Position des Wasserbaues ꝛc. ꝛc. rechtzeitige und ausreichende Reparaturen unmöglich machen, und doch seyen für die IV. Finanz-Periode grössere, dem vorgenannten Bedarfe entsprechende Mittel nicht postulirt."

(Beil.-Bd. VIII. der Verh. der II. Kammer vom Jahre 1837. S. 716 ꝛc.)

Die grossen Nachtheile, welche im Jahre 1837 auf eben angeführte Weise bezeichnet worden, haben sich seitdem

nicht vermindert, sondern noch vermehrt, so daß erst neulich ein Abgeordneter in der Kammer öffentlich sagte:

„Es dürfte nicht uninteressant seyn, durch angestellte Messungen zu erfahren, ob nicht die Isar oder der Inn allein vielleicht in einem halben Menschenalter mehr kultivirten Grund weggenommen habe und noch nehmen wird, als etwa der Flächeninhalt des Erdinger- oder Freisinger-Mooses ꝛc. beträgt, für deren Kultivirung mit Recht grosse Summen ausgegeben werden wollen."

„Möchte man doch, während man trachtet, Sümpfe auszutrocknen, öde Gründe urbar zu machen, nicht fruchtbares Land, das seit Jahrhunderten dem Staate Steuern und Abgaben gegeben, und ergiebigst viele Familien nährte, theilnahmslos in Wüste verwandeln lassen."

(Prot. Bd. VI. S. 567.)

Wie, mitten im Frieden sollen wir unser Land verwüsten lassen! Einem auswärtigen Feinde würden wir keinen Fuß breit unseres Vaterlandes wegzunehmen gestatten, und den ungezügelten Strömen widerstehen wir nicht kräftig bei solchen Verheerungen?

Allerdings ist keine noch so wachsame und mit den reichsten Geldmitteln ausgestattete Verwaltung im Stande, allen Verheerungen durch Gebirgsströme, noch viel weniger den Beschädigungen, durch ausserordentliche Elementar-Ereignisse veranlaßt, vorzubeugen, oder sie sogleich zu hemmen. Dieses gehört in das Reich der Unmöglichkeit und übersteigt menschliche Kräfte.

Wenn der Mensch bei allen seinen Unternehmungen überall Unvollkommenheit und Schwäche anerkennen muß, so gilt dieß ganz vorzüglich beim Wasserbau. Jedes Ge-

brechen bei demselben tadeln zu wollen, wäre gewiß höchst ungerecht, besonders wenn die Mittel zur Abhilfe so ungenügend sind.

Daß aber den Verheerungen der Flüsse stets in möglichster Bälde nach Kräften Einhalt gethan, den Strom-Korrektionen vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet, und daß namentlich die königl. Kuratel-Behörden die Privaten, Stiftungen und Kommunen, welche den Uferbau zu besorgen rechtlich verpflichtet sind, zur rechten Zeit zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten und dabei nach Kräften unterstützen, fodert der Zweck des Staates, gebieten, wie schon oben gesagt, die königl. Verordnungen.

Die schon in den Rechenschafts-Berichten klar ausgesprochenen Ansichten, daß es Pflicht des Staates seq, vorzüglich beim Wasserbau sogleich dem Schaden zu wehren, rechtzeitig und vollständig die Reparaturen herzustellen, weil theilweise Wasserbauten gar oft vom nächsten Hochwasser leicht wieder eingerissen, und dann nicht unbedeutende Summen ganz nutzlos verwendet werden; daß in Fällen, wo die Baupflicht nicht ermittelt ist, sogleich Provisorien zu treffen seyen; daß namentlich den Unterbehörden grössere Befugniß bei Reparaturen eingeräumt werde u. s. w., will man nicht zum Ueberdrusse wiederholen. Die Erfahrung beweist es nur zu klar, daß bei keinem Theile des Bauwesens die augenblickliche Benützung der Zeit so nothwendig ist, als beim Wasserbau; daß gerade hier oft ein Schaden, welcher zu rechter Zeit mit einigen Gulden reparirt werden könnte, in Bälde schon durch die Gewalt der Wasserströmung zu einer Grösse anwächst, welcher grosse Summen zur Abhilfe nothwendig macht. Um aber dem Uebel sogleich wehren zu können, werden wieder grössere Ausgabs-Summen erfordert, als die postulirten.

Unmöglich aber ist es, beim Mangel bestimmter Anhaltspunkte die eigentliche Bedarfs-Summe zu bestimmen.

Die vom königl. Ministerium mitgetheilten Aufschlüsse sagen selbst:

„Allerwenigstens aber liegt es in der Macht der technischen, oder administrativen Behörde, bezüglich der Wasserbauten eine feste und unabänderliche Basis für eine erst kommende sechsjährige Periode zu bilden, da die Bestimmung des Aufwandes und Objektes lediglich von der Veränderung der Flüsse, von Hochwässern, Ufer-Abbrüchen und von den Anfoderungen der Schiff- und Floßfahrt abhängt." —

Aus diesen Worten geht hervor, daß auch für Wasser-Neubauten und Unterhaltung der Wasserbauten eine höhere Verwendungs-Summe, als die in dem Budget der V. Finanz-Periode eingesetzte, nothwendig ist, wie bei Strassen- und Brücken-Neubauten.

Zur approximativen Bestimmung dieser Summe hat man nur als Anhaltspunkt die in den ersten 4 Jahren der ablaufenden Finanz-Periode dafür etatisirten und verwendeten Ausgaben-Grösse, welche für den gesammten Wasserbau um 199,312 fl., für Brücken-Neubauten um 5,977 fl. und für Strassen-Neubauten um 205,031 fl., somit im Ganzen um 410,320 fl. grösser sind, als die für die V. Finanz-Periode bestimmten.

Da Strassen-, Brücken- und Wasserbau in mannigfacher Beziehung zu einander stehen, und die Verhältnisse dieser drei Gegenstände sich im Laufe der kommenden Finanz-Periode verschieden gestalten können, indem sich unerwartet bei einem oder andern derselben grösseres Bedürfniß zeigt, so erachtet man eine jährliche Aversalzuschuß-Summe von 180,000 fl., welche nach dem Ermessen der königl.

Regierung nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden ist, für unumgänglich nothwendig. Will man aber, daß die Summen speziell ausgesetzt werden, so begutachtet man für die Strassen-Neubauten 80,000 fl., für Brücken-Neubauten 10,000 fl., für den Gesammtwasserbau 90,000 fl. auf ein Jahr, somit für alle drei Gegenstände während der ganzen Finanz-Periode 1,080,000 fl.

Für ganz zweckmässig würde man es aber halten, wenn diese Summe nicht auf die einzelnen Jahre genau vertheilt, sondern sobald es die Verhältnisse gestatten, zur radikalen Herstellung der mangelhaften Bau-Objekte verwendet würden.

Daher erlaubt man sich, zu beantragen:

Seine Königliche Majestät seyen auf verfassungsmässigem Wege allerunterthänigst zu bitten:

„für Strassen-, Brücken- und Wasser-Neubauten und für Wasserbau-Unterhaltung einen jährlichen Zuschuß von 180,000 fl., resp. für die V. Finanz-Periode eine Aversalsumme von 1,080,000 fl. allergnädigst bewilligen zu wollen."

Die Summe von 180,000 fl. ist die Hälfte der Durchschnitts-Verwendungssummen für Strassen-Neubauten von 1834 — 1840; der Durchschnitts-Summen von Brücken-Neubauten von 1837 — 1841 und der durchschnittlichen Bedarfs- und Verwendungs-Summe von 1837/41 für Wasser-Neubauten.

Man hat also stets von den Verwendungs-Summen für 1834 — 1840 und von 1837 — 1841 die kleinsten zur Durchschnitts-Berechnung herausgenommen, weil denn doch für Strassen-Neubauten und Wasserbau in den Jahren 1837/41 grosse Summen verwendet worden sind. Von diesen geringsten Durchschnitts-Summen wurde nur, wie

# IV.

Die

## Ausgaben aus Centralfonds

auf

# Land=Neubauten

in der V. Finanz=Periode 1843/49

betreffend.

§. 1.

Nach Art. II. des Ausscheidungsgesetzes bleiben die Land-Neubauten Staatslast.

Als Neubauten sind zu betrachten:

1) die Errichtung neuer,
2) der gänzliche Wiederaufbau bestehender Staatsgebäude, dann
3) jede bauliche Arbeit an letzteren, sofern selbe mit einer Erweiterung des bebauten Raumes, oder mit einer konstruktiven Veränderung der Fundamente, der Umfangsmauern und der Dachflächen verbunden ist.

§. 2.

In dem Vortrage des königlichen Finanzministers, bei Uebergabe des Budgets und des Gesetzes über die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode, heißt es S. 4, Nro. 4:

„die Kosten auf Neubauten und Unterhaltung „der für den Finanzdienst verwendeten Gebäude, „welche in der IV. Finanzperiode unter dem all„gemeinen Landbau-Etat begriffen waren, wurden, „nachdem sie gemäß dem Zwecke der Verwendung „solcher Gebäude auf dem Erträgnisse der einschlä„gigen Gefälle radizirt sind, in dem Budget für „die V. Finanzperiode dem Landbau-Etat abgenom„men, und unter die Administrations-Ausgaben „der einschlägigen resp. Forst-, dann Grund„zins- und zehentherrlichen Gefälle verwiesen."

In Folge dieser Bestimmung sind also auf die Verwaltung des Etats des Finanzministeriums von den 4593 Staatsgebäuden 1512 übergegangen, und dem allgemeinen Landbau-Etat abgenommen worden.

Nachstehende Uebersicht weiset die Zahl der Gebäude in den verschiedenen Etats, und die nach einer Durchschnittsberechnung darauf früher verwendete Ausgabensumme von 56,000 fl. detaillirt nach.

## Uebersicht

der Gebäude, welche in Betreff der Neubauten auf den Etat des k. Ministeriums der Finanzen in der V. Finanzperiode überwiesen sind.

| Kreise. | Zahl d. Gebäude des rentamtl. Verwalt.-Etats | Durchschnittl. jährl. Aufwand. | Zahl der Gebäude des Forst-Etats. | Durchschnittl. jährl. Aufwand. | Zahl der Gebäude der Oekonomieen. | Durchschnittl. jährl. Aufwand. | Gesammtsumme der Gebäude. | Durchschnittl. Gesammt-Aufwand in 1 Jahr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Oberbayern . . . | 73 | 18,747 fl. | 41 | 36,478 fl. | 1 | 775 fl. | 115 | 56,000 fl. |
| Niederbayern . . . | 74 | | 25 | | 2 | | 101 | |
| Pfalz . . . . . | — | | 51 | | — | | 51 | |
| Oberpfalz ꝛc. . . . | 94 | | 55 | | 3 | | 152 | |
| Oberfranken ꝛc. . . | 131 | | 128 | | 20 | | 279 | |
| Mittelfranken . . . | 171 | | 63 | | 21 | | 255 | |
| Unterfranken ꝛc. . . | 193 | | 110 | | 35 | | 338 | |
| Schwaben ꝛc. . . . | 167 | | 52 | | 2 | | 221 | |
| Summe | 903 | 18,747 | 525 | 36,478 | 84 | 775 | 1512 | 56,000 |

## §. 3.

Da für die V. Finanzperiode für Land-Neubau 126,065 fl. etatisirt sind, so würde sich mit Zuzählung der für die zum Etat des Finanzministeriums übernommenen Summe von 56,000 fl. eine Gesammtsumme von 182,065 fl. entziffern.

In der IV. Finanzperiode waren nach Abzug der für Pensionen, Umzugskosten ꝛc. bestimmten Ausgab-Summen, welche jetzt auf den Etat des k. Ministeriums des Innern versetzt sind mit 19,109 fl., etatisirt 190,055 fl.

Es ist demnach die Ausgaben-Position für Land-Neubau in der V. Finanzperiode um 7990 fl. geringer, als die in der IV. Finanzperiode.

Dabei kommt noch zu bemerken, daß durch das Finanzgesetz vom 17. November 1837 für ausserordentliche Gefängnißbauten eine Summe von 150,000 fl. angewiesen worden war, wovon für ein Jahr der ablaufenden Finanzperiode 25,000 fl. treffen.

Es waren also für den Land-Neubau jährlich 32,990 fl. mehr zur Verwendung nöthig und bestimmt, als in dem vorliegenden Budget.

Zieht man auch die für die Besoldung der Civilbau-Inspektoren zu Speyer, Ansbach und Augsburg auf den Ministerial-Etat der inneren Verwaltungen übergegangenen 3928 fl. 30 kr. von obiger Summe pr. 32,990 fl. ab, so bleibt doch noch eine Minderung von 29,061 fl. 30 kr. übrig.

## §. 4.

Nachstehendes Verzeichniß benennt die Bauobjekte und die Grösse der Summen, welche für dieselben in der V. Finanzperiode verwendet werden sollen.

**Spezial-**

für Landneubauten zum Budget für

| Regierungs-Bezirke. | Benennung der Bauobjekte. |
|---|---|
| | I. Etat des Justizministeriums. |
| Unterfranken u. Aschaffenb. | Erweiterung des Stadtgerichtsgebäudes in Aschaffenburg . . . . . |
| | Neubau einer Kreis- und Stadtgerichts-Frohnfeste in Schweinfurt (gemeinschaftl. mit dem Landgerichts-Etat) . . . . |
| | Summe I. |
| | II. Etat der Landgerichte. |
| Oberbayern. | Frohnfestebau in Bruck . . . . . |
| | „ „ Aichach . . . . . |
| | „ „ Tölz . . . . . |
| | „ „ Ingolstadt . . . . . |
| Niederbayern. | Erweiterung des Landgerichts-Gebäudes in Viechtach . . . . . |
| | Erweiterung der Frohnfeste in Griesbach und |
| | „ „ „ „ Vilshofen . |
| Oberpfalz u. Regensburg. | „ des Landgerichtsgebäudes in Regenstauf . . . . . |
| | Frohnfestebau in Riedenburg . . . . |
| Oberfranken. | Erbauung eines Landgerichts-Oekonomiegebäudes in Selb . . . . . |
| | Erweiterung des Landgerichts-Gebäudes in Hollfeld . . . . . |

## Etat

die V. Finanz-Periode $18^{43}/_{49}$.

| Kostenbetrag. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| 2,300 | — | |
| 8 000 | — | |
| 10,300 | — | oder auf 1 Jahr 1716 fl. 40 kr. |
| 29,360 | — | |
| 5,941 | — | |
| 4,159 | — | |
| 7,425 | — | |
| 4,400 | — | |
| 16,628 | 30 | 1,050 fl. sind bereits $18^{42}/_{43}$ angewiesen worden. |
| 2,400 | — | |
| 750 | — | |

| Regierungs-Bezirke. | Benennung der Bauobjekte. |
|---|---|
| Oberfranken. | Wiederherstellung der abgebrannten Remise beim Landgerichts-Gebäude in Kirchenlamitz . . . . . |
| | Frohnfestebau in Ebermannstadt . . . |
| | Erbauung eines Pferdstalles bei der Frohnfeste in Scheßlitz . . . . . |
| Mittelfranken. | Frohnfestebau in Ansbach . . . . . |
| | " " Schwabach . . . . |
| | Fortsetzung des Frohnfestebaues in Heidenheim . . . . . |
| Unterfranken u. Aschaffenb. | Frohnfestebau in Schweinfurth . . . |
| | " " Bischoffsheim . . . |
| | " " Klingenberg . . . . |
| | " " Hofheim . . . . . |
| | Neues Oekonomie-Gebäude zur Frohnfeste in Aschaffenburg . . . . . |
| Schwaben. u. Neuburg. | Frohnfestebau in Günzburg . . . . |
| | Fortsetzung des Frohnfestebaues in Mindelheim . . . . . |
| | Frohnfestebau in Schwabmünchen . . |
| | Summe II. |
| | III. Etat der Staatsanstalten. |
| | 1) Erziehung und Bildung. |
| Oberbayern. | Erweiterung des Gewächshauses am botanischen Garten in München . . . . |
| | Errichtung eines Gebäudes zur Aufbewahrung der anatomischen Präparate der Veterinär-Anstalt dahier . . . . . |

| Kostenbetrag. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| fl. | kr. | |
| 4,000 | — | |
| 11,300 | — | |
| 567 | — | |
| 47,700 | — | |
| 12,000 | — | |
| 6,109 | — | |
| 8,000 | — | |
| 8,000 | — | |
| 8,000 | — | |
| 8,000 | — | |
| 315 | — | |
| 17,980 | — | |
| 10,085 | 30 | 6,737 fl. 30 kr. wurden bereits pro $18^{40}/_{41}$ u. $18^{42}/_{43}$ angewiesen. |
| 20,000 | — | |
| 306,000 | — | oder auf 1 Jahr 51,000 fl. |
| 7,000 | — | |
| 6,000 | — | |

| Regierungs-Bezirke. | Benennung der Bauobjekte. | |
|---|---|---|
| Pfalz. | Erweiterung des Schullehrer-Seminars zu Speyer . . . . . | — |
| | Herstellung des Schlafsaales im Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern . . . . | — |
| Mittelfranken. | Fortsetzung des Schulhausbaues in Neusitz | — |
| | Schulhausbau in Steinsfeld . . . . | — |
| | Fortsetzung des Schulhausbaues in Dentlein . . . . . | — |
| Schwaben u. Neuburg. | Schulhausbau in Unterthürheim . . . | — |
| | | Summe I. |
| | 2. Kultus | |
| | a. katholischer. | |
| Oberbayern. | Pfarrhofbau in Seebruck . . . . | — |
| | Spatzenhausen . . . . | — |
| | Erbauung der Pfarr-Dekan.-Gebäude in Gilching, . . . . | — |
| | Pitzling . . . . | — |
| | Hohenfurch . . . . | — |
| | Habach . . . . | — |
| | Gaimersheim . . . . | — |
| | Kühheim . . . . | — |
| | Osterwarngau . . . . | — |
| | Bernried . . . . | — |
| | Unterzolling . . . . | — |
| Niederbayern. | Kontzell . . . . | — |
| | Leizendorf . . . . | — |

| Kostenbetrag. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| fl. | kr. | |
| 6,000 | — | |
| 12,000 | — | |
| 4,061 | 43 | über die bereits pro $18^{41}/_{42}$ u. $18^{42}/_{43}$ |
| 2,321 | — | bewilligten 1765 fl. 17 kr. |
| 1,765 | 17 | auſſer den pro $18^{42}/_{43}$ bewilligten 1429 fl. 52 kr. |
| — | — | |
| 43,008 | — | oder auf 1 Jahr 7,168 fl. |
| 7,000 | — | |
| 7,000 | — | |
| 5,577 | — | |
| 3,240 | — | |
| 3,500 | — | |
| 1,500 | — | |
| 1,894 | — | |
| 1,600 | — | |
| 1,417 | — | |
| 445 | — | |
| 3,300 | — | |
| 3,700 | — | |
| 3,700 | — | |

| Regierungs-Bezirke. | Benennung der Bauobjekte. |
|---|---|
| Pfalz. | Beiträge zu Kultusbauten in der Pfalz, vorbehaltlich der allerhöchsten Bestimmung Sr. Maj. des Königs bezüglich der betreffenden Gebäude . . . . . |
| Oberpfalz u. Regensb. | Pfarrhofbau in Jachenhausen . . . . |
| Oberfranken. | Bau der katholischen Kirche in Röthenbach<br>Bau des katholischen Pfarrhofes in Herzogenaurauch . . . . . |
| Unterfranken u. Aschaffenb. | Bau der Pfarr-Oekonomiegebäude zu Marktsteinach . . . . . |
| | Pfarrhofbau zu Lengendorf . . . . . |
| | Kirchenbau zu Zell . . . . . |
| | " " Rothenbuch . . . . . |
| Schwaben u. Neuburg. | " " Altisheim . . . . . |
| | Erweiterung der Kirche in Rieden an der Kötz . . . . . |
| | Erweiterung der Kirche in Glött . . . |
| | Pfarrhofbau in Ichenhausen . . . . |
| | " " Ebenhausen . . . . |
| | Kirchthurmbau in Aufkirchen und Instandsetzung der Kirche . . . . . |
| | Erweiterung der Kirche in Oberrieden . |
| | " der Pfarr-Oekonomiegebäude in Wiedergelting . . . . |
| | Pfarr-Oekonomiegebäude in Pferrsee . . |

Summe a.

| Kostenbetrag. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| fl. | kr. | |
| 12,000 | — | |
| 6,476 | — | |
| 6,306 | — | |
| 9,638 | — | |
| 500 | — | |
| 6,000 | — | |
| 14,500 | — | |
| 20,000 | — | |
| 9,729 | — | |
| 5,100 | — | |
| 15,000 | — | |
| 4,900 | — | |
| 6,100 | — | |
| 6,000 | — | über die bereits pro $18^{42}/_{43}$ angewie- |
| 1,200 | — | senen 2,500 fl. |
| 1,941 | — | |
| 1,093 | — | |
| 170,356 | — | oder auf 1 Jahr 28,392 fl. 40 kr. |

| Regierungs-Bezirke. | Benennung der Bauobjekte. | | |
|---|---|---|---|
| | **b. protestantischer.** | | |
| Pfalz. | Zu Beiträgen für Kultusbauten, vorbehaltlich der allerhöchsten Bestimmung Sr. Maj. des Königs bezüglich der treffenden Gebäude | | |
| Mittelfranken. | Kirchenthurmbau in Hagenbüchach . . . | | |
| | Kirchenbau in Lohr . . . . . | | |
| | " " Ostheim . . . . . | | |
| | Pfarrhofbau in Wiebelsheim . . . . | | |
| Schwaben u. Neuburg. | Pfarr-Oekonomiegebäude in Oettingen . | | |
| | | — | Summe b. |
| | | Hiezu | a. |
| | | — | Summe II. |
| | **3. Sicherheit.** | | |
| Pfalz. | Erbauung des Bezirksgefängnisses in Landau | | |
| | | — | Summe 3. |
| | | Hiezu | 2. |
| | | — " | 1. |
| | | — | Summe III. |
| | | Hiezu | II. |
| | | — | I. |
| | | " " | Gesammt-Summe |

| Kostenbetrag. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| fl. | kr. | |
| 12,000 | — | |
| 4,171 | — | |
| 29,698 | — | |
| 10,532 | — | |
| 8,600 | — | |
| 335 | — | |
| 65,336 | — | oder auf 1 Jahr 10,889 fl. 20 kr. |
| 170,356 | — | „ „ „ 28,392 fl. 40 kr. |
| 235,692 | — | „ „ „ „ 39,282 fl. — kr. |
| 107,000 | — | |
| 107,000 | — | oder auf 1 Jahr 17,833 fl. 20 kr. |
| 235,692 | — | „ „ „ „ 39,282 fl. — kr. |
| 43,008 | — | „ „ „ 7,168 fl. — kr. |
| 385,700 | — | „ „ 64,283 fl. 20 kr. |
| 306,000 | — | „ „ „ 51,000 fl. — kr. |
| 10,300 | — | „ „ „ „ 1,716 fl. 40 kr. |
| 756,390 | — | „ „ „ „ 126,065 fl. — kr. |

§. 5.

Es gibt keines der angeführten Bauobjekte zu einer Beanstandung Anlaß. Zu katholischen und protestantischen Kultusbauten in der Pfalz sind 12,000 fl. als Beiträge für die ganze Finanz-Periode, jedoch vorbehaltlich der allerhöchsten Bestimmungen Sr. Majestät des Königs, bezüglich der treffenden Gebäude angewiesen. Der Wichtigkeit des Zweckes wegen wird man diese Summe gerne anerkennen, da in früheren Perioden grössere Summen dafür in das Budget eingestellt waren.

Ver

einiger Gebäude, deren Bauausführung in der IV. angegeben, die aber bis jetzt weder gebaut, noch auch

| Regierungs-Bezirke. | Benennung der Bauobjekte. |
|---|---|
| | Etat der Landgerichte. |
| | 1) Landgerichtsgebäude. |
| Niederbayern | In Pfarrkirchen . . . . . |
| Unterfranken | „ Aschaffenburg (Erweiterung) . . . |
| Schwaben ꝛc. | „ Burgau . . . . . |
| | Summe 1 |
| | 2) Frohnfesten. |
| Niederbayern | In Mallersdorf . . . . . |
| Mittelfranken | „ Feuchtwangen . . . . . |
| Unterfranken | „ Marktsteft . . . . . |
| ꝛc. | |
| | Summe 2 |
| | Hiezu Summe 1 |
| | Summe der Etats der Landgerichte |

§. 6.

Auffallend aber ist es, daß einige Gebäude, deren Neubau nach den Anträgen der königl. Kreis-Regierungen im Jahre 1837 dringendst erklärt und wofür auch bei Berathung des Budgets, nach der vorläufigen generellen Berechnung die Mittel nachgewiesen worden, doch nicht hergestellt, und daß dieselben in das Verzeichniß der in der V. Finanzperiode neu zu errichtenden Gebäude gar nicht mehr eingetragen sind. (Beilagen-Band VIII. S. 860 der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten v. J. 1837.)

Dergleichen Gebäude sind:

**zeichniß**

Finanzperiode von der königl. Regierung als dringend auf die V. Finanzperiode transferirt worden sind.

| Kostenbetrag. | | Bemerkungen der k. Regierung resp. der obersten Baubehörde. |
|---|---|---|
| fl. | kr. | |
| 4,000 | — | |
| 4,600 | — | |
| 6,900 | — | |
| 15,500 | — | |
| 4,600 | — | Wurde von der Kreisregierung nicht mehr in das Budget der V. Finanzperiode aufgenommen, daher eine Dringenheit des Baues nicht anzunehmen ist. |
| 13,000 | — | |
| 10,000 | — | Wurde der Neubau durch eine Hauptreparatur beseitiget. |
| 27,600 | — | |
| 15,500 | — | |
| 43,100 | — | |

| Regierungs-Bezirke. | Benennung der Bauobjekte. |
|---|---|
| | **Etat der Staatsanstalten.** |
| | **1) Erziehung und Bildung.** |
| Oberpfalz ꝛc. | Schulhaus zu Schönthal . . . . . |
| Mittelfranken | „ „ Geslau . . . . . |
| | „ „ Unterwurmbach . . . . |
| | „ „ Fünfbrunn . . . . . |
| | „ „ Bettenfeld . . . . . |
| | „ „ Obereichenbach . . . . |
| | „ „ Münchsteinach . . . . |
| | Summe 1 |
| | **2) Kultus** |
| | **a) katholischer.** |
| Oberbayern | Pfarrhaus in Moorenweis . . . . . |
| Niederbayern | „ „ Ramsfeld . . . . . |
| Unterfranken | „ „ Euerdorf . . . . . |
| ꝛc. | Kirchenchor zu Obersinn (Beitrag) . . |
| | „ „ Großheubach . . . . . |
| | Summe a |

| Kostenbetrag. fl. | kr. | Bemerkungen der k. Regierung resp. der obersten Baubehörde. |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| 6,900 | — | Von der Kreisregierung in das Budget für die V. Finanzperiode nicht mehr aufgenommen. |
| 5,980 | — | |
| 5,400 | — | |
| 3,500 | — | |
| 4,000 | — | Wie bei Schönthal. |
| 5,000 | — | |
| 4,800 | — | |
| 35,580 | — | |
| | | |
| | | |
| 1,800 | — | |
| 3,000 | — | |
| 4,600 | — | Wie bei Mallersdorf. |
| 2,000 | — | |
| 2,300 | — | |
| 13,700 | — | |

| Regierungs-Bezirke. | Benennung der Bauobjekte. | |
|---|---|---|
| | b) protestantischer. | |
| Oberfranken | Kirche zu Thinsbrunn . . . . . | |
| | Küsterhaus zu Emtmannsberg (Beitrag) . | |
| | „ „ Schirnding (Beitrag) . . | |
| Mittelfranken | Dekanatshaus in Wassertrüdingen . . | |
| | Pfarrhaus in Herrnneuses . . . . . | |
| | Kirchen in Förrenbach . . . . . | |
| | Pfarrhaus in Steinsfeld (Beitrag) . . | |
| Unterfranken | „ „ Thundorf . . . . . | |
| ꝛc. | Summe b | |
| | Hiezu Summe a | |
| | Summe 2 | |
| | 3) Sicherheit. | |
| Pfalz | Bezirksgefängniß in Frankenthal (Erweiterung) . . . . . | |
| | Summe 3 | |
| | Hiezu „ 2 | |
| | „ „ 1 | |
| | Summe des Etats der Staatsanstalten | |
| | Hiezu der Etat der Landgerichte | |
| | Gesammt-Summe | |

| Kostenbetrag: fl. | kr. | Bemerkungen der k. Regierung resp. der obersten Baubehörde. |
|---|---|---|
| 8,500 | — | |
| 600 | — | |
| 700 | — | |
| 7,000 | — | Wie bei Mallersdorf. |
| 8,000 | — | |
| 10,000 | — | |
| 2,800 | — | |
| 5,000 | — | |
| 42,600 | — | |
| 13,700 | — | |
| 56,300 | — | |
| 20,000 | — | Wie bei Mallersdorf. |
| 20,000 | — | |
| 56,300 | — | |
| 35,580 | — | |
| 111,880 | — | |
| 43,100 | — | |
| 154,980 | — | |

Unter den nicht hergestellten Gebäuden kommt auch die Frohnfeste von Feuchtwangen vor, von welchem Gebäude der Landrath von Mittelfranken im Jahre 1842 sagte:

„Das Landgericht Feuchtwangen hat keine Frohn-
„feste; als Kerker dient der der Gemeinde gehörige
„Thorthurm, welcher Räume von kaum drei Ellen
„Länge und Breite enthält, die höchst ungesund
„sind, und den Verkehr der Gefangenen unter sich
„und nach aussen nicht verhindern lassen."

Da, wie das k. Ministerium versichert hat, solche bezeichneten Neubauten unter die dringendsten gehören, so dürfte die Unterlassnng der Ausführung und die Nichtwiedereinstellung derselben in den Spezial-Etat der herzustellenden Neubauten in der kommenden Finanz-Periode vielleicht durch den Mangel der dazu nothwendigen Fonds veranlaßt seyn.

Daß eine solche Verzögerung der nothwendig herzustellenden Bauten die Kreisfonds zu sehr belästiget, und oft den ganzen Verfall der Gebäude herbeizieht, und dadurch einen unverhältnißmäßig grösseren Kostenaufwand veranlaßt, ist schon in den früheren Referaten ausführlich gesagt worden.

Ob dieser Fall bei dem Bezirksgefängnisse in Landau wirklich eingetroffen, kann man aus Mangel genauerer Sachkenntiß nicht behaupten.

Auffallend ist es aber, daß für dieses Gebäude, welches im Jahre 1837 von dem k. Ministerium unter diejenigen Objekte aufgenommen worden war, deren Ausführung am dringendsten bezeichnet wurde, wenigstens bis zum 1ten Oktober 841 kein Kreuzer verwendet worden war.

In der vorigen Finanz-Periode waren für dieses Gebäude 40,000 fl. veranschlagt und in der V. Finanz-Periode mußten dafür 107,000 fl. ins Budget eingestellt werden.

Ob nicht so manche nothwendige Neubauten Jahre

lang unterbleiben, weil für einzelne Gebäude unnöthiger Weise eben zu viel verwendet wird, möchte man billig fragen.

Dieser Gedanke dringt sich auf, wenn man sieht, daß für viele Frohnfesten, Kirchen, Schul- und Pfarrhäuser, deren Erbauung als dringendst nothwendig anerkannt war, gar nichts verwendet worden, bei andern einzelnen ähnlichen Gebäuden aber eine auffallend grosse Verwendungs-Summe wahrgenommen wird.

So findet sich bei Oberbayern eine effektive Ausgabe für die Herstellung des Pfarrhauses in Berchtesgaden von 23,096 fl. 53 ½ kr.

Es ist gewiß, bei Herstellung neuer Gebäude wohl in's Auge zu fassen, daß durch Errichtung unnöthig grosser und massenhafter Gebäude auf die Schultern der Nachkommen nicht eine zu schwere Last der Unterhaltung gewälzt werde u. s. w.

Auch muß noch angeführt werden, daß in den letzten Jahren der IV. Finanz-Periode einige Neubauten nothwendig geworden, welche in dem Spezial-Etat nicht aufgeführt sind. Die Unterlassung der namentlichen Anführung solcher nothwendigen Neubauten in der V. Finanz-Periode mag theilweise daher kommen, daß das Budget schon früher entworfen worden ist.

Allein die Herstellung dieser Gebäude, wozu der Staat bei einigen nach oberstrichterlichen Erkenntnissen verpflichtet ist, muß doch geschehen.

Diese Herstellung aber macht wieder grössere Ausgaben nothwendig.

Dieses ist ein neuer Beweis, daß eine grössere Summe für den Land-Neubau, der theilweise höchst verwahrloset ist, unumgänglich nothwendig wird.

Es ist schon oben gezeigt worden, daß im Vergleich der früheren Verwendungs-Summen der Land-Neubauten

um 32,990 fl. resp. 29061 fl. 30 kr. zu gering in das Budget für die V. Finanz-Periode eingesetzt worden ist.

Wenn man nun bedenkt, daß seit mehreren Finanz-Perioden der nicht hergestellten Land-Bauten wegen geklagt wurde, und diese Klagen sich in der letzten Zeit gesteigert haben, daß besonders wegen der schlechten Unterhaltung der Gebäude viele Neubauten nothwendig werden, so erachtet man, daß die Verwendungs-Durchschnitts-Summe zu gering und wenigstens die Position für Land-Neubau um 90,000 fl. jährlich erhöht werden sollte, um den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen.

Man beantragt also:

Seine Königliche Majestät seyen auf verfassungsmässigem Wege allerunterthänigst zu bitten:

„für Land-Neubauten einen jährlichen Zuschuß von „90,000 fl. für die V. Finanz-Periode resp. eine „Aversal-Summe von 540,000 fl. allerhuldvollst zu „genehmigen."

Bei Beantragung der Erhöhung dieser Budget-Position setzt man zuversichtlich voraus, daß die von dem II. und III. Ausschusse in Antrag gebrachte jährliche Zuschuß-Summe von 109,150 fl. für Unterhaltung der Landbauten gewiß erlangt werde.

Denn auch beim Landbau stehen die Ausgaben für Neubauten und für Unterhaltung in Verbindung und Wechselwirkung.

Es wäre gewiß vortheilhafter, wenn statt der jährlich beantragten 90,000 fl. dafür eine Aversal-Summe von 54,000 fl. möglichst bald zu einer Hauptverbesserung resp. Herstellung der Land-Neubauten verwendet werden könnte.

Durch eine baldige Verwendung der beantragten Zuschuß-Summe möchten wenigstens die dringendsten Bedürfnisse befriediget, dadurch viele Klagen und Beschwerden be-

seitiget und für das königliche Aerar künftighin bedeutende Verminderung der Ausgaben auf Land-Neubauten erzielt werden können.

Gleiche beruhigende und die Staats-Ausgaben für die Zukunft vermindernde Folgen würde die allseitige genaue Befolgung des allerhöchsten Befehles, daß künftighin ohne Verzug im Betreff der Baupflicht erfüllet werden soll, was dem Staats-Aerar obliegt.

Die deshalb von dem königl. Ministerium an die königlichen Regierungen erlassene Entschliessung lautet wie folgt:

„Dem königlichen Aerare liegt bei vielen, theils für die Zwecke der Erziehung und Bildung bestimmten, theils dem katholischen oder protestantischen Gottesdienst gewidmeten Gebäuden die Bauverbindlichkeit aus besondern Rechtstiteln entweder ausschliessend, oder in Gemeinschaft mit andern physischen und moralischen Personen ob. Wo immer nun diese Baupflicht des Aerars jedem Zweifel entrückt, oder durch administrative Provisional-Verfügung oder richterliches Erkenntniß festgestellt ist, da soll künftighin, nach den allerhöchsten Befehlen Seiner Majestät des Königs, das, was dem Staats-Aerar obliegt, ohne Vollzug erfüllt werden."

Damit jedoch das Aerar weder mit Verbindlichkeiten, die ihm überhaupt nicht obliegen, belastet werde, noch eine Ausdehnung der ihm obliegenden über das rechtliche Maß statt finde, haben Seine Majestät der König zu verfügen geruht, was folgt.

1) So oft ein Baufall sich ergibt, bei welchem die Verbindlichkeit des Staats-Aerars zu dessen Wendung aus irgend einem Privat-Rechtstitel in Anspruch genommen wird, ist dieser Anspruch durch die zuständige Administrativ-Behörde in dreifacher Beziehung nämlich:

a) auf das Bestehen der behaupteten Verbindlichkeit;
b) auf die Grenzen der Verbindlichkeit;
c) auf den Kostenbedarf nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften der sorgfältigsten Untersuchung und Prüfung zu unterstellen, und wo die gesetzlich und verordnungsmässigen Voraussetzungen gegeben erscheinen, die administrative Provisional-Verfügung, nach Beendigung der gesetzlichen Instruktion zu erlassen.

2) Ist die Instruktion in erschöpfender Weise geschlossen, und gegebenen Falles die Provisional-Verfügung erlassen, so sind für jeden einzelnen Fall, die einschlägigen Akten sammt dem betreffenden Kostenanschlage mit ausführlichem Berichte und gründlicher Darstellung des bestehenden Rechts-Verhältnisses zur Vorlage zu bringen.

3) Bei der Anfertigung des entsprechenden Kosten-Voranschlages darf lediglich nur das unausweichliche wahre Bedürfniß ins Auge gefaßt, und es muß die möglichste Sparsamkeit beobachtet, insbesondere aber auch die aus Veranlassung des Pfarrhof-Baues zu Petzenhausen am 13. April 1841 ergangene und generalisirte Entschliessung, nach welcher bei der Wiederherstellung solcher baufälliger oder zerstörter Gebäude durchaus nur die alten Dimensionen ohne Vergrösserung zu Grunde gelegt werden dürfen, in so ferne nicht eine weiter gehende Verbindlichkeit des Staats-Aerares nachgewiesen werden kann, pünktlich befolgt werden.

4) Die zuständigen Administrativbehörden und namentlich die königl. Baubeamten werden für die genaueste Einhaltung der vorstehenden Vorschriften besonders verantwortlich erklärt.

5) Ist in irgend einem Falle der Fiskus durch rechts-

kräftige civilrichterliche Erkenntnisse verurtheilt worden, so sind diese sammt den Akten vorzulegen.

Die durch die gegenwärtige Entschliessung angeordnete spezielle Berichtserstattung mit Aktenvorlage für jeden einzelnen Fall bezieht sich nicht allein auf Neubauten und Hauptreparaturen, welche sich erst künftig hervorthun werden, sondern findet auch bei jenen Baugegenständen Anwendung, deren Ausführung bereits genehmigt worden ist, welche aber bisher die Aufnahme in den Bau-Etat nicht finden konnten.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das weiter Geeignete ohne Aufschub zu verfügen.

München, den 18. Febr. 1843.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
allerhöchsten Befehl.

An
die kgl. Regierung
K. d. J.

Privatrechtliche Baupflicht
des Staates betr.

So klar hierin der gerechteste Wille Sr. Königlichen Majestät ausgesprochen ist, daß künftighin das Staatsärar ohne Verzug erfülle, was ihm obliegt, so könnten denn doch auch diese höchsten Vorschriften leicht hie und da so angewendet werden, daß dem Allerhöchsten Willen nicht entsprochen würde, namentlich könnten durch Einsendung aller Akten für jeden einzelnen Fall nicht unbedeutende Verzögerungen veranlaßt, und Berge von Akten aufgehäuft werden.

Wenn die Worte: „nur die alten Dimensionen ohne Vergrösserung zu Grunde legen," nicht im Geiste des Rechtes allenthalben verstanden werden wollten, würden Berechtigte leicht bedeutend beschädigt werden u. s. w.

Allein wir wollen nach solchen bestimmten Allerhöchsten Befehlen nicht ohne Grund uns den Besorgnissen überlassen, um so mehr, da Seine Majestät der König ja auch unterm 5. März d. J. den k. Regierungen und übrigen mit Fiskal-Geschäften betheiligten Stellen haben eröffnen lassen:

„Allerhöchst Sie seyen Feind der faulen Pro-
„zesse, die geführt werden, um den Gegner durch
„die Begünstigungen, welche dem kgl. Fiskus zu-
„stehen, mürbe zu machen."

Mit freudiger Zuversicht erwarten wir also, daß der beantragte Zuschuß von jährlich 90,000 fl. oder der Aversal-Zuschuß von 540,000 fl. für die V. Finanzperiode Zustimmung und allerhöchste Genehmigung erhalten werde, weil dann wahrscheinlich die nothwendigen Mittel vorhanden sind, wodurch künftighin auch im Landbauwesen ohne Verzögerung doch bei den dringendsten Baufällen erfüllet werden könne, was dem Staatsärar obliegt.

S. m.

R. Vogel, Referent.

# Protokoll des III. Ausschusses.

Actum München, 19. Juni 1843.

Gegenwärtig:

Se. Exc. der Herr Minister des Innern v. Abel.
" " der Herr Finanzminister Graf v. Seinsheim.
Herr Ministerialkommissär v. Mayr.
" " v. Kleinschrod.
" " Dr. Wanner.
Der II. Präsident der Kammer, Herr Dr. v. Bayer.

Die Mitglieder des II. Ausschusses:

Herr Abgordneter Bestelmeyer, Vorstand.
" " Frhr. v. Rotenhan.
" " Graf v. Butler.
" " Dr. Schwindl.
" " Fischer.
" " Dekan Vogel.
" " Dekan Friederich, Sekretär.

Der Hr. Abg. Dekan Vogel erstattete in der Ausschußsitzung vom 17. d. Mts. und heute seine Specialreferate für die Berathung des Budgets der V. Finanzperiode

I. über Erziehung und Bildung,
II. über den Kultus beider Konfessionen,
III. über Strassen-, Brücken- und Wasserbau, dann
IV. über den Landbau.

## ad I. Erziehung und Bildung.

Der Ausschuß trat dem Gutachten des Referenten auf

Anerkennung der Budgetspositionen, und auf die Stellung folgenden Antrags einstimmig bei:

Seine Königliche Majestät seyen auf verfassungsmässigem Wege allerunterthänigst zu bitten:

zur Unterstützung der Landesuniversitäten einen jährlichen Zuschuß von 9000 fl., welcher nach dem jeweiligen Bedürfnisse der einzelnen Hochschulen nach dem Ermessen der königl. Regierung zu vertheilen ist, allergnädigst verleihen zu wollen.

Bezüglich des Antrags des Herrn Abgeordneten geistl. Raths Haas auf Unterstützung der Bibliothek in Bamberg aus Staatsfonds begutachtet Referent Umgangnahme, womit sich alle Ausschußmitglieder mit Ausnahme eines einzigen einverstanden erklärten.

ad II. Kultus.

Dem Antrage des Referenten:

„Seine Königliche Majestät seyen auf verfassungsmässigem Wege allerunterthänigst zu bitten:

1) den wegen der Erfordernisse der Kirchenfabriken bestehenden Gebrechen baldige Abhilfe angedeihen und die Feststellung der Aerarialreichnisse an ehemalige Stifts- und Klosterkirchen bald in Ausführung bringen zu lassen;
2) die erforderlichen Fonds bald ausmitteln zu lassen, um alle katholischen und protestantischen Pfarrpfründen, welche noch nicht 500 fl. rein ertragen, bis zu dieser Summe zu ergänzen, wozu höchstens 41,800 fl. erforderlich wären, und die hiezu in der V. Finanzperiode auszumittelnden Summen aus Staatsfonds allergnädigst anzuweisen;
3) der protestantischen Pfarr-Unterstützungsanstalt,

so lange ihr noch die Bezahlung der Dekanats-Funktionsgehalte obliegt, jährlich einen Zuschuß von 4000 fl. allerhuldvollst zu ertheilen; und

4) in der V. Finanzperiode zur Unterstützung unvermögender, katholischer und protestantischer Kirchengemeinden diesseits des Rheins zum Behufe der Erbauung von Kirchen 48,000 fl. (d. h. pr. Jahr 8000 fl. allergnädigst anweisen zu lassen,"

wurde einstimmig beigetreten.

Durch Nr. 2 dieser Anträge wäre nach des Referenten Gutachten der eingekommene Antrag des Hrn. Abg. Dekan Neuland, die Congrua-Erhöhung für die katholische und protestantische Pfarrgeistlichkeit der sieben ältern Kreise betr., so wie durch Nro. 3 der Antrag des Hrn. Abg. Dekan Meinel sub lit. e geeignet erledigt.

Die in letzterem Antrage bezeichneten Punkte

sub lit. a wegen eigener weltlicher Konsistorialräthe in Bayreuth und Speyer;

lit. b wegen der zwei Konsistorialsekretäre ebenda;

lit. d wegen der Gradation der Besoldungen der Konsistorialräthe

sey nach einstimmig angenommenem Gutachten des Referenten der k. Regierung zur Erwägung zu empfehlen, der Antrag sub lit. c aber — wegen den Visitationsgebühren der Dekanate — sey abzulehnen.

Der vom Hrn. Abg. Dekan Meinel angeeignete Antrag der protestantischen Geistlichkeit der Diözese Kulmbach hinsichtlich der Procentabgabe zur Pfarrunterstützungsanstalt u. s. w. sey nach einstimmig angenommenem Gutachten des Referenten gleichfalls abzulehnen.

Hinsichtlich der drei von Abgeordneten eingekommenen

Beilage LXXXII.

# Berichtigungen
## zum
## Referate des Abgeordneten Grafen von Butler
## über das Militär-Budget.

---

S. 160. Z. 4. v. u. l. „Detailbestandtheile" statt: Detailsbestandtheile.

„ 173. „ 17. muß die Summe heissen: „203,283 fl. 5 kr." statt: 203,282 fl. 5 kr.

„ 183. „ 7. v. u. l. „13,000 fl." statt: 13,060 fl.

„ 212. „ 7. v. u. ist das Wort „noch" wegzulassen.

„ 214. „ 5. v. u. ist statt vermindert zu lesen: „vermieden."

„ 216. „ 1. v. u. ist zu lesen: „gleiche" statt gleicht.

„ 218. „ 12. v. u. ist zu setzen: „neuen" statt neuer.

„ 229. „ 1. in der Rubrik: in der V. Finanzperiode, soll es heissen: „25,500 fl." statt 25,000 fl.

„ 231. „ 5. v. u. nach dem Worte „Uebrigens" ist beizusetzen: „die".

„ 232. „ 14. v. o. ist das Wort „extra" auszulassen.

„ 235. „ 2. v. o. muß es statt deßhalb heissen: „weßhalb."

„ 235. „ 3. v. u. muß es heissen: „Vorkäufe" statt Verkäufe.

„ 236. „ 7. muß es heissen: „seinerzeitige" statt seinerzeitigen.

---

# Zusammenstellung

des

# Budgets nach den Beschlüssen des II. Ausschusses, und Vortrag über das Steuergesetz

im Namen des II. Ausschusses,

bearbeitet

durch den

## Abgeordneten Frhrn. v. Rotenhan.

---

## § 1.

Nach § 48. der Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten soll in Fällen, wo über einen Gesetz-Entwurf mehrere Referenten bestellt, und von diesen mehrere einzelne Vorträge im Ausschusse erstattet werden, ein weiterer Referent ernannt werden, welcher einen das Ganze umfassenden Haupt-Vortrag mit genauer Aufnahme des aus jedem einzelnen Vortrage hervorgehenden Resultates zu bearbeiten und vorzulegen hat.

Bei früheren Budgets-Landtagen ist dieser Vorschrift in dem Sinne entsprochen worden, daß in dem vorgeschriebenen Haupt-Referate über das Finanzgesetz nicht blos die Resultate, sondern auch die Entwicklungen der Spezial-Referate aufgenommen worden sind.

Wollte derselbe Weg auch diesesmal eingeschlagen werden, so würde hiedurch nicht nur noch eine geraume kostbare Zeit in Anspruch genommen, sondern auch viele unnöthige Wiederholungen hervorgerufen werden.

Der II. Ausschuß glaubte der Vorschrift der Geschäfts-Ordnung nicht minder zu genügen, wenn er blos eine Zusammenstellung der Resultate der Spezial-Referate anordnete, der sich sodann ein Referat über das letzte Ziel der Budget-Prüfung, die Steuerwilligung anzuschliessen hat.

§ 2.

Die Aufgabe dieser Arbeit besteht nicht blos in der getreuen Wiederholung der Beschlüsse, welche sich bei Berathung der einzelnen Spezial-Referate ergeben haben, sondern auch, und hauptsächlich in jener folgerechten Aufstellung, welche der verfassungsmässige Zweck der Prüfung des Budgets erheischt.

Nur auf diese Weise kann eine Zusammenstellung den, Ueberblick über das höchst umfangreiche Material erleichtern, und zugleich Leitfaden für den Gang der Debatten werden.

§ 3.

Als die Regierung den Landtagen von **1825**, **1831** und **1837** das Budget in der Form eines Finanzgesetzes vorlegte, war der Leitfaden für die Verhandlungen von selbst gegeben, da diesmal aber jene Form verlassen worden ist, wird es um so nothwendiger, daß der **II.** Ausschuß die Resultate seiner Arbeiten, in folgerechter Ordnung zusammengestellt, der hohen Kammer übergibt, als das ursprünglich eingebrachte Budget durch spätere Nachträge mancherlei Veränderungen erfahren hat, und es ausserdem denjenigen Mitgliedern der hohen Versammlung, welche nicht an den Berathungen des Ausschusses Theil zu nehmen berufen waren, sehr erschwert seyn würde, sich einen Ueberblick zu verschaffen.

§ 4.

Die verfassungsmässigen Bestimmungen, welche sich über die Vorlage des Budgets an die Stände, die Prüfung desselben, und die ordentliche Steuerwilligung aussprechen sind in den §§ **4** und **5**. des **VII.** Tit. der Verfassungs-Urkunde enthalten.

Hier ist ausgesprochen, daß den Ständen von 6 zu 6 Jahren ein Budget, d. h. eine genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses und der gesammten Staats-Einnahmen vorgelegt wird, und daß diese nach vorgängiger Prüfung dieses Budgets über die Steuerwilligung in Berathung treten. — Sie willigen je für die nächsten sechs Jahre die zur Deckung der ordentlichen, beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, dann die zur Dotirung des nothwendigen Reserve-Fonds erforderlichen Steuern.

§ 5.

Die Aufgabe der Stände zerfällt hiernach zunächst in zwei Hauptabtheilungen:

1) die Prüfung des Budgets und Beschlußfassungen hierüber,
2) die Berathung und Beschlußfassung über die Steuerwilligung.

§ 6.

Die erste Abtheilung zerfällt wieder in zwei gesonderte Aufgaben:

1) die Prüfung des Staatsbedürfnisses,
2) die Prüfung der Voranschläge aller irgend zu erwartenden Staats-Einnahmen.

Ueber beides haben die Stände ihre Ansichten durch Beschlüsse zu fixiren. Sind diese Beschlüsse gefaßt, so geben sie den Anhaltspunkt für die zweite Aufgabe, die Steuerwilligung.

§ 7.

Das Staatsbedürfniß, welches die Regierung den Ständen vorgelegt hat, ist abermals ein zweifaches:

1) das ordentliche, beständige Staatsbedürfniß, und
2) ein ausserordentliches.

Das erstere ist in dem ursprünglich eingebrachten Budget, das letztere in dem Budget-Nachtrage enthalten.

Dadurch zerfällt die Berathung und Beschlußfassung über das Bedürfniß des Staats (die Ausgaben) abermals in zwei Abtheilungen.

Das ordentliche, zu dessen Deckung allein die direkten Steuern postulirt werden, nimmt die erste Stelle in Anspruch, das ausserordentliche Staatsbedürfniß wird nachfolgen müssen.

§ 8.

Nur für das ordentliche, und beständige Staatsbedürfniß einschlüssig des Reservefonds sind direkte Steuern postulirt worden, das ausserordentliche Staatsbedürfniß, welches in dem Budget-Nachtrage in 3 Posten, als

**4,210,000** fl.

für die Kosten des Ausbaues der Festung Germersheim,

**1,000,000** fl.

für die Eisenbahnen, und

**450,779** fl.

für Strassen, Wasser- und Landbauten mit der Gesammt-Summe von **5,660,779** fl. vorgelegt worden ist, soll seine Deckung in den Erübrigungen finden, welche aus der **IV.** in die **V.** Finanzperiode übergehen.

Um zu zeigen, daß diese Deckungsmittel vorhanden sind, daß aber auch nicht mehr und nicht weniger als diese Summe von den Erübrigungen voraussichtlich übergehen werde, hat die königl. Regierung in dem Budget-Nachtrage eine Berechnung vorgelegt.

In dieser Berechnung wird an das letzte, den Ständen bereits nachgewiesene Rechnungsjahr **1840/41** angebunden.

Zu dem Aktiv-Kassenbestande, mit welchem dieses Jahr abschließt, ist eine weitere voranschlägige Summe für die Zugänge an Ueberschüssen beigesetzt, welche für die beiden letzten Jahre der **IV.** Finanzperiode **1841/42** u. **1842/43** erwartet werden.

Diesen Erübrigungen gegenüber sind eine Reihe von Ausgaben gestellt, welche in diesen beiden noch nicht zum definitiven Abschluß gebrachten Rechnungsjahren **à Conto** dieser Fonds, theils als bereits gemacht, theils als kreditirt angegeben werden.

Bei der Abgleichung dieser beiden Grössen ergibt sich gerade die obige Summe von

**5,660,779** fl.

Da dieses ausserordentliche Staatsbedürfniß nur auf den Grund vorhandener Fonds vorgelegt wird, diese Fonds aber erst aus einer besonderen Berechnung hervorgehen, so ergibt sich von selbst die Folge, daß die Prüfung dieser Berechnung und alles, was mit ihr zusammenhängt, von der Prüfung des vorgelegten ausserordentlichen Staatsbedürfnisses nicht getrennt werden kann, vielmehr vorausgehen muß.

Diese Ordnung ist aber auch schon deshalb die allein folgerichtige, weil der Hauptposten des als ausserordentliches Bedürfniß vorgelegten Postulates, die Summe von **4,210,000** fl. für den Ausbau der Festung Germersheim ist.

Da unter den für die Jahre **1841/42** und **1842/43** angezeigten Ausgaben bereits

**2,971,109** fl. **50** kr.

als auf den Festungsbau Germersheim verwendet vorkommt, bei der Prüfung der Nachweise über die Verwendung der Staats-Einnahmen **pro 1840/41** aber die Kammer der Abgeordneten der ersten Verwendung von Staatsgeldern für diesen Zweck im Betrage von

**1,040,890** fl. **9¼** kr.

die Anerkennung versagt hat, weil die verfassungsmässige Berechtigung zu dieser Ausgabe nicht nachgewiesen erscheine, so ist es klar, daß die hohe Kammer nicht über ein neues Postulat berathen und Beschluß fassen kann, bevor sie nicht untersucht hat, ob den bereits früher erfolgten Verwendungen die nachträgliche Anerkennung ertheilt werden soll.

§ 9.

Aus dieser Entwickelung über den folgerechten Gang der Budget-Berathungen ergibt sich, daß derselbe in 4 Hauptabtheilungen zerfallen und in nachstehender Ordnung auf einander folgen muß.

Berathung und Schlußfassung

## I. Ueber das ursprünglich eingebrachte Ausgaben-Budget, oder über das ordentliche beständige Staats-Bedürfniß

Einschlagende Referate:

1) Dr. Schwindl über das Ausgaben-Budget für die V. Finanz-Periode.
2) Dekan Vogel über Erziehung und Bildung.
3) Dekan Vogel über Kultus.
4) Dekan Vogel über Straffen-, Brücken- und Wasser-Bau.
5) Dr. Müller als Referent des III. Ausschusses über die General-Uebersicht der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der V. Finanz-Periode.
6) Dekan Friederich, Correferent hiezu im II. Ausschusse.
7) Graf v. Butler, Vortrag über das Militär-Budget.
8) Dekan Vogel über den Landbau.

## II. Ueber den Nachtrag zu dem Budget auf ein Jahr der V. Finanz-Periode

Einschlagende Referate:

1) Frhr. v. Rotenhan II. Abtheilung des Vortrages über die Staats-Einnahmen der V. Finanz-Periode.
2) Graf v. Butler über den Kanal.

## III. Ueber das ursprünglich eingebrachte Einnahmen-Budget

Einschlagendes Referat:

Frhr. v. Rotenhan, über die Staats-Einnahmen für die V. Finanz-Periode.
I. Abtheilung.

## IV. Ueber den Gesetz-Entwurf, die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanz-Periode 1843/49

Einschlagend gegenwärtiger Vortrag. —

### § 10.

In derselben folgerechten Ordnung wird gegenwärtige Zusammenstellung die Resultate der Ausschuß-Beschlüsse enthalten müssen.

### § 11.

Zu I. ursprünglich eingebrachtes Ausgabe-Budget.

Die Regierung hat das Staatsbedürfniß an ordentlichen, beständigen bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds mit der Gesammt-Summe von

**32,036,407 fl.**

vorgelegt.

Hiezu ist im Laufe der Ständeversammlung hinzugekommen

1) 188,476 fl. bei dem Etat der Staatsschuld und zwar
144,764 fl. bei der Dotation der Festungsbau-Kasse Ingolstadt,
43,706 fl. bei der Dotation der Tilgungs-Kasse,
um welche Summen dieser Etat in dem ursprünglich eingebrachten Budget gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen zu niedrig angesetzt war. (Dr. Schwindl's Referat über das Ausgaben-Budget I Etat der Staatsschulden S. 11. — Frhr. v. Rotenhan Referat über die Staats-Einnahmen §§ 33—48, dann §§ 63—70.

2) 213,890 fl. Matrikular-Beitrag zu den Kosten für die Erbauung der Bundesfestungen Ulm und Rastadt, welcher nach Beschluß des teutschen Bundes, vom Jahre 1843 anfangend, 10 Jahre lang geleistet werden muß.
(Dr. Schwindl's Referat über das Ausgaben-Budget V Etat des k. Hauses und des Aeussern S. 31.)

---

402,360 fl. Summe des Zuganges.

Wonach sich die als Regierungs-Vorlage anzusehende Gesammt-Summe mit
32,438,767 fl.
darstellt.

§ 12.

Der II. Ausschuß hat hievon nur eine Position, nämlich die im Kap. II Etat des k. Hauses und des Hofes, sub Nr. 5, eingesetzten Pensionen à Conto heimgefallener Appanagen nicht anerkennen, und solche mit
34,657 fl.
absetzen zu sollen geglaubt.

Der Rest mit

**32,404,110 fl.**

sey dagegen nach allen Haupt- und Unterabtheilungen des Budgets, als in dem Umfange des Staatsbedürfnisses begriffen, anzuerkennen.

Doch glaubt der Ausschuß, daß mit diesen Summen dem wahren Bedürfnisse des Staats nicht genügt werden könne, daß vielmehr eine bessere Ausstattung vieler Zweige des Staats-Haushaltes im Interesse des Landes unerläßlich sey.

Der II. Ausschuß legte seine Ansicht über das wahre Bedürfniß des Staates in Anträgen auf Erhöhung verschiedener Positionen nieder.

§ 13.

Diese Erhöhungen, wozu die Anträge in Ansehung der Centralfonds von dem II. Ausschusse, in Ansehung der Kreisfonds von den kombinirten III. und II. Ausschusse vorgeschlagen werden, sind folgende:

| Centralfond. fl. | | | Kreisfond. fl. |
|---|---|---|---|
| 9,000 | Kap. | X. 1. Erziehung und Bildung. | |
| 53,800 | „ | X. 2. Kultus. | |
| 40,000 | „ | X. 6. Industrie und Kultur. | |
| 180,000 | „ | X. 7. Straßen-, Brücken- u. Wasserbau. | |
| 20,000 | „ | X. 8. Besondere Leistungen an die Gemeinden. | |
| 928,764 | „ | XI. Zuschüsse an die Kreisfonds zur Deckung folgender Ausgabs-Mehrungen bei den Kreislasten: | |

| Centralfond. fl. | | Kreisfond. fl. |
|---|---|---|
| | 1) Etat der Landgerichte | 100,000 |
| | 2) Erziehung und Bildung | 150,000 |
| | 3) Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau. | |
| | 4) Zur beſſeren Unterhaltung der Staatsſtraſſen und Uebernahme der frequenteſten Diſtrikts-Straſſen auf Staatskoſten . . . | 335,552 |
| | 5) Zur Erhöhung der allgemeinen Netto-Averſal-Zuſchüſſe der Staatskaſſe an die 7 älteren Kreiſe zur ausreichenden Deckung der etatiſirten Laſten . . | 234,062 |
| | 6) Etat des Landbau-Unterhaltes . . . . . | 109,150 |
| 90,000 | Kap. XIII. Landbauten. | |
| 1,321,564 | Summe. | Summe von oben 928,764 |

## § 14.

Nach der Auffaſſungsweiſe der verfaſſungsmäſſigen Beſtimmungen, welche ſich in der Kammer von 1840 per majora ausgeſprochen hat, und auch vom gegenwärtigen II. Ausſchuſſe feſtgehalten worden iſt, iſt eine Vereinbarung mit der Regierung nöthig, wenn Ausgabs-Etats von Seite der Stände mit obligatoriſcher Kraft erhöht werden wollen.

Bei der Prüfung des Staatsbedürfniſſes haben daher die Stände ihre Anſichten auch dann durch Beſchlüſſe zu fixiren, wenn ſie glauben, daß das Staatsbedürfniß von

Seite der Regierung zu niedrig gegriffen sey, und sich höher herausstellt, ebenso als im entgegengesetzten Falle, wenn sie glauben, daß die Regierungs-Ansätze das wirkliche Maß des Staatsbedürfnisses übersteigen; aber so lange die Vereinbarung mit der Krone nicht erfolgt ist, haben diese Erhöhungen keine obligatorische Kraft, können daher nur ständischer Seits als ein Urtheil über das Staatsbedürfniß und der Krone gegenüber als Anträge betrachtet werden.

Nur diejenigen Ausgabs-Etats, welche eine obligatorische Eigenschaft nach der Steuerwilligung annehmen, sind es, welche den Anhaltspunkt für die ergänzende direkte Steuer geben.

Aus diesem Grunde wird daher bei der Kammerberathung zwar über die Anträge auf Ausgabs-Erhöhungen abgestimmt werden müssen, aber es können die etwa beschlossenen Erhöhungen nicht gleich in jene Positionen eingesetzt werden, welche Grundlage der Steuerwilligung bilden.

Es werden auf diese Weise, wenn die Anträge auf Ausgabs-Erhöhungen von der Kammer angenommen werden, aus den Beschlüssen derselben zweierlei Urtheile über das Staatsbedürfniß hervorgehen.

1) Das erste Urtheil spricht die Summen des vereinbarten Ausgabe-Budgets aus, die Etats, welche auf den Grund eines Postulates oder eines Regierungs-Zugeständnisses von den Ständen, als im Umfange des Staatsbedürfnisses begriffen, anerkannt sind.
2) Das andere dagegen jene Summen, in denen die Stände das wirkliche Staatsbedürfniß ausgedrückt glauben.

## § 15.

In Konsequenz dieser Unterscheidung werden daher die Summen der ersten Abtheilung, d. i. die Summen des vereinbarten Ausgabe-Budgets, als die Hauptsummen in der

Zusammenstellung zu erscheinen haben, jene der zweiten Abtheilung dagegen blieben als Anträge daneben stehen, so lange nicht die Genehmigung der Krone hinzukommt, durch welche auch die höhere Summe eine vereinbarte, mithin eine mit obligatorischer Kraft versehene wird.

Hiernach stellt sich auf dem gegenwärtigen Standpunkte der Sache die Summe ad 1 mit

**32,404,110 fl.**

heraus, neben welcher die Summe ad 2 nach einer Erhöhung von

**1,321,564 fl.**

sich auf

**33,725,674 fl.**

stellt.

**§ 16.**

Die königl. Regierung hat sich im Laufe der Ausschuß-Berathungen bewogen gefunden, die Allerhöchste Genehmigung zu einem Theile derjenigen Ausgabs-Erhöhungen zuzusichern, welche von dem II. Ausschusse zur Beantragung empfohlen werden.

Es geschah dies durch den an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten gerichteten Erlaß des Gesammt-Ministeriums vom 26. Juni 1843, welcher als Beilage I. abgedruckt angefügt ist.

Nach dieser Allerhöchsten Zusicherung soll die theilweise Erfüllung der zu beantragenden Erhöhung in der Art erfolgen, daß

1) die in dem Nachtrage zu dem Budget für Strassen-, Wasser- und Landbauten ausgesetzte, aus den Einnahme-Ueberschüssen der IV. Finanz-Periode zu schöpfende Summe von 450,779 fl. auf die Summe von 1,000,000 fl. erhöht werde, und hievon
   500,000 fl. dem Strassen-Bau
   500,000 fl. dem Landbau-Etat angesetzt werden soll;

2) daß im Laufe der V. Finanz-Periode aus etwaigen Einnahme-Ueberschüssen dieser Periode verschiedenen Landes-Bedürfnissen ein ausserordentlicher Zuschuß von 400,000 fl. des Jahres zugewiesen, und dieser, da, wo es Noth thut, nach Maßgabe des Bedarfes verwendet werden soll.

§ 17.

Da von diesen zugesicherten Ausgabs-Erhöhungen erstere à Conto der Erübrigungen erfolgen soll, so kann die Berathung und Beschlußfassung über dieselbe nur in der zweiten Abtheilung der Berathung über den Budget-Nachtrag vorkommen.

Hier in der Abtheilung I. schlägt dagegen die zweite ein; denn wenn auch diese als ein ausserordentlicher Zuschuß bezeichnet ist, so ist er doch auf die Einnahmen des laufenden Jahres basirt, deren ergänzender Theil die direkten Steuern sind.

Da nun hier in der Abtheilung I. über das ursprünglich eingebrachte Budget von jenen Ausgaben die Rede ist, welche auf den durch Steuern zu ergänzenden Einnahmstheil begründet werden, so muß auch hier von diesen 400,000 fl. die Rede seyn.

§ 18.

Der II. Ausschuß hat über diesen Erlaß des Gesammt-Ministeriums Berathung gepflogen und in dem Protokoll vom 1. Juli 1843, welches die Beilage 2 dieses Vortrages bildet, seine Beschlüsse niedergelegt. Sie gehen dahin, der Kammer den Beschluß vorzuschlagen.

es sey (vorausgesetzt, daß die hohe Kammer die Anträge des Ausschusses auf bessere Dotirung mehrerer Landesbedürfnisse annimmt) der Erlaß des Gesammt-Ministeriums vom 26. Juni als eine Allerhöchste theilweise Genehmigung

der Anträge auf Ausgabs-Erhöhung entgegen zu nehmen.

Ist dieser Beschluß zum Gesammt-Beschluß der Stände erhoben, so treten diese **400,000** fl. in das vereinbarte Ausgabe-Budget ein, und zwar mit obligatorischer Eigenschaft, jedoch in der Beschränkung, welche durch die in dem Erlasse vom **26.** Juni ausgesprochenen bedingenden Voraussetzungen gegeben sind.

§ 19.

In Gemäßheit dieses Ausschuß-Beschlusses sind somit diese **400,000** fl. in den treffenden einzelnen Positionen, jenen

**32,404,110** fl.

beizusetzen, welche vor dem Erlasse vom **26.** Juni, als nach der Ansicht des Ausschusses das vereinbarte Ausgaben-Budget darstellt, wodurch sich diese Summe auf

**32,804,110** fl.

erhöht.

§ 20.

Die Zusammenstellung der einzelnen Haupt- und Unterabtheilungen findet sich in der Beilage **III**, der zugleich auch die einzelnen Anträge in wörtlicher Fassung, wie und wo sie zur Abstimmung zu kommen haben, eingeschaltet worden sind.

Bei dem Kapitel **XI.** ist das Kreis-Budget einzuschalten, und hier wird sowohl über die Kreislasten und die Kreisfonds, als über die 8 Gesetz-Entwürfe das Maximum der Kreisumlagen betreffend, abgestimmt werden müssen.

Das Zifferresultat dieser eingeschobenen Berathung muß unter Abzug der Kreislasten und der übrigen Kreisfondsgefälle mit der Summe übereinstimmen, welche unter Kap. **XI** als Zuschüsse an die Kreisfonds einzusetzen ist, wie solches auch nach den Beschlüssen des Ausschusses (s. die Beilage) derFall.

§ 21.

Hiemit schließt die Abth. I., d. i. die Berathung und Beschlußfassung über das ursprünglich eingebrachte Ausgaben-Budget.

## Zu II. Nachtrag zu dem Budget auf 1 Jahr der V. Finanz-Periode.

§ 22.

Die Berathung und Beschlußfassung über den Budget-Nachtrag zerfällt wieder in 3 Abtheilungen:

1) über die Frage, in welcher Summe sollen die zu den rechnungsmässig feststehenden Kassebeständen hinzukommenden Zugänge aus den Jahren 1841/42 und 1842/43 angenommen werden?

2) über die Frage, sollen die à Conto der Kassebestände pro 1841/42 und 1842/43 vorläufig angezeigten Ausgaben, und in welcher Summe die ständische Anerkennung erhalten?

   Und wenn sich aus der Abgleichung dieser beiden Grössen der am Schluß der IV. Finanz-Periode als noch verwendbar anzunehmende Bestand ergeben hat,

3) über die Frage, ob dem ausserordentlichen Staatsbedürfnisse, welches auf den Grund dieser verwendbaren Erübrigungen in dem Budget-Nachtrag der ständischen Wirksamkeit unterstellt wird, die Zustimmung zu ertheilen sey.

Nach diesen drei Abtheilungen sind nunmehr auch die Beschlüsse des II. Ausschusses zusammenzustellen.

§ 23.

Zu 1. In welcher Summe sollen die zu den rechnungsmässig feststehenden Kassebeständen hinzukommenden Zugänge aus

den Jahren 1841/42 und 1842/43 angenommen werden?

(Referat des Freih. v. Rotenhan über die Staatseinnahmen Abth. II. §§ 204 — 213.)

Beschluß des Ausschusses nach dem Antrage des Referenten:

Es könne die zu den bereits rechnungsmäßig feststehenden, noch weiter in den Rechnungsjahren 1841/42 und 1842/43 zugehenden Erübrigungen jährlich auf 4,660,948 fl. (anstatt auf 3,500,000 fl.), sohin für beide Jahre zusammen auf 9,321,896 fl. (statt 7,000,000 fl.) angenommen werden.

§ 24.

Zu 2. Sollen die à Conto der Kassebestände pro 1841/42 und 1842/43 vorläufig angezeigten Ausgaben, und in welcher Summe die ständische Anerkennung erhalten?

(Referat des Freih. v. Rotenhan über die Staatseinnahmen Abth. II. §§ 213 — 306.)

(Spezialreferat des Grafen v. Butler über den Ludwigs-Donau-Mainkanal.)

Bei dieser Abtheilung der Berathung bietet jene ausserordentliche Verwendung von

23,646,012 fl. 4¼ kr.,

welche die Regierung als im Jahre 1841/42 und 1842/43 aus den Erübrigungen geschehen oder kreditirt anzeigt, den Stoff.

Im Laufe der Ständeversammlung erhöhte sich diese Summe durch mehrere nachträglich angezeigte Ausgaben (s. Referat über die Staatseinnahmen §§ 295 — 305).

Die Berathung und Beschlußfassung der Stände wird es hier nicht blos mit der Zifferfrage zu thun haben, wie viel von diesen angezeigten Verwendungen wirklich verausgabt sey, sondern auch mit vielen einschlagenden staatsrechtlichen Fragen.

Die hohe Kammer wird sich nach Erörterungen derselben schlüssig zu machen haben, ob sie diesen Verwendungen, oder welchen von ihnen, und in welchen Summen die ständische Anerkennung ertheilen zu können glaubt. Der Ausschuß mußte mit seiner Prüfung vorangehen.

Hier kann sich nur auf die in die einschlagenden Referate niedergelegten ausführlichen Erörterungen bezogen werden. Das Resultat derselben drückt sich in folgenden mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüssen, wie solche in den Protokollen der einschlagenden Referate enthalten sind, aus.

Vorausgehend wird nur bemerkt, daß es dem Ausschusse nicht nöthig erschienen ist, über jede der mehr als 85 Positionen einen gesonderten Kammerbeschluß zu beantragen, daß es ihm vielmehr zweckmässiger erschien, nur über jene Posten und Fragen besondere Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, rücksichtlich welcher sich eine besondere Veranlassung ergab, alles Uebrige aber in einem das Ganze umfassenden Beschluß zu vereinigen.

## Beschlüsse,

welche der II. Ausschuß in seiner Mehrheit der Kammer zur Annahme vorschlägt.

### Zu Beil. IV. des Nachtrags zum Budget zu Posit. 55, 56 u. 57, den Ludwigskanalbau betr.

1) der Antrag:

„es sey dem am 7. Mai 1835 mit dem „Handlungshause M. A. Rothschild und „Söhne in Frankfurt a/M. abgeschlossenen

„Vertrage, so wie den genehmigten Sta-
„tuten vom 22. März 1836 nachträglich
„die ständische Anerkennung hinsichtlich
„der daraus für das Staatsärar erwach-
„senden pekuniären Haftungen für die
„garantirte Bau- und Unterhaltssumme
zu ertheilen"

wurde von 5 Stimmen angenommen, von 2 Stimmen (Vogel und Friederich) aber verneint.

2) dem Antrage:

„dagegen aber die eben darin enthal-
„tenen Haftungen für Zinsenzahlung
„an die Aktionäre vom 1. Oktober 1844
„an nicht anzuerkennen, vielmehr gegen
„jede weitere Verwendung auf diesen
„Zweck Verwahrung einzulegen"

stimmten 5 Mitglieder bei, 2 Mitglieder (Herr Abg. Bestelmeyer und Fischer) stimmten gegen den Antrag;

3) dem in folgender Weise gefaßten weitern Antrag:

„Es sey demnach dem im Budgetnach-
„trage vom 8. Mai d. J. sub Nris. 55, 56
„und 57 enthaltenen à Conto des Reichs-
„reservefonds resp. der Erübrigungen der
„III. und IV. Finanzperiode theils schon
„verausgabten, theils zur Verausgab-
„ung creditirten Posten im Gesammt-
„betrage von

5,531,368 fl.

„die ständische Zustimmung nachträglich
„zu ertheilen"

wurde von 5 Mitgliedern beigestimmt, von 2 Mitgliedern (Abg. Vogel und Friederich) nicht beigestimmt.

## Zu Posit. 67, die Kosten der Festung Germersheim betreffend.

1) Unter der Voraussetzung, daß den in der letzten Erklärung des Gesammt-Ministeriums vom 20. Juni d. Js. bestehenden Anständen bis zur Abstimmung in der Kammer eine genügende Lösung gegeben werde, sey zu beschliessen,

„es sey wegen der auf den Festungsbau „Germersheim geschehenen Verwendung „von

**1,040,890 fl. 9¼ kr.**

„im Jahr **1840/41**,

**1,050,593 fl. 38 kr.**

„im Jahr **1841/42**,

**1,920,516 fl. 12 kr.**

„im Jahr **1842/43**,

„von der Erhebung einer Beschwerde „über Verletzung der Verfassung Umgang „zu nehmen, und dieser Verwendung die „nachträglich ständische Anerkennung zu „ertheilen."

2) Im Uebrigen sey sämmtlichen **sub Nris. 1 — 85** in der Beilage **IV.** zum Budgetnachtrag, dann durch Finanz-Ministerial-Schreiben v. **18. Mai 1843**, ferner in der Berechnung über die Kosten der Ständeversammlung, endlich in dem Gesetze, die Säkularfeier der Universität Erlangen betreffend, vorläufig zur Vorlage an die Stände gekommenen Ausgaben und resp. Staatsbedürfnissen vorbehaltlich künftiger rechnungsmässiger Nachweisung mit der Gesammtsumme von

**23,980,500 fl. 54¼ kr.**

die ständische Anerkennung zu ertheilen.

3) Es seyen als zum Abzug an den Erübrigungen nicht geeignet, vielmehr noch als disponibel zu erkennen

a) **8500 fl. sub Nro. 41** auf den Ankauf des Gutes Josephenburg,

b) **100,000 fl. sub Nro. 81**, nachdem die Summe von **300,000 fl.**, die zur Deckung der Ausstände im ersten Jahre der V. Finanzperiode eingestellt sind, nur in dem geminderten Betrag von **200,000 fl.** als erforderlich anerkannt werden können;

c) **150,000 fl. sub Nro. 83**, als derjenige Betrag, welcher zur Vollziehung des von der Kammer der Abgeordneten abgelehnten Gesetzes-Entwurfs, die Schulden der Frau Herzogin von Pfalz-Zweibrücken betr. angesetzt ist.

## § 25.

Aus der Abgleichung der Summe, welche sich aus den Beschlüssen zu **1** und **2** herausgestellt haben, ergibt sich, daß als aus der **IV.** in die **V.** Finanzperiode übergehend noch ein verwendbarer Rest an Erübrigungen im Betrage von

**7,648,186 fl. 35¼ kr.**

anzunehmen sey.

Die förmliche Berechnung hierüber findet sich in dem Referate über die Staats-Einnahmen **§ 306.**

Zu 3. Soll dem ausserordentlichen Staats-Bedürfnisse welches auf den Grund dieser verwendbaren Erübrigungen in dem Bud-

get-Nachtrage unterstellt wird, die Zustimmung ertheilt werden.

§ 26.

Es ist in dem Nachtrage zum Budget, wie bereits oben erwähnt wurde, ein ausserordentliches Staats-Bedürfniß in drei Positionen eingesetzt, über welche nun der Reihe nach die Beschlüsse des Ausschusses folgen müssen.

§ 27.

1) Für die Kosten des Ausbaues der Festung Germersheim werden 4,210,000 fl. postulirt. Der Ausschuß faßte auf den Grund der in dem Referate über die Staats-Einnahmen § 241—285. enthaltenen Erörterungen mit 5 gegen 2 Stimmen den Beschluß:

Der Verwendung von 4,210,000 fl. aus den Erübrigungen der III. und IV. Finanz-Periode zu dem Ausbau der Festung Germersheim sey die Zustimmung nur unter der Voraussetzung zu ertheilen, wenn diese Summe als eine Maximal-Summe zwischen Regierung und Ständen vereinbart wird.

Dieser Beschluß steht und fällt mit jenem, von dem oben bezüglich der in den Jahren 1840—1843 bereits auf diesen Festungsbau verwendeten Staatsgeldern bereits Erwähnung geschehen ist.

§ 28.

2) Es wird 1,000,000 fl. für den Eisenbahnbau in Anspruch genommen, die im Laufe der V. Finanz-Periode zur Disposition gestellt werden soll, während unter den im Jahre $18\frac{4}{4}$ bereits à Conto der Erübrigungen ausgegebenen oder kreditirten Summen bereits

7,419,826 fl.

als für denselben Zweck verwendet enthalten waren.

Bei Berathung des Gesetzentwurfs, den Eisenbahnbau von der Grenze bei Hof bis Lindau betr., faßten der kombinirte II. und III. Ausschuß einstimmig den Beschluß, es sey dem Art. III. lit. a. des durch den Herrn Referenten modifizirten Gesetzentwurfs beizustimmen. Hiedurch wird die Zustimmung zur Verwendung dieser beiden Summen im Gesammtbetrage von

**8,419,826 fl.**

zu dem projektirten Eisenbahnbau beantragt, es war daher hier an dieser Stelle kein nochmaliger Beschluß darüber erforderlich.

**§ 29.**

3) Es findet sich endlich die Summe von **450,779 fl.**, welche als ein ausserordentlicher Zuschuß den Strassen-, Wasser- und Landbauten nach Maßgabe des Bedarfes zugewendet werden sollten.

Durch den bereits erwähnten Erlaß des kgl. Gesammt-Ministeriums vom **26.** Juni d. J. wird aber den Ständen eröffnet, daß Seine Majestät der König geruht haben, diese Summe auf

**1,000,000 fl.**

zu erhöhen, mit der Bestimmung, daß hievon

**500,000** fl. dem Strassenbau-,
**500,000** fl. dem Landbau-Etat

angesetzt werden sollen.

Hierdurch löst sich die kleinere Summe in die grössere auf, und sowohl bezüglich des Ziffers als der Verwendungsweise erscheint nicht mehr der Budget-Nachtrag, sondern der Erlaß vom **26.** Juni als die Regierungs-Vorlage, über welche der ständische Beschluß zu fassen ist.

Der Beschluß des II. Ausschusses geht dahin:

es sey der Verwendung von **1,000,000 fl.**

aus den Erübrigungen der Art, daß hiervon

500,000 fl. dem Strassenbau-Etat,
500,000 fl. dem Landbau-Etat

als ausserordentlicher Zuschuß angesetzt werde, die ständische Anerkennung zu ertheilen.

§ 30.

Durch vorstehende Beschlüsse des Ausschusses wird somit die ständische Zustimmung zu der Verwendung von
4,210,000 fl. für Germersheim,
1,000,000 fl. für Eisenbahnen,
1,000,000 fl. für Strassen- und Landbauten

---

6,210,000 fl. in Summe, als Verwendung zu ausserordentlichen Staats-Bedürfnissen à conto der Erübrigungen beantragt. Da sich aus der im §. 25. enthaltenen Abgleichung noch

7,648,186, fl. 35¼ kr.

herausstellen, welche als verwendbar in die V. Finanzperiode vorübergehend anzunehmen sind, so bleiben nach Deckung obigen Bedarfs noch

1,438,186 fl.

übrig, welche zu den Deckungsmitteln des ordentlichen Staats-Bedürfnisses der V. Finanz-Periode gezählt werden können. Auf sie muß daher in der folgenden Abtheilung der Budget-Berathungen zurückgekommen werden, wo von den Staats-Einnahmen der V. Finanz-Periode die Rede ist.

Hiermit schließt sich die II. Abtheilung der Berathung und Beschlußfassung über den Budget-Nachtrag.

## Zu III. Ursprünglich eingebrachtes Einnahmen-Budget.

### § 31.

Die kgl. Regierung hat in dem ursprünglich eingebrachten Budget den Ständen des Reichs die Voranschläge der Staats-Einnahmen für 1 Jahr der V. Finanz-Periode vorgelegt. Dieselben umfassen in 6 Kapiteln die Einnahmen des laufenden Jahres, zu denen noch die Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre, oder die Eingänge aus den Gefälls-Rückständen hinzukommen.

Der Gesammt-Regierungs-Vorschlag über alle zu erwartende Staats-Einnahmen, welche zur Deckung des ordentlichen, beständig, bestimmt vorherzusehenden Staats-Bedürfnisses bestimmt sind, stellt sich in der Summe von

**32,036,407 fl.**

dar. Diese Summe repräsentirt nun die Netto-Einnahme, unter Abzug aller Ausgaben auf Erhebung, Verwaltung und Betrieb. Es ist darunter auch der Voranschlag für die direkten Steuern enthalten, in dem von der Regierung postulirten Betrage von

**6,361,254 fl.**

unter Abzug, welcher für die übrigen ständischer Willigung nicht unterliegenden Staats-Einnahmen

**25,675,153 fl.**

bleibt.

Die III. Abtheilung der Budget-Berathung hat es nur mit der Prüfnng dieses Theiles der Einnahms-Voranschläge zu thun.

### § 32.

Bei der Prüfung des Einnahmen-Budget ist wohl ins Auge zu fassen, daß die ständischen darüber zu fassenden Beschlüsse, keinen andern Zweck und auch keine andere Folge

haben können, als Motiv für die nachfolgende Steuer-Willigung zu werden.

Wenn man von einer obligatorischen Kraft des Budgets, mithin von einer rechtlichen Folge spricht, welche sich an die Summen des Budgets in seinen Haupt- und Unterabtheilungen knüpft, von einer Folge, welche der Regierung in diesen Summen gewisse bindende Normen für die ganze Dauer der Finanz-Periode gibt, so bezieht sich dieß immer nur auf das Ausgabe-Budget. Was die Einnahmen anbetrifft, so ist der kgl. Herr Finanzminister wohl verantwortlich, die Staatsgefälle nach den gesetzlichen Normen verwalten zu lassen, er kann aber nicht verantwortlich seyn, gerade diejenigen Summen einzunehmen, welche in dem Budget als Voranschlag eingesetzt sind, da dieses ausser seiner Macht steht.

Die indirekten Staats-Auflagen, die Regalien und Anstalten, wie die Staats-Domainen hängen in ihren Resultaten weit mehr von den öffentlichen Verkehrs-Verhältnissen, als von der Verwaltnng ab.

Der II. Ausschuß hat sich bei Prüfnng der Einnahms-Voranschläge an diese Erwägungen festgehalten. Er hat gefunden, daß mehrere Positionen unbeschadet der Nachhaltigkeit höher in Voranschlag gebracht werden können, als solches von der Regierung geschehen ist, glaubte jedoch nur da einen Beschluß auf Erhöhung vorschlagen zu sollen, wo solcher von Einfluß auf die Steuerwilligung zu seyn vermag. So werden z. B. die Tax- und Aufschlags-Gefälle ohne Zweifel ein Mehreinkommen über die Regierungs-Voranschläge erwarten lassen, da aber nach gesetzlichen Bestimmungen diese Gefälle ihrem ganzen Einkommensbetrage nach, der Staatsschuldentilgungs-Anstalt resp. der Festungsbau-Dotations-Kasse Ingolstadt zufließen, und etwaige Mehreinnahmen nur den Effekt einer höhern Schuldentilgung üben, kei-

neswegs aber ein Mittel abgeben, den ergänzenden Theil des Staats-Einkommens, die direkte Steuer zu mindern, so liegt ständischer Seits keine Intereſſe vor, über die Voranſchläge dieſer Gefälle einen abweichenden Beſchluß zu faſſen.

§ 33.

In Feſthaltung dieſes Grundſatzes ergab ſich für den II. Ausſchuß in Uebereinſtimmung mit ſeinem Referenten folgendes Prüfungs-Reſultat:

Es ſeyen die Staats-Einnahmen höher, als es von der Regierung geſchehen, anzuſchlagen um

**23,290** fl. bei den Stempelgefällen,
**543,703** = bei den Zollgefällen,
**23,242** = bei den Salinen und Bergwerken,
**211,077** = bei den Forſtgefällen,
**23,870** = bei den Lehen, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Gefällen, im Ganzen alſo um

---

**823,187** fl.

Hiernach erhöht ſich der oben mit **25,675,153** fl. bezifferte Voranſchlag der Regierung auf

**26,500,340** fl.

(Referat über die Staats-Einnahmen **§ 169** und Protokoll des **II.** Ausſchuſſes.)

§ 34.

Dieß iſt das Prüfungs-Reſultat des Ausſchuſſes über die in dem urſprünglich eingebrachten Budget voranſchläglich enthaltenen Staats-Einnahmen.

Es kommt aber als weiteres Deckungsmittel jener verwendbare Reſt an Erübrigungen von

**1,438,186** fl.

hinzu, welcher ſich oben ergeben hat.

Vertheilt man denſelben auf **6** Jahre, ſo trifft auf **1** Jahr

239,697 fl.

Diese zu obigen 26,500,340 =

hinzugefügt, ergibt 26,740,037 fl.

als Gesammt-Prüfungs-Resultat der Voranschläge aller Staats-Einnahmen mit Ausschluß der direkten Steuern für 1 Jahr der V. Finanzperiode.

§ 35.

Die Zusammenstellung dieser Resultate nach den einzelnen Abtheilungen und Unterabtheilungen des Budgets findet sich in der Anlage III, dort sind auch die Anträge, welche bei dieser Abtheilung der Verhandlung zur Diskussion und Abstimmung zu kommen haben, bei den Etats, welche sie berühren, eingeschaltet worden.

## Zu IV. Gesetzes-Entwurf, die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode betreffend.

§ 36.

Nach § 5 Tit. VII der Verfassungs-Urkunde werden die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds erforderlichen direkten Steuern, und zwar jedesmal auf 6 Jahre bewilliget.

Die Stände haben daher nur jene Steuern zu bewilligen, welche nach ihrer Ueberzeugung erforderlich sind, um die Differenz zwischen jenem Gesammt-Staats-Bedürfnisse und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmitteln andererseits auszugleichen.

Hat sich diese Differenz durch ständische Beschlüsse nach Ziffern fixirt, so ergibt sich die Summe der zu bewilligenden direkten Steuern von selbst, und es kann da nicht mehr das Maß derselben in Frage kommen.

§ 37.

Durch die bereits vorstehend zusammengestellten Beschlüsse hat sich die Ansicht des Ausschusses über diese Differenz in folgender Weise fixirt:

**32,804,110 fl.**

ist diese Summe, welche das ordentliche, beständige bestimmt vorherzusehende Staats-Bedürfniß einschlüssig des nothwendigen Reservefonds für 1 Jahr der V. Finanzperiode repräsentirt.

**26,740,037 fl.**

ist dagegen jene, auf welche sich die von ständischer Willigung unabhängigen Deckungsmittel stellen.

Aus der Abgleichung beider Grössen ergibt sich die Differenz von

**6,064,073 fl.**

welche durch direkte Steuern zu decken bleibt.

§ 38.

Die Regierung hat sich bei ihrem Steuer-Postulate genau an die Normen gehalten, welche unter ständischer Zustimmung für die Erhebung der direkten Steuern in der IV. Finanzperiode bestanden haben, wie denn der Gesetzes-Entwurf beinahe wörtlich mit der korrespondirenden Stelle des Finanzgesetzes vom Jahre 1837 übereinstimmt.

Die Regierung postulirt also die Forterhebung derselben direkten Steuern, welche sie im Laufe der IV. Finanzperiode erhoben hat, und auch nach derselben Vertheilung auf die einzelnen Steuergattungen.

Sie veranschlagt diese Steuern mit einem Gesammt-Netto-Ertrage von

**6,361,254 fl.**

§ 39.

Bevor man ein Urtheil über die zu bewilligenden Steuern fällen kann, muß vor Allem untersucht werden, ob

man diesen Voranschlag für richtig gegriffen anerkennen darf.

Dieselben Steuern wurden in dem Budget für die IV. Finanzperiode nur mit 6,136,883 fl. in Voranschlag gebracht, somit niedriger um 224,371 fl.

Diese Differenz rührt aber nach den vom Finanz-Ministerium gegebenen Erläuterungen keineswegs daher, daß man etwa einen um so viel höhern Ertrag für die Zukunft erwartet, sondern in jener veränderten Repartition der Verwaltungskosten bei Anfertigung des dermaligen Einnahme-Budgets, von welcher in dem Referate über die Staats-Einnahmen §§ 20 u. folg. ausführlich die Rede ist.

In Folge dieser verschiedenartigen Vertheilung der Verwaltungskosten sind in der IV. Finanzperiode auf die direkten Staats-Auflagen 367,513 fl. repartirt worden, während für die V. Finanzperiode nur 179,078 fl. hieher treffen. Hiernach reduzirt sich die eigentliche in wirklichen Steuerzugängen, insbesondere in der Erhöhung des Haussteuer-Anfalles durch die fortschreitende Einführung des Steuer-Definitivums bestehende Mehrung des Voranschlages auf

35,936 fl.

## §. 40.

In welcher Weise der Regierungs-Voranschlag in Detail gebildet wurde, ist aus dem in den Händen der Herren Abgeordneten befindlichen Auszuge des Budgets S. 38, 39, dann 66 bis 69, endlich 100 und 101 ersichtlich. Es ist der Anhalt bei den direkten Steuern als ständigen Gefällen an dem Jahre $18\frac{3}{10}$ genommen worden.

Stellt man der Voranschlagsweise der Regierung eine Durchschnitts-Berechnung aus den ersten 4 Jahren der IV. Finanzperiode den Jahren $18\frac{7}{11}$ gegenüber, so darf man nicht die Netto-, sondern die Brutto-Einnahmen ins Auge fassen, und diese mit den Brutto-Einnahmen des Regierungs-

Voranschlages in Vergleichung setzen, weil durch die veränderte Vertheilungsweise der Erhebungs- und Verwaltungskosten, das Netto-Resultat keinen Anhalt für eine Vergleichung gibt.

§ 41.

Die Brutto-Erträge aus diesen 4 Jahren waren

6,632,485 fl. im Jahre 18$\frac{17}{18}$,
6,610,571 = = = 18$\frac{18}{19}$,
6,584,917 = = = 18$\frac{19}{20}$,
6,682,460 = = = 18$\frac{20}{21}$.

Summe 26,510,433 fl.
Durchschnitt 6,627,608 fl.

Der Voranschlag der Regierung gründet sich auf eine Brutto-Einnahme von 6,678,045 fl., der somit um 40,437 fl. höher als der durchschnittliche aus 4 Jahren. Nachdem der II. Ausschuß bei seiner Prüfung sämmtlicher Einnahme-Positionen nirgends einen Anstand erheben zu sollen geglaubt hat, wo der Regierungs-Voranschlag diese 4jährigen Durchschnitte erreicht, hier dieselben noch überschritten werden, auch bezüglich der Ausstände und Nachlässe ein übertriebener Ansatz nicht in Rechnung gebracht zu seyn scheint, so glaubt Referent den Regierungs-Voranschlag für die direkten Steuern nicht beanstanden zu sollen.

§ 42.

Nimmt man also den Voranschlag der direkten Steuern (die Forterhebung des seitherigen Steuermaßes vorausgesetzt) mit der Gesammtsumme von

6,361,254 fl.

als den richtigen Voranschlag für das Netto-Einkommen der direkten Steuern an, und bedarf es nach dem oben entwickelten Prüfungs-Resultate nur einer Deckung von

6,064,073 fl.,

so hat die Regierung mehr, als erforderlich ist, postulirt

**297,181** fl.

Um diesen Betrag konnte auf den Grund der sich herausgestellten Prüfungs-Resultate das Steuerpostulat abgemindert werden.

## § 43.

Bevor aber hierüber ein Urtheil gebildet werden kann, muß auf die Erhöhungen der Ausgaben zurückgegangen werden, welche beantragt, aber noch nicht durch die Zustimmung der Krone in die Reihe der mit obligatorischer Kraft versehenen Etats eingetreten sind.

Die Anträge auf Ausgabs-Erhöhungen zusammengenommen nehmen eine Summe von jährlich

**1,321,564** fl.

in Anspruch.

Dagegen hat Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß für dieselben Zwecke **1,000,000** fl. einmal für die ganze Finanzperiode, mithin

**166,666** fl. für ein Jahr, dann
**400,000** " mithin

**566,666** fl. für jedes Jahr der V. Finanzperiode in verschiedenen Positionen als ausserordentlicher Zuschuß verwendet werden sollen.

Nach der von dem II. Ausschusse gehaltenen Berathung seyen von seinen Anträgen durch dieses Allerhöchste Zugeständniß folgende als erfüllt zu erachten:

**40,000** fl. auf Industrie und Kultur zu Kapitel **X**, 6;
**180,000** fl. auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau zu Kap. **X**;
**90,000** fl. auf Landbauten zu Kap. **XIII**.

In welchem Maße die bei den Kreislasten und Kreisfonds gestellten Anträge in Folge jener Zugeständnisse modi-

fizirt werden sollen, wird erst noch in Gemeinschaft mit dem III. Ausschusse berathen werden müssen, nachdem jene Anträge aus dem kombinirten III. und II. Ausschusse hervorgegangen sind.

Jedenfalls haben viele dringende Staatsbedürfnisse noch keine oder nicht genügende Berücksichtigung gefunden, und es werden noch so viele Anträge in dieser Richtung zu stellen übrig bleiben, daß die Summe von

**297,181 fl.**

nicht hinreicht, ihre Erfüllung zu gewähren.

## § 44.

Diese Anträge können nur dann mit Grund auf Allerhöchste Genehmigung hoffen dürfen, wenn sich die erforderlichen Mittel dazu finden.

Als erstes Deckungsmittel scheint daher jener Ueberschuß angesehen werden zu sollen, welcher sich bei Fortentrichtung der seitherigen Steuern im Betrage von

**297,181 fl.**

ergeben hat. Bei der nachhaltigen Weise, mit welcher das Einnahmen-Budget gegriffen worden ist, läßt es sich auch hoffen, daß die Wirklichkeit höhere Staatseinnahmen, d. h. Ueberschüsse liefern wird; die treffenden Anträge sind daher in dem Sinne zu stellen, daß Seine Majestät der König geruhen möge, solche etwaige Mehreinnahmen zu jenen Landes-Zwecken verwenden zu lassen, zu denen sich durch die gestellten Anträge die ständische Anerkennung des dringenden Bedürfnisses bereits ausgesprochen findet.

Auf den Grund dieser vorhandenen Anträge glaubt Referent nicht, daß um der verhältnißmäßig unbedeutenden Summe von

**297,181 fl.**

wegen, eine Aenderung an den bisherigen Steuerverhältnissen

beantragt werden soll. Diese Summe würde sich auf das Land vertheilt kaum fühlbar machen.

Ueber kurz oder lang wird sich der Staatsregierung doch die Ueberzeugung aufdringen müssen, daß mit dem gegenwärtigen Budget des ordentlichen Dienstes ohne schwere Gefährdung des wahren Wohles und Besten für Krone und Land, nicht fortregiert werden kann. Um so bedenklicher scheint es gerade in diesem Augenblicke, an den Steuer-Verhältnissen Aenderungen vorzunehmen.

Wohl bleibt es ungewiß, ob Seine Majestät der König Sich bewogen finden wird, diesen Anträgen die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen. Im Falle der Nichtgenehmigung bleibt diese Summe allerdings wie alle etwaige Mehreinnahmen als ein Kassaüberschuß in den Händen der Regierung. Nachdem indessen dieser Landtag für die Erübrigungsfrage einen festeren staatsrechtlichen Boden gewonnen hat, so wird solches mit um so geringerem Bedenken geschehen können.

In Erwägung aller dieser Umstände ist Referent der Ansicht, daß die in der IV. Finanzperiode entrichteten direkten Steuern auch für die V. Finanzperiode bewilligt werden möchten, beruft sich aber in Ansehung der wichtigen Aufgabe dieses Landtages, mit allen den Ständen verfassungsmässig zustehenden Mitteln auf eine nachhaltig bessere Dotirung der wichtigsten Landesinteressen hinzuwirken, auf die Vorträge des Ausschusses, in welchen allenthalben dieses Thema wiederklingt.

§ 45.

Die Bewilligung dieser Steuern wird durch Zustimmung zu dem vorgelegten Regierungsentwurfe zu geschehen haben. Es ist deshalb noch die Fassung desselben zu prüfen.

Der Entwurf findet sich abgedruckt in dem Auszuge aus dem Budget Seite 23.

§ 46.

Die Fassung des Steuergesetzes von 1837, welches in dem § 8 des Finanzgesetzes vom 17. November 1837 enthalten ist, hat keinen Anstand gegeben.

Insoferne der Gesetzentwurf mit jener Fassung übereinstimmt, wird er keiner besondern Erörterung bedürfen. Referent beschränkt sich daher, die Abweichungen herauszuheben.

§ 47.

Im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg soll die Familien- und Gewerbssteuer nach dem bisherigen Fusse erhoben werden.

Dieser Satz findet sich in dem Entwurfe wörtlich, wie in dem Finanzgesetze von 1837; dann folgt aber ein Zusatz, welcher neu ist:

mit Rücksicht auf das hierüber erlassene besondere Gesetz.

Dieser Zusatz ist hervorgerufen worden durch die Einbringung des Gesetzentwurfes, die Gewerbs- und Personal-Auflagen in Unterfranken und Aschaffenburg betreffend. Dieser Gesetzentwurf bezielt eine Veränderung des bisherigen Fusses der Familien- und Gewerbsteuer in denjenigen Distrikten des Kreises, in denen die definitive Grund- und Häusersteuer nach den Gesetzen von 1828 bereits eingeführt ist, oder künftig eingeführt werden wird. Es erscheint daher nöthig, daß dieser Beisatz gemacht werde, sobald jenes Gesetz die Zustimmung beider Kammern und die Sanktion der Krone erhält.

§ 48.

Der § 2 des Entwurfes verfügt den Vorbehalt, daß den Weinbergbesitzern in denjenigen Distrikten von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen das Steuer-Definitivum zur Zeit noch nicht eingeführt ist, alljährlich und so lange, als dieses nicht der Fall seyn wird, ausserordentliche

Steuernachlässe bewilligt werden können, wozu die erforderlichen Mittel bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von **20,000** fl. fortan aus dem Reichsreservefonde geschöpft werden sollen. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in dem Finanzgesetze von **1837 § 13** nur mit der Verschiedenheit, daß damals **30,000** fl. vorbehalten worden sind, während in dem neuen Entwurfe diese Summe um ein Drittheil abgemindert ist.

Es rührt dieß von den Fortschritten des Steuerdefinitivums her, mit welchem der Bedarf zu diesen Nachlässen für die früher zu hoch eingeschätzten Weinbergbesitzer immer abnimmt. Aus den der Ständeversammlung vorliegenden Nachweisungen über die Rechnungen pro **1837—1841** geht diese successive Abnahme in nachstehender Weise hervor.

Es ist für solche Nachlässe in Rechnung gebracht:

| | | |
|---|---|---|
| **1837/38** | **28,684** | fl. **22** kr. |
| **1838/39** | **28,352** | fl. **18** kr. |
| **1839/40** | **25,302** | fl. **14** kr. |
| **1840/41** | **21,084** | fl. **6** kr. |

Nachdem gerade in den Weingegenden des Unterfränkisch-Aschaffenburg'schen Kreises die Katasterarbeiten vorzugsweise im Vorschreiten begriffen sind, so wird mit der abgeminderten Summe von **20,000** fl. wohl Genüge geschehen können.

**§ 49.**

Die Fassung scheint daher kein Bedenken zu geben.

**§ 50.**

Zum Schlusse bleibt nur noch die Bemerkung zu machen, daß dem **II.** Ausschusse drei Anträge von Abgeordneten zur Bearbeitung übertragen worden sind, die mit den direkten Steuern in Konnexität stehen.

Das Gutachten des Ausschusses über dieselben finde sich in dem Referate des Unterzeichneten über die Staats-Einnahmen **§§ 314 bis 344.**

Der Ausschuß schlägt dazu einhellig folgende Beschlüsse vor:

1) Zu den Vorstellungen:
   a) der Häuserbesitzer von Speier,
   b) der Häuserbesitzer von Grünstadt in der Pfalz, dann
   c) des Münchner-Bierbrauer-Vereins, die Häusersteuer betreffend.

Seine Majestät der König seyen ehrerbietigst zu bitten, Allergnädigst in Erwägung ziehen zu lassen:

ob durch Revision des Häusersteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 oder wie anders, sey es auf legislativem Wege oder im Wege der Vollzugsverordnung, den durch dasselbe, insbesondere durch die Vollzugsart der §§ 3, 4 und 18 hervorgerufenen Mißständen könne abgeholfen werden.

2) Dem vom Herrn Abgeordneten und ersten Sekretär der Kammer, Freiherrn v. Thon-Dittmer, bei der Debatte über die Nachweisungen gestellten Antrag, die Zehentsteuer betreffend, beschloß der Ausschuß nicht beizustimmen.

S. M.

Freiherr v. Rotenhan.

Beilage I.

# Die königlichen Ministerien des königlichen Hauses und des Aeussern, der Justiz, des Innern, des Kriegs und der Finanzen an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Von Seite des II. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten ist der Wunsch geäussert worden, daß ihm über jene Eröffnungen, welche demselben bereits mündlich durch die ergebenst mitunterzeichneten königl. Minister des Innern und der Finanzen, aus Auftrag Seiner Majestät des Königs bezüglich der Allerhöchst beschlossenen ausserordentlichen Verwendungen für einzelne Landesbedürfnisse gemacht worden sind, nunmehr auch eine schriftliche Mittheilung zukommen möchte.

Die Unterzeichneten beehren sich demnach an das sehr geehrte Präsidium der Kammer der Abgeordneten deßfalls nachstehende Erklärung abzugeben:

Seine Majestät der König, gewohnt, allen wahren Bedürfnissen des Landes stets eine besondere Fürsorge zuzuwenden, haben zu beschliessen geruht, nicht nur,

1) die in dem Nachtrage zu dem Budget der V. Finanzperiode für Strassen-, Wasser- und Landbauten ausgesetzte, aus den Einnahme-Ueberschüssen der IV. Finanzperiode zu erschöpfende Summe von 450,779 fl. bei den günstigen, seitdem eröffneten Aussichten auf Erhöhung des wirklichen Betrages der auf die V. Finanzperiode übergehenden Einnahme-Uberschüsse im Ge-

genhalte des in dem Budgetnachtrage eingestellten Voranschlages auf die Summe von 1,000,000 fl. (Ein Million Gulden) zu erhöhen, sondern auch

2) im Laufe der V. Finanzperiode aus etwaigen Einnahme-Ueberschüssen dieser Periode verschiedenen Landesbedürfnissen einen ausserordentlichen Zuschuß von 400,000 fl. des Jahres zuzuweisen, und diesen da, wo es Noth thut, nach Maßgabe des Bedarfes verwenden zu lassen.

Allerhöchstdieselben haben ferner Sich dahin ausgesprochen, daß

zu 1) die aus den Erübrigungen der IV. Finanzperiode zu schöpfenden 1,000,000 fl.

mit 500,000 fl. dem Strassenbau, und

mit 500,000 fl. dem Landbau-Etat

angesetzt,

dann daß

zu 2) der aus etwaigen Einnahme-Ueberschüssen der V. Finanzperiode zu entnehmende ausserordentliche Zuschuß von 400,000 fl. des Jahres in nachfolgender Weise vertheilt werden soll:

a) für Industrie und Kultur 50,000 fl.
b) für Strassen- und Wasserbauten 180,000 fl.
c) für Landbauten und Heilbäder 140,000 fl.
d) für Schulhausbauten und sonstige Schulbedürfnisse 30,000 fl.

Seine Majestät der König wollen jedoch die oben erwähnten Allerhöchsten Beschlüsse an die bedingende Voraussetzung geknüpft haben, daß Allerhöchstdieselben nicht durch etwaige ständische Beschlüsse bezüglich der Deckungsmittel für die in dem Budget und seinem Nachtrage

vorgesehenen Staatsbedürfnisse in eine Lage werden gesetzt werden, welche Seine Majestät die Erfüllung dessen, was Allerhöchstsie in landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl des Landes zu beschliessen geruht haben, nach Allerhöchstihren Regentenpflichten nicht mehr gestatten würde, (ein Fall, den die Unterzeichneten nach den von allen Seiten sich offenbarenden Gesinnungen zu den undenkbaren zählen zu dürfen glauben), dann, was insbesondere den unter Ziff. 2. erwähnten ausserordentlichen Zuschuß anlangt, daß sich Einnahme-Ueberschüsse solchen Betrages im Laufe der V. Finanzperiode ergeben, und nicht ausserordentliche Verhältnisse eintreten, wo unverschiebliche und unabweisliche Bedürfnisse der dringendsten Art, wie z. B. Kriegsrüstungen, Mißjahre ꝛc. ꝛc., alle verfügbaren Mittel in Anspruch nehmen.

Indem die Unterzeichneten das sehr geehrte Präsidium der Kammer der Abgeordneten ergebenst ersuchen, vorstehende Erklärung zur Kenntniß des II. Ausschusses gefälligst bringen zu wollen, benützen dieselben mit Vergnügen diese Gelegenheit zur Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung.

München den 26. Juni 1843.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel.

Frhr. A. von Gumppenberg. Gr. von Seinsheim.

Beilage II.

# Protokoll
## des II. Ausschusses.

---

Actum, München, den 1. Juli 1843
5 Uhr Abends.

Gegenwärtig:

Se. Exc. Herr Minister des Innern
v. Abel.
Se. Exc. Herr Minister der Finanzen
Graf v. Seinsheim.
Herr Ministerial-Kommissär von
Mayer.
Herr Ministerial-Kommissär Dr.
Wanner.
Der II. Präsident Herr Abg. Dr.
von Bayer.
Die Mitglieder des II. Ausschusses.
Hr. Abg. Bestelmeyer, Vorstand.
" " Frhr. v. Rotenhan.
" " Graf v. Butler.
" " Dr. Schwindl.
" " Fischer.
" " Dekan Vogel.
" " Dekan Friederich, Sekretär.

In heutiger Ausschuß-Sitzung trug Hr. Abg. Frhr. v. Rotenhan
die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Budgets nach den Beschlüssen des Ausschusses

und

sein Gutachten über den vorgelegten Steuergesetz-Entwurf

dem Ausschusse vor.

Hierbei kam auch eine Erörterung über das jüngst eingekommene Anschreiben des Gesammt-Ministeriums vom 26. Juni d. Js. an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zur Sprache, worüber der Ausschuß auf Antrag des Referenten folgende Beschlüsse faßte.

„Es sey (vorausgesetzt, daß die hohe Kammer die „Anträge des Ausschusses auf bessere Dotirung mehrerer Landesbedürfnisse annimmt) der Erlaß des „Gesammt-Ministeriums vom 26. Juni d. J. als „eine allerhöchste theilweise Genehmigung der Anträge auf Ausgabs-Erhöhungen entgegen zu nehmen."

Der Ausschuß stimmte dem Antrage bei.

Bezüglich des Budgets-Nachtrags ergibt sich die Aenderung, daß auf Straßen-, Wasser- und Landbauten ad cap. X. und XIII. anstatt der für die V. Finanzperiode eingestellten 450,779 fl. um 1,000,000 fl. einzusetzen sey. Hierauf gründet Herr Referent den weiteren Antrag:

„Es sey der Verwendung von Einer Million Gulden aus den Erübrigungen, der Art, daß hievon

„a) 500,000 fl. dem Straßenbau-Etat,

„b) 500,000 fl. dem Landbau-Etat,

„als außerordentlicher Zuschuß angesetzt werde, die „ständische Anerkennung zu ertheilen."

Auch diesem Antrage stimmte der Ausschuß bei.

Hinsichtlich der Art der Verwendung der zugestandenen Mehrausgaben äußerte Se. Exc. der k. Minister des Innern sich dahin, daß es in den Regierungs-Absichten liege, daß aus den für den Landbau bestimmten Summen auch ein Kurhaus für das Bad Kissingen, worüber die Voranschläge noch nicht gefertiget seyen, erbaut werde; daß die

halbe Million für den Landbau jedoch nur zur normalen Herstellung der schadhaften Gebäude, so die bewilligte Summe auf Strassenbau vorzugsweise für Umbau ruinos gewordener Strassenstrecken und Unterstützung der Gemeinden zum Unterhalte der Distriktsstrassen bestimmt. Eine Ausscheidung der Summen für Central- oder Kreisfonds ꝛc. könne nicht nach bestimmten Grössen angegeben werden. Nach weiterer Berathung wurde der Beschluß gefaßt.

Es seyen durch diese Zugeständnisse von den Anträgen des Ausschusses folgende als erfüllt zu erachten:

1. 40,000 fl. auf Industrie und Kultur Kap. X. Nr. 6.
2. 180,000 fl. auf Strassen- Brücken- und Wasserbau zu Kap. X. Nr. 7.
3. 90,000 fl. auf Landbau zu Kap. XIII.

In welchem Maße die bei den Kreislasten und Kreisfonds gestellten Anträge in Folge jener Zugeständnisse modifizirt werden sollen, wird erst noch in Gemeinschaft mit dem III. Ausschusse berathen werden müssen, nachdem jene Anträge aus dem kombinirten III. und II. Ausschusse hervorgegangen sind.

---

Fortgesetzt den 3. Juli 1843
5 Uhr Abends.

Gegenwärtig:

Der II. Präsident Herr Dr. von
Bayer.

Sämmtliche Mitglieder des II. Ausschusses:

Hr. Abg. Bestelmeyer, Vorstand.

u. s. w. (wie oben.)

In heutiger Ausschußsitzung vollendete Hr. Abg. Frhr. v. Rotenhan seinen gestern begonnenen Vortrag, durch

sein Gutachten über den vorgelegten Gesetzentwurf über die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode, welches dahin ging, daß derselbe nach den in seinem Referate entwickelten Vordersätzen unverändert anzunehmen, auch bezüglich der Fassung nichts zu erinnern sey.

Diesem Antrage des Referenten stimmten noch 4 andere Mitglieder bei, wodurch ein Majoritäts-Beschluß von 5 Stimmen gegen 2 abweichende Votanten entstand.

Einer derselben (Abg. Friederich) erklärte, daß er eine Abminderung der direkten Steuern wenigstens um den 4ten Theil ihres Gesammtbetrags unbeschadet des budgetirten Staatsbedarfs für zulässig erachte, und daß er zur Begründung seiner Ansicht ein Seperat-Votum nachträglich beibringen werde.

Auch der Abg. Dekan Vogel erklärte, daß er für die Bewilligung der postulirten Steuergrösse bei den dermalen noch schwebenden Fragen — nicht stimmen könne, und die nähere Bezeichnung der von ihm erachteten Steuerminderung sich noch vorbehalte.

Vorgelesen und unterzeichnet

Bestelmeyer, Vorstand.
Frhr. v. Rotenhan.
Graf v. Butler.
Dr. Schwindl.
Fischer.
Dekan Vogel.
Dekan Friederich, Sekretär.

Beilage III.

# Zusammenstellung

des

# Budgets

nach den Beschlüssen des II. Ausschusses,
mit Einschaltung sämmtlicher darauf Bezug habender
Anträge.

## A. Staats-Ausgaben.

| Kap. | §. | Vortrag. | Regierungs-Ansatz nach dem Budget. | Ansatz nach den Beschlüssen des II. Ausschusses | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | partial | total |
| | | | fl. | fl. | fl. |
| I. | | Staatsschuld | 8,746,294 | 8,746,294 | — |
| | | Hiezu noch weiters . . | | 188,470 | |
| | | | | | 8,934,764 |
| II. | | Etat des königl. Hauses und des Hofes. | | | |
| | 1 | Permanente Civil-Liste Sr. Majestät des Königs | 2,350,580 | 2,350,580 | — |
| | 2. | Unterhalt des Kronprinzen Kgl. Hoheit | 230,000 | 230,000 | — |
| | 3. | Appanagen . | 485,000 | 485,000 | — |
| | 4. | Wittwengehalte | 104,720 | 104,720 | — |
| | 5. | Pensionen à Cto heimgefallener Appanagen | 34,657 | | |
| | | | | | 3,170,300 |
| III. | | Etat des königl. Staatsrathes | 72,000 | 72,000 | |
| | | | | | 72,000 |
| IV. | | Etat d. Ständeversammlg. | 46,500 | 46,500 | |
| | | | | | 46,500 |

## Beschlüsse und Anträge.

ad I. 1.

Die Budgetssumme sey anzuerkennen mit 8,746,294 fl.

2.

Ausserdem seyen noch 144,764 fl. für die Dotation der Festungsbau-Kasse Ingolstadt, dann 43,706 fl. für die Dotation der Tilgungskasse in Summe 188,470 fl. beizusetzen, sohin die Gesammtsumme von 8,934,764 fl. einzustellen.

ad II. 5. 3.

Die à Conto heimgefallener Appanagen und Wittwengehalte vorgetragenen Pensionen per 34,657 fl, seyen nicht anzuerkennen und abzusetzen, daher die Bedarfssumme mit 3,170,300 fl. anzunehmen.

ad III. 4.

Die Position mit 72,000 fl. sey nicht zu beanstanden.

ad IV. 5.

Der Voranschlag per 46,500 fl. sey in das Budget einzustellen.

| Kap. | §. | Vortrag. | Regierungs-Ansatz nach dem Budget. | Ansatz nach den Beschlüssen des II. Ausschusses. partial | total |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | fl. | fl. |
| V. | | Etat des königl. Ministeriums des k. Hauses u. d. Aeussern | 480,000 | 480,000 | |
| | | Hiezu weiters | | 213,890 | 693,890 |
| VI. | | Etat des Justiz-Ministeriums | 389,789 | 389,789 | 389,789 |
| VII. | | Etat des königl. Ministeriums des Innern | 888,638 | 888,638 | 888,638 |
| VIII. | | Etat der Landgerichte | 57,902 | 57,902 | 57,902 |
| IX. | | Etat des königl. Finanz-Ministeriums | 755,780 | 755,780 | 755,780 |

Digitized by Google

## Beschlüsse und Anträge.

ad V. 6.

Der Budgetansatz per 480,000 fl. sey anzuerkennen.

7.

Hiezu sey jener Betrag per 213,889 fl. 43 kr. oder in runder Summe 213,890 fl. einzustellen, welcher als Matrikularbeitrag für die Festungen Ulm und Rastatt auf Bayern trifft, wonach der Voranschlag 693,890 fl. ausweiset.

ad VI. 8.

Der Etat per 389,789 fl. sey anzuerkennen.

ad VII. 9.

Der Voranschlag per 888,638 fl. sey nicht zu beanstanden.

10.

Ausserdem eventuell der Antrag des Abgeordneten Frhrn. von Rotenhan mit einem Gesammt-Postulat von 84,000 fl. anzunehmen, wodurch der Etat sich in Summe auf 972,638 fl. stellen würde.

ad VIII. 11.

Der Voranschlag à Conto der Centralfonds sey mit 57,902 fl. anzuerkennen.

ad IX. 12.

Der Bedarf sey mit 755,780 fl. einzustellen.

| Kap. | §. | Vortrag. | Regierungs-Ansatz nach dem Budget. | Ansatz nach den Beschlüssen des II. Ausschusses | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | partial | total |
| | | | fl. | fl. | fl. |
| X. | | Etat d. Staats-Anstalten. | | | |
| | 1. | Erziehung und Bildung . | 317,455 | 317,455 | 317,455 |
| | 2. | Kultus . . | 1,407,928 | 1,407,928 | 1,407,928 |

# Beschlüsse und Anträge.

ad X. 1. 13.

Der Vortrag auf Centralfonds mit 317,455 fl. sey nicht zu beanstanden.

14.

Seine Majestät der König seyen auf verfassungsmässigem Wege allerunterthänigst zu bitten:

„zur Unterstützung der Landes-Universitäten einen jährlichen Zuschuß von 9,000 fl., welcher nach dem jeweiligen Bedürfnisse der einzelnen Hochschulen nach dem Ermessen der kgl. Regierung zu vertheilen ist, allergnädigst verleihen zu wollen."

ad X. 2. 15.

Der Budget-Voranschlag per 1,407,928 fl. sey in Ansatz zu behalten.

16.

Seyen die aus nachstehenden Anträgen dahin lautend, Seine Königliche Majestät seyen auf verfassungsmässigem Wege allerehrerbietigst zu bitten:

a) Den wegen der Erfordernisse der Kirchenfabriken bestehenden Gebrechen baldige Abhilfe angedeihen, und die Feststellung der Aerarial-Reichnisse an ehemalige Stifts- und Klosterkirchen bald in Ausführung bringen zu lassen.

b) Die erforderlichen Fonds bald ausmitteln zu lassen, um alle katholischen und protestantischen Pfarr-Pfründen, welche noch nicht 500 fl. rein ertragen, bis zu dieser Summe zu ergänzen, wozu höchstens 41,800 fl. erforderlich wären, und die hiezu in der V. Finanzperiode etwa noch nicht hinreichend auszumittelnden Summen aus Staatsfonds allergnädigst anzuweisen,

| Kap. | §. | Vortrag. | Regierungs-Ansatz nach dem Budget. | Ansatz nach den Beschlüssen des II. Ausschusses | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | partial | total |
| | | | fl. | fl. | fl. |
| X. | | Etat d. Staats-Anstalten. | | | |
| | 2. | Noch Kultus | | | |
| | 3. | Gesundheits-Etat . . | 29,419 | 29,419 | |
| | | | | | 29,419 |

## Beschlüsse und Anträge.

c) der protestantischen Pfarr-Unterstützungsanstalt, so lange ihr noch die Bezahlung der Dekanats-Funktionsgehalte obliegt, jährlich einen Zuschuß von 4,000 fl. allerhuldvollst zu ertheilen, und

d) in der V. Finanzperiode zur Unterstützung unvermögender katholischer und protestantischer Kirchengemeinden diesseits des Rheins zum Behufe der Erbauung von Kirchen 48,000 fl. allergnädigst anweisen zu lassen,

hervorgehenden Mehrungen per 53,800 fl. zur Genehmigung vorzubringen.

17.

Es sey Seine Majestät der König auf verfassungsmässigem Wege zu bitten:

a) die Klerikal-Abgaben, welche der grundgesetzlichen Bestimmung Gleichheit der Belegung widerstreiten, abschreiben,

b) Die Regiebedürfnisse der bischöflichen Kurien in einem wohlbemessenem Bedarfs-Ziffer aus Staatsmitteln dem Budget einverleiben,

c) eventuell die Klerikalabgaben, bis zu erfolgter Aufhebung in das Budget als Staatsgefälle in Einnahme und Ausgabe stellen zu lassen.

ad X. 3. 18.

Die hiefür à Conto der Centralfonds postulirten 29,419 fl. seyen im Etat einzustellen.

| Kap. | §. | Vortrag. | Regierungs-Ansatz nach dem Budget. | Ansatz nach den Beschlüssen des II. Ausschusses. partial | total |
|---|---|---|---|---|---|
| X. | — | Etat der Staatsanstalten. | fl. | fl. | fl. |
| | 4 | Wohlthätigkeit | 163,809 | 163,809 | 163,809 |
| | 5 | Sicherheit . | 488,452 | 488,452 | 488,452 |
| | 6 | Industrie und Kultur . | 129,000 | 129,000 | |
| | | Weiters . | — | 50,000 | 179,000 |
| | 7 | Straſſen-, Brücken- u. Waſſerbauten | 614,593 | 614,593 | |
| | | Weiters . . | — | 180,000 | 794,593 |
| | 8 | Beſondere Leiſtungen des | | | |

Digitized by Google

## Beschlüsse und Anträge.

19.

Den Anträgen des Herrn Abgeordneten Gresser, Besitzers des Krumbades, des Wildbadbesitzers Schoch in Wemding, dann des Magistrats Burgbernheim, als Besitzers des dortigen Wildbades, hingegen sey keine Folge zu geben.

ad X. 4. 20.

Das Postulat mit 163,809 fl. auf Centralfonds sey einzustellen.

ad X. 5. 21.

Der Voranschlag sey mit 488,452 fl. anzunehmen.

ad X. 6. 22.

Die Ausgaben à Conto der Centralfonds wären zu 129,000 fl. in Ansatz zu bringen.

ad X. 7. 23.

Die Centralfonds-Ausgaben seyen mit 614,593 fl. anzuerkennen.

ad X. 8. 24.

Das Postulat sey nicht zu beanstanden, vielmehr sey

| Kap. | §. | Vortrag. | Regierungs-Ansatz nach dem Budget. | Ansatz nach den Beschlüssen des II. Ausschusses. partial | total |
|---|---|---|---|---|---|
| X. | | Etat der Staatsanstalten. | fl. | fl. | fl. |
| | | Aerars an die Gemeinden | 114,691 | 114,691 | 114,691 |
| | 9 | Steuerkataster | 600,000 | 600,000 | 600,000 |
| | 10 | Münz-Anstalt. | 13,600 | 13,600 | 13,600 |
| XI. | | Zuschüsse der Centralfonds an die Kreisfonds . | 3,920,845 | 3,920,845 | |
| | | Weiters . | — | 30,000 | 3,950,845 |
| XII. | | Militär-Etat | 7,319,976 | 7,319,976 | 7,319,976 |

## Beschlüsse und Anträge.

25.

zu beantragen, es möge der Beitrag zu den Kosten der Polizei-Verwaltung in grösseren Städten im Budget der V. Finanzperiode per 80,000 fl. um 20,000 fl. erhöht und

26.

dieser Mehrbetrag denjenigen Städten zugewendet werden, deren Vermögungskräfte desfalls besondere Berücksichtigung erheischen.

ad X. 9. 27.

Die Voranschlagssumme sey mit 600,000 fl. anzuerkennen.

ad X. 10. 28.

Die Aufwandsumme für 1 Jahr der V. Finanzperiode sey mit 13,600 fl. einzusetzen.

ad XI.

Siehe die Beilage IV. die Zusammenstellung der Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf 1 Jahr der V. Finanzperiode und über das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre $18\frac{4}{4}\frac{5}{4}$, $18\frac{4}{4}\frac{4}{5}$ u. $18\frac{4}{4}\frac{5}{5}$ nach den Beschlüssen des kombinirten III. und II. Ausschusses.

ad XII.

Die Bedarfssumme sey mit 7,319,976 fl. in Ansatz zu belassen.

1. Antrag. „Es sey an Seine Majestät den König die unterthänigste Bitte zu stellen, den Zustand

| Kap. | §. | Vortrag. | Regierungs-Ansatz nach dem Budget. | Ansatz nach den Beschlüssen des II. Ausschusses. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | partial | total |
| | | | fl. | fl. | fl. |
| XII. | | Militär-Etat | | | |
| XIII. | | Landbau-Etat | 126,065 | 126,065 | |
| | | Weiters . | | 140,000 | |
| | | | | | 266,065 |

## Beschlüsse und Anträge.

der Kasernen allergnädigst in Erwägung zu ziehen, und da, wo Neubauten für diesen Zweck durchaus nothwendig sind, den geeigneten Bedacht darauf nehmen zu lassen."

2. Wunsch. „Seine Königliche Majestät sey allerunterthänigst zu bitten, allergnädigst anzuordnen, daß das jetzige erhöhte Militär-Pensions-Regulativ auch zurückwirkend auf jene Offiziere und Militärbeamten ausgedehnt werde, die vor dem 1. Oktober 1822 pensionirt worden sind."

3. Antrag. „Seine Majestät der König sey ehrerbietigst zu bitten, allergnädigst anzuordnen, daß die im Etat der Gendarmerie für Pensionen eingesetzte Summe in der Art als garantirte Maximal-Voranschlagssumme zu betrachten sey, daß ein sich etwa ergebender Mehrbedarf dieser Position durch ausserordentliche Zuschüsse aus den Central-Staatsmitteln gedeckt werde."

4. Wunsch. „Seine Königliche Majestät möchten anzuordnen geruhen, daß der Militär-Verwaltung treffenden Falles aus dem allgemeinen Betriebskapitale des Staates die zum Ankaufe von Materialbedürfnissen nöthigen Vorschüsse gegen seinerzeitige Refundirung derselben gemacht werden dürfen."

**ad XIII.**

Die Ausgaben auf Rechnung der Centralfonds seyen nach dem Budgetansatze mit 126,065 fl. vorzutragen.

| Kap. | § | Vortrag. | Regierungs-Ansatz nach dem Budget. | Ansatz nach den Beschlüssen des II. Ausschusses | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | partial | total |
| | | | fl. | fl. | fl. |
| XIV | | Wittwen-Pensionen und Waisen-Alimentationen. | 448,714 | 448,714 | 448,714 |
| XV. | | Eisenbahnen | 1,200,000 | 1,200,000 | 1,200,000 |
| XVI. | | Reichs-Reserve-Fond . . | 500,000 | 500,000 | 500,000 |
| | | Summe | 32,036,407 | — | 32,804,110 |

## Beschlüsse und Anträge.

ad XIV.

Der Voranschlag mit 448,714 fl. sey anzuerkennen.

ad XV.

Der Budget-Ansatz auf diese neue Position sey (nach dem Beschluß der Mehrheit mit 4 Stimmen) mit jährlichen 1,200,000 fl. in Ansatz zu belassen. Die Minorität des Ausschusses mit 3 Stimmen wollte den Ansatz auf 800,000 fl. ermässiget haben.

ad XVI.

Der Reichsreservefond sey nach dem Budgetansatz per 500,000 fl. anzunehmen.

# B.

# Staats-Einnahmen.

| Kap. | §. | Vortrag. | Regierungs-Ansatz nach dem Budget. | Ansatz nach den Beschlüssen des II. Ausschusses. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | total | partial |
| I. | | Direkte Steuern | fl. | fl. | fl. |
| II. | | Indirekte Steuern. | | | |
| | 1 | Taxen . . | 2,170,000 | 2,170,000 | |
| | | | | | 2,170,000 |
| | 2 | Stempelgefälle | 919,880 | 919,880 | |
| | | Weiters . . | — | 23,290 | |
| | | | | | 943,170 |
| | 3 | Aufschlags-Gefälle . . | 5,290,000 | 5,290,000 | |
| | | | | | 5,290,000 |
| | 4 | Zoll-Gefälle | 4,156,292 | 4,156,292 | |
| | | Weiters . . | — | 543,708 | |
| | | | | | 4,700,000 |
| III. | | Staatsregalien und Anstalten. | | | |
| | 1 | Salinen und Bergwerke | 2,312,335 | 2,312,335 | |
| | | Weiters . | — | 23,242 | |
| | | | | | 2,335,577 |

## Beschlüsse und Anträge.

1) ad II. 1.

Sey der Voranschlag nicht zu beanstanden.

2) ad II. 2.

Es wolle Seine Majestät der König auf verfassungsmässigem Wege um Interpretation des Stempelgesetzes von 1812 §. 3. lit. d. dahin ehrerbietigst gebeten werden, daß nur von jenen Erkenntnissen in Prozeßsachen, in welchen die eine oder die andere Parthei in eine bestimmte Geldsumme verurtheilt wurde, der Gradations-Stempel anzuwenden sey.

(Auf den Antrag des Abg. Dekan Götz).

3) ad II. 3,

Der Voranschlag mit 5,290,000 fl. sey anzuerkennen.

4) Seine Königl. Majestät seyen ehrfurchtsvollst zu bitten, daß die Aburtheilung der Malz-Defraudationen in I. Instanz den k. Oberaufschlags-Aemtern abgenommen, und den Distrikts-Polizeibehörden zugewiesen werden möchte.

(Auf den Antrag des Abg. Schedel von Greifenstein).

| Kap. | §. | Vortrag. | Regierungs-Ansatz nach dem Budget. | Ansatz nach den Beschlüssen des II Ausschusses | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | partial | total |
| III. | | Staatsregalien und Anstalten. | fl. | fl. | fl. |
| | 2. | Post . . | 450,048 | 450,048 | |
| | | | | | 450,048 |
| | 3. | Lotto . . | 1,066,004 | 1,066,004 | |
| | | | | | 1,066,004 |
| | 4. | Gesetz- und Regierungsblatt | 14,564 | 14,564 | |
| | | | | | 14,564 |
| | 5. | Uebrige Staatsregalien . | 16,291 | 16,291 | |
| | | | | | 16,291 |
| IV. | | Staatsdomänen. | | | |
| | 1. | Forsten, Jagden und Triften | 3,265,171 | 3,265,171 | |
| | | Weiters . . | — | 211,077 | |
| | | | | | 3,476,248 |
| | 2. | Oekonomien u. Gewerbe . | 250,097 | 250,097 | |
| | | | | | 250,097 |
| | 3. | Lehen-, Grund-, Gerichts-, Zins- und zehentherrliche Gefälle . | 4,840,799 | 4,840,799 | |
| | | Weiters . | — | 23,870 | |
| | | | | | 4,864,669 |
| | 4. | Zinsen aus Staats-Aktiv-Kapitalien | 420,556 | 420,556 | |
| | | | | | 420,556 |

## Beschlüsse und Anträge.

ad III. 2.
Sey das Postulat mit 450,048 fl. einzustellen.

ad III. 3.
Sey der Voranschlag mit 1,066,048 fl. nicht zu beanstanden.

ad III. 4.
Der Etat zu 14,564 fl. sey anzuerkennen.

ad III. 5.
Der Voranschlag zu 16,291 fl. sey in das Budget aufzunehmen.

ad IV. 2.
Sey nach dem Ansatze per 250,097 fl. anzunehmen.

ad IV. 4.
Der Voranschlag mit 420,556 fl. sey anzuerkennen.

| Kap. | §. | Vortrag. | Regierungs-Ansatz nach dem Budget. | Ansatz nach den Beschlüssen des II. Ausschusses. partial | total |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | fl. | fl. |
| V. | | Besondere Abgaben . | 64,826 | 64,826 | |
| | | | | | 64,826 |
| VI. | | Uebrige Einnahmen. | | | |
| | 1. | Aerarial-Bank in Nürnberg | 36,000 | 36,000 | |
| | 2. | Entschädigung von der Krone Oesterreich | 100,000 | 100,000 | |
| | 3 | Erlös aus Mobiliarschaften | 1,017 | 1,017 | |
| | 4. | Zufällige Einnahmen . | 1,273 | 1,273 | |
| | | | | | 138,290 |
| B. | | Aus dem Bestande d. Vorjahre . . | 300,000 | 300,000 | |
| | | Weiters . | — | 239,697 | |
| | | | | | 539,697 |
| | | Summe | 25,675,153 | — | 26,740,037 |

## Beſchlüſſe und Anträge.

ad V.
Der Voranſchlag per 64,826 fl. ſey in das Budget einzuſtellen.

ad VI. 1 — 4.
Seyen die Poſtulate von 1 — 4 nicht zu beanſtanden.

ad B.
Der Voranſchlag ſey anzuerkennen.

Beilage IV.

# Zusammenstellung

der

# Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke

auf ein Jahr der V Finanzperiode

und

## über das Maximum der Kreisumlagen

für die Jahre

$18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$

nach den Beschlüssen des kombinirten III. und II. Ausschusses mit Einschaltung sämmtlicher darauf Bezug habender Anträge.

| Kap. | §. | Vortrag. | Regierungs-Anſatz nach den beſonderen Kreis-Budgets. | | Anſatz nach den Beſchlüſſen des III. u. II. Ausſchuſſes. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **Kreislaſten.** | fl. | kr. | fl. | kr. |
| I. | | Nachläſſe u. Nichtwerthe . . . | 4,200 | — | 4,200 | — |
| II. | | Juſtizſtellen . . | 819,316 | 30 | 819,316 | 30 |
| III. | | Landrath . . . | 14,194 | — | 14,194 | — |
| IV. | | Landkommiſſariate | 46,964 | — | 46,964 | — |
| V | | Landgerichte . . | 1,275,948 | 50 | 1,275,948 | 50 |

# Beschlüsse und Anträge.

## Einleitung.

ad I. 1.

Es sey Seine Königliche Majestät auf verfassungsmässigem Wege zu bitten, im Vereine mit allen teutschen Bundesstaaten die geeignetsten Maßregeln zu ergreifen, wodurch den Auswanderern Teutschlands es möglichst erleichtert würde, Niederlassungen zu gründen, worin teutsche Sprache, Sitte und Nationalität bewahrt, und hiedurch jenes dauernde Band geknüpft werde, welches durch den wechselseitig sich ergänzenden und steigernden Verkehr eine wechselseitige Erhöhung und Unterstützung der geistigen und materiellen Kultur erzeugt und erhält.

ad II. 2.

Seine Königliche Majestät zu bitten, allergnädigst anzuordnen, daß das Ausscheidungs-Gesetz vom 17. November 1837, als seinem Zwecke nicht entsprechend, einer umfassenden Revision zu unterstellen, und deren Resultat der nächsten Stände-Versammlung zum Beirath und zur Zustimmung vorzulegen sey.

ad II. 3.

Es sey auch zweckmässige Bedachtnahme auf den wirklichen Bedarf der Regie und auf gleichheitliche Betheiligung der einzelnen Stellen Antrag zu stellen.

ad V. 4. a.

Bei denjenigen Landgerichten, bei welchen Geschäftsfülle besteht, die Zahl der Nebenbeamten zu vermehren.

| Kap. | §. | Vortrag. | Regierungs-Anſatz nach den beſonderen Kreis-Budgets. | | Anſatz nach den Beſchlüſſen des III. u. II. Ausſchuſſes. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| VI. | | Erziehung u. Bildung . . . | 787,829 | 24¼ | 787,829 | 24¼ |
| | | weiters . . | | | 30,000 | |

Digitized by Google

## Beschlüsse und Anträge.

ad V. 5. b.

Die Bezüge für das Schreiber=Personal bei denselben um 200 — 300 fl. zu vermehren.

ad V. 6. c.

Zu diesem Behufe die im Kreis=Budget für die V. Finanzperiode auf den Etat der Landgerichte aufgenommenen Position um 100,000 fl. aus Centralfonds zu erhöhen.

ad VI. 7.

Die Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend, in besonderen dieser lediglich gewidmeten Schulen zu befördern, und die bereits bestehenden, ausschlüßlich diesem Zwecke gewidmeten Lehranstalten nach zu ermittelndem Bedarfe durch Vergrösserung der treffenden Position im Kreisbudget für die V. Finanzperiode zu erhöhen.

ad VI. 8.

Allergnädigste Berücksichtigung den von den Ständen des Reichs im Jahre 1837 über die Werk= und Feiertags=Schulpflicht an den Thron gebrachten gemeinsamen Wünschen angedeihen zu lassen.

ad VI. 9.

Die Remunerationen der Lehrer an den Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen je nach Umfluß jedes Dienst=Sexenniums wieder zu verabreichen.

ad VI. 10.

Es sey die Position auf die Erziehung und Bildung im Kreis=Budget der V. Finanzperiode, resp. die Kreis=Schuldotation um 150,000 fl. aus Centralfonds zu erhöhen, wodurch die Möglichkeit gegeben sey:

1) bei den Studien=Anstalten die Remunerationen der Lyceal= und Gymnasial=Professoren und der Lehrer an den vollständigen lateinischen Schulen wieder zu verabreichen,

| Kap. | §. | Vortrag. | Regierungs-Ansatz nach den besonderen Kreis-Budgets. | | Ansatz nach den Beschlüssen des III. u. II. Ausschusses. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| VII. | | Gesundheit . . | 164,675 | 21 | 164,675 | 21 |
| VIII | | Wohlthätigkeit . | 87,735 | 20½ | 87,735 | 20½ |

## Beschlüsse und Anträge.

2) bei den Schullehrer-Seminarien die entsprechende Personal- und Real-Exigenz für das neu errichtete protestantische Schullehrer-Seminar in Schwabach zu bestreiten,

3) bei den teutschen Schulen

a) die Kongrual-Gehalte der Schullehrer auf dem Lande auf 200 fl. und in den Städten auf 300 fl., ohne Einrechnung der Wohnungen, bleibend zu ergänzen und zu erhöhen,

b) zur Unterstützung der Gemeinden bei Schulhaus-Bauten in jedem Kreise die frühere Summe von 4000 fl. wieder herzustellen oder auch nach Maßgabe des Bedarfs zu erhöhen,

c) die Mittel zur Belohnung für vorzügliche Dienstleistungen der Schullehrer zu vermehren, und

d) die Zuschüsse zu den Unterstützungs-Vereinen der Schullehrer für sich und ihre Hinterbliebenen zu erhöhen.

Die Vertheilung der Schuldotations-Mehrung unter die Kreise nach Maßgabe des Bedarfes derselben und der schon besitzenden Mittel wäre ganz der k. Regierung anheimzustellen.

ad VIII. 11.

Auf den Grund des Ausscheidungs-Gesetzes vom 17. November 1837. Art. I. D. 3. den Gesammt-Staatsaufwand auf die als Kreisanstalten bereits bestehenden und in der V. Finanzperiode noch errichtet werdenden Irrenanstalten, Armenbeschäftigungs- und Armen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten ermitteln und die Ausgaben hiefür als nothwendige, gesetzlich auf die Kreise hingewiesene Lasten aus den Centralfonds auf die Kreisfonds überweisen zu lassen.

| Kap. | §. | Vortrag. | Regierungs-Ansatz nach den besonderen Kreis-Budgets. | | Ansatz nach den Beschlüssen des III. u. II. Ausschusses. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| IX. | | Industrie u. Kultur | 82,464 | 44½ | 82,464 | 44½ |
| X. | | Sicherheit . . | 150 | — | 150 | — |
| XI. | | Strassen- und Brückenbau . | 1,138,390 | — | 1,138,390 | — |
| XII. | | Landbau-Unterhaltung . . . | 218,301 | — | 218,301 | — |

# Beschlüsse und Anträge.

ad VIII. 12.

Zum Schutze der Gemeinden und im Interesse des ganzen Landes die Vollzugs-Instruktion zu dem bestehenden Armengesetze vom 17. November 1816 einer Revision zum Zwecke ihrer Vereinfachung auf der Basis seither gesammelter, in praxi sich bewährender Erfahrungen alsbaldigst unterstellen und zum Vollzuge bringen zu lassen.

ad XI. 13.

Es möge die Position auf Strassen- und Brücken-Unterhaltung um die Summe von 335,552 fl. aus Centralfonds erhöht werden.

ad XI. 14.

Es möge der Regierung gefallen, nach Maßgabe des Bedarfs und der Möglichkeit die frequentesten Distriktsstrassen den viel belasteten Gemeinden und Distrikten ab- und unter die Staatsstrassen aufzunehmen.

ad XI. 15.

Die sämmtlichen eingekommenen Anträge über Strassenwesen seyen an die k. Regierung zur möglichen Berücksichtigung je nach der Wichtigkeit der einzelnen Strassenzüge hinüber zu geben.

ad XII. 16.

Seine Königliche Majestät zu bitten, allergnädigst Sorge tragen zu lassen, daß die bestehenden baupolizeilichen Verordnungen auf eine die gesetzliche Freiheit des Eigenthums möglichst schonende Art und Weise in Vollzug gesetzt werden möchten.

ad XII. 17.

Es sey die Position auf den Landbau-Unterhalt um 109,150 fl. aus Centralfonds zu erhöhen.

| Kap. | §. | Vortrag. | Regierungs-Ansatz nach den besonderen Kreis-Budgets. fl. | kr. | Ansatz nach den Beschlüssen des III. u. II. Ausschusses. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| XIII. | | Marschverpflegung inländischer Truppen . . | 2,500 | — | 2,500 | — |
| | | Summe . | 4,642,669 | 10¼ | 4,672,669 | 10¼ |
| | | **Einnahmen.** | | | | |
| I. | | Allgemeine Schuldotation . | 542,600 | — | 542,600 | — |
| II. | | Fundationsmässige Reichnisse . | 125,973 | 38 | 125,973 | 38 |
| III. | | Allgemeiner Aversal-Zuschuß der Staatskasse . | 3,118,759 | 14½ | 3,118,759 | 14½ |
| | | weiters . . | — | — | 30,000 | — |
| IV. | | Durchlaufende Wohnungs-Anschläge . . . | 18,266 | — | 18,266 | — |

## Beschlüsse und Anträge.

ad XIII. 18.

Allergnädigst verfügen zu wollen, daß die Quartierlast für die Verpflegung vaterländischer Truppen nach ihrem wirklichen Kostenbetrage und nach Verhältniß der jedesmaligen Preise der Lebensmittel und der Fourage von den k. Militärkassen vergütet, und daß bei Abschlüssen neuer Verträge mit anderen teutschen Bundesstaaten die Feststellung eines dem wirklichen Verpflegungs-Aufwande fremder Truppen entsprechenden gleichen Vergütungs-Regulativs erwirkt werde.

ad 19. a. 1.

Der allgemeine Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse an die sieben älteren Kreise sey zur ausreichenden Deckung der etatisirten Lasten derselben um 234,062 fl. zu erhöhen, und

ad 19. b. 2.

überdieß sey zu den beantragten Erhöhungen der Kreislasten verhältnißmässig für sämmtliche Kreise das Deckungsmittel mit resp. 694,702 fl. aus Staatsfonds zu geben.

| Kap. | §. | Vortrag. | Regierungs-Ansatz nach den besonderen Kreis-Budgets. | | Ansatz nach den Beschlüssen des III. u. II. Ausschusses. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| V. | | Besonderer Netto-Aversal-Zuschuß für den Unterhalt der in der III. Finanzperiode neu erbauten Staats-Strassen . | 41,656 | — | 41,656 | — |
| VI. | | Desgleichen für den Unterhalt der in der IV. Finanzperiode neu erbauten Staats-Strassen . | 25,414 | — | 25,414 | — |
| VII. | | detto für die politechnischen Schulen . . . . | 32,786 | — | 32,786 | — |
| VIII. | | Surrogat der halben Thür- und Fenstersteuer . | 15,390 | 10½ | 15,390 | 10½ |
| IX. | | Besondere Einnahmen v. Gemeinde- u. Stiftungsmitteln, Polizeistrafen, Rheindamms-Gräsereien . . . | 23,248 | — | 23,248 | — |
| X. | | Kreisumlage für nothwendige Zwecke . . | 698,576 | 7¼ | 698,576 | 7¼ |
| | | Summe . | 4,642,669 | 10¼ | 4,672,669 | 10¼ |

Digitized by Google

Digitized by Goog

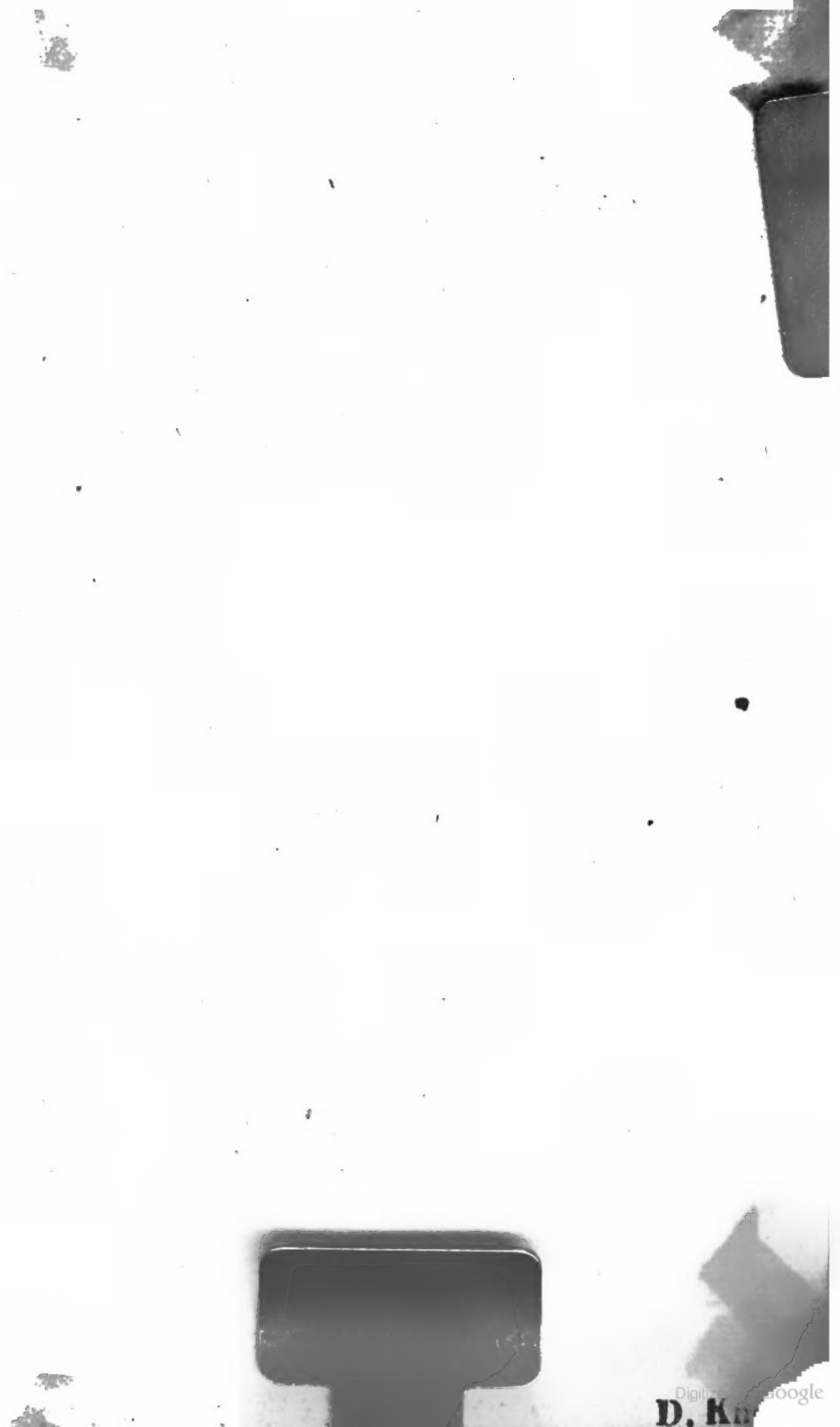
Digitized by Google

Digitized by Google